



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 12. Mai 2017

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV); Stärkung der höheren Berufsbildung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, im Rahmen der Eidgenössischen Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) und die Angaben im erläuternden Bericht sind mit keinen besonderen Problemen verbunden. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung im Dezember 2016 bereits seit Langem diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen einbezogen, damit insbesondere der Übergang vom derzeitigen zum neuen Subventionierungssystem sichergestellt werden kann.

Der Regierungsrat begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf die detaillierte Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsbildungsämter Konferenz (SBBK, Beilage 4) vom 12. April 2017, welche von Appenzell Ausserrhoden vollumfänglich unterstützt wird.

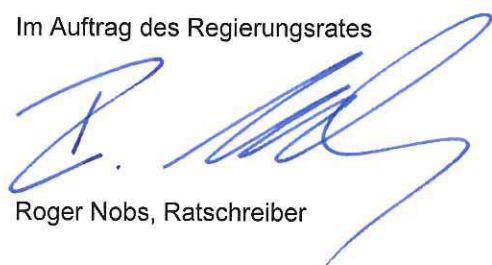


Appenzell Ausserrhoden

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-mail-Adresse zu senden:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Rémy Hübschi (Tel. +41 58 462 21 27) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Basel, 26. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt für Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017 und für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Kanton Basel-Stadt der Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK anschliesst.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bittet um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und dankt allen Beteiligten für die Ausarbeitung der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

– Stellungnahme der SBBK vom 12. April 2017

Aktennotiz | Beschluss

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung *Consultation de la modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure*

Allgemeines

Die Änderung der BBV und der erläuternde Bericht sind mit keinen besonderen Problemen verbunden. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit Langem diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen einbezogen, damit insbesondere der Übergang vom derzeitigen zum neuen Subventionierungssystem sichergestellt werden kann.

Die SBBK begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität und es sind nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 66c Bst. A und Art. 66e, Abs. 1, Bst. a

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Art. 5, Abs. 2 und 3 definiert ist.

Art. 66c Bst. b d und Art. 66e, Abs. 1, Bst. b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Diesen Fall klären.

Art. 66c Bst. B und Art. 66e Abs. 1 Bst. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidg. Berufsprüfung oder an eine eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberchtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone *und* durch den Bund profitieren.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Die SBBK weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium anpassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

Art. 66f Abs. 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Klarstellen, ob die Lehrmittel Teil der Kursgebühren bilden, die für die Ausrichtung der Beiträge angerechnet werden.

Art. 66g Abs. 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Im Übrigen schlägt die SBBK vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

Antrag: In Artikel 66g Absatz 4 einen Buchstaben c hinzufügen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

Art. 78a Abs. 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: «... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1, S. 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Einen Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» einfügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Zusätzliche Bemerkungen

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30% komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58% tragen die Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten.

Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Aufnehmen der Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung.

Die SBBK geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Beschluss des Vorstands der SBBK

Der Vorstand genehmigt die Stellungnahme. Diese dient den Kantonen als Vorlage für ihre Vernehmlassungsantwort und der EDK als Grundlage für ihre Stellungnahme.

Bern, 12. April 2017

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP

Im Namen des Vorstands | *Au nom du comité*



Theo Ninck
Präsident

Beilagen | *Annexe:*

- Die Vernehmlassungsunterlagen können unter folgender Adresse abgerufen werden:
<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#WBF> (d)
<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DEFR> (f)

Zustellung an | *Notification:*
- SBBK

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Appenzell, 24. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Stärkung der höheren Berufsbildung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Stärkung der höheren Berufsbildung) ersuchen.

Die Standeskommission begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Zu einzelnen Artikeln bringt die Standeskommission Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge an:

Art. 66c lit. b, d und Art. 66e, Abs. 1, lit. b

Damit eine Absolventin oder ein Absolvent Beiträge geltend machen kann, muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und Art. 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Diese Problematik sollte gelöst werden.

Art. 66c lit. b und Art. 66e Abs. 1 lit. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine weitere Problematik. Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidgenössische Berufsprüfung oder an eine eidgenössische höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der

gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der Interkantonalen höheren Fachschulvereinbarung und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Es muss gewährleistet werden, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig auch über die interkantonale Vereinbarung finanziert werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Aufbau eines Monitorings sinnvoll wäre, mit welchem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund profitieren.

Art. 66f Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere sind nicht anrechenbare Kosten wie Reisespesen, Verpflegung und Übernachtungen explizit genannt, Lehrmittel fehlen aber in der Aufzählung. Daraus könnte geschlossen werden, dass Lehrmittel ein Bestandteil der Kursgebühren darstellen. Da diese zum Teil sehr hohe Kosten verursachen können, ist klarzustellen, dass Lehrmittel ebenfalls nicht anrechenbar sind.

Art. 78a Abs. 2

Um in der Übergangsphase jede Doppelfinanzierung zu vermeiden (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung), müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden. Dazu ist klarzustellen, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung erhalten. Dies könnte mit folgender Ergänzung in Abs. 2 erfolgen:

„... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten“.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Rätschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmllassung.hbb@sbfi.admin.ch
- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Sekretariat, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg
T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
3003 Berne

Envoi par voie électronique en Word et PDF
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Fribourg, le 9 mai 2017

**Modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr):
financement des cours préparatoires ;
réponse à la procédure à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par votre courrier du 23 février 2017, vous avez consulté les gouvernements cantonaux sur le projet de modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr), relatif à la mise en œuvre du nouveau mode de financement de la formation professionnelle supérieure. Nous avons l'honneur de vous faire part de la détermination du gouvernement fribourgeois.

Les nouvelles dispositions proposées ne posent pas de problème particulier. Le Conseil d'Etat salue la qualité du projet qui lui est soumis. Il partage le souci de mettre en œuvre un système qui soit simple et efficace, tant pour les étudiants de la formation professionnelle supérieure que pour les instituts de formation et les autorités cantonales et fédérales.

Nos observations portent sur des points de détail et reprennent essentiellement les remarques formulées par la Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP).

I. Lieu de domicile (art. 66c et 66e)

La définition du domicile n'est pas assez restrictive et pourrait ouvrir la porte des abus tels qu'un « tourisme de formation ». Le domicile doit être défini d'une façon analogue à l'art. 5, al. 2 et 3 de l'Accord sur les écoles supérieures (AES).

II. Cours ne figurant plus dans la liste (art. 66c et 66e)

Un cours figurant sur la liste des formations admises pourrait disparaître de la liste d'une année à l'autre. Qu'en est-il des participants qui auraient suivi un tel cours ? La subvention sera-t-elle proportionnelle au temps durant lequel le cours était répertorié ?

III. Combinaison de plusieurs formations (art. 66c et 66e)

Il peut arriver que deux examens fédéraux soient préparés de manière successive, la réussite de l'examen fédéral constituant une condition pour se présenter à l'examen fédéral supérieur. Il convient de régler cette particularité dans l'OFPr, en précisant que seuls les cours préparant directement à l'un ou l'autre des examens sont pris en compte.

Dans le même ordre d'idées, une formation en Ecole supérieure pourrait préparer à un examen professionnel fédéral. Il a lieu de s'assurer qu'une formation en Ecole supérieure, financée dans le cadre de l'AES, ne donne pas droit aux nouvelles subventions introduites par ce projet.

IV. Situation des personnes mariées (art 66d)

L'octroi de subventions partielles avant le passage de l'examen est basé sur la situation économique du requérant. Celle-ci est évaluée par le biais de la taxation à l'impôt fédéral direct. Une personne mariée pourrait ainsi se voir refuser une subvention partielle bien que ne disposant personnellement que d'un revenu modeste. La disposition doit être modifiée afin d'éliminer ce risque.

V. Moyens d'enseignement (art. 66f)

L'art. 66f fixe le taux de subventionnement à 50% des frais de cours. Les moyens d'enseignement, notamment les livres, peuvent constituer une dépense très conséquente, selon les filières. Font-ils partie des frais de cours ? Cette question doit être clarifiée dans le cadre de la modification de l'OFPr.

VI. Système de qualité (art.66c)

Le projet ne préconise aucune exigence particulière quant à l'assurance-qualité des prestataires de la formation figurant dans la liste des cours. Ces instituts devraient au minimum présenter une certification de type EduQua.

VII. Eviter un double financement (art. 78)

Afin d'éviter tout double financement pendant la période transitoire (fin progressive du financement par l'Accord intercantonal du 27 août 1998 sur les écoles supérieures spécialisées, AESSION) il faut compléter les dispositions transitoires et préciser que les subventions ne sont accordées que pour des cours ne recevant pas d'autres aides publiques découlant de l'AESSION.

Il est proposé de compléter l'art. 78, al. 2, de la façon suivante : « .. et quand les cours ne bénéficient d'aucune contribution découlant de l'AESSION ».

VIII. Financement partiel par les entreprises

Les études montrent que les coûts des cours préparatoires sont pris en charge par les employeurs dans plus de 30 % des cas. Dans près de 58% des cas, l'employeur participe de manière partielle à ce financement. De plus, certains cantons étudient actuellement la possibilité d'accorder des prêts pour assurer le financement préalable des frais de cours.

C'est pourquoi il serait judicieux que les employeurs finançant la formation de leurs employés ou les institutions accordant un prêt pour le financement préalable des cours puissent réclamer la contribution fédérale. Par conséquent, l'OFPr doit prévoir la possibilité d'une cession de la contribution fédérale.

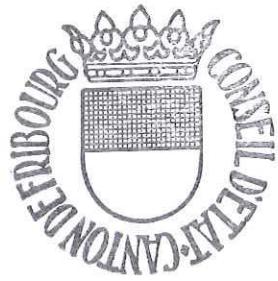


Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à nos remarques et nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Maurice Ropraz
Président

Au nom du Conseil d'Etat :

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach 857, 6301 Zug

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

T direkt 041 728 55 01
matthias.michel@zg.ch
Zug, 26. Mai 2017 DICR
VD VDS 6 / 205 - 51750

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte des Gewerblich-industriellen Bildungszentrums, Kaufmännisches Bildungszentrums und des Amts für Berufsbildung.

In den folgenden Ausführungen stützen wir uns auf den Beschluss des Vorstandes der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK vom 12. April 2017. Dieser Beschluss wurde den Ämtern für Berufsbildung zugestellt und dient als Vorlage für die Stellungnahme der Kantone. Der Amtsleiter des Amtes für Berufsbildung des Kantons Zug war als Vorstandsmitglied der SBBK an der Erstellung dieser Stellungnahme beteiligt.

Folgendes ist dem Beschluss des SBBK-Vorstandes entnommen:

Allgemeines

Die Änderung der BBV und der erläuternde Bericht sind mit keinen besonderen Problemen verbunden. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit Langem diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen einbezogen, damit insbesondere der Übergang vom derzeitigen zum neuen Subventionierungssystem sichergestellt werden kann. Die SBBK begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50 % für die Finanzierung der

Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität und es sind nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 66c Bst. a und Art. 66e Abs. 1 Bst. a

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begründen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen «Ausbildungstourismus» wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Art. 5, Abs. 2 und 3 definiert ist.

Art. 66c Bst. b und d und Art. 66e Abs. 1 Bst. b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Diesen Fall klären.

Art. 66c Bst. b und Art. 66e Abs. 1 Bst. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidg. Berufsprüfung oder an eine eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste auf-

geführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.

Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund profitieren.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Die SBBK weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium anpassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

Art. 66f Abs. 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Klarstellen, ob die Lehrmittel Teil der Kursgebühren bilden, die für die Ausrichtung der Beiträge angerechnet werden.

Art. 66g Abs. 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Im Übrigen schlägt die SBBK vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

Antrag: In Artikel 66g Absatz 4 einen Buchstaben c hinzufügen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

Art. 78a Abs. 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: «... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschul-vereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1, S. 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Einen Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» einfügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Zusätzliche Bemerkungen

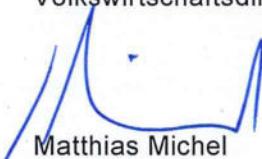
Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30 % komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58 % tragen die Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten. Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Aufnehmen der Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung.

Die SBBK geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Matthias Michel
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Berufsbildung
- Gewerblich-industrielles Berufsbildungszentrum Zug
- Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Zug

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

24. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) Stellung zu nehmen.

Der Aargauer Regierungsrat begrüßt den Umsetzungsvorschlag des neuen subjektorientierten Finanzierungssystems zur Unterstützung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Folgende bereits von der Schweizerischen Berufsbildungssämler-Konferenz (SBBK) eingebrachten Anmerkungen gelten auch aus Sicht des Aargauer Regierungsrats:

Art. 66c Abs. 1 Bst. a und 66e Abs. 1 Bst. a

In diesen Artikeln wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Für die Schaffung von Klarheit sowie zur Verhinderung eines allfälligen "Ausbildungstourismus" ist es wichtig, die Voraussetzungen in der Verordnung selbst genauer zu bestimmen, indem allenfalls auf den stipendiengerichtlichen Wohnsitz in der Schweiz als Beitragsvoraussetzung abgestellt wird.

Art. 66c Abs. 1 Bst. b und d sowie 66e Abs. 1 Bst. b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist.

Art. 66c Abs. 1 Bst. b und 66e Abs. 1 Bst. c

Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die direkt auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vorbereiten.

Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vorbereiten. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) und durch den

Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Ein Monitoring soll gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und auf die Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d beziehungsweise 66e Abs. 1 Bst. f

Das Kriterium der direkten Bundessteuer zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Diese bergen die Gefahr einer Heiratsstrafe. Das Kriterium ist so anzupassen, dass Paare nicht benachteiligt werden.

Art. 66g Abs. 3

Als zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Kurses in die Meldeliste sollten Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen müssen.

Übergangsbestimmung

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung [FSV]) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der FSV erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie
• vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

17. Mai 2017 (RRB Nr. 460/2017)

**Verordnung über die Berufsbildung, Änderung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die bedeutsamen Eckwerte der Vorlage wurden bereits im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) diskutiert. Wir unterstützen den unterbreiteten Entwurf daher im Grundsatz. Insbesondere begrüssen wir die Festsetzung des Bundesbeitrages auf höchstens 50%.

Unklarheiten und somit Präzisierungsbedarf bestehen aus unserer Sicht:

- beim massgeblichen Zeitpunkt des Wohnsitzes der beitragsberechtigten Person,
- beim massgeblichen Zeitpunkt, in dem die Anbieter von Kursen auf der Liste der beitragsberechtigten Kurse verzeichnet sein müssen,
- bei der Berechnung der anrechenbaren Kursbeiträge,
- zum Umgang mit Gewinnen,
- bezüglich der Vermeidung von Doppelfinanzierungen durch Bund und Kantone.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für die Beitragsberechtigung der Absolventinnen und Absolventen der Wohnsitz im Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung (BP oder HFP) massgeblich sein soll (Art. 66c Bst. a E-BBV). Zudem ist unklar, ob auf den zivil- oder stipendienrechtlichen Wohnsitz abzustellen ist und wer diese Beitragsvoraussetzungen überprüft.

Wir schlagen deshalb vor, auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz zu Beginn des Vorbereitungskurses abzustellen. Zugleich ist festzuhalten, dass dieser in der Schweiz sein muss. Die Führung einer Liste mit beitragsberechtigten Kursen ist begrüssenswert. Unklar sind indessen die Folgen, wenn ein Kurs während der Kursdauer von der Liste gestrichen wird. Dieses Risiko sollte nicht auf die Kursteilnehmenden übertragen werden.

Wir erachten eine Klarstellung als notwendig, dass der Kurs bei Kursbeginn auf der Liste aufgeführt sein muss (siehe Art. 66c Bst. 3 Ziff. 1 und Art. 66g Abs. 1 und 6 E-BBV).

Nach Art. 66f Abs. 3 E-BBV gilt nur der Anteil der Kursgebühren als anrechenbar, der unmittelbar der Wissensvermittlung dient. Reisespesen, Verpflegung und Übernachtungen werden im Entwurf von Abs. 3 ausdrücklich ausgenommen. Die Erläuterung zu Art. 66f nennt auch die Kosten für die Diplomfeier als nicht anrechenbar. Zu den Lehrmitteln hingegen ist weder im Verordnungstext noch in den Erläuterungen etwas ausgeführt. Aus Art. 66f Abs. 3 E-BBV ergibt sich auch nicht, ob Infrastrukturkosten und Kosten für Verwaltung und Betrieb anrechenbar sind. Diese Kosten müssen aus unserer Sicht ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten zählen.

Die Bestimmung zu den anrechenbaren Kosten ist klarer zu fassen und inhaltlich zu überdenken.

Aus der Vorlage ist nicht ersichtlich, wie die Anbietenden von Kursen mit Gewinnen zu verfahren haben. Es fehlt eine Regelung analog zu Art. 3 Abs. 3 HFSV, wonach «allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, [...] entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen» sind.

Wir schlagen vor, eine Zweckbindung als Voraussetzung zur Aufnahme in die Liste der beitragsberechtigten Kurse aufzunehmen (Art. 66g und 66i E-BBV).

Art. 78a Abs. 2 E-BBV bildet die zwischen Bund und Kantonen vereinbarte Übergangsfinanzierung nicht ab.

Abs. 2 ist deshalb so zu ergänzen, dass für Kurse mit Beginn nach dem 1. Januar 2017 nur dann ein Beitrag beim Bund geltend gemacht werden kann, wenn nicht bereits eine Finanzierung durch einen Kanton erfolgt ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Kopie

GESCANNT

29. Mai 2017

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

24. Mai 2017

RRB-Nr.:	495/2017
Direktion	Erziehungsdirektion
Unser Zeichen	AHO
Ihr Zeichen	SBFI / Rémy Hübschi
Klassifizierung	Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): *Stärkung der höheren Berufsbildung* Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der BBV. Mit der Festlegung der Bundesbeiträge an Prüfungsabsolvierende auf 50 Prozent der direkten Ausbildungskosten werden die eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen tatsächlich gestärkt. Gemäss unseren Berechnungen steigen damit nämlich die Subventionen im Kanton Bern in den meisten Berufsabschlüssen gegenüber heute um 40 bis 70 Prozent. Die Vorlage ist unseres Erachtens sehr sorgfältig ausgearbeitet worden, wir haben dementsprechend nur wenige Änderungsanträge.

Nachfolgend unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Zu Art. 66c Bst. a:

Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Absolventin oder der Absolvent Wohnsitz in der Schweiz hat. Dabei wird im erläuternden Bericht auf die HFSV verwiesen. Gemäss HFSV und FSV handelt es sich hier um den *stipendienrechtlichen Wohnsitz*¹. Wir begrüssen diese Anwendung des *stipendienrechtlichen Wohnsitzes* und nicht des *zivilrechtlichen Wohnsitzes*.

Antrag: Präzisierung, dass es sich um den *stipendienrechtlichen Wohnsitz* gemäss der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen handelt.

Zu Art. 66c Bst. b Ziff. 1:

Eine weitere Beitragsbedingung ist, dass der absolvierte Kurs im Jahr des Kursbesuchs auf der vom SBFI geführten Liste (vgl. Art. 66g und 66i) der vorbereitenden Kurse ist. Nun können Kurse auch mehr als ein Jahr dauern. Uns ist in diesem Fall nicht klar, welche Folgen es auf die Beitragsberechtigung hat, wenn der fragliche Kurs zwar im Jahre des Ausbildungsbeginns noch auf der Liste steht, im Folgejahr aber von der Liste gestrichen wird, weil er die entsprechenden Bedingungen nicht mehr erfüllt. Werden die anerkannten Kurkkosten dann nur anteilmässig, d.h. für die Zeit indem der Kurs auf der Liste (Meldeliste) registriert ist, für den Bundesbeitrag anerkannt?

Antrag: Präzisierung, um die Rechtssicherheit für Absolvierende zu gewährleisten.

Es besteht weiter die Möglichkeit, dass ein Bildungsgang an einer höheren Fachschule auch auf eine eidg. Berufsprüfung oder auf eine eidg. höhere Fachprüfung vorbereitet. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.

Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund profitieren.

Zu Art. 66d Abs. 1 Bst. d:

Teilbeiträge vor der Prüfungsabsolvierung sind für Antragstellende vorgesehen, die keine Bundessteuer leisten. Das ist zwar eine bestechend einfache Lösung. Wir stellen jedoch fest, dass damit die Hürde für Teilbeiträge des Modells mit Überbrückungsfinanzierung hoch ange setzt ist. Keine Bundessteuer zahlen denn beispielsweise nicht verheiratete Personen bei einem steuerbaren Einkommen unter CHF 14 500 (Art. 36 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Wir schlagen deshalb vor, dass die Grenze auf einen maximal geschuldeten

¹ Art. 5 Abs. 2 der HFSV lautet: Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

Betrag an direkter Bundessteuer angehoben wird oder noch einfacher auf ein maximales steuerbares Einkommen gemäss Bundessteuer Bezug nimmt. Es müsste dabei der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich hier grösstenteils um junge Berufsleute handelt.

Antrag: ...Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung höchstens CHF yx direkte Bundessteuer bezahlen musste.

Zu Art. 66e Abs. 1 Bst. c Ziff. 1:

vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 66c Bst. b Ziff. 1

Zu Art. 66e Abs. 1 Bst. f:

vgl. unsere Bemerkungen zu Artikel 66d Abs. 1 Bst. d

Zu Art. 66f Abs. 2:

Die Preisobergrenzen sind zu begrüssen. Wir fragen uns, ob es nicht Instrumente braucht, um Preisabsprachen zu verhindern.

Zu Art. 66f Abs. 3:

Die Vorbereitungskurse sind häufig auch mit der Beschaffung von Lehrmitteln verbunden, deren Kosten sehr hoch sein können. Wir vermissen eine Bestimmung, welche aufzeigt, ob diese ein Anteil der Kursgebühren sein dürfen.

Antrag: Klarstellen, dass Lehrmittel im Rahmen der Kursgebühren angerechnet werden können.

Zu Art. 66g Abs. 2:

Es ist nicht klar, was eine nicht Wiederaufnahme eines Angebots auf die Liste für Kursbesuchende für Folgen hat (vgl. auch unsere Bemerkungen zu Art. 66c und 66e).

Wir schlagen zudem vor, dass der Anbieter, welcher beitragsberechtigte Kurse führt, den Nachweis einer Qualitätssicherung durch ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem ausweisen muss.

Antrag: Neuer Buchstabe c unter Abs. 2; Nachweis eines anerkannten Qualitätssicherungssystems im Bildungswesen (mindestens eduQua).

Zu Art. 78a Abs. 2:

Zur Verhinderung von Doppelfinanzierungen in der Übergangszeit (auslaufende Finanzierung gemäss FSV durch die Kantone²) sollte die Übergangsbestimmung ergänzt werden.

Antrag: Ergänzung Abs. 2 am Schluss mit ...und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Generelle Bemerkung:

² Übergangsregelung von der kantonalen zur Bundesfinanzierung gemäss Regelung SBFI-EDK vom März 2016

Erlauben Sie uns noch eine generelle Bemerkung. Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen bis zu 30 Prozent von Teilnehmenden komplett durch den Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58 Prozent der Studierenden trägt der Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, die Darlehensgeber oder andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Wir beantragen, dass die Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung aufgenommen wird.

Bemerkungen zu den Erläuterungen:

Auf Seite 4 unten werden die Grundzüge der neuen Subjektfinanzierung beschrieben. Dabei wird erwähnt, dass die regionalpolitische Steuerungsfähigkeit der Kantone bestehen bleiben solle, indem diese unabhängig von der öffentlichen Finanzierung, die neu primär durch den Bund erfolgt, bestimmte Angebote weiterhin unterstützen können, solange keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Der Kanton Bern beabsichtigt, bei der Umsetzung der neuen Finanzierung, die Möglichkeit einer kantonalen Zusatzfinanzierung bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses vorzusehen. In Frage kommt aber nur eine Unterstützung der Prüfungsabsolvierenden analog der Bundeslösung und nicht mehr eine solche an die Kursanbieter.

In der Abbildung 1 auf Seite 5 oben wird das bisherige System dem neuen System in graphischer Form gegenübergestellt. Dabei wird beim neuen System suggeriert, dass der Kanton gegebenenfalls weiterhin die Kursanbieter unterstützt. Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen. Dadurch würden Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren. Wir bitten Sie zu präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden sollen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen des Kantons Bern zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV). Die Kürzung der Bundesmittel um CHF 30 Millionen für die Berufsbildung konnte im Rahmen der Beratung der BFI-Botschaft verhindert werden. Im Hinblick auf die Beratung der nächsten BFI-Botschaft ist die EDK daran, Forderungen aufzustellen, um den Bundesanteil der Berufsbildung von 25 Prozent auf 30 Prozent zu erhöhen. Aufgrund der zunehmenden Aufgaben der Kantone in der Berufsbildung und der Aufgabenübertragung der Finanzierung der vorbereitenden Kurse an den Bund möchten wir diese Forderung nach einem höheren Bundesanteil mit Nachdruck unterstützen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI,
- Herr Rémy Hübschi, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Erziehungsdirektion
- Staatskanzlei

GESCANNT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

18. Mai 2017

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Kommunikationsdienst GS-WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Liestal, 16. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung – Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für Ihr Schreiben vom 23. Februar 2017 und für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass sich der Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK vom 12. April 2017 anschliesst.

Der Regierungsrat dankt allen Beteiligten für die Erarbeitung der neuen Verordnung über die Berufsbildung zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Peter Vetter
Landschreiber

Beilage:

- Stellungnahme der SBBK vom 12.4.2017



Genève, le 24 mai 2017

Le Conseil d'Etat

2353-2017

GESCANNT

30. Mai 2017

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche – DEF
Monsieur
Johann N. SCHNEIDER-AMMANN
Conseiller fédéral
Schwanengasse 2
3003 Berne

GENERALSEKRETARIAT	
GS	
SECO	
BW	X
EHB	
SBFI	
BWL	
BWO	
WEKO	
PÜ	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Concerne : prise de position de la République et canton de Genève sur le projet de modification de l'ordonnance du DEF sur la formation professionnelle (OFP) : renforcement de la formation professionnelle supérieure

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de la présente ordonnance et a le plaisir de vous transmettre la position de la République et canton de Genève.

De manière générale, la République et canton de Genève salue la modification proposée. En fixant le taux de financement des cours pour les participants à 50%, la formation dans le cadre des examens professionnels fédéraux et des examens professionnels supérieurs fédéraux est très fortement renforcée.

La République et canton de Genève émet les remarques suivantes concernant les articles sur les subventions aux personnes ayant suivi des cours préparatoires (articles 66 et 78 de l'ordonnance) :

- *Art. 66c, let. a et art. 66e, al. 1, let. a*

L'article fait dépendre l'octroi des subventions au fait d'être domicilié en Suisse. Cette notion paraît trop vague et il est salué que le commentaire fasse référence aux règles fixées par l'Accord sur les écoles supérieures (AES).

Cependant pour la clarté du propos et pour éviter tout tourisme de formation, une précision devrait apparaître dans l'ordonnance elle-même. Elle doit préciser la définition du lieu de domicile.

Par ailleurs, il n'apparaît pas clairement de la documentation comment est vérifié le domicile du demandant.

Nous souhaitons qu'il soit précisé que le domicile donnant droit aux contributions est défini selon l'art. 5, al. 2 et 3 de l'AES.

- *Art. 66c, let. b et art. 66e, al. 1, let. b*

La présence du cours préparatoire dans la liste des cours donnant droit aux subventions durant l'année où il a été suivi est un autre critère permettant d'obtenir des subventions (cf. art. 66g et 66i). Si un cours de plus d'une année ne figure plus sur la liste en question

au moment où il est terminé, la conséquence sur le droit aux subventions n'est pas clairement établie. Est-ce que la subvention sera proportionnelle au temps où le cours était répertorié ?

Nous souhaitons que le cas soit clarifié.

- *Art. 66c, let. b et art. 66e, al. 1, let. c.*

Il arrive que deux examens professionnels fédéraux soient consécutifs, le premier examen professionnel fédéral étant une condition pour l'examen professionnel supérieur fédéral. Cette combinaison de cours préparatoires n'est pas réglée dans l'ordonnance. Il conviendrait de bien préciser que le subventionnement ne porte que sur les cours préparatoires se rapportant directement à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel supérieur fédéral.

Nous souhaitons que le cas soit clarifié.

Autres cas pouvant également survenir : une formation en école supérieure peut donner accès à un examen professionnel fédéral ou à un examen professionnel supérieur fédéral. Il faut dès lors prêter attention à ne pas financer deux fois la voie de formation choisie : par le canton dans le cadre de l'AES et par la Confédération en tant que cours préparatoire. Il est important que les offres de formation donnant droit aux subventions fédérales et répertoriées dans la liste des offres ne soient pas également reconnues comme voies de formation ES. Par ailleurs, un monitoring attentif devrait permettre d'éviter tout double financement, en particulier dans les cas où des candidats utilisent une voie ES comme cours préparatoire.

Nous souhaitons :

- que les offres donnant droit à des subventions et inscrites dans la liste des offres ne soient pas déjà financées dans le cadre de l'AES;
- la mise en place d'un monitoring pour s'assurer que les cours préparatoires ne bénéficient pas d'un double financement, de la Confédération et des cantons.

- *Art. 66e, al. 1, let. f*

Le critère choisi pour justifier une demande de subvention partielle avant l'examen professionnel fédéral ou l'examen professionnel supérieur fédéral est certes simple, mais il est très exigeant. Nous relevons ici le danger d'une pénalisation du mariage (Heiratsstrafe). Un des membres du couple, même avec un revenu limité, ne pourrait pas être au bénéfice de cette subvention si le couple est soumis à l'impôt fédéral direct.

Nous souhaitons que le critère soit adapté pour ne pas pénaliser les couples.

- *Art. 66f, al. 3*

L'article fixe le taux de subventionnement à 50% des frais de cours. Toutefois, ces frais de cours ne sont pas définis. En particulier, il n'est pas spécifié si les moyens d'enseignement, dont le coût peut être très important, font partie de ces frais de cours.

Nous souhaitons qu'il soit précisé si les moyens d'enseignement font partie des frais de cours pris en compte pour l'octroi des subventions.

- *Art. 66g, al. 4*

Il n'est pas spécifié quelles sont les conséquences de la non inscription d'un cours dans la liste des cours préparatoires pour les personnes suivant ces cours (cf. remarques art. 66c).

Par ailleurs, nous suggérons que le prestataire proposant un cours donnant droit aux subventions justifie d'un système qualité reconnu.

Nous souhaitons l'ajout d'une lettre c à l'article 66g, alinéa 4 : le prestataire dispose d'un système de qualité reconnu (au minimum eduQua).

- *Art. 78a, al. 2*

Afin d'éviter tout double financement pendant la période transitoire (fin progressive du financement par l'AESS), il faut compléter les dispositions transitoires et préciser que les subventions ne sont accordées que pour des cours ne recevant pas d'autres aides publiques découlant de l'AESS.

Nous souhaitons que l'alinéa 2 soit complété « ... et quand les cours ne bénéficient d'aucune contribution découlant de l'AESS. ».

Concernant le rapport explicatif sur le projet mis en consultation, la République et canton de Genève reprend également les remarques énoncées par la Conférence suisse des offices de la formation professionnelle, à savoir :

- La figure 1, p. 5 « Financement actuel axé sur l'offre et le nouveau financement axé sur la personne (changement de système) » devrait être complété. Dans la description du nouveau système, il est souhaitable d'avoir une flèche supplémentaire entre les cantons et les personnes ayant suivi / suivant des cours préparatoires. En effet, le financement supplémentaire en fonction des besoins que les cantons peuvent assumer doit pouvoir se faire aussi bien en faveur des prestataires que des personnes.

Nous souhaitons qu'une flèche entre les cantons et les personnes ayant suivi / suivant des cours préparatoires soit ajoutée.

- Le soutien par des cantons d'offres de formation de certains prestataires peut créer des offres avantageuses qui pourraient entrer en concurrence avec les offres d'autres cantons qui ne soutiennent pas ces mêmes offres.

Nous souhaitons qu'il soit précisé que les distorsions de concurrence ne sont pas autorisées aussi bien entre les offres privées et cantonales qu'entre les offres intercantionales.

En complément, la République et canton de Genève fait remarquer que les études montrent que les coûts des cours préparatoires sont pris en charge par les employeurs dans plus de 30% des cas. Dans près de 58% des cas, l'employeur participe de manière partielle à ce financement. De plus, certains cantons vérifient si des prêts peuvent être accordés pour assurer le financement préalable des frais de cours. C'est pourquoi, il serait judicieux que les employeurs finançant la formation de leurs employés ou les institutions accordant un prêt pour le financement préalable des cours puissent réclamer la contribution fédérale.

Nous souhaitons qu'il soit précisé dans l'ordonnance la possibilité d'une cession de la contribution fédérale.

La République et canton de Genève part du principe que pour ces subventions s'applique la Loi fédérale sur les aides financières et les indemnités (Loi sur les subventions, LSu) interdisant leur utilisation à des fins de bénéfices économiques.

Nous vous prions d'agrérer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments distingués.

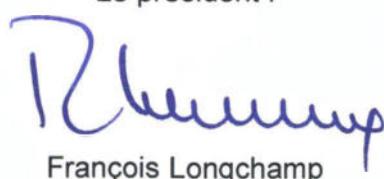
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Glarus, 29. Mai 2017
Unsere Ref: 2017-66

**Vernehmlassung in Sachen Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stärkung der höheren Berufsbildung**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns wie folgt vernehmen:

Artikel 66b Buchstabe a; Artikel 66c Buchstabe a; Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe a

Die Definition des Wohnsitzes (laut des erläuternden Berichts analog HFSV) sollte vereinheitlicht werden. Die absolvierende oder antragstellende Person sollte während des Kursbesuches und zum Zeitpunkt der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen Höheren Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz haben.

- Wir beantragen, Artikel 66b Buchstabe a folgendermassen zu ergänzen: „..., insbesondere eine Schweizer Wohnsitzbestätigung der gesuchstellenden Person über den Zeitraum des gesamten Kursbesuches.“

Artikel 66c Buchstabe b Punkt 1; Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe c

Als Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und Art. 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Der Absolvent sollte nicht bestraft werden, wenn ein Anbieter vergisst, den Kurs zu bestätigen.

- Wir beantragen, Artikel 66c Buchstabe b Punkt 1 folgendermassen anzupassen: „im Jahr des Kursbeginnes auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Artikel 66g verzeichnet war, und“
- Wir gehen davon aus, dass diese Regelung auch für Kurse gilt, die zwischen dem 1. August und 31. Dezember 2017 beginnen und auf der Vorversion der Meldeliste verzeichnet sind.

Artikel 66f Absatz 2

Die Formulierung „gesamthaft“ in diesem Artikel kann unterschiedlich interpretiert werden.

- Wir beantragen, Artikel 66f Absatz 2 folgendermassen umzuformulieren: „*Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person und Abschluss gesamthaft.*“

Artikel 66f Absatz 3

Der Beitragssatz wird auf 50 Prozent der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen.

- Wir beantragen, Artikel 66f Absatz 3 folgendermassen zu ergänzen, falls Lehrmittel nicht anrechenbar sind: „*Nicht als anrechenbar gelten namentlich Kosten für Lehrmittel sowie Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung.*“

Artikel 66g Absatz 6; Artikel 66i Absatz 3 und Absatz 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht wieder in die Meldeliste aufgenommen wird.

- vgl. Antrag zu Artikel 66c Buchstabe b Punkt 1.

Artikel 66i Absatz 1; Artikel 78a Absatz 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss FSV erhalten. Vereinzelte Schulen (IBZ) verrechnen die FSV-Beiträge nicht direkt mit den Kursgebühren, sondern erstatten diese rückwirkend dem Kursteilnehmer.

- Wir beantragen, Artikel 66i Absatz 1 mit einem dritten Buchstaben (c) zu ergänzen: „*c. allfällige Beiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung (FSV) oder andere kantonale Beiträge.*“
- Wir beantragen, Artikel 78a Absatz 2 folgendermassen zu ergänzen: „*Für Kurse, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, können Beiträge nach den Artikeln 66c und 66e nur beantragt werden, wenn die Kurse nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und dafür keine Beiträge gemäss der interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) oder andere kantonale Beiträge ausgerichtet wurden.*“

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

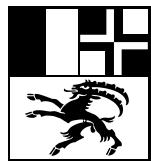
Freundliche Grüsse



Benjamin Mühlmann
Regierungsrat

E-Mail an: vernehmllassung.hbb@sbfi.admin.ch (Dateiformat Word und pdf)

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

23. Mai 2017

Mitgeteilt den

23. Mai 2017

Protokoll Nr.

470

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

ausschliesslich per E-Mail (Word und PDF) an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Einleitend halten wir fest, dass aus Sicht des Kantons Graubünden mit der vorgesehenen konkreten Umsetzung der Subjektfinanzierung der Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen die entsprechenden Ausbildungsangebote in den Randregionen aufgrund der verkehrstechnischen Erschliessung der Ausbildungstandorte sowie der tendenziell geringeren Anzahl an Auszubildenden geschwächt werden. Die vorgeschlagene Umsetzung der Subjektfinanzierung stärkt in erster Linie zentral gelegene, grosse Anbieter von entsprechenden Vorbereitungskursen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 28a Abs. 4

Im Gegensatz zum erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage (S. 16 unten und S. 17 oben) sind die Aufgaben der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF) in Art. 28a Abs. 4 unvollständig aufgeführt; explizit zu erwähnen sind in Art. 28a Abs. 4 als Aufgaben der EKHF die Antragstellung an das SBFI für die Genehmigung der Rahmenlehrpläne sowie jene auf Anerkennung der Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) und der Nachdiplomstudien HF.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Der Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste, ist als Beitragsvoraussetzung für Teilbeträge nicht geeignet, da er die Administration zwar entlastet, für die Betroffenen jedoch eine unangemessene Hürde darstellt, welche auch auf den Zivilstand nicht ausreichend Rücksicht nimmt.

Art. 66j

Die auf Art. 67 BBG abgestützte Aufgabenübertragung an Dritte soll gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage in einer separaten Bundesratsverordnung erfolgen. Nachdem Art. 67 BBG explizit vorsieht, dass Dritte für Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren erheben können, sollte die erwähnte separate Bundesratsverordnung im Wortlaut ebenfalls vorliegen.

Zusätzliche Bemerkungen

Es fehlt in der Berufsbildungsverordnung eine Regelung über die Zulässigkeit der Zedierbarkeit des zu erwartenden Bundesbeitrages an Darlehensgeber und an andere Vorfinanzierer.

Ziff. 3.4.2 (S. 12) des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage zeigt die Bedeutung des "Elektronischen Informationsportals" auf, welches ab 1. Januar 2018 zur Verfügung stehen muss, um die Abwicklung der Beitragsgesuche überhaupt möglich zu machen. Die Bestimmungen zu Organisation und Betrieb des Informationsportals sowie zur Sicherheit, Dauer, Aufbewahrung und Löschung der Daten sol-

len in einer separaten Verordnung auf der Grundlage von Art. 56b BBG geregelt werden. Um die Realisierbarkeit des "Elektronischen Informationsportals" abschätzen zu können, sollte der Wortlaut der dazu notwendigen Bundesratsverordnung bekannt sein.

Ziff. 5.1 (S. 21 unten und S. 22 oben) des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage hält unter dem Titel "Finanzielle Auswirkungen" fest, dass von den Kantonen aus versorgungsrelevanten oder regionalpolitischen Gründen unterstützte vorbereitende Kurse von der neuen Bundesfinanzierung ausgeschlossen sind. Dieser einschneidende Sachverhalt, der insbesondere Randregionen in der Gestaltung ihres Berufsbildungsangebotes einschränkt, muss materiell geregelt werden. Ohne entsprechende Regelung bleibt der Handlungsspielraum der Kantone völlig ungeklärt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus bestens.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:



B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche
et à l'innovation SEFRI
Division de la formation
professionnelle supérieure
Monsieur Rémy Hübschi
Chef de division
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

GESCANNT
30. Mai 2017

Delémont, le 16 mai 2017

Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure - consultation

Monsieur le Chef de division,

Votre courrier du 23 février 2017 est bien parvenu au Gouvernement jurassien et il vous remercie de l'associer à la consultation citée en titre.

La modification de l'ordonnance fédérale sur la formation professionnelle et le rapport l'accompagnant ne font pas apparaître de problèmes particuliers. Il s'agit de la mise en œuvre opérationnelle d'un principe décidé par les Chambres fédérales, celui de passer du modèle du subventionnement à l'institution au nouveau principe du subventionnement axé sur la personne.

Le Gouvernement jurassien salue la modification proposée. En fixant le taux de subventionnement des cours pour les participant-e-s à 50% des coûts, les filières des examens professionnels fédéraux et des examens professionnels fédéraux supérieurs sont largement renforcées. Cela est tout à l'avantage de l'économie et de la population suisse.

Il tient à ce que le financement de la mesure ci-dessus ne se fasse pas au détriment des montants forfaitaires versés aux cantons, ni au soutien accordé aux Hautes écoles. Il tient également à ce que les procédures d'octroi restent simples et administrativement efficientes. Il n'a pas d'autres remarques sur le fond et relève la bonne qualité du dossier présenté.

L'exécutif cantonal formule ci-après quelques remarques particulières portant notamment sur la participation d'un tiers, le risque de double subventionnement et les voies de formation ES.

Remarques particulières relatives aux articles

Art. 66c, lit. b et art. 66e, al. 1, lit. b

Un des critères permettant à la personne d'obtenir des subventions est la présence du cours préparatoire dans la liste des cours donnant droit aux subventions durant l'année où il a été suivi. Si un cours de plus d'une année ne figure plus sur la liste en question, la conséquence sur le droit aux subventions n'est pas clarifiée.

Proposition : clarifier le cas en précisant que le cours doit figurer dans la liste de l'année durant laquelle le cours a été suivi.

Art. 66f, al. 3

L'article fixe le taux de subventionnement à 50 % des frais de cours. Toutefois, ces frais ne sont pas clairement définis. En particulier, il n'est pas précisé si les moyens d'enseignement, dont le coût peut être important, font partie des frais de coûts pris en compte pour l'octroi de la subvention.

Proposition : préciser de manière claire ce qui est compris dans le montant total des frais de cours, notamment dans la catégorie des moyens d'enseignements.

Art. 66g, al. 4

Il n'est pas précisé si le prestataire de cours doit être au bénéfice d'un système de qualité reconnu.

Proposition : ajouter une lettre c à l'art. 66g, al. 4 qui stipule que le prestataire dispose d'une certification qualité reconnue par une instance officielle.

Art. 78a, al.2

Il faut compléter les dispositions transitoires et préciser que les subventions ne sont accordées que pour les cours qui ne bénéficient pas de l'aide liée à l'Accord intercantonal sur les écoles supérieures spécialisées (AESS).

Proposition : l'al. 2 est complété comme suit : « pour autant que les cours ne bénéficient d'aucune contribution découlant de l'AESS. ».

Autres remarques

Participation d'un tiers

Les études montrent que les coûts des cours préparatoires sont pris en charge par les employeurs dans plus de 30% des cas. Au surplus, dans plus de 58% des cas, l'employeur participe d'une manière partielle à ce financement.

Proposition : préciser dans l'ordonnance que les coûts pris en considération pour le versement de la subvention sont ceux pris effectivement en charge par le requérant et que les prestations de tiers sont exclues.

Voies de formation ES

Une formation en Ecole supérieure (ES) peut donner accès à un examen professionnel fédéral ou à un examen professionnel fédéral supérieur. Il faut dès lors prêter attention à ne pas financer deux fois la voie de formation choisie : par le canton dans le cadre de l'AES et par la Confédération dans le cadre du cours préparatoire.

Proposition : le SEFRI devra s'assurer que les offres donnant droit à des subventions et inscrites dans la liste des offres ne soient pas déjà financées dans le cadre de l'AES.

Rapport explicatif mis en consultation

Les cantons pourront, s'ils le souhaitent et selon des critères qui leur seront propres, attribuer une bourse complémentaire directement à la personne ayant suivi les cours préparatoires.

Proposition : A la figure 1 en page 5 du rapport, il faut donc ajouter une flèche entre « les cantons » et « les personnes ayant suivi / suivant des cours préparatoires ».

Le Gouvernement vous remercie de l'attention que vous porterez à sa prise de position et vous prie d'agrérer, Monsieur le Chef de division, ses salutations distinguées.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Nathalie Barthoulot
Présidente




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'Etat

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

E-Mail (pdf und word)

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Luzern, 23. Mai 2017

Protokoll-Nr.: 572

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), Stärkung der höheren Berufsbildung, 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die vorgeschlagene Änderung begrüßt. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt. Fristgerecht äussere ich mich zur oben genannten Vernehmlassung wie folgt:

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 66c Bst. a und Art. 66e Abs. 1 Bst. a

In diesen Artikeln wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüssen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog Art. 5 Abs. 2 und 3 der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) gilt.

Art. 66c Bst. c

Die Beitragsgrenze ist hier auf 1'000 Franken festgeschrieben. Dieser Betrag erscheint für den hohen damit verbundenen administrativen Aufwand zu tief. Auch Studierende an Hochschulen und Universitäten haben für ihre Studiengebühren im Rahmen von rund 1000 Franken selber aufzukommen.

Antrag: Die Beitragsgrenze soll auf 3'000 Franken festgeschrieben werden.

Art. 66c Bst. b, d und Art. 66e Abs. 1 Bst. b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Diesen Fall klären.

Art. 66c Bst. b und Art. 66e Abs. 1 Bst. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang zu einer eidg. Berufsprüfung oder zu einer eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; einerseits durch den Kanton im Rahmen der HFSV und andererseits durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings mit welchem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund profitieren.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Der Kanton Luzern weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium anpassen, um Ehepaare nicht zu benachteiligen.

Art. 66f Abs. 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Lehrmittel und weitere Auslagen (z.B. Studienreisen) dürfen nicht Teil der Kursgebühren sein, welche für die Ausrichtung der Beiträge angerechnet werden.

Art. 66g Abs. 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c). Im Übrigen schlägt der Kanton Luzern vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

Antrag: Art. 66g Absatz 4 wie folgt ergänzen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

Art. 78a Abs. 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Beiträge gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: „... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten“.

Bemerkungen und Anträge zum erläuternden Bericht der Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1, S. 5 „Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)": In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen „Kantone“ und „Absolvierende / Teilnehmende“ eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Einen Pfeil zwischen „Kantone“ und „Absolvierende / Teilnehmende“ einfügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Zusätzliche Bemerkungen und Anträge

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30% komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58% tragen die Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten. Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Aufnehmen der Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung.

Der Kanton Luzern geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an diesem Vernehmlassungsverfahren und freue mich, wenn Sie die Anliegen und Anträge des Kantons Luzern berücksichtigen.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI)
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Envoi par courrier électronique :
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure - Consultation

Madame, Monsieur,

Le courrier de M. le conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann du 23 février 2017 relatif à la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

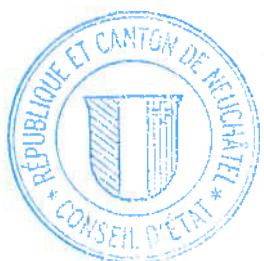
Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer à ce sujet et conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel.

La modification de l'OFPr et le rapport y relatif nous inquiètent tout particulièrement sur le plan financier et nous craignons un report de charges sur les cantons.

Une lecture de détail amène également plusieurs remarques que vous trouverez en annexe.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments distingués.

Neuchâtel, le 29 mai 2017



Au nom du Conseil d'Etat :

Le président,
J.-N. KARAKASH

La chancelière,
S. DESPLAND

ANNEXE :

Remarques générales

Rôle des cantons et prise en compte de leurs remarques dans la consultation

La prise en compte des avis des cantons est un élément primordial. En effet, les cantons et la Confédération partagent l'objectif principal de ces modifications réglementaires qui est la promotion et le soutien financier par les pouvoirs publics de la formation professionnelle supérieure. Partant, la prise en compte de l'avis des cantons est aussi essentielle pour ce qui est des aspects financiers. En effet, le nouvel art. 59 al. 1 let. a de la LFPr a des conséquences importantes pour les finances cantonales. Si le montant annuel prévu pour les cours préparatoires pour les années 2018 à 2021 est dépassé, c'est directement les forfaits aux cantons qui seront diminués.

Coûts des offres des prestataires – Candidat – Organisme de prêt

Globalement, le coût des offres des prestataires dans les cantons romands va augmenter. En effet, auparavant, le subventionnement cantonal se faisait au niveau de l'offre. Ainsi, le prix indiqué aux candidats ou aux employeurs ne reflétait pas la réalité des coûts puisque le prestataire était subventionné. Sans aucun désengagement des employeurs, une somme parfois élevée sera désormais à la charge temporaire du candidat. Nous pouvons regretter que le dispositif ne prévoie pas d'organisme de prêts.

En effet, cette population représente une grande partie de la main d'œuvre neuchâteloise et le revenu de personnes titulaires d'une seule formation initiale peut être insuffisant pour avancer les frais conséquent d'une formation professionnelle dans l'attente d'un remboursement *a posteriori*. Même si nous saluons l'idée de permettre des « cas de rigueur », nous pouvons légitimement penser que ce nouveau dispositif pourra – dans certaines situations – inciter la personne à renoncer à se former. Un tel mouvement irait à l'encontre de l'objectif visé.

Formation obligatoire selon art. 327a al.1 du code des obligations (CO)

Ces dispositions du CO précisent clairement que les formations obligatoires qui interviennent en cours d'emploi sont à charge de l'employeur. Ces formations obligatoires ne dépendent pas forcément des buts publics mais des dispositions particulières adoptées par l'employeur. Il s'agira de préciser dans l'ordonnance que ces formations ne peuvent pas faire l'objet de subvention tout en étant conscient que le contrôle sera difficile. Dans un tel cas, il paraît effectivement délicat de demander à l'employé d'être destinataire de la facture pour ensuite se faire rembourser par son employeur selon le CO sans que l'employé ne touche (encore) une subvention fédérale ou que l'employeur ne se désengage de ses obligations financières (parce que son employé aurait touché une subvention fédérale).

Proposition : Tenir compte de ce point dans la rédaction de l'ordonnance.

Engagement des employeurs

Le paragraphe précédent a pour corollaire la crainte que le passage à ce dispositif de subventionnement incite à un désengagement progressif des employeurs, associations de branche cantonales ou fonds cantonaux (*Fonds pour la formation et le perfectionnement professionnels* pour le canton de Neuchâtel), ce qui aurait pour conséquence de freiner l'encouragement à la formation professionnelle supérieure pour une partie des candidat-e-s et d'avoir impact négatif sur les qualifications de la main d'œuvre dont le canton de Neuchâtel a besoin. Les conséquences sur les finances publiques ne sont pas non plus à négliger.

Rôle des organismes qui soutiennent les individus – Système des bourses

Le concept est vu de sorte que – personne en formation mise à part – les partenaires du financement ne se désengagent pas financièrement. Nous comprenons ce principe mais ne pouvons occulter le fait qu'un organisme qui alloue des moyens financiers à une personne pour qu'elle effectue une formation pour compenser un manque de moyens risque fort de se désengager sans que le bénéficiaire constate pour autant une dégradation de l'aide qui lui est attribuée.

Remarques articles par articles

Art. 66 c

Il arrive que deux examens professionnels fédéraux soient consécutifs, le premier examen professionnel fédéral étant une condition pour l'examen professionnel supérieur fédéral. Cette combinaison de cours préparatoires n'est pas réglée dans l'ordonnance avec suffisamment de précision. Il conviendrait de bien préciser – par exemple dans cet article – que le subventionnement ne porte que sur les cours préparatoires se rapportant directement à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel supérieur fédéral.

Proposition : Clarifier ce cas.

Art. 66 b, let. c

Nous comprenons parfaitement que la subvention puisse être versée quel que soit le résultat du requérant aux examens finaux. Nous ne pouvons toutefois nous empêcher de penser que le risque existe qu'un requérant s'inscrive à un examen non pas dans le but de le réussir, mais de pouvoir bénéficier d'une subvention. Cette manière de procéder – certes malhonnête, mais peu vérifiable au demeurant – permettrait de contourner la volonté louable qui veut que *la subvention soutienne bien la formation professionnelle supérieure (examens fédéraux), et non la formation continue à des fins professionnelles (cours préparatoires avec certificat de cours ou de branche à la clé)*.

Art. 66 c, let. a

L'article fait dépendre l'octroi des subventions au fait d'être domicilié en Suisse au moment de la notification de la décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen. Cette notion paraît trop vague. Pour éviter un tourisme de la formation et de ce fait une augmentation des subventionnements à la personne des cours préparatoires et par ricochet une baisse des forfaits fédéraux au canton, il serait judicieux de mieux préciser la notion de domicile ainsi que sa vérification.

Proposition : Préciser que c'est le « domicile déterminant » qui donne le droit à une allocation de formation ou s'inspirer de l'art. 5 de l'AES.

Art. 66 c, let. b

Un autre critère permettant d'obtenir des subventions est la présence du cours préparatoire dans la liste des cours donnant droit aux subventions durant l'année où il a été suivi (cf. art. 66 g et art. 66 i). Il est difficile de comprendre les conséquences sur le droit aux subventions si un cours de plus d'une année ne figure plus sur la liste en question au moment où le requérant a terminé sa formation. Est-ce que la subvention sera proportionnelle au temps où le cours était répertorié ?

Proposition : Clarifier ce cas

Par ailleurs, une formation en école supérieure (ES) peut donner accès à un examen professionnel fédéral ou à un examen professionnel supérieur fédéral. Il faut dès lors prêter attention à ne pas financer deux fois la voie de formation choisie : une fois par le canton dans le cadre de l'AES et une autre fois par la Confédération en tant que cours préparatoire. Il est important que les offres de formations donnant droit aux subventions fédérales et répertoriées dans la liste des offres ne soient pas reconnues comme voies de formation ES. Un monitoring attentif doit absolument permettre d'éviter tout double financement, en particulier dans les cas où des candidats utilisent une voie ES comme cours préparatoire.

Proposition : Assurer que les offres donnant droit à des subventions et inscrites dans la liste des offres ne soient pas déjà financées dans le cadre de l'AES.

Art. 66 e, al. 1, let. f

Le critère choisi pour justifier une demande de subventions partielles avant l'examen professionnel fédéral ou l'examen professionnel supérieur fédéral est certes simple mais il est très exigeant. Nous relevons ici le danger d'une pénalisation du mariage (Heiratsstrafe). Un des membres du couple, même avec un revenu limité, ne pourrait pas être au bénéfice de cette subvention si le couple est soumis à l'impôt fédéral direct. Toute la révision repose sur l'individu. Il n'est pas cohérent d'introduire soudainement une nouvelle notion, soit celle du couple.

Proposition : Adapter le critère pour ne pas pénaliser les couples soumis à l'impôt fédéral direct et en majorité les femmes à faible revenu qui deviennent dépendantes de la volonté de leur mari de financer ou non leur formation.

Art. 66 f, al. 1

Il est fait mention à des frais de cours. Il s'agit de s'assurer que cette notion prend en compte tous les types d'enseignement actuels ou à venir, soit en plus de cours frontal, les *massive open online course* (MOOC) et les formations par validation des acquis (VAE).

Proposition : Clarifier ce point pour permettre à cette ordonnance d'être en phase avec l'évolution des manières d'enseigner.

Art. 66 f, al. 3

L'article fixe le taux de subventionnement à 50% des frais de cours. Toutefois ces frais de cours ne sont pas définis. En particulier, il n'est pas possible de savoir si les moyens d'enseignement, dont le coût peut être très important, font partie de ces frais de cours. En général, les supports de cours et le matériel individuel sont à charge du candidat.

Proposition : Préciser que les supports de cours et le matériel individuel ne sont pas pris en considération.

Art. 66 g

Dans différents domaines, tels que les domaines de la santé ou de la sécurité, les cantons et/ou la Confédération financent aujourd'hui des cours préparatoires (par ex. pour la police, la surveillance des frontières ou l'exécution des peines). Si nous comprenons que la Confédération table sur le fait que ces cours financés aujourd'hui par les cantons et/ou par la Confédération sur la base d'autres mandats politiques continueront de l'être à l'avenir à la hauteur des moyens prévus à cet effet, les employeurs doivent pouvoir se baser sur des informations claires pour éviter tout désengagement et support de leur part.

Proposition : Rédiger un alinéa spécifique à ce sujet et enlever de la liste des prestataires ceux qui répondent à un autre besoin public dont le financement est actuellement assuré.

Art. 66 g, al. 4

Le canton de Neuchâtel suggère que le prestataire proposant un cours donnant droit aux subventions justifie d'un système qualité reconnu.

Proposition : Ajout d'une let. c à l'art. 66 g, al. 4 : « le prestataire dispose d'un système de qualité reconnu (au minimum eduQua) ».

Art. 66 i

Si les obligations du prestataire sont bien définies, il s'agit de mettre à disposition les outils permettant à ces mêmes prestataires de répondre aux exigences sans augmenter de manière inconsidérée les charges administratives.

Art. 78 a, al 2

Afin d'éviter un double financement pendant la période transitoire (fin progressive du financement par l'AESS) il faut compléter les dispositions transitoires et préciser que les subventions ne sont accordées que pour des cours ne recevant pas d'autres aides publiques découlant de l'AESS.

Proposition : L'al. 2 peut être complété comme suit : « ... et quand les cours ne bénéficient d'aucune contribution découlant de l'AESS ».

Remarques sur le rapport explicatif

La figure 1 « Financement actuel axé sur l'offre et le nouveau financement axé sur la personne (changement de système) » devrait être complétée. Dans la description du nouveau système, il est souhaitable d'avoir une flèche supplémentaire entre les cantons et les personnes ayant suivi ou suivant des cours préparatoires. En effet, le financement supplémentaire en fonction des besoins que les cantons peuvent assumer doit pouvoir se faire aussi bien en faveur des prestataires que des personnes.

Proposition : Ajouter une flèche entre les cantons et les personnes ayant suivi ou suivant des cours préparatoires.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF

Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Tel. 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) im Hinblick auf die Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung zu nehmen. Der Kanton Nidwalden begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Mit Bundesbeiträgen von 50 Prozent der direkten Ausbildungskosten an die Absolventinnen und Absolventen von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen erhöhen sich die Subventionen in den meisten Berufsabschlüssen gegenüber heute substantiell und die höhere Berufsbildung wird effektiv gestärkt.

Die Vorlage ist unseres Erachtens sorgfältig ausgearbeitet und entspricht in der Umsetzung den Diskussionen, in welche die Kantone bereits im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) einbezogen waren. Nachfolgend unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 66c lit. a sowie Art. 66e Abs. 1 lit. a

Die Ausrichtung von Beiträgen bzw. Teilbeiträgen wird mit Verweis auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Im Gegensatz zur HFSV bleibt die Definition des Wohnsitzes allerdings unbestimmt. Wir beantragen, die Beitragsvoraussetzung in Analogie zur HFSV an einen stipendienrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz zu knüpfen.

Art. 66c lit. b Ziff. 1 sowie Art. 66e Abs. 1 lit. c Ziff. 1

Als weitere Beitragsvoraussetzung muss der absolvierte vorbereitende Kurs im Jahr des Kursbesuchs auf der Liste der vorbereitenden Kurse nach Art. 66g verzeichnet sein. In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch bei einem mehrjährigen Kurs besteht, der zum Zeitpunkt des Kursbeginns auf der Liste verzeichnet war, im Laufe des Kursbesuchs aber gestützt auf Art. 66i Abs. 3 von der Liste gestrichen wurde. Werden die Beiträge dann nur anteilmässig für den Zeitraum ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Liste aufgeführt war? Um die Rechtssicherheit der Absolvierenden zu gewährleisten, beantragen wir, diesen Fall zu präzisieren.

Art. 66c lit. d sowie Art. 66e Abs. 1 lit. e

In einzelnen Fällen kann die Zulassung zu Berufs- und höheren Fachprüfungen auch über den Besuch eines Bildungsgangs der höheren Fachschulen erfolgen oder die Zulassung zu einer höheren Fachprüfung bedingt eine vorgängig bestandene Berufsprüfung. In diesen Fällen besteht das Risiko von Doppelfinanzierungen. Akzentuiert zeigt sich dieses Risiko insbesondere in modularen Bildungsangeboten, wo dieselben Module sowohl Bestandteil von vorbereitenden Kursen als auch von Bildungsgängen einer höheren Fachschule sein können. Wir beantragen deshalb eine Präzisierung der Bestimmungen: «... und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde und nicht bereits Beiträge an die Kursgebühren im Rahmen von interkantonalen Vereinbarungen geleistet wurden;»

Art. 66d Abs. 1 lit. d sowie Art. 66e Abs. 1 lit. f

Die Ausrichtung von Teilbeiträgen wird an die Bedingung geknüpft, dass der Antragssteller oder die Antragsstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Veranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss. Dieses Kriterium ist zwar bestechend einfach, stellt aber eine hohe Hürde dar. Insbesondere besteht die Gefahr einer Heiratsstrafe. Wir beantragen, das Kriterium so anzupassen, dass verheiratete Paare nicht benachteiligt werden.

Art. 66f Abs. 3

Der Beitragssatz beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren. Die Definition dieser anrechenbaren Kursgebühren ist aus unserer Sicht allerdings ungenügend. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die im Einzelfall beträchtlich sein können. Namentlich als nicht anrechenbar werden ausschliesslich die Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung erklärt. Wir beantragen, die Kosten für Lehrmittel ebenfalls explizit als nicht anrechenbar zu erklären.

Art. 66g Abs. 2

Gemäss BBG Art. 8 Abs. 1 haben die Anbieter von Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicherzustellen. Wir schlagen deshalb vor den Absatz zu ergänzen: «c. den Nachweis eines anerkannten Qualitätssicherungssystems erbringen.»

Art. 78a Abs. 2

Zur Verhinderung von Doppelfinanzierungen in der Übergangsphase (auslaufende Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung FSV vom 27. August 1998), sollte die Übergangsbestimmung wie folgt ergänzt werden: «... wenn die Kurse nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und keine Beiträge im Rahmen der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 ausgerichtet wurden.»

Im erläuternden Bericht sollte die Abbildung 1 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» mit einem zusätzlichen Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende/Teilnehmende» ergänzt werden. Eine allfällige zusätzliche Finanzierung durch die Kantone soll sowohl zugunsten der Anbieter von Vorbereitungskursen als auch zugunsten der Absolvierenden/Teilnehmenden erfolgen können.

Aufgrund des Systemwechsels von einer vorschüssigen zu einer nachschüssigen Finanzierung prüfen einzelne Bildungsanbieter und Organisationen der Arbeitswelt die Möglichkeit einer Vorfinanzierung mittels Darlehen an die Teilnehmenden von Vorbereitungskursen. Zudem zeigen Studien, dass die Kosten von vorbereitenden Kursen und Prüfungen häufig vollständig oder teilweise durch die Arbeitgeber getragen werden. Wir bitten Sie deshalb, zu prüfen, ob nicht Bestimmungen zur rechtsgültigen Zession der Bundesbeiträge an die Darlehensgeber oder andere Vorfinanzierer in die Vorlage aufgenommen werden sollten.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge, Anliegen und Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT



Ueli Amstad
Landammann





lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1262, BKD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Sarnen, 8. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung; Stärkung der höheren Berufsbildung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur titelgenannten Verordnungsänderung nehmen wir gerne wie folg Stellung:

Allgemeines

Die Änderung der BBV und der erläuternde Bericht sind mit keinen besonderen Problemen verbunden. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit Langem diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen einbezogen, damit insbesondere der Übergang vom derzeitigen zum neuen Subventionierungssystem sichergestellt werden kann.

Der Kanton Obwalden begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität und es sind nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 66c Bst. A und Art. 66e, Abs. 1, Bst. a

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüssen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Art. 5, Abs. 2 und 3 definiert ist.

Art. 66c Bst. b d und Art. 66e, Abs. 1, Bst. b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Diesen Fall klären.

Art. 66c Bst. B und Art. 66e Abs. 1 Bst. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidg. Berufsprüfung oder an eine eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV *und* durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone *und* durch den Bund profitieren.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Wir weisen weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium anpassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

Art. 66f Abs. 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Klarstellen, ob die Lehrmittel Teil der Kursgebühren bilden, die für die Ausrichtung der Beiträge angerechnet werden.

Art. 66g Abs. 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Im Übrigen schlagen wir vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

Antrag: In Artikel 66g Absatz 4 einen Buchstaben c hinzufügen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

Art. 78a Abs. 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: «... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1, S. 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Einen Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» einfügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Zusätzliche Bemerkungen

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30% komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58% tragen die Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten.

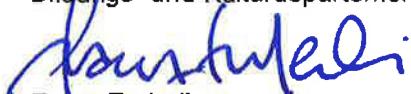
Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Aufnehmen der Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung.

Wir gehen davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD



Franz Enderli
Landammann

Kopie an:

- Amt für Berufsbildung
- Fachstelle Schulgeldbeiträge
- Staatskanzlei (zur Abschreibung des Geschäftes)

26. MAI 2017



*GESCANNT
30. Mai 2017*

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 23. Mai 2017

Änderung der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung betreffend Stärkung der höheren Berufsbildung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie die Regierung des Kantons St.Gallen eingeladen, zur Änderung der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (SR 412.101; abgekürzt BBV) Stellung zu beziehen. Der vorgelegte Entwurf regelt die Umsetzungsmodalitäten der im Dezember 2016 vom Bundesparlament beschlossenen, im eidgenössischen Berufsbildungsgesetz (SR 412.10; abgekürzt BBG) verankerten Bundesunterstützung zugunsten der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen. Durch ein subjektorientiertes Subventionierungsmodell sollen die Absolvierenden direkt unterstützt und die Attraktivität der Prüfungen insgesamt erhöht werden.

Die Regierung des Kantons St.Gallen befürwortet grundsätzlich Bestrebungen, welche die Förderung und Stärkung der Höheren Berufsbildung bezeichnen und die Voraussetzung für eine hohe Ausbildungsqualität schaffen. In diesem Sinn unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Im Detail haben wir jedoch folgende Vorbehalte anzubringen:

Die Bestimmungen zum Wohnsitz zwecks Ausrichtung der Beiträge lauten in Art. 66c Bst. a und Art. 66e Abs. 1 Bst. a unterschiedlich. Für die korrekte Abwicklung in der Praxis ist es angezeigt, in der BBV den analogen Hinweis auf den stipendienrechtlichen Wohnsitz und die Art der Erbringung des Nachweises des Wohnsitzes wie in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (sGS 231.811; abgekürzt HFSV) aufzunehmen.

Die unter Art. 66c festgelegten Beitragsvorlaussetzungen sind zu präzisieren bzw. zu ergänzen, damit beim Besuch von kombinierten Bildungsgängen (HF-Bildungsgänge, in denen sich Teilnehmende auch für eidgenössische Prüfungen vorbereiten können) eine Doppel- bzw. Falschfinanzierung über die HFSV bzw. die Kantone vermieden werden kann. Voraussetzung ist, dass den Kontrollstellen der Kantone Zugang zu den Personaldaten derjenigen Teilnehmenden ihres Kantons gewährt wird, die Beiträge über die Subjektfinanzierung beziehen. Wir beantragen daher eine Klärung in der BBV bezüglich Controlling und die Sicherstellung des Zugangs der Kontrollstellen der Kantone zu den Personaldaten der eidgenössischen Zahlungsstelle.



Verschiedene Anbieter von Vorbereitungskursen prüfen, die Teilnehmenden bei der vollständigen Vorfinanzierung der Kurse mittels Zession vorübergehend finanziell zu entlasten. Dabei würden die Anbieter die Funktion einer Bank übernehmen. Ob dieses Vorgehen umsetzbar und für die Anbieter attraktiv ist, hängt davon ab, an wen die eidgenössische Zahlungsstelle die Beiträge der Subjektfinanzierung ausbezahlt. Es ist daher unter Art. 66c ergänzend festzulegen, ob die Beiträge der Subjektfinanzierung ausschliesslich den Teilnehmenden der Vorbereitungskurse ausbezahlt werden oder ob weitere Kreise bei einer vorliegenden Abtretungserklärung Beitragsempfänger sein können. Bei einer allfälligen Öffnung der Beitragsempfänger soll eine restriktive Praxis gelten, um zu verhindern, dass die Bildungsangebote aufgrund der Risikoabfederung durch den Anbieter und der erhobenen Zinsen zusätzlich verteuert werden.

Bei der Nennung der Kriterien für die anrechenbaren Kursgebühren unter Art. 66f Abs. 3 ist explizit zu regeln, ob die Kosten für die Lehrmittel als anrechenbare Kursgebühren berücksichtigt werden können.

Art. 66g Abs. 4 nennt die Kriterien, welche die Anbieter für die Berücksichtigung in der Liste der vorbereitenden Kurse zu erfüllen haben. Als Kriterium zur Sicherstellung der Qualität ist in Abs. 4 unter Bst. c ergänzend einzufordern, dass die Anbieter über ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem verfügen und dies nachweisen.

Die Subjektfinanzierung und die damit verbundene vollständige Administrierung durch den Bund sind mit Bedacht umzusetzen, um die hohe Qualität der Angebote weiterhin sicherzustellen und Falschfinanzierungen und unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden. Mit der Subjektfinanzierung werden die Kantone in der Administration und der Aufsicht vollständig entlastet. Mit der angedachten Registrierung der Anbieter im Sinn der Selbstdeklaration und den vorgesehenen, mit beschränkten Mitteln durchgeführten Stichproben durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wird das grosse Erfahrungswissen vor Ort tendenziell brachgelegt, weil die Nähe zu den Anbietern innerhalb der Kantone, die bisher dank Leistungsvereinbarung und Reporting als Voraussetzung für die Kantonsbeiträge gewährleistet war, verloren geht. In Art. 66h soll daher für die Durchführung der Stichproben die Zusammenarbeit des SBFI mit den Kantonen vorgeschrieben werden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

T +41 52 632 7195
F +41 52 632 7600
christian.amsler@ktsh.ch

Erziehungsdepartement Departementssekretariat

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)

per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Schaffhausen, 23. Mai 2017

Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrter Herr Hübschi
Sehr geehrte Damen und Herren

, lieber Hauke

Am 23. Februar haben Sie den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen betreffend die Teilrevision der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zur Stellungnahme eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Mit der Teilrevision der BBV werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die praktische Umsetzung des Grundsatzes eines subjektorientierten Finanzierungssystems zur Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen zu regeln. Die Kantone wurden dabei bereits zu Anbeginn in die Diskussion einbezogen. Auch der Kanton Schaffhausen hat den Systemwechsel unterstützt. Zentraler Diskussionspunkt in den eidgenössischen Räten war das vom Bundesrat vorgeschlagene Finanzierungsmodell, welches vorsah, den Kursteilnehmenden die Beiträge nach absolvieren der Prüfung bis zu einem Beitragssatz von 50 Prozent zu erstatten. Die eidgenössischen Räte ergänzten dieses Grundmodell mit einem zweiten Modell (Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle). Der Kanton Schaffhausen begrüßt diese Ergänzung. Die höhere Berufsbildung wird mit den geplanten Anpassungen – und insbesondere mit der Erhöhung der Beitragsätze auf bis zu 50 Prozent der Kursgebühren – erheblich gestärkt.

Der Kanton Schaffhausen ist mit den vorgeschlagenen Änderungen der BBV im Grundsatz einverstanden. Gerne benutzen wir jedoch die Gelegenheit, um zu einigen wenigen Artikeln speziell Stellung zu nehmen:

Art. 66c Buchstabe a

Beiträge an die Absolventen/Absolventinnen werden ausgerichtet, wenn sie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen ihren Wohnsitz in

der Schweiz haben. Diese Formulierung ist zu wenig präzis. Wir schlagen vor, den Begriff *Wohnsitz* durch *stipendienrechtlicher Wohnsitz* zu ersetzen. Dies schafft Klarheit und kann auch einen allfälligen "Ausbildungstourismus" verhindern. Unklar ist zudem, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Art. 78a Absatz 2

Um eine Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (auslaufende Finanzierung der Kurse über die Interkantonale Fachschulvereinbarung FSV) zu verhindern, sollte Art. 78a Abs. 2 ergänzt werden mit dem Zusatz, dass Beiträge nur beantragt werden können, wenn diese keine Beiträge gemäss FSV erhalten.

Zusätzliche Bemerkung

Heute tragen nicht selten die Arbeitgeber mindestens einen Anteil, wenn nicht sogar die vollen Kosten für die vorbereitenden Kurse. Zudem hat der Anbieter von vorbereitenden Kursen im Kanton Schaffhausen den Wunsch geäussert, die Möglichkeit zu haben, die Kurse weiterhin verbilligt anbieten zu können. Damit würden die Kurse durch den Anbieter vorfinanziert. Dies setzt voraus, dass er mit den Kursteilnehmenden eine Zessionsvereinbarung abschliessen kann, in welcher die Beitragsansprüche der Kursteilnehmer an den Kursanbieter abgetreten werden. Auch andere "Vorfinanzierer" (z.B. Arbeitgeber, Darlehensgeber) sollten diese Möglichkeit bekommen. Der Kanton Schaffhausen stellt hiermit den Antrag die Möglichkeit der Zession in die Verordnungsänderung aufzunehmen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:



Christian Amsler, Regierungsrat

Kopie: Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Herrn Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

16. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung.

1. Allgemeines

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen der BBV, welche eine einheitliche Finanzierung schaffen und den unterschiedlichen Grad der öffentlichen finanziellen Unterstützung von Studierenden auf der Tertiärstufe angeleichen. Zudem kann mit der vorgesehenen Subjektfinanzierung eine administrative Entlastung gegenüber dem heutigen kantonalen Finanzierungssystem erreicht werden.

2. Zu einzelnen Artikeln

Artikel 66c Absatz 1 Buchstabe a „Beitragsvoraussetzungen“ und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe a „Voraussetzung für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung“

In diesen Artikeln wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüssen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass auch in der Verordnung selbst festgehalten wird, dass ein stipendiennrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendiennrechtliche Wohnsitz analog Artikel 5 Absätze 2 und 3 der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) eruiert wird.

Artikel 66c Absatz 1 Buchstabe b „Beitragsvoraussetzungen“ und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe c „Voraussetzung für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung“

Mitunter folgen zwei eidgenössische Prüfungen aufeinander, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, welche direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung ausgerichtet sind.

Antrag: Diese Konstellation klären.

Ein weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder zu einer eidgenössischen höheren Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird, nämlich durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionsberechtigt und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings, mit welchem gewährleistet wird, dass bei den Vorbereitungskursen keine Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund erfolgt.

Artikel 66c „Beitragsvoraussetzungen“

Grundvoraussetzungen für das Anrecht auf Bundesbeiträge sind u.a. die Absolvierung einer eidgenössischen Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung (Bst. e) und das Vorliegen einer Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei gewissen Prüfungsordnungen wird die Zulassung zur Prüfung an erfolgreich abgeschlossene Module geknüpft (Bsp. Berufsprüfung für Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter). Personen, welche die Kurse besucht haben, hingegen die Module nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zur Prüfung zugelassen und eine Antragsstellung für Bundesbeiträge wird ihnen somit verunmöglicht.

Antrag: Um die Einheitlichkeit innerhalb der Prüfungsordnungen gewährleisten zu können, empfehlen wir, für die genannte Konstellation eine Lösung zu erarbeiten.

Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe d „Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung“

Die Antragstellenden müssen den Nachweis erbringen, dass sie keine direkten Bundessteuern entrichten. Sie stellt für uns einen Widerspruch zur langfristigen Förderung der höheren Berufsbildung dar. Gerade für Personen, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, ist die höhere Berufsbildung nämlich eine Chance zur Verbesserung der Einkommenssituation. Die private, soziale und insbesondere die fiskalische Bildungsrendite bei der höheren Berufsbildung weist im Vergleich zu anderen Bildungswegen sehr gute Werte auf (vgl. Wolter, S. und Weber, B., 2005. Bildungsrendite – ein zentraler ökonomischer Indikator des Bildungswesens. Die Volkswirtschaft, 10, S. 44-47).

Antrag: Erhöhung der Grenze des steuerbaren Einkommens.

Artikel 66f Absatz 3 „Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren“

Nach dieser Bestimmung gelten Kursgebühren als anrechenbar, wenn sie unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung dienen. Zudem werden Kosten aufgeführt, die nicht anrechenbar sind. Leider geht aus der Bestimmung nicht hervor, wie es sich mit dem wichtigen Punkt der Lehrmittel verhält.

Antrag: Wir empfehlen eine Formulierung, aus der hervorgeht, ob Lehrmittel anrechenbar sind.

Artikel 78a Absatz 2 „Übergangsbestimmung“

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Mittel gemäss der FSV erhalten.

Antrag: Absatz 2 ist wie folgt ergänzen: „... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Dr. Remo Ankli
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

GESCANNT
24. Mai 2017

per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch (als pdf und Word-Dokument)

Schwyz, 16. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung: Stärkung der höheren Berufsbildung; Stellungnahme des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 23. Februar 2017 den Entwurf zur Verordnung über die Berufsbildung (BBV) sowie den erläuternden Bericht dazu zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeines

Die Änderung der BBV und der erläuternde Bericht sind mit keinen besonderen Problemen verbunden. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit Langem diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen einbezogen, damit insbesondere der Übergang vom derzeitigen zum neuen Subventionierungssystem sichergestellt werden kann.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität und es sind nur wenige Bemerkungen anzu bringen.

Anmerkung zu den einzelnen Artikeln

Art. 66c Bst. a BBV und Art. 66e Abs. 1 Bst. a BBV

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog Art. 5 Abs. 2 und 3 der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 definiert ist.

Art. 66c Bst. b und d BBV und Art. 66e Abs. 1 Bst. b BBV

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Diesen Fall klären.

Art. 66c Bst. b BBV und Art. 66e Abs. 1 Bst. c BBV

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidg. Berufsprüfung oder an eine eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone **und** durch den Bund profitieren.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d BBV

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Die SBBK weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium anpassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

Art. 66f Abs. 3 BBV

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können. In der beruflichen Grundbildung werden die Kosten der Lehrmittel je nach kantonaler Gesetzgebung durch die Lernenden und/oder die Lehrbetriebe übernommen.

Antrag: Klarstellen, dass Lehrmittel nicht zu den Kursgebühren gerechnet werden können.

Art. 66g Abs. 4 BBV

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Im Übrigen schlagen wir vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

Antrag: In Artikel 66g Absatz 4 einen Buchstaben c hinzufügen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

Art. 78a Abs. 2 BBV

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: «... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Wir gehen davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990, SR 616.1, Subventionsgesetz, SuG, anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Stellungnahme bei der weiteren Überarbeitung der Verordnung über die Berufsbildung gebührend zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Den vorgeschlagenen Wechsel, weg von der Pauschalierung - hin zu einem subjektorientierten Finanzierungsmodell, können wir allgemein unterstützen. Es kann angenommen werden, dass durch diesen Schritt sich innerhalb der Bildungsanbieter die Kurskosten schweizweit annähern werden. Wir gehen auch davon aus, dass für künftige Kursteilnehmende die finanziellen Belastungen durch das neue Finanzierungssystem gesamthaft geringer werden. Die nachträgliche Ausschüttung der Kursgelder benachteiligt Kursabbrecher von Bildungsgängen auf der höheren Berufsbildungs-Stufe im Vergleich zu Abbrechern akademischer Lehrgänge. Im Vergleich zur BBV werden diese von Beginn weg finanziell unterstützt. Es gilt ferner zu klären, wie in modularisierten Bildungsgängen die Kurskosten berechnet werden. Sofern eine Person ein Modul nicht besteht, kann diese Person nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Im Vergleich zu Personen, die eine Abschlussprüfung nicht bestehen, gibt es für Personen, die ein Modul nicht bestehen, keine Möglichkeit, Bundesgelder für Kurskosten erhältlich zu machen.

Weiter ist anzumerken, dass die immer wieder geforderte Gleichbehandlung in der Finanzierung der Tertiärstufe B mit jener der Tertiärstufe A abzulehnen ist. Im Gegensatz

zu der mehrheitlich mit Vollzeitlehrgängen strukturierten Tertiärstufe A sind die Vorberichtungslehrgänge auf die eidgenössischen Berufs- und Fachprüfungen berufsbegleitend. Anders als Vollzeitstudierenden ist Berufsleuten, die während der weiterführenden berufsbegleitenden Ausbildung weiterhin im Erwerbsleben stehen, eine höhere Beteiligung an den Lehrgangskosten möglich und zumutbar.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Gliederungstitel vor Artikel 63 und 65

Die Gliederungstitel sind zu vereinheitlichen: entweder einheitlich "Beiträge des Bundes" oder nur "Beiträge".

Artikel 66c: Beitragsvoraussetzungen

lit. a:

Die Einschränkung der Subventionierung auf in der Schweiz angebotene Kurse und von in der Schweiz ansässigen Personen ist richtig. Im Gegensatz zu den bisherigen EDK-Abkommen kann der Bund auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstützen, um den Bezügerkreis festzulegen. Dieser ist rechtlich klar geregelt und einfach festzustellen. Sollte eine Einschränkung gewünscht sein, um Ausbildungstourismus zu bekämpfen, kann in Bezug auf den Wohnsitz eine Mindestzeitdauer gefordert werden. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob der Bezügerkreis nicht auf Grenzgänger, die seit Jahren in der Schweiz besteuert werden, erweitert werden sollte.

Als Beitragsvoraussetzung sollte der Wohnsitz in der Schweiz bereits bei der Anmeldung an eine eidgenössische Berufsprüfung oder an eine höhere Fachprüfung vorliegen und nicht erst bei der Eröffnung der Verfügung.

lit.f:

Ein Gesuch sollte nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung eingereicht werden können, sondern innerhalb von ein bis zwei Jahren.

Artikel 66d lit. d: Antrag auf Teilbeiträge

Wir begrüssen, dass bedürftige Personen ein Anrecht auf Teilbeträge erhalten sollen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Bedürftigkeit aufgrund der letzten rechtskräftigen Verfügung beurteilt werden kann. Personen, die einen Lehrgang der Tertiärstufe B absolvieren, müssen dazu oftmals den Anstellungsgrad reduzieren und kommen erst dadurch in finanzielle Engpässe. Der Einkommensverlust zeigt sich aber erst rund zwei Jahre verzögert in der Veranlagung. Es wäre zu prüfen, ob zur Bemessung der Bedürftigkeit nicht auf die aktuelle Einkommenssituation abgestellt werden sollte.

3/3

Artikel 66e lit. f.: Voraussetzungen für Teilbeiträge

Vgl. Ausführungen zu Art. 66d lit. d. analog.

Artikel 66f Abs. 3 Satz 1: Beitragssatz

Der erste Satz ist wie folgt zu ändern: "Als anrechenbar gilt der Anteil der Kursgebühren (inklusive Materialkosten), der unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung dient."

Bei den Vorbereitungskursen für viele handwerklichen Prüfungen bilden die Materialkosten einen wesentlichen Kostenanteil. Dieser ist in der BBV klar zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

McIiu

Der Staatsschreiber





numero			Bellinzona
2292	cl	1	24 maggio 2017
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch	Repubblica e Cantone Ticino		

Il Consiglio di Stato

Alla Segreteria di Stato per la formazione,
la ricerca e l'innovazione (SEFRI)
Einsteinstrasse 2
3003 Berna

*Anticipata per e-mail a:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch*

Procedura di consultazione sulla Modifica dell'ordinanza sulla formazione professionale (OFPr): rafforzamento della formazione professionale superiore

Egregi Signori, Gentili Signore,

il Consiglio di Stato del Cantone Ticino vi ringrazia della possibilità di esprimere le proprie considerazioni sulla modifica dell'Ordinanza sulla formazione professionale (OFPr) concernente il rafforzamento della formazione professionale superiore.

Contestualizzazione del tema e obiettivi delle modifiche

Le modifiche introdotte nell'ordinanza implementano il nuovo modello di finanziamento della Formazione professionale superiore (FPS, terziario B) orientato ai soggetti. La formazione professionale superiore costituisce, insieme alle università, alle scuole universitarie professionali (SUP) e ai politecnici federali (PF), il livello terziario del sistema formativo svizzero. È caratterizzata da un forte orientamento pratico e si basa sulle esigenze del mercato del lavoro. Permette di acquisire le qualifiche necessarie all'esercizio di un'attività professionale di alto livello e garantisce al mondo economico professionisti qualificati. Le modifiche dell'ordinanza cui si riferisce la consultazione rispondono alla volontà politica della Segreteria di Stato per la ricerca, la formazione e l'innovazione (SEFRI) di sviluppare questo settore di formazione, coerentemente con il disegno di valorizzazione dei potenziali interni e alle esigenze crescenti di manodopera qualificata (Fachkräftemangel Initiative). In particolare si vogliono superare le disparità delle misure di sostegno alla preparazione di esami federali di professione (EP) e esami professionali federali superiori (EPS), dopo la cessazione degli effetti determinati dal vecchio Accordo intercantonale sulle Scuole specializzate superiori (SSS). Il nuovo modello di finanziamento vuole creare condizioni vantaggiose per gli individui e omogenee su scala nazionale. In questo senso viene accolto positivamente dallo scrivente Consiglio.

Aspetti positivi della modifica del sistema di finanziamento in consultazione

Le modifiche propongono soluzioni valutate per molti aspetti positivamente. Nell'ordinanza la SEFRI opta per l'attribuzione di un finanziamento nella misura massima prevista dalla modifica della Legge federale sulla formazione professionale del 13 dicembre 2002 (LFPr),

con un aliquota di contribuzione pari al 50% della tassa di iscrizione pagata dai partecipanti ai corsi di preparazione. Si tratta di un rimborso concesso unicamente alle persone che risultano essersi iscritte e aver partecipato, indipendentemente dall'esito, agli esami professionali. Per ovviare a taluni rischi legati all'applicazione del principio del rimborso, l'ordinanza prevede di fatto due modelli di sovvenzionamento: il primo basato sul puro rimborso, il secondo che stabilisce, nei casi di rigore, la possibilità di pagamento anche prima dell'iscrizione agli esami di acconti sulle spese via via sostenute. In questo modo l'ordinanza risponde alle esigenze di potenziali partecipanti che non fossero in grado di anticipare integralmente i costi e/o non fossero sostenuti da terzi. Il nuovo modello si propone soprattutto di alleggerire l'impegno finanziario dei partecipanti, ipotizzando che tutti gli attori facciano la loro parte:

- gli organizzatori dovranno preoccuparsi di coprire i costi attraverso le tasse di iscrizione, o anche attingendo a specifici aiuti e sponsorizzazioni che potrebbero venire da terzi e dagli stessi Cantoni (liberi in questo senso di mettere in piedi forme di sovvenzionamento, a patto di non turbare la concorrenza);
- i partecipanti potranno ottenere il contributo federale (50%) ma anche ulteriori forme di aiuto da terzi (ad esempio dalle imprese), se versati loro direttamente.

Il dispositivo sarà gestito attraverso un Portale *on-line*, che richiederà a organizzatori e partecipanti di registrarsi e permetterà sia la promozione trasparente delle offerte (l'iscrizione dei corsi nella lista che comparirà nel Portale sarà condizione necessaria per accedere al contributo) sia la gestione delle procedure di documentazione (costi e partecipazione a corsi ed esami) e di liquidazione dei contributi.

La regolamentazione si pone infine il problema della fase transitoria, al fine di evitare lacune ma anche doppi finanziamenti erogati ai sensi della vecchia e della nuova normativa. Essa prevede le seguenti disposizioni transitorie:

- l'Accordo intercantonale sulle scuole specializzate superiori (ASSS), che funge da base per il finanziamento cantonale improntato sull'offerta, attraverso la distribuzione dei fondi federali, è stato revocato il 31 dicembre 2016;
- i Cantoni hanno però il diritto di continuare a sostenere le offerte formative iniziate nel corso dell'anno scolastico 2016/2017 (prima del 31.7.2017), per le quali avevano già segnalato la loro disponibilità al sostegno (i partecipanti ai corsi non riceveranno in questo caso contributi diretti dalla Confederazione);
- la Confederazione inizierà a sovvenzionare i costi sostenuti per la partecipazione ai corsi di preparazione agli esami federali secondo il nuovo modello di finanziamento pro-capite a partire dal 1.1.2018, prendendo in considerazione esami che si siano svolti dopo quella data e le istanze di chi abbia avviato una formazione non finanziata dal vecchio sistema a partire dal 1.1.2017.

Aspetti critici

Nonostante le lodevoli intenzioni nonché la sua coerenza complessiva, il dispositivo in consultazione presenta alcuni punti critici, o quanto meno aspetti da chiarire, che intendiamo sollevare in sede di consultazione:

- il rigido vincolo del domicilio in Svizzera del beneficiario del contributo al momento della conclusione della procedura (decisione di esame) rischia di produrre effetti negativi nei Cantoni di frontiera come il Ticino, ove vi è un numero di lavoratrici e lavoratori elevato che risiedono nel Paese confinante ma operano presso imprese con sede in Svizzera, sviluppando in questo contesto la loro carriera e contribuendo alla competitività del sistema economico locale e nazionale e non da ultimo risultando contribuenti nel Cantone di residenza dell'impresa (imposte alla fonte). Il mancato accesso al contributo da parte di queste persone, che con il vigente modello potevano far capo a questi percorsi formativi, potrebbe scoraggiare questi potenziali partecipanti a EP e EPS, determinando il concreto rischio di una riduzione della massa critica di corsisti tale da impedire l'avvio di questi percorsi in queste zone periferiche della Svizzera, con quindi anche ricadute negative sui residenti intenzionati a seguirli. Il principio delle pari

opportunità di formazione (cfr. art. 3 lett. c. LFPr) verrebbe così infaccato. Questo fenomeno potrebbe produrre una divaricazione tra regioni della Svizzera nell'acquisizione e nel mantenimento di competenze necessarie alle aziende per rimanere concorrenziali sul mercato interno e internazionale (cfr. art. 3 lett. b. LFPr). Il criterio del domicilio personale si allontana da quello usuale della formazione professionale legato alla sede dell'azienda formatrice ;

- il nuovo modello di finanziamento pone alcuni problemi applicativi concreti nel caso di percorsi di formazione modulari, che prevedono il conseguimento di titoli parziali (pensiamo ad esempio al caso dell'Attestato professionale federale APF di formatrice / formatore di adulti, ma anche ad altri casi di FPS con rilascio iniziale di titoli riconosciuti dalle Organizzazioni del mondo del lavoro di riferimento). In queste situazioni nessun sostegno sarebbe erogabile senza arrivare almeno al primo livello di esame federale;
- esso nega qualsiasi forma di contributo, ancora nel caso di percorsi modulari, a persone che intendano far valere (nei pochi casi in cui è possibile) la validazione delle competenze acquisite ai fini di conseguire attestazioni di modulo necessarie al conseguimento del titolo;
- il limite al costo sovvenzionabile nel caso di esami professionali federali superiori (fr. 21'000.-) potrebbe creare problemi nelle professioni ove non esiste il livello dell'esame federale di professione (EP) ma è previsto un solo lungo percorso di preparazione all'EPS;
- il requisito individuato per ammettere un beneficiario alla procedura di erogazione del contributo con acconti (imposta federale diretta uguale a zero) rischia di produrre alcune distorsioni legate alla complessità degli elementi che entrano in linea di conto ai fini della mancata imposizione.

Osservazioni generali da portare nella consultazione

Lo scrivente Consiglio ritiene le modifiche introdotte nell'OFFr in generale adeguate:

- il modello di finanziamento federale diretto dei partecipanti genererà complessivamente dei benefici;
- esso non impedirà di considerare forme di finanziamento cantonale complementare, ove necessario;
- il modello di pre-finanziamento nei casi di rigore, pur se vanno tenuti presenti gli interrogativi sopra enunciati, dovrebbe limitare il rischio di scoraggiamento dei partecipanti dovuto alla necessità di sostenere in anticipo tutti i costi di iscrizione (contributo a rimborso).

Osservazioni puntuali

Il Consiglio di Stato condivide alcune preoccupazioni sollevate nella presa di posizione in materia assunta dalla Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale (CSFP), in particolare:

art. 66c lett. b)

Vi è la necessità di regolare bene quando dovrà essere verificata la presenza nella lista dei corsi a struttura modulare, che potrebbero non essere più reperibili al momento dell'esame.

art. 66e cpv. 1 lett. f)

Vi è la necessità di adattare i criteri di ammissione alla procedura con erogazione di acconti in modo da non penalizzare i coniugi (ai fini del calcolo dei requisiti di reddito).

art. 66f cpv. 3

Si dovrebbe ammettere nel calcolo del costo sovvenzionabile le spese legate al materiale didattico (al limite chiarendo bene che esse devono essere comprese nelle tasse di iscrizione, al fine di non penalizzare i richiedenti).

art. 66g cpv. 2

Si dovrebbero inserire criteri di qualità trasparenti per l'iscrizione dei corsi nella lista (ad esempio possesso di una certificazione EduQua da parte dell'organizzatore).

Lo scrivente consiglio ritiene necessario chiedere una modifica della formulazione attuale dell'art. 66c lett. a): il concetto di domicilio va esteso – al fine di riconoscere il diritto a ricevere il contributo da parte dei lavoratori che operano in aziende con sede in Svizzera – riferendosi al domicilio dell'azienda presso cui la persona lavora, inteso come luogo di produzione del reddito, che genera anche l'imposizione fiscale (collegando dunque il diritto a ricevere il contributo alla condizione di essere contribuente nel Cantone e in Svizzera).

Per evitare abusi la verifica della sussistenza di tale condizione potrebbe essere estesa all'intero percorso di preparazione, quindi rendendo ammissibile il sovvenzionamento solo nel caso di persone attive in Svizzera (domicilio dell'azienda) sin dal momento dell'avvio del corso e della richiesta di sovvenzione. La mancanza di questo requisito peggiorerebbe la situazione in Ticino, Cantone già sottoposto a tensioni particolari sul mercato del lavoro.

Con la speranza di aver contribuito in maniera efficace e positiva alla consultazione proposta e con l'auspicio che questa nostra presa di posizione possa essere presa in giusta considerazione, ringraziamo nuovamente per il nostro coinvolgimento.

Vogliate gradire, signore e signori, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia:

- Consiglio di Stato (di-dir@ti.ch, dss-dir@ti.ch, decs-dir@ti.ch, dt-dir@ti.ch, dfe-dir@ti.ch);
- Studio del cancelliere (canc-sc@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet;



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101): Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung zu nehmen.

Der Kanton Uri lehnt sich in seiner Stellungnahme derjenigen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 12. April 2017 an.

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung der BBV ist nachvollziehbar. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den im Rahmen der Gesetzesänderung bereits diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen miteinbezogen. Thema ist der Übergang vom heutigen hin zum neuen Subventionierungssystem.

Der Kanton Uri begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrads von 50 Prozent für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Attraktivität der Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität. Es sind nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 66c Buchstabe a und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe a

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen «Ausbildungstourismus» wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Es ist zu präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) Artikel 5 Absatz 2 und 3 definiert ist.

Artikel 66c Buchstabe b, d und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Dieser Fall ist zu klären.

Artikel 66c Buchstabe b und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Dieser Fall ist zu klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidgenössische Berufsprüfung oder an eine eidgenössische höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei

muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird: durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Es ist zu gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Es ist ein Monitoring aufzubauen, mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund profitieren.

Artikel 66c Buchstabe f und Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2

Antrag: Die Frist der vorgesehenen fünf Jahre ist auf sieben Jahre zu erhöhen.

Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe d

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber strenge Anforderungen. Es besteht die Gefahr einer «Heiratsstrafe». Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium ist anzupassen, um Ehepaare nicht zu benachteiligen.

Artikel 66f Absatz 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50 Prozent der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Lehrmittel sind in Bezug auf die anrechenbaren Kursgebühren auszuschliessen.

Artikel 66g Absatz 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Artikel 78a Absatz 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonele Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangbestimmungen ergänzt werden: es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Mittel gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: «[...] und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1 Seite 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende/Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Es ist ein Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende/Teilnehmende» einzufügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Es ist zu präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Kapitel 3.3 Beitragsvoraussetzungen und Auszahlungsmodus

3.3.1 Grundmodell

Der Kanton Uri ist damit einverstanden. Das Modell mit Überbrückungsfinanzierung wird aber aufgrund der Anlage des im Kanton Uri vom Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri angebotenen Vorbereitungskurses zur Berufsprüfung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis bevorzugt (Bäuerinnenschule Gurtnellen).

3.3.2 Modell mit Überbrückungsfinanzierung

Beitragsvoraussetzungen - Seite 10 Abschnitt c) Absicht, eine bestimmte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung innerhalb von höchstens fünf Jahren abzulegen: Der Kursteilnehmende gibt eine entsprechende Absichtserklärung ab, dass er die eidgenössische Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt absolviert, höchstens aber bis fünf Jahre nach Beginn des vorbereitenden Kurses. Weiteres, für den Kanton Uri wichtiges Thema: in der Regel unterstützt in der Branche Landwirtschaft kein Arbeitgeber die Ausbildung zur Bäuerin/bäuerlichem Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis - im Gegensatz zu vielen anderen Branchen.

Antrag: Die Frist ist auf höchstens **sieben** Jahre zu erhöhen. Begründung: Die im Rahmen der Bäuerinnenschule abgeschlossenen Module sind gemäss Modulbeschriebe des Schweizerischen Landfrauenverbands sechs Jahre ab Bestehen der Lernzielkontrolle gültig (siehe <https://www.landfrauen.ch/bildung/berufspruefung-baeuerin-fa/modulbeschriebe/>). Deshalb reichen die vorgesehenen fünf Jahre nicht aus.

Antrag zur Beitragsvoraussetzung «Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer bezahlt werden

muss»: Diese Einkommensgrenze ist zu tief (gemäss Wegleitung zur Steuererklärung bezahlt eine Alleinstehende erst unter einem steuerbaren Einkommen von 17'800 Franken keine Bundessteuer).

Anmerkung zu «Die Absolvierung der eidgenössischen Prüfung bleibt auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung eine Beitragsvoraussetzung. Andernfalls werden Rückforderungen eingeleitet.» Voraussetzung, um zur Berufsprüfung zur Bäuerin/bäuerlichem Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis antreten zu können, sind unter anderem neun von neun bestandenen Pflichtmodulen. Es wird weder ein Gesamtdurchschnitt errechnet, noch eine Streichnote akzeptiert. Ist eine Absolventin sowohl finanziell schwach als auch leistungsschwach, steigt der Leistungsdruck enorm. Verliert sie durch einen Teil-Misserfolg das Recht, zur Berufsprüfung anzutreten, muss sie die Überbrückungsfinanzierung zurückstatten. Dies kann nicht im Sinne der Vorlage sein, die als Beitragsvoraussetzung für die Bundesbeiträge das Antreten zur, nicht aber das Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung vorsieht.

Zusätzliche Bemerkungen

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30 Prozent komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58 Prozent tragen die Arbeitgeber zudem einen Teil der Kosten.

Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Es ist die Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung aufzunehmen.

Der Kanton Uri geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG]; SR 616.1) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

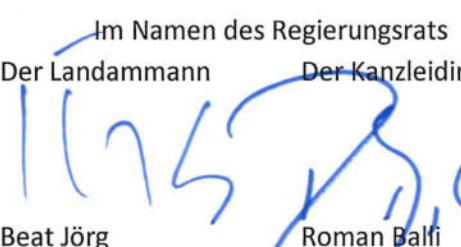
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. Mai 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg


Roman Balfi

**Annexe à la prise de position
du Conseil d'Etat du Canton de Vaud**

Procédure de consultation concernant la modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure : remarques sur le texte de l'Ordonnance

Le projet la modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) visant au renforcement de la formation professionnelle supérieure doit être amendé ou clarifié sur les points suivants :

Art. 66c, let. a et art. 66e al. 1 let. a

L'article fait dépendre l'octroi des subventions du fait d'être domicilié en Suisse. Cette notion paraît trop vague et il est salué que le commentaire fasse référence aux règles fixées par l'Accord sur les écoles supérieures (AES). Cependant, pour la clarté du propos et pour éviter tout «tourisme de formation», une précision devrait apparaître dans l'Ordonnance elle-même. Elle doit préciser la définition du lieu de domicile. Par ailleurs, il n'apparaît pas clairement dans la documentation comment est vérifié le domicile du demandant.

Proposition : préciser que le domicile donnant droit aux contributions est défini selon l'art. 5, al. 2 et 3 de l'AES.

Art. 66c, let. b et art. 66e, al. 1, let. b

Un des critères permettant d'obtenir des subventions est la présence du cours préparatoire dans la liste des cours donnant droit aux subventions durant l'année où il a été suivi (cf. art. 66 g et 66 i). Il n'est pas clair quelle est la conséquence sur le droit aux subventions si un cours de plus d'une année ne figure plus sur la liste en question au moment où il est terminé. Est-ce que la subvention sera proportionnelle au temps où le cours était répertorié ?

Proposition : clarifier ce cas.

Art. 66c, let. b et art. 66e, al. 1, let. c.

Il arrive que deux examens professionnels fédéraux soient consécutifs, le premier examen professionnel fédéral étant une condition pour l'examen professionnel supérieur fédéral. Cette combinaison de cours préparatoires n'est pas réglée dans l'Ordonnance. Il conviendrait de bien préciser que le subventionnement ne porte que sur les cours préparatoires se rapportant directement à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel supérieur fédéral concerné.

Proposition : clarifier ce cas.

Un autre cas peut également survenir : une formation en école supérieure peut donner accès à un examen professionnel fédéral ou à un examen professionnel supérieur fédéral. Il faut dès lors prêter attention à ne pas financer deux fois la voie de formation choisie, par le canton dans le cadre de l'AES et par la Confédération en tant que cours préparatoire. Il est important que les offres de formations donnant droit aux subventions fédérales et répertoriées dans la liste des offres ne soient pas également reconnues comme voies de formation ES. Par ailleurs, un monitoring attentif devrait permettre d'éviter tout double financement, en particulier dans les cas où des candidats utilisent une voie ES comme cours préparatoire.

Propositions :

- assurer que les offres donnant droit à des subventions et inscrites dans la liste des offres ne soient pas déjà financées dans le cadre de l'AES;
- mettre en place un monitoring pour s'assurer que les cours préparatoires ne bénéficient pas d'un double financement, de la Confédération et des cantons.

Art. 66c let. f

Le délai de cinq ans après la notification de la décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen fixé pour déposer la demande est trop long. Il risque de provoquer d'importantes charges administratives pour les prestataires de cours.

Proposition : limiter le délai à deux ans après la notification.

Art. 66e al. 1, let. f

Le critère choisi pour justifier une demande de subventions partielles avant l'examen professionnel fédéral ou l'examen professionnel supérieur fédéral est certes simple mais il est très exigeant. La Conférence suisse des offices de formation professionnelle (CSFP) relève ici le danger d'une pénalisation du mariage. Un des membres du couple, même avec un revenu limité, ne pourrait pas être au bénéfice de cette subvention si le couple est soumis à l'impôt fédéral direct.

Proposition : adapter le critère pour ne pas pénaliser les couples mariés.

Art. 66f al. 2

La limite est fixée en valeur absolue. Il est fréquent de fixer une référence et une indexation automatique.

Proposition : fixer une référence et une indexation automatique.

Art. 66f al. 3

L'article fixe le taux de subventionnement à 50% des frais de cours. Toutefois, ces frais de cours ne sont pas définis. En particulier, il n'est pas clair si les moyens d'enseignement, dont le coût peut être très important, fait partie de ces frais.

Proposition : préciser si les moyens d'enseignement font partie des frais de cours pris en compte pour l'octroi des subventions.

Art. 78a al 2

Afin d'éviter tout double financement pendant la période transitoire (fin progressive du financement par l'ancien accord sur les écoles supérieures spécialisées (AESS)), il conviendrait de compléter les dispositions transitoires afin de préciser que les subventions ne sont accordées que pour des cours ne recevant pas d'autres aides publiques découlant de l'AESS.

Proposition : l'al. 2 est complété «... et quand les cours ne bénéficient d'aucune contribution découlant de l'AESS».



Conseil d'Etat
Staatsrat



2017.01691

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Monsieur le Conseiller fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Chef du Département de l'économie,
de la formation et de la recherche
Schwanengasse 2
3003 Berne

Références CP/IV
Date 24 mai 2016

Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr): renforcement de la formation professionnelle supérieure; ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre correspondance du 23 février 2017 relative à l'objet susmentionné nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Nous tenons tout d'abord à vous remercier de nous avoir consultés.

Le Conseil d'État approuve la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) avec les remarques suivantes : clarifications et précisions de certains articles (notamment l'article 66), ajout de lettres aux articles 66 et 78. Vous retrouverez ces remarques dans le document annexé établi par la Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP) dont nous soutenons leur prise de position.

Vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer, nous vous prions d'agrérer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Au nom du Conseil d'État

Le président

Jacques Melly

Le chancelier

Philipp Spörri



Annexe mentionnée

Copie à par courriel à vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch



**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Finanzierung Vorbereitungskurse**
**Consultation de la modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle
(OFPr): financement des cours préparatoires**

Etat des lieux

La modification de l'OFPr et le rapport accompagnant ne posent pas de problème particulier. Il s'agit de la mise en œuvre pratique d'un principe déjà longuement débattu au moment de la modification de la loi. Les cantons ont déjà été associés à ces discussions, en particulier pour assurer la transition du système actuel au nouveau système de subventionnement.

La CSFP salue la modification proposée. En fixant le taux de financement des cours pour les participants à 50% la formation dans le cadre des examens professionnels fédéraux et des examens professionnels supérieurs fédéraux est très fortement renforcée.

La documentation en consultation est de très bonne qualité et n'appelle que peu de remarques.

Remarques sur les différents articles :

Art. 66 c, let. a et art. 66 e, al. 1, let. a

L'article fait dépendre l'octroi des subventions au fait d'être domicilié en Suisse. Cette notion paraît trop vague et il est salué que le commentaire fasse référence aux règles fixées par l'Accord sur les écoles supérieures (AES).

Cependant pour la clarté du propos et pour éviter tout tourisme de formation, une précision devrait apparaître dans l'ordonnance elle-même. Elle doit préciser la définition du lieu de domicile. Par ailleurs, il n'apparaît pas clairement de la documentation comment est vérifié le domicile du demandant. **Proposition :** préciser que le domicile donnant droit aux contributions est défini selon l'art. 5, al 2 et 3 de l'AES.

Art. 66 c, let. b et art. 66 e, al. 1, let. b

Un autre critère permettant d'obtenir des subventions est la présence du cours préparatoire dans la liste des cours donnant droit aux subventions durant l'année où il a été suivi (cf. art. 66g et 66i). Il n'est pas clair quelle est la conséquence sur le droit aux subventions si un cours de plus d'une année ne figure plus sur la liste en question au moment où il est terminé. Est-ce que la subvention sera proportionnelle au temps où le cours était répertorié ?

Proposition : clarifier ce cas

Art. 66 c, let. b et art. 66 e, al. 1, let. c.

Il arrive que deux examens professionnels fédéraux sont consécutifs, le premier examen professionnel fédéral étant une condition pour l'examen professionnel supérieur fédéral. Cette combinaison de cours préparatoires n'est pas réglée dans l'ordonnance. Il conviendrait de bien préciser que le subventionnement ne porte que sur les cours préparatoires se rapportant directement à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel supérieur fédéral.

Proposition : clarifier ce cas.

Autres cas pouvant également survenir : une formation en école supérieure peut donner accès à un examen professionnelle fédéral ou à un examen professionnel supérieur fédéral. Il faut dès lors prêter attention à ne pas financer deux fois la voie de formation choisie: par le canton dans le cadre de l'AES et par la Confédération en tant que cours préparatoire. Il est important que les offres de formations donnant droit aux subventions fédérales et répertoriées dans la liste des offres ne soient pas également reconnues comme voies de formation ES.

Par ailleurs un monitoring attentif devrait permettre d'éviter tout double financement, en particulier dans les cas où des candidats utilisent une voie ES comme cours préparatoire.

Propositions :

- assurer que les offres donnant droit à des subventions et inscrites dans la liste des offres ne soient pas déjà financées dans le cadre de l'AES ;

- mettre en place un monitoring pour s'assurer que les cours préparatoires ne bénéficient pas d'un double financement, de la Confédération et des cantons.

Art. 66 e, al. 1, let. f

Le critère choisi pour justifier une demande de subventions partielles avant l'examen professionnel fédéral ou l'examen professionnelle supérieure fédéral est certes simple mais il est très exigeant. La CSFP relève ici le danger d'une pénalisation du mariage (Heiratsstrafe). Un des membres du couple, même avec un revenu limité, ne pourrait pas être au bénéfice de cette subvention si le couple est soumis à l'impôt fédéral direct.

Proposition : adapter le critère pour ne pas pénaliser les couples.

Art. 66 f, al. 3

L'article fixe le taux de subventionnement à 50% des frais de cours. Toutefois ces frais de cours ne sont pas définis. En particulier, il n'est pas clair si les moyens d'enseignement, dont le coût peut être très important, fait partie de ces frais de cours.

Proposition : Préciser si les moyens d'enseignement font partie des frais de cours pris en compte pour l'octroi des subventions.

Art. 66 g, al. 4

Il n'est pas clair quelles sont les conséquences de la non inscription d'un cours dans la liste des cours préparatoires pour les personnes suivant ces cours. (cf. remarques art. 66 c).

Par ailleurs, la CSFP suggère que le prestataire proposant un cours donnant droit aux subventions justifie d'un système qualité reconnu.

Proposition : ajouter d'une let. c à l'art. 66 g, al. 4 : le prestataire dispose d'un système de qualité reconnu (au minimum eduQua).

Art. 78 a, al 2

Afin d'éviter tout double financement pendant la période transitoire (fin progressive du financement par l'AESS) il faut compléter les dispositions transitoires et préciser que les subventions ne sont accordées que pour des cours ne recevant pas d'autres aides publiques découlant de l'AESS.

Proposition : l'al. 2 est complété « .. et quand les cours ne bénéficient d'aucune contribution découlant de l'AESS ».

Rapport explicatif sur le projet mis en consultation

La figure 1, p. 5 « Financement actuel axé sur l'offre et le nouveau financement axé sur la personne (changement de système) » devrait être complété. Dans la description du nouveau système, il est souhaitable d'avoir une flèche supplémentaire entre les cantons et les personnes ayant suivi / suivant des cours préparatoires. En effet, le financement supplémentaire en fonction des besoins que les cantons peuvent assumer doit pouvoir se faire aussi bien en faveur des prestataires que des personnes.

Proposition : ajouter une flèche entre les cantons et les personnes ayant suivi / suivant des cours préparatoires.

Le soutien par des cantons d'offres de formation de certains prestataires peut créer des offres avantageuses qui pourraient entrer en concurrence avec les offres d'autres cantons qui ne soutiennent pas ces mêmes offres.

Proposition : préciser que les distorsions de concurrence ne sont pas autorisées aussi bien entre les offres privées et cantonales qu'entre les offres intercantionales..

Remarques complémentaires

Les études montrent que les coûts des cours préparatoires sont pris en charge par les employeurs dans plus de 30 % des cas. Dans près de 58% des cas, l'employeur participe de manière partielle à ce financement. De plus certains cantons vérifient si des prêts peuvent être accordés pour assurer le financement préalable des frais de cours. C'est pourquoi il serait judicieux que les employeurs finançant la formation de leurs employés ou les institutions accordant un prêt pour le financement préalable des cours puissent réclamer la contribution fédérale.

Proposition : préciser dans l'ordonnance la possibilité d'une cession de la contribution fédérale.

La CSFP part du principe que pour ces subventions s'applique la Loi fédérale sur les aides financières et les indemnités (Loi sur les subventions, LSU) interdisant leur utilisation à des fins de bénéfices économiques.

Der SBBK Vorstand beschliesst:

Der Vorstand heisst die Stellungnahme gut. Sie dient den Kantonen sowie der EDK als Vorlage für deren Stellungnahme an der Vernehmlassung.

Décision du comité de la CSFP

Le comité approuve la prise de position. Elle servira de modèle aux cantons pour leur réponse à la consultation et de base à la prise de position de la CDIP.

Bern, 12. April 2017

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP

Im Namen des Vorstands | *Au nom du comité*

Theo Ninck
Präsident

Beilagen | *Annexe:*

- La documentation pour la consultation est disponible à l'adresse:
<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DEFR> (f)
<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#WBF> (d)

Zustellung an | *Notification:*

- SBBK-Mitglieder

261.421.9 / 22.03.2017 pu

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche

DEFR

Palais Fédéral Est
3003 Berne

Berne, le 29 mai 2017 / nr
VL_OFPr

Par email: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : Renforcement de la formation professionnelle supérieure

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux salue de manière générale l'orientation donnée à la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr). Le renforcement de la formation professionnelle supérieure permet ainsi à la Suisse de maintenir sa position en matière de formation et de combattre la pénurie de main d'œuvre qualifiée. La modification proposée permet une mise en œuvre simple et efficace pour les acteurs concernés.

Néanmoins, plusieurs aspects de l'ordonnance doivent être revus. Il s'agit notamment de simplifier les démarches administratives pour les employeurs désirant soutenir financièrement les travailleurs qui suivent une formation supérieure ou des cours préparatoires. Il convient ainsi de tenir compte dans le calcul des subventions de la part financée par l'employeur. Le financement transitoire doit rester l'exception. Néanmoins, le critère choisi (dernière taxation fiscale) est à revoir. En effet, il exclut de facto les célibataires sans enfants. Il convient donc de trouver un critère plus approprié.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

29. Mai 2017
363.0-2/2017/FK/mb

Per Mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stellungnahme der Geschäftsstelle FSV / HFSV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): *Stärkung der höheren Berufsbildung* Stellung nehmen zu können.

Im Zuge der Arbeiten zum Vollzug der Subjektfinanzierung hat das SBFI festgestellt, dass vorbereitende Kurse häufig in Bildungsgängen HF integriert sind, d.h. eine Person bereitet sich im Rahmen eines Bildungsgangs HF auf eine eidgenössische Prüfung vor. Ohne Abgrenzungsmassnahmen kann ein vorbereitender Kurs sowohl nach HFSV durch die Kantone finanziert werden als auch indirekt vom Bund, indem die Studierenden nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung die Kursgebühren zusätzlich beim Bund geltend machen.

Die Abteilung Höhere Berufsbildung des SBFI hat deshalb mit Datum vom 10. Mai 2017 eine Aktennotiz zu dieser Frage erstellt, die an der Sitzung der Arbeitsgruppe Interkantonale Fachschulvereinbarung FSV und Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen HFSV (AG FSV/HFSV) vom 16. Mai 2017 behandelt wurde.

Die AG FSV/HFSV hat dabei folgenden Entscheid gefällt:

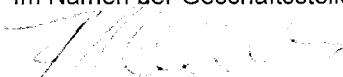
Als Gegenvorschlag zu den beiden in der Aktennotiz des SBFI aufgeführten Lösungen, soll der Bund aufgefordert werden, in Art. 66i (Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen) der neuen Berufsbildungsverordnung (BBV) festzuschreiben, dass die Kursanbieter auf den Rechnungen für Vorbereitungskurse zu eidgenössischen Prüfungen deklarieren müssen, dass keine Kantonsbeiträge gemäss FSV oder HFSV geflossen sind, damit ein Kursteilnehmer dafür beim Bund einen Antrag auf teilweise Rückerstattung der Kursgebühren stellen kann. Vorbehalten bleiben kantonale Regelungen betreffend zusätzlicher Finanzierungen eines Vorbereitungskurses. Wie in Art. 66h der BBV bereits vorgesehen, hält es die EDK für wich-

tig, dass der Bund zudem gezielte Stichproben bei den Anbietern vornimmt und damit prüft, ob die Deklarationen richtig erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen der Geschäftsstelle FSV / HFSV zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**
Im Namen der Geschäftsstelle FSV/HFSV:



Francis Kaeser
Leiter Abteilung Ressourcen

Beilage:

- Aktennotiz „Neue Subjektfinanzierung vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen: Abgrenzung zur kantonalen Finanzierung via HFSV des SBFI, Abteilung Höhere Berufsbildung vom 10. Mai 2017

Kopie:

- M. Gasche, Geschäftsführer der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Per E-mail

30. Mai 2017

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFSBILDUNG (BBV): STÄRKUNG DER HÖHEREN BERUFSBILDUNG

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Dualstark ist es ein wichtiges Anliegen hier Stellung zu beziehen. Als Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen vertritt Dualstark 15 Trägerorganisationen mit jährlich über 8'000 Absolvent/innen; dies entspricht gut einem Drittel sämtlicher Abschlüsse im Bereich der Eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen. Wir engagieren uns generell für eine starke Positionierung der höheren Berufsbildung und speziell im Interesse der eidgenössischen Prüfungen.

Seit einiger Zeit spricht sich deshalb Dualstark für einen Systemwechsel bei der Finanzierung im Bereich der eidg. Prüfungen aus, um eine höhere Gewährleistung der Freizügigkeit zu erreichen und die Attraktivität der eidg. Prüfungen generell zu erhöhen.

Gesamteinschätzung

Grundsätzlich begrüssen wir den Wechsel der Finanzierung der Vorbereitungskurse in der Höheren Berufsbildung, damit eine einheitliche nationale Grundlage für die Vorbereitungskurse entsteht. Die Höhere Berufsbildung (HBB) ist aufbauend auf der beruflichen Grundbildung die konsequente Fortsetzung im dualen Berufsbildungssystem der Schweiz. Die Träger der Berufsbilder orientieren sich dabei an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Insbesondere über den Weg der eidg. Berufsprüfungen sowie der eidg. höheren Fachprüfungen werden praxisorientierte Fach-

und Führungskräfte ausgebildet. Die Absolventinnen und Absolventen mit eidg. Prüfungsabschluss sind als hochqualifizierte Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Daher ist beim Finanzierungswechsel ein zentrales Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: Die auch im Titel der Vernehmlassung verankerte „Stärkung der Höheren Berufsbildung“. Aufgrund des neuen, experimentellen Charakters und den damit fehlenden Erfahrungen zu den Auswirkungen des Systems ist die frühzeitige, transparente Kommunikation wie ein begleitendes Monitoring für einen erfolgreichen Wechsel relevant.

Dualstark begrüßt die zukünftige Ausrichtung der Finanzierung auf den Teilnehmenden. Damit ist jedoch das Risiko gegeben, dass Arbeitgeber und wie andere Drittfinanzierungen verdrängt und erschwert werden, was zu Beginn des Finanzierungswechsels klar nicht erwünscht war. Zudem hat dualstark die Erwartung, dass der Beitragssatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren nicht mehr gesenkt wird, sondern so bestehen bleibt.

Im Einzelnen beziehen wir zu folgenden Artikeln der Verordnung Stellung:

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkt

Dualstark befürwortet die Anknüpfung des Zahlungszeitpunktes an das Absolvieren der Prüfung.

Art. 66c lit a. Beitragsvoraussetzungen

In Grenzgebieten ist die Frage der Behandlung von Grenzgängern von Relevanz. Es wäre wünschenswert, eine definierte Ausweitung auf Grenzgänger (Wohnsitz im Ausland, Arbeitgeber und Weiterbildung in der Schweiz) zu prüfen.

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Abs. 1 lit a. und b.

Der Beitragssatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren soll bestehen bleiben.

Abs. 3

Der Begriff anrechenbare Kursgebühren für Vorbereitungskurse sollte so verstanden werden, dass auch z.B. digitale Vorbereitungsmodule inbegriffen sind.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Abs. 4

Wir begrüssen, dass keine aufwändigen Verfahren zur Aufnahme in die Meldeliste vorgesehen sind. Im Hinblick auf die Sicherung der Qualität regen wir an zu prüfen, im nachhinein (auf der Basis mehrerer Jahre) die Erfolgsquoten der gemeldeten Bildungsanbieter für die jeweiligen Vorbereitungskurse für Interessenten einsehbar zu machen.

Dualstark begrüßt die vorliegende Verordnungsänderung und erhofft, dass mit dem Systemwechsel eine effektive Stärkung der höheren Berufsbildung bewirkt werden kann: freie Auswahl der Kursangebote durch die Teilnehmenden, eine höhere Transparenz auf dem Bildungsmarkt sowie ein direkter Beitrag an die Förderung und Ausschöpfung des inländischen Fach- und Führungskräftepotentials.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Freundliche Grüsse



Sandra Fickel
Geschäftsführerin



Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zurich, le 30 mai 2017

**Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)
Renforcement de la formation professionnelle supérieure**

Monsieur le conseiller fédéral

Madame, Monsieur,

Le comité de l'Association suisse des officiers de l'état civil vous remercie de lui avoir offert la possibilité de prendre position au sujet de cette révision.

Notre association salue l'étroite collaboration entre les institutions impliquées. Le comité a examiné de près cette modification et peut se déclarer d'accord pour l'essentiel.

Toutefois, nous souhaitons prendre position au sujet des articles 66c et 66e concernant les conditions d'octroi des subventions :

Art. 66c

Conformément à la let. a, « la personne ayant passé l'examen est domiciliée en Suisse au moment de la notification de la décision concernant la réussite ou l'échec [...] ».

A notre avis, la notion de domicile devrait être précisée en spécifiant les formalités.

Proposition

« La personne doit résider en Suisse depuis 1 ans minimum ».

Art. 66e

Conformément à la let. a, « le requérant est domicilié en Suisse ».

A notre avis, la notion de domicile devrait être également rendue plus précise.

Proposition

« La personne doit résider en Suisse depuis 1 ans minimum ».

Nous estimons, en effet, qu'il serait préférable de compléter ces formulations pour éviter des abus manifestes, notamment que des candidats puissent bénéficier d'une subvention de la Confédération, alors même qu'ils ne sont pas imposables en Suisse (acquittement d'impôts fédéraux, cantonaux ou communaux).

Nous vous prions de réserver un bon accueil à notre prise de position et de recevoir, Madame,
Monsieur, nos respectueuses salutations.

Association suisse des officiers de l'état civil



Roland Peterhans
Président



Alexandra Rohrer
Vice-présidente

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 29.05.2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung BBV Stellung zu nehmen. Nach unserer Meinung ist dies eine überaus wichtige Verordnungsänderung. Die Entscheidungen haben einen grossen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Höheren Berufsbildung. Durch die Subjektfinanzierung in Bezug auf die Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen hin erhält das Finanzierungs- und das Bildungssystem eine ganz neue Dynamik. Je mehr Klarheit und Verständlichkeit von Beginn weg vorhanden ist, umso besser wird sich das System etablieren und seine Stärken entwickeln können.

Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Verordnung zu wenig eingebettet ist in die gesetzlichen Regelungen anderer Bildungserlasse.

Weiterbildungsgesetz WeBiG Art. 6.3

Gemäss WeBiG sind die „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in von Bund und Kantonen ... unterstützter Weiterbildung ... sicherzustellen“. Im gegenwärtigen Entwurf der neuen BBV wird nicht sichtbar, wie diese seit dem 1. Januar 2017 in Kraft getretene Regelung umgesetzt wird, obwohl die Vorbereitungskurse unter die vom Bund unterstützte Weiterbildung fallen. Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung muss daher in die Verordnung aufgenommen werden.

Travail.Suisse beantragt, dass folgende Ergänzung in die Verordnung aufgenommen wird:

Art. 66g.2c (neu):

Anbieter, die ihre Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet finden möchten, müssen:

- c. über ein anerkanntes Qualitätssiegel für die Weiterbildung verfügen.

Weiterbildungsgesetz WeBiG Art. 2.2 / HFKG Art. 12.3.a.4

Das WeBiG hat in Artikel 2.2 die „Umsetzung der Grundsätze dieses Gesetzes ... den hochschulpolitischen Organen nach dem Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz“ HFKG übertragen. Der Bund hat dabei gemäss HFKG im Rahmen der Zusammenarbeit im Hochschulbereich unter anderem folgendes Ziel zu verfolgen: „Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei ... Angeboten im Weiterbildungsbereich von Institutionen des Hochschulbereichs gegenüber Anbietern der höheren Berufsbildung“ (HFKG Art. 3i). Gleichzeitig verpflichtet das Gesetz den Hochschulrat, Vorschriften zu erlassen über „die Weiterbildung in Form von einheitlichen Rahmenvorschriften“ (HFKG Art. 12.3.a.4). Diese Regelungen hat das BBV abzubilden.

Travail.Suisse beantragt daher, folgende Ergänzung in die Verordnung aufzunehmen:

Art. 66g.4c (neu):

Das SBFI nimmt einen Kurs in die Liste auf, wenn der Kurs die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- c. Er ist – wenn er von einer Institution des Hochschulbereiches angeboten wird – konform mit den einheitlichen Rahmenvorschriften des Hochschulrates gemäss HFKG Art. 12.3.a.4.

Ausbildungsbeitragsgesetz ABG

Auf den 1. Januar 2016 trat das neue Ausbildungsbeitragsgesetz in Kraft. In diesem wird explizit erwähnt, dass auch Teilnehmende der Vorbereitungskurse für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen in Form von Stipendien und Darlehen von diesem Gesetz profitieren sollen (vgl. ABG Art.1.1.a). Das Ausbildungsbeitragsgesetz orientiert sich an der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nachfragenden Personen. Es ist daher zu überlegen, ob auch die BBV die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Ausrichtung von Teilbeträgen vor dem Absolvieren der Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung orientieren soll (vgl. BBV 66e.f). Diese Frage ist vor allem auch deshalb zu stellen, weil der Bezugspunkt für die Vorfinanzierung, keine direkte Bundessteuer zahlen zu müssen, sehr tief angesetzt ist. Das, was die Vorfinanzierungsregelung der BBV leistet, ist gesetzlich eigentlich abgedeckt durch das Ausbildungsbeitragsgesetz mit den beiden Instrumenten Stipendium und Darlehen.

Travail.Suisse stellt daher für die Vorfinanzierung eine andere Lösung zur Diskussion: die Lebenssituation der nachfragenden Person. Eine Person kann eine Vorfinanzierung verlangen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- a) Stipendien erhält
- b) Teilzeit arbeitet
- c) temporär arbeitet

- d) Elternpflichten zu erfüllen hat
- e) im Wiedereinstieg ins Berufsleben ist
- f) eine IV-Rente erhält
- g) erwerbslos ist.

Diese Situationen lassen sich von der antragstellenden Person dokumentieren. Zudem nimmt eine solche Lösung das Anliegen ernst, Personen den Zugang zu den Vorbereitungskursen zu erleichtern, welche von der Lebenssituation her eine 100% Vorfinanzierung kaum leisten können. Ferner bilden diese Lebenssituationen auch zum Teil Ereignisse ab, welche während dem Besuch der Vorbereitungskurse eintreten können und damit das Weitermachen der Ausbildung (aus finanziellen Gründen) in Frage stellen. Schliesslich haben Personen in diesen Lebenssituationen (mit Ausnahme von Punkt d) kaum Möglichkeiten, durch Arbeitgeber unterstützt zu werden. Vielleicht fehlen noch Lebenssituationen, die ergänzt werden müssen. Aber falls das SBFI auf die Diskussion einsteigt, die Vorfinanzierung an der Lebenssituation der nachfragenden Person festzumachen, kann die Liste ja noch ergänzt und korrigiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und unserer Anträge!

Mit den besten Grüßen



Adrian Wüthrich
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse

**Groupe latin de formation de
l'état civil (GLEC)**

p/a Direction de l'état civil
Rue Caroline 2
1014 Lausanne

**Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR**

Via l'adresse email :
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Affaire traitée par M. Gérald Derivaz
[\(gerald.derivaz@vd.ch\)](mailto:gerald.derivaz@vd.ch)

Lausanne, le 30 mai 2017

Procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

La procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr), envoyée le 23 février 2017 par le Chef du département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Le **Groupe latin de formation de l'état civil (GLEC)** est un groupement inter-cantonal de formation composé de la totalité des cantons latins (TI, VS, VD, GE, JU, NE, BE, FR), qui s'est constitué en 2007 sur la base d'une convention de collaboration inter-cantonale des cantons latins en matière de formation du personnel de l'état civil. Cette convention de collaboration a été signée par les chefs de département respectifs de chaque canton latin, en charge et responsables de l'état civil (art. 45 al. 2 ch. 5 CC).

Le **GLEC** a donc pour mandat d'assurer la formation du personnel de l'état civil dans les 8 cantons latins, de langue française et italienne, de planifier la gestion financière des cours et d'établir les programmes de formation. Il travaille en étroite collaboration avec l'Association suisse des officiers et officières de l'état civil (ASOEC ; Schweiz. Verband für Zivilstandswesen).et remplit les mêmes missions de formation pour la Suisse latine que celles qui sont entreprises en Suisse allemande par l'ASOEC. C'est la raison pour laquelle nous intervenons dans la présente consultation, sur mandat de l'Association suisse des officiers et officières de l'état civil. Nous vous remettons par conséquent les observations figurant ci-dessous sous forme de commentaires de certains articles, en relation avec le projet de modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr).

Article 66c lettre a OFPr

Ce disposition précise à la lettre a que la personne ayant passé l'examen est domiciliée en Suisse au moment de la notification de la décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel fédéral supérieur.

Cette condition nous paraît trop large, dès lors qu'un requérant sollicitant une subvention pourrait se constituer un domicile provisoire en Suisse uniquement pour bénéficier de la subvention, puis reprendre un domicile à l'étranger dès la décision concernant l'échec ou la réussite de son examen. A notre avis, le domicile devrait être effectif en Suisse dès le début de la formation et il devrait être démontré et établi par pièce (attestation du contrôle de l'habitant) dans la demande de subvention.

Article 66c lettre b ch. 2 OFPr

La durée de 7 ans avant la notification de la décision de la décision concernant l'échec ou la réussite nous paraît très longue pour un examen professionnel fédéral ou un examen professionnel fédéral supérieur. Il s'agit la plupart du temps d'un examen effectué dans le cadre d'une activité salariée, avec une participation soutenue du candidat, qui doit être aussi motivé dans son projet de formation. Elle devrait être réduite au maximum à 5 ans, par analogie par exemple à celle d'un cursus universitaire ordinaire dans une université suisse qui n'excède pas en principe 10 à 12 semestres dans la plupart des cas (à l'exception de formation très spécifique, comme la médecine par ex.). Une durée trop longue apparaît contraire au but souhaité dans une formation de ce type. La durée doit correspondre au temps dévolu à la formation par rapport à des délais normaux et s'appuyer sur la réelle motivation du candidat, au terme d'un suivi régulier du cursus de formation, avec des échéances d'examen précises qui ne dépassent pas les 5 années dès le début du cursus de formation.

Art. 66f al 1 OFPr

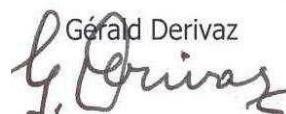
Le taux des subventions doit être augmenté à une participation de 60 % au moins, ce d'autant plus que le candidat requérant ne peut être subventionné que pour le frais de cours liés directement à la transmission des connaissances. En effet, les frais de transport, de repas et de nuitée et autres frais accessoires (supports de cours, frais indirects de remplacement dans la fonction, etc.) restent directement et totalement à sa charge et correspondent à une part importante des frais globaux (30 % environ) de formation.

Art. 78a OFPr

Les subventions visées aux articles 66c et 66^e peuvent être demandées pour les cours préparatoires pour autant que ces cours aient commencés après le 1^{er} janvier 2017. Dans la mesure où le principe de base est que la demande est déposée généralement après l'examen professionnel fédéral ou l'examen professionnel fédéral supérieur (art. 66a al. 2 OFPr), il paraîtrait plus logique et adéquat que la demande de subventions puisse être présentée pour toute personne ayant été sanctionnée par un échec ou une réussite au cours de l'année 2017. Le principe serait le même que celui posé à l'art. 66a al. 2 OPFr, car le fait que les cours aient commencés après le 1^{er} janvier 2017 est purement aléatoire et est différent du principe posé initialement dans l'ordonnance à l'art. 66a al. 2 OFPr.

Nous vous prions d'agrérer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

**Pour le Comité de Direction du Groupe latin
de formation de l'état civil**

Gérald Derivaz




Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

elektronischer Versand
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

3001 Bern, 30. Mai 2017

Prof. Dr. Michael Hengartner
Präsident
T +41 31 335 07 40
michael.hengartner@
swissuniversities.ch

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu können.

swissuniversities hat im April 2015 im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) bereits eine Stellungnahme verfasst. Erfreut haben wir festgestellt, dass die darin vorgebrachten Punkte in dem nun vorliegenden Vorschlag der BBV berücksichtigt worden sind. Wir möchten an dieser Stelle nochmals unserem zentralen Anliegen Nachdruck verleihen, dass der Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung nicht unerwünschte Nebenwirkungen erzeugt bzw. zu Einsparungen im Bildungsreich führt. Insbesondere darf das zusätzliche Engagement in der höheren Berufsbildung nicht zulasten des Hochschulbereichs gehen.

Die Änderung der Verordnung betrifft insbesondere die Beiträge an Absolventinnen und Absolventen vorbereitender Kurse für eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen. swissuniversities begrüßt den Systemwechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung und geht davon aus, dass der freie Wettbewerb unter den Anbietern gewährleistet bleibt (Meldeliste). Auch die Hochschulen bieten vereinzelt und in Kooperation mit Berufs- und Branchenverbänden entsprechende vorbereitende Kurse an.

In diesem Zusammenhang ist es uns ein Anliegen, dass das neue Finanzierungssystem für die Anbieter keinen bürokratischen Mehraufwand generiert und insbesondere die in Art. 66g geregelte Liste ein einfach zu handhabendes Instrument bildet. Wir begrüssen es dement sprechend, dass für die vom SBFI geführte Liste nicht ein aufwändiges Bewilligungs-, sondern ein Meldeverfahren vorgesehen ist. Den Aufwand gilt es auch in der Umsetzung entsprechend tief zu halten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Michael Hengartner
Präsident swissuniversities

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Vize-Präsident swissuniversities,
Präsident Kammer FH

Bern, 12. Mai 2017

Falkenplatz 9
3012 Bern
T 031 940 89 88
info@k-hf.ch
www.konferenz-hf.ch

Herr
Rémy Hübschi
Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stärkung der Höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Hübschi

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu können. Viele Mitgliedsschulen der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF) sind auch Anbieter von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen. Aus diesem Grund bringen folgende Stellungnahme ein:

Allgemeines

Die Konferenz HF begrüßt das Ansinnen des Bundes allen Studierenden volle Freizügigkeit zu gewährleisten. Die schweizweit nach gleichen Grundsätzen angewandte finanzielle Unterstützung des Prüfungssystems durch die vorgeschlagene Subjektfinanzierung soll das Angebot in der Höheren Berufsbildung (HBB) stärken und breiten Kreisen zugänglich machen.

Die vorgesehene Mitfinanzierung der Absolventinnen und Absolventen einer Berufs- oder Höheren Fachprüfung in der Höhe von 50% der anrechenbaren Kursgebühren, deren Obergrenze CHF 19'000 für Berufsprüfungen und CHF 21'000 für Höhere Fachprüfungen betragen soll, begrüssen wir als Angleichung an die Mitfinanzierung der Höheren Fachschulen. Aber die Differenz zu den Ausbildungskosten im Hochschulbereich wird weiterhin gross bleiben.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass die Fachhochschulen damit noch verstärkter die Chance für Angebote im Bereich der vorbereitenden Kurse zu eidg. Abschlüssen HBB nutzen werden.

Dass die Auszahlung der Bundesbeiträge nach Absolvierung der Prüfung erfolgen soll, begrüssen wir. Wir unterstützen auch die Möglichkeit zur Vorfinanzierung in Härtefällen.

Zu Artikel 66 d d

Die Einschränkung in alinea d lässt kaum einen Antrag auf Teilbeträge zu. Alle Studierenden in einem Vorbereitungskurs auf eine eidg. Prüfung sind in Regel zu Beginn und während des Studiums berufstätig und leisten damit direkte Bundessteuer. Damit der Praxisbezug der HBB gewährleistet ist, erfüllen viele Studierende nur Teilzeitaktivitäten. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, in finanziell schwierigen Situationen Teilbeträge in Anspruch nehmen zu



können. Wir fordern die Anpassung von lit. d, denn um keine Bundessteuer bezahlen zu müssen, sind die Grenzwerte des steuerbaren Einkommens bezogen zu den Lebensverhältnissen eindeutig zu tief. Bei solch geringen Einkommen ist die Hürde für eine berufsqualifizierende Weiterbildung entsprechend hoch. Wir würden ein differenzierteres System begrüßen, welches einerseits die verschiedenen Lebensverhältnisse berücksichtigt und andererseits das dazu nötige Schwelleneinkommen höher festsetzt.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und die bisher sehr unbürokratische Form der Erfassung der Bildungsangebote auf der Meldeliste verdanken.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu berücksichtigen und im Sinne der Höheren Berufsbildung Massnahmen zu treffen, dass die Höhere Berufsbildung gegenüber den Fachhochschulen gestärkt wird und nicht weiter in Bedrängnis gerät.

Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Lang-Schmid
Präsidentin

Dr. Eva Desarzens-Wunderlin
Generalsekretärin

Präsident :**Claude-Alain Vuille**

Centre professionnel du Littoral neuchâtelois
Maladière 84, 2002 Neuchâtel
Tel. 032 717 41 00 / Mobile 079 240 39 39
E-Mail: claude-alain.vuille@rpn.ch

Geschäftsstelle :**Maja Zehnder**

Elsauerstrasse 2a, 8352 Elsau
Tel. 052 363 26 31 / Mobile 079 77 99 741
E-Mail: maja_zehnder@bluewin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

13. März 2017

www.sdk-csd.ch**Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu dürfen.

Die von Ihnen vorgeschlagene Änderung bringt eine substanzielle Verbesserung mit sich und dies mit einer Subventionierung von bis zu 50 %.

Aus diesem Grund stimmen wir dem Antrag zu und unterstützen die Bemühung im neuen System.

Freundliche Grüsse

SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

Claude-Alain Vuille
Präsident

Maja Zehnder
Geschäftsstelle

Geht per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

29.5.2017

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung soll die Verordnung an das Berufsbildungsgesetz angepasst werden, nachdem der Gesetzgeber ein subjektorientiertes Finanzierungssystem im höheren Berufsbildungsbereich etabliert hat. Absolvierende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen sollen stärker finanziell unterstützt werden. Zudem hat das Parlament in Ergänzung zum Grundmodell der finanziellen Förderung beschlossen, dass der Bund auf Antrag hin auch bereits *während* des Kursbesuchs Teilbeiträge an Teilnehmende von vorbereitenden Kursen ausrichten kann. Die BDP begrüßt diese Entscheide, insbesondere weil ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet und die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen erhöht werden kann. Außerdem werden tertiäre Berufsbildungsgänge mithilfe dieses Unterstützungssystems auf breiterer Ebene finanziell erschwinglich.

Gravierende Nachteile für komplementärmedizinische Ausbildungsgänge

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden allerdings die Absolvierenden von Ausbildungsgängen in der Naturheilpraktik und Komplementärtherapie benachteiligt und gegenüber dem vorangegangenem Finanzierungsmodell schlechter gestellt. Er ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen nicht praxistauglich. Gerade jene Berufe werden von einer angemessenen Beitragsleistung ausgeschlossen, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Weil die angesprochenen Ausbildungsgänge umfangreiche und umfassende Ausbildungen in einem Gesundheitsberuf beinhalten, ohne dass ein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, dauern sie in der Regel länger als die im Verordnungsentwurf vorgegeben Grenze von sieben Jahren – dies bei

hohen Kosten von bis zu 65000 Franken. Der Anteil von Frauen beträgt in diesem Berufsfeld bis zu 70%. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Persönlichkeit, wird dieser Beruf oft als Zweitberuf oder von WiedereinsteigerInnen erlernt. Gerade im Bereich der hier Betroffenen gibt es weder über Arbeitgeber noch über Berufsorganisationen eine Drittfinanzierung, die Studierende finanziell unterstützen würde. Die Studierenden sind demnach, abgesehen von allfälligen familiären Unterstützungen, völlig auf sich selber angewiesen.

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf können zwar individuelle Härtefälle abgegolten werden. Jedoch drohen aufgrund restriktiver Vorgaben Absolvierende ganzer Ausbildungsgänge von der Finanzierung gemäss BBG ausgeschlossen zu werden. Sowohl der Maximalbeitrag als auch die vorgesehenen Fristen sind für die Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung der NaturheilpraktikerInnen/Naturheilpraktiker prohibitiv.

Kostengünstige Versorgung nicht gefährden

Das Gesundheitswesen ist auf qualifizierte Gesundheitsfachpersonen angewiesen. Die im komplementärmedizinischen Bereich tätigen Therapeuten werden heutzutage oft als Erstanlaufstelle genutzt und übernehmen wichtige Funktionen im Gesundheitsbereich auf kostengünstiger Basis, da sie über die Zusatzversicherung abrechnen oder vom Patienten selber bezahlt werden. Sie fallen also nicht über Grundversicherungsprämien der Allgemeinheit zur Last. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich 2009 deutlich für die Komplementärmedizin und die Schaffung von nationalen Diplomen für die nicht-ärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten dieser Sparte ausgesprochen.

Aus den erläuterten Gründen schlägt die BDP **folgende Anpassungen** in der Berufsbildungsverordnung vor:

- Art. 66 c / b-2
nicht länger als **10 Jahre** vor Eröffnung der Verfügung
- Art. 66 d / 1-b-2
innerhalb von längstens **10 Jahren** nach dem ersten Antrag
- Art. 66d / 1-d
den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als **50'000 Franken** verfügt.
- Art. 66e / 1-f
Das SBFI richtet Teilbeiträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als **50'000 Franken** verfügt.
- Art. 66e / 1-c-2
Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als **zehn Jahre** vor Antragstellung begonnen hat
- Art. 66f Obergrenze / 2
In Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte zugehörige Berufsprüfung werden die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf **40'000 Franken** kumuliert.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Bern, 12. Mai 2017

Falkenplatz 9
3012 Bern
T 031 940 89 88
info@k-hf.ch
www.konferenz-hf.ch

Herr
Rémy Hübschi
Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stärkung der Höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Hübschi

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu können. Viele Mitgliedsschulen der Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen (Konferenz HF) sind auch Anbieter von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen. Aus diesem Grund bringen folgende Stellungnahme ein:

Allgemeines

Die Konferenz HF begrüßt das Ansinnen des Bundes allen Studierenden volle Freizügigkeit zu gewährleisten. Die schweizweit nach gleichen Grundsätzen angewandte finanzielle Unterstützung des Prüfungssystems durch die vorgeschlagene Subjektfinanzierung soll das Angebot in der Höheren Berufsbildung (HBB) stärken und breiten Kreisen zugänglich machen.

Die vorgesehene Mitfinanzierung der Absolventinnen und Absolventen einer Berufs- oder Höheren Fachprüfung in der Höhe von 50% der anrechenbaren Kursgebühren, deren Obergrenze CHF 19'000 für Berufsprüfungen und CHF 21'000 für Höhere Fachprüfungen betragen soll, begrüssen wir als Angleichung an die Mitfinanzierung der Höheren Fachschulen. Aber die Differenz zu den Ausbildungskosten im Hochschulbereich wird weiterhin gross bleiben.

Ebenso weisen wir darauf hin, dass die Fachhochschulen damit noch verstärkter die Chance für Angebote im Bereich der vorbereitenden Kurse zu eidg. Abschlüssen HBB nutzen werden.

Dass die Auszahlung der Bundesbeiträge nach Absolvierung der Prüfung erfolgen soll, begrüssen wir. Wir unterstützen auch die Möglichkeit zur Vorfinanzierung in Härtefällen.

Zu Artikel 66 d d

Die Einschränkung in alinea d lässt kaum einen Antrag auf Teilbeträge zu. Alle Studierenden in einem Vorbereitungskurs auf eine eidg. Prüfung sind in Regel zu Beginn und während des Studiums berufstätig und leisten damit direkte Bundessteuer. Damit der Praxisbezug der HBB gewährleistet ist, erfüllen viele Studierende nur Teilzeitaktivitäten. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, in finanziell schwierigen Situationen Teilbeträge in Anspruch nehmen zu



können. Wir fordern die Anpassung von lit. d, denn um keine Bundessteuer bezahlen zu müssen, sind die Grenzwerte des steuerbaren Einkommens bezogen zu den Lebensverhältnissen eindeutig zu tief. Bei solch geringen Einkommen ist die Hürde für eine berufsqualifizierende Weiterbildung entsprechend hoch. Wir würden ein differenzierteres System begrüßen, welches einerseits die verschiedenen Lebensverhältnisse berücksichtigt und andererseits das dazu nötige Schwelleneinkommen höher festsetzt.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und die bisher sehr unbürokratische Form der Erfassung der Bildungsangebote auf der Meldeliste verdanken.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu berücksichtigen und im Sinne der Höheren Berufsbildung Massnahmen zu treffen, dass die Höhere Berufsbildung gegenüber den Fachhochschulen gestärkt wird und nicht weiter in Bedrängnis gerät.

Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Franziska Lang-Schmid
Präsidentin

Dr. Eva Desarzens-Wunderlin
Generalsekretärin

Aktennotiz | Beschluss

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Consultation de la modification de l'Ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure

Allgemeines

Die Änderung der BBV und der erläuternde Bericht sind mit keinen besonderen Problemen verbunden. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits seit Langem diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen einbezogen, damit insbesondere der Übergang vom derzeitigen zum neuen Subventionierungssystem sichergestellt werden kann.

Die SBBK begrüßt die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität und es sind nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 66c Bst. A und Art. 66e, Abs. 1, Bst. a

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Art. 5, Abs. 2 und 3 definiert ist.

Art. 66c Bst. b d und Art. 66e, Abs. 1, Bst. b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Diesen Fall klären.

Art. 66c Bst. B und Art. 66e Abs. 1 Bst. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidg. Berufsprüfung oder an eine eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV *und* durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone *und* durch den Bund profitieren.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Die SBBK weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium anpassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

Art. 66f Abs. 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Klarstellen, ob die Lehrmittel Teil der Kursgebühren bilden, die für die Ausrichtung der Beiträge angerechnet werden.

Art. 66g Abs. 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Im Übrigen schlägt die SBBK vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

Antrag: In Artikel 66g Absatz 4 einen Buchstaben c hinzufügen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

Art. 78a Abs. 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: «... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1, S. 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Einen Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» einfügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Zusätzliche Bemerkungen

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30% komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58% tragen die Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten.

Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Aufnehmen der Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung.

Die SBBK geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Beschluss des Vorstands der SBBK

Der Vorstand genehmigt die Stellungnahme. Diese dient den Kantonen als Vorlage für ihre Vernehmlassungswort und der EDK als Grundlage für ihre Stellungnahme.

Bern, 12. April 2017

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK
Conférence suisse des offices de la formation professionnelle CSFP

Im Namen des Vorstands | *Au nom du comité*



Theo Ninck
Präsident

Beilagen | *Annexe:*

- Die Vernehmlassungsunterlagen können unter folgender Adresse abgerufen werden:
<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pending.html#WBF> (d)
<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pending.html#DEFR> (f)

Zustellung an | *Notification:*

- SBBK



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Per Mail:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

29. Mai 2017
261.421.9 pu

Johann N. Schneider-Ammann
Vorsteher WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stellungnahme der EDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): *Stärkung der höheren Berufsbildung* Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrades von 50% für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Art. 66c Bst. a und Art. 66e Abs. 1 Bst. a

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt, obwohl der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Diese Regelung ist komplex und entspricht nicht dem Absolventenkreis der Vorbereitungskurse.

Es ist für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen „Ausbildungstourismus“ wichtig, dass in der Verordnung selbst der Wohnsitz klar definiert ist, der die Voraussetzung für den Beitrag bildet. Mehrere Varianten können dafür in Betracht gezogen werden: der zivilrechtliche, der steuerrechtliche oder der stipendienrechtliche Wohnsitz. Wir bitten Sie, im Rahmen der weiteren Arbeiten, an denen sich die EDK gern beteiligt, diese Varianten zu prüfen und deren finanziellen Folgen aufzuzeigen. Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Für die Grenzkantone ist zudem problematisch, dass zahlreiche Unternehmen Grenzgänger beschäftigen. Angebote für Vorbereitungskurse, eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen müssen auch für diese Personen vorliegen, um die Weiterbildung der Führungskräfte zu gewährleisten. Um die Qualität der Kaderausbildung in ihren Unternehmen sicherzustellen, müssen die Grenzkantone einen erhöhten Finanzierungsaufwand leisten, der die Berufsbildung als ganzes schwächen könnte.

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Es wird daher beantragt, dass der Bund für diese Fälle die Möglichkeit einer alternativen Regelung prüft. Eine Möglichkeit könnte sein, den Arbeitsorts anstelle des Wohnorts als Kriterium zu berücksichtigen, um die Bundessubventionen nutzen zu können.

Anträge:

- Klare Definition des beitragsberechtigten Wohnsitz
- Erarbeiten einer alternativen Lösung für Grenzgänger

Art. 66c Bst. b d und Art. 66e Abs. 1 Bst. b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Diesen Fall klären.

Art. 66c Bst. b und Art. 66e Abs. 1 Bst. c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Diesen Fall klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidg. Berufsprüfung oder an eine eidg. höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird; durch den Kanton im Rahmen der HFSV *und* durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt sind und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Aufbauen eines Monitorings mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone *und* durch den Bund profitieren.

Art. 66e Abs. 1 Bst. f

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber sehr strenge Anforderungen. Die SBBK weist darauf hin, dass hier die Gefahr einer Heiratsstrafe besteht. Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium anpassen, um Paare nicht zu benachteiligen.

Art. 66f Abs. 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50% der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Klarstellen, ob die Lehrmittel Teil der Kursgebühren bilden, die für die Ausrichtung der Beiträge angerechnet werden.

Art. 66g Abs. 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Im Übrigen schlägt die SBBK vor, dass der Anbieter eines beitragsberechtigenden Kurses ein anerkanntes Qualitätssystem nachweisen muss.

Antrag: In Artikel 66g Absatz 4 einen Buchstaben c hinzufügen: Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätssystem (mindestens eduQua).

Art. 78a Abs. 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (allmähliches Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden und es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Hilfen gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 wie folgt ergänzen: «... und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1, S. 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Einen Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende / Teilnehmende» einfügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenzieren würden.

Antrag: Präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Zusätzliche Bemerkungen

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30% komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58% tragen die Arbeitgeber zudem einen Anteil der Kosten.

Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Aufnehmen der Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung.

Die EDK geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der EDK zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**
Im Namen des Vorstandes:



Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Kopie:

- Konferenzmitglieder

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Vermerk: Änderung der BBV

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 30. Mai 2017

Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu können. Die Bildungsinstitutionen der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz sind mehrheitlich Mitglied bei edu-suisse, dem Verband für wettbewerbsorientierte Bildungsinstitutionen.

Wir orientieren unsere Stellungnahme an derjenigen von edu-suisse.

Allgemeines

Als privatrechtlicher Bildungsanbieter nehmen wir mit Freude auf, dass der Bund mit der Form der Subjektfinanzierung als Finanzhilfe einen Weg beschreitet, der Wettbewerb fördert und somit eine für Wirtschaft und Gesellschaft optimale Bildungsvielfalt unter Berücksichtigung funktionierender Marktverhältnisse ermöglicht. Die Nachfragenden haben damit Wahlfreiheit unter den Bildungsangeboten und können eigenverantwortlich und chancengleich das von ihnen favorisierte Bildungsangebot aussuchen. Die schweizweit nach gleichen Grundsätzen angewandte finanzielle Unterstützung soll das Angebot in der höheren Berufsbildung stärken und breiten Kreisen zugänglich machen.

Damit wird auch der Bildungsfranken zu Gunsten der Teilnehmenden eingesetzt und versickert nicht in Organisationen zur Aufrechterhaltung ihrer Strukturen.

Den aktuell kommunizierten Apparat zur Umsetzung für das Auszahlungsprozedere erachten wir als effizient. Diese Strukturen befreien sowohl die Bildungsanbieter wie auch die kantonale Verwaltung von den bisher aufwändigen Prozessen zur Abwicklung der FSV-Beiträge.

Ressort Bildungspolitik

Kontaktadresse

Kalaidos Bildungsgruppe
Jungholzstrasse 43
CH-8050 Zürich
T +41 (0)44 307 32 00
c.zuercher@kalaidos.ch
www.kalaidos.ch

Mit der Subjektfinanzierung schafft der Bund auch neue Ordnungsbedingungen, die stärker am Selbstinteresse der Beteiligten anknüpfen. Das System löst sich damit von der Vorstellung, Bildung ausschliesslich durch eigene staatliche Einrichtungen anbieten zu wollen. Damit wird ein selbstverantwortliches, dezentrales System öffentlicher und privater Bildungsanbieter geschaffen.

Zeitpunkt des Beitragsgesuchs

Wir unterstützen, dass die Ausbezahlung der Bundesbeiträge nach Absolvierung der Prüfung erfolgen soll. Ebenso möchten wir die Beitragszahlung nicht vom Prüfungserfolg abhängig machen. Die aktuelle Formulierung im Verordnungsentwurf ist sinnvoll.

Teilbeiträge/Überbrückungsfinanzierung – Abwicklung und Zugang

Wir befürworten, die Teilbeiträge auf Antrag restriktiv zu gewähren. Ein Antrag auf Teilbeiträge soll dann zum Zug kommen, wenn Anträge auf kantonaler Ebene wie die Stipendienregelung oder das Darlehen für den/die Teilnehmende/-n abgelehnt wurden. Damit würde auch sichergestellt, dass zuerst die kantonalen Möglichkeiten zur Unterstützung ausgeschöpft werden.

Hingegen soll die Anspruchshürde auf Teilbeiträge hinsichtlich der direkten Bundessteuer gemäss rechtskräftiger letzter Steuerveranlagung für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Aktuelle Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen/Form. 58c - 2012/Post) auf CHF 73.15 erhöht werden. Damit ist auch bei geringen Einkommen die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung zu Gunsten der Bildungswilligen gesichert.

Förderung von Abschlüssen in der Hochschulbildung

Wir weisen darauf hin, dass die Fachhochschulen damit noch verstärkter die Chance für Angebote im Bereich der vorbereitenden Kurse nutzen werden. Wir befürchten eine Verwässerung des Bildungssystems, zumal heute schon Studierende an Fachhochschulen sur dossier den Zugang zu CAS-, DAS- und MAS-Bildungsgängen erhalten und damit die Bildungswege der höheren Berufsbildung umgangen werden. Bestehende CAS-Angebote der Fachhochschulen haben teils Vorbereitungskurse für eidg. Berufsprüfungen integriert und suggerieren somit Doppelabschlüsse unter dem Mantel der Hochschulhoheit. Wir fordern, dass die Bildungsgänge von Fachhochschulen auf der Meldeliste nicht mit CAS/DAS/MAS gekennzeichnet, sondern ebenfalls als Vorbereitungskurse deklariert werden. Die finanzielle Unterstützung der höheren Berufsbildung soll nicht zur Subvention der Hochschulweiterbildung führen.

Wir erwarten zudem, dass die Zugänge zu Weiterbildungsangeboten an den Fachhochschulen nachvollziehbar geregelt werden und sich dabei eindeutig von den Zugängen zur höheren Berufsbildung abgrenzen.

Keine Regulierung von Angeboten und bei der Meldung

Wir sind sehr froh darüber, dass von Regulierungsversuchen der Angebote Abstand genommen wurde. Ebenso begrüssen wir, dass keine Auflagen hinsichtlich der Anforderungen an Kursangebote seitens der Trägerschaften aufgenommen wurden. Wettbewerb fordert die Anbieter nämlich auf, ständig nach der besten Bildungsmassnahme für die Bildungsnachfragenden zu suchen und ihre Leistungen entlang des aktuellen Bedarfs in Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Diese Anforderung hält die Fähigkeit des Anbieters hoch, seine Leistungen an eine sich verändernde Nachfragesituation anzupassen. Regulierungen würden dabei nur hinderlich wirken. An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen und die bisher sehr unbürokratische Form der Erfassung der Bildungsangebote auf der Meldeliste verdanken.

Beitragsvoraussetzungen für Teilnehmende mit Wohnsitz ausserhalb der Landesgrenzen

Teilnehmende, die ausserhalb der Landesgrenzen (z.B. Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien) wohnhaft sind und in der Schweiz ihre berufliche Tätigkeit ausüben, sind gemäss a. von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen. Sinnvollerweise hat die berufliche Qualifikation in dem Land zu erfolgen, in dem der Arbeitseinsatz mehrheitlich zum Tragen kommt. Viele unserer Studierenden sind in den Grenzgebieten als Pendler auf die spezifischen Ausbildungen in der Schweiz angewiesen. Gleichzeitig sind viele Arbeitgeber auf den Arbeitseinsatz der Pendler/-innen mangels Arbeitskräfte aus dem Inland angewiesen. Die fehlende finanzielle Unterstützung für Arbeitskräfte mit Wohnsitz ausserhalb der Landesgrenze erschwert die Suche nach qualifiziertem Personal in den Grenzregionen. Wir würden es begrüssen, wenn ausserhalb der BBV dafür eine adäquate Regelung für die Gleich-behandlung der Grenzgänger/-innen gefunden wird.

Beitragssatz und anrechenbare Kursgebühren

Wir erachten den Beitragssatz mit 50 % als legitim. Der Ausschluss von Lehrmitteln bei einer autodidaktischen Vorbereitung auf die Prüfung bestraft genau die Teilnehmenden, die mit hoher Disziplin und Eigenverantwortung die Weiterbildung absolvieren und keine klassischen Kursgebühren produzieren. Wir fordern die Anrechnung der Lehrmittel bei einer autodidaktischen Vorbereitung zu Gunsten des/der Teilnehmenden.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz



Claudia Zürcher
Leiterin Ressort Bildungspolitik

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 24. Mai 2017 sgv-Da/ds

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zur obgenannten Revision Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Wir stützen unsere Ausführungen auf eine breite interne Vernehmlassung, und bitten Sie bereits an dieser Stelle, die direkt Ihnen zugesandten Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen ebenfalls zu berücksichtigen.

Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Bildungsfragen zählen zu den wichtigsten Aufgaben der Berufsverbände und sind ebenfalls ein Kerngeschäft des sgv. Insbesondere setzt sich der sgv seit Jahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Gleichbehandlung von akademischer und beruflicher Bildung ein. Diese ist seit 2006 in der Bundesverfassung verankert. Nachdem während Jahren mit den Kantonen nach einer Lösung zur Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen ohne interkantonale Ungleichbehandlung gesucht wurde, können wir deshalb den Vorschlag, dass vorbereitende Kurse neu vom Bund direkt finanziert werden, grundsätzlich begrüssen.

Bereits 2009 hatte der sgv zusammen mit anderen Vertretern der Wirtschaft und der Sozialpartner ein neues Finanzierungsmodell für die Vorbereitungskurse vorgeschlagen, das dem Verfassungsartikel gerecht geworden wäre und gerade die Ungerechtigkeit zwischen dem Tertiär A- und B-Bereich angepackt hätte. Dieser Vorschlag steht heute nicht mehr zur Debatte. Trotzdem sind wir froh, dass der Bund in der BFI-Botschaft CHF 365 Millionen statt nur CHF 285 Millionen für die Unterstützung der Vorbereitungskurse bereitgestellt hat.

Die vorgeschlagene Lösung, welche vom Parlament beschlossen wurde, stellt einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung von Bildungsangeboten in der Schweiz dar. Da diese Finanzierungsänderung – weg von Angebotsfinanzierung hin zu Subjektfinanzierung – einzig im Bereich der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen gelten wird, ist der Umsetzung und den Marktveränderungen grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Nachdem das proklamierte Ziel die Stärkung der erwähnten Angebote ist, fordern wir, dass gerade dieses Ziel akribisch überprüft und laufend beobachtet wird. Sämtliche Ausbildungen im Tertiär B-Bereich sollten zudem aufeinander abgestimmt werden, denn nur so kann aus unserer Sicht die Höhere Berufsbildung als Ganzes wirklich gestärkt werden.

Hauptkritikpunkte am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf

Es stehen drei Hauptkritikpunkte im Vordergrund, die so gravierend sind, dass die Vorlage nur akzeptiert werden kann, wenn diese korrigiert werden. Es sind dies:

1. Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuerveranlagung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben. Dies widerspricht den Aussagen des Bundesrates und es muss deshalb eine neue Lösung gefunden werden.
2. Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
3. Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.

Erläuterungen zu den drei Kritikpunkten

Ad 1.

Bereits während der Debatte zur BFI-Botschaft im letzten Herbst, kritisierten sowohl Gewerbevertreter wie Arbeitnehmervertreter die Auflage, dass eine gültige Steuerveranlagung vorgelegt werden müsse. Zudem sollten die Antragstellenden über so wenig steuerbares Einkommen verfügen, dass sie keine direkten Bundessteuern zu zahlen hätten. Konkret würde dies für alleinstehende kinderlose Arbeitnehmer ein steuerbares Einkommen von unter CHF 25'000 bedeuten. Faktisch würden so fast alle jungen Erwachsenen von der Möglichkeit ausgeschlossen, Teilbeiträge während des Kursbesuchs einzufordern. Personen, die eine Berufs- oder höhere Fachprüfung anstreben, sind in der Regel vor Studienbeginn 3-5 Jahre erwerbstätig und verfügen meist über ein Bruttoeinkommen von über CHF 50'000. Da sie mit diesem Einkommen aber kaum Sparpotenzial haben, ist es ihnen oft unmöglich, ihren Kursbesuch vollständig selbst vorzufinanzieren.

Diese beiden Bedingungen – Steuerveranlagung und keine direkten Bundessteuern – können nicht akzeptiert werden. So hat der Bundesrat im Parlament wörtlich erklärt, dass die Antragstellenden nicht ihre Steuerveranlagung offenlegen müssen. Der Vorschlag gemäss Art. 66d Abs. 1 lit.d widerspricht somit klar dieser Aussage und es macht den Eindruck, dass der Bundesrat damit das Parlament, welches diesen Punkt explizit und ausführlich diskutiert hat, täuschen wollte, um die Vorlage nicht zu gefährden. Entsprechend wurden denn auch die verschiedenen politischen Anfragen in der Frühjahrssession 2017 im Parlament nur unbefriedigend beantwortet.

Als Beispiel sei hier erwähnt:

17.5012 - Frage von Hans-Ulrich Bigler: Das SBFI hat die Änderung der Berufsbildungsverordnung (Neuregelung Finanzierung HBB) in die Vernehmlassung geschickt. Als Voraussetzung von Teilbeträgen durch den Bund an die Vorkursfinanzierung wird u. a. der "Nachweis letzte rechtskräftige Veranlagung Direkte Bundessteuer" gefordert. Der Vertreter SBFI hat in den WBK des Nationalrates und des Ständorates wörtlich versichert, Gesuchsteller müssten ihre finanziellen Verhältnisse nicht deklarieren. Wie begründet der Bundesrat, dass das SBFI dem Willen des Parlamentes nun nicht entspricht?

Antwort des Bundesrates: Der vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Verordnungsentwurf stellt einen Kompromiss dar, der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht. Als Bedarfsnachweis wird die Veranlagung der direkten Bundessteuer vorgeschlagen - dies, ohne dass die Gesuchstellenden zusätzlich und detaillierter über ihre finanziellen Verhältnisse Auskunft geben müssten. Die Stellungnahmen im laufenden Vernehmlassungsverfahren werden zeigen, ob die vorgeschlagene Lösung von den Verbundpartnern unterstützt wird.

Antrag sgv: Der Bundesrat wird beauftragt, den Willen des Gesetzgebers bei der finanziellen Unterstützung von Vorbereitungskursen in der Verordnung über die Berufsbildung BBV umzusetzen und insbesondere auf die Offenlegung der Steuerveranlagung seitens der Antragstellenden zu verzichten.

Ad 2.

Zahlreiche Arbeitgeber oder Berufsverbände unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn diese sich weiterbilden wollen. Einige Verbände verfügen auch über entsprechende Fonds, die z.T. von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von letzteren alleine gespiesen werden und insbesondere für die Weiterbildung zur Verfügung stehen. Gerade wenn es sich um teure Vorbereitungskurse handelt, ist diese Unterstützung unabdingbar. Häufig übernimmt der Arbeitgeber Teile der Rechnung des Vorbereitungskurses direkt, damit die Lasten verteilt werden. Die Kursanbieter rechnen dann jeweils direkt mit dem Arbeitgeber und dem Studierenden ab, was sowohl für diese (Sicherheit der Zahlung der Kursgebühren) wie auch für die Unternehmen (MwSt-fähige Rechnung) sinnvoll und zweckmäßig ist. Der Gesetzgeber begrüßt dies ausdrücklich und will denn auch nicht, dass sich die Arbeitgeber wegen der Subjektfinanzierung von dieser Aufgabe zurückziehen.

Die neue Verordnung sieht demgegenüber vor, dass das SBFI die Beiträge nur noch an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es ausgeschlossen, dass dieser den Antrag stellen könnte, resp. eine Rückerstattung erhält. Diese Praxis würde dazu führen, dass ein Arbeitgeber künftig darauf verzichtet, Unterstützungsbeiträge zu leisten, weil es für ihn unattraktiv wird und weil Bundesbeiträge „verloren“ gehen würden. Die Verordnung sagt nämlich nicht klar, ob diese seine Unterstützung als eine nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags geleistete Entschädigung betrachtet wird, oder nicht. Der Bund möchte nicht, dass sich die Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung nehmen und ihre Mitarbeitenden künftig nicht mehr unterstützen. So besteht die Gefahr, dass wenn der Arbeitgeber einen Teil der Rechnung übernimmt, und sein weiterbildungswilliger Mitarbeiter trotzdem 50 % der gesamten Kursgebühren beantragt, ihm dies als illegal angelastet werden könnte. Bezahlte er dagegen einen Teil und sein Mitarbeiter deklariert es, bekommt dieser nur 50 % der ausgewiesenen Kurskosten und der Arbeitgeber übernimmt damit Kosten, die er eigentlich gemäß neuem Subjektfinanzierungsmodell gar nicht übernehmen müsste. Übernimmt ein Arbeitgeber schliesslich die ganze Rechnung, bekommt er gar nichts zurückerstattet, da er keinen Antrag stellen darf. Diese Konsequenzen laufen aber dem Bestreben des Bundesrates, die Höhere Berufsbildung zu stärken, diametral zuwider. Trotzdem darf es nicht sein, dass nun Arbeitgeber mit administrativ aufwändigen Regelungen oder komplizierten Darlehensverträgen die Bevorschussung bzw. die Übernahme von restlichen Kursgebühren zu regeln haben. Die Folge wäre zweifellos, dass weniger Personen als heute an den

Vorbereitungskursen teilnehmen oder eine Verlagerung zu einfacher subventionierten Bildungsangeboten (z.B. an Höheren Fachschulen oder gar Hochschulen) stattfindet.

Es muss somit zwingend eine Formulierung gefunden werden, die es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Insbesondere darf dabei nicht vergessen werden, dass in allen übrigen Tertiär-Bildungsbereichen, insbesondere bei den Hochschulen, die Angebotsfinanzierung diese Problematik nicht kennt. Mit Blick auf den eingangs erwähnten Verfassungsartikel, welcher von der Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege spricht, vermag der vorliegende Verordnungsentwurf in keiner Art zu überzeugen. Konkret zahlen heute die Kantone im Rahmen der Vereinbarung über den interkantonalen Lastenausgleich für die Höheren Fachschulen (HFSV) an die Anbieter von Bildungsgängen auf dem Niveau Höhere Fachschule ihre Beiträge gestützt auf die Anzahl Teilnehmenden aus dem jeweiligen Kanton. Dies unabhängig davon, ob die Studiengebühren von Arbeitgebern resp. Verbänden finanziell unterstützt werden oder nicht. Es ist deshalb zwingend, dass Teilnehmende von Vorbereitungskursen, aber auch ihre Arbeitgeber gleichbehandelt werden, wie solche, die einen anderen Weg für ihre berufliche Karriere gewählt haben.

Antrag sgv: **Art. 66c lit.d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...**

NEU: **Art. 66c lit.g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.**

Art. 66e Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Ad 3.

In zahlreichen Prüfungsordnungen ist festgehalten, dass zur eigentlichen Berufs- oder höheren Fachprüfung nur zugelassen wird, wer die in der Wegleitung vorgesehenen Module erfolgreich absolviert hat. Nicht alle Prüfungsträgerorganisationen haben diese Modularisierung mit Freude eingeführt, denn dies widerspricht eigentlich auch dem Prinzip der unabhängigen Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen. Der Druck kam aber in erster Linie von Seiten des Bundes und weil dieser die Prüfungen subventioniert, wurde die Modularisierung auch mehrheitlich umgesetzt.

Der Entwurf der BBV sieht vor, dass nur ein einziger Antrag auf Rückerstattung gestellt werden kann. Dies nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung. Bei diesem Vorschlag wird vergessen, dass es im Bereich der modularisierten Prüfungen vorkommen kann (bzw. muss), dass einzelne Absolvierende gar nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden, weil sie nicht alle Module erfolgreich absolviert haben. So mit würden diese Personen von Subventionen ausgeschlossen – was nicht akzeptabel ist. Es steht dabei ausser Frage, dass auch diese Teilnehmenden die Schlussprüfung absolvieren wollten. In diesem Falle zu vermuten, dass sie diese Module nur besucht hätten, um eine berufliche Weiterbildung ohne Schlussprüfung zu machen, ist unseres Erachtens eine Unterstellung. Diese Finanzierungsweise dokumentiert zudem die Ungleichbehandlung zwischen Tertiär A und B.

Wir erachten es zudem als stossend, dass nun die Prüfungsträger ihre Reglemente so anpassen sollten, dass jeder zur Prüfung zugelassen wird, auch wenn er nicht alle Module erfolgreich bestanden hat, nur damit er einen Beitrag zur Rückerstattung erhält. Wer also bei einem modularisierten Vorbereitungskurs wegen Nichtbestehens eines Moduls nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird, sollte trotzdem die Möglichkeit erhalten, die Rückerstattung von 50 % der angefallenen Kursgebühren beantragen zu können. Bei der Definition von Modulen gehen wir im Übrigen davon aus, dass darunter auch geregelte Prozesse fallen, die in neuen Lernformen abgehalten werden können.

Antrag sgv: Art. 66c lit.e: eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...

Weitere Bemerkungen zu anderen Artikeln

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Ausgehend von der Formulierung im Berufsbildungsgesetz in Art. 56a Abs. 4: „Der Bund kann auf Antrag hin Teilnehmenden von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Teilbeiträge gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“ erachten wir eine Unterscheidung zwischen Gesuch beim Grundmodell und Antrag beim Modell mit Überbrückungsfinanzierung als nicht notwendig. Der Begriff **Antrag** anstelle von Gesuch sollte deshalb überall verwendet werden.

Antrag sgv: Abs. 1 ... vorbereiten, können beim SBFI einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Abs. 2 Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren ...

Ebenso bei Art. 66b im Titel und in der ersten Zeile.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Wie eingangs erwähnt, erachten wir es als äusserst ungerecht, dass der Problematik der Vorfinanzierung kaum Beachtung geschenkt und ausschliesslich eine „Härtefallklausel“ erarbeitet wurde.

Antrag sgv: Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung ... oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber, bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Die 50 % der anrechenbaren Kursgebühren werden ausdrücklich gutgeheissen. Allerdings erachten wir es nicht für nötig, wie oben erwähnt, eine Unterscheidung zwischen Gesuchen und Anträgen zu machen.

Antrag sgv: Abs. 1 neu: Der Beitragssatz beträgt 50 % der anrechenbaren Kursgebühren.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Grundsätzlich wird die Eintragung der Vorbereitungskurse in eine Liste begrüsst. Es fragt sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

Art. 78a Übergangsbestimmungen zur Änderung von...

Abs. 1: Sicher ist es richtig, dass das SBFI nach drei Jahren eine Evaluation vornimmt. Allerdings macht die jetzige Regelung stark den Eindruck, man müsse offenbar drohende Missbräuche durch Anbietende oder Teilnehmende verhindern. Wir bedauern diese Haltung sehr, spricht doch der Bericht von Vertrauen, das bei einer solchen Neuerung zwingend nötig ist.

Wir regen daher eine andere Art des „Monitorings“ an. Da diese neue Art der Finanzierung mit dem Ziel gekoppelt ist, die Höhere Berufsbildung zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegen zu treten, fordern wir den Bundesrat auf, das SBFI zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung dieses neuen Finanzierungssystems ein permanentes Monitoring aufzubauen. Dabei müssen die heutige Ausgangslage abgebildet und zwingend auch Vergleiche zu den übrigen Angeboten im gesamten Tertiärbereich angestellt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Christine Davatz
Vizedirektorin

An das
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

30. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der BBV

Sehr geehrter Herr Hübschi

Der BCH, Berufsbildung Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung zu nehmen. Wir begrüssen auch die neue, subjektorientierte Finanzierung der vorbereitenden Kurse zur Berufsprüfung und zur höheren Fachprüfung. Es ist ein dringendes volkswirtschaftliches Anliegen, die Weiterbildung und insbesondere die höhere Berufsbildung zu stärken. Die Wirtschaft wird in Zukunft in hohem Masse auf gut ausgebildete Fachleute angewiesen sein.

Grundsätzliche Erwägungen

Der Übergang zur Subjektfinanzierung hat aber auch zur Folge, dass das finanzielle Risiko weitgehend auf die Kursteilnehmer überwälzt wird. Für diese besteht nun ein deutlich höheres finanzielles Risiko als wenn die Kurse direkt subventioniert würden. Darum braucht es Massnahmen, dass Personen aus bescheideneren Verhältnissen nicht von der Weiterbildung abgeschreckt werden.

Umso mehr erstaunt im Entwurf, wie stiefmütterlich und knauserig die Vorfinanzierung behandelt wird. Das Geld ist heute derart billig (Negativzinsen), dass hier eine grosszügigere Praxis den Bund kaum etwas kosten würde. Eine gute Vorfinanzierung wäre gerade für Leute mit beschränkten Mittel ein wichtiger Anreiz zur Weiterbildung. Oft muss ja auch die Lohnarbeit, das Einkommen reduziert werden für den Besuch eines Vorkurses. Darum ist auch die Bemessung nach der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ein völlig untaugliches Mittel. Diese Veranlagung kann erfahrungsgemäss Jahre zurückliegen und beschreibt die aktuelle Situation mit reduziertem Einkommen kaum korrekt. Der Ansatz ist auch viel zu tief. Wenn jemand keine Bundessteuer zahlen muss, lebt er klar unter dem Existenzminimum und kann sich kaum eine Weiterbildung leisten. Mit einem solchen Ansatz verhindert man de facto eine Vorfinanzierung und damit für manche Leute den Zugang zur Weiterbildung.

Eigentlich sollte man ganz auf die Prüfung der Finanzen verzichten. Der administrative Aufwand für deren Prüfung ist wohl deutlich höher als der Zins für das vorgeschoßene Geld. Zudem ist ja der Antrag für Teilbeträge auch für die Antragssteller mit einem Aufwand verbunden, auf den Personen mit genügend Finanzmittel mehrheitlich verzichten werden. Bei den Teilbeträgen wird der Anteil aus diesem Personenkreis auch aus anderen Gründen klein sein.

Sollte aus formellen Gründen trotzdem eine finanzielle Grenze für Teilbeträge erforderlich sein, so wäre hier der Freibetrag bei der Vermögenssteuer die sinnvollste Lösung. Da dieser Freibetrag von Kanton zu Kanton stark variiert, müsste man einen festen Betrag nennen wie zum Beispiel 70'000 für Alleinstehende und 120'000 für Verheiratete. Das wäre ein Vermögen, das die Weiterbildung inkl. Lohnausfall finanzieren könnte. In jedem Fall, mit oder ohne finanzielle Grenze, ein allfälliger Missbrauch würde den Bund kaum etwas kosten.

Ebenfalls ungenügend gelöst ist das Risiko eines Abbruchs aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Unfall, Verlust der Arbeitsstelle, nicht Bestehen einer Zwischenprüfung. Gerade für Leute mit bescheidenem Einkommen hat dieses Risiko eine abschreckende Wirkung, also gerade bei jenen Leuten, bei denen man die Weiterbildung fördern sollte. Hier sollte man darum auch beim Abbruch aus wichtigen Gründen auf die effektiven Kosten einen Beitrag gewähren. Dadurch lässt sich die Verschlechterung der Situation der Kursteilnehmer durch die Subjektfinanzierung kompensieren. Bei einer Subventionierung des Kursanbieters würde die Entlastung ja auch beim Abbruch bestehen.

Ein weiterer Punkt, der noch stärker gewichtet werden sollte, ist die Qualitätskontrolle der angebotenen Kurse. Sobald das SBFI eine Liste der unterstützungswürdigen Kurse herausgibt, wird das von aussen gerne als Qualitätskriterium taxiert, d.h. von den Kursen auf der Liste wird eine gewisse Qualität erwartet. Diese Erwartungen werden aber vom vorliegenden Vorschlag völlig ignoriert, weil für die Aufnahme eines Kurses keine weitere Qualitätsprüfung vorgesehen ist. Eine minimale Qualitätssicherung der Kurse auf der Liste sollte aber gewährleistet werden. Das muss nicht aus einer flächendeckenden Qualitätskontrolle bestehen, im Minimum muss dem Bund aber das Recht eingeräumt werden, Kurse von der Liste zu streichen, wenn sich klare Qualitätsmängel bei einem Kurs zeigen.

Vorzuschlagende Anpassungen

Auf Grund der obigen Ausführungen schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Art. 66d, Absatz 1d ist ersatzlos zu streichen.

Art. 66e, Absatz 1f ist ersatzlos zu streichen.

Art. 66c, Absatz g (neu)

Beiträge werden auch ausgerichtet, wenn der Kurs zu mehr als die Hälfte absolviert wird, aber dann aus wichtigen Gründen abgebrochen werden muss. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Verlust eines hinreichenden Einkommens, nicht Bestehen einer Zwischenprüfung.

Art. 66g, Absatz 7 (neu)

Der Bund hat das Recht, die Qualität eines Kurses zu überprüfen und bei nachgewiesenen Mängeln von der Liste der zu finanziierenden Kurse zu streichen.

Freundliche Grüsse



Dr. Christoph Thomann
Vizepräsident BCH, Berufsbildung Schweiz

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 31. Mai 2017 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf intensiven Diskussionen in unseren Gremien und mit unseren Mitgliedern, der Mitarbeit im SBFI-Strategieprojekt sowie einer Anhörung unserer Mitglieder aus den Regionen und den Branchen.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das vom Gesetzgeber und den Verbundpartnern erarbeitete subjektorientierte Finanzierungsmodell wird prinzipiell adäquat konkretisiert. Wir fordern aber administrative Vereinfachungen für Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeitenden finanziell unterstützen, um diese freiwillige private Finanzierung weiterhin attraktiv zu halten. Zudem ist der Zugang zur Überbrückungsfinanzierung für echte Härtefälle zu verbessern.
- Rund einen Viertel aller Absolventen werden von ihren Arbeitgebern finanziell vollständig unterstützt. Insbesondere bei diesen Fällen ist absolut nötig und offensichtlich, dass auch die vom Arbeitgeber für den Teilnehmer bezahlten Kosten als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c). Entsprechend sollen die Bundesbeiträge auch an die Arbeitgeber zurückgestattet werden können. Ansonsten bestehen Anreize, alle Zahlungsströme über die Teilnehmenden abzuwickeln. Das würde zu unnötigen administrativen Belastungen der Arbeitgeber und der Kursteilnehmenden führen und möglicherweise auch problematische Finanzflüsse auslösen.
- Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus. Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen, einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind geeignete Kriterien zu definieren.
- Weitere regen wir an, dem Monitoring der Wirkungen und der generellen Entwicklungen, welche diese neue Finanzierung auslösen wird, ein grösseres Gewicht beizumessen. Zudem ist die Situation bei modularisierten Prüfungssystemen und der Personengruppe der Grenzgänger zu klären.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Das vom Gesetzgeber und den Verbundpartnern erarbeitete subjektorientierte Finanzierungsmodell wird prinzipiell adäquat konkretisiert. Zudem beabsichtigt der Bundesrat seinen gesetzlichen Spielraum zur finanziellen Unterstützung des Systems der eidgenössischen Prüfungen von Beginn weg voll auszuschöpfen. Einerseits begrüssen wir die Förderung der HBB und damit die Bekämpfung des Fachkräftemangels bzw. die bessere Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotentials. Andererseits weckt dies auch eine grosse Anspruchs- und Erwartungshaltung bei verschiedenen Akteuren, was durchaus auch zu unbeabsichtigten Effekten führen kann.

Das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden (und nicht primär der Arbeitgeber) ist richtig und wird von uns unterstützt. Gleichzeitig muss auch dem Verordnungsgeber klar sein, dass sich ein gewisser Widerspruch zwischen dieser politischer Erwartung und der nun vom Bundesrat vorgesehenen Verdopplung der öffentlichen Mittel ergibt. Die möglichen Auswirkungen auf die Arbeitgeberunterstützung wurden im erläuternden Bericht zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes entsprechend dargestellt (Seite 27). So ist auch klar, dass beispielsweise ein Arbeitgeber, welcher seine Mitarbeitende finanziell vollständig entlasten möchte, sein Engagement vermutlich um den erwarteten Bundesbeitrag verringert, um nicht eine Überfinanzierung herbeizuführen. Die in diesem System transparenten Zahlungsflüsse über die Subjekte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, wem die Unterstützung faktisch zukommen kann (nominale versus reale Inzidenz), also grundsätzlich allen finanziell involvierten Akteuren (Teilnehmer, Arbeitgeber, Bildungsanbieter etc.).

Auf der anderen Seite bedeutet dies auch – wo es aus praktikablen Gründen gerechtfertigt ist –, dass die Möglichkeit bestehen muss, Zahlungsströme über die Arbeitgeber abzuwickeln – selbstverständlich mit dem Ziel der Teilnehmerentlastung und der gleichen realen Inzidenz wie bei einer Abwicklung über das Subjekt.

3. Abgestimmtes Nebeneinander privater und öffentlicher Finanzierung praktikabel und pragmatisch gestalten

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird bekanntlich von privater Seite (Arbeitgeber, Teilnehmende) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) getragen. Durch diese gemeinsame Finanzierung wird ein kostengünstiges und attraktives – sowie auf die tatsächlichen Arbeitsmarktbedürfnissen ausgerichtetes Angebot für die Teilnehmenden generiert. Zudem stellen insbesondere eidgenössische Prüfungen ein Instrument zur Personalentwicklung dar.

Der Bundesrat erwartet entsprechend, dass die Arbeitgeber und Branchenverbände auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben, zudem sei das politische Ziel die Entlastung der Kursabsolventen und – Absolventinnen und nicht der übrigen Finanzierer (Erläuternder Bericht, Seite 5). Explizit wird erwartet, dass die Arbeitgeber, Branchenverbände und andere Dritte sich an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse weiterhin beteiligen bzw. zumindest die Finanzierung zwischen dem Beginn des Kursbesuchs und der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung überbrücken (Erläuternder Bericht, Seite 6).

Das vorgesehene System kann auf ganz praktischer Ebene aber dazu führen, dass die Beteiligung der Arbeitgeber aufwändiger und komplexer wird. Dies trifft insbesondere die Arbeitgeber, welche sich finanziell stark engagieren und tangiert Kursteilnehmer, welche auf eine Unterstützung der Arbeitgeber besonders angewiesen sind. Dies darum, weil die Bundesunterstützung explizit auf den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern *selber* bezahlten Kursgebühren ansetzt. Das bedeutet, dass Kursrechnungen, welche von Arbeitgebern für ihre Mitarbeitenden bezahlt werden, für die Bundesunterstützung nicht relevant bzw. rückerstattungsfähig sind. Aus diesem Grund werden die Unternehmen – auch die-

jenigen welche ihre Mitarbeitenden zu einhundert Prozent finanziert haben – die Rechnungen in Zukunft über die Teilnehmenden abwickeln. Dies ist für die Unternehmen und insbesondere für KMU administrativ aufwändiger, aus arbeitsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht komplexer und bedeutet - gerade für Betriebsmitarbeiter mit geringen finanziellen Spielräumen - Erschwernisse. Von dieser Situation besonders betroffen dürften etwa der Viertel der Prüfungsteilnehmenden sein (ca. 5'000 pro Jahr), welche voll durch ihre Arbeitgeber unterstützt werden.

Wir fordern daher, dass auch die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitende bezahlten Kosten, zumindest wenn er diese massgeblich finanziert, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c), ansonsten in diesen Fällen Anreize für wenig sinnvolle Zahlungsflüsse und Belastungen der Kursteilnehmer gesetzt werden. Die Rückerstattung könnte unter diesen Umständen wie im erläuternden Bericht (Seite 13) vorgesehen, auf Gesuch des Absolventen auch an seinen Arbeitgeber zurückerstattet werden.

4. Geeignete Kriterien für Bedarfsnachweis der Überbrückungsfinanzierung

Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus. Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind also geeignete Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 28a Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen

- Abschnitt 2 führt unter anderem *Schulen* auf. Die revidierten Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) verwendet anstelle des Begriffes *Schulen* den Ausdruck *Bildungsanbieter*. Wir schlagen vor, diesen auch in Art. 28 BBV zu übernehmen.
- Die EKHF berät das SBFI auch in Bezug auf die Genehmigung von Rahmenlehrplänen. Eine Erwähnung der Rahmenlehrpläne ist zu prüfen.
- Die EKHF stützt sich bei ihrer Beratung auf die Expertinnen und Experten des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen. Dieser Umstand sollte in Art. 28a Abschnitt 4 nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Diese Experten spielen eine zentrale Rolle zur Optimierung der Qualität zwischen den Branchenorganisationen und der EKHF.

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Hier wird festgehalten, dass Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfung vorbereiten, ein Gesuch auf Bundesbeiträge stellen können. Dies ist aus unserer Sicht die konsequente Umsetzung des subjektorientierten Gedankens, gleichzeitig wird auch klar, dass Bundesbeiträge richtigerweise nur im Zusammenhang mit dem Absolvieren einer eidgenössischen Prüfung gesprochen werden. Damit fördert der Bund richtigerweise die standardisierte, arbeitsmarktrelevante und national einheitliche Berufsbildungsabschlüsse und nicht einfach Weiterbildungskurse.

Wichtig ist es festzuhalten, dass im Regelfall diese Gesuche nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht werden sollen (Grundmodell) und nur in Ausnahmefällen eine Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung erfolgen sollte

(Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle). Dies um das System einerseits für alle Akteure administrativ einfach und kostengünstig betreiben zu können, die öffentlichen Gelder gezielt einzusetzen, aber auch Kursteilnehmer vor späteren Rückforderungen zu verschonen, falls die Prüfung nie in Angriff genommen wird – andererseits auch, um die echten Härtefälle tatsächlich unterstützen zu können.

Wir stimmen diesem Artikel zu. Die Begrifflichkeiten «Gesuche» und «Anträge» sind auch in den folgenden Artikeln konsequenter zu verwenden. Wir bevorzugen «Anträge».

Art. 66b Gesuche nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössisch höheren Fachprüfung

Hier werden die Informationen und Nachweise aufgelistet, welche für ein Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung eingereicht werden sollten. Die Bestätigung der anrechenbaren Kursgebühren, welche von den Kursanbietern erstellt wird, sollte unseres Erachtens alle für die Absolventin oder Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren umfassen und nicht nur diejenigen, welche die Absolventin oder der Absolvent formell bezahlt hat (vgl. Bemerkungen Art. 66c).

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass eine Bestätigung der von *der Absolventin oder dem Absolventen* bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen und eingereicht werden muss. Die Bestätigung sollte aber aus unserer Sicht alle für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren umfassen – insbesondere auch die Kursgebühren, welche *vom Arbeitgeber direkt und vollständig* an die Kursanbieter bezahlt werden. Bekanntlich unterstützen die Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden in der höheren Berufsbildung in Form von Geld und/oder Zeit massgeblich. Die Arbeitgeber steuern gut 35% zum gesamten Finanzierungsvolumen für Vorbereitungskurse bei. Heute übernehmen sie zudem bei rund einem Viertel der Prüfungsteilnehmenden sämtliche Kurskosten (vgl. econcept Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, 2011). Diese Tatsache ist bei der Bestätigung über die bezahlten Kurskosten zu berücksichtigen, denn dies erleichtert die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung sowohl für das Unternehmen, aber auch den Kursabsolventen massgeblich und gerade dort, wo sich der Arbeitgeber in hohen Masse oder sogar ausschliesslich direkt engagiert.

- **Antrag: Art. 66c, Buchstabe b:**
... eine Bestätigung der für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt...
(anstatt: ... eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...)

Art. 66d (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass der Antragssteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung *keine direkte Bundessteuer* leisten musste. Mit diesem formal eleganten Bedarfsnachweis grenzt man den Personenkreis ein, welcher für diese Überbrückungsfinanzierung in Frage kommt. Der Gesetzgeber möchte damit den sogenannten Härtefällen Rechnung tragen und diese Überbrückungsfinanzierung richtigerweise nicht zum Regelfall machen. Allerdings scheint die Hürde insbesondere für alleinstehende Personen ohne Kinder sehr hoch zu sein, da man

ab einem Bruttoeinkommen pro Jahr von CHF 25'268 bereits Bundessteuern bezahlt. In unseren Kreisen wird häufig ein entsprechender Betrag von CHF 50'000 als zielführender erwähnt.

- **Forderung zu Art. 66d, Buchstabe d**
- **Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind also geeignete Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren.**

Art. 66e (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

- Bst. d: Der Betrag von CHF 3'500 ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu senken;
- Für Bst. e: (Bestätigungen): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66c;
- Für Bst. f: (keine direkte Bundessteuer): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66d

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Der Bundesrat schöpft hier seine Fördermöglichkeiten aus, indem er den gesetzlichen Maximalsatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren anwenden möchte. Das stellt eine substantielle Erhöhung der bisherigen öffentlichen Unterstützung dieses Bildungsbereiches dar. Eine gewisse Verdrängung privater Mittel wird hier – zugunsten einer höheren öffentlichen Förderung – politisch in Kauf genommen. Das wird von uns durchaus unterstützt. Allerdings ist es wichtig, über ein Monitoring die verschiedenen Effekte auf diesen Bildungstypus zu untersuchen (vgl. Art. 78a) und sicherzustellen, dass die Arbeitsmarktnähe der Kurse und Prüfungen auch bei höheren öffentlichen Engagement sichergestellt wird. Es ist zudem richtig, dass der Bund sein Engagement auf die Kursgebühren beschränkt, welche unmittelbar der Wissensvermittlung dienen. Es wird sich eine Praxis ergeben müssen, was genau darunter zu verstehen ist, ebenso welche Kosten von umfassenden Kursen anrechenbar sein werden. Die verwendeten Obergrenzen scheinen derzeit adäquat, müssen aber in der Praxis laufend überprüft werden (Monitoring).

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

- Die vorgeschlagene Regelung ist pragmatisch. Für die Teilnehmenden ist es wichtig, dass die Präsenz eines Kurses auf der Meldeliste kein «Qualitätslabel» darstellt und nicht in jedem Fall hinreichend ist für die Zulassung zu einer Prüfung. Es gilt also mit dieser Liste keine falschen Erwartungen zu wecken.

Art. 66i Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

- Für Absatz 1 Bst. b: (Bestätigungen): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66c;
- Für Absatz 2: Hier ist unseres Erachtens detaillierter bzw. transparenter auszuführen, wie die Kooperation der Kursanbieter mit dem Bund erfolgen sollte.

Art. 78a Übergangsbestimmungen zur Änderung von ...

- Für Absatz 1: Die Wichtigkeit einer Wirksamkeitsüberprüfung möchten wir unterstreichen. Zudem sollten die generellen Auswirkungen ebenfalls erfasst werden (allfällige Fehlentwicklungen, Missbräuche, Geldflüsse, Entwicklung bei den Trägerschaften und Angeboten etc.). So



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

begrüssenswert die geplante Systemumstellung ist, so ist sie durchaus ambitioniert und nicht alle Folgen sind derzeit detailliert absehbar.

Den weiteren (Umsetzungs-) Arbeiten zum neuen Finanzierungssystem ist eine hohe Beachtung zu schenken, da es einerseits gilt, in kurzer Frist die Unternehmen, Trägerschaften und Verbände sowie auch die Bildungsanbieter auf die Umstellung vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: Änderung BBV

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 16. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung hinsichtlich der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung(BBV) zur Stärkung der Höheren Berufsbildung zu äussern.

Der Schweizerische Verband für Weiterbildung SVEB ist der gesamtschweizerische Dachverband der Weiterbildung. Seit über 60 Jahren leisten wir Pionierarbeit in der Weiterbildung, setzen uns für ein wirksames und zukunftsfähiges Weiterbildungssystem ein und engagieren uns für ein hohes Qualitätsniveau der Angebote in der Schweiz. Die rund 700 SVEB-Mitglieder sind private und staatliche Anbieter von Weiterbildung, Verbände, innerbetriebliche Weiterbildungsabteilungen und Einzelpersonen. Eine grosse Zahl unserer Mitglieder führt in unterschiedlichsten Bereichen Vorbereitungskurse in der HBB durch. Die Vorbereitungskurse gelten dabei als Weiterbildung.

Als Prüfungsträger ist der SVEB das verantwortliche Organ für das SVEB-Zertifikat Kursleiter/-in und den eidg. Fachausweis Ausbilder/in. Für das eidg. Diplom Ausbildungsleiter/in bilden wir gemeinsam mit dem Schweizerischen Verband für Betriebsausbildung SVBA sowie der Schweizerischen Interessengemeinschaft der Anbieterorganisationen für Erwachsenenbildung SIGEB die Trägerschaft.

1. Gesamteindruck

Wir begrüssen die Bemühungen des Bundes, die höhere Berufsbildung zu stärken. Mit dem Wechsel zur Subjektfinanzierung wird die Grundlage für eine einheitliche Finanzierung der HBB geschaffen. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit bestehen, mit einer zusätzlichen angebotsorientierten Finanzierung auf kantonaler Ebene wichtige regional- wie sprachspezifische Angebote gezielt zu unterstützen.

Wir begrüssen ausserdem, dass mit dem Modell der Überbrückungsfinanzierung ein pragmatischer Mechanismus geschaffen wird, um Personen, welche die Kursteilnahme nicht selber finanzieren können, bereits während der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen. Die Überbrückungsfinanzierung ist ein dringend notweniger Beitrag zur Chancengerechtigkeit, der den Zugang zu einem höheren Berufsabschluss für viele Erwachsene erst möglich macht.

2. Änderungsanträge

Bezüglich der in der Verordnung festgelegten Umsetzungsmodalitäten möchten wir folgende Änderungen anregen.

2.1. Auszahlungsmodus

Die Phase der Vorfinanzierung ist für Kursteilnehmende sehr lang. Von Beginn der Ausbildung bis zum Prüfungsentscheid kann es mehrere Jahre dauern. Das Kriterium „Zulassung zur eidgenössischen Prüfung“ statt „Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder nicht Bestehen“ würde die Zeitdauer erheblich verkürzen und käme den Teilnehmenden entgegen.

Antrag zu Art. 66a Abs.2 / Artikel 66c lit. a

→ Die Auszahlung erfolgt nach der Zulassung zur Prüfung

2.2. Beitragsvoraussetzungen für Überbrückungsfinanzierung

Die Überbrückungsfinanzierung ist auf Erwachsene ausgerichtet, die die Teilnahme an vorbereitenden Kursen nicht selber finanzieren können und auch keine andere Finanzierungsquelle in Anspruch nehmen können. Wir verstehen grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, die Überbrückungsfinanzierung als Ausnahme zum Normalfall zu regeln. Als Beitragsvoraussetzung aber den Nachweis zu verlangen, dass keine direkte Bundestuer bezahlt werden muss, ist in mehrfacher Hinsicht stossend.

Einerseits bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung nicht die aktuelle finanzielle Situation ab (z.B. wird ein Teilzeitpensum während der Ausbildung erst später in der Steuerveranlagung sichtbar) und ist deshalb als Bemessungsinstrument nur bedingt brauchbar. Andererseits wird mit dem Kriterium, dass keine direkten Bundesteuern bezahlt werden müssen, die Einkommensobergrenze für die Beitragsberechtigung klar zu tief angesetzt. Alleinstehende müssen ungefähr ab 25'300 Franken, Verheiratete ab 43'900 Franken Bruttoeinkommen (bzw. Alleinstehende ab 17'700 Franken und Verheiratete ab 30'700 Franken steuerbarem Einkommen) direkte Steuern zahlen. Diese Personen sind auf finanzielle Unterstützung der Familie oder des Staates angewiesen.

Die Regelung schliesst damit die Zielgruppe jener Berufstätigen aus, die zwar nicht an der Armutsgrenze lebt, sich aber die Vorfinanzierung der Kurskosten auf Grund ihres tiefen Einkommens trotzdem nicht leisten können. Der Gefahr, dass die Subjektfinanzierung die bestehende soziale Selektivität der höheren Berufsbildung noch verschärft, wird somit mit der aktuellen Ausgestaltung der Überbrückungsfiananzierung nicht entgegengewirkt.

Anträge zu Art. Artikel 66d, Abs.1, lit d / Art. 66e, Abs.1, lit f

- Verdoppelung des beitragsberechtigten steuerbaren Einkommens auf 35'000 CHF bei Alleinstehenden resp. 61'000 CHF bei Verheirateten
- Einführung einer Sonderregelung, falls die Steuerveranlagung die aktuelle Einkommenssituation nicht abbildet

2.3. Meldeliste

Wir begrüssen es grundsätzlich, dass kein aufwändiges Bewilligungsverfahren für die Aufnahme der Vorbereitungskurse auf die Meldeliste vorgesehen ist.

Es ist hingegen unverständlich, dass gerade vor dem Hintergrund von Art. 6 des Weiterbildungsgesetzes, welcher auch für die Vorbereitungskurse gilt, das Kriterium der Qualität als Bedingung für die Aufnahme auf die Meldeliste komplett ausser Acht gelassen wird. Gleich wie bei der Angebotsfinanzierung ist auch bei der Subjektfiananzierung die Sicherstellung der Qualität der Bildungsleistungen von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Systems. Eine hohe Qualität der Vorbereitungskurse ist sowohl im Interesse der Teilnehmenden wie auch der Prüfungsträgerschaften und des Subventionsgebers.

Mit eduQua sowie äquivalenten Labels wie bspw. ISO 29990 stehen Qualitätslabels für die Weiterbildung zur Verfügung, die sich in den angebotsorientierten Förderstrukturen in den Kantonen bewährt haben. Wir schlagen vor, auf dieses Instrument zur Qualitätssicherung auch bei den Vorbereitungskursen zu setzen.

Ausserdem sind aus unserer Sicht die Trägerschaften bei der Qualitätssicherung in die Pflicht zu nehmen. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sollten diese bestätigen, dass die Angebote effektiv auf die Prüfung vorbereiten sowie den qualitativen Anforderungen der Trägerschaften für die Vorbereitungskurse genügen.

Antrag: Ergänzung von Art. 66g Abs. 4 um folgende Kriterien

- Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätslabel für die Weiterbildung, bspw. eduQua oder ISO
- Die Prüfungsträgerschaft bestätigt, dass die Angebote des Anbieters auf die Prüfung vorbereiten sowie den qualitativen Anforderungen der Trägerschaft genügen

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen und Änderungsvorschlägen zuwenden. Zu weiteren Erörterungen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Aebischer
Präsident SVEB



Bernhard Grämiger
Direktor SVEB

Secrétariat d'État à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI

vernehmllassung.hbb@sbfi.admin.ch

Berne, le 18 mai 2017

Consultation sur la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr): Renforcement de la formation professionnelle supérieure

Madame, Monsieur,

L'Union syndicale suisse (USS) vous remercie de l'avoir invitée à s'exprimer sur la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr): Renforcement de la formation professionnelle supérieure. Elle vous transmet par la présente sa position.

L'USS salue l'introduction d'une nouvelle subvention destinée aux personnes se préparant aux examens professionnels et examens professionnels supérieurs. Cette subvention permettra de lever des obstacles financiers qui réduisaient l'accès à la formation professionnelle supérieure pour un nombre considérable de personnes. Elle permettra également de réduire l'inégalité de traitement entre la formation professionnelle supérieure et les hautes écoles du point de vue de l'investissement financier que les personnes doivent consentir pour obtenir leur titre de degré tertiaire.

L'USS approuve le taux de subventionnement de 50%, qui est cohérent par rapport au taux appliqué pour les filières des écoles supérieures dans le cadre de l'accord intercantonal sur les contributions dans le domaine des écoles supérieures (AES).

L'USS est cependant critique concernant divers aspects des modalités d'introduction de cette nouvelle subvention.

Financement transitoire

Le moment de versement de la subvention est problématique du point de vue de l'USS puisqu'il peut s'écouler 3 à 5 ans entre le début de la formation et le passage de l'examen donnant droit à la subvention. Les candidat-e-s doivent donc trouver une solution de préfinancement privée, avec leur employeur ou le prestataire de formation. Lors de l'adoption du message FRI 2017-2020, le Parlement a été sensible à cette problématique et a introduit un financement transitoire pour les personnes qui ne sont pas en mesure d'avancer elles-mêmes l'argent nécessaire au financement des cours avant le versement de la subvention.

L'USS rejette fermement les modalités de mise en œuvre de ce financement transitoire. Le seuil de 2'107 francs de salaire mensuel brut pour une personne seule qui donne droit au financement transitoire est scandaleux. Il est impossible aujourd'hui de vivre décemment en Suisse avec un tel salaire. Les seuils pour les autres catégories sont également nettement trop bas. Pour mémoire, les discussions sur un salaire minimum s'articulaient autour de 4'000 francs. Avec des seuils de préfinancement si bas, la clause d'exception ne s'appliquera pratiquement à personne. En ce sens, le projet du Conseil fédéral ne respecte pas la volonté du Parlement. L'USS rejette donc le lien avec l'impôt fédéral direct (IFD) qui est hors sujet et ne sert qu'à simplifier la tâche de l'administration fédérale. L'USS déplore enfin qu'il n'existe pas d'informations fondées sur le nombre de personnes qui renoncent à suivre des cours préparatoires pour des raisons financières et leur situation économique. Les modalités appliquées aux cas d'exception, définis comme cas de rigueur, n'ont donc aucun fondement objectif.

L'USS demande que le modèle soit adapté (art. 66d, al. 1, let. d) afin que cette clause d'exception puisse répondre à sa raison d'être dans la loi sur la formation professionnelle, à savoir permettre à des personnes « réelles vivant en Suisse aujourd'hui » de suivre des cours préparatoires aux examens fédéraux, même si elles n'ont pas les moyens d'avancer elles-mêmes les frais y relatifs. Durant les travaux préparatoires, l'USS avait déjà manifesté son opposition au modèle basé sur l'IFD et avait proposé un modèle alternatif fondé sur la loi sur les prestations complémentaires (LPC). Pour mémoire, cette loi a également été utilisée comme référence pour le salaire minimum introduit dans le canton de Neuchâtel (loi sur l'emploi et l'assurance-chômage (LEmpl) du 4 novembre 2013).

S'agissant de la déclaration d'intention de passer l'examen dans un délai de 5 ans (art. 66d, al. 1, let. b, ch. 2), il faut préciser que cette limite ne doit pas s'appliquer si la personne ne peut pas la respecter en raison de l'organisation de l'examen (certains examens ne se déroulent pas chaque année, mais au moins tous les 5 ans, d'autres sont annulés ou reportés en raison du nombre insuffisant de candidat-e-s).

Par ailleurs, la clause de remboursement (art. 66e, al. 3) du financement transitoire est absurde. Ce financement sert justement à aider des personnes qui ne pourraient pas avancer les frais de formation. Les subventions partielles sont entièrement versées aux prestataires de formation. Même si les personnes ne passent pas d'examen, elles ne sont plus en possession de cet argent. Si un remboursement devait être exigé, alors les prestataires de formation devraient rembourser les frais de formation aux candidat-e-s afin que ces derniers puissent les rembourser à leur tour à la Confédération. Un tel procédé ne respecterait certainement pas l'efficacité administrative souhaitée.

Portée de la subvention

S'agissant de l'art. 66f, al. 3, l'USS estime que les frais d'examens, qui peuvent dépasser 3'000 francs, doivent également être pris en compte dans cette nouvelle subvention. Le paiement des frais d'examen constitue en effet une condition pour passer l'examen fédéral correspondant. Les limites maximales de la nouvelle subvention doivent être modifiées en conséquence.

Liste des cours préparatoires

L'USS déplore l'absence de contrôle de la qualité des cours figurant sur la liste des cours préparatoires. Elle n'adhère pas à la thèse que le marché règle la qualité. Elle demande l'introduction à l'art. 66g d'une information sur la date à partir de laquelle le cours existe et le taux de réussite.

Concernant l'art. 66i, al. 3, l'USS demande que les candidat-e-s ne soient pas pénalisés si un prestataire de formation ne respecte pas les conditions et voit ses cours retirés de la liste. Le droit à la subvention devrait naître au moment de l'inscription au cours préparatoire et pas au moment de l'examen.

Monitoring

L'USS estime qu'il existe un risque de désengagement des employeurs à la formation continue de leurs employés ainsi qu'un risque d'augmentation des frais de cours des prestataires de formation. Ces effets négatifs doivent être activement combattus dès à présent et suivis dans le monitoring qui accompagnera l'introduction de cette nouvelle subvention. Si ces risques devaient se réaliser, il serait alors indispensable de corriger le modèle en conséquence. Cette nouvelle subvention vise en effet à soulager les candidat-e-s et pas à réduire les charges des entreprises ou des prestataires de formation.

L'évaluation de l'efficacité du système (art. 78a) doit obligatoirement aussi porter sur l'engagement des autres acteurs, notamment les employeurs et les prestataires de formation, afin d'éviter les effets indésirables de l'introduction de cette nouvelle subvention.

Agence d'exécution externe

Le nouveau système d'information doit être opérationnel le 1^{er} janvier 2018. A notre connaissance, si l'agence d'exécution a bien été désignée, le développement du système d'information n'a pas encore commencé en avril 2017. Au vu de la complexité du système et des délais usuels de développement, de vérification et de déploiement, cet état de fait représente un risque considérable pour la mise en œuvre de cette nouvelle subvention.

Conclusion

L'USS considère que le soutien financier ne suffit pas pour encourager la participation à la formation professionnelle supérieure. Les mesures visant à libérer du temps de travail pour la formation continue (congés de formation) et à améliorer la conciliation entre vie professionnelle, familiale et formation doivent être clairement développées et encouragées.

En conclusion, si l'USS soutient le modèle de base de la nouvelle subvention, elle rejette fermement les modalités du modèle de financement transitoire qui doivent être repensées. Elle demande de plus que les frais d'examens soient également pris en compte dans la subvention. Concernant la liste des cours préparatoires, la qualité doit être contrôlée. Il est de surcroît indispensable que le monitoring permette de vérifier que cette subvention conduise à l'augmentation de la participation aux examens fédéraux et que les entreprises et les prestataires de formation ne se désengagent pas au détriment des candidat-e-s.

En vous remerciant de bien vouloir prendre note de nos remarques, nous vous prions d'agréer,
Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

UNION SYNDICALE SUISSE



Paul Rechsteiner
Président



Laura Perret Ducommun
Secrétaire centrale

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: Änderung der BBV

edu-suisse
c/o hsp
Belpstrasse 41
3007 Bern
Mail: info@edu-suisse.ch
Tel. +41 31 381 64 54

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 30. Mai 2017

Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu können. Die Mitgliedsschulen von edu-suisse, unserem Verband für führende wettbewerbsorientierte Bildungsinstitutionen, sind auch Anbieter von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen. Wir engagieren uns für mehr Bildungsvielfalt und für einen starken Bildungsstandort Schweiz.

Wir haben unsere Mitglieder zur vorliegenden Vernehmlassung angehört und bringen folgende Stellungnahme ein:

Allgemeines

Gerade als Verband von wettbewerbsorientierten Bildungsanbietern nehmen wir mit Freude auf, dass der Bund mit der Form der Subjektfinanzierung als Finanzhilfe einen Weg beschreitet, der Wettbewerb fördert und somit eine für Wirtschaft und Gesellschaft optimale Bildungsvielfalt unter Berücksichtigung funktionierender Marktverhältnisse ermöglicht. Die Nachfragenden haben damit Wahlfreiheit unter den Bildungsangeboten und können eigenverantwortlich und chancengleich das von ihnen favorisierte Bildungsangebot aussuchen. Die schweizweit nach gleichen Grundsätzen angewandte finanzielle Unterstützung soll das Angebot in der höheren Berufsbildung stärken und breiten Kreisen zugänglich machen.

Damit wird auch der Bildungsfranken zu Gunsten der Teilnehmenden eingesetzt und versickert nicht in Organisationen zur Aufrechterhaltung ihrer Strukturen.

Den aktuell kommunizierten Apparat zur Umsetzung für das Auszahlungsprozedere erachten wir als effizient. Diese Strukturen befreien sowohl die Bildungsanbieter wie auch die kantonale Verwaltung von den bisher aufwändigen Prozessen zur Abwicklung der FSV-Beiträge.

Mit der Subjektfinanzierung schafft der Bund auch neue Ordnungsbedingungen, die stärker am Selbstinteresse der Beteiligten anknüpfen. Das System löst sich damit von der Vorstellung, Bildung ausschliesslich durch eigene staatliche Einrichtungen anbieten zu wollen. Damit wird ein selbstverantwortliches, dezentrales System öffentlicher und privater Bildungsanbieter geschaffen.

Zeitpunkt des Beitragsgesuchs

Wir unterstützen, dass die Ausbezahlung der Bundesbeiträge nach Absolvierung der Prüfung erfolgen soll.

Ebenso möchten wir die Beitragszahlung nicht vom Prüfungserfolg abhängig machen. Die aktuelle Formulierung im Verordnungsentwurf ist sinnvoll.

Teilbeiträge/Überbrückungsfinanzierung – Abwicklung und Zugang

edu-suisse befürwortet, die Teilbeträge auf Antrag restriktiv zu gewähren. Ein Antrag auf Teilbeiträge soll dann zum Zug kommen, wenn Anträge auf kantonaler Ebene wie die Stipendienregelung oder das Darlehen für den/die Teilnehmende/-n abgelehnt wurden. Damit würde auch sichergestellt, dass zuerst die kantonalen Möglichkeiten zur Unterstützung ausgeschöpft werden.

Hingegen soll die Anspruchshürde auf Teilbeiträge hinsichtlich der direkten Bundessteuer gemäss rechtskräftiger letzter Steuerveranlagung für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen (Aktuelle Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen/Form. 58c - 2012/Post) auf CHF 73.15 erhöht werden. Damit ist auch bei geringen Einkommen die Möglichkeit der Zwischenfinanzierung zu Gunsten der Bildungswilligen gesichert.

Förderung von Abschlüssen in der Hochschulbildung

Wir weisen darauf hin, dass die Fachhochschulen damit noch verstärkter die Chance für Angebote im Bereich der vorbereitenden Kurse nutzen werden. edu-suisse befürchtet eine Verwässerung des Bildungssystems, zumal heute schon Studierende an Fachhochschulen sur dossier den Zugang zu CAS-, DAS- und MAS-Bildungsgängen erhalten und damit die Bildungswege der höheren Berufsbildung umgangen werden. Bestehende CAS-Angebote der Fachhochschulen haben teils Vorbereitungskurse für eidg. Berufsprüfungen integriert und suggerieren somit Doppelabschlüsse unter dem Mantel der Hochschulhoheit.

Wir fordern, dass die Bildungsgänge von Fachhochschulen auf der Meldeliste nicht mit CAS/DAS/MAS gekennzeichnet, sondern ebenfalls als Vorbereitungskurse deklariert werden. Die finanzielle Unterstützung der höheren Berufsbildung soll nicht zur Subvention der Hochschulweiterbildung führen.

edu-suisse erwartet zudem, dass die Zugänge zu Weiterbildungsangeboten an den Fachhochschulen nachvollziehbar geregelt werden und sich dabei eindeutig von den Zugängen zur höheren Berufsbildung abgrenzen.

Keine Regulierung von Angeboten und bei der Meldung

edu-suisse ist sehr froh darüber, dass von Regulierungsversuchen der Angebote Abstand genommen wurde. Ebenso begrüssen wir, dass keine Auflagen hinsichtlich der Anforderungen an Kursangebote seitens der Trägerschaften aufgenommen wurden. Wettbewerb fordert die Anbieter nämlich auf, ständig nach der besten Bildungsmassnahme für die Bildungsnachfragenden zu suchen und ihre Leistungen entlang des aktuellen Bedarfs in Wirtschaft und Gesellschaft zu entwickeln. Diese Anforderung hält die Fähigkeit des Anbieters hoch, seine Leistungen an eine sich verändernde Nachfragesituation anzupassen. Regulierungen würden dabei nur hinderlich wirken.

An dieser Stelle möchten wir die Gelegenheit nutzen und die bisher sehr unbürokratische Form der Erfassung der Bildungsangebote auf der Meldeliste verdanken.

Beitragsvoraussetzungen für Teilnehmende mit Wohnsitz ausserhalb der Landesgrenzen

Teilnehmende, die ausserhalb der Landesgrenzen (z.B. Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien) wohnhaft sind und in der Schweiz ihre berufliche Tätigkeit ausüben, sind gemäss a. von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen. Sinnvollerweise hat die berufliche Qualifikation in dem Land zu erfolgen, in dem der Arbeitseinsatz mehrheitlich zum Tragen kommt. Viele unserer Studierenden sind in den Grenzgebieten als Pendler auf die spezifischen Ausbildungen in der Schweiz angewiesen. Gleichzeitig sind viele Arbeitgeber auf den Arbeitseinsatz der Pendler/-innen mangels Arbeitskräfte aus dem Inland angewiesen. Die fehlende finanzielle Unterstützung für Arbeitskräfte mit Wohnsitz ausserhalb der Landesgrenze erschwert die Suche nach qualifiziertem Personal in den Grenzregionen.

edu-suisse würde es begrüssen, wenn ausserhalb der BBV dafür eine adäquate Regelung für die Gleichbehandlung der Grenzgänger/-innen gefunden wird.

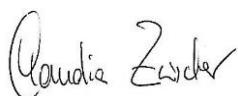
Beitragssatz und anrechenbare Kursgebühren

Wir erachten den Beitragssatz mit 50 % als legitim. Der Ausschluss von Lehrmitteln bei einer autodidaktischen Vorbereitung auf die Prüfung bestraft genau die Teilnehmenden, die mit hoher Disziplin und Eigenverantwortung die Weiterbildung absolvieren und keine klassischen Kursgebühren produzieren. Wir fordern die Anrechnung der Lehrmittel bei einer autodidaktischen Vorbereitung zu Gunsten des/der Teilnehmenden.

Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu berücksichtigen. Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

edu-suisse



Claudia Zürcher

Präsidentin



Christian Santschi

Leiter Geschäftsstelle



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung: Stärkung der höheren Berufsbildung: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einleitende grundsätzliche Bemerkungen

- Die eidgenössischen Prüfungen sind gemeinsam mit den anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen wichtiger Bestandteil der höheren Berufsbildung. Gut 18'000 Personen haben 2015 einen Fachausweis oder ein Diplom erhalten. 80 bis 90 % der Kandidierenden besuchen einen vorbereitenden Kurs. Diese vorbereitenden Kurse werden heute nur zum Teil von den Kantonen unterstützt, im Gegensatz zur Durchführung der eidgenössischen Prüfungen, die zu 60 bis 80 % vom Bund subventioniert werden.
- Die neue, im Berufsbildungsgesetz vorgesehene subjektorientierte Finanzierung hat deshalb zum Ziel, Ausbildungswillige zu unterstützen, die einen vorbereitenden Kurs absolvieren mit dem Ziel, eine eidgenössische Prüfung abzuschliessen. Die Kantonsbeiträge an Anbieter von vorbereitenden Kursen sollen neu als Bundesbeiträge *direkt* den Kursabsolvierenden zu Gute kommen. **Die damit angestrebte Entlastung der Kursabsolventen und -absolventinnen unterstützen wir. Wir begrüssen die damit verbundene einheitliche Finanzierung. Wir begrüssen es auch, dass damit die Höherqualifizierung in der Berufsbildung und der Grad der öffentlichen Unterstützung von Studierenden auf Tertiärstufe angeglichen werden. Wir erachten es als wichtig, dass die Teilnehmenden der höheren Berufsbildung den Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt werden.**
- Die Kredite für die Subjektfinanzierung ab 2018 wurden vom Parlament in der BFI-Botschaft genehmigt. Die Wirtschaft soll aber mit der neuen Bundeslösung nicht aus der Verantwortung entlassen werden und in der Pflicht bleiben, Lösungen für Überbrückungsfinanzierungen anzubieten. Zudem sollen dort, wo heute Kantone und/oder Bund bereits vorbereitende Kurse finanzieren (wie im Gesundheits- oder Sicherheitsbereich) auch zukünftig die dafür vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Dieser Aspekt soll auch Teil des Monitorings sein (siehe Bemerkungen zu Artikel 78a).

- **Obwohl wir den Systemwechsel grundsätzlich unterstützen, werten wir einige der Vorschläge kritisch. Insbesondere folgendem Punkt stehen wir ablehnend gegenüber:** Die Änderung des Berufsbildungsgesetzes, die mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 gutgeheissen wurde, beinhaltet, dass der Bund auf Antrag hin auch Teilnehmende während des Besuchs eines vorbereitenden Kurses mit Teilbeiträgen finanziell unterstützen kann. Die Zielgruppe, die von dieser Regelung profitieren soll, wurde im Gesetz offengelassen. Das Parlament hat aber mehrmals darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit grundsätzlich allen Teilnehmenden offen stehen müsse, sofern sie nicht bereits über einen Verband oder eine andere Institution bzw. den Arbeitgeber eine Unterstützung erhalten.
- Die Regelung der Einzelheiten obliegt dem Bundesrat. Im vorliegenden **Vernehmlassungsentwurf für die Anpassung der Berufsbildungsverordnung wird die Zielgruppe nun auf „Härtefälle“ eingegrenzt. Konkret will der Verordnungsentwurf das Anrecht auf Personen beschränken, die keine direkte Bundessteuer entrichten. Diese Beschränkung erachten wir als viel zu restriktiv und lehnen sie mit Nachdruck ab.** Damit wird der Kreis der möglichen Antragsberechtigten derart eingeschränkt, dass die mit der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Förderung der höheren Berufsbildung, die vor allem der Wirtschaft zu Gute kommt, toter Buchstabe bleibt (siehe Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme). Zudem wurde im Parlament kommuniziert, dass die finanziellen Verhältnisse der Teilnehmenden nicht offen gelegt werden müssen.

2. Bemerkungen zu den konkreten Verordnungsanpassungen

Artikel 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte; Artikel 66c Beitragsvoraussetzungen

- Die Verordnung will das Anrecht auf Beiträge bzw. deren Auszahlungszeitpunkt an eine *absolierte Prüfung* knüpfen, was wir kritisch werten. Kurse dauern zwischen 12 und 36 Monate. Von der Anmeldung bis zur Prüfung und dann bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses können je nach Fall weitere 12 Monate vergehen. Kursteilnehmende müssten die teilweise sehr hohen Kurskosten im Extremfall also mehrere Jahre im Voraus bezahlen, was je nach Situation problematisch sein und dazu führen kann, dass auf eine Ausbildung verzichtet wird. Es ist uns bewusst, dass in der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017 bis 2020 (Seite 3148) festgehalten ist, dass die Subventionen erst *nach Absolvierung* der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt werden und dass das Parlament die Änderung des Berufsbildungsgesetzes in Kenntnis dieser Anpassung gutgeheissen hat. **Wir halten aber dennoch fest, dass aus unserer Sicht als Kriterium zur „Prüfung zugelassen“ statt „Prüfung absolviert“ gelten sollte.** Die SP hat sich bereits während der Parlamentsdebatte zum Berufsbildungsgesetz in diesem Sinne geäussert.

Antrag zu Artikel 66a Absatz 2; Artikel 66c Buchstabe a

- Die Auszahlung erfolgt nach *Zulassung* zur Prüfung.

Artikel 66d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung; Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe f Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

- Im Berufsbildungsgesetz wurde festgelegt, dass Beiträge anteilig an den individuell angefallenen anrechenbaren Kursgebühren bemessen werden. Der Beitragssatz beträgt maximal 50 % der anrechenbaren Kursgebühren - in Analogie zur interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge von höheren Fachschulen -, was wir begrüssen. Als anrechenbar gelten soll der Teil eines Kurses, der *unmittelbar* der Vorbereitung auf die eidgenössische Prüfung dient. Die Obergrenze der anrechenbaren

Kursgebühren soll gemäss Verordnungsentwurf 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen und 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen betragen.

- Die Bundesbeiträge sollen im so genannten Grundmodell an Absolvierende vorbereitender Kurse ausgerichtet werden, *nachdem* sie eine eidgenössische Prüfung abgelegt haben. Die vom Parlament verabschiedete Regelung sieht zudem vor, dass der Bund nicht nur an Absolvierende vorbereitender Kurse Beiträge ausbezahlen kann, sondern auf Antrag hin auch Teilbeiträge *während* des vorbereitenden Kursbesuchs. Dabei handelt es sich um eine Überbrückungsfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge.
- In der Berufsbildungsverordnung sollen nun gemäss Bundesrat beide Modelle – Grundmodell und Überbrückungsfinanzierung - verankert werden und Personen in prekärer finanzieller Situation sollen vorzeitig und ohne grossen administrativen Aufwand Beiträge beantragen können, was wir natürlich vom Grundsatz her sehr unterstützen.
- Zur Umsetzung schlägt der Bundesrat eine Überbrückungsfinanzierung mit Bedarfsnachweis vor. Dieser soll sich an der Bundessteuer bemessen. Begründet wird dies damit, dass so auf eine aufwendige Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verzichtet werden kann. Auch wir haben ein Interesse daran, dass das System möglichst unbürokratisch umgesetzt werden kann. Es soll aber nicht so ausgestaltet sein, dass Bildungswillige, die zwar Bundessteuern bezahlen, dennoch aber nicht auf Rosen gebettet sind, davon abgehalten werden, eine Ausbildung anzutreten. **Die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer entrichten, das bedeutet eine Beschränkung auf ein jährliches steuerbares Einkommen von etwas über 14'000 Franken für Alleinstehende bzw. etwas über 28'000 Franken für Verheiratete, ist viel zu restriktiv und wir lehnen sie dezidiert ab.** Auch Personen, deren geschuldete Bundessteuer höher als 0 ist, sollen von einer Teilverfinanzierung während des Besuchs eines vorbereitenden Kurses profitieren können. Ein weiteres gewichtiges Problem gegen die vom Bundesrat beschlossene Regelung besteht darin, dass die Steuerveranlagung die aktuelle finanzielle Situation nicht immer adäquat abbildet. So wird beispielsweise ein reduziertes Arbeitspensum während einer Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Steuerveranlagung abgebildet.
- Ein entsprechender Antrag gemäss Artikel 56a Absatz 4 BBG soll einfach und unbürokratisch gestellt werden können. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sollen ihre finanziellen Verhältnisse nicht analog zu einem Stipendiengesuch offenlegen müssen. Dies wurde während der Parlamentsdebatte von verschiedener Seite her so festgehalten. Die Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung stellen wir nicht in Frage. Im Antrag ist deshalb die klare Absicht festzuhalten, die bestimmte eidgenössische Prüfung bis zum Zeitpunkt X ablegen zu wollen.

Anträge zur Anpassung von Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe d; Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe f

- Mindestens Verdoppelung des beitragsberechtigten steuerbaren Einkommens. Auf die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse ist zu verzichten.
- Die rechtsgültige Steuerveranlagung ist wegen der zeitlichen Verschiebung keine zielführende Grundlage. Hier braucht es eine Anpassung.

Artikel 66e Absatz 3 Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

- Artikel 66e Absatz 3 betrifft die Rückforderung von geleisteten Teilbeiträgen, falls innert der festgesetzten Frist keine eidgenössische Prüfung absolviert wurde. Aus Sicht des Bundesrats besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Beiträge. **Wir sind der Meinung, dass bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann, z.B. wegen Krankheit oder aus familiären Gründen, keine Rückzahlungen von gerechtfertigten Beiträgen fällig werden sollten.** Dies kann zu grossen finanziellen

Belastungen führen und Bildungswillige davon abhalten, überhaupt eine Ausbildung anzutreten. **Die SP hat diese Position in der Ratsdebatte eingebracht und hält daran fest.**

Antrag zu Artikel 66e Absatz 3

- Bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung soll keine Rückzahlung von gerechtfertigten Beiträgen fällig werden.

Artikel 66g Liste der vorbereitenden Kurse

- Das SBFI führt eine Liste der vorbereitenden Kurse, die beitragsberechtigt sind. Die Voraussetzungen zur Aufnahme von Kursen in die Liste sind in Absatz 4 festgehalten: Der vorbereitende Kurs muss in der Schweiz stattfinden. Zudem muss der Anbieter bestätigen, dass sein Kurs Kompetenzen vermittelt, die unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung und den Abschluss vorbereiten. Die Liste soll gemäss Verordnungsentwurf aber keine Aussagen über Inhalt und Qualität der Kurse enthalten.
- Wir sind der Meinung, dass die Qualität als Bedingung für die Aufnahme auf die Meldeliste eine Rolle spielen muss.** Dies ist aus Gründen der Transparenz und des Bildungserfolgs von Bedeutung. Eine Qualitätsvorgabe liegt im Interesse der Teilnehmenden, aber auch im Interesse des Bundes, der die Mittel spricht. Entsprechende Labels stehen zur Verfügung und haben sich bewährt (z.B. eduQua oder ISO). Die Trägerschaften sollen bei der Qualitätssicherung in der Pflicht stehen.

Anträge zu Artikel 66g Absatz 4

- Der Anbieter verfügt über ein anerkanntes Qualitätslabel für die Weiterbildung (z.B. eduQua oder ISO).
- Die Prüfungsträgerschaft bestätigt, dass die Angebote auf die Prüfung vorbereiten sowie den qualitativen Anforderungen der Trägerschaft genügen.

Artikel 78a Evaluation der Subjektfinanzierung

- Wir sind damit einverstanden, dass die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden soll (Artikel 78a BBV). **In diese Evaluation sollte die Frage einbezogen werden, ob die Arbeitgeber bzw. Branchenverbände weiterhin ihren bisherigen Beitrag leisten oder ob sie sich aus der Verantwortung zurückgezogen haben als Folge der Subjektfinanzierung. Sollte das der Fall sein, müssten Massnahmen ergriffen werden.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Die SVP steht den Verordnungsänderungen kritisch gegenüber. Es ist zu befürchten, dass die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen unabhängig vom Prüfungserfolg manche Personen, die eigentlich nur die Kurse im Rahmen einer berufsorientierten Weiterbildung besuchen wollten, dazu verleiten wird, die Prüfung zu absolvieren. Dies mit dem einzigen Zweck, Unterstützungsbeiträge zu erhalten, ohne aber überhaupt die Absicht zu haben, die Prüfung zu bestehen. Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen vermögen diesen falschen Anreiz nicht auszuräumen.

Dadurch, dass Repetenten von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen die Beiträge bis zur Erreichung des Maximalbeitrages bezahlt werden, wird sogar noch ein zusätzlicher Fehlanreiz geschaffen. Zumindest in finanzieller Hinsicht sollten die Prüflinge dazu motiviert werden, die Prüfung auf Anhieb zu bestehen. Dass die öffentliche Hand bei einem Prüfungsmisserfolg gleich zweimal zur Kasse gebeten werden soll, erscheint stossend.

Ebenfalls nicht zufriedenstellend geregelt ist die Finanzierung der Informationsplattform. Aus unserer Sicht wären diesbezüglich auch die Kursanbieter in die Pflicht zu nehmen. Auch wäre zu überlegen, ob es nicht doch sinnvoll wäre, wenn die Kursanbieter gewisse Qualitätskriterien erfüllen müssen, um auf die Meldelisten zu kommen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auf diese Liste unseriöse Anbieter kommen, deren Ziel nicht eine solide Prüfungsvorbereitung, sondern nur das Eintreiben von Kursgebühren ist.

Zuletzt weisen wir darauf hin, dass die Frist für die Erstattung der Kursbeiträge mit 5 Jahren definitiv zu lang angesetzt ist. Es besteht kein Grund für eine solch grosszügig bemessene Zeitspanne. Eine Frist von sechs Monaten nach Prüfungsabsolvierung reicht unserer Einschätzung nach vollkommen aus. Dies wäre auch der finanziellen Planungssicherheit der finanzierenden Stellen dienlicher.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

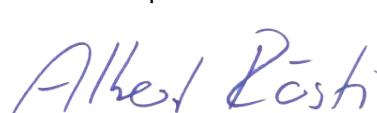
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär

Gabriel Lüchinger



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

vernehmlassungen.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 6. März 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin



Renate Amstutz

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Brugg, 4. Mai 2017

Zuständig: Martin Schmutz
Dokument: 170405_Stellungnahme Änderung Verordnung
über die Berufsbildung

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben vom 23. Februar 2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung eröffnet. Der Schweizer Bauernverband (SBV) als Dachverband der Schweizer Landwirtschaft nimmt in enger Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA AgriAliForm) zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

- Wir begrüssen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50 %).
- Zedierung: Entgegen früherer Ankündigungen soll nun doch keine Zedierung der Beiträge an Dritte möglich sein. Wir verlangen, dass dies wieder aufgenommen wird.
- Anrechenbare Kursgebühren: Es ist wichtig, dass die Liste der anrechenbaren Kursgebühren breit, umfassend und klar formuliert und kommuniziert wird. Nur so kann eine unterschiedliche Handhabung in den Kantonen und bei den Anbietern vermieden werden.
- Auszahlungszeitpunkt: Der Auszahlungszeitpunkt muss möglichst zeitnah erfolgen. Insbesondere bei der Überbrückungsfinanzierung ist dies von erheblicher Bedeutung, da nur so die erwünschte Wirkung erzielt werden kann.
- Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderungen: Es ist sehr wichtig, dass wenn infolge Nichtbestehen von Modulprüfungen während den Vorbereitungskursen die Zulassungskriterien zur Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung nicht erfüllt sind keine Rückforderungen fällig sind. Nur so kann das Niveau der Ausbildung hochgehalten werden ohne dass Teilnehmer finanziell belangt werden.

Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d gemäss letzter rechtskräftiger Steuer-veranlagung keine -maximal Fr. 500.- direkte Bundessteuer leisten mussten.	<p>Die Obergrenze der Veranlagung von null Franken direkte Bundessteuer ist unrealistisch. Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung (auch nicht für die Differenz zur Subjektfinanzierung) ersparen. Das heisst, diese Personen werden von der Weiterbildung ausgeschlossen. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. Der Vorschlag von Fr. 500.- direkter Bundessteuer basiert ca. auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. 4'000.-/Monat. Damit könnten die Teilnehmenden aus unserer Sicht einigermassen fair eingestuft werden. Zudem gilt es zu beachten, dass das Einkommen in der Landwirtschaft aufgrund der klimatischen Bedingungen jährlich sehr starke Schwankungen aufweisen kann. Diese können mit der vorgeschlagenen Lösung etwas abgedeckt werden.</p> <p>In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbstständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88 % der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanziert.</p> <p>20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden statt sie zu fördern.</p>
66 e	Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2: nicht länger als zwei drei Jahre...	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau ist der Zeithorizont von zwei Jahren zu knapp bemessen. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf drei Jahre.
66e	Abs. 1, Bst. f: gemäss letzter rechtskräftiger Steuer-veranlagung keine -maximal Fr. 500.- direkte Bundessteuer leisten mussten.	siehe oben

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66e	Abs. 3: streichen Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. ...	Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt: „2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“ BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt: „Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtburgesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“ Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.
66f	Abs. 3: Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kursgebühren inklusive Lehrmittel ...	In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind. Wir erwarten, eine Liste im Begleitkommentar zu dieser Verordnung, welche die anrechenbaren Kursgebühren breit, umfassend und klar aufzeigt.

Seite 4|4

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66g	Abs. 6: Neu formulieren: Der Kursanbieter meldet dem SBFI, wenn ein Kurs im Folgejahr nicht angeboten wird.	Angemeldete Kurse gemäss Absatz 2 werden meist jährlich durchgeführt. Diese Kurse sollen nicht jährlich neu bestätigt werden. Es ist administrativ einfacher und effizienter, wenn die Kursanbieter nur angeben muss, wenn er den Kurs im Folgejahr nicht anbieten will.
66i	Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;	Der administrative Aufwand muss möglichst einfach gehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kursanbieter eine Bestätigung gemäss Vorlage des SBFI zu den gesamten Kursgebühren ausstellen muss. Dieser nicht anrechenbare Teil ist Sache zwischen Anbieter und Absolvent und gehört somit nicht in die Verordnung. Es hat das SBFI nicht zu interessieren, wie teuer Kost und Logis verrechnet werden, wenn sich der Bund an diesen nicht anrechenbaren Kosten nicht beteiligt.
66i	Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.	Es ist wichtig, hier eine administrativ einfache Lösung und Vorlage anzubieten. Der Aufwand für die Kursanbieter und Schulen soll möglichst klein gehalten werden. Es darf nicht sein, dass der zusätzliche Aufwand die Bildungsgänge wieder zu Lasten der Teilnehmenden versteuert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
3003 Bern

PER EMAIL AN:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ort/Datum Zürich, 22. Mai 2017

Betreff **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Über den Schweizerischen Arbeitgeberverband haben wir von der laufenden Vernehmlassung erfahren. Die Migros-Gruppe figuriert zwar nicht auf der Adressatenliste der Vernehmlassung, möchte aber als grösste private Arbeitgeberin dennoch im Rahmen der Vernehmlassung Stellung nehmen. Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unserer Eingabe.

I. Generelle Einschätzung

Die Migros-Gruppe begrüßt die generelle Stossrichtung der Revision. Zu bemängeln sind jedoch die Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzungen sowie die Umstände, unter welchen eine Überbrückungsfinanzierung beantragt werden kann. Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Überlegungen dazu unterbreiten.

a) Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzungen

Die Stossrichtung der Revision des Berufsbildungsgesetzes selber war, dass grundsätzlich jede(r) Teilnehmende Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Bundes für die Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung haben wird, sofern die entsprechenden formalen Voraussetzungen vorliegen. Diese Regelung sollte unabhängig von

allfälligen Drittleistungen gelten, sprich auch wenn Kurskosten ganz oder teilweise von der Arbeitgeberin übernommen werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht nun hingegen vor, dass als anrechenbare Kursgebühren nur diejenigen Kurskosten gelten sollen, welche von der Absolventin resp. vom Absolventen selbst bezahlt wurden (vgl. Art. 66c Bst. d BBV-Entwurf sowie Merkblatt zur Bestätigung über die bezahlten sowie anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) vom Februar 2017).

Nach Auffassung der Migros-Gruppe führt diese Umsetzung der Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Mehrbelastung auf Seiten der Arbeitgeber und letztlich zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation auf Seiten eines grossen Teils der Absolvent/innen. Denn aufgrund des Wegfalls kantonaler Subventionen an die Bildungsanbieter dürften vorbereitende Kurse teurer werden. Entsprechend steigt die finanzielle Mehrbelastung für die Arbeitgeber, wenn diese weiterhin den Kursbesuch volumnäßig finanzieren wollen. Eine finanzielle Mehrbelastung, gerade in Anbetracht der schwierigen makroökonomischen Zeiten, dürfte jedoch dazu führen, dass die Arbeitgeber gezwungen sind, die Höhe ihrer Unterstützungsleistungen im Rahmen der höheren Berufsbildung entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen. Als Folge davon würden viele Absolvent/innen mit dem neuen Subventionierungsmodell gegenüber der heutigen Situation schlechter fahren, da sie häufiger für die Kurskosten ganz oder teilweise selbst aufkommen müssten, diese Kosten aber vom Bund nur zur Hälfte subventioniert würden. Diese Folge stünde nun aber konträr zur Stossrichtung der Revision, welche ja eine Stärkung und nicht eine Schwächung der beruflichen Weiterbildung anstrebt.

b) Voraussetzung der Überbrückungsfinanzierung

Die Migros-Gruppe befürwortet den parlamentarischen Auftrag, eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildung vorzusehen. Das vorgesehene Modell knüpft nun aber an die direkte Bundessteuer an. Diese Anknüpfung kann zu einer Verzerrung führen, wodurch eben gerade nicht garantiert wird, dass diejenigen Personen in den Genuss von Teilbeträgen kommen, welche auch tatsächlich auf solche angewiesen sind. Denn zum einen bedeuten mutmasslich höhere Kosten der Vorbereitungskurse auch einen höheren Vorfinanzierungsaufwand für die Teilnehmenden und andererseits ist der Anknüpfungspunkt der direkten Bundessteuer in unseren Augen ungeschickt: Abgesehen von der Frage, wer bei einer Anknüpfung der direkten Bundessteuer letztlich überhaupt von einer Überbrückungsfinanzierung profitieren kann, ist zu berücksichtigen, dass es bei diesem Evaluationssystem einen „zeitlichen Gap“ geben kann. Denn bekanntlich kann es bedeutend mehr als ein Jahr dauern, bis eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt. Dies bedeutet, dass die effektive aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen von der

durch die Steuerveranlagung festgestellten wirtschaftlichen Situation abweicht. Eine Berücksichtigung bzw. Korrektur dieses Verfälschungseffektes sieht das in der Revision vorgesehene Modell nicht vor.

II. Anträge

Zusammenfassend gelangen wir mit folgenden Anträge an Sie:

1. Die Subventionierung der höheren Berufsbildung soll derart gestaltet werden, dass das Ziel der Weiterbildung gefördert und unterstützt wird und nicht der konkrete Kostenträger. Denn die höhere Berufsbildung liegt schliesslich auch im öffentlichen Interesse und nicht nur im Interesse der einzelnen Absolvent/innen. In diesem Sinne sollen sämtliche entstehenden Kursgebühren subventioniert werden, unabhängig davon wie die Kursgebühren im Einzelfall auf die beteiligten Akteure verteilt sind.
2. Wenn am Anknüpfungspunkt der direkten Bundessteuer grundsätzlich festgehalten werden soll, sollte in der revidierten Verordnung die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Person, welche Überbrückungsfinanzierung beantragen möchte, ihre wirtschaftliche Lage auch in einer anderen, geeigneten Art nachweisen kann. Dabei müssten auch Schwankungen in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfasst werden können.

Wir hoffen, dass Sie unseren Anträgen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüissen

Migros-Genossenschafts-Bund



Fabrice Zumbrunnen

Leiter Departement HR, Kultur, Freizeit

Mitglied der Generaldirektion



Hans-Rudolf Castell

Leiter Direktion HR Management Migros-Gruppe

An das Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI) per mail
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 23. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Stellungnahme und Bemerkungen von INSOS Schweiz, Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

INSOS Schweiz begrüßt die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung und damit den Wechsel zur subjektorientierten Finanzierung von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen. Positiv hervorzuheben ist die dadurch erwirkte nationale Vereinheitlichung sowie die subventionsbezogene Angleichung der verschiedenen Bildungsgänge in der höheren Berufsbildung. Das vorgesehene Verfahren mit der Meldeliste, der Informationsplattform und den Nachweisen durch die Absolvierenden ist unserer Meinung nach qualitätssichernd und fair.

Wir teilen die von Savoirsocial eingebrachte Stellungnahme und führen diese geordnet nach den Gesetzesartikeln mit entsprechenden Verweisen zum erläuternden Bericht auf. Wo unsere Begründungen von denjenigen von Savoirsocial abweichen, haben wir dies gekennzeichnet.

Art.28a

Der Artikel ist genügend offen formuliert. Im erläuternden Bericht (S.17) braucht es hingegen eine Ergänzung: die EKHF stellt dem SBFI Anträge zur Anerkennung, *Nicht-Anerkennung und Anerkennung mit Auflagen* von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien.

Art. 66b und d

Die beiden Modelle (Art. 66b und d) sind administrativ schlank und zweckgerichtet ausgestaltet. Die Prüfungsbestätigung als Gesuchsbeilage macht Sinn, um Anreize zum Absolvieren der Prüfung zu setzen und damit die Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen zu erhöhen.

Art. 66c Bst. f

Nicht ganz nachvollziehbar erscheint uns, dass das Beitragsgesuch bis zu fünf Jahre nach Absolvierung der Prüfung eingereicht werden kann. Eine so lange Frist ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Zudem birgt sie die Gefahr, zusätzlichen administrativen Aufwand sowohl beim SBFI als auch bei den Beitragsberechtigten zu verursachen. Zwei oder drei Jahre würden unserer Meinung nach reichen, sofern dies kompatibel ist mit dem Subventionsgesetz.

INSOS Schweiz

Zieglerstrasse 53
3000 Bern 14
Telefon 031 385 33 00
info@insos.ch, www.insos.ch

INSOS Suisse

Avenue de la Gare 17
1003 Lausanne
Téléphone 021 320 21 70
info@insos.ch, www.insos.ch

Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung
Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap
Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
Associazion naziunala da branscha da las instituziuns per persunas cun impediment

Art. 66c Absatz 2 (neu)

Die vorgeschlagenen Regelungen beinhalten das Risiko, dass sich Absolvent/innen von Vorbereitungskursen nur wegen der finanziellen Unterstützung für die Prüfung anmelden und nicht das Ziel verfolgen, sie zu bestehen. Dies entspricht nicht der Absicht der geplanten Subjektfinanzierung. (nicht wortgetreue Übernahme der Begründung von Savoiresocial)

Wir schlagen darum eine Ergänzung von Art. 66c (Beitragsvoraussetzungen) vor:

Absatz 2 (neu): Das SBFI richtet keine Beiträge aus, wenn eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung nicht bestanden wird, weil die Kandidatin oder der Kandidat

- a. nicht fristgerecht zurücktritt;*
- b. ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;*
- c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;*
- d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.*

Art. 66d Abs. 1 Bst.d

Die rechtskräftige Steuerveranlagung zur direkten Bundessteuer erscheint uns aus administrativer Sicht geeignet als Grundlage zur Bemessung der Teilbeträge. Allerdings kann es durch die zeitliche Verzögerung sein, dass damit nicht die aktuellen finanziellen Verhältnisse abgebildet werden.

Art. 78a

Es erscheint uns sinnvoll, ein Monitoring durchzuführen und das neue Modell in drei Jahren zu evaluieren. Dabei sollen auch die gewählten Verfahren in Bezug auf ihre Eignung bzw. allfälliger unerwünschter Nebeneffekte untersucht werden. (abweichende Begründung zu Savoiresocial)

Zentral ist, dass über das neue System verständlich und transparent in breiten Kreisen informiert wird. Die erwähnten Informationsblätter, Leitfäden und Checklisten, die auf der Informationsplattform aufgeschaltet werden, können hier wichtige Dienste leisten – sowohl für die Absolvierenden als auch für die Bildungsanbieter. (im Vergleich zu Savoiresocial gekürzte Schlussbemerkung)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verena Baumgartner

Leiterin Bereich Bildung

Direktwahl: 031 385 33 13

E-Mail: verena.baumgartner@insos.ch

Herr

Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Herisau, 30. Mai 2017

**Vernehmlassung über die Änderung über die Verordnung der Berufsbildung (BBV):
Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Als grösster und ältester Berufsverband der Naturheilkunde und Komplementärtherapie nimmt die NVS Naturärzte Vereinigung Schweiz zur Vernehmlassung wie folgt Stellung:

Volk und Stände haben den Verfassungsartikel für Komplementärmedizin im 2009 wuchtig angenommen. Eine der Kernforderungen ist es, die Qualität im Bereich der nichtärztlichen Therapeuten zu fördern. Dazu wurden mit grossem Engagement und enormem Aufwand – zusammen mit dem SBFI - eine Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und -heilpraktiker, respektive Komplementärtherapeutinnen und -therapeuten geschaffen.

Das SBFI, das die nationalen Diplome unterstützt und genehmigt hatte, unterbreitet nun einen Verordnungsentwurf, der in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorteil der Beitragszahlungen untauglich ist.

Der Entwurf schliesst gerade die genannten Gesundheitsberufe von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche für die Qualitätssicherung besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Das Problem ist einfach erklärt: Der Vernehmlassungsentwurf benachteiligt Berufsfelder, die keine vorgelagerte Berufsprüfung BP kennen. Die anrechenbaren Kosten (a. CHF 19'000 für eidgenössische Berufsprüfungen; b. CHF 21'000 für eidgenössische höhere Fachprüfungen) müssen bei Höheren Fachprüfungen HFP (ohne vorgelagerte Berufsprüfungen) kumuliert werden können.

Das Gesundheitswesen ist auf qualifizierte Gesundheitsfachpersonen angewiesen. Die Therapien, die bei den Praktizierenden in den HFP überprüft werden, stossen auf grosse Nachfrage bei den Patientinnen und Patienten. Nur wenn die Bundesbeiträge massiv erhöht werden, entscheiden sich genügend Personen, die anspruchsvolle Ausbildung zu absolvieren. Würde die Verordnung unverändert belassen, haben die Berufsbilder wenig Zukunftschancen.

Wir weisen darauf hin, dass alle nichtärztlichen TherapeutInnen und HeilpraktikerInnen einzig und alleine über die Zusatzversicherung abrechnen oder vom Patienten selber bezahlt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der OdA AM und OdA KT, die wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

NVS Naturärzte Vereinigung Schweiz



Janine Breetz
Präsidentin



Caroline Büchel
Geschäftsführerin



Organisation der Arbeitswelt **ALTERNATIVMEDIZIN SCHWEIZ**
Organisation du monde du travail de la **MÉDECINE ALTERNATIVE SUISSE**
Organizzazione del mondo del lavoro della **MEDICINA ALTERNATIVA SVIZZERA**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Solothurn, 3. Mai 2017

Stellungnahme Änderung Berufsbildungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (OdA AM) Stellung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).

Die OdA AM begrüßt das Bestreben des Bundes, die höhere Berufsbildung über die Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eine eidgenössische Berufsprüfung und eidgenössische Höhere Fachprüfung zu stärken.

Im Folgenden führen wir Artikel auf, die aus Sicht der OdA AM zwingend anzupassen sind und verweisen zudem auf unser ausführliches Begleitschreiben.

1. Art. 66f Obergrenze / 2

Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft

- a. **19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen;**
- b. **21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.**

Wie im Begleitschreiben dargelegt, bauen die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des eidg. Diploms als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit Fachrichtung nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom (HFP NHP) anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung **und** höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 50'000 – 65'000 Franken.

Mit der gemäss Art. 66f / 2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidaten/Kandidatinnen einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung (BP) finanziell massiv benachteiligt.

Die OdA AM beantragt, dass in Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte Berufsprüfung die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf 40'000 kumuliert werden oder für besonders umfangreiche Vorbereitungskurse sinnvolle Ausnahmeregelungen eingeführt werden.



Wir weisen zudem darauf hin, dass es sowohl im Bereich der Alternativmedizin (OdA AM) als auch in den Bereichen Komplementärtherapie (OdA KT) und Kunsttherapie (OdA ARTECURA) vorbereitende Kurse/Ausbildungen gibt, die weitaus umfangreicher und aus diesem Grund teurer sind. In diesen Fällen kann über eine Kumulation der anrechenbaren Kursgebühren von BP und HFP bei weitem keine Subventionierung von 50% erreicht werden.

2. Art. 66c Beitragsvoraussetzungen / b-2

*Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs **nicht länger als sieben Jahre** vor Eröffnung der Verfügung über das bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat; und*

Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder der HFP / 1- b-2

*Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI, die eidgenössische BP oder die eidgenössische HFP **innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag** die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen BP oder HFP beizubringen;*

Die HFP NHP wird ohne die Zwischenstufe einer BP erreicht. Die vorbereitenden Kurse werden in Form von Teilzeitausbildungen besucht und umfassen zwischen 4050 bis 5000 Lernstunden, davon 2000 bis 2500 Kontaktstunden. Die Kurse und die geforderte Zeit der mentorisierten Berufspraxis übersteigen insgesamt die vorgeschlagenen Fristen bei weitem.

Die Frist von 7 Jahren gemäss Art. 66c / b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.

Die vorgesehene Beschränkung auf 5 Jahre gemäss Art. 66d / 1-b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.

Die OdA AM beantragt, die Fristen gemäss Art. 66c / b-2 und Art. 66d / 1-b-2 in Berufsfeldern ohne eine der HFP vorgelagerte Berufsprüfung zu verdoppeln oder für besonders umfangreiche Vorbereitungskurse sinnvolle Ausnahmeregelungen festzulegen.

3. Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeträge / 1-c-2

*Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs **nicht länger als zwei Jahre** vor Antragstellung begonnen hat.*

Die Bedingung gemäss Art. 66e / 1-c-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung. Die Einreichung der Anträge für erfolgte Teilzahlungen an die Ausbildung muss auch eingereicht werden können, wenn der Kursbeginn weiter als 2 Jahre vor Antragstellung zurückliegt.



Da bereits Maximalfristen für die Dauer der Vorbereitungskurse festgelegt sind, ist keine Notwendigkeit für diese Bestimmung ersichtlich.

Die OdA AM beantragt, Art. 66e / 1-c-2 ersatzlos zu streichen oder allenfalls die Frist auf 10 Jahre zu verlängern.

4. Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder HFP/ 1-d

Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung **keine direkte Bundessteuer leisten musste**. und

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge / 1-f

Das SBFI richtet Teilbeiträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung **keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste**.

Wegen der umfangreichen und demnach teuren vorbereitenden Kurse ist die finanzielle Belastung der Absolvierenden dieser Ausbildungen und Vorbereitungskurse über eine lange Zeit sehr gross. Zudem gibt es in unserm Berufsfeld weder Arbeitgeber noch Berufsorganisationen, die finanzielle Unterstützung leisten können. Die Berechtigung der Ausrichtung von Teilbeträgen an einem Einkommen zu bemessen, das Jahre vor Ausbildungsbeginn erzielt wurde, ist nicht praxisgerecht.

Die Bedingung resp. Voraussetzung gemäss Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f schränkt die Gruppe derjenigen mit Anspruch auf Überbrückungsfinanzierung zu stark ein.

Die OdA AM beantragt, Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f zu streichen. Es ist in Absprach mit den betroffenen Verbänden eine praxistaugliche Lösung zu suchen.

Gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
OdA Alternativmedizin

Heidi Schönenberger
Präsidentin

Rudolf Happel
Geschäftsführer

- Begleitschreiben Stellungnahme OdA AM BBV
- Gegenüberstellung Vorschlag OdA AM BBV



OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin
OrT formation professionnelle des assistantes médicales
Oml formazione professionale delle assistenti di studio medico

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

als PDF und Word an
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Mai 2017/G

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerktem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir gern Stellung zur Revisionsvorlage. odamed ist eine Prüfungsträgerschaft in der Rechtsform des Vereins für die Durchführung der Berufsprüfung Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator mit Eidg. Fachausweis, einer Ausbildung, die weiterführend primär auf dem Berufsbild der Medizinischen Praxisassistentin aufbaut. Der Trägerschaft gehören die Association Romande des Assistantes Médicales ARAM, die Haus- und Kinderärzte Schweiz, der Schweizerische Verband Medizinischer Berufsschulen svmb, der Schweizerische Verband Medizinischer PraxisAssistentinnen SVA und die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH an. Die Prüfung im modularen Modus findet seit 2015 statt, die zuführenden Module werden bereits seit einigen Jahren vor Erlass der Prüfungsordnung durch das SBFI von verschiedenen unabhängigen Modulanbietern – unter der Aufsicht der Prüfungsträgerschaft für die Durchführung der Modulprüfungen – angeboten und durchgeführt. Allein für die beiden Berufsprüfungen im laufenden Jahr 2017 sind 130 Kandidatinnen angemeldet.

odamed hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet.

Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kunden-nah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module auch für Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können. Dabei dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden – wenn es denn eine angeneherte Chancengleichheit zu den Studiengängen an weitestgehend staatlich finanzierten Bildungsinstitutionen geben soll – nicht eines der Hauptkriterien für die Gewährung von Bundesvorschüssen sein.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des Nachweises, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle, die Absolventen und Absolventinnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurskosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härtefall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschneidende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen, die dieses Primat für sich

beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für allemal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefäßsen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



*B. Gutknecht, Fürspr.
Geschäftsführer odamed*

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) Stellung zur Änderung der Vorordnung über die Berufsbildung (BBV).

Die OdA KT begrüßt das Bestreben des Bundes, die höhere Berufsbildung über die Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eine eidgenössische Berufsprüfung und eidgenössische Höhere Fachprüfung zu stärken.

Im Folgenden führen wir Artikel auf, die aus Sicht der OdA KT zwingend anzupassen sind und verweisen zudem auf unser ausführliches Begleitschreiben.

1. Art. 66f Obergrenze / 2

Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft

- a. 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen;*
- b. 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.*

Wie im Begleitschreiben dargelegt, bauen die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des Diploms als KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP KT anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung **und** höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 30'000 – 45'000 Franken.

Mit der gemäss Art. 66f / 2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidierende einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung finanziell massiv benachteiligt.

Die OdA KT beantragt, dass in Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte Berufsprüfung die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf 40'000 kumuliert werden oder für besonders umfangreiche Vorbereitungskurse sinnvolle Ausnahmeregelungen eingeführt werden.

Wir weisen zudem darauf hin, dass es sowohl im Bereich der Komplementärtherapie als auch in den Bereichen Alternativmedizin (OdA AM) und Kunsttherapie (OdA ARTECURA) vorbereitende Kurse/Ausbildungen gibt, die weitaus umfangreicher und aus diesem Grund teurer sind. In diesen Fällen kann über eine Kumulation der anrechenbaren Kursgebühren von BP und HFP bei weitem keine Subventionierung von 50% erreicht werden.

2. Art. 66c Beitragsvoraussetzungen / b-2

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs **nicht länger als sieben Jahre** vor Eröffnung der Verfügung über das bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat;

und

Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder der HFP / 1- b-2

Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI, die eidgenössische BP oder die eidgenössische HFP **innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag** die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen BP oder HFP beizubringen;

Die HFP KT wird ohne die Zwischenstufe einer BP erreicht. Die vorbereitenden Kurse werden in Form von Teilzeitausbildungen besucht und umfassen zwischen 2660 bis 5000 Lernstunden, davon 1000 bis 2500 Kontaktstunden. Die Kurse und die geforderte Zeit der supervidierten Berufspraxis übersteigen insgesamt die vorgeschlagenen Fristen bei weitem.

Die Frist von 7 Jahren gemäss Art. 66c / b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.

Die vorgesehenen Beschränkung auf 5 Jahre gemäss Art. 66d / 1-b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.

Die OdA KT beantragt, die Fristen gemäss Art. 66c / b-2 und Art. 66d / 1-b-2 in Berufsfeldern ohne eine der HFP vorgelagerte Berufsprüfung zu verdoppeln oder für besonders umfangreiche Vorbereitungskurse sinnvolle Ausnahmeregelungen festzulegen.

3. Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeträge / 1-c-2

Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs **nicht länger als zwei Jahre** vor Antragstellung begonnen hat.

Die Bedingung gemäss Art. 66e / 1-c-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung. Die Einreichung der Anträge für erfolgte Teilzahlungen an die Ausbildung muss auch eingereicht werden können, wenn der Kursbeginn weiter als 2 Jahre vor Antragstellung zurückliegt.

Da bereits Maximalfristen für die Dauer der Vorbereitungskurse festgelegt sind, ist keine Notwendigkeit für diese Bestimmung ersichtlich.

Die OdA KT beantragt, Art. 66e / 1-c-2 ersatzlos zu streichen oder allenfalls die Frist auf 10 Jahre zu verlängern.

4. Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder HFP / 1-d

Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung **keine direkte Bundessteuer leisten musste**.

und

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeträge / 1-f

Das SBFI richtet Teilbeiträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung **keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste**.

Wegen der umfangreichen und demnach teuren vorbereitenden Kurse ist die finanzielle Belastung der Absolvierenden über eine lange Zeit sehr gross. Zudem gibt es in unserm Berufsfeld weder Arbeitgeber noch Berufsorganisationen, die finanziell Unterstützung leisten können. Die Berechtigung an einem Einkommen zu bemessen, das Jahre vor Ausbildungsbeginn erzielt wurde, ist nicht praxisgerecht.

Die Bedingung resp. Voraussetzung gemäss Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f schränkt die Gruppe derjenigen mit Anspruch auf Überbrückungsfinanzierung zu stark ein.

Die OdA KT beantragt, Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f zu streichen. Es ist in Absprach mit den betroffenen Verbänden eine praxistaugliche Lösung zu suchen.

Gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
OdA KomplementärTherapie

Andrea Bürki

Ch. Meier

Andrea Bürki
Präsidentin

Dr. Christoph Q. Meier
Geschäftsführer

Beilage: Begleitschreiben zur Vernehmllassungsantwort BBV der OdA KT



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Utzigen, 12. April 2017

Stellungnahme der OdA ARTECURA zur Vernehmlassung Anpassung BBV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OdA ARTECURA ist der Dachverband für künstlerische Therapien in der Schweiz und richtet seit 2011 die eidgenössische Höhere Fachprüfung Kunsttherapie aus. Diese Höhere Fachprüfung ist die abschliessende berufsqualifizierende Prüfung für Kunsttherapeutinnen und Therapeuten in der Schweiz. Eine Besonderheit dieser Höheren Fachprüfung (welche auch auf andere HFP im Gesundheitswesen zutrifft) liegt darin, dass sie, ermöglicht durch das Berufsbildungsgesetz 2004, direkt durch Besuch der vorbereitenden Kurse erreicht wird, ohne auf einem EFZ und einer BP aufzubauen.

Auf Seite 5 des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage steht:

„Der Bundesrat erwartet, dass diese Akteure auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben. Ziel der neuen Finanzierung ist eine Entlastung der Kursabsolventen und -absolventinnen und nicht der übrigen Finanzierer.“

Diese übrigen Finanzierer existieren nicht für die Ausbildung zur Kunsttherapeutin und die Entlastung der Kursteilnehmer funktioniert in keiner Weise. Die Entlastung erreicht die Berufstätigen gemäss dem Verordnungstext erst nach der Ausbildung.

Das in Vernehmlassung befindliche Beitragssystem benachteiligt somit Absolventinnen und Absolventen der vorbereitenden Kurse in mehrfacher Hinsicht massiv:

1. Art 66f/2

Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft:

- a. 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen;
- b. 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des Diploms als Kunsttherapeutin umfassen ca. 1250 Kontaktstunden und kosten CHF 40'000 – CHF 50'000. Da die OdA ARTECURA, kongruent mit der Bewilligungspraxis im Bereich Gesundheit – Soziales – Kunst (GSK) durch das SBFI, nur eine HFP (aufbauend auf einem tertiären Vorberuf, aber nicht auf einer BP) anbietet, erhalten Kandidierende nur Subventionen von max. CHF 10'500. Dies bedeutet, dass in diesem Berufsfeld die Kandidierenden nur 25% der Kursgebühren rückerstattet bekommen, statt 50%.

OdA ARTECURA

Rainweg 9H, 3068 Utzigen

071 330 01 00, info@artecura.ch, www.artecura.ch

Damit wird ein hauptsächlich von Frauen ausgeübter Beruf mit einem hohen Anteil teilzeitlich tätiger Personen systembedingt massiv finanziell benachteiligt.

Die OdA ARTECURA beantragt, dass in Berufsfeldern ohne Berufsprüfung die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art 66f/2 kumuliert oder die Beiträge erhöht werden können.

2. *Art 66c/b-2*

Der absolvierte vorbereitende Kurs:

nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat;

und Art 66d/1-b-2

innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung beizubringen

Wie oben dargelegt, wird die HFP Kunsttherapie ohne die Zwischenstufe einer BP erreicht. Die vorbereitenden Kurse werden teilzeitlich besucht und umfassen insgesamt ca. 3000 Lernstunden. Die vorbereitenden Kurse dauern deshalb bei den 19 durch die OdA ARTECURA anerkannten Modulanbietern etwa 5 Jahre. Nach Besuch der vorbereitenden Kurse (modulare Ausbildung) ist eine Berufspraxis von 3 Jahren vorgesehen. Deshalb kann die HPF Kunsttherapie häufig erst nach 8 Jahren modulare Ausbildung und Berufspraxis absolviert werden.

- Die Frist von 7 Jahren gemäss Art 66c/b-2 schliesst Kandidierende der HFP Kunsttherapie von den Beiträgen an die vorbereitenden Kurse aus.
- Die vorgesehene Beschränkung auf 5 Jahre gemäss Art 66d/1-b-2 schliesst finanziell schlechter gestellte Kandidierende von der Ausrichtung von Teilbeträgen aus.

Die OdA ARTECURA beantragt, die Frist gemäss gemäss Art 66c/b-2 und Art 66d/1-b-2 2 in Berufsfeldern ohne Berufsprüfung zu verlängern, z.B. auf 10 Jahre zu erstrecken oder Ausnahmen zu gewähren.

3. *Art 66d/1-d*

8 bis 10 Jahre nach Ausbildungsbeginn, beziehungsweise nach 3 bis 5 Jahren Berufstätigkeit erhält eine Absolventin der Höheren Fachprüfung im besten Fall (siehe oben) dann CHF 10'500. Die Bedingung für die Ausrichtung der Teilbeträge:

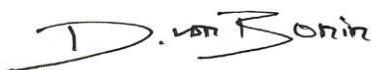
Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste,

schliesst ohne weitere Finanzierer ganz viele Menschen von diesem Berufzugang aus. Für alleinstehende Menschen ist die Berechtigung für Teilbeiträge in der Subjektfinanzierung von einem minimalen Einkommen abhängig, das den Einstieg in eine Kunsttherapieausbildung an sich schon unmöglich macht. Die Limitierung der Berechtigung für Teilbeiträge ist untauglich für Alleinstehende. Die finanzielle Entlastung kommt im Falle der HFP in Kunsttherapie erst 7 bis 10 Jahre später. Es entsteht ein Missstand, wenn weniger Begüterte einen Kredit aufnehmen müssen und die Zinsen einen wesentlichen Teil der Subventionen schlucken.

Von der vorgesehenen Anpassung des BBV sind weiterhin die Berufsorganisationen der Komplementärtherapie, OdA KT, der Alternativmedizin, OdA AM und der Medizinischen Masseure, OdA MM betroffen.

Wir vertreten zusammen über 10'000 Praktizierende in einem neu reglementierten Berufsfeld mit einem entsprechend vielfältigen Angebot vorbereitender Kurse. Die genannten Organisationen reichen deshalb Stellungnahmen ähnlichen Inhalts ein und bitten den Bundesrat, ihre Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dietrich von Bonin
Präsident Qualitätssicherung OdA ARTECURA



Ulrike Breuer
Präsidentin OdA ARTECURA

Versand per E-Mail

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 26. 05. 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung – Stellungnahme von OdASanté

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) und damit zum Vollzug der subjektorientierten Finanzierung von Vorbereitungskursen für eidgenössische Prüfungen, Stellung nehmen zu können.

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté vertritt die gesamt-schweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen. Zu ihren Mitgliedern zählt sie die nationalen Verbände H+ Die Spitäler der Schweiz, CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, Spitex Schweiz, die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit, den Schweizerischen Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT Gesundheit, die Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV , die Schweizerische Zahnärztekammer SSO sowie die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK).

Zur Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

OdASanté unterstützt die Ausführungen zum Vollzug der subjektorientierten Finanzierung. Prozess und Vorgaben sind klar definiert und nachvollziehbar.

OdASanté begrüßt insbesondere auch den Verzicht des Bundes, den Trägerschaften im Rahmen des Vollzugs zusätzliche Aufgaben zu übertragen. Die Rollen und Zuständigkeiten bleiben bezüglich der Durchführung der Prüfung einerseits und dem Vollzug zur Subventionierung von vorbereitenden Kursen andererseits eindeutig getrennt.

Private und öffentliche Finanzierung

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird von privater Seite (Arbeitgeber, Teilnehmende) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) getragen. Daneben beteiligen sich im Gesundheitsbereich auch einige Gesundheitsdirektionen an diesen Kosten, in dem sie z.B. die Anbieter von vorbereitenden Kursen subventionieren.



Der Bundesrat erwartet, dass diese Akteure auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben und sich an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse weiterhin beteiligen. Das politische Ziel ist die Entlastung der Kursabsolventen und -absolventinnen und nicht der übrigen Finanzierer.

Das vorgesehene System kann auf praktischer Ebene aber dazu führen, dass die Beteiligung der Arbeitgeber und der Gesundheitsdirektionen für diese aufwändiger und komplexer wird. Dies darum, weil die Bundesunterstützung explizit auf den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern *selber* bezahlten Kursgebühren ansetzt. Das bedeutet, dass Kursrechnungen, welche von Arbeitgebern für ihre Mitarbeitenden bezahlt werden, bzw. die Kosten, welche über die Subventionierung von Anbietern durch die Gesundheitsdirektionen übernommen werden, für die Bundesunterstützung nicht relevant bzw. rückerstattungsfähig sind.

Aus diesem Grund werden die Unternehmen die Rechnungen in Zukunft über die Teilnehmenden abwickeln. Dies ist für die Unternehmen administrativ aufwändiger, aus arbeitsrechtlicher Sicht komplexer. Auch auf der Seite der Gesundheitsdirektionen wird zu prüfen sein, ob die Anbieter weiterhin subventioniert werden, bzw. wie die Geldflüsse zu gestalten sind (vgl. Kp. Monitoring).

OdASanté beantragt, dass auch die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitende bezahlten Kosten, zumindest wenn er diese voll finanziert, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden, ansonsten werden in diesen Fällen Anreize für wenig sinnvolle Zahlungsflüsse und Belastungen der Kursteilnehmer gesetzt. Die Rückerstattung könnte unter diesen Umständen wie im erläuternden Bericht (Seite 13) vorgesehen, auf Gesuch der Absolventinnen und Absolventen auch an den Arbeitgeber zurückgestattet werden.

Beitragsvoraussetzungen

Als ein Kriterium für die Ausrichtung eines Beitrages wird der Wohnsitz in der Schweiz genannt. Dieses grundsätzlich nachvollziehbare Kriterium generiert für die Betriebe in den Grenzkantonen gewisse Herausforderungen. Ein grosser Teil des Personals in den Betrieben des Gesundheitsbereichs wohnt im grenznahen Ausland. Unabhängig vom Wohnsitz sind alle diese Fachleute in die Überlegungen zur Personalentwicklung eingeschlossen. Es ist für die Betriebe von grossem Interesse, auch und insbesondere diese Fachpersonen über weiterführende Abschlüsse im Blick auf die jeweiligen Anforderungen hin zu qualifizieren.

OdASanté beantragt eine Lösung für diejenigen Fachpersonen zu prüfen, welche in der Schweiz arbeiten und im grenznahen Ausland wohnen.

Kriterien für den Bedarfsnachweis der Überbrückungsfinanzierung

Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus.

OdASanté beantragt, für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind geeignete Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren.

Meldeliste

Die Funktion der Meldeliste als Grundlage für die Auszahlung der Beiträge ist im erläuternden Bericht ausgeführt. Da die Trägerschaft auch in diesem Punkt von weiterführenden Aufgaben entlastet wurde, unterstützt OdASanté dieses Element in der Umsetzung.

Allerdings weisen wir, wie bereits in der Vernehmlassung zum BBG, darauf hin, dass diese Liste ihre zweite Funktion (Entscheidungshilfe) für die Kursteilnehmenden unserer Prüfungen nur bedingt erfüllen kann. Die Qualitätssicherungskommissionen akkreditieren die Modulangebote unter der Voraussetzung, dass gewisse Vorgaben bezüglich der Qualität erfüllt werden. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist es Bedingung, dass akkreditierte Module besucht wurden.

Elektronisches Informationsportal

Im erläuternden Bericht wird das elektronische Informationsportal vorgestellt, welches entwickelt werden soll. So bestechend die skizzenhafte Darstellung auch wirkt, bis ein solches Tool einwandfrei funktioniert, muss mit einigen Herausforderungen gerechnet werden. Wir schlagen deshalb vor, die Trägerschaften regelmässig über den Stand der Arbeiten und allfällige Schwierigkeiten und Verzögerungen zu informieren. So können Absolventinnen und Absolventen von Prüfungen bei Fragen direkt auf diese Informationen verwiesen werden.

Prüfung der Wirksamkeit / Monitoring

OdASanté begrüsst es, dass in den Übergangsbestimmungen eine Prüfung der Wirksamkeit der neuen Subventionierung vorsehen ist. Wir bezweifeln allerdings, dass mit einer einmaligen Durchführung dieser Wirksamkeitsprüfung nach drei Jahren die Auswirkungen auf diesen grundlegenden Systemwechsel effektiv erfasst werden können.

Neben der Frage, ob das System anfällig für Missbräuche ist und wie sich der Systemwechsel auf die Geldflüsse auswirkt, müsste auch überprüft werden, welche Anreize die Subventionierung im Blick auf die Neuentwicklung von Abschlüssen setzt. Dabei sind insbesondere auch die Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten für die Angebotsentwicklung anzuschauen. Wie bereits in der Vernehmlassung zum BBG erwähnt, hält OdASanté an der betrieblichen Bedarfsorientierung fest.

OdASanté beantragt, Artikel 78a mit einem weiteren Absatz zu ergänzen:

Das SBFI sorgt dafür, dass im Rahmen eines Monitorings die Wirkung der neuen Subventionierung („Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen“, Abschnitt 4) im Blick auf die Angebotsentwicklung überprüft wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller
Präsident OdASanté

Petra Wittwer-Bernhard
Stv. Geschäftsführerin OdASanté



Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

als PDF und Word an
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Mai 2017/G

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerktem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir gern Stellung zur Revisionsvorlage. odawohnen ist die Projektträgerschaft für die Entwicklung der Berufsprüfung «Einrichtungsplaner/Innen» mit eidgenössischem Fachausweis. Das Berufsbild, hervorgehend aus den bisherigen Lehrgängen und Prüfungen Einrichtungsberater und Wohnberater, bringt Spezialisten im Möbeldetailhandel hervor, die mit ihrem vertieften Fachwissen und der Kundennähe im Arbeitsmarkt der Branche stark nachgefragt werden.

Wesentlich ist für odawohnen ein gerechter Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Das auf Gesetzesebene vorgespurte System der subjektorientierten Finanzierung befürworten wir explizit. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückgestattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module oder integriren Lehrgänge auch für Kandidaten und Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Dabei dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden – wenn es denn eine angehöre Chancengleichheit zu den Studiengängen an weitestgehend staatlich finanzierten Bildungsinstitutionen geben soll – nicht eines der Hauptkriterien für die Gewährung von Bundesvorschüssen sein.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des Nachweises, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle, die Absolventen und Absolventinnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurskosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härtefall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschneidende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen, die dieses Pramat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für allemal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso

unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntmassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module oder Teile eines Lehrgangs zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefässen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



*B. Gutknecht, Fürspr.
Geschäftsführer odawohnen*

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Eidgenössisches Departement für Wirt-
schaft, Bildung und Forschung WBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV); Stärkung der höheren Be- rufsbildung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrter Herr Hübschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben aufgeführten Verordnungsrevision eingeladen. Der Verband Private Bildung Schweiz (PBS) hat zahlreiche Mitglieder, welche als Anbieter von Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung von dieser Anpassung der Rechtsgrundlagen direkt betroffen sind. Wir machen daher gerne Gebrauch von der Möglichkeit, eine Meinungsäusserung zum vorgesehenen Verordnungstext einzureichen.

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Allgemeines

PBS hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend staatlich finanzierten Bildungsgängen an Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und daher das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat dafür die nötige rechtliche Basis geschaffen. Damit wurde ein wichtiger Schritt in Richtung „gleich lange Spiesse“ und Freizügigkeit gemacht. Kantonal unterschiedliche Lösungen werden damit beseitigt. PBS begrüßt die subjektorientierte Finanzierung ausdrücklich und verspricht sich davon die rechtsgleiche Behandlung der Anbieter und eine bessere Bildungsqualität im Interesse der Nachfragenden. Mit dem neuen Finanzierungssystem wird eine jahrzehntealte Forderung von PBS eingelöst.



Nach Auffassung von PBS noch nicht zufriedenstellend gelöst sind die Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzungen sowie die Umstände, unter welchen eine Überbrückungsfinanzierung beantragt werden kann. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

1.2. Beitragsvoraussetzungen

Im Rahmen der vorangegangenen Änderung des Berufsbildungsgesetzes wurde dahingehend informiert, dass grundsätzlich jede(r) Teilnehmende Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Bundes für die Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung haben wird, sofern die entsprechenden formalen Voraussetzungen vorliegen - unabhängig von allfälligen Drittleistungen. Im erläuternden Bericht von Januar 2015 war beispielsweise hinsichtlich von Unterstützungsleistungen durch den Arbeitgeber wörtlich folgendes festgehalten (vgl. Ziffer 5.1 auf S. 27):

„Eines der herausragenden Merkmale der höheren Berufsbildung ist, dass sich die Betriebe bisher in bedeutendem Umfang an den Kosten der Ausbildung beteiligt haben. Durch die Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand besteht das Risiko, dass die Arbeitgeber ihre Beiträge an die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse reduzieren werden. Arbeitgeber, welche die gesamten Kosten tragen, werden ihre Beiträge vermutlich um den entsprechenden (Bundes-)Beitrag reduzieren. Inwiefern die Arbeitgeber diesen Effekt „kompensieren“ und zum Beispiel mehr Teilnehmende unterstützen oder mehr vergütete Abwesenheit vereinbaren, ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar.“

Mit anderen Worten wurde in Aussicht gestellt, dass Weiterbildungswillige auch dann Anspruch auf Bundessubventionen haben werden, wenn die Kurskosten ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber übernommen werden, was aktuell bei 38% der Studierenden (eidg. BP) bzw. 45% (eidg. HFP) der Fall ist (vgl. hierzu die Tabelle 2 auf S. 27 des erläuternden Berichts von Januar 2015).

Der Verordnungsentwurf hingegen sieht nun eine Abkehr von der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden vor, indem als anrechenbare Kursgebühren nur diejenigen Kurskosten gelten sollen, welche von der Absolventin bzw. vom Absolventen selbst bezahlt wurden (nArt. 66c Bst. d BBV). Entsprechend ist auch im Merkblatt zur Bestätigung über die bezahlten sowie anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) vom Februar 2017 vermerkt, dass Beiträge an die Kursanbieter von Arbeitgebern, Branchenfonds o.ä. nicht zu den anrechenbaren Kursgebühren hinzugerechnet werden dürfen.

Nach Auffassung von PBS führt diese Umsetzung der Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Mehrbelastung auf Seiten der Betriebe bzw. Arbeitgeber und letztlich zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation auf Seiten eines grossen Teils der Absolvent(innen).

Finanziert ein Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin nämlich den Kursbesuch weiterhin volumnäßig - was aktuell bei ca. 26% der Teilnehmenden (eidg. BP) bzw. 29% der Teilnehmenden (eidg. HFP) der Fall ist -, wird die finanzielle Belastung für sie höher als bis anhin, da vorbereitende Kurse aufgrund des Wegfalls kantonaler Subventionen an die Bildungsanbieter teurer werden dürfen. Diese betriebsseitige Mehrbelastung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und führt zu einer generellen Schwächung der höheren Berufsbildung, da zu erwarten ist, dass Arbeitgebende bei dieser Ausgangslage prüfen

werden, ihre Unterstützungsleistungen zu kürzen oder gar einzustellen. Letztlich wird dies dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Absolventinnen und Absolventen mit dem neuen Subventionierungsmodell Nachteile gegenüber der heutigen Situation erfahren werden, da sie gegenüber heute häufiger für die Kurskosten ganz oder teilweise selbst aufkommen werden müssen, diese Kosten aber vom Bund nur zur Hälfte subventioniert werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Höheren Fachschulen die Objektfinanzierung bestehen bleibt (vgl. dazu die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen [HFSV]). Werden im Bereich der höheren Berufsbildung Beiträge auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten beschränkt, wird es für Arbeitgeber attraktiver, eine Weiterbildung an einer HF statt den Besuch eines Vorbereitungskurses für eine BP bzw. HFP zu unterstützen. Diese Ungleichheit innerhalb der HBB wäre störend und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass den Kursanbietern im Rahmen der von ihnen auszustellenden Zahlungsbestätigung eine Kontrollfunktion auferlegt wird, welche auch bei der notwendigen Sorgfalt nicht in jedem Fall erfüllt werden kann. Es erscheint kaum zumutbar, bei jedem einzelnen Teilnehmenden zu prüfen, von wem die Kurskosten effektiv bezahlt werden (zumal dies nicht bei jeder Bank- bzw. Posttransaktion ersichtlich ist). Zudem ist für den Kursanbieter nicht ersichtlich, ob allfällige Drittunterstützungsleistungen auf anderem Weg (z.B. verdeckt) erfolgen. Die vorgesehene Regelung wird daher auch zu einer rechtsungleichen Behandlung der grossen Mehrheit von Arbeitgebern und Teilnehmenden führen, welche sich zugunsten einer transparenten Unterstützung aussprechen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Beschränkung der Bundessubventionen auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten nicht dem Sinn und Zweck der subjektorientierten Finanzierung entspricht, sondern letztlich zu einer Schwächung der beruflichen Weiterbildung führt. Wir lehnen diese Beschränkung daher dezidiert ab.

1.3. Überbrückungsfinanzierung

Wir stellen fest, dass mit der Änderung der Berufsbildungsverordnung auch der berechtigte parlamentarische Auftrag, eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildung vorzusehen, umgesetzt werden soll. Namentlich sollen jene Studierenden, welche - nebst der Erfüllung formeller Voraussetzungen - gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten, Anspruch auf Teilzahlungen bereits vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung haben. Obwohl das vorgesehene Modell grundsätzlich in die richtige Richtung geht und sicherlich eine einfache praktische Handhabung entsprechender Gesuche erlaubt, wird damit nach Auffassung von PBS dem Bedürfnis einer Vielzahl von Teilnehmenden nicht genügend Rechnung getragen. Die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer garantiert gerade im hier interessierenden Bereich der beruflichen Weiterbildung nicht, dass die Personen in den Genuss von Teilbeträgen kommen, welche auch tatsächlich auf solche angewiesen sind. Dies aus folgenden Gründen:

- Zu beachten ist zunächst, dass die Kosten der Vorbereitungskurse unweigerlich steigen werden, da die Kursanbieter keine direkte (kantonale) Unterstützung mehr erhalten und entsprechend Vollkosten verrechnen müssen. Der finanzielle Vorleis-

tungsaufwand wird für die Weiterbildungswilligen entsprechend höher, was bei der Festlegung der Bedingungen für die Überbrückungsfinanzierung zu berücksichtigen ist.

- Anlässlich der Informationsveranstaltung des SBFI vom 27. April 2017 wurde dargelegt, dass rund ein Viertel der in der Schweiz lebenden Personen keine direkte Bundessteuer bezahlen. Gerade das Zielpublikum der beruflichen Weiterbildung wird aber häufig nicht zu dieser Personengruppe gehören. Die Teilnehmenden in der beruflichen Weiterbildung absolvieren die Vorbereitungslehrgänge - anders als etwa im Hochschulbereich - grossmehrheitlich berufsbegleitend zu Vollzeit- oder hohen Teilzeitpensen. Insbesondere bei alleinstehenden Personen oder verheirateten Personen ohne Kinder, welche gemäss den Angaben der erwähnten Informationsveranstaltung erst bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von CHF 2'107.-- bzw. CHF 3'655.-- oder tiefer keine direkte Bundessteuer bezahlen, werden die Einkommensverhältnisse in der Regel über diesen Schwellenwerten liegen, während sie offensichtlich keine eigenständige (Vor-)Finanzierung der nunmehr höheren Kosten für die Vorbereitungslehrgänge erlauben. Somit wird ein grosser Teil der weiterbildungswilligen Berufstätigen von der Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung ausgeschlossen sein.
- Problematisch erscheint weiter der Umstand, dass an die letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung angeknüpft werden soll. Nachdem es erfahrungsgemäss ein bis mehrere Jahre dauern kann, bis eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt, wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden in vielen Fällen von der der Steuerveranlagung zugrunde liegenden Situation abweichen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Arbeitspensum zugunsten der beruflichen Weiterbildung reduziert werden muss. Im Rahmen der vorgesehenen Regelung fehlt entsprechend die Möglichkeit, Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z. B. Scheidung, Trennung, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit etc.) gegenüber der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung Rechnung zu tragen.
- Die massiv eingeschränkte Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch den Bund kann nach Auffassung von PBS auch nicht mit dem Verweis auf allfällige Drittfinanzierungsmöglichkeiten begründet werden. Längst nicht alle Studierende haben die Möglichkeit, auf alternative Drittfinanzierungsmöglichkeiten (Stipendien, Weiterbildungsdarlehen, familiäre Unterstützung) zurückzugreifen.

Zusammenfassend ist zu befürchten, dass das gewählte System der nachschüssigen Finanzierung mit restriktiver Möglichkeit der Übergangsfinanzierung nicht zu der erwünschten Stärkung der beruflichen Weiterbildung führt, sondern zusätzliche Hürden schafft, welche vermieden werden könnten. Wir beantragen deshalb, dass dieses System im Allgemeinen und der Schwellenwert für eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung im Speziellen überdacht wird.

1.4. Generelle Stossrichtung zur Anpassung der Verordnungsartikel

Keine Beschränkung der Subventionierung auf selbst getragene Kursgebühren

Um einerseits eine rechtsgleiche Behandlung aller Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten und andererseits eine finanzielle Mehrbelastung auf Seiten der Betrie-

be/Arbeitgeber zu vermeiden, beantragen wir die Subventionierung sämtlicher Kursgebühren, unabhängig davon, welcher Akteur für diese effektiv aufgekommen ist.

Senkung der Schwelle für Überbrückungsfinanzierung

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, die vorgesehene Schwelle für die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung abzusenken. Dies kann entweder in Form einer anderen geeigneten Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. analog dem Stipendienrecht) oder, sofern die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer beibehalten werden soll, durch einen geringeren Schwellenwert (z.B. Grenze bei einem höheren massgebenden steuerbaren Einkommen) geschehen. In letzterem Fall müsste zudem gewährleistet werden, dass massgebliche Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berücksichtigt werden können. Alternativ käme auch die Schaffung eines Fonds in Betracht, welcher Darlehen zu günstigen Konditionen gewährt.

2. Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

Art. 66a

Bemerkungen zu Abs. 2 und Abs. 3:

Aus Sicht von PBS stellt sich die Frage, wie mit denjenigen Weiterbildungswilligen umzugehen ist, die in Folge Nichtbestehens der Modulprüfungen nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden. Diese können gemäss dem Wortlaut der vorliegenden Verordnungsbestimmung keinen Antrag mehr stellen und es stellt sich die Frage nach der rechtsgleichen Behandlung der Studierenden in der höheren Berufsbildung.

Art. 66b

Soweit der Verordnungsgeber das Anliegen des Verbandes PBS betreffend nichtbestandenen Modulabschlüssen aufnimmt, ist Art. 66b entsprechend zu ergänzen.

Art. 66d

Diese Verordnungsbestimmung ist hinsichtlich der Dauer nach dem ersten Antrag sowie der Voraussetzung gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer zu zahlen, grundsätzlich zu überarbeiten.

Wesentlich ist, dass es Bildungsgänge in der höheren Berufsbildung gibt, die länger als 5 Jahre dauern (z. B. Komplementärmedizin). Insofern ist Art. 66d Abs. 1 lit. b Ziff. 2 so umzuformulieren, dass von einer absoluten Beschränkung von längstens 5 Jahren nach dem ersten Antrag abgesehen wird. Im Weiteren ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer aus Sicht von PBS, wie oben dargelegt, kein geeigneter Nachweis, um den Härtefall für eine Überbrückungsfinanzierung zu belegen.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer bezahlt werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen bzw. durch andere besser geeignete Kriterien zu ersetzen.

Art. 66e

Gemäss Abs. 1 lit. d dieser Verordnungsbestimmung müssen die anrechenbaren Kurskosten je Antrag CHF 3'500.- übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller(innen) nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor in Kraft treten der revidierten Verordnungsbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Antrag

Das Kostenminimum ist auf CHF 1'000.- zu senken und die Frist gemäss Abs. 1 lit. c Ziffer 2 ist angemessen zu verlängern.

Art. 66f

PBS beantragt, dass in Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte Berufsprüfung die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f/2-a und b auf CHF 40'000.- kumuliert oder für besonders umfangreiche Vorbereitungskurse sinnvolle Ausnahmeregelungen eingeführt werden.

Mit der gemäss Art. 66f/2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidaten(innen) einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung finanziell massiv benachteiligt.

Beispielsweise bauen die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des eidg. Diploms als Naturheilpraktiker(in) mit Fachrichtung nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP Naturheilpraktiker(in) mit eidg. Diplom (HFP NHP) anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung und höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 50'000.- bis 65'000.- Franken.

* *
*

Wir hoffen, dass Sie unseren Überlegungen und Anträgen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PRIVATE BILDUNG SCHWEIZ PBS

Der Präsident



NR Dr. Gerhard Pfister

Der Sekretär



Markus Fischer



Geschäftsstelle
Secrétariat central
Segretariato centrale

SBK
ASI

Choisystrasse 1
Postfach
CH-3001 Bern
PC 30-1480-9
Tel. 031 388 36 36
Fax 031 388 36 35

E-Mail: info@sbk-asi.ch
Internet: www.sbk-asi.ch

Berne, le 31 mai 2017

Département fédéral
de l'économie, de la formation
et de la recherche (DEFR)
M. le Conseiller Fédéral
Johann N. Schneider-Ammann
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Vernehmllassung.hbb@sbfi.admin.ch

Consultation relative à la modification de l'OFPr

Monsieur le Conseiller Fédéral,
L'association suisse des infirmières et infirmiers (ASI-SBK), association professionnelle regroupant plus de 26'000 infirmières, est concernée à plus d'un titre par ce projet de modification de l'OFPr. En effet, elle est à ce jour organe responsable d'un examen fédéral supérieur (expert en prévention des infections associées aux soins) et le sera pour plusieurs autres du domaine des soins dans un avenir proche.

Préambule

L'ASI salue très positivement la volonté du Conseil Fédéral de soutenir financièrement les activités de formation qui conduisent à des examens fédéraux.

Quelques points appellent toutefois à commentaires.

Art. 66c Conditions d'octroi

Le SEFRI octroie des subventions si :

- a. La personne ayant passé l'examen **est domiciliée en Suisse** au moment de la notification de la décision.....

Ce critère est certes juste en regard de l'investissement des individus dans leur société civil et leur participation à son financement par l'impôt, par contre ce critère va inciter les frontaliers, nombreux dans la santé, à se former dans leur pays d'origine où les coûts sont plus bas au détriment des prestataires de formation suisses et des contenus de formation moins pertinents pour une activité en Suisse.

Modifier comme suit:

La personne ayant passé l'examen **est domiciliée en Suisse** ou *a un contrat de travail de durée indéterminée* en Suisse au moment de la notification de la décision.....

Art. 66 f

AI. 2 La limite supérieure de CHF 21'000.- pour les examens fédéraux supérieurs est trop basse, en comparaison de l'ampleur de la formation usuellement proposée à ce niveau (env. 900h ou 10 ECTS), alors que le brevet en prévoit généralement la moitié est peut être subventionnée à hauteur de CHF 19'000.-.

Proposition : augmenter la limite supérieure attribuée aux examens fédéraux supérieurs à hauteur de CHF 25'000.-.

L'al.3 n'est pas assez clair, en ce qui concerne le matériel à acheter pour participer aux cours. Est-il pris en compte, s'il n'est pas fourni et donc facturé par le prestataire de formation ?

Art. 66g

AI. 6 le cours doit être confirmé **tous les ans** par le prestataire pour figurer dans la liste l'année suivante

La confirmation annuelle de la part du prestataire de formation est trop fastidieuse pour lui et représente une grande volatilité. Pour le candidat, le risque de disparition de la liste officielle du cours qu'il est en train de suivre est très désécurisante.

Une validité de 3 à 5 ans devrait être possible, d'autant que le prestataire décide lui-même, si ses cours sont adaptés aux besoins de l'examen ou non.

Art.66 i

Financement par un acteur tiers (employeur, fondation, p.ex)

Afin d'avoir une équité dans le subventionnement pour les candidats, il est important que les directives et formulaires soient précisés quant à la manière de procéder.

Actuellement, l'ordonnance n'est pas assez explicite quant au moment où intervient la subvention tiers : avant ou après le calcul du 50%.

Comme le but de la subvention est d'alléger la part du participant, il paraît judicieux que les 50% soient calculés sur le coût usuel de la formation et non après la déduction de la participation d'un tiers.

Art 66 j

Le SEFRI se réserve la possibilité de déléguer la mise en œuvre de la procédure à un organisme privé, ce que l'ASI ne remet pas en cause. Par contre, au vu de l'importance des sommes en jeu (env. CHF 1'300'000.-/ an), l'ASI invite le SEFRI à soumettre le mandat aux règles du marché public et de ce fait que le mandat fasse l'objet d'un appel d'offre public.

Enfin, en tant qu'organe responsable, l'ASI remercie le SEFRI d'avoir limité la charge de travail à un niveau minimum, puisqu'il s'agira uniquement d'utiliser un formulaire de décision des commissions d'assurance qualité standardisé.

L'ASI vous remercie de bien vouloir prendre en considération ces quelques remarques et vous adresse Monsieur le Conseiller Fédéral, nos salutations respectueuses.

ASI/SBK

ASI- Helena Zaugg
Présidente

Yvonne Ribi
Secrétaire générale

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

als PDF und Word an
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Mai 2017/G

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerktem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir gern Stellung zur Revisionsvorlage. Der **sbam** vereinigt die Atemtherapeutinnen und -therapeuten der Methode Middendorf. In zwei vom Verband anerkannten Atemschulen in der Deutschschweiz werden die zukünftigen Therapeutinnen und Therapeuten ausgebildet. Nach einem dreijährigen Lehrgang mit rund 2'400 Ausbildungsstunden schliessen sie mit einem Verbandsdiplom als dipl. Atemtherapeutin/Atemtherapeut **sbam** ab und erwerben gleichzeitig das Branchenzertifikat der OdA KomplementärTherapie. Dieses ist Zulassungsvoraussetzung zur HFP KomplementärTherapeutin/KomplementärTherapeut.

Wesentlich ist für den **sbam** ein gerechter Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Das auf Gesetzesebene vorgespurte System der subjektorientierten Finanzierung befürworten wir explizit. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kunden-nah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module oder integralen Lehrgänge auch für Kandidaten und Kandidatinnen möglich wird,

die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern oder den Lebenspartner organisieren können.

Dabei dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden – wenn es denn eine angenäherte Chancengleichheit zu den Studiengängen an weitestgehend staatlich finanzierten Bildungsinstitutionen geben soll – nicht eines der Hauptkriterien für die Gewährung von Bundesvorschüssen sein.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des Nachweises, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle, die Absolventen und Absolventinnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurskosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung so weit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härtefall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschneidende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen, die dieses Primat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wieder gibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Berufsverbände sind nicht

in der Lage, mehrere oder sogar eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für alle mal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module oder Teile eines Lehrgangs zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen.

Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften und Berufsverbände in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften und Verbände verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefäßen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätssstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder Berufsverbände oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



*B. Gutknecht, Fürspr.
sbam-Sekretär*

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
z. Hd. Hr. Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Sihlquai 255
Postfach 1977, 8031 Zürich
info@carnasuisse.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Zürich, den 27. April 2017

Vernehmlassungsantwort „Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Verordnung über die Berufsbildung. Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) vertritt die Interessen von rund 1'200 fleischverarbeitenden Betrieben mit ca. 24'000 Arbeitskräften. Als wichtiger Teil der Lebensmittelwirtschaft unseres Landes sind wir von der erwähnten Verordnung direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, direkt dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die höhere Berufsbildung im Vergleich zum akademischen Weg der höheren Fachschulen bislang klar benachteiligt wurde und auch weiterhin benachteiligt wird. Gerade unter diesem Aspekt begrüssen wir den eingeschlagenen Weg zur Stärkung der höheren Berufsbildung im Sinne eines ersten Schrittes in die richtige Richtung ausdrücklich.

Kritisch beurteilen wir hingegen die Grundlage, dass die Unterstützungsbeiträge nur an Personen bezahlt werden sollen, welche zur eidgenössischen Prüfung angetreten sind und diese absolviert haben (unabhängig vom Prüfungserfolg). Es gibt immer wieder Kandidaten und Kandidatinnen, die aufgrund einzelner nicht bestandener Module nie zur Prüfung zugelassen werden können. Solche Personen können unter dem neuen System nie Unterstützungsbeiträge beantragen, was eine klare Verschlechterung zum bisherigen System bedeuten würde. Dazu ist anzufügen, dass das SBFI bis dato die modularen Systeme ausdrücklich begrüßt hat und somit einen Widerspruch in unerwünschter Richtung schaffen würde. Wünschenswert und fair wäre vielmehr, dass ein(e) Kandidat(-in), der/die drei Fehlversuche bei Modulprüfungen hat, dennoch die Möglichkeit zur Beantragung von Unterstützungsbeiträgen erhält. Auf dieser Grundlage wäre auch sichergestellt, dass die betreffende Person die Ausbildung nicht zur berufsorientierten Weiterbildung genutzt hat.

Bezüglich des Auszahlungszeitpunktes bzw. der Härtefallregelung hätte sich der SFF deutlich mehr Flexibilität seitens des Bundes gewünscht. Kritisch sehen wir den Vorschlag vor allem für Alleinstehende, die somit beinahe vollständig durch diese Regelung ausgeschlossen sind. Zudem widerspricht die Praxis der Verpflichtung zur Einreichung einer Steuerveranlagung dem Auftrag des Bundesrates diametral. Dieser fordert für die Härtefallregelung ganz klar ein System, bei welchem die Antragsteller ihre finanziellen Verhältnisse nicht offen legen müssen. Wir fordern Sie daher mit Nachdruck auf, möglichst rasch ein solches System zu schaffen und damit dem Auftrag des Bundesrates gerecht zu werden.

Der Beitragssatz von 50% sowie die angepassten Obergrenzen der anrechenbaren Kursgebühren von 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen und 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen wird vom SFF begrüßt.

Der SFF stimmt der Einführung der Meldeliste von Kursanbietern ebenso zu, jedoch sollten nur Kursanbieter auf die Liste aufgenommen werden, welche von der für die Prüfungen verantwortlichen QSK bestimmt und genehmigt wurden. So kann einem Wildwuchs von Bildungsangeboten bereits im Voraus wirkungsvoll Einhalt geboten werden.

Bezogen auf die einzelnen Verordnungsartikel beantragt der SFF folgende Anpassungen:

Art. 66c

Ergänzung:

Falls ein Kandidat aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur Prüfung zugelassen werden kann, ist er mit dem Nachweis von drei Fehlversuchen zum Modulabschluss dennoch für Unterstützungsbeiträge für die absolvierten Module berechtigt.

Art. 66d

Die Verpflichtung zur Einreichung der Steuerveranlagung ist zu streichen.

Art. 66g

Ergänzung:

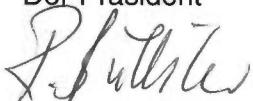
Nur von der QSK bestimmte und geprüfte Kursanbieter werden auf der Meldeliste geführt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen Ihrer Entscheidfindung. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen gerne unser Leiter Bildung, Herr Philipp Sax (p.sax@sff.ch, 044 250 70 67), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Der Präsident



Rolf Büttiker
alt Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
(SBFI) per Email:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Olten, 29. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Stellungnahme und Bemerkungen von SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

SAVOIRSOCIAL begrüßt die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung und damit den Wechsel zur subjektorientierten Finanzierung von eidgenössischen Prüfungen. Positiv hervorzuheben ist die dadurch erwirkte nationale Vereinheitlichung sowie die subventionsbezogene Angleichung der verschiedenen Bildungsgänge in der höheren Berufsbildung. Das vorgesehene Verfahren mit der Meldeliste, der Informationsplattform und der Nachweise durch die Absolvierenden ist im Allgemeinen qualitätssichernd und fair.

Nachfolgend einige Bemerkungen, geordnet nach den Gesetzesartikeln mit entsprechenden Verweisen zum erläuternden Bericht:

Art. 28a:

Der Artikel ist genügend offen formuliert. Im erläuternden Bericht (S. 17) braucht es hingegen eine Ergänzung: die EKHF stellt dem SBFI Anträge zur Anerkennung, *Nicht-Anerkennung und Anerkennung mit Auflagen* von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien.

Art. 66b und d

Die beiden Modelle (Art. 66b und d) sind administrativ schlank und zweckgerichtet ausgestaltet. Die Prüfungsbestätigung als Gesuchsbeilage macht Sinn, um Anreize zum Absolvieren der Prüfung zu setzen und damit die Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen zu erhöhen.

Art. 66c Bst. f

Nicht ganz nachvollziehbar erscheint uns, dass das Beitragsgesuch bis zu fünf Jahre nach

SAVOIR SOCIAL

Absolvierung der Prüfung eingereicht werden kann. Diese Frist erscheint uns lang und birgt die Gefahr, unnötigen administrativen Aufwand auf beiden Seiten – sowohl beim SBFI als auch bei den Beitragsberechtigten – zu verursachen. Zwei oder drei Jahre würde unserer Meinung nach reichen, sofern dies kompatibel ist mit dem Subventionsgesetz.

Art. 66d Abs. 1 Bst. d

Die rechtskräftige Steuerveranlagung zur direkten Bundessteuer erscheint uns aus administrativer Sicht geeignet als Grundlage zur Bemessung der Teilbeiträge. Allerdings kann es durch die zeitliche Verzögerung sein, dass damit nicht die aktuellen finanziellen Verhältnisse abgebildet werden.

Art. 78a

Es erscheint sinnvoll, ein Monitoring durchzuführen und das neue Modell in drei Jahren zu evaluieren. Dabei sollen insbesondere die Anzahl Abschlüsse im alten und neuen (subjektorientierten) System verglichen werden, um die Frage zu beantworten, ob der Anreiz zur Absolvierung der Prüfung in Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung greift.

Zentral ist, dass über das neue System verständlich und transparent in breiten Kreisen informiert wird. Die erwähnten Informationsblätter, Leitfäden und Checklisten, die auf der Informationsplattform aufgeschaltet werden, können hier wichtige Dienste leisten – sowohl für die Absolvierenden als auch für die Bildungsanbieter. Zudem könnten wir uns vorstellen, dass die Meldeliste zu einem späteren Zeitpunkt auch als Qualitätssicherungsinstrument eingesetzt werden kann. Beispielsweise in dem die Teilnehmenden Kommentare oder Bewertungen anfügen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Monika Weder
Präsidentin



Karin Fehr
Geschäftsleiterin

GESCANNT

22. Mai 2017

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR PNEUMOLOGIE
SOCIÉTÉ SUISSE DE PNEUMOLOGIE
SOCIETÀ SVIZZERA DI PNEUMOLOGIA



Staatssekretariat für Bildung
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse
3003 Bern

Bern, 19. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zur Änderung obengenannter Verordnung eine Stellungnahme abzugeben.

Dass der Bund die höhere Berufsbildung stärken will begrüssen wir sehr. Die Subjektfinanzierung ist dazu ein wichtiger Schritt. Wir können den Umsetzungsmodalitäten zur Bundesunterstützung zugunsten der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen in allen Punkten zustimmen. Sowohl die Beitragsvoraussetzungen, die Prozesse sowie die Betragssätze sind klar geregelt und aus unserer Sicht unmissverständlich.

Wir hoffen sehr, dass die Verordnung wie geplant am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT
FÜR PNEUMOLOGIE

Prof. Dr. med. Martin Brutsche
Präsident SGP

Prof. Dr. med. Laurent P. Nicod
Vizepräsident SGP

Vernehmlassungsantwort der STFW zur Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

1. Voraussetzung für einen Antrag auf Teilbeiträge (Artikel 66d)

1.1. Nachweis der Notsituation

Der Antragsteller muss nach Artikel 66 Abs. d nachweisen, dass er gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer bezahlt hat. Bis man eine rechtskräftige Veranlagung hat, kann es 2-3 Jahre dauern, d.h. die eingereichte Steuerveranlagung hat nichts mit der aktuellen Situation des Teilnehmers zu tun, da sie z.B. nicht berücksichtigt, dass der Teilnehmer wegen der Ausbildung die Arbeitszeit reduzieren musste und die Kurskosten eben erst 2-3 verspätet in einer rechtskräftigen Steuerveranlagung sichtbar werden. Der Kurs wäre bereits abgeschlossen, d.h. die Auszahlung der Teilbeträge ist eigentlich gar keine Option.

1.2. Höhe des steuerbaren Einkommens

Die gewählte Schwelle von CHF 0.- ist zusätzliche eine Hürde, welche eigentlich nur Personen unterschreiten, die arbeitslos oder Sozialhilfeempfänger sind. Durch unseren Steuerberater wurde ein Einkommen von max. CHF 22'000.- berechnet, damit man Anspruch auf Teilbeträge hätte. Die Linte müsste auf CHF 30'000.- steuerbares Einkommen erhöht werden.

1.3. Variante Teilzahlung mit Darlehen an die Kursteilnehmer

Um eine administrativ einfache Lösung für die Teilzahlungen zu haben, schlagen wir ein Darlehen an die Kursteilnehmer vor, welches direkt an die Schulen ausbezahlt wird.

Vorgehen:

- Kursteilnehmer meldet sich bei einer Schule für einen Vorbereitungskurs an
- Die Schule verrechnet den gesamten Kursbeitrag
- Der Kursteilnehmer stellt ein Gesuch beim SBFI für ein Darlehen von max. 50% des Kursbeitrags
- Das SBFI macht einen Darlehnsvertrag mit dem Kursteilnehmer und verpflichtet ihn das Darlehen zurückzuzahlen, wenn er nicht innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Vertrags die eidg. Prüfung absolviert oder wenn er den Vorbereitungskurs abbricht. Falls er vorzeitig aufhört, meldet die Schule dem SBFI den Abbruch der Ausbildung und bezahlt dem SBFI das Geld zurück.
- Die Schule erhält das Geld direkt vom SBFI. Es muss in vollem Umfang mit den geschuldeten Kursgebühren verrechnet werden.
- Der Verband, welcher die Prüfung durchführt meldet die Teilnahme an der Schlussprüfung dem SBFI. Mit dieser Meldung erlischt die Forderung des SBFI gegenüber dem Teilnehmer.

2. Zeitpunkt des Beitragsgesuchs (Artikel 66a Abs. 2 und Artikel 66c Abs. a)

Als Zeitpunkt für das Stellen eines Gesuchs wird die Eröffnung des Prüfungsentscheids genannt.

Vom Kursbeginn bis zum Entscheid vergehen je nach Vorbereitungskurs und Verband 2-3 Jahre. In dieser Zeit muss die Ausbildung durch den Teilnehmer vorfinanziert werden. Dieser Zeitraum ist für viele Teilnehmer sehr lang. Man könnte dies durch die „Zulassung zur Prüfung“ verkürzen.

Antrag der STFW: In Artikel 66a Abs. 2 und Artikel 66c Abs. a wird der Zeitpunkt für die Gesuchstellung auf "Zulassung zur eidg. Prüfung" geändert.

3. Sicherstellen der an Dritte abgetretenen Ansprüche (Zedierung der Beiträge) Ergänzung der Artikel 66d und 66e

Der Subventionsprozess, wie er im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf Seite 13 unter 3.4.3 beschrieben ist, sieht unter Punkt 2 vor, dass der Teilnehmer seine persönliche Bankverbindung oder diejenige eines Dritten angeben kann. Hat der Teilnehmer die Zahlungen an eine Schule oder einen Verband abgetreten, sollte der Prozess auch sicherstellen, dass diese Auszahlung an den richtigen Ort erfolgt.

Vorschlag für die Ergänzung des Prozesses:

- Schulen geben auf der „Zahlungsbestätigung des Kursanbieters“ neben den bezahlten Beiträgen des Teilnehmers an, ob die Leistungen an sie abgetreten wurden und falls dies der Fall ist, wird die Kontonummer der Schule auf der Bestätigung aufgeführt.
Dazu wird Artikel **66c Abs. d** wie folgt ergänzt: Die Schule gibt an, ob die Leistungen an sie abgetreten wurden und gibt die Bankverbindung bekannt.
- Verbände geben auf der Bestätigung über die Teilnahme an der eidg. Prüfung bekannt, ob die Leistungen an sie abgetreten wurden und falls dies der Fall ist, wird die Kontonummer des Verbands auf der Bestätigung aufgeführt.
Dazu wird Artikel **66c Abs. e** wie folgt ergänzt: Die OdA gibt an, ob die Leistungen an sie abgetreten wurden und gibt die Bankverbindung bekannt.

4. Artikel 66g „Liste der vorbereitenden Kurse“

4.1. Titel des Abschnitts

Der Titel sollte „Liste der vorbereitenden Kurse und zugelassenen Anbieter“ heissen.

4.2. Artikel 66g Abs. 3

Es muss spezifiziert werden, was ein Anbieter an „nötigen“ Dokumenten für die Zulassung zur Liste einreichen muss. Es muss auch mit diesen Dokumenten eine gewisse Kontrolle der Anbieter erfolgen, sonst sind dem Missbrauch Türen und Tore geöffnet.

Sinnvoll wäre z.B. ein gültiges ISO- oder EduQua-Zertifikat, welches nach Ablauf der Gültigkeitsdauer automatisch erneuert werden müsste.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Vermerk: Änderung BBV

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern/Baar, 30. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung hinsichtlich der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zur Stärkung der Höheren Berufsbildung zu äussern.

Die Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC engagiert sich seit ihrer Gründung im Herbst 2000 mit Erfolg für eine zeitgemäss Ausbildung von Führungskräften. Wir ermöglichen interessierten Personen sämtlicher Branchen und Kaderstufen, SVF-Zertifikate und -Diplome sowie einen eidgenössisch anerkannten Fachausweis und ein eidgenössisches Diplom im Führungsbereich zu erlangen. Dazu führen wir regelmässig Abschlussprüfungen in der ganzen Schweiz durch. Die rund 100 Mitglieder der SVF-ASFC sind private und staatliche Bildungsanbieter, Branchen-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, innerbetriebliche Weiterbildungsabteilungen und Einzelpersonen. Ebenfalls zu unseren Mitgliedern gehört die Schweizer Armee. Die meisten unserer Mitglieder führen Vorbereitungskurse auf die von der SVF-ASFC getragenen eidg. Berufs- und höheren Fachprüfung durch.

Allgemeines

Die SVF-ASFC begrüßt als gesamtschweizerisch tätige Trägerschaftsorganisation den «doppelten» (Kanton→Bund, Anbietende→Nachfragende) Systemwechsel nachdrücklich:

- Der Wechsel von der Kantons- zur Bundesfinanzierung erhöht die Transparenz des Bildungs- und Finanzierungssystems. Gleichzeitig erhalten die Nachfragenden damit Wahlfreiheit und können eigenverantwortlich und chancengleich das von ihnen favorisierte Bildungsangebot aussuchen. Die schweizweit nach gleichen Grundsätzen angewandte finanzielle Unterstützung wird das Angebot an Vorbereitungskursen auf eine deutlich besser nachvollziehbare und gerechtere Weise, künftig noch breiteren Kreisen zugänglich machen.
- Der Übergang von der Objekt- und Subjektfinanzierung schafft die bestmögliche Voraussetzung dafür, dass der Bildungsfranken den Teilnehmenden zu Gute kommt und nicht in Organisationen zur Aufrechterhaltung ihrer Strukturen versickert.
- Den aktuell kommunizierten Apparat zur Umsetzung für das Auszahlungsprozedere erachten wir als zweckmäßig und effizient. Diese Strukturen befreien sowohl die Bildungsanbietenden wie auch die kantonale Verwaltung von den bisher aufwändigen Prozessen zur Abwicklung der FSV-Beiträge.

Optimierungsbedarf und Entwicklungswunsch

Als Trägerschaftsorganisation orten wir bei folgenden Themenbereichen Optimierungspotenzial:

1. Keine unbeabsichtigte Finanzierung von Weiterbildungsabschlüssen der Hochschulbildung

Die SVF-ASFC bekennt sich ausdrücklich zum Neben- und Miteinander von Tertiär A und B im schweizerischen Bildungssystem sowie zum Wettbewerb unter Bildungsanbietenden, wo er zu attraktiveren Bildungsprodukten für mehr Bildungsnachfrager/-innen führt. Von einem funktionierenden oder gar fairen Wettbewerb zwischen den Weiterbildungsangeboten der Fachhochschulen (FH) und den Vorbereitungskursen in der höheren Berufsbildung kann leider nicht ansatzweise die Rede sein. Dafür sind die Spiesse aufgrund staatlicher Regulierung und Finanzierung schlicht zu unterschiedlich lang. Die in der Verordnung in Art. 66g, Abs. 3, Ziff. 4 beschriebenen Voraussetzungen stellen geradezu eine Einladung an FH dar, ihr CAS-, DAS- und MAS-Angebot mit integrierten Vorbereitungskursen und Doppelabschlüssen zusätzlich aus Geldern der Höheren Berufsbildung quersubventionieren zu lassen.

Die SVF-ASFC fordert in diesem Zusammenhang, dass lit b in Ziff. 4 restriktiv ausgelegt und wie folgt angepasst wird:

- b. Er bereitet inhaltlich **unmittelbar** auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vor. **Dazu ist er strukturell eindeutig auf die erfolgreiche Absolvierung der eidg. Prüfung ausgerichtet** und deckt die **dafür** erforderlichen Kompetenzen vollständig oder **grossmehrheitlich** ab.

Wenn der Bund tatsächlich sein Ziel der Stärkung der höheren Berufsbildung verfolgen will, wird er nicht darum herumkommen, Weiterbildungsangebote, die subventionstechnisch «Mittnahmeeffekte» anstreben, von den für die höhere Berufsbildung vorgesehenen Bundesmitteln auszuschliessen. Dazu muss der Begriff «unmittelbar» in seinem wortwörtlichen Sinn (vgl. Duden), d.h. direkt bzw. ohne Umweg/Unterbrechung/Zwischenstation, ausgelegt werden. Gleichzeitig darf ein beitragsberechtigter Kurs nicht nur einzelne, willkürliche Kompetenzen - was das Wort «teilweise» erlauben würde - abdecken. Entscheidend ist auch, dass der auf der Liste aufzunehmende Kurs strukturell (Dauer, Umfang, Anordnung und Aufbau der Kompetenzvermittlung etc.) auf die damit zusammenhängende eidg. Prüfung ausgerichtet ist. Im Zweifelsfall soll dabei die zuständige Trägerschaftsorganisation das SBFI bei der Beurteilung und Einordnung des Vorbereitungsangebots meinungsbildend unterstützen.

Zudem schlagen wir hinsichtlich der Liste der vorbereitenden Kurse die Einrichtung eines Monitorings vor. Dieses könnte seitens SBFI eine rasche Anpassung der Aufnahmepraxis auslösen, falls sich die befürchtete Umleitung der finanziellen Unterstützung ins Hochschulsystem tatsächlich als erhebliches Problem herausstellen sollte.

2. Beitragssatz und anrechenbare Kursgebühren

Wir erachten den Beitragssatz mit 50 % als legitim. Der Ausschluss von Lehrmitteln bei einer autodidaktischen Vorbereitung auf die Prüfung bestraft genau die Teilnehmenden, die mit hoher Disziplin und Eigenverantwortung die Weiterbildung absolvieren und keine klassischen Kursgebühren produzieren. Wir fordern die Anrechnung der Lehrmittel bei einer autodidaktischen Vorbereitung zu Gunsten des/der Teilnehmenden.

3. Teilbeiträge/Überbrückungsfinanzierung – Abwicklung und Zugang

Die SVF-ASFC befürwortet, die Teilbeträge auf Antrag restriktiv zu gewähren. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass zuerst die kantonalen Möglichkeiten zur Unterstützung ausgeschöpft werden.

Andererseits wird mit dem Kriterium, dass keine direkten Bundessteuern bezahlt werden müssen, die Einkommensobergrenze für die Beitragsberechtigung klar zu tief anggesetzt. Alleinstehende müssen ab 17'800 Franken und Verheiratete ab 30'800 Franken steuerbarem Einkommen direkte Steuern zahlen. Diese Personen sind auf finanzielle Unterstützung der Familie oder des Staates angewiesen. Die Regelung schliesst damit die Zielgruppe jener Berufstätigen aus, die zwar nicht an der Armutsgrenze lebt, sich aber die Vorfinanzierung der Kurskosten auf Grund ihres tiefen Einkommens trotzdem nicht leisten können. Der Gefahr, dass die Subjektfinanzierung die bestehende soziale Selektivität der höheren Berufsbildung noch

verschärft, wird somit mit der aktuellen Ausgestaltung der Überbrückungsfinanzierung nicht ausreichend entgegengewirkt.

Zudem würden gerade solche Kandidatinnen und Kandidaten vermehrt gezwungen werden, sich für die Ausbildung mit Privatkrediten zu verschulden. Dies führt zu einer nachhaltigen finanziellen Belastung dieser Personengruppe, was u. E. nicht das Ziel des Gesetzgebers sein kann.

Anträge zu Art. 66d, Abs. 1, lit d / Art. 66e, Abs. 1, lit f

- Verdoppelung des beitragsberechtigten steuerbaren Einkommens auf 35'000 CHF bei Alleinstehenden resp. 61'000 CHF bei Verheirateten
- Einführung einer Sonderregelung, falls die Steuerveranlagung die aktuelle Einkommenssituation (z.B. wird ein Teilzeitpensum während der Ausbildung erst später in der Steuerveranlagung sichtbar) nicht abbildet

4. Benachteiligung von modularisierten Abschlüssen

Abschliessend geben wir zu bedenken, dass der vorgeschlagene Finanzierungsmechanismus (insbesondere Beitragsvoraussetzungen) modulare Ausbildungs- und Prüfungssysteme und v.a. deren Absolvierende strukturell und letztendlich finanziell (vgl. detaillierte Argumentation in der Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv, Ad. 3. Seite 4/6) benachteiligt. Es wird damit - sicher unfreiwillig - ein Anreiz geschaffen, zeitgemäße, auf individuelle Bildungswege und besondere Lebensumstände ausgerichtete, modulare Systeme zugunsten einer grossen Abschlussprüfung rückgängig zu machen. Dabei ist sich die SVF-ASFC durchaus bewusst, dass eine Grenzziehung zwischen berufsorientierter Weiterbildung und einem formellen Bildungsabschluss der höheren Berufsbildung nötig ist. Allerdings sei daran erinnert, dass z.B. auch bei Höheren Fachschulen ein-/e Studienabbrecher/-in in den Genuss verbilligter Studiengebühren in einem Bildungsangebot kommt, welches in der Rückschau ohne den formellen Abschluss als berufsorientierte Weiterbildung taxiert werden muss. Nach der Sammlung erster Erfahrungen mit dem neuen Finanzierungssystem müssen deshalb unseres Erachtens Überlegungen zur Weiterentwicklung hinsichtlich zeitgemässer und zukünftiger Ausbildungs- und Prüfungssysteme (z.B. ohne einmalige, grosse Schlussprüfung) angestellt werden. Die SVF-ASFC ist jederzeit gerne bereit, sich diesbezüglich mit dem SBFI und anderen Trägerschaftsorganisationen bei der Lösungsentwicklung zu engagieren.

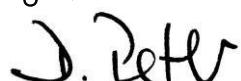
Wir bitten Sie, unsere Positionen wohlwollend zu berücksichtigen. Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Vereinigung für Führungsausbildung SVF-ASFC



Christian Santschi
Präsident



Prof. Dr. Daniel Peter
Präsident QSK

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Aarau, 29. Mai 2017

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur obenerwähnten Revision wie folgt Stellung:

- Wir befürworten die finanzielle Unterstützung der Vorbereitungskurse auf eidg. Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen ausdrücklich.

Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage zur Berechtigung von Teilzahlungen ist prohibitiv. Die meisten Absolventinnen und Absolventen sind neben dem Vorbereitungskurs auch noch erwerbstätig. Sofern eine Person alleinstehend und kinderlos ist, kann das funktionieren, nicht aber, wenn eine Familie da ist. Es sollte möglich sein, nach Bedarf Teilbeträge einzuverlangen ohne die Steuerveranlagung offenzulegen.

- Zahlreiche Arbeitgeber unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn sich diese weiterbilden wollen. Die Verordnung sieht vor, dass die Beiträge nur an Absolventinnen und Absolventen ausbezahlt werden. Die Studierenden haben sogar eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren bezahlt haben. Andernfalls werden keine Beiträge bewilligt. Diese Regelung ist sehr praxisfremd. Wir beantragen deshalb, dass die Zahlungsbestätigung von Absolventinnen und Absolventen resp. dessen Arbeitgeber akzeptiert wird. Entsprechend sollen die Beiträge an den einen oder den anderen Empfänger bezahlt werden können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

2rad Schweiz



Daniel Schärer
Zentralsekretär

Art. 66f Obergrenze / 2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: <i>Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft a. 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen; b. 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.</i></p>	<p>Ergänzung: In Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte zugehörige Berufsprüfung werden die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf 40'000 Franken kumuliert.</p> <p>Eventualiter: Für gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung besonders umfangreiche Vorbereitungskurse legt das SBFI Ausnahmeregelungen fest. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt ist einzubeziehen.</p>	<p>Kommentar: Mit der gemäss Art. 66f / 2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidaten/Kandidatinnen einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung finanziell massiv benachteiligt.</p> <p>Wie im Begleitschreiben dargelegt, bauen die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des eidg. Diploms als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit Fachrichtung nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom (HFP NHP) anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung und höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 50'000 – 65'000 Franken.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass es sowohl im Bereich der Alternativmedizin (OdA AM) als auch in den Bereichen Komplementärtherapie (OdA KT) und Kunsttherapie (OdA ARTECURA) vorbereitende Kurse/Ausbildungen gibt, die weitaus umfangreicher als die obenwähnten sind und deshalb auch teurer sind. In diesen Fällen kann über eine Kumulation der anrechenbaren Kursgebühren von BP und HFP bei weitem keine Subventionierung von 50% erreicht werden.</p>
Art. 66c Beitragsvoraussetzungen / b-2 und Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder der HFP / 1- b-2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Art. 66 c Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat; Art. 66d Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI, die eidgenössische BP oder die eidgenössische HFP innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen BP oder HFP beizubringen;</p>	<p>Änderung: Art. 66 c / b-2 nicht länger als 10 Jahre vor Eröffnung der Verfügung</p> <p>Art. 66 d / 1-b-2 innerhalb von längstens 10 Jahren nach dem ersten Antrag</p> <p>Eventualiter: Für gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung besonders umfangreiche Vorbereitungskurse legt das SBFI Ausnahmeregelungen fest. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt ist einzubeziehen.</p>	<p>Kommentar: Die HFP AM und KT werden ohne die Zwischenstufe einer BP erreicht. Die vorbereitenden Kurse werden in Form von Teilzeitausbildungen besucht und umfassen bis zu 5000 Lernstunden, davon bis zu 2500 Kontaktstunden. Die Kurse und die geforderte Zeit der supervidierten (mentorisierten) Berufspraxis übersteigen insgesamt die vorgeschlagenen Fristen bei weitem.</p> <p>Die Frist von 7 Jahren gemäss Art. 66c / b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.</p> <p>Die vorgesehene Beschränkung auf 5 Jahre gemäss Art. 66d / 1-b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.</p>

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeträge / 1-c-2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung begonnen hat.</p>	<p>Änderung: Art. 66e / 1-c-2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter: Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als zehn Jahre vor Antragstellung begonnen hat.</p>	<p>Kommentar: Die Bedingung gemäss Art. 66e / 1-c-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung. Die Einreichung der Anträge für erfolgte Teilzahlungen an die Ausbildung muss auch eingereicht werden können, wenn der Kursbeginn weiter als 2 Jahre vor Antragstellung zurückliegt. Da bereits Maximalfristen für die Dauer der Vorbereitungskurse festgelegt sind, ist keine Notwendigkeit für diese Bestimmung ersichtlich.</p>

Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder HFP/ 1-d und Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge / 1-f		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Art. 66d Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste. und Art. 66e Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.</p>	<p>Änderung: Art. 66d / 1-d den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als 50'000 Franken verfügt.</p> <p>Art. 66e / 1-f Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als 50'000 Franken verfügt.</p> <p>Eventualiter: Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f sind zu streichen. Es ist in Absprach mit den Stakeholdern eine praxistaugliche Lösung zu suchen.</p>	<p>Kommentar: Die Bedingung resp. Voraussetzung gemäss Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f schränkt die Gruppe derjenigen mit Anspruch auf Überbrückungsfinanzierung zu stark ein. Wegen der umfangreichen und demnach teuren vorbereitenden Kurse ist die finanzielle Belastung der Absolvierenden über eine lange Zeit sehr gross. Zudem gibt es in unserm Berufsfeld weder Arbeitgeber noch Berufsorganisationen, die finanziell Unterstützung leisten können. Die Berechtigung an einem Einkommen zu bemessen, das Jahre vor Ausbildungsbeginn erzielt wurde, ist nicht praxisgerecht.</p>

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Herr Rémy Hübschi
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Muttenz, 11. Mai 2017

Vernehmlassung Änderungen der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung:

Sehr geehrter Herr Hübschi

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen zur Verordnung über die Berufsbildung (BBV) möchten wir Ihnen recht herzlich danken. Wir haben Ihren Vorschlag geprüft und äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Sie führt im Bereich der höheren Berufsbildung zu einer einheitlichen Praxis der Subventionierung. Mit den geplanten Änderungen wird aus unserer Sicht auch die Freizügigkeit der Teilnehmenden bei der Auswahl der Anbieter verbessert, was sich auf die Qualität der Bildungsangebote positiv auswirken wird. Wichtig scheint uns darauf zu achten, dass das Meldeverfahren für die Liste der vorbereitenden Kurse und die jährliche Bestätigung mit minimalem administrativem Aufwand, und zwar nicht nur aus Sicht des SBFI, sondern auch aus Sicht der Kursanbieter betrieben wird. Dieser Prozess sollte mit dem SBFI und Kursanbietern von Beginn an gemeinsam entwickelt werden (Art. 66g).

Zu den vorgeschlagenen Ergänzungen der einzelnen Artikel des BBG

Art. 28a

Mit der gewählten Formulierung sind wir einverstanden

Art 36 Abs. 3

Mit der gewählten Formulierung sind wir einverstanden

Art 61-66.

Mit der gewählten Formulierung sind wir einverstanden.

Art 66a-h

Mit der gewählten Formulierung sind wir einverstanden

Art 66i

Wir schlagen folgende Änderungen vor:

² Er liefert die Angaben gemäss den formellen Kriterien des SBFI zur Stichprobenerhebung.

Die Formulierung „Er kooperiert bei der Durchführung von Stichproben“ ist in diesem Kontext zu wenig präzise, da „Kooperation“ von Inspizierenden unterschiedlich interpretiert werden kann. Hier braucht es einheitliche und transparente Vorgaben, wie die Kooperation erfolgen soll.

Wir schlagen folgenden zusätzlichen Artikel vor:

⁴ Im Wiederholungsfall kann das SBFI den Anbieter permanent von der Aufnahme in die Liste sperren.

Art 66j

Dieser Artikel sollte gestrichen werden.

Diese Aufgabe sollte in jedem Fall vom SBFI selber übernommen werden. Eine Delegation dieser Aufgabe an Dritte scheint kein Beitrag zur Qualitätssteigerung zu sein.

Art. 67

Mit der gewählten Formulierung sind wir einverstanden

Art 68

Mit der gewählten Formulierung sind wir einverstanden

Art 78a.

Mit der gewählten Formulierung sind wir einverstanden.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unseres Vorschlags und herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Daniel Schröder

Leiter Weiterbildung aprentas

AM Suisse
Arbeitgeberverband
Carmen Morath
Seestrasse 105, Postfach, 8027 Zürich
T +41 44 285 77 03, F +41 44 285 77 24
c.morath@amsuisse.ch
www.amsuisse.ch

Einschreiben
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Mail an:
hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 30. Mai 2017

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der AM Suisse ist der Arbeitgeber- und Berufsverband des Metallgewerbes. Die 1'850 Mitgliedbetriebe im Stahl- und Metallbau sowie in der Landtechnik beschäftigen 20'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 5 Milliarden Franken.

Für die Möglichkeit, uns bei dem Änderungsprozess der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) einzubringen, danken wir Ihnen.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Geschäfts, stützen wir uns auf unsere Erkenntnisse als Träger von 6 Berufen mit EFZ, welche zum Teil sehr unterschiedlich aufgebaut sind, auf die Rückmeldungen aus den unterschiedlichen Branchen, welche wir vertreten und auf die Erfahrungen als Betreiber eines nationalen Bildungszentrums, in welchem wir unter anderem Vorbereitungskurse auf die Berufs- und Höheren Fachprüfungen anbieten.

Zusätzlich haben wir uns im Entwicklungsprozess der Finanzierung in den Dachverbänden (SGV und SAV) intensiv eingebbracht.

1. Zusammenfassung der Position des AM Suisse

- Das vom Gesetzgeber und den Verbundpartnern erarbeitete subjektorientierte Finanzierungsmodell wurde bei uns bereits in der Erarbeitungsphase immer kritisch betrachtet. Der Grundgedanke, auf das Prinzip der Subjektfinanzierung umzustellen, finden wir gut. Es gilt aber einige Hürden, welche das System jetzt bietet, möglichst marktgerecht und nutzerorientiert zu meistern.

Wir fordern, dass das Prinzip der Subjektfinanzierung so umgesetzt wird, dass sämtliche anrechenbaren Kosten, welche einem klar identifizierbaren Subjekt bei der Vorbereitung auf die Berufsprüfung oder die Höhere Fachprüfung entstehen, mit 50 % finanziert werden und die unabhängig davon, ob der Rechnungsempfänger das Subjekt oder dessen Arbeitgeber ist.

- In unseren Branchen verfügen wir über einige Absolventen, welche zum Zeitpunkt des Besuches der Vorbereitungskurse über bescheidene Einkommen verfügen. Für diese echten Härtefälle wollen wir einen besseren Zugang zur Überbrückungsfinanzierung.
 - Bei der heutigen Finanzierung über die FSV wurden die Teilnehmer gleichermaßen finanziert, unabhängig, ob der Rechnungsempfänger der Kandidat oder dessen Arbeitgeber war.
 - Rund ein Viertel aller Absolventen werden von ihren Arbeitgebern finanziell vollständig unterstützt. Wir befürchten, dass bei der jetzt angedachten Umsetzung die Unterstützung von Seiten der Arbeitgeber abnimmt und die Kurskosten von diesen nicht mehr getragen werden.
 - Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus. Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringem Einkommen, einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung.
 - Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass für die vorbereitenden Kurse starre Obergrenzen von CHF 19'000.00 für die Vorbereitung auf eine Berufsprüfung und CHF 21'000.00 für die Vorbereitung auf eine Höhere Fachprüfung festgehalten werden. Die Gesamtsumme von CHF 40'000.00 für eine Vorbereitung bis zu einer Höheren Fachprüfung erachten wir als adäquat. Die Festsetzung der Obergrenzen für die einzelnen Bildungsstufen muss aber von den Prüfungsträgern in Zusammenarbeit mit dem SBFI erfolgen. So besteht die Möglichkeit, den unterschiedlichen Varianten des Aufbaus der Weiterbildung Rechnung zu tragen. Unsere OdA verfügt selber über drei verschiedene Ausprägungen:
 - Einen Beruf ohne Berufsprüfung, bei welchem direkt die Höhere Fachprüfung angestrebt wird.
 - 3 Berufe mit einer Vorbereitungszeit von zwei Jahren auf die Berufsprüfung und einem Jahr auf die Höhere Fachprüfung
 - 2 Berufe mit einer Vorbereitungszeit von einem Jahr auf die Berufsprüfung und zwei Jahren auf die Höhere Fachprüfung.
- Bei allen Berufen ist der Gesamtaufwand bis zur Höheren Fachprüfung praktisch identisch.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Mit der vorliegenden Anpassung sollten nun die Voraussetzungen geschaffen werden, um die historisch gewachsene, höchst unterschiedliche Subventionspraxis der Kantone in ein einfaches, faires und transparentes Finanzierungssystem zu überführen. Das wird die Rahmenbedingungen für die Akteure wesentlich verbessern und trägt dazu bei, dass der Bildungsweg über eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfungen besser und gerechter unterstützt wird.

Das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden (und nicht primär der Arbeitgeber) ist richtig und wird von uns unterstützt. Es muss aber darauf geachtet werden, dass wir den Weg der Unterstützung durch den Arbeitgeber nicht schlechter stellen, als dies bis heute der Fall war. Im Grundsatz muss das Ziel sein, dass wir die Anzahl der höheren Berufsabschlüsse erhöhen. Dabei soll der Geldfluss zwischen Bildungsanbieter, Kursteilnehmer und Arbeitgeber eine untergeordnete Rolle spielen. Für uns ist wichtig, dass das zu unterstützende Subjekt klar identifizierbar ist und die entsprechenden Kosten klar zugeordnet werden können.

3. Abgestimmtes Nebeneinander privater und öffentlicher Finanzierung praktikabel und pragmatisch gestalten

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird bekanntlich von privater Seite (Arbeitgeber, Teilnehmende) und der öffentlichen Hand (Bund, Kantone) getragen. Durch diese gemeinsame Finanzierung

wird ein kostengünstiges und attraktives sowie auf die tatsächlichen Arbeitsmarktbedürfnisse ausgerichtetes Angebot für die Teilnehmenden generiert. Zudem stellen insbesondere eidgenössische Prüfungen ein Instrument zur Personalentwicklung dar.

Der Bundesrat erwartet entsprechend, dass die Arbeitgeber und Branchenverbände auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben. Zudem sei das politische Ziel die Entlastung der Kursabsolventen und -Absolventinnen und nicht der übrigen Finanzierer (Erläuternder Bericht, Seite 5). Explizit wird erwartet, dass die Arbeitgeber, Branchenverbände und weitere Dritte sich an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse weiterhin beteiligen bzw. zumindest die Finanzierung zwischen Kursbesuch und Absolvierung der eidgenössischen Prüfung überbrücken (Erläuternder Bericht, Seite 6).

Das vorgesehene System kann auf praktischer Ebene dazu führen, dass die Beteiligung der Arbeitgeber aufwändiger und komplexer wird. Dies trifft insbesondere die Arbeitgeber, welche sich finanziell stark engagieren und tangiert Kursteilnehmer, welche auf eine Unterstützung der Arbeitgeber besonders angewiesen sind. Dies darum, weil die Bundesunterstützung explizit an den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern **selber** bezahlten Kursgebühren ansetzt. Das bedeutet, dass Kursrechnungen, welche von Arbeitgebern für ihre Mitarbeitenden bezahlt werden, für die Bundesunterstützung nicht relevant bzw. nicht rückerstattungsfähig sind. Aus diesem Grund werden die Unternehmen – auch diejenigen, welche ihre Mitarbeitenden zu 100 % finanziert haben – die Rechnungen in Zukunft über die Teilnehmenden abwickeln. Dies ist für die Unternehmen administrativ aufwändiger, aus arbeitsrechtlicher Sicht komplexer und bedeutet – gerade für Betriebsmitarbeiter mit geringem finanziellen Spielraum – Erschwernisse. Bei dieser Personengruppe wird die neue Finanzierung nicht den gewünschten Effekt erzielen. Es ist davon auszugehen, dass sich für diese Personengruppe die Voraussetzungen zur Erreichung ihrer Bildungsziele massiv verschlechtern.

Wir fordern daher, dass auch die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitende bezahlten Kosten, zumindest wenn er diese voll finanziert und eindeutig dem Teilnehmer zugewiesen werden können, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c), ansonsten in diesen Fällen Anreize für wenig sinnvolle Zahlungsflüsse und Belastungen der Kursteilnehmer gesetzt werden. Die Rückerstattung sollte in diesen Fällen dem tatsächlichen Geldfluss der anrechenbaren Kosten entsprechen. Um Missbrauch zu verhindern, könnte die Rückzahlung auf das Subjekt und dessen Arbeitgeber beschränkt werden, wobei das Gesuch in jedem Fall über das Subjekt eingereicht werden müsste.

4. Geeignete Kriterien für Bedarfsnachweis der Überbrückungsfinanzierung

Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch vom System aus. Damit die Bildung auch für Personen mit geringen finanziellen Mitteln möglich wird, fordern wir einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung.

Als geeignetes Kriterium würde uns die Festsetzung des steuerbaren Einkommens für die direkte Bundessteuer auf CHF 50'000.--, erscheinen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Hier wird festgehalten, dass Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die sich auf eine eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfung vorbereiten, ein Gesuch auf Bundesbeiträge stellen können. Dies ist aus unserer Sicht die konsequente Umsetzung des subjektorientierten Gedankens. Gleichzeitig wird auch klar, dass Bundesbeiträge richtigerweise nur im Zusammenhang mit dem Absolvieren einer eidgenössischen Prüfung gesprochen werden. Damit fördert der Bund richtigerweise die standardisierten, arbeitsmarktrelevanten und national einheitlichen Berufsbildungsabschlüsse und nicht einfach Weiterbildungskurse.

Wichtig ist es festzuhalten, dass im Regelfall diese Gesuche nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht werden sollen (Grundmodell) und nur in Ausnahmefällen eine Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung erfolgen sollte (Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle). Dies um das System einerseits für alle Akteure administrativ einfach und kostengünstig betreiben zu können, aber auch Kursteilnehmer vor späteren Rückforderungen zu schonen, falls die Prüfung nie in Angriff genommen wird – andererseits auch, um die echten Härtefälle tatsächlich unterstützen zu können.

Art. 66b Gesuche nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössisch höheren Fachprüfung

Hier wird aufgelistet, welche Informationen und Nachweise für ein Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfung eingereicht werden sollten. Die Bestätigung der anrechenbaren Kursgebühren, welche von den Kursanbietern erstellt wird, sollte unseres Erachtens alle für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren umfassen und nicht nur diejenigen, welche die Absolventin oder der Absolvent formell bezahlt hat (vgl. Bemerkungen Art. 66c).

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und eingereicht werden muss. Die Bestätigung sollte aber aus unserer Sicht alle für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren umfassen – insbesondere auch die Kursgebühren, welche vom Arbeitgeber direkt und vollständig an die Kursanbieter bezahlt werden. Bekanntlich unterstützen die Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden in der höheren Berufsbildung in Form von Geld und/oder Zeit massgeblich. Die Arbeitgeber steuern gut 35 % zum gesamten Finanzierungsvolumen für Vorbereitungskurse bei. Heute übernehmen sie zudem bei rund einem Viertel der Prüfungsteilnehmenden sämtliche Kurskosten (vgl. econcept Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, 2011). Diese Tatsache ist bei der Bestätigung über die bezahlten Kurskosten zu berücksichtigen, denn dies erleichtert die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung sowohl für das Unternehmen aber auch für den Kursabsolventen massgeblich und gerade dort, wo sich der Arbeitgeber in hohem Masse oder sogar ausschliesslich direkt engagiert.

Antrag: Art. 66c, Buchstabe b:

.. eine Bestätigung der für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt...

(anstatt: .. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt..)

Antrag: Art. 66c Zusätzlicher Buchstabe g

- wenn der Zugang an die Berufsprüfung oder Höhere Fachprüfung nachweislich verunmöglich ist.

Art. 66d (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung *keine direkte Bundessteuer* leisten musste. Mit diesem formal eleganten Bedarfsnachweis grenzt man den Personenkreis ein, welcher für diese Überbrückungsfinanzierung in Frage kommt. Der Gesetzgeber möchte damit den sogenannten Härtefällen Rechnung tragen und diese Überbrückungsfinanzierung richtigerweise nicht zum Regelfall machen. Allerdings scheint die Hürde insbesondere für alleinstehende Personen ohne Kinder sehr hoch zu sein, da man ab einem Bruttoeinkommen pro Jahr von CHF 25'268.00 bereits Bundessteuern bezahlt.

Forderung zu Art. 66d, Buchstabe d

Wir fordern ein anderes Kriterium bezüglich des Zugangs zur Überbrückungsfinanzierung. Als geeignetes Kriterium würde uns die Festsetzung des Bruttoeinkommens für die direkte Bundessteuer als adäquat erscheinen.

Dieser Betrag sollte auf CHF 50'000.00 festgesetzt werden. Der Überprüfung aufgrund der Steuerveranlagung stimmen wir zu.

Art. 66e (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

Bst. d: Bemerkung: hier wird einfach von anrechenbaren Kursgebühren gesprochen.

Für Bst. e: (Bestätigungen): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66c

Für Bst. f: (keine direkte Bundessteuer): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66d

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Wir begrüssen die Tatsache, dass der Bunderrat hier seine Fördermöglichkeiten ausschöpft, indem er den gesetzlichen Maximalsatz von 50 % der anrechenbaren Kursgebühren anwenden möchte. Das stellt eine substantielle Erhöhung der bisherigen öffentlichen Unterstützung dieses Bildungsbereiches dar.

Bei Ziffer 2 fordern wir, anstelle von

- 2 Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft:
 - a. CHF 19'000.00 für eidgenössische Berufsprüfungen;
 - b. CHF 21'000.00 für eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Neu:

- 2 Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person
 - a. gesamthaft CHF 40'000.00 für einen Abschluss bis und mit Höherer Fachprüfung.
 - b. Pro Abschluss wird von den Prüfungsträgern gemeinsam mit dem SBFI eine Obergrenze unter Berücksichtigung von Bst. a festgelegt.

Art. 66i Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

Für Absatz 1 Bst. b: (Bestätigungen): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66c

Art. 78a Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

Für Absatz 1: die Wichtigkeit einer Wirksamkeitsüberprüfung möchten wir unterstreichen. So begrüßenswert die geplante Systemumstellung ist, so ist sie durchaus ambitioniert und nicht alle Folgen sind derzeit detailliert absehbar.

Den weiteren (Umsetzungs-) Arbeiten zum neuen Finanzierungssystem ist eine hohe Beachtung zu schenken. Es gilt einerseits, in kurzer Frist alle Beteiligten wie die Unternehmen, die Anbieter, die Trägerschaften und Verbände, andererseits auch die potentiellen Absolventen und Absolventinnen auf die Umstellung vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

AM Suisse
Arbeitgeberverband


Christoph Andenmatten
Direktor



Cyrine Zeder
Leiterin Recht/Soziales/Unternehmensführung



LMT/TDA

Lebensmitteltechnologie
Technologie en denrées alimentaires

Arbeitsgemeinschaft LMT/TDA, Worbstrasse 52, CH-3074 Muri bei Bern

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Arbeitsgemeinschaft LMT
Communauté de travail TDA
Worbstrasse 52
CH-3074 Muri bei Bern
Telefon +41 31 352 11 88
Telefax +41 31 352 11 85
verena.schmid@mepartners.ch

www.lebensmitteltechnologie.ch
www.foodtechnologie.ch

Muri bei Bern, 22. Mai 2017

Vernehmlassung Änderung VO über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Organisation der Arbeitswelt für die Weiterbildungsstufen BP und HFP Lebensmitteltechnologe/Lebensmitteltechnologin bedanken wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung zu den Änderungen der Verordnung über die Berufsbildung BBV. Wir sind überzeugt, dass mit dem subjektorientierten Subventionierungsmodell eine Stärkung der höheren Berufsbildung erzielt wird.

Unser Weiterbildungsangebot liegt in der Hoheit der beiden Bildungsanbieter Institut agricole de l'Etat de Fribourg, Posieux und Strickhof Wädenswil. Als OdA stellen wir fest, dass in Art. 66 ff. explizit festgehalten wird, dass als Voraussetzung für Teilbeträge, Abrechnung und Rückforderung die Antragstellerin oder der Antragsteller den Wohnsitz in der Schweiz haben muss.

In unseren Weiterbildungen gibt es regelmässig Teilnehmer/innen aus Betrieben der Lebensmittelindustrie, die nicht Wohnsitz in der Schweiz haben. Mit ihrer Berufserfahrung und dem Willen, ihre Handlungskompetenzbereiche mit einer in der Schweiz angebotenen Weiterbildung zu erweitern, tragen diese Berufsleute zur Stärkung unserer Unternehmungen und des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei und beugen so dem Fachkräftemangel vor. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine Unterstützung durch den Bund auch bei Wohnsitz im Ausland möglich ist, beispielsweise beim Nachweis eines Stellenantritts in der Schweiz.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüissen

Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologen

Geschäftsführer

Dr. Urs Reinhard



Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche
et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Par mail à vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Lausanne, le 3 mai 2017

**Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) :
Renforcement de la formation professionnelle supérieure**

Madame, Monsieur,

Suite à l'ouverture le 22 février dernier de la mise en consultation de l'objet cité en titre, nous nous permettons de vous transmettre l'avis d'AGORA à son sujet.

De manière générale, nous saluons la volonté de la Confédération de soutenir de manière plus marquée la formation professionnelle supérieure. Ainsi, nous soutenons la proposition d'utiliser le taux de subventionnement maximum autorisé par la loi sur la formation professionnelle, soit 50 %. Par ailleurs, il nous paraît important de définir clairement et de manière complète les coûts donnant droit à un soutien fédéral, de manière à éviter des différences de traitement entre cantons et entre prestataires. Les candidats qui commenceront les cours préparatoires à la rentrée scolaire 2017 doivent pouvoir être informés rapidement à ce sujet.

De plus, le soutien financier doit être versé le plus tôt possible à tous les candidats qui s'engagent à faire les examens finaux, de manière à atteindre l'objectif de renforcement de la formation professionnelle supérieure. Un versement annuel doit être accordé sur simple demande des candidats, dès le moment où ils s'engagent à passer les examens professionnels ou les examens professionnels supérieurs.

Enfin, en formation modulaire, les candidats suivent des cours ensemble, quel que soit le système de financement auquel ils sont soumis ; il convient dès lors que tous les candidats puissent déposer une demande pour les modules ayant débuté à partir de 2017.

Pour conclure, voici plusieurs demandes de modifications sur les différents articles :

	Modification demandée	Justification
Art. 66c, let. b, ch. 2	n'a pas commencé plus de sept huit ans avant la notification de la décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel fédéral supérieur;	Le système modulaire que nous connaissons dans les professions agricoles peut amener certains candidats à suivre une formation durant plus de sept ans. C'est pourquoi nous demandons d'allonger le délai à huit ans.
Art. 66d, al. 1, let. b, ch. 2	à produire, au plus tard dans les cinq-sept ans après la première demande, la décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel fédéral supérieur;	En plus du délai défini à l'art. 66c, let. f, la durée de la formation, en particuliers dans le cas des formations modulaires, doit être prise en compte. Ceci nécessite un délai supérieur à cinq ans.
Art. 66d, al. 1, let. d	la preuve que le requérant ne devait pas payer d'impôt fédéral direct en vertu de la dernière taxation fiscale en vigueur.	Nous ne soutenons pas le projet de limiter le versement d'une subvention partielle aux candidats qui ne paient pas d'impôt fédéral direct. Ces personnes ne disposent pas des moyens requis pour une formation. Il convient d'élargir la possibilité à tous les candidats qui en font la demande. Leur engagement à passer un examen professionnel doit suffire à accorder une subvention partielle. Dans les métiers de l'agriculture au sens large, 90% des personnes en formation professionnelle supérieure sont des indépendants qui doivent financer eux-mêmes leur formation, contrairement à ce qui se passe dans d'autres corps de métiers où les employeurs financent tout ou partie des filières d'études. L'octroi d'une subvention partielle constitue un réel soutien à la formation professionnelle supérieure pour des personnes au début de leur vie professionnelle. De plus, il convient de tenir compte du fait que le revenu dans l'agriculture dépend très fortement des conditions climatiques. Le projet en consultation vise à placer la formation à un coût comparable à celui des ES. Il convient ici de relever que les coûts des ES sont généralement pris en charge par les parents, car les jeunes n'ont pas encore d'activité professionnelle et n'assument pas ces coûts personnellement.
Art. 66e, al. 1, let. c, ch. 2	n'a pas commencé plus de deux-trois ans avant le dépôt de la demande.	La formation modulaire rend nécessaire un horizon un peu plus long que les deux ans proposés. C'est pourquoi nous demandons une augmentation à trois ans.
Art. 66e, al. 1, let. f	le requérant ne devait pas payer d'impôt fédéral direct en vertu de la dernière taxation fiscale en vigueur.	Voir ci-dessus
Art. 66e, al. 3	Si aucune décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen professionnel fédéral ou à l'examen professionnel fédéral supérieur n'est produite dans le délai défini	Lors du débat au Parlement durant la session d'automne 2016, le conseiller fédéral Schneider-Amman a explicitement soutenu les affirmations de M. Widmer du SEFRI, selon lesquelles aucun remboursement ne serait exigé en cas d'arrêt de la formation (demande de la CN Munz). L'ordonnance en consultation s'écarte de cette affirmation.

	à l'art. 66d, al. 1, let. b, le montant versé doit être remboursé. Les dispositions de la loi du 5 octobre 1990 sur les subventions s'appliquent.	Il convient de prendre en considération le fait que les candidats du champ professionnel de l'agriculture sont des indépendants au moment où ils s'inscrivent à un examen. Différentes raisons peuvent conduire à un arrêt de la formation, notamment des changements dans la situation personnelle ou des échecs répétés à des examens modulaires, lesquels constituent une condition d'admission à l'examen final.
Art. 66f, al. 3	Seule la partie des frais de cours servant directement à la transmission de connaissances pour l'examen professionnel fédéral ou l'examen professionnel fédéral supérieur est prise en considération. Ne sont notamment pas pris en considération les frais de voyage/déplacement , de repas et de nuitée.	Les moyens d'enseignement doivent être mentionnés explicitement comme faisant partie des frais de cours pris en considération. Nous demandons à ce qu'une liste définissant clairement et complètement les frais de cours pris en considération figure dans le rapport explicatif sur l'ordonnance. Par ailleurs, nous demandons que le terme « frais de voyage » soit remplacé par « frais de déplacement » qui correspond aux frais pour les trajets entre le domicile et le lieu de cours. Il s'agit de clarifier le propos et surtout de permettre la mise sur pied de visites professionnelles bénéficiant du remboursement.
Art. 66g, al. 6	Le cours doit être confirmé tous les ans par le prestataire pour figurer dans la liste l'année suivante. Le prestataire annonce au 31 juillet de chaque année, les modifications dans la liste des cours proposés l'année scolaire suivante.	Les cours annoncés sont généralement offerts chaque année et ne devraient pas être confirmés tous les ans. La formulation proposée est plus simple et efficiente sur le plan administratif.
Art. 66i, al. 1, let. a	des frais de cours complets;	Il convient de limiter au maximum la charge administrative des prestataires et de limiter l'attestation aux frais de cours pris en considération et payés par chaque participant. Toute autre indication relative à des frais non pris en compte relève des relations entre le prestataire et le participant et n'a pas à figurer dans l'ordonnance, dans la mesure où la Confédération n'entend pas participer à ces dépenses.
Art. 66i, al. 1, let. b	des frais de cours pris en considération payés par chaque participant au cours.	Il est important de proposer une solution administrative simple et un modèle facilement utilisable. Le travail pour les prestataires de cours ne doit pas être sous-estimé et il est important de le limiter au maximum pour éviter toute augmentation des charges, renchérisant les offres de cours pour les participants.

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

AGORA



Loïc Bardet
Directeur



Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Par mail à :
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Lausanne, le 29 mai 2017

**Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)
Renforcement de la formation professionnelle supérieure**

Madame, Monsieur,

L'Association Romande des Paysannes Professionnelles (ARPP) regroupe depuis 1964, les paysannes ayant terminé avec succès leur formation professionnelle supérieure.

Nous souhaiterions vous transmettre notre avis concernant la consultation de la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle.

Selon les dernières statistiques, 75% des paysannes romandes exercent une activité lucrative en dehors de l'exploitation agricole. Si elles décident d'aborder la formation professionnelle de la paysanne, elles sont souvent obligées de diminuer leur temps de travail à l'extérieur ce qui engendre une diminution du revenu de la famille. La situation financière de l'exploitation peut devenir difficile, si le jeune couple décide de suivre les cours et de se préparer à un examen final d'une formation supérieure en même-temps.

Dès lors, nous plébiscitons la proposition d'utiliser le taux de subventionnement maximum autorisé par la loi sur la formation professionnelle, soit 50%.

De plus, le soutien financier doit être versé le plus tôt possible à tous les candidats qui s'engagent à faire les examens finaux, de manière à atteindre l'objectif de renforcement de la formation professionnelle supérieure.

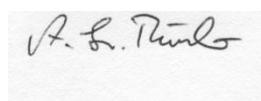
Un versement annuel doit être accordé sur simple demande des candidats, dès le moment où ils s'engagent à passer les examens professionnels ou les examens professionnels supérieurs.

Nous soutenons activement AGORA et l'USPF dans leur démarche et propositions concernant la modification de l'ordonnance OFPr.

Tout en espérant que notre avis sera pris en compte, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

**ASSOCIATION ROMANDE
DES
PAYSANNES PROFESSIONNELLES**

La Présidente
Anne-Lise Thürler



La Secrétaire
Cosette Grin-Pinard





*GESCANNT
-2. Juni 2017*

Secrétariat d'Etat à la formation
à la recherche et à l'innovation
Monsieur Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 BERNE

Réf : Yvonne Felley
Tél. : 027/327.51.21
E-mail : yvonne.felley@bureaudesmetiers.ch

Sion, le 30 mai 2017

Procédure de consultation :

Révision de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr; RS 412.101)

Monsieur,

Au nom de l'Association Valaisanne des Installateurs-Electriciens (AVIE), nous vous remercions de la possibilité d'émettre notre avis sur la révision prévue de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr; RS 412.101).

Avec 126 entreprises membres, l'AVIE est l'organisation professionnelle cantonale qui représente les intérêts de la branche valaisanne des installations électriques comptant plus de 1300 collaborateurs. Chaque année, une centaine d'apprentis terminent leur formation professionnelle initiale. Certains d'entre eux choisissent de continuer en débutant des formations supérieures. Notre association est consciente de l'importance capitale de la formation supérieure, seule garante de la pérennité de la branche et de ses PME. L'AVIE encourage notamment ces choix en s'investissant considérablement dans l'organisation des cours de brevets et de diplômes.

En tant qu'association professionnelle, nous nous engageons pour l'équivalence des degrés tertiaires A et B, faute de quoi on ne pourra pas assurer à long terme l'attractivité de la formation professionnelle supérieure. C'est pourquoi sur le principe, nous rejoignons la prise de position émise par courrier du 17 mai 2017 par notre Association faîtière l'USIE afin de saluer les efforts de la Confédération pour renforcer la formation professionnelle supérieure. Nous partageons également son scepticisme quant à certains aspects, notamment le financement des personnes introduit par les modifications de la loi sur la formation professionnelle (LFPr), concernant les cours préparatoires aux examens fédéraux.

L'objectif du Parlement visant à placer autant que possible les participants des cours préparatoires aux examens fédéraux sur un pied d'égalité avec les étudiants des universités et des écoles supérieures n'est pas atteint avec la révision de l'OFPr (art. 66d et art. 66f) envoyée dans la



procédure de consultation. Nous insistons sur l'importance de la notion de soutien financier non seulement aux personnes qui passent un examen (art. 56a al. 1 projet LFPr), mais aussi aux participants de cours préparatoires aux examens fédéraux (art. 56a al. 4 projet LFPr).

Nous vous saurions gré de prendre en considération nos demandes et commentaires identiques à ceux de notre association faîtière concernant les différents articles de la révision de l'ordonnance.

Veuillez croire, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Association valaisanne des Installateurs Electriciens

Le Président

Thierry Salamin

La Secrétaire

Yvonne Felley

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Herr Bundesrat Johann Schneider-Ammann
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. Mai 2017// OM/ os

G:\VO\Politik\Vernehmlassungen\2017\Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)\20170526_Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV).docx

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sie haben zur Stellungnahme betreffend dem «Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)» eingeladen. Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken. Der AGVS unterstützt die eingereichte Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv, möchte vorliegend auf die wichtigsten Punkte gezielt eingehen:

- 1)** Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuerveranlagung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben. Dies widerspricht den Aussagen des Bundesrates und es muss deshalb eine neue Lösung gefunden werden.
- 2)** Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
- 3)** Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module/Kompetenzbereiche nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.

Erläuterungen zu den drei wichtigsten Punkten

Zu 1)

Bereits während der Debatte zur BFI-Botschaft im letzten Herbst, kritisierten sowohl Gewerbevertreter wie Arbeitnehmervertreter die Auflage, dass eine gültige Steuerveranlagung vorgelegt werden müsse. Zudem sollten die Antragstellenden über so wenig steuerbares Einkommen verfügen, dass sie keine direkten Bundessteuern zu zahlen hätten. Konkret würde dies für alleinstehende kinderlose Arbeitnehmer ein steuerbares Einkommen von unter CHF 25'000 bedeuten. Faktisch würden so fast alle jungen Erwachsenen von der Möglichkeit ausgeschlossen, Teilbeiträge während des Kursbesuchs einzufordern. Personen, die eine Berufs- oder höhere Fachprüfung anstreben, sind in der Regel vor Studienbeginn 3-5 Jahre erwerbstätig und verfügen meist über ein Bruttoeinkommen von über CHF 50'000. Da sie mit diesem Einkommen aber kaum Sparpotenzial haben, ist es ihnen oft unmöglich, ihren Kursbesuch vollständig selbst vorzufinanzieren.

Diese beiden Bedingungen – Steuerveranlagung und keine direkten Bundessteuern – können nicht akzeptiert werden. So hat der Bundesrat im Parlament wörtlich erklärt, dass die Antragstellenden nicht ihre Steuerveranlagung offenlegen müssen. Der Vorschlag gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d widerspricht somit klar dieser Aussage und es macht den Eindruck, dass der Bundesrat damit das Parlament, welches diesen Punkt explizit und ausführlich diskutiert hat, täuschen wollte, um die Vorlage nicht zu gefährden. Entsprechend wurden denn auch die verschiedenen politischen Anfragen in der Frühjahrssession 2017 im Parlament nur unbefriedigend beantwortet.

Antrag AGVS: Der Bundesrat wird beauftragt, den Willen des Gesetzgebers bei der finanziellen Unterstützung von Vorbereitungskursen in der Verordnung über die Berufsbildung BBV umzusetzen und insbesondere auf die Offenlegung der Steuerveranlagung seitens der Antragstellenden zu verzichten.

Zu 2)

Zahlreiche Arbeitgeber oder Berufsverbände unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn diese sich weiterbilden wollen. Einige Verbände verfügen auch über entsprechende Fonds, die z.T. von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von letzteren alleine gespiesen werden und insbesondere für die Weiterbildung zur Verfügung stehen. Gerade wenn es sich um teure Vorbereitungskurse handelt, ist diese Unterstützung unabdingbar. Häufig übernimmt der Arbeitgeber Teile der Rechnung des Vorbereitungskurses direkt, damit die Lasten verteilt werden. Die Kursanbieter rechnen dann jeweils direkt mit dem Arbeitgeber und dem Studierenden ab, was sowohl für diese (Sicherheit der Zahlung der Kursgebühren) wie auch für die Unternehmen (MwSt-fähige Rechnung) sinnvoll und zweckmäßig ist. Der Gesetzgeber begrüßt dies ausdrücklich und will denn auch nicht, dass sich die Arbeitgeber wegen der Subjektfinanzierung von dieser Aufgabe zurückziehen.

Die neue Verordnung sieht demgegenüber vor, dass das SBFI die Beiträge nur noch an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es ausgeschlossen, dass dieser den Antrag stellen könnte, resp. eine Rückerstattung erhält.

Diese Praxis würde dazu führen, dass ein Arbeitgeber künftig darauf verzichtet, Unterstützungsbeiträge zu leisten, weil es für ihn unattraktiv wird und weil Bundesbeiträge „verloren“ gehen würden. Die Verordnung sagt nämlich nicht klar, ob diese seine Unterstützung als eine nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags geleistete Entschädigung betrachtet wird, oder nicht. Der Bund möchte nicht, dass sich die Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung nehmen und ihre Mitarbeitenden künftig nicht mehr unterstützen. So besteht die Gefahr, dass wenn der Arbeitgeber einen Teil der Rechnung übernimmt, und sein weiterbildungswilliger Mitarbeiter trotzdem 50 % der gesamten Kursgebühren beantragt, ihm dies als illegal angelastet werden könnte. Bezahlte er dagegen einen Teil und sein Mitarbeiter deklariert es, bekommt dieser nur 50 % der ausgewiesenen Kurskosten und der Arbeitgeber übernimmt damit Kosten, die er eigentlich gemäss neuem Subjektfinanzierungsmodell gar nicht übernehmen müsste. Übernimmt ein Arbeitgeber schliesslich die ganze Rechnung, bekommt er gar nichts zurückerstattet, da er keinen Antrag stellen darf. Diese Konsequenzen laufen aber dem Bestreben des Bundesrates, die Höhere Berufsbildung zu stärken, diametral zuwider. Trotzdem darf es nicht sein, dass nun Arbeitgeber mit administrativ aufwändigen Regelungen oder komplizierten Darlehensverträgen die Bevorschussung bzw. die Übernahme von restlichen Kursgebühren zu regeln haben. Die Folge wäre zweifellos, dass weniger Personen als heute an den Vorbereitungskursen teilnehmen oder eine Verlagerung zu einfacher subventionierten Bildungsangeboten (z.B. an Höheren Fachschulen oder gar Hochschulen) stattfindet.

Es muss somit zwingend eine Formulierung gefunden werden, die es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Insbesondere darf dabei nicht vergessen werden, dass in allen übrigen Tertiär-Bildungsbereichen, insbesondere bei den Hochschulen, die Angebotsfinanzierung diese Problematik nicht kennt.

Antrag AGVS: Art. 66c lit. d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: Art. 66c lit. g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Art. 66e Abs. 1 lit. e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Zu 3)

In zahlreichen Prüfungsordnungen ist festgehalten, dass zur eigentlichen Berufs- oder höheren Fachprüfung nur zugelassen wird, wer die in der Wegleitung vorgesehenen Module/Kompetenzbereiche erfolgreich absolviert hat. Nicht alle Prüfungsträgerorganisationen haben diese Modularisierung mit Freude eingeführt, denn dies widerspricht eigentlich auch dem Prinzip der unabhängigen Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen.

Der Druck kam aber in erster Linie von Seiten des Bundes und weil dieser die Prüfungen subventioniert, wurde die Modularisierung auch mehrheitlich umgesetzt.

Der Entwurf der BBV sieht vor, dass nur ein einziger Antrag auf Rückerstattung gestellt werden kann. Dies nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung.

Bei diesem Vorschlag wird vergessen, dass es im Bereich der modularisierten Prüfungen vorkommen kann (bzw. muss), dass einzelne Absolvierende gar nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden, weil sie nicht alle Module erfolgreich absolviert haben. Somit würden diese Personen von Subventionen ausgeschlossen – was nicht akzeptabel ist. Es steht dabei außer Frage, dass auch diese Teilnehmenden die Schlussprüfung absolvieren wollten. In diesem Falle zu vermuten, dass sie diese Module nur besucht hätten, um eine berufliche Weiterbildung ohne Schlussprüfung zu machen, ist unseres Erachtens eine Unterstellung. Diese Finanzierungsweise dokumentiert zudem die Ungleichbehandlung zwischen Tertiär A und B.

Wir erachten es zudem als stossend, dass nun die Prüfungsträger ihre Reglemente so anpassen sollten, dass jeder zur Prüfung zugelassen wird, auch wenn er nicht alle Module erfolgreich bestanden hat, nur damit er einen Beitrag zur Rückerstattung erhält. Wer also bei einem modularisierten Vorbereitungskurs wegen Nichtbestehens eines Moduls nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird, sollte trotzdem die Möglichkeit erhalten, die Rückerstattung von 50% der angefallenen Kursgebühren beantragen zu können. Bei der Definition von Modulen/Kompetenzbereichen gehen wir im Übrigen davon aus, dass darunter auch geregelte Prozesse fallen, die in neuen Lernformen abgehalten werden können.

Antrag AGVS: Art. 66c lit. e: «...eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...»

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ennetbürgen und Wolfenschiessen, 29.5.2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir als Berufsverband der Nidwaldner Bäuerinnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ab.

Allgemeine Bemerkungen

- Wir erachten es als wichtig, dass **die Teilnehmenden der höheren Berufsbildung den Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt** werden.
- Wir begrüssen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50%).
- Wir sind sehr erfreut, dass zum Grundmodell (GM) nun auch noch **eine Überbrückungsfinanzierung (ÜBF) in die Verordnung aufgenommen wurde**.
- **Die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer entrichten, erachten wir als zu restriktiv.** Einerseits werden damit viele Bäuerinnen und Frauen mit Teilzeitpensen und/oder mit tiefen Einkommen von der ÜBF ausgeschlossen. Denn auch wenn diese Frauen direkte Bundessteuer bezahlen, sind sie finanziell oft nicht in der Lage, die berufliche Weiterbildung 2 bis 7 Jahre vorzufinanzieren.
Andererseits bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung nicht die aktuelle finanzielle Situation ab (z.B. Teilzeitpensen während der Ausbildung kommen erst später (oder in den Folgejahren) in der Steuerveranlagung zum Tragen). Mit der vorgesehenen Beschränkung wird die mit der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Förderung der höheren Berufsbildung für viele Frauen obsolet.



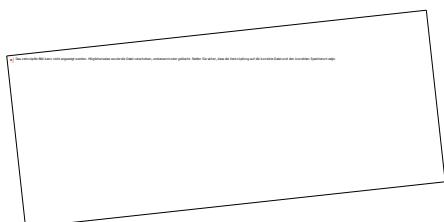
- **Weiter bedauern wir es ausserordentlich, dass die im Nationalrat abgegebenen Versprechen bezüglich der Rückzahlung der bereits ausbezahlten Teilbeiträge bei einem begründeten Abbruch der Ausbildung, nicht gehalten werden** (Art. 66e, Abs. 3). Hier werden (einmal mehr) vor allem Frauen, die wegen familiären Veränderungen die Ausbildung abbrechen müssen, benachteiligt. Die Rückzahlungspflicht im Falle des begründeten Abbruchs der Ausbildung wird bei den Frauen zu einem finanziellen, für sie nicht abschätzbareren Risiko führen, da sie eine mögliche Rückzahlung fürchten. Auf Grund dessen werden sich einige Frauen gegen die Ausbildung entscheiden.

Unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bäuerinnenverband Nidwalden



Co-Präsidentin

Co-Präsidentin

Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d: streichen	Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung ersparen. Das heisst, dass insbesondere Frauen oder junge Erwachsene die in Branchen mit tiefen Löhnen arbeiten, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88% der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanzieren. 20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden anstatt sie zu fördern.
66e	Abs. 1, Bst. f: streichen	siehe oben

66e	<p>Abs. 3: streichen</p> <p>Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig ...</p>	<p>Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Martina Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt:</p> <p>„2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“</p> <p>BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt: „Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtbundesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“</p> <p>Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.</p>
66f	<p>Abs. 3:</p> <p>Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kursgebühren inklusive Lehrmittel...</p>	<p>In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind.</p>
Art.	Änderungsantrag	Begründung
66i	<p>Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;</p>	<p>Der administrative Aufwand muss möglichst tief gehalten werden. Zusätzlicher Aufwand würde zu Lasten der Teilnehmer gehen.</p>
66i	<p>Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.</p>	<p>Siehe oben</p>

An das
Staatsekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Bern, 25. Mai 2017

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der HBB

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VBV ist der Berufsbildungsverband der Schweizer Versicherungswirtschaft. Er ist die vom Bund anerkannte Organisation der Arbeitswelt für die Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für die Grundbildung und die höheren Berufsqualifikationen im Versicherungsbereich. Träger des VBV sind Verbände und Organisationen der Assekuranz oder solche, die der Versicherungswirtschaft nahestehen. Dies sind Berufsstandorganisationen der Vermittler, Agenten, Makler, es sind Sozialpartner, die Wissenschaft und natürlich die Vertretung der Versicherer. Vgl. www.vbw.ch

Der VBV trägt unter anderem die Verantwortung für folgende Qualifikationen: Versicherungsfachmann/-frau mit eidgenössischer Fachausweis, diplomierte(r) Versicherungswirtschafter/-in HF. Jährlich erlangen ca. dreihundert Fach- und Führungskräfte die genannten Qualifikationen im Versicherungsbereich. Unsere Angebote in der HBB orientieren sich stark an den Bedürfnissen der Versicherungsindustrie und gewährleisten somit, dass die benötigten Berufsbilder in handlungs- und kompetenzorientierten Lernarrangements vermittelt werden.

Der VBV ist zudem von der FINMA mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zum Versicherungsvermittler VBV beauftragt.

Die neuen Regelungen (BBG/BBV) sind für uns von grosser Bedeutung. Für die uns gegebene Möglichkeit zur nachfolgenden Stellungnahme danken wir Ihnen sehr.

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen beurteilen wir grundsätzlich als positiv. Die Finanzierung der vorbereitenden Kurse in der höheren Berufsbildung beruhte bis anhin massgeblich auf der Beteiligung der Wirtschaft (Arbeitgeber) und der Absolvent/-innen, nur zum Teil wurden diese von einigen Kantonen

durch die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert. Dagegen ist das schulische System auf Tertiärstufe (Fachhochschulen, Hochschulen) vor allem öffentlich finanziert.

Die vorgeschlagene Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfung gleicht den unterschiedlichen Grad der öffentlichen Unterstützung an und sorgt für «gleich lange Spiesse» bei den Studierenden.

Sorgen bereitet uns hingegen der erhebliche administrative Aufwand, der mit dieser Neuregelung auf die OdAs, aber auch auf all die anderen beteiligten Parteien zukommt. Der Bund, die Partnerschulen, die Prüfungsorganisationen, die Studierenden und eine eigens für diese Subventionierung beigezogene Fachstelle für die Erfassung und Verwaltung der Kursliste lassen den Prozess als sehr aufwändig erscheinen. Vor allem der Initialeffort dürfte für alle Beteiligten beträchtlich sein. Ob da eine Pauschale direkt an die Studierenden nicht die einfachere Lösung gewesen wäre, bleibt im Raum stehen.

Spezielle Bemerkungen

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Der VBV begrüßt, dass die Subventionierung an die Ablegung der entsprechenden Prüfungen gekoppelt wird.

In der heutigen Zeit, wo Lernen weit über die klassischen Präsenzveranstaltungen hinausgeht, wo moderne Formen der Wissensvermittlung wie Mobile Learning und Webinare an der Tagesordnung sind, wo grundsätzlich neue Kontexte für Assessments an Entstehen sind, wäre eine klarere Formulierung der vielfältigen Lernkomponenten/-elemente, die unter die Bezeichnung *vorbereitende Kurse* zu subsumieren sind, wünschenswert. So stellen sich u.a. konkret die Fragen: *Sind in einem modularen System die Kosten für Modulprüfungen, die eindeutig als Zulassung zur eidgenössischen Schlussprüfung reglementarisch vorgeschrieben sind, ebenfalls subventionsberechtigt? Wie sieht es bei den Kursunterlagen resp. der Fachliteratur aus?*

Die Frist zur Einreichung der Subventionierungsanträge von 5 Jahren nach der Eröffnung des Prüfungsresultates scheint uns entschieden zu lang.

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Der VBV erachtet den Anteil von 50% und die definierten Obergrenzen als adäquat und zielführend. Im Sinne der Kontinuität ist es wünschenswert, dass an diesen Werten festgehalten wird.

Der Kurs muss jährlich vom Kursanbieter bestätigt werden, um im Folgejahr auf der Liste zu erscheinen. Diese Vorgehensweise erscheint uns zu umständlich. Wir schlagen vor, dass nur Änderungen zum Vorjahr zwingend durch den Kursanbieter gemeldet werden müssen.

Kommunikation - Information

Nach definitivem Erlass der Verordnung erachten wir es als äusserst wichtig, dass diese Neuregelung kommunikativ breit in die Öffentlichkeit getragen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass sich eine nachhaltige Stärkung der höheren Berufsbildung im Bewusstsein der künftigen Studierenden und der Arbeitgeber verankert.

Mit freundlichen Grüßen

V B V / A F A



Francesco Calarco
Leiter HBB

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2017 Si

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie die Dachorganisation Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) eingeladen, sich zur vorgesehenen Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nutzen die Gelegenheit der Mitwirkung gerne.

Bildung Detailhandel Schweiz ist die nationale Organisation der Arbeitswelt für die beruflichen Grund- und Weiterbildungen im Detailhandel. Aktuell befinden sich etwa 15'500 Personen in einer Grundbildung- oder Weiterbildung im Detailhandel.

I. Beurteilung

a) Ausgangslage

BDS begrüßt es, dass sowohl im Rahmen des vorangegangenen Gesetzgebungsprozesses als auch anlässlich der in Aussicht genommenen Änderung der Berufsbildungsverordnung einige zentralen Anliegen der Trägerschaften von eidgenössischen Berufsprüfungen oder eidgenössischen höheren Fachprüfungen bereits Rechnung getragen wurde. Wir befürworten insbesondere, dass das vorgesehene Modell zu keiner (finanziellen) Mehrbelastung auf Seiten der Prüfungsträger führt und die vorgesehene Meldeliste zentral durch den Bund verwaltet werden soll. Zu Recht soll davon abgesehen werden, den Prüfungsträgerschaften und Qualitätssicherungs-Kommissionen ergänzende Aufgaben bis hin zu einer inhaltlichen Prüfung der Angebote im Bereich der Vorbereitung auf höhere Berufsprüfungen zu überbinden, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde und in dieser Form letztlich gar nicht gewährleistet werden könn-

te. Schliesslich begrüssen wir, dass der Bundesrat den ihm zustehenden gesetzlichen Beitragsrahmen von maximal 50 % der anrechenbaren Kursgebühren ausschöpfen will.

Nach Auffassung von BDS noch nicht zufriedenstellend gelöst sind die Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzungen sowie die Umstände, unter welchen eine Überbrückungsfinanzierung beantragt werden kann. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

b) Beitragsvoraussetzungen

Im Rahmen der vorangegangenen Änderung des Berufsbildungsgesetzes wurde dahingehend informiert, dass grundsätzlich jede(r) Teilnehmende Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Bundes für die Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung haben wird, sofern die entsprechenden formalen Voraussetzungen vorliegen - unabhängig von allfälligen Drittleistungen. Im erläuternden Bericht von Januar 2015 war beispielsweise hinsichtlich von Unterstützungsleistungen durch den Arbeitgeber wörtlich folgendes festgehalten (vgl. Ziffer 5.1 auf S. 27):

„Eines der herausragenden Merkmale der höheren Berufsbildung ist, dass sich die Betriebe bisher in bedeutendem Umfang an den Kosten der Ausbildung beteiligt haben. Durch die Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand besteht das Risiko, dass die Arbeitgeber ihre Beiträge an die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse reduzieren werden. Arbeitgeber, welche die gesamten Kosten tragen, werden ihre Beiträge vermutlich um den entsprechenden (Bundes-)Beitrag reduzieren. Inwiefern die Arbeitgeber diesen Effekt „kompensieren“ und zum Beispiel mehr Teilnehmende unterstützen oder mehr vergütete Abwesenheit vereinbaren, ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar.“

Mit anderen Worten wurde in Aussicht gestellt, dass Teilnehmende auch dann Anspruch auf Bundessubventionen haben werden, wenn die Kurskosten ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber übernommen werden, was aktuell bei 38% der Teilnehmenden (eidg. BP) bzw. 45% (eidg. HFP) der Fall ist (vgl. hierzu die Tabelle 2 auf S. 27 des erläuternden Berichts von Januar 2015).

Der Verordnungsentwurf hingegen sieht nun eine Abkehr von der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden vor, indem als anrechenbare Kursgebühren nur diejenigen Kurskosten gelten sollen, welche von der Absolventin resp. vom Absolventen selbst bezahlt wurden (nArt. 66c Bst. d BBV). Entsprechend ist auch im Merkblatt zur Bestätigung über die bezahlten sowie anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) vom Februar 2017 vermerkt, dass Beiträge an die Kursanbieter von Arbeitgebern, Branchenfonds o.ä. nicht zu den anrechenbaren Kursgebühren hinzugerechnet werden dürfen.

Nach Auffassung von BDS führt diese Umsetzung der Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Mehrbelastung auf Seiten der Betriebe bzw. Arbeitgeber und letztlich zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation auf Seiten eines grossen Teils der Absolvent(inn)en.

Finanziert ein Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin nämlich den Kursbesuch weiterhin vollumfänglich - was aktuell bei ca. 26% der Teilnehmenden (eidg. BP) bzw. 29% der Teilnehmenden (eidg. HFP) der Fall ist -, wird die finanzielle Belastung für ihn *höher* als bis anhin, da vorbereitende Kurse aufgrund des Wegfalls kantonaler Subventionen an die Bildungsanbieter teurer werden dürften. Diese betriebsseitige Mehrbelastung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und führt zu einer generellen Schwächung der höheren Berufsbildung, da zu erwarten ist, dass Arbeitgebende bei dieser Ausgangslage prüfen werden, ihre Unterstützungsleistungen zu kürzen oder gar einzustellen. Letztlich wird dies dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Absolventinnen und Absolventen mit dem neuen Subventionierungsmodell Nachteile gegenüber der heutigen Situation erfahren werden, da sie gegenüber heute häufiger für die Kurskosten ganz oder teilweise selbst aufkommen werden müssen, diese Kosten aber vom Bund nur zur Hälfte subventioniert werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Höheren Fachschulen die Objektfinanzierung bestehen bleibt (vgl. dazu die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen [HFSV]). Werden im Bereich der höheren Berufsbildung Beiträge auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten beschränkt, wird es für Arbeitgeber attraktiver, eine Weiterbildung an einer HF statt den Besuch eines Vorbereitungskurses für eine BP bzw. HFP zu unterstützen. Diese Ungleichheit innerhalb der HBB wäre störend und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Schliesslich wird den Kursanbietern im Rahmen der von ihnen auszustellenden Zahlungsbestätigung eine Kontrollfunktion auferlegt, welche auch bei der notwendigen Sorgfalt nicht in jedem Fall erfüllt werden kann. Es erscheint kaum zumutbar, bei jedem einzelnen Teilnehmenden zu prüfen, von wem die Kurskosten effektiv bezahlt werden (zumal dies nicht bei jeder Bank- bzw. Posttransaktion ersichtlich ist). Zudem ist für den Kursanbieter nicht ersichtlich, ob allfällige Drittunterstützungsleistungen auf anderem Weg (z.B. verdeckt) erfolgen. Die vorgesehene Regelung wird daher auch zu einer rechtsungleichen Behandlung der grossen Mehrheit von Arbeitgebern und Teilnehmenden führen, welche sich zugunsten einer transparenten Unterstützung aussprechen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Beschränkung der Bundessubventionen auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten nicht dem Sinn und Zweck der subjektorientierten Finanzierung entspricht, sondern letztlich zu einer Schwächung der beruflichen Weiterbildung gegenüber anderen Bildungsangeboten führt. Wir lehnen diese Beschränkung daher dezidiert ab.

c) Überbrückungsfinanzierung

Wir stellen fest, dass mit der Änderung der Berufsbildungsverordnung auch der berechtigte parlamentarische Auftrag, eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildung vorzusehen, umgesetzt werden soll. Namentlich sollen jene Teilnehmende, welche - nebst der Erfüllung formeller Voraussetzungen - gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten, Anspruch auf Teilzahlungen bereits vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung haben. Obwohl das vorgesehene Modell grundsätzlich in die richtige Richtung geht und sicherlich eine einfache praktische Handhabung entsprechender Gesuche erlaubt, wird damit nach Auffassung von BDS dem Bedürfnis einer Vielzahl von Teilnehmenden nicht genügend Rechnung getragen. Die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer garantiert gerade im hier interessierenden Bereich der beruflichen Weiterbildung nicht, dass die Personen in den Genuss von Teilbeträgen kommen, welche auch tatsächlich auf solche angewiesen sind. Dies aus folgenden Gründen:

- Zu beachten ist zunächst, dass die Kosten der Vorbereitungskurse unweigerlich steigen werden, da die Kursanbieter keine direkte (kantonale) Unterstützung mehr erhalten und entsprechend Vollkosten verrechnen müssen. Der finanzielle Vorleistungsaufwand wird für die Teilnehmenden entsprechend höher, was bei der Festlegung der Bedingungen für die Überbrückungsfinanzierung zu berücksichtigen ist.
- Anlässlich der Informationsveranstaltung des SBFI vom 27. April 2017 wurde dargelegt, dass rund ein Viertel der in der Schweiz lebendenden Personen keine direkte Bundessteuer bezahlen. Gerade das Zielpublikum der beruflichen Weiterbildung wird aber häufig nicht zu dieser Personengruppe gehören. Die Teilnehmenden in der beruflichen Weiterbildung absolvieren die Vorbereitungslehrgänge - anders als etwa im Hochschulbereich - grossmehrheitlich berufsbegleitend zu Vollzeit- oder hohen Teilzeitpensen. Insbesondere bei alleinstehenden Personen oder verheirateten Personen ohne Kinder, welche gemäss den Angaben der erwähnten Informationsveranstaltung erst bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von CHF 2'107.-- bzw. CHF 3'655.-- oder tiefer keine direkte Bundessteuer bezahlen, werden die Einkommensverhältnisse in der Regel über diesen Schwellenwerten liegen, während sie offensichtlich keine eigenständige (Vor-)Finanzierung der nunmehr höheren Kosten für die Vorbereitungslehrgänge erlauben. So mit wird ein grosser Teil der weiterbildungswilligen Berufstätigen von der Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung ausgeschlossen sein.
- Problematisch erscheint weiter der Umstand, dass an die letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung angeknüpft werden soll. Nachdem es erfahrungsgemäss ein bis mehrere Jahre dauern kann, bis eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt, wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden in vielen Fällen von der der Steuerveranlagung zugrunde lie-

genden Situation abweichen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Arbeitspensum zugunsten der beruflichen Weiterbildung reduziert werden muss. Im Rahmen der vorgesehenen Regelung fehlt entsprechend die Möglichkeit, Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z. B. auch Scheidung, Trennung, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit etc.) gegenüber der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung Rechnung zu tragen.

- Die massiv eingeschränkte Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch den Bund kann nach Auffassung von BDS auch nicht mit dem Verweis auf allfällige Drittfinanzierungsmöglichkeiten begründet werden. Längst nicht alle Teilnehmenden haben die Möglichkeit, auf alternative Drittfinanzierungsmöglichkeiten (Stipendien, Weiterbildungsdarlehen, familiäre Unterstützung) zurückzugreifen.

Zusammenfassend ist zu befürchten, dass das gewählte System der nachschüssigen Finanzierung mit restriktiver Möglichkeit der Übergangsfinanzierung nicht zu der erwünschten Stärkung der beruflichen Weiterbildung führt, sondern zusätzliche Hürden schafft, welche vermieden werden könnten. Wie beantragen deshalb, dass dieses System im Allgemeinen und der Schwellenwert für eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung im Speziellen überdacht wird.

II. Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

a) Generelle Stossrichtung

Keine Beschränkung der Subventionierung auf selbst getragene Kursgebühren

Um einerseits eine rechtsgleiche Behandlung aller Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten und andererseits eine finanzielle Mehrbelastung auf Seiten der Betriebe/Arbeitgeber zu vermeiden, beantragen wir die Subventionierung sämtlicher Kursgebühren, unabhängig davon, welcher Akteur für diese effektiv aufgekommen ist.

Senkung der Schwelle für Überbrückungsfinanzierung

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, die vorgesehene Schwelle für die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung (Bundessteuer = 0) abzusenken. Dies kann entweder in Form einer anderen geeigneten Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. analog dem Stipendienrecht) oder, sofern die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer beibehalten werden soll, durch einen geringeren Schwellenwert (z.B. Grenze bei einem höheren massgebenden steuerbaren Einkommen) geschehen. In letzterem Fall müsste zudem gewährleistet werden, dass massgebliche Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berücksichtigt werden

können. Alternativ käme auch die Schaffung eines Fonds in Betracht, welcher Darlehen zu günstigen Konditionen gewährt.

Subventionierung auch bei Nichtbestehen von Modulprüfungen

Jene Kandidat(inn)en, welche bei Prüfungen im modularen System eine oder mehrere Modulprüfungen definitiv nicht bestanden haben und somit nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, sollen nach dem vorgesehenen System keinen Antrag stellen können. Nach Auffassung von BDS handelt es sich um eine rechtsungleiche Behandlung im Vergleich mit jenen Kandidat(inn)en, welche trotz Nichtbestehens der Abschlussprüfung Anspruch auf Subventionen haben. Zudem wird auch hier eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zum Bereich der höheren Fachschulen geschaffen. Daher beantragen wir, die Kurskosten auch im Falle des Nichtbestehens von Modulprüfungen zu subventionieren. Anstelle der (negativen) Prüfungsverfügung kann als Nachweis ein entsprechender negativer Zulassungsbescheid der zuständigen QS-Kommission eingereicht werden.

b) Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

Art. 66a

Bemerkungen zu Abs. 2 und Abs. 3:

Es wird beantragt, auch jene Kandidat(inn)en, welche bei Prüfungen im modularen System Modulprüfungen definitiv nicht bestanden haben, in den Kreis der Subventionsberechtigten aufzunehmen.

Art. 66b

Soweit der Verordnungsgeber das Anliegen von BDS betreffend nichtbestandenen Modulabschlüssen aufnimmt, ist Art. 66b entsprechend zu ergänzen.

Art. 66b

Anpassung von lit. d wie folgt: „eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;“

Art. 66d

Diese Verordnungsbestimmung ist hinsichtlich der Dauer nach dem ersten Antrag sowie der Voraussetzung gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer zu zahlen, grundsätzlich zu überarbeiten bzw. durch andere besser geeignete Kriterien zu ersetzen.

Art. 66i

Soweit der Verordnungsgeber das Anliegen von BDS betreffend Art. 66b aufnimmt, ist Art. 66i entsprechend anzupassen (Darstellung der anrechenbaren Kursgebühren unabhängig davon, wer diese bezahlt hat).

* * *

Wir hoffen, dass Sie unseren Anträgen entsprechen können, und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bildung Detailhandel Schweiz



René Graf
Präsident



Sven Sievi
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

30. Mai 2017

**Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV);
Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Das CAMPUS SURSEE Bildungszentrum Bau (CSBB) ist eine Stiftung des Schweizerischen Baumeisterverbandes und bildet einen Grossteil der im Bauhauptgewerbe benötigten Fachpersonen aus. Mit jährlich über 15'000 Teilnehmende in mehr als 1'000 Lernveranstaltungen und gegen 600 Dozenten gehören wir zu den grössten Ausbildungsstätten der höheren Berufsbildung. Herzlichen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung für die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zur Stärkung der höheren Berufsbildung, uns äussern zu dürfen. Annähernd 100 Prozent unserer Teilnehmer werden von dessen Arbeitgebern finanziell unterstützt. Meist werden gar die gesamten Ausbildungskosten übernommen. Sicherlich eine vorbildliche Eigenart dieser Branche. Dieser Tatsache wird im vorliegenden Entwurf der BBV leider nicht Rechnung getragen. Als Bildungsanbieter befürchten wir, aufgrund der vorgeschlagenen Umsetzung, einen massiven Rückgang des Engagements der gesamten Branche. Was im konträren Gegensatz zum Projektziel "Stärkung der höheren Berufsbildung" steht. Dementsprechend fordert das CAMPUS SURSEE Bildungszentrum Bau folgendes:

- Die vom Arbeitgeber oder Dritten bezahlten Kurskosten müssen als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden. Wir fordern eine deutliche administrative Vereinfachung für Arbeitgeber und Dritte, welche ihre Mitarbeitenden finanziell unterstützen.
- Die Zahlungsbestätigung muss die Möglichkeit zur Deklaration von Rechnungszahlungen durch den Arbeitgeber oder Dritte enthalten.
- Subventionszahlungen sollen auf Wunsch der Antragstellerin / dem Antragsteller bei Bedarf direkt an den Arbeitgeber oder Dritte ausgerichtet werden können.
- Wir fordern bei modular konzipierten Prüfungen eine Beitragszahlung des Bundes im vorgesehenen Umfang, wenn der Kandidat aufgrund nicht bestandener Modulabschlüsse nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird.
- Bei der Überbrückungsfinanzierung soll für Alleinstehende und für Verheiratete ohne Kinder die Grenze des steuerbaren Einkommens gem. der Bundessteuer auf CHF 50'000.00 festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Grenzwerte schliessen insbesondere alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch von einer Überbrückungsfinanzierung aus.

- Die Obergrenze der anrechenbaren Ausbildungskosten müssen sich auf die abgelegte Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung beziehen und nicht wie gem. Art. 66f² beschrieben pro Person.

Allgemeine Bemerkungen

Das CAMPUS SURSEE Bildungszentrum Bau hat den Prozess der neuen Finanzierung der höheren Berufsbildung aktiv mitverfolgt. An diversen Informationsveranstaltungen haben wir teilgenommen und sind dank der engen Verbindung zum Schweizerischen Baumeisterverband und dessen aktivem Einbringen in die Entwicklung des neuen Systems stets auf einem guten Informationsstand. Die höhere Berufsbildung nimmt im Bauhauptgewerbe einen hohen Stellenwert ein. Die in unserem Haus noch immer wachsenden Teilnehmerzahlen im Bereich der Vorbereitung zur Berufsprüfung und höheren Fachprüfung zementieren die Wichtigkeit eines funktionierenden Systems für die gesamte Branche.

Obwohl das CSBB dank einer breiten Akzeptanz bei sämtlichen Kantonen mit dem bisherigen Finanzierungssystem gut gehalten war, unterstützen wir die neue direkte Unterstützung des Bundes mit Beitragsleistungen an die Kurskosten von Vorbereitungskursen. Dies schafft vor allem Transparenz und Gleichbehandlung.

Bemerkungen zu den Auswirkungen der vorliegenden BBV

Wirkung im Allgemeinen:

- Sämtliche Ausbildungen von Institutionen, die sich freiwillig der MWST unterstellt haben, werden ohne Grund 8% teurer, da der Teilnehmer in den seltensten Fällen Vorsteuerabzug fähig ist.
- Das heute im Gewerbe übliche direkte Bezahlen der Bildungskosten durch den Arbeitgeber wird durch diese Regelung verunmöglicht oder es wird auf die Unterstützung des Bundes verzichtet.
- Es entstehen für den Arbeitgeber, der sich für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter einsetzt, wesentlich aufwendigere Abläufe und grosse Unsicherheiten.
- Die Förderung und Unterstützung der höheren Berufsbildung durch die Arbeitgeber wird dadurch für diese wesentlich unattraktiver.
- Es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Teilnehmenden allfällige Zahlungen der Arbeitgeber, im Sinne einer Vorauszahlung, als Einkommen versteuern müssen.

Wirkung auf die Branchen:

- Die sehr hohe Weiterbildungskultur in den einzelnen Branchen wird durch die neuen Abläufe stark gefährdet.
- Arbeitgeber werden nicht mehr bereit sein, ihre Mitarbeiter in diesem Masse zu unterstützen. Wir gehen von einem Rückgang der Teilnehmerzahlen in der höheren Berufsbildung aus.
- Die Branchenfonds der Verbände sind darauf ausgelegt, Kosten an die Arbeitgeber zu vergüten, darum werden hier neue Instrumente notwendig sein.

Wirkung auf die Schulen:

- Die Schulen haben ein wesentlich höheres Inkasso-Risiko und werden deshalb zur vorschüssigen Fakturierung wechseln müssen. Was für den Teilnehmer eine noch grössere Finanzierungshürde darstellt.
- Diverse Anmeldungen für das nächste Schuljahr sind bereits mit Rechnungsadresse des Arbeitgebers eingegangen. Ohne Massnahmen verlieren diese ihren Anspruch an die Subjektfinanzierung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 66c Abs. 1 lit. d

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn:

- d. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;**

und

Art. 66i Abs. 1 lit. b

- 1 Der Kursanbieter stellt zuhanden der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Bestätigung gemäss der Vorlage des SBFI aus. Diese enthält eine korrekte Darstellung über:
 - b. die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.

Kommentar CSBB:

Der Bildungsanbieter darf nur eine Zahlungsbestätigung ausstellen, wenn die Ausbildungskosten durch den Teilnehmer bezahlt wurden. Dies bewirkt einen unhaltbaren Zustand. Sämtliche freiwillig der MWST unterstellten Bildungsbetriebe erfahren eine 8%ige Teuerung dadurch, dass die Teilnehmer keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Das im Gewerbe verbreitete Übernehmen der Ausbildungskosten durch die Unternehmer wird massiv erschwert, behindert und ist nur mit ausführlichen Ausbildungsvereinbarungen zu regeln. Es kann nicht sein, dass durch diese Regelung die Attraktivität der Berufsbildung leidet.

Art. 66a Abs. 2

Das Gesuch wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.

Art. 66b lit. c

Das Gesuch um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:

- c. die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung.

Kommentar CSBB:

Bei Nichtzulassung zur Prüfung wegen nichtbestandenen Modulprüfungen ist keine Unterstützung möglich. Verschiedene Berufs- oder höhere Fachprüfungen erfordern Modulabschlüsse als Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass die Unterstützung der Teilnehmenden unabhängig vom Erfolg an der eidg. Prüfung erstattet wird. Bilden die Modulabschlüsse aber die Grundlage zur Zulassung, sind diese als Teil der entsprechenden Prüfung zu betrachten. Somit muss es möglich sein, auch in diesem Falle einen Subventionsantrag zu stellen.

Art. 66d Abs. 1 lit. d

- 1 Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:
 - d. den Nachweis, dass der Antragssteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste.

Kommentar CSBB:

Bei der Überbrückungsfinanzierung sind die Einkommensgrenzen, welche die Berechtigung zur Finanzierung regeln, zu tief angesetzt. Der Vorschlag des Bundes geht davon aus, dass eine Überbrückungsfinanzierung nur dann möglich ist, wenn der Teilnehmende nachweisen kann, dass er keine direkte Bundessteuer bezahlen muss. Diese sehr tiefen Einkommensgrenzen berechtigen nur einen sehr kleinen Teil der Studierenden zur Überbrückungsfinanzierung und das steuerbare Einkommen ist auch durch verschiedene Faktoren beeinflussbar. Deshalb müssten diese Einkommensgrössen wesentlich höher angesetzt werden, um die herausfordernde Finanzierung einer Vollzeitschule einer breiten Interessengruppe möglich zu machen. Die Grenze des steuerbaren Einkommens soll für Alleinstehende und für Verheiratete ohne Kinder bei CHF 50'000.00 (Bundessteuer) festgelegt werden.

Art. 66f Abs. 2 lit. a und lit. b

- 2 Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft:
 1. CHF 19'000 für eidgenössische Berufsprüfungen.
 2. CHF 21'000 für eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Kommentar CSBB:

Die Obergrenze der beitragsberechtigten Ausbildungskosten ist bei 40'000 Franken festgelegt. Dies stellt eine deutliche Schlechterstellung der Studenten im Bereich der höheren Berufsbildung gegenüber ihrer Kollegen im akademischen Bereich dar. Schon die Abhängigkeit vom Absolvieren einer Prüfung zielt in diese Richtung. Während Studenten an Universitäten und Fachhochschulen unabhängig von Studiendauer und Prüfungsabschlüssen von der Unterstützung des Bundes profitieren, werden in der höheren Berufsbildung klare Bezugsgrenzen gesetzt.

Das CAMPUS SURSEE Bildungszentrum Bau begrüßt ausdrücklich das vom Bund vorgesehene subjekt-orientierte Finanzierungsmodell für die Unterstützung der Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen.

Die Umsetzung und der Vollzug mit dem Systemwechsel sind mit sehr vielen Unsicherheiten behaftet. Die damit notwendigen Arbeiten sind sorgfältig und unter Einbezug aller betroffenen Stakeholder vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Standpunkte.

Freundliche Grüsse

**CAMPUS SURSEE
Bildungszentrum Bau**



Thomas Stocker
Geschäftsführer Bildungszentrum Bau



Kurt Rindlisbacher
Leiter Höheres Kader

SEFRI
Bern

Lausanne le 30 mai 2017

Consultation relative à l'ordonnance sur la formation professionnelle

Messieurs, Mesdames

Après avoir assisté à divers séances d'information sur la nouvelle loi sur le financement de la formation professionnelle et sur l'implémentation de l'ordonnance sur la formation professionnelle, nous tenons à vous faire part des commentaires ci-dessous dans le cadre de cette consultation :

- de façon générale, nous approuvons cette démarche de financement axé sur la personne, qui devrait globalement réduire les coûts des cours pour les élèves et enlever les différences des coûts pour les élèves selon leur canton de résidence. Ce côté aléatoire des coûts selon le canton de résidence nous a toujours semblé injuste.
- nous approuvons la proposition d'introduire la possibilité de financement intermédiaire, ce qui pourra aider les élèves aux moyens financiers réduits d'envisager d'entreprendre une formation professionnelle supérieur
- nous regrettons cependant la forte baisse des coûts maximum acceptés, entre la période de consultation initiale (35'000 CHF) et la proposition actuelle de 19'000 CHF pour un cours de préparation à un Brevet Fédéral. Dans notre cas spécifique où nous préparons des candidats au Brevet Fédéral de Technicien du Son, nous devons organiser de nombreux workshops pratiques (une quarantaine de jours sur 2 ans de formation) pour couvrir toutes les compétences essentielles pratiques décrites dans le règlement d'examen. L'expérience pratique acquise en entreprise ne suffit pas à elle-seule à couvrir tout les domaines et compétences requises. Depuis de nombreuses années, nous avons pu maintenir un tarif total de 18'000 CHF, mais avec l'introduction de cette nouvelle loi et la perte de subventions cantonales engendrée, nous allons devoir augmenter les prix à 21'000 CHF pour compenser cette perte de subventions cantonales. Nous comprenons bien que la Confédération n'a pas des ressources infinies, mais nous nous demandions s'il est prévu d'augmenter cette limite dans des cas spécifiques où le cursus doit contenir de nombreux cours pratiques, pour lesquels il faut louer des locaux spéciaux et louer (ou acheter) une quantité non-négligeable de matériel technique, afin de préparer les candidats aux examens pratiques ?

En restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, veuillez agréer mes meilleures salutations

Le Directeur



Patrick Roe
Portable : 076 329 47 36

Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI

Monsieur Rémy Hübschi

Par courriel :

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Paudex, le 22 mai 2017
JDZ/dma

**Consultation sur la modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle
« OFPr »**

Monsieur,

Notre organisation a pris connaissance de la lettre du 23 février 2017 signée par Monsieur le Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann, au sujet de la consultation mentionnée ci-dessus.

Après étude des documents et consultation de nos membres, nous sommes en mesure de vous faire parvenir notre point de vue.

Remarques générales

Le Centre Patronal se déclare favorable au nouveau modèle de subventionnement axé sur la personne qui permet de soutenir directement les personnes qui ont suivi des cours et d'augmenter globalement l'attractivité des examens.

Les moyens financiers mis à disposition sont augmentés par rapport à l'ancien régime qui lui, il est vrai, était basé sur un financement conjoint de la Confédération et des cantons.

Toutefois, si le modèle choisi est simple, nous ne voulons pas manquer ici de regretter que, à notre avis, la situation de départ de l'ensemble des cours qui sont susceptibles de recevoir un subventionnement, n'a pas vraiment fait l'objet d'un inventaire exhaustif. Cela aurait certes été difficile à faire, mais au moins on aurait pu prendre le temps de contrôler si les différents modèles de cours préparatoire convenaient pour être adaptés au changement du mode de financement. Nombre de questions posées lors des séances d'informations organisées soit par le SEFRI ou par l'Union suisse des arts et métiers (USAM), démontrent que les difficultés de mise en pratique d'un tel système ne doivent pas être ni négligées, ni sous-estimées.

Par ailleurs, il est facile de se rendre compte que la Confédération ne veut pas préfinancer des candidats, le principe est que l'on rembourse les frais après les formations. Toutefois, pour bon nombre de personnes, les frais de financement sont élevés et peuvent pousser des candidats valables à renoncer à ces voies de formations professionnelles supérieures. A nos yeux, il s'agit-là d'une certaine concurrence déloyale que l'on crée par rapport à l'autre voie du tertiaire B, à savoir, celles des écoles supérieures, dans lesquelles les étudiants n'ont pas à préfinancer les cours.

Remarques particulières

Faisant suite à la remarque évoquée ci-dessus, nous pensons que la seule référence à l'impôt fédéral direct, respectivement son non-paiement, comme base pour entrer en matière ou non sur une possibilité d'avance de fonds, n'est pas suffisante; il faudrait fixer un « montant-seuil » d'impôt fédéral direct qui devrait entre Sfr.1'500.- et Sfr.2'000.-.

En ce qui concerne les candidats, il faut trouver une solution pour que les Suisses, habitant les régions frontalières, puissent accéder au système comme tous les autres Suisses et étrangers habitant en Suisse et travaillant dans des entreprises suisses. L'entreprise pourrait peut-être payer pour son employé, puis se faire rembourser.

Dans ce même ordre d'idée, la question du financement des cours préparatoires pour les étrangers frontaliers, travaillant dans des entreprises suisses, suivant ces cours pour obtenir un titre suisse, n'a pas été traitée. Cela est très regrettable, parce qu'il existe de nombreux cas, notamment chez les électriciens et dans le secteur de la vente/commerce de détail. Comme, souvent, c'est l'employeur suisse qui pousse ses employés à se former, il faudrait que l'entreprise suisse, qui, elle, paie ses impôts en Suisse, puisse financer la formation de son employé, puis se faire rembourser la part subventionnée, par analogie à un Suisse. Il est impératif que cette question soit traitée et qu'une solution telle que celle esquissée ci-dessus, soit intégrée dans le projet.

Par ailleurs, quand un patron préfinance la formation, n'y aurait-il pas lieu de prévoir la possibilité d'une cession de créance. Certes cela n'est pas simple, mais il ne faudrait pas non plus supprimer la possibilité pour les chefs d'entreprises de financer partiellement ou totalement leurs employés.

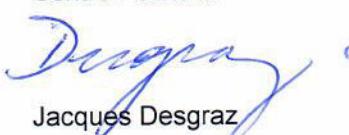
Concernant les listes établies pour les différents cours, elles sont trop succinctes et devraient donner beaucoup plus de renseignements. Avec le système préconisé, il est trop facile de faire indiquer des cours qui ne sont pas en rapport avec un examen professionnel supérieur. Par ailleurs, les prix des cours devraient être mentionnés, ainsi que, le cas échéant, le nombre de périodes requises.

Enfin, comment le financement des répétants ayant commencé leurs cours et passé l'examen sous l'ancien régime, sera-t-il traité après le 1^{er} janvier 2017 ? Cela n'est pas clair.

D'autres questions, nous le savons, seront posées dans le cadre des organisations directement consultées, notamment l'Union suisse des arts et métiers. Nous espérons qu'elles permettront la mise en place du nouveau régime dès le 1^{er} janvier 2018. A la vérité, nous avons quelques doutes.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Centre Patronal


Jacques Desgraz

Per Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung nehmen zu können. Als eine der grössten Anbieterinnen von attraktiven Ausbildungsplätzen und Mitglied der Dachorganisation Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) ist Coop an einer Stärkung der höheren berufsbildung sehr interessiert. Coop schliesst sich deshalb der Stellungnahme der Dachorganisation BDS bezüglich der Änderungen der BBV an.

1. Beurteilung

1.1 Ausgangslage

Coop begrüsst es, dass sowohl im Rahmen des vorangegangenen Gesetzgebungsprozesses als auch anlässlich der in Aussicht genommenen Änderung der Berufsbildungsverordnung einigen zentralen Anliegen der Trägerschaften von eidgenössischen Berufsprüfungen oder eidgenössischen höheren Fachprüfungen bereits Rechnung getragen wurde. Wir befürworten insbesondere, dass das vorgesehene Modell zu keiner (finanziellen) Mehrbelastung auf Seiten der Prüfungsträger führt und die vorgesehene Meldeliste zentral durch den Bund verwaltet werden soll. Zu Recht soll davon abgesehen werden, den Prüfungsträgerschaften und Qualitätssicherungs-Kommissionen ergänzende Aufgaben bis hin zu einer inhaltlichen Prüfung der Angebote im Bereich der Vorbereitung auf höhere Berufsprüfungen zu überbinden, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde und in dieser Form letztlich gar nicht gewährleistet werden könnte. Schliesslich begrüssen wir, dass der Bundesrat den ihm zustehenden gesetzlichen Beitragsrahmen von maximal 50 % der anrechenbaren Kursgebühren ausschöpfen will.

Nach Auffassung von Coop noch nicht zufriedenstellend gelöst sind die Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzungen sowie die Umstände, unter welchen eine Überbrückungfinanzierung beantragt werden kann. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

1.2 Beitragsvoraussetzungen

Im Rahmen der vorangegangenen Änderung des Berufsbildungsgesetzes wurde dahingehend informiert, dass grundsätzlich jede(r) Teilnehmende Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Bundes für die Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung haben wird, sofern die entsprechenden formalen Voraussetzungen vorliegen - unabhängig von allfälligen Drittleistungen. Im erläuternden Bericht von Januar 2015 war beispielsweise hinsichtlich von Unterstützungsleistungen durch den Arbeitgeber wörtlich folgendes festgehalten (vgl. Ziffer 5.1 auf S. 27): „*Eines der herausragenden Merkmale der höheren Berufsbildung ist, dass sich die Betriebe bisher in bedeutendem Umfang an den Kosten der Ausbildung beteiligt haben. Durch die Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand besteht das Risiko, dass die Arbeitgeber ihre Beiträge an die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse reduzieren werden. Arbeitgeber, welche die gesamten Kosten tragen, werden ihre Beiträge vermutlich um den entsprechenden (Bundes-)Beitrag reduzieren. Inwiefern die Arbeitgeber diesen Effekt „kompensieren“ und zum Beispiel mehr Teilnehmende unterstützen oder mehr vergütete Abwesenheit vereinbaren, ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar.*“ Mit anderen Worten wurde in Aussicht gestellt, dass Teilnehmende auch dann Anspruch auf Bundessubventionen haben werden, wenn die Kurskosten ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber übernommen werden, was aktuell bei 38% der Teilnehmenden (eidg. BP) bzw. 45% (eidg. HFP) der Fall ist (vgl. hierzu die Tabelle 2 auf S. 27 des erläuternden Berichts von Januar 2015). Der Verordnungsentwurf hingegen sieht nun eine Abkehr von der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden vor, indem als anrechenbare Kursgebühren nur diejenigen Kurskosten gelten sollen, welche von der Absolventin resp. vom Absolventen selbst bezahlt wurden (nArt. 66c Bst. d BBV). Entsprechend ist auch im Merkblatt zur Bestätigung über die bezahlten sowie anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) vom Februar 2017 vermerkt, dass Beiträge an die Kursanbieter von Arbeitgebern, Branchenfonds o.ä. nicht zu den anrechenbaren Kursgebühren hinzugerechnet werden dürfen. Nach Auffassung von Coop führt diese Umsetzung der Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Mehrbelastung auf Seiten der Betriebe bzw. Arbeitgeber und letztlich zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation auf Seiten eines grossen Teils der Absolvent(inn)en.

Finanziert ein Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin nämlich den Kursbesuch weiterhin vollumfänglich - was aktuell bei ca. 26% der Teilnehmenden (eidg. BP) bzw. 29% der Teilnehmenden (eidg. HFP) der Fall ist -, wird die finanzielle Belastung für ihn *höher* als bis anhin, da vorbereitende Kurse aufgrund des Wegfalls kantonaler Subventionen an die Bildungsanbieter teurer werden dürften. Diese betriebsseitige Mehrbelastung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und führt zu einer generellen Schwächung der höheren Berufsbildung, da zu erwarten ist, dass Arbeitgebende bei dieser Ausgangslage prüfen werden, ihre Unterstützungsleistungen zu kürzen oder gar einzustellen. Letztlich wird dies dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Absolventinnen und Absolventen mit dem neuen Subventionierungsmodell Nachteile gegenüber der heutigen Situation erfahren werden, da sie gegenüber heute häufiger für die Kurskosten ganz oder teilweise selbst aufkommen werden müssen, diese Kosten aber vom Bund nur zur Hälfte subventioniert werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Höheren Fachschulen die Objektfinanzierung bestehen bleibt (vgl. dazu die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen [HFSV]). Werden im Bereich der höheren Berufsbildung Beiträge auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten beschränkt, wird es für Arbeitgeber attraktiver, eine Weiterbildung an einer HF statt den Besuch eines Vorbereitungskurses für eine BP bzw. HFP zu unterstützen. Diese Ungleichheit innerhalb der HBB wäre störend und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Schliesslich wird den Kursanbietern im Rahmen der von ihnen auszustellenden Zahlungsbestätigung eine Kontrollfunktion auferlegt, welche auch bei der notwendigen Sorgfalt nicht in jedem Fall erfüllt werden kann. Es erscheint kaum zumutbar, bei jedem einzelnen Teilnehmenden zu prüfen, von wem

die Kurskosten effektiv bezahlt werden (zumal dies nicht bei jeder Bank- bzw. Posttransaktion ersichtlich ist). Zudem ist für den Kursanbieter nicht ersichtlich, ob allfällige Drittunterstützungsleistungen auf anderem Weg (z.B. verdeckt) erfolgen. Die vorgesehene Regelung wird daher auch zu einer rechtsungleichen Behandlung der grossen Mehrheit von Arbeitgebern und Teilnehmenden führen, welche sich zugunsten einer transparenten Unterstützung aussprechen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Beschränkung der Bundessubventionen auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten nicht dem Sinn und Zweck der subjektorientierten Finanzierung entspricht, sondern letztlich zu einer Schwächung der beruflichen Weiterbildung gegenüber anderen Bildungsangeboten führt. Wir lehnen diese Beschränkung daher dezidiert ab.

1.3 Überbrückungsfinanzierung

Wir stellen fest, dass mit der Änderung der Berufsbildungsverordnung auch der berechtigte parlamentarische Auftrag, eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildung vorzusehen, umgesetzt werden soll. Namentlich sollen jene Teilnehmende, welche - nebst der Erfüllung formeller Voraussetzungen - gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten, Anspruch auf Teilzahlungen bereits vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung haben. Obwohl das vorgesehene Modell grundsätzlich in die richtige Richtung geht und sicherlich eine einfache praktische Handhabung entsprechender Gesuche erlaubt, wird damit nach Auffassung von Coop dem Bedürfnis einer Vielzahl von Teilnehmenden nicht genügend Rechnung getragen. Die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer garantiert gerade im hier interessierenden Bereich der beruflichen Weiterbildung nicht, dass die Personen in den Genuss von Teilbeträgen kommen, welche auch tatsächlich auf solche angewiesen sind. Dies aus folgenden Gründen:

- Zu beachten ist zunächst, dass die Kosten der Vorbereitungskurse unweigerlich steigen werden, da die Kursanbieter keine direkte (kantonale) Unterstützung mehr erhalten und entsprechend Vollkosten verrechnen müssen. Der finanzielle Vorleistungsaufwand wird für die Teilnehmenden entsprechend höher, was bei der Festlegung der Bedingungen für die Überbrückungsfinanzierung zu berücksichtigen ist.
- Anlässlich der Informationsveranstaltung des SBFI vom 27. April 2017 wurde dargelegt, dass rund ein Viertel der in der Schweiz lebenden Personen keine direkte Bundessteuer bezahlen. Gerade das Zielpublikum der beruflichen Weiterbildung wird aber häufig nicht zu dieser Personengruppe gehören. Die Teilnehmenden in der beruflichen Weiterbildung absolvieren die Vorbereitungslehrgänge - anders als etwa im Hochschulbereich - grossmehrheitlich berufsbegleitend zu Vollzeit- oder hohen Teilzeitpensen. Insbesondere bei alleinstehenden Personen oder verheirateten Personen ohne Kinder, welche gemäss den Angaben der erwähnten Informationsveranstaltung erst bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von CHF 2'107.-- bzw. CHF 3'655.-- oder tiefer keine direkte Bundessteuer bezahlen, werden die Einkommensverhältnisse in der Regel über diesen Schwellenwerten liegen, während sie offensichtlich keine eigenständige (Vor-)Finanzierung der nunmehr höheren Kosten für die Vorbereitungslehrgänge erlauben. Somit wird ein grosser Teil der weiterbildungswilligen Berufstätigen von der Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung ausgeschlossen sein.
- Problematisch erscheint weiter der Umstand, dass an die letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung angeknüpft werden soll. Nachdem es erfahrungsgemäss ein bis mehrere Jahre dauern kann, bis eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt, wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden in vielen Fällen von der der Steuerveranlagung zugrunde liegenden Situation abweichen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Arbeitspen-

sum zugunsten der beruflichen Weiterbildung reduziert werden muss. Im Rahmen der vorgesehenen Regelung fehlt entsprechend die Möglichkeit, Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z. B. auch Scheidung, Trennung, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit etc.) gegenüber der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung Rechnung zu tragen.

- Die massiv eingeschränkte Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch den Bund kann nach Auffassung von Coop auch nicht mit dem Verweis auf allfällige Drittfinanzierungsmöglichkeiten begründet werden. Längst nicht alle Teilnehmenden haben die Möglichkeit, auf alternative Drittfinanzierungsmöglichkeiten (Stipendien, Weiterbildungsdarlehen, familiäre Unterstützung) zurückzugreifen.

Zusammenfassend ist zu befürchten, dass das gewählte System der nachschüssigen Finanzierung mit restriktiver Möglichkeit der Übergangsfinanzierung nicht zu der erwünschten Stärkung der beruflichen Weiterbildung führt, sondern zusätzliche Hürden schafft, welche vermieden werden könnten. Wie beantragen deshalb, dass dieses System im Allgemeinen und der Schwellenwert für eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung im Speziellen überdacht wird.

2. Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

2.1 Generelle Stossrichtung

- Keine Beschränkung der Subventionierung auf selbst getragene Kursgebühren

Um einerseits eine rechtsgleiche Behandlung aller Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten und andererseits eine finanzielle Mehrbelastung auf Seiten der Betriebe/Arbeitgeber zu vermeiden, beantragen wir die Subventionierung sämtlicher Kursgebühren, unabhängig davon, welcher Akteur für diese effektiv aufgekommen ist.

- Senkung der Schwelle für Überbrückungsfinanzierung

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, die vorgesehene Schwelle für die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung (Bundessteuer = 0) abzusenken. Dies kann entweder in Form einer anderen geeigneten Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. analog dem Stipendienrecht) oder, sofern die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer beibehalten werden soll, durch einen geringeren Schwellenwert (z.B. Grenze bei einem höheren massgebenden steuerbaren Einkommen) geschehen. In letzterem Fall müsste zudem gewährleistet werden, dass massgebliche Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berücksichtigt werden können. Alternativ käme auch die Schaffung eines Fonds in Betracht, welcher Darlehen zu günstigen Konditionen gewährt.

- Subventionierung auch bei Nichtbestehen von Modulprüfungen

Jene Kandidat(inn)en, welche bei Prüfungen im modularen System eine oder mehrere Modulprüfungen definitiv nicht bestanden haben und somit nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, sollen nach dem vorgesehenen System keinen Antrag stellen können. Nach Auffassung von Coop handelt es sich um eine rechtsungleiche Behandlung im Vergleich mit jenen Kandidat(inn)en, welche trotz Nichtbestehens der Abschlussprüfung Anspruch auf Subventionen haben. Zudem wird auch hier eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zum Bereich der höheren Fachschulen geschaffen. Daher beantragen wir, die Kurskosten auch im Falle des Nichtbestehens von Modulprüfungen zu

subventionieren. Anstelle der (negativen) Prüfungsverfügung kann als Nachweis ein entsprechender negativer Zulassungsbescheid der zuständigen QS-Kommission eingereicht werden.

2.2 Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

- Art. 66a

Bemerkungen zu Abs. 2 und Abs. 3:

Es wird beantragt, auch jene Kandidat(inn)en, welche bei Prüfungen im modularen System Modulprüfungen definitiv nicht bestanden haben, in den Kreis der Subventionsberechtigten aufzunehmen.

- Art. 66b

Soweit der Verordnungsgeber das Anliegen von Coop betreffend nichtbestandenen Modulabschlüssen aufnimmt, ist Art. 66b entsprechend zu ergänzen.

- Art. 66b

Anpassung von lit. d wie folgt: „eine Bestätigung der ~~von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten~~ anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;“

- Art. 66d

Diese Verordnungsbestimmung ist hinsichtlich der Dauer nach dem ersten Antrag sowie der Voraussetzung gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer zu zahlen, grundsätzlich zu überarbeiten bzw. durch andere besser geeignete Kriterien zu ersetzen.

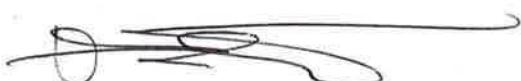
- Art. 66i

Soweit der Verordnungsgeber das Anliegen von Coop betreffend Art. 66b aufnimmt, ist Art. 66i entsprechend anzupassen (Darstellung der anrechenbaren Kursgebühren unabhängig davon, wer diese bezahlt hat).

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anträge. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Coop Genossenschaft



Nadine Gembler
Leiterin Personal/Ausbildung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 17. Mai 2017 / SB

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Hübschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie eine Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV) in die Vernehmlassung geschickt. bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 70 Mitgliedorganisationen, allesamt Branchen-, Berufs- oder Fachverbände aus dem Baubereich. Wir erlauben uns deshalb, hierzu Stellung zu beziehen und konzentrieren uns dabei auf die aus Sicht von Mitgliedorganisationen wichtigen Aspekte.

Gleich lange Spiesse schaffen

Für viele Branchen- und Berufsverbände des Baugewerbes gehört die Berufsbildung seit jeher zum eigentlichen Kerngeschäft. Darunter fällt auch die höhere Berufsbildung, deren Attraktivität es langfristig zu sichern gilt. Dabei kommt der Gleichbehandlung der Tertiärstufen A und B ein hoher Stellenwert zu. Deshalb begrüssen unsere Mitglieder grundsätzlich die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings wird gewissen Aspekten mit Skepsis begegnet, wozu mitunter die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen gehört.

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende, sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen finanziell unterstützt werden sollen, wurde in unseren Kreisen sehr positiv aufgenommen. Nach dem Willen des Parlaments sollen Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt werden, was einem grossen Anliegen der Berufsverbände entspricht. Die in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV kommen dieser Forderung in verschiedenen Belangen allerdings nicht nach (Art. 66d und Art. 66f).

So schliessen die im Entwurf vorgesehenen Regelungen, namentlich der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, erwerbstätige junge, alleinstehende Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommenobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt werden soll. Das Vorliegen einer solchen Steuerveranlagung kann jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Mit dieser Bestimmung wird die aktuelle Situation der Antragstellenden deshalb nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erstaunt es denn auch etwas, dass dieser Entwurf als „Kompromiss“ bezeichnet wird, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“ (vgl. Antwort des Bundesrates vom 6. März 2017 im Rahmen der Fragestunde).

Detaillierte Stellungnahme

Dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf scheint ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten anzuhafte. Dies gilt es zu korrigieren und die Chance einer echten Gleichstellung der Tertiärstufen A und B zu nutzen. Für eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Artikeln verweisen wir auf die betroffenen Branchenverbände aus dem Baugewerbe, namentlich auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI.

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



Benjamin Wittwer
Direktor



Sandra Burlet
stv. Direktorin

Stellungnahme Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Art. 66f Obergrenze / 2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: <i>Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft a. 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen; b. 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.</i></p>	<p>Ergänzung: In Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte zugehörige Berufsprüfung werden die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf 40'000 Franken kumuliert.</p> <p>Eventualiter: Für gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung besonders umfangreiche Vorbereitungskurse legt das SBFI Ausnahmeregelungen fest. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt ist einzubeziehen.</p>	<p>Kommentar: Mit der gemäss Art. 66f / 2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidaten/Kandidatinnen einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung finanziell massiv benachteiligt. Wie im Begleitschreiben dargelegt, bauen die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des eidg. Diploms als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit Fachrichtung nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom (HFP NHP) anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung und höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 50'000 – 65'000 Franken. Wir weisen zudem darauf hin, dass es sowohl im Bereich der Alternativmedizin (OdA AM) als auch in den Bereichen Komplementärtherapie (OdA KT) und Kunsttherapie (Oda ARTECURA) vorbereitende Kurse/Ausbildungen gibt, die weitaus umfangreicher als die oberwähnten sind und deshalb auch teurer sind. In diesen Fällen kann über eine Kumulation der anrechenbaren Kursgebühren von BP und HFP bei weitem keine Subventionierung von 50% erreicht werden.</p>
Art. 66c Beitragsvoraussetzungen / b-2 und Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder der HFP / 1- b-2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Art. 66 c Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat; Art. 66d Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI, die eidgenössische BP oder die eidgenössische HFP innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen BP oder HFP beizubringen;</p>	<p>Änderung: Art. 66 c / b-2 nicht länger als 10 Jahre vor Eröffnung der Verfügung</p> <p>Art. 66 d / 1-b-2 innerhalb von längstens 10 Jahren nach dem ersten Antrag</p> <p>Eventualiter: Für gemäss Prüfungsordnung und Wegleitung besonders umfangreiche Vorbereitungskurse legt das SBFI Ausnahmeregelungen fest. Die zuständige Organisation der Arbeitswelt ist einzubeziehen.</p>	<p>Kommentar: Die HFP AM und KT werden ohne die Zwischenstufe einer BP erreicht. Die vorbereitenden Kurse werden in Form von Teilzeitausbildungen besucht und umfassen bis zu 5000 Lernstunden, davon bis zu 2500 Kontaktstunden. Die Kurse und die geforderte Zeit der supervidierten (mentorisierten) Berufspraxis übersteigen insgesamt die vorgeschlagenen Fristen bei weitem. Die Frist von 7 Jahren gemäss Art. 66c / b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung. Die vorgesehene Beschränkung auf 5 Jahre gemäss Art. 66d / 1-b-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung.</p>

Stellungnahme Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeträge / 1-c-2		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung begonnen hat.</p>	<p>Änderung: Art. 66e / 1-c-2 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Eventualiter: Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der absolvierte vorbereitende Kurs nicht länger als zehn Jahre vor Antragstellung begonnen hat.</p>	<p>Kommentar: Die Bedingung gemäss Art. 66e / 1-c-2 benachteiligt Absolvierende von länger dauernden Vorbereitungskurse/Ausbildungen, insbesondere solche ohne vorgelagerte Berufsprüfung. Die Einreichung der Anträge für erfolgte Teilzahlungen an die Ausbildung muss auch eingereicht werden können, wenn der Kursbeginn weiter als 2 Jahre vor Antragstellung zurückliegt. Da bereits Maximalfristen für die Dauer der Vorbereitungskurse festgelegt sind, ist keine Notwendigkeit für diese Bestimmung ersichtlich.</p>
Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der BP oder HFP/ 1-d und Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge / 1-f		
<p>Vernehmlassungs-Entwurf: Art. 66d Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste. und Art. 66e Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.</p>	<p>Änderung: Art. 66d / 1-d den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als 50'000 Franken verfügt.</p> <p>Art. 66e / 1-f Das SBFI richtet Teilbeträge aus, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung oder Zwischenveranlagung über ein steuerbares Einkommen von nicht mehr als 50'000 Franken verfügt.</p> <p>Eventualiter: Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f sind zu streichen. Es ist in Absprach mit den Stakeholdern eine praxistaugliche Lösung zu suchen.</p>	<p>Kommentar: Die Bedingung resp. Voraussetzung gemäss Art. 66d / 1-d und Art. 66e / 1-f schränkt die Gruppe derjenigen mit Anspruch auf Überbrückungsfinanzierung zu stark ein. Wegen der umfangreichen und demnach teuren vorbereitenden Kurse ist die finanzielle Belastung der Absolvierenden über eine lange Zeit sehr gross. Zudem gibt es in unserm Berufsfeld weder Arbeitgeber noch Berufsorganisationen, die finanziell Unterstützung leisten können. Die Berechtigung an einem Einkommen zu bemessen, das Jahre vor Ausbildungsbeginn erzielt wurde, ist nicht praxisgerecht.</p>

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 29. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Der *plattform* ist es ein wichtiges Anliegen hierzu Stellung zu beziehen. Die *plattform* vertritt die gemeinsamen politischen Interessen von Angestellte Schweiz, des Kaufmännischen Verbandes, der Schweizer Kader Organisation SKO und der Zürcher Gesellschaft für Personal-Management (ZGP) gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Zusammen vertreten diese Verbände die Anliegen von rund 80000 Mitgliedern in bildungs-, wirtschafts- und angestelltenpolitischen Themen. Ziel ist es, übergeordnete politische Interessen zu bündeln und konsensorientierten und kompromissfähigen Lösungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Gesamteinschätzung

Grundsätzlich begrüssen wir den Wechsel der Finanzierung der Vorbereitungskurse in der Höheren Berufsbildung damit eine einheitliche nationale Grundlage für die Vorbereitungskurse entsteht. Die Höhere Berufsbildung (HBB) ist aufbauend auf der beruflichen Grundbildung die konsequente Fortsetzung im dualen Berufsbildungssystem der Schweiz. Die Träger der Berufsbilder orientieren sich dabei an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Insbesondere über den Weg der eidg. Berufsprüfungen sowie der eidg. höheren Fachprüfungen werden praxisorientierte Fach- und Führungskräfte ausgebildet. Die Absolventinnen und Absolventen mit eidg. Prüfungsabschluss sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Daher ist beim Finanzierungswechsel ein zentrales Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: Die auch im Titel der Vernehmlassung verankerte „Stärkung der Höheren Berufsbildung“. Aufgrund des neuen, experimentellen Charakters und den damit fehlenden Erfahrungen zu den Auswirkungen des Systems ist eine frühzeitige, transparente Kommunikation wie ein begleitendes Monitoring für einen erfolgreichen Wechsel relevant.

Die *plattform* setzt sich für eine Stärkung des dualen Bildungssystems und somit auch für die Gleichstellung der akademischen Ausbildung und der höheren Berufsbildung bezüglich Zugang ein. Die *plattform* hat deshalb die klare Erwartung, dass der Beitragssatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren nicht mehr gesenkt wird, sondern so bestehen bleibt und dass die Obergrenze bei linearem Ausbildungsweg und die anrechenbaren Kursgebühren so angepasst werden, dass die höhere Berufsbildung einem grösseren Kreis zugänglich wird. Die *plattform* begrüsst die zukünftige Ausrichtung der Finanzierung auf die Teilnehmenden. Damit ist jedoch auch gegeben, dass Arbeitgeber- wie andere Drittfinanzierungen verdrängt und erschwert werden, was zu Beginn des Finanzierungswechsels klar nicht erwünscht war.

Änderungsanträge

Art. 66 d Abs. 1 lit d. Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidg. Berufsprüfung oder der eidg. höheren Fachprüfung und Art. 66e Abs. 1 lit f. Voraussetzungen für Teilbeträge, Abrechnung und Rückforderung

Die rechtskräftige Steuerveranlagung bildet teilweise nicht die aktuelle finanzielle Situation ab und ist deshalb als Bemessungsinstrument nur bedingt anwendbar. Zudem wird mit dem Kriterium, dass keine direkten Bundessteuern bezahlt werden müssen, die Einkommensobergrenze für die Beitragsberechtigung zu tief angesetzt. Die Regelung schliesst die Zielgruppe jener Berufstätigen aus, die zwar nicht an der Armutsgrenze lebt, sich aber die Vorfinanzierung der Kurskosten auf Grund ihres tiefen Einkommens nicht leisten können.

Deshalb müssten diese Einkommensgrössen wesentlich höher angesetzt werden, um die herausfordernde Finanzierung einer beruflichen Weiterbildung einer breiten Interessengruppe möglich zu machen.

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren, Abs. 1 lit a. und b.

Der Beitragssatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren soll bestehen bleiben.

Art. 66f Abs. 2 lit. a und lit. b.

Die Obergrenze der beitragsberechtigten Ausbildungskosten ist bei einem linearen Ausbildungsweg über Berufsprüfung und Höherer Fachprüfung auf 40'000 Franken begrenzt. Dies stellt eine deutliche Schlechterstellung der Studierenden im Bereich der höheren Berufsbildung gegenüber ihren KollegInnen im akademischen Bereich dar. Während Studierende an Universitäten und Fachhochschulen unabhängig von Studiendauer und Prüfungsabschlüssen von der Unterstützung des Bundes profitieren, werden in der höheren Berufsbildung klare Bezugsgrenzen gesetzt.

Schlussbemerkungen

Die *plattform* hofft, dass mit dem Systemwechsel eine effektive Stärkung der höheren Berufsbildung erwirkt werden kann: die freie Auswahl der Kursangebote durch die Teilnehmenden, eine höhere Transparenz auf dem Bildungsmarkt sowie ein direkter Beitrag an die Förderung und Ausschöpfung des inländischen Fach- und Führungskräftepotentials.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Freundliche Grüsse
die plattform.

i.V. Christian Zünd

Kaufmännischer Verband Schweiz

Kaufmännischer Verband
Christian Zünd, CEO
044 283 45 80
christian.zuend@kfmv.ch

Angestellte Schweiz
Stefan Studer, Geschäftsf.
044 360 11 11
stefan.studer@angestellte.ch

Schweizer Kader Organisation
Jürg Eggenberger, Geschäftsf.
043 300 50 66
j.eggenberger@sko.ch

Zürcher Gesellschaft Personalmanagement
Matthias Mölleney, Präsident
044 940 63 23
matthias.moelleney@zgp.ch



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Ort, Datum Bern, 30.05.2017 Direktwahl 031 335 11 34
Ansprechpartner/in Jürg Winkler E-Mail juerg.winkler@hplus.ch

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung – Stellungnahme von H+ Die Spitäler der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) und damit zum Vollzug der subjektorientierten Finanzierung von Vorbereitungskursen für eidgenössische Prüfungen Stellung nehmen zu können.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 225 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie 170 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Zudem sind wir einer der Hauptträger der OdASanté und als Besitzer und Teilhaber von Bildungsanbietern (H+ Bildung, Espace Compétences) in der Berufsbildung aktiv. Unsere Stellungnahme basiert auf intensiven Diskussionen in unseren Gremien und mit unseren Mitgliedern.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

H+ unterstützt die Ausführungen zum Vollzug der subjektorientierten Finanzierung. Prozesse und Vorgaben sind klar definiert und nachvollziehbar.

H+ begrüßt insbesondere auch den Verzicht des Bundes, den Trägerschaften im Rahmen des Vollzugs zusätzliche Aufgaben zu übertragen. Die Rollen und Zuständigkeiten bleiben bezüglich der Durchführung der Prüfung einerseits und dem Vollzug zur Subventionierung von vorbereitenden Kursen andererseits klar getrennt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Bundesrat seinen gesetzlichen Spielraum zur finanziellen Unterstützung des Systems der eidgenössischen Prüfungen von Beginn weg voll ausschöpfen will. Einerseits begrüssen wir die Förderung der HBB und damit die Bekämpfung des Fachkräftemangels mit deutlich grösserem Mitteleinschuss ins System. Andererseits befürchten wir gerade dadurch unbeabsichtigte Wirkungen auf das System und die verschiedenen Akteure. Die

subjektorientierte Bildungsfinanzierung schafft nicht nur ein Angebot, sondern auch eine grosse Anspruchs- und Erwartungshaltung.

Uns liegt deshalb viel daran, den Paradigmenwechsel mittels Monitoring zu überwachen, um Nebenwirkungen frühzeitig zu erkennen und die Wirksamkeit festzustellen.

Das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden - und nicht primär der Arbeitgeber - ist richtig und wird von uns unterstützt. Gleichzeitig muss auch dem Verordnungsgeber klar sein, dass sich ein gewisser Widerspruch zwischen dieser politischer Erwartung und der nun vom Bundesrat vorgesehenen Verdopplung der öffentlichen Mittel ergibt. Mögliche Auswirkungen auf die Arbeitgeberunterstützung wurden im erläuternden Bericht zur Änderung des BBG entsprechend dargestellt (Seite 27). So ist auch zu vermuten, dass ein Arbeitgeber, welcher seine Mitarbeitenden finanziell schon heute vollständig entlastet, sein Engagement vermutlich um den erwarteten Bundesbeitrag verringert, um eine Überfinanzierung zu verhindern. Die in diesem System transparenteren Zahlungsflüsse über die Subjekte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, wem die Unterstützung faktisch zukommt. Das bedeutet aber auch, dass es in gewissen Fällen aus praktikablen Gründen gerechtfertigt sein könnte, Zahlungsströme über die Arbeitgeber abzuwickeln, welche aber den Teilnehmenden zugutekommen müssen.

Die höhere Berufsbildung wird prinzipiell von privater Seite (Arbeitgeber, Teilnehmende) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) gemeinsam getragen. Zusätzlich beteiligen sich im Gesundheitsbereich auch einige Gesundheitsdirektionen an diesen Kosten, indem sie z.B. die Anbieter von vorbereitenden Kursen subventionieren. Der Bundesrat erwartet, dass diese Akteure auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben und sich an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse weiterhin beteiligen. Wir können uns vorstellen, dass die Gesundheitsdirektionen unter den neuen Finanzierungsvoraussetzungen prüfen, ob sie die Anbieter weiterhin subventionieren oder ihre Zuschüsse unter dem neuen Bundesfinanzierungsregime optimieren sollen.

2 Finanzierung durch Arbeitgeber

Mehr als ein Viertel aller Absolventen von Vorbereitungskursen für eidgenössische Prüfungen werden von ihren Arbeitgebern finanziell vollständig unterstützt. Mindestens für diese Fälle sollten die vom Arbeitgeber für die Teilnehmenden bezahlten Kosten als anrechenbare Kursgebühren vom SBFI akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c). Die Rückerstattung könnte unter diesen Umständen wie im erläuternden Bericht (Seite 13) vorgesehen, auf Gesuch der Absolventinnen und Absolventen auch an den Arbeitgebern zurückerstattet werden.

H+ beantragt, dass die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitende bezahlten Kurskosten - zumindest wenn er diese voll finanziert - als anrechenbare Kursgebühren vom SBFI akzeptiert werden.

3 Überbrückungsfinanzierung / Entrichtung von Teilbeiträgen

Zu Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte ist festzuhalten, dass im Regelfall die Gesuche nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht werden sollen (Grundmodell) und nur in Ausnahmefällen eine Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung erfolgen sollte (Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle). Dies, um das System einerseits für alle Akteure administrativ einfach und kostengünstig zu betreiben, aber auch um Kursteilnehmer vor späteren Rückforderungen zu verschonen, falls die Prüfung nie in Angriff genommen wird und schliesslich, um die echten Härtefälle tatsächlich unterstützen zu können. Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis geknüpft sein. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus.

H+ fordert insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind geeignete Kriterien als die direkte Bundessteuer für den Bedarfsnachweis zu definieren.

4 Beitragsvoraussetzungen / Wohnsitzfrage

Als ein Kriterium für die Ausrichtung eines Beitrages wird der Wohnsitz in der Schweiz genannt. Dieses grundsätzlich nachvollziehbare Kriterium sorgt in Spitätern, Kliniken und Heimen für Ungerechtigkeiten durch Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden. Ein bedeutender Teil des Personals in den Spitalbetrieben wohnt im grenznahen Ausland. Unabhängig vom Wohnsitz sind alle diese Fachleute in die Überlegungen zur Personalentwicklung mit eingeschlossen. Es ist für die Betriebe von grossem Interesse, auch und insbesondere diese Fachpersonen über weiterführende Abschlüsse mit Blick auf den Fachkräftemangel höher zu qualifizieren und langfristig ans Unternehmen zu binden.

H+ beantragt dem SBFI, eine praxisnahe und pragmatische Lösung für diejenigen Fachpersonen zu prüfen und zu entwickeln, welche in der Schweiz arbeiten und im grenznahen Ausland wohnen. Das betrifft insbesondere die Grenzgänger/innen.

5 Meldeliste

H+ hat bereits bei der Vernehmlassung zum BBG gefordert, dass die Meldeliste gestrichen wird. Die Funktion der Meldeliste als Grundlage für die Auszahlung der Beiträge ist im erläuternden Bericht ausgeführt. Da die Trägerschaft auch in diesem Punkt von weiterführenden Aufgaben entlastet wurde, wird H+ dieses offenbar notwendige Element in der Umsetzung akzeptieren.

Allerdings weisen wir - wie ebenfalls bereits in der Vernehmlassung zum BBG erwähnt - darauf hin, dass diese Liste ihre zweite Funktion als Entscheidungshilfe für die Kursteilnehmenden der Prüfungen im Gesundheitsbereich kaum oder nur bedingt erfüllen kann. Die Qualitätssicherungskommissionen akkreditieren die Modulangebote erst, wenn der Bildungsanbieter gewisse Qualitätskriterien erfüllt. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist es z.B. Bedingung, dass akkreditierte Module besucht wurden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Kursteilnehmende, die zwar einen Kurs eines Bildungsanbieters besucht haben, der auf der Meldeliste steht, aber keine von den Prüfungskommissionen akkreditierte Module anbot, gestützt auf die Prüfungsordnung zur Prüfung nicht zugelassen werden. Für Kursteilnehmende im Prüfungsbereich der Gesundheitsberufe dürfte die Meldeliste zu wenig Informationsgehalt haben, da nicht alles, was finanziert wird, auch anerkannt wird. Die Meldeliste wird im Gesundheitsbereich daher eher zur Verunsicherung der Kursteilnehmenden und in Einzelfällen zu juristischen Problemen führen.

6 Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Art. 66f Beitragssatz: Der Bunderrat schöpft hier voll seine Fördermöglichkeiten aus, indem er den gesetzlichen Maximalsatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren anwenden will. Eine gewisse Verdrängung privater Mittel wird hier – zugunsten einer höheren öffentlichen Förderung – politisch in Kauf genommen. Das wird von uns unterstützt. Allerdings ist es wichtig, über ein Monitoring die verschiedenen Effekte auf diesen Bildungstypus zu untersuchen (vgl. Art. 78a) und sicherzustellen, dass die Branchenorientierung und Arbeitsmarktnähe der Kurse und Prüfungen auch beim höheren öffentlichen finanziellen Engagement sichergestellt sind.

Es ist zudem richtig, dass der Bund sein Engagement auf die Kursgebühren beschränkt, welche unmittelbar der Wissensvermittlung und Kompetenzgewinnung dienen. Es wird sich eine Praxis ergeben müssen, was genau darunter zu verstehen ist, ebenso welche Kosten von umfassenden Kursen anrechenbar sein werden. Auch dies soll ein Monitoring zeigen.

7 Elektronisches Informationsportal

Im erläuternden Bericht wird das elektronische Informationsportal vorgestellt, welches entwickelt werden soll. So bestechend klar die schematische Darstellung auch ist befürchten wir Verzögerungen als Folge von technischen Herausforderungen.

Wir schlagen deshalb vor, die Trägerschaften regelmässig über den Stand der Arbeiten und allfällige Schwierigkeiten und Verzögerungen zu informieren. So können angehende Absolventen oder Kursteilnehmende von Prüfungen auf diese Informationen verwiesen werden.

8 Prüfung der Wirksamkeit / Monitoring

H+ begrüßt, dass in den Übergangsbestimmungen eine Wirksamkeitsüberprüfung der neuen Subventionierung vorgesehen ist. Wir bezweifeln allerdings, dass sich mit einer einmaligen Durchführung dieser sogenannten Wirksamkeitsprüfung nach drei Jahren die Auswirkungen auf diesen grundlegenden Systemwechsel transparent darstellen lassen. Um die folgenden Themenkreise aufmerksam überwachen und verfolgen zu können, ist unseres Erachtens ein Monitoring resp. eine Überwachung in kürzeren Intervallen zweckmässiger und aussagekräftiger:

- a) Angesichts der Tatsache, dass die Auswirkungen des Systemwechsels nicht in allen Punkten offensichtlich oder voraussehbar sind, brauchen wir ein schlankes Monitoring, um Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und nach Möglichkeiten zu suchen, diese korrigieren zu können.
- b) Als Branchenorganisation und Arbeitgebervertretung sind wir an einer transparenten Darstellung der Geldflüsse und Geldverwendung in Bezug auf alle Akteure in Form eines verständlichen jährlichen Rechenschafts- oder Geschäftsberichts interessiert.
- c) Neben der Frage, ob das System anfällig für Missbräuche ist und wie sich der Systemwechsel auf die Geldflüsse auswirkt, müsste auch überprüft werden, welche Anreize die Subventionierung mit Blick auf die Neuentwicklung von Abschlüssen setzt. Dabei sind insbesondere auch die Grenzen der Steuerungsmöglichkeiten für die Angebotsentwicklung anzuschauen.
- d) H+ hält an der arbeitgeberorientierten, betrieblichen Bedarfsorientierung fest, wie bereits in der Vernehmlassung zum BBG von uns gefordert wurde. Träger der höheren Berufsbildung müssen auch künftig Branchenorganisationen sein. Mittels Monitoring soll auch diese Entwicklung überwacht werden.

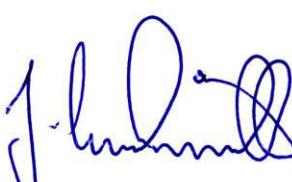
H+ beantragt, Artikel 78a mit einem weiteren Absatz zu ergänzen:

„Das SBFI sorgt dafür, dass im Rahmen eines Monitorings die Wirkung der neuen Subventionierung („Beiträge für die Durchführung eidgenössischer Berufsprüfungen und eidgenössischer höherer Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen“, Abschnitt 4) im Hinblick auf a) Fehlentwicklungen oder Missbräuche, b) die Geldflüsse zwischen den Akteuren, c) die Entwicklung der OdAs, d) den Nutzen und die Wirksamkeit der neuen subjektorientierten Finanzierung periodisch resp. jährlich überprüft wird.“

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Bernhard Wegmüller
Direktor



Jürg Winkler
Projektleiter Personal- und Bildungspolitik

Per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 30. Mai 2017

**Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Februar 2017 wurde die Anhörung zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) eröffnet. Die Anpassungen im Bereich der Berufsbildung betreffen unseren Verband EXPERTsuisse direkt, da wir für die Ausbildung zum diplomierten Wirtschaftsprüfer und zum diplomierten Steuerexperten schweizweit verantwortlich sind. Jährlich starten im Durchschnitt rund 320 Personen den Ausbildungslehrgang zum diplomierten Wirtschaftsprüfer und rund 170 zum diplomierten Steuerexperten.

Mit diesen zwei Ausbildungen gehört EXPERTsuisse zu den „Top-Ten“-Berufsbildungen der Schweiz auf Ebene "höhere Fachprüfung" und ist der führende Anbieter in der Wirtschaftsprüfung wie auch im Steuerbereich. Unsere Ausbildungen sind ausgesprochen praxisorientiert, berufsbegleitend und deshalb auch besonders begehrt. Für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung ist eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung eine zwingende Zulassungsvoraussetzung. Unsere Ausbildungslehrgänge als vorbereitende Kurse auf die eidgenössischen Prüfungen haben sich in der Branche klar etabliert.

Zusammenfassung der Position von EXPERTsuisse

EXPERTsuisse begrüßt die Einführung des neuen subjektorientierten Finanzierungsmodells und die damit verbundenen Anpassungen der Verordnung über die Berufsbildung. Allerdings sind aus Sicht von EXPERTsuisse noch einzelne, wichtige Anpassungen bei den Vollzugsmodalitäten nötig.

Im Wesentlichen betrifft dies den Zahlungsnachweis bzw. die Auszahlung der Beiträge:

Die Auszahlung der Beiträge soll auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben, möglich sein und nicht nur auf Zahlungen seitens der Absolventinnen und Absolventen beschränkt werden.

Studentinnen und Studenten, welche aufgrund nichtbestandener Modulprüfungen nicht zu den eidgenössischen Prüfungen antreten, sollen auch berücksichtigt werden und in den Genuss von finanziellen Unterstützungsbeiträgen gelangen können.

Der Vorschlag für die Überbrückungsfinanzierung ist kritisch zu überprüfen. Die Anknüpfung an keine Bezahlung einer direkten Bundessteuer schliesst alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch von vornherein aus.

Details hierzu entnehmen Sie den folgenden Ausführungen.

Einleitung

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation für die Jahre 2017-2020 im Dezember 2016 verabschiedet. Für die Umsetzung der verschiedenen Fördermassnahmen beantragt er Kredite in der Höhe von rund 26 Milliarden Franken. Das Parlament hat die Rahmenkredite in der Herbstsession um insgesamt 395 Millionen Franken aufgestockt. In diesem Zusammenhang wurden von den Räten auch verschiedene Anpassungen im Bereich der Berufsbildung beschlossen.

EXPERTsuisse begrüßt die Fördermassnahmen und die Anpassungen im Bereich der Berufsbildung – insbesondere die Einführung eines subjektorientierten Subventionierungsmodells. Auf diese Weise werden bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt und ein weiterer wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der höheren Berufsbildung geleistet.

Die Vollzugsmodalitäten zur Einführung dieser neuen Finanzierung werden in der Verordnung über die Berufsbildung festgeschrieben. Die darin vorgesehenen Umsetzungsmodalitäten sind für EXPERTsuisse grundsätzlich nachvollziehbar und zweckmässig. Folgende Punkte sollten jedoch kritisch überprüft und angepasst werden:

Auszahlung der Beiträge an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird bekanntlich von privater (Teilnehmende, Arbeitgeber, Gönner etc.) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) gemeinsam getragen. Die Wirtschaft trägt dabei einen entscheidenden Beitrag an der Finanzierung bei. Zahlreiche Arbeitgeber und Branchenverbände unterstützen heute ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Ausbildung mit finanziellen Beiträgen.

Mit dem neuen Finanzierungsmodell sollen die **Absolventinnen und Absolventen** direkt unterstützt werden. Dabei wird in der Verordnung vorgesehen, dass das SBFI die Beiträge nur an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass **sie** die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es gemäss Informationen des SBFI ausgeschlossen, dass dieser eine Rückerstattung erhält bzw. einen Rückerstattungsantrag stellen kann.

Dass nach diesem Modus Beiträge von Dritten nicht berücksichtigt werden sollen, führt unweigerlich zu einer inakzeptablen Wettbewerbsverzerrung. Wenn grosszügige Arbeitgeber, welche sich an der Ausbildung ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ganz oder anteilig finanziell beteiligen, ausgenommen werden, besteht die Gefahr, dass diese die Beiträge über die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche den Vorkurs besuchen, abrechnen lassen. Dies führt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber zu einem unnötigen administrativen Aufwand.

Zudem besteht das Risiko, dass sich die Arbeitgeber ganz von der (Mit-)Finanzierung zurückziehen. Denn für die Arbeitgeber besteht keine unmittelbare gesetzliche Pflicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die höhere Berufsbildung zu schicken, noch diese finanziell zu unterstützen. Damit würde das Ziel, die höhere Berufsbildung zu stärken, nicht erreicht. Beim neuen Finanzierungsmodell geht es ja um eine ausgewogene Finanzierung der höheren Berufsbildung zwischen Privaten und dem Staat. Wer auf privater Seite den Beitrag zahlt, sollte nicht relevant sein. Massgebend ist die Zahlungsbestätigung.

Wir beantragen daher, dass auch die vom Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen für ihre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter bezahlten Kosten, zumindest wenn diese voll finanziert werden, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden, um eine einfache und praxisnahe Lösung zu ermöglichen. Die Rückerstattung sollte wie im erläuternden Bericht vorgesehen, auf Gesuch des Absolventen auch an Dritte zurückerstattet werden.

Berücksichtigung von Ausbildungskosten bei Nichtantreten zur Diplomprüfung

Viele Ausbildungslehrgänge im Tertiärbereich sind heute in Module gegliedert. Dabei werden am Ende der Module regelmässig Prüfungen durchgeführt, um das erlernte Wissen und die beruflichen Kompetenzen zu testen. Häufig wird in den Prüfungsordnungen bei der Zulassung zur Diplomprüfung das Bestehen von solchen Modulprüfungen vorausgesetzt.

Die Auszahlung der Beiträge wird nach der neuen subjektorientierten Finanzierung an die Absolvierung der eidgenössischen Prüfungen geknüpft – unabhängig vom Prüfungserfolg. Diese Voraussetzung setzt also die Zulassung und Teilnahme zur Diplomprüfung voraus. Nach dem erläuternden Bericht soll damit eine Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung sichergestellt werden, was in der Sache sinnvoll ist. Die Anknüpfung an die Absolvierung der eidgenös-

sischen Prüfungen darf jedoch nicht dazu führen, dass Studentinnen und Studenten von modularisierten Kursen, die wegen Nichtbestehens der Modulprüfungen nicht zur Diplomprüfung zugelassen werden, nicht in den Genuss von finanziellen Beiträgen kommen. Dies wäre eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Kursteilnehmern von Diplomlehrgängen, welche Module und Modulprüfungen vorsehen. Es geht vorliegend um die Finanzierung der vorbereitenden Kurse und nicht um die Finanzierung der eidgenössischen Prüfungen. Die Durchführung der eidgenössischen Prüfungen wird schon heute mit Beiträgen zwischen 60 und 80 Prozent vom Bund subventioniert. Bei den vorbereitenden Kursen zu den Diplomprüfungen ist der Prüfungserfolg zurecht nicht relevant. In der Konsequenz kann auch bei den Modulen der Prüfungserfolg nicht entscheidend für die Frage der Finanzierung sein.

Wir beantragen daher, diesem Umstand in der Verordnung Rechnung zu tragen. Um eine Abgrenzung zur berufsorientierten Weiterbildung sicherzustellen, könnte z.B. von den Prüfungssekretariaten eine Bestätigung verlangt werden, dass eine Studentin bzw. ein Student durch ein Modul durchgefallen ist, jedoch die prüfungsvorbereitende Ausbildung absolviert hat.

Überprüfung des Vorschlags zur Überbrückungsfinanzierung

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Bundesbeiträge einmalig nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung ausbezahlt werden. Im Zusammenhang mit dem Auszahlungsmodus haben sich die Räte darauf geeinigt, dass in Ausnahmen Teilbeiträge vor der Prüfung auf Antrag hin gewährt werden. Dies hat dazu geführt, dass für die Umsetzung der neuen Subjektfinanzierung zwei Modelle mit unterschiedlichen Beitragsvoraussetzungen und unterschiedlichen Auszahlungsmodi notwendig sind.

Bei der in der Verordnung vorgeschlagenen Überbrückungsfinanzierung für Auszahlungen vor der Prüfung wird bezüglich der Beurteilung der Finanzierungsschwierigkeit an die direkte Bundessteuer angeknüpft. Dabei sollen nur Personen anspruchsberechtigt sein, die **keine** direkten Bundessteuern zahlen. Um dem Anliegen der Räte nach einer Lösung für Personen in Finanzierungsschwierigkeiten und ohne Unterstützungsmöglichkeit von Branchenverbänden oder Arbeitgebern Rechnung zu tragen sowie dabei eine flächendeckenden Überbrückungsfinanzierung zu vermeiden, scheint dieser Anknüpfungspunkt sinnvoll. Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen.

Das gewählte Kriterium, pauschal keine direkte Bundessteuer zu schulden, greift allerdings zu wenig weit und schliesst alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch von der Überbrückungsfinanzierung aus. Alleinstehende Personen ohne Kinder würden aktuell nur in den Anspruch eines Überbrückungsbeitrags gelangen, wenn ihr steuerbares Einkommen weniger als 25'000 CHF beträgt. Dies ist deutlich zu tief.

Aus diesem Grund fordern wir, diesen allgemeinen Anknüpfungspunkt nochmals kritisch zu beurteilen und alternativ eine differenzierte Betrachtung der Anspruchsgruppen nach Steuergruppen (ledig, verheiratet, mit und ohne Kinder) und darauf aufbauend, differenzierte Steuerbeiträge als Anknüpfungspunkt für den Anspruch eines Überbrückungsbeitrags zu prüfen (z.B. alleinstehende Personen ohne Kinder, die weniger als X CHF direkte Bundessteuer zahlen, sind anspruchsberechtigt).

Abschlussbemerkung

Der Wechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung bringt eine gewichtige Umstellung im System der Berufsbildung mit sich, mit der Konsequenz, dass der Bund bis zur Hälfte der Kosten der höheren Berufsausbildung übernehmen muss. Dabei bestehen diverse Unsicherheiten, etwa bezüglich der Entwicklung der Arbeitgeberbeiträge oder der Kursgebühren. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Einführung der subjektorientierten Finanzierung und die Erfahrungen in der Umsetzung sind daher genau zu beobachten, kritisch zu hinterfragen und in regelmässigen Abständen mit den verschiedenen relevanten Akteuren zu diskutieren.

Abschliessend möchten wir uns nochmals für die Möglichkeit bedanken, uns zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung vernehmen zu lassen. Für Rückfragen oder ergänzende Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Dr. Marius Klauser
Direktor & CEO



Sergio Ceresola
Mitglied der Geschäftsleitung



Secrétariat général

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation
SEFRI
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Genève, le 30 mai 2017
FER N°12-2017

**Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) :
Renforcement de la formation professionnelle supérieure**

Madame, Monsieur,

Notre Fédération vous remercie de bien vouloir tenir compte de ses considérations liées à la présente consultation.

Préambule

Nous saluons la modification proposée en faveur de la formation professionnelle supérieure, et apprécions particulièrement, l'effort porté à l'égalité de traitement entre les différents domaines de formation du degré tertiaire. L'augmentation de la part subventionnée à 50% pour les examens professionnels fédéraux et pour les examens professionnels fédéraux supérieurs correspond à un réel besoin de notre économie à la recherche de personnel de plus en plus qualifié.

Les principaux changements

La mise en place d'un financement axé directement sur la personne est le résultat d'un processus coordonné entre les différents partenaires de la formation professionnelle. Le fait que ce nouveau système de financement n'inclut pas la formation continue est une option que nous comprenons et acceptons.

Pour pouvoir bénéficier des subsides prévus, le candidat serait alors tenu de présenter directement sa requête auprès du SEFRI. Cette procédure est cohérente et en phase avec l'engagement du participant en tant qu'acteur de sa formation.

Enfin, le taux de subvention étant fixé à 50% au maximum, ce dispositif permettrait aux entreprises de rester engagées dans le financement de la part restante. Le partenariat entre l'employeur et la personne en formation est très souvent gage de succès.

Taux de subventions et modèles de versements

Nous considérons que la proposition de fixer un taux de subvention de 50% au maximum, accompagnée d'un plafonnement à CHF 19'000.-- pour les examens professionnels fédéraux et à CHF 21'000.-- pour les examens professionnels fédéraux supérieurs, est un effort financier adapté aux besoins de l'économie. Pour être pleinement efficace, ce système devrait proposer des procédures simples et accessibles.

Les débats aux Chambres fédérales ont abouti à la proposition de deux modèles de versements distincts. A notre avis, le remboursement total du montant octroyé après le passage de l'examen fédéral est une solution qui ne poserait pas de problèmes administratifs, mais presuppose que le candidat soit en mesure d'avancer les fonds nécessaires.

Le versement anticipé de la subvention destiné aux personnes, pour lesquelles l'investissement financier de la formation présenterait une difficulté majeure, a fait l'objet d'un règlement spécifique avec comme référence, la taxation fiscale du candidat.

Bien que différentes enquêtes ont permis de démontrer que la grande majorité des candidats disposent des possibilités pour autofinancer ce type de formation, nous tenons à souligner que les entreprises participent grandement au financement de la formation professionnelle supérieure. Une récente enquête a démontré que 30% des employeurs finançaient la totalité de ce type de formation et 58% entraient en matière pour un financement partiel.

Dans l'hypothèse où l'entreprise entrerait en matière pour un préfinancement remboursable, la procédure proposée prévoit un remboursement des subsides de la Confédération directement au participant ou à un tiers. Il est indispensable que les employeurs finançant la formation de leurs collaborateurs puissent obtenir la contribution fédérale. Pour maintenir l'engagement des entreprises dans ce type de formation, nous souhaitons qu'il soit précisé, dans l'ordonnance, la possibilité d'une cession de la contribution fédérale en faveur des employeurs ou des institutions accordant un prêt de préfinancement.

A titre d'information, nous pensons que ce nouveau type de préfinancement des entreprises engendrerait des modifications au niveau des conventions de formation.

Octroi des subventions

- ***Art. 66c, let. a et art. 66e, al. 1, let. a***

Cet article fait dépendre l'octroi des subventions au fait d'être domicilié en Suisse. Cette notion nous paraît trop vague et comporte le risque de créer une forme de « *tourisme de formation* ». A notre avis, l'ordonnance ne contient pas une définition assez précise du lieu de domicile et de la procédure de vérification.

Nous proposons que le domicile donnant droit aux contributions soit défini selon l'article 5, al. 2 et 3 de l'Accord sur les écoles supérieurs (AES).

Financement et période transitoire

Nous estimons que la période de transition comporte certains risques de double financement (fin du financement par l'Accord intercantonal sur les écoles supérieures spécialisées (AESS). Nous souhaitons que l'article 78a, al.2, soit complété : «... et quand les cours ne bénéficient d'aucune contribution découlant de l'Accord intercantonal sur les écoles supérieures spécialisées (AESS) ».

Prestataires de cours et système de qualité

L'ensemble des prestataires proposant des cours donnant droit aux subventions devrait pouvoir justifier d'un système de qualité reconnu. Nous suggérons que l'article 66g, al. 4, soit complété par l'ajout d'une lettre c : « *le prestataire dispose d'un système de contrôle de la qualité reconnu dans le domaine de la formation* ».

Evolution probable du nombre de participants

Chaque année, environ 23'000 candidats se présentent à un examen fédéral dont 3'000 diplômes fédéraux. Le nombre de réussites est d'environ 18'000. Les études menées sur les prévisions du nombre de participants ne prévoient pas d'augmentation significative du nombre de candidats.

Nous considérons que ce nouveau dispositif de financement ne pourrait être incitatif qu'en reposant sur une communication de qualité relayée par les associations professionnelles.

Formation et vision à long terme

Nous sommes conscients de l'effort au niveau du financement de la formation en général. Les crédits nécessaires pour le financement axé sur la personne auraient pour incidence d'abroger l'ancien financement cantonal. Ce changement nous semble positif puisqu'il favoriserait la transparence et diminuerait la charge administrative.

Conclusion

De manière générale, notre Fédération approuve ce projet de modification de l'ordonnance du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) concernant la formation professionnelle (OFPr). Le soutien à la formation et, en particulier, aux examens professionnels fédéraux en lien étroit avec les besoins concrets du marché du travail, est un enjeu crucial pour les PME de notre pays.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position, et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre parfaite considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Frank Sobczak
Directeur Formation FER Genève

école de la construction!

fédération vaudoise des entrepreneurs

Monsieur Rémy Hübschi

par e-mail :

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Secrétariat de direction
Affaire traitée par : Nadine Buret
T +41 21 342 30 10
D +41 21 342 34 75
F +41 21 342 32 09
Ecole@ecole-construction.ch

Notre réf : Sy/Bur
Votre réf :

Tolochenaz, le 30 mai 2017

Révision de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr)

Monsieur,

Pour faire suite à la mise en consultation du 28 février 2017 concernant l'objet cité en exergue, j'ai l'honneur de vous faire parvenir les observations de l'Ecole de la construction de la Fédération vaudoise des entrepreneurs (FVE).

Sur le fond, le projet de révision de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) appelle les remarques suivantes :

Art. 66 f

Les « frais de cours pris en considération » doivent être définis clairement par l'organe responsable afin d'éviter, pour le requérant une marge d'erreur importante dans l'élaboration de son budget d'étude et pour l'organe responsable une perte de temps dans le traitement des dossiers. Nous proposons une liste restreinte et exhaustive des frais pris en considération, en admettant que celle-ci puisse évoluer au fil des années.

Art. 66 al 1

Dans l'état actuel du projet mis en consultation, seules « les personnes ayant suivi des cours préparatoires à un examen professionnel fédéral ou un examen professionnel fédéral supérieur peuvent faire une demande de subvention auprès du SEFRI. Dans les métiers de la construction – et probablement dans d'autres domaines professionnels – les entreprises participent de manière substantielle à la formation de leurs collaborateurs, très souvent en prenant en charge tout ou partie des coûts d'écolage. Cette façon de procéder va tout à fait dans le sens clairement exprimé par le SEFRI qui souhaite que les tiers continuent à s'engager pour le financement de la formation professionnelle supérieure malgré la mise en place du financement de la Confédération. Or, la demande de subventions ne pouvant être faite que par les personnes ayant suivi les cours préparatoires, la probabilité de décourager l'engagement des entreprises est grande. Cet éventuel désengagement des entreprises aura de plus pour conséquence de mettre en difficulté financière certaines personnes n'ayant pas les moyens de financer leur formation, les conditions d'octroi de subventions partielles (art. 66 e) ne réglant de loin pas toutes les situations. Nous proposons dès lors que les entreprises aient elles-aussi la possibilité de déposer une demande de subvention au nom de leur collaborateur.

Art. 66 c

Une des conditions d'octroi des subventions est que la personne doit avoir passé l'examen de fin de formation. Dans le cas des formations organisées par modules, l'accès à l'examen final est conditionné par la réussite des examens de tous les modules de la formation considérée. Dans le cas probable où une personne s'est présentée à l'examen de tous les modules prescrits dans le règlement d'examen considéré et a malheureusement échoué à l'un ou l'autre d'entre eux, elle se trouve dans l'incapacité de se présenter à l'examen final. De ce fait, elle perd ainsi le droit aux subventions. Dans ce cas de figure précis (tous les examens de modules effectués mais échec(s) ne permettant pas l'accès à l'examen final), nous proposons que la personne reçoive les subventions comme si elle s'était présentée à l'examen final.

Art. 66 c let. a

L'octroi des subventions est subordonné au fait que la personne ayant passé l'examen soit domiciliée en Suisse au moment de la notification de la décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen professionnel supérieur. L'exigence du domicile en Suisse seulement au moment de la notification de l'examen nous paraît faire la part belle au « tourisme de la formation », en particulier dans les régions frontalières de la Suisse. Nous proposons dès lors que la personne prouve son domicile en Suisse pendant au moins la moitié de sa formation.

En vous remerciant de nous avoir consultés nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

Jean-François Savary



Directeur

Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) : renforcement de la formation professionnelle supérieure ; réponse à la procédure de consultation

1 Le FFPP

Le fonds pour la formation et le perfectionnement professionnels (FFPP), institué en 1999 par les autorités du Canton de Neuchâtel, a notamment pour but de : « revaloriser la formation professionnelle et le perfectionnement professionnel », ainsi que de « promouvoir la formation continue ». A ce titre, il octroie depuis ses débuts une participation financière à toute personne salariée dans le canton de Neuchâtel qui entreprend une préparation à un examen professionnel fédéral, respectivement à un examen professionnel fédéral supérieur. Ladite participation est proportionnelle au tiers des frais d'écolage et d'examen, mais limitée à CHF 1'000 par année de formation. Le nombre d'attributions par personne est par contre limité en fonction du cycle de formation usuel préparant à l'obtention du titre considéré. En outre, la notion d'année de formation est assez souple afin de permettre de tenir compte de la multitude de découpages différents (années scolaires traditionnelles, modules, etc.).

2 Appréciation générale

Le FFPP se réjouit de l'initiative des autorités fédérales visant à encourager l'accès aux titres de brevets et diplômes fédéraux. En effet, la préparation de tels certificats demande un effort important de la part des candidat-e-s, tant du point de vue financier que de la disponibilité. De telles formations, alliant les aspects pratique et organisationnel, ont depuis longtemps prouvé leur utilité afin que les entreprises de notre pays puissent faire face à une concurrence internationale qui se durcit toujours plus. Il soutient par conséquent le projet proposé par le Conseil fédéral.

De plus, l'importance des montants prévus représente avec certitude une réelle incitation à entreprendre les cursus correspondants.

3 Points d'attention

Cependant, il s'avère qu'un nombre croissant d'ORTRA a institué des certificats intermédiaires sur la voie de l'obtention du brevet fédéral. Bien que non reconnus en tant que tels par la Confédération, il s'agit néanmoins de titres officiels qui peuvent être valorisés au sein de la branche concernée. Ils sont importants dans la mesure où ils attestent des capacités de cadres subalternes, indispensables au bon fonctionnement des PME. On peut citer ici notamment les titres de chefs d'équipe dans la maçonnerie / génie civil et la peinture en bâtiment, ainsi que les titres intermédiaires dans les cursus des spécialistes en finances et comptabilité et spécialistes en ressources humaines.

Puisque le FFPP octroie sa participation financière à la fin de chaque année de formation et n'exige pas des candidat-e-s l'engagement ferme de poursuivre jusqu'au passage de l'examen final, les personnes se préparant en vue de l'obtention des titres précités bénéficient actuellement d'une aide, il est vrai modeste, mais qui a certainement décidé un nombre non négligeable d'entre elles à suivre les cours en question. Or, avec la disposition

de son article 66c, lettre e, le projet de modification de l'OFPr ne tient nullement compte de cette réalité et prive d'emblée de tout soutien cette frange de la population.

Par ailleurs, l'arrivée des mesures fédérales entraînera très probablement un arrêt définitif des prestations du FFPP dans l'encouragement à la préparation aux examens professionnels fédéraux ; en effet, le budget du fonds étant limité, les montants économisés ici seront reportés sur d'autres actions, notamment dans le soutien aux formations initiales selon le système dual.

Le FFPP n'est pas suffisamment légitimé à exiger le remboursement de montants versés conditionnellement. Aussi, il n'est malheureusement pas envisageable qu'il puisse octroyer une aide destinée à encourager ces étapes intermédiaires, sous condition qu'elle soit remboursée en cas de poursuite des études jusqu'à l'examen du brevet et obtention de l'aide fédérale. Dans le canton de Neuchâtel, cela aura pour conséquence un affaiblissement de l'incitation à entreprendre ces démarches de formation.

Le FFPP est d'avis que cette question a une grande importance et qu'elle doit être considérée à l'échelle de la Suisse entière.

C'est pourquoi le FFPP demande au Conseil fédéral de bien vouloir prendre en compte les remarques ci-dessus et, dans la mesure du possible, d'adapter les dispositions légales prévues.

Fonds pour la formation et le
perfectionnement professionnels



Steve CAND, Président du Conseil de direction

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Luzern, 29. Juni 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die stärkere finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen wird begrüßt. Zwei Punkte möchten wir zur Überarbeitung vorschlagen

- Überbrückungsfinanzierung
- Auszahlungen nur an Absolventinnen und Absolventen

Überbrückungsfinanzierung.

Die Überbrückungsfinanzierung sehen wir als sehr wichtiges Instrument um einem grossen Personenkreis die Vorbereitung auf die Prüfungen zu ermöglichen. Der Grenzwert von Fr. 0.- bei der Bundessteuer ist zu tief angesetzt. Aus unserer Sicht sollte dieser Grenzwert auf mindestens Fr. 50'000.- festgesetzt werden.

Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen

Viele Arbeitgeber unterstützen und motivieren ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Weiterbildung. Ohne die finanzielle Unterstützung der Arbeitgeber könnten viele Personen die Vorbereitungskurse nicht besuchen. Daher beantragen wir, dass die finanziellen Beiträge des Bundes auch an die Arbeitgeber ausbezahlt werden sofern diese die Vorbereitungskurse bezahlt haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Direktor

Gaudenz Zemp

Prüfungsleiter

Daniel Jaeggi

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Luzern, 22. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Hübschi

Sehr geehrte Damen und Herren des Staatssekretariats für
Bildung, Forschung und Innovation

Besten Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben am Vernehmlassungsverfahren über die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) teilzunehmen.

Die Gruppe der Schweizerischen Gebäudetechnik-Industrie GSGI ist eine Vereinigung gesamtschweizerisch tätiger Unternehmen der Gebäudetechnik-Branche. Die Mitglieder zeichnen sich durch ihre qualitativ anerkannte Leistung aus und weisen durch Grösse und Organisation industriellen Charakter auf. Die 13 überregional tätigen Unternehmen der Gebäudetechnik beschäftigen gesamthaft ca. 8500 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Jahresumsatz von über 2 Mia. Franken, was mehr als ein Drittel des Branchenvolumens bedeutet. Die GSGI vereinigt Unternehmen der Branchen Heizung, Lüftung, Klima, Sanitär, Elektro, Sicherheitstechnik, Gebäudeautomation, Transport sowie Gebäudefassade. Das branchenübergreifende, ganzheitliche Denken hat bei der GSGI einen hohen Stellenwert (gsgi.ch).

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 15. April 2015 zur Änderung des BBG).

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zumindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“ (vgl. Antwort des Bundesrates vom 6. März 2017 im Rahmen der Fragestunde; 17.5012).

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Anträge und Kommentare:

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag:

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesucheinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag:

~~Das Gesuch Der Antrag~~ wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung **bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung** gestellt.

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren) zu ergänzen.

Antrag:

³ Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66 c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.

- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- c. die ~~Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur~~ eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;
- Aufgrund der beantragten Änderungen von Art. 66a, wonach auch Kursteilnehmende einen Antrag stellen können, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist ein neuer Buchstabe einzuführen.

Antrag:

d. Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;

- Aus unserer Sicht fehlt bei Art. 66b ein weiterer Buchstabe. So muss aktuell kein Nachweis darüber erbracht werden, ob die Absolvierenden seitens Arbeitgeber finanziell unterstützt werden. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass nicht nur selbstfinanzierende Absolvierende, sondern auch Absolvierende, denen die Kurse seitens Arbeitgeber vollumfänglich finanziert werden, ein Gesuch einreichen. Von der finanziellen Unterstützung profitieren sollen unseres Erachtens Personen, die einen wesentlichen Teil, also mindestens 50 Prozent des Kurses, selber bezahlen. Dies setzt falsche Anreize und sorgt für ungewollte Mitnahmeeffekte. Art. 66b ist deshalb zu ergänzen.

Antrag:

e. Bestätigung des Arbeitgebers betreffend finanzieller Beteiligung an den Kurskosten.

Art. 66c

- Als Beitragsvoraussetzung wird in Art. 66c lit. a festgelegt, dass der Wohnsitz der Absolventin oder des Absolventen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz liegen muss. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung auch in der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu finden ist. Die HFSV ist aber nicht subjekt-, sondern objektbezogen und entsprechend nicht vergleichbar. Zudem ist in der Vereinbarung die Rede vom Wohnsitz zu Studienbeginn. Entsprechend müsste auch bei der BBV der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Besuchs des vorbereitenden Kurses berücksichtigt werden. Hinzu kommt eine weitere Problematik: Die Vorbereitungskurse werden auch von Grenzgängerinnen und Grenzgängern besucht. Mit dem Besuch der vorbereitenden Kurse und der Absolvierung der Berufsprüfung wollen sie ihre berufliche Karriere in der Schweiz vorantreiben. Anstelle des Wohnsitzes sollte deshalb für die Auszahlung der finanziellen Beiträge der Sitz des Arbeitsplatzes berücksichtigt werden.

Antrag:

a. der Arbeitgeber der Absolventin oder des Absolventen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung des Besuchs des vorbereitenden Kurses auf die eidgenössische höhere Berufsprüfung oder die eidgenössische Fachprüfung den Hauptsitz in der Schweiz hat.“

- Art. 66e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Anträge:

- e. die Zulassung zu einer eine eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;
- f. die Kursgebühren nicht vom Arbeitgeber getragen werden;

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag:**Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.**

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtsmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt.**“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgrösse. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge:

- **Lit. a: „der Arbeitgeber der Absolventin oder des Absolventen die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hauptsitz in der Schweiz hat;“**
- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d: „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 3500–Franken **2500 Franken** übersteigen;“**
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d anzupassen.

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag:

Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

- a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;
- b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

Art. 66g

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts), ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag:

- c. Er von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/ akkreditiert ist.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System ermöglicht werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisses Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Felix Gassmann
Präsident



Hugo Graf
Geschäftsleitung

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017

Vernehmlassung des Departements zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns im Vernehmlassungsverfahren zu obengenannter Verordnung.

mfe - Haus- und Kinderärzte Schweiz vertritt die Haus- und Kinderärzte der Schweiz. Die Medizinischen Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten (MPA) sind ein eminent wichtiger Teil unserer Praxen, sie sind unsere nächsten Mitarbeitenden, übernehmen in unseren Praxen wichtige Funktionen. Entsprechend sind Haus- und Kinderärzte sehr daran interessiert, dass MPA gut ausgebildet sind.

Durch die Übernahme von neuen Aufgabenbereichen im Rahmen der Medizinischen Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator (MPK) sind die Möglichkeiten der MPA, eine selbstverantwortlichere Funktion zu übernehmen, deutlich gestiegen. Das macht den Beruf attraktiver und hilft uns Haus- und Kinderärzten, mit einer Weiterbildung die Berufschancen zu erhöhen. In diesem Sinne unterstützen wir die Weiterbildung zu MPK uneingeschränkt.

Dass eine derartige Weiterbildung nach Erreichen des Fähigkeitsausweises als Möglichkeit zur Weiterentwicklung nicht an den finanziellen Voraussetzungen der Kandidaten scheitern darf, versteht sich von selbst. Entsprechend befürwortet mfe - Haus- und Kinderärzte Schweiz die Neuordnung der finanziellen Unterstützung und unterstützt auch explizit das neue Vorgehen im Sinne der Subjektfinanzierung. Als Teil von odamed stehen wir hinter der Beurteilung dieser federführenden Organisation, und möchten deren Ausführungen nochmals unterstreichen:

Kein Zweiklassensystem in der Berufsbildung

Im Sinne der Chancengleichheit und des gleichen Zugangs zur Bildung ist die Differenzierung der Beiträge aufgrund der Veranlagung der direkten Bundessteuer weder sinnvoll noch praktikabel. Zum einen bildet diese Veranlagung nicht die aktuelle finanzielle Lage des Weiterbildenden ab, zum anderen ist es im Bildungsbereich nicht üblich, dass Einkommen und Vermögen der Auszubildenden für die Vergütung der finanziellen Unterstützung das Hauptkriterium darstellen. Bildung ist ein zu wichtiges Gut, als dass es auf diese Art und Weise differenziert werden kann. Sicher sind die Haus- und Kinderärzte bestrebt, ihre Mitarbeitenden in der Bildung zu unterstützen, aufgrund der bekannten finanziellen Situation ist dies aber nur teilweise möglich, und in verschiedenem Mass. Entsprechend müssen die vom Staat zu leistenden Beiträge transparent und vergleichbar sein.

Art 66d Abs. 1 lit. d.: Der Nachweis, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste, ist zu streichen.

Keine zu hohen finanziellen Hürden

Auch die Voraussetzung, dass die anrechenbaren Kurskosten, um berücksichtigt zu werden, 3500 Franken übersteigen müssen, schafft Ungleichheiten, zum einen aufgrund der generellen Höhe des Beitrags, zum anderen, weil Weiterbildende, die bereits einen Teil der Ausbildung durchlaufen haben, diesen Betrag nicht erreichen können.

Art 66e: Das Kostenminimum für Teilbeträge, Abrechnung und Rückforderung darf 1000 Franken nicht übersteigen.

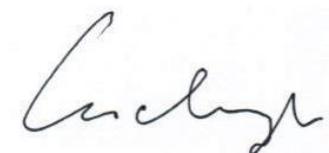
Sinnvolle Kriterien für die Anerkennung der Anbieter von Lehrgängen

Es macht Sinn, das Wissen der Prüfungsträgerschaften bezüglich Qualität der Bildungsanbieter zu nutzen. Ziel ist die zeitgerechte Auflistung und die korrekte Auswahl der vorbereitenden Kurse, um die nötige Transparenz zu schaffen und die Ausbildungsqualität garantieren zu können. Es muss sichergestellt sein, dass die Anbieter die zu erwerbenden Kompetenzen auch vermitteln können. Das alleinige Versprechen dazu ist nicht hinreichend. Alternativ zur Einschätzung der Prüfungsträgerschaft sollen Zertifizierungen oder andere formelle Kriterien hinzugezogen werden.

Für die Anerkennung der Anbieter von Lehrgängen oder Modulen ist auf die Prüfungsträgerschaft oder auf formelle Kriterien wie Zertifizierungen abzustellen.

Wir bedanken uns bestens für die Möglichkeit zur Vernehmlassung, hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen



Philippe Luchsinger, Präsident



Reto Wiesli, Geschäftsführer

Zentralsitz
Schaffhauserstrasse 315
8050 Zürich

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Peter Elsasser
Telefon +41 44 253 63 91
Fax +41 44 253 63 99
p.elsasser@holzbau-schweiz.ch

Zürich | 30.5.2017

Vernehmlassungsverfahren: Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Rémy

Im Namen des Verbands Holzbau Schweiz danken wir für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können.

Als Berufsverband mit rund 1000 Mitgliederfirmen, über 3'000 Lernenden und zwei Berufs- und höheren Fachprüfungen sind wir sehr auf eine starke Weiterbildung angewiesen. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung durch den Bund, sowohl der Vorbereitungskurse zu den Berufs- und höheren Fachprüfungen als auch der Prüfungen selbst.

Mit der Anpassung der Verordnung erfolgt ein wichtiger und langjährig vorbereiteter Schritt zur Stärkung der höheren Berufsbildung.

1. Zusammenfassung der Position von Holzbau Schweiz

- Das vom Gesetzgeber und den Verbundpartnern erarbeitete subjektorientierte Finanzierungsmodell begrüssen wir ausdrücklich.
- Die vorgeschlagene Lösung zur Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle erachten wir als angemessen. Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) als Bemessung für Familien mit Kindern ist ausreichend, für Alleinstehende jedoch recht tief. Hier wäre allenfalls eine Verdoppelung des Grenzwerts angebracht oder ein anderes Berechnungsmodell zu wählen.
- Modellunabhängig ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten so gering wie möglich gehalten wird, was bisher aus unserer Sicht sehr gut gelungen ist.
- Die von ihren Arbeitgebern finanziell unterstützten Teilnehmer dürfen nicht benachteiligt werden. Die vom Arbeitgeber für den Teilnehmer bezahlten Kosten sollten als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c). Ansonsten bestehen in diesen Fällen Anreize, die Zahlungsströme über die Teilnehmenden abzuwickeln. Das würde zu unnötigen administrativen Belastungen der Arbeitgeber und der Kursteilnehmenden sowie möglicherweise problematischen Finanzflüssen führen.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Dem vom Gesetzgeber und den Verbundpartnern erarbeiteten subjektorientierten Finanzierungsmodell wird im Verordnungstext angemessen Rechnung getragen. Wir schätzen es sehr, dass der Bundesrat plant seinen gesetzlichen Spielraum zu finanziellen Unterstützung der eidgenössischen Prüfungen voll auszuschöpfen.

Damit sollten nun die regulatorischen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen sein, um die historisch gewachsene, höchst unterschiedliche und teilweise wettbewerbsverzerrende Subventionspraxis der Kantone in ein einfaches, faires und transparentes Finanzierungssystem zu überführen. Das verbessert die Rahmenbedingungen für alle Akteure wesentlich und unterstützt die eidgenössischen Prüfungen optimal.

Das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden (und nicht primär der Arbeitgeber) ist wichtig und wird von uns unterstützt. Mögliche Auswirkungen auf die Arbeitgeberunterstützung wurden in erläuternden Bericht zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes dargestellt. So ist auch klar, dass ein Arbeitgeber, welcher seine Mitarbeitende finanziell vollständig entlasten möchte, seine Engagement vermutlich um den erwarteten Bundesbeitrag verringert, um nicht eine Überfinanzierung herbeizuführen. Das bedeutet auch, dass es in gewissen Fällen aus praktikablen Gründen gerechtfertigt sein kann und möglich sein muss, Zahlungsströme über die Arbeitgeber abzuwickeln, welche aber den Teilnehmenden zugutekommen müssen.

3. Abgestimmtes und praktikables Nebeneinander privater und öffentlicher Finanzierung

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird bekanntlich von privater (Arbeitgeber, Teilnehmende) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) getragen. Durch diese gemeinsame Finanzierung wird ein kostengünstiges und attraktives – sowie auf die tatsächlichen Arbeitsmarktbedürfnisse ausgerichtetes Angebot für die Teilnehmenden generiert.

Der Bundesrat erwartet, dass die Arbeitgeber und Branchenverbände auch mit der neuen Finanzierung der vorbereitenden Kurse im System bleiben. Zudem ist das politische Ziel die Entlastung der Kursabsolventen und nicht der übrigen Finanzierer.

Das vorgesehene System kann auf praktischer Ebene aber dazu führen, dass die Beteiligung der Arbeitgeber aufwändiger und komplexer wird. Dies trifft insbesondere jene Arbeitgeber, welche sich finanziell stark engagieren und tangiert Kursteilnehmer, welche auf eine Unterstützung der Arbeitgeber besonders angewiesen sind. Dies darum, weil die Bundesunterstützung explizit auf den von den Teilnehmern selber bezahlten Kursgebühren ansetzt. Das bedeutet, dass Kursrechnungen, welche von Arbeitgebern für ihre Mitarbeitenden bezahlt werden, für die Bundesunterstützung nicht rückerstattungsfähig sind. Aus diesem Grund werden die Unternehmen – auch diejenigen welche ihre Mitarbeitenden zu einhundert Prozent finanziert haben – die Rechnungen in Zukunft über die Teilnehmenden abwickeln. Dies ist für die Unternehmen administrativ aufwändiger, aus arbeitsrechtlicher Sicht komplexer und bedeutet - gerade für Betriebsmitarbeiter mit geringen finanziellen Spielräumen - Erschwernisse. Dazu kommen evtl. noch steuerliche Aspekte.

Wir fordern daher, dass auch die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitende bezahlten Kosten, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c), ansonsten in diesen Fällen Anreize für wenig sinnvolle Zahlungsflüsse und Belastungen der Kursteilnehmer gesetzt werden. Die Rückerstattung könnte, wie im erläuternden Bericht (Seite 13) vorgesehen, auf Gesuch des Absolventen auch an seinen Arbeitgeber zurückgestattet werden.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Hier wird festgehalten, dass Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfung vorbereiten, ein Gesuch auf Bundesbeiträge stellen können. Dies ist aus unserer Sicht die konsequente Umsetzung des subjektorientierten Gedankens, gleichzeitig wird auch klar, dass Bundesbeiträge richtigerweise nur im Zusammenhang mit dem Absolvieren einer eidgenössischen Prüfung gesprochen werden. Damit fördert der Bund richtigerweise die standardisierte, arbeitsmarktrelevante und national einheitliche Berufsbildungsabschlüsse und nicht einfach Weiterbildungskurse.

Wichtig ist es festzuhalten, dass im Regelfall diese Gesuche nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht werden soll (Grundmodell) und nur in Ausnahmefällen eine Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung erfolgen sollte (Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle). Dies um das System einerseits für alle Akteure administrativ einfach und kostengünstig betreiben zu können aber auch Kursteilnehmer vor späteren Rückforderungen zu verschonen, falls die Prüfung nie in Angriff genommen wird – andererseits auch, um die echten Härtefälle tatsächlich unterstützen zu können.

Wir stimmen diesem Artikel ohne Einschränkungen zu.

Art. 66b Gesuche nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössisch höheren Fachprüfung

Hier werden aufgelistet, welche Informationen und Nachweise, die für ein Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung eingereicht werden sollten. Die Bestätigung der anrechenbaren Kursgebühren, welche von den Kursanbietern erstellt wird, sollte unseres Erachtens alle für die Absolventin oder Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren umfassen und nicht nur diejenigen, welche die Absolventin oder der Absolvent formell selber bezahlt hat (vgl. Bemerkungen Art. 66c)

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen und eingereicht werden muss. Die Bestätigung sollte aber aus unserer Sicht alle für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren umfassen – insbesondere auch die Kursgebühren, welche vom Arbeitgeber direkt und vollständig an die Kursanbieter bezahlt werden. Bekanntlich unterstützen die Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden in der höheren Berufsbildung in Form von Geld und/oder Zeit massgeblich. Die Arbeitgeber steuern gut einen Dritteln zum gesamten Finanzierungsvolumen für Vorbereitungskurse bei. Heute übernehmen sie zudem bei rund einem Viertel der Prüfungsteilnehmenden sämtliche Kurskosten (vgl. econcept Befragung der Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, 2011). Diese Tatsache ist bei der Bestätigung über die bezahlten Kurskosten zu berücksichtigen. Dies erleichtert die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung sowohl für das Unternehmen aber auch den Kursabsolventen massgeblich und gerade dort, wo sich der Arbeitgeber in hohen oder sogar ausschliesslich direkt engagiert.

- **Antrag: Art. 66c, Buchstabe b:**
.. eine Bestätigung der bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt...
(anstatt: .. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt..)
So bleibt es offen, wer oder wann, was bezahlt hat. Einzig der Faktor, dass bezahlt wurde ist relevant.

Art. 66d (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass der Antragssteller gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste. Mit diesem formal eleganten Bedarfsnachweis grenzt man den Personenkreis ein, welcher für diese Überbrückungsfinanzierung in Frage kommt. Der Gesetzgeber möchte damit den sogenannten Härtefällen Rechnung tragen und diese Überbrückungsfinanzierung richtigerweise nicht zum Regelfall machen. Allerdings scheint die Hürde insbesondere für alleinstehende Personen ohne Kinder sehr hoch zu sein, da man ab einem Bruttoeinkommen pro Jahr von CHF 25'268 bereits Bundessteuern bezahlt.

- **Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind geeignete Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren.**

Art. 66e (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

- Für Bst. e: (Bestätigungen): Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 66c
- Für Bst. f: (keine direkte Bundessteuer): Siehe unsere Bemerkungen zu Art. 66d

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Der Bunderrat schöpft hier seine Fördermöglichkeiten aus, indem er den gesetzlichen Maximalssatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren anwenden will. Das stellt eine substantielle Erhöhung der bisherigen öffentlichen Unterstützung dieses Bildungsbereiches dar. Eine gewisse Verdrängung privater Mittel wird hier – zugunsten einer höheren öffentlichen Förderung – politisch in Kauf genommen. Das wird von uns durchaus unterstützt. Allerdings ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Arbeitsmarktnähe der Kurse und Prüfungen auch bei höherem öffentlichem Engagement sichergestellt wird. Es ist zudem richtig, dass der Bund sein Engagement auf die Kursgebühren beschränkt, welche unmittelbar der Wissensvermittlung dienen. Es wird sich in der Praxis zeigen müssen, was genau darunter zu verstehen ist, ebenso welche Kosten von anrechenbar sein werden. Die verwendeten Obergrenzen scheinen adäquat.

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66i Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

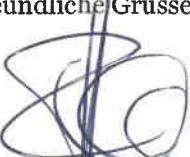
Für Absatz 1 Bst. b: (Bestätigungen): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66c

Schlussbemerkung / Fazit

Holzbau Schweiz unterstützt die Stossrichtung der Vorlage und dankt für die sehr gute Arbeit. Den weiteren Umsetzungsarbeiten zum neuen Finanzierungssystem ist eine hohe Beachtung zu schenken, da es einerseits gilt, in kurzer Frist die Unternehmen und von Anbieter, Trägerschaften und Verbände sowie auch die Unternehmen auf die Umstellung vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Hans Ruppli
Präsident



Gabriela Schlumpf
Direktorin



Peter Elsasser
Bereichsleiter Bildung

Kopie an: Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) und Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)

GESCANNT

29. Mai 2017



Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Kerzers, 23. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterstützen als Fachverband der nichtärztlichen Homöopathen in der Schweiz, deren Ausbildungen und Höhere Fachprüfung direkt betroffen ist durch Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), ausdrücklich die von der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM eingereichte Vernehmlassungsantwort zur Berufsbildungsverordnung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen:

Homöopathieverband Schweiz

HVS

Homöopathieverband Schweiz

Sekretariat: Leimeren 8
CH-3210 Kerzers
Tel. +41 (0) 31 755 60 44

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Verena Bart".

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

E-Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Weggis, 30. Mai 2017 / nk

Stellungnahme zur Vernehmlassung "Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung"

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrter Herr Hübschi

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung zu nehmen. Als Institution, die sich seit 90 Jahren für die Aus- und Weitebildung in Hotellerie und in Gastronomie engagiert, messen wir den Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen grosse Bedeutung zu. Für die Zukunft unserer Branche ist es entscheidend, dass die eidgenössischen Prüfungen auch zukünftig auf rege Nachfrage unter unseren Berufsleuten stossen. Das Gastgewerbe ist dringend darauf angewiesen, dass junge Talente sich für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben qualifizieren. Daher erfüllt es uns mit Sorge, festzustellen, dass die Umsetzung der neuen Subjektfinanzierung die Teilnehmenden mit erheblicher finanzieller Unsicherheit belastet. Die vom Parlament beschlossene Möglichkeit, bei Bedarf Teilbeträge bereits während des Kursbesuchs zu beziehen, bleibt gemäss der Vorlage für viele junge Berufsleute ausser Reichweite. Dies vermindert die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen. Hinzu kommt, dass die finanzielle Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages erheblich aufwändiger in der Umsetzung wird. Wir fordern daher, dass die Voraussetzungen für Teilbeträge sowie die Abwicklung der Rückerstattungen pragmatischer geregelt werden als in der Vorlage vorgesehen.

1. Vorbemerkung

Hotel & Gastro *formation* Schweiz ist die sozialpartnerschaftlich getragene berufliche Aus- und Weiterbildungsinstitution der Schweizer Gastronomie und Hotellerie. Sie engagiert sich im Auftrag ihrer drei Trägerverbände (hotelleriesuisse, GastroSuisse und Hotel & Gastro Union) in der Berufsbildungspolitik, den Grundbildungen sowie der höheren Berufsbildung der Branche. Sie hat ihre nationale Geschäftsstelle und ihr eigenes Berufsbildungszentrum in Weggis, wo sie nebst diversen anderen Standorten in der Schweiz Aus- und Weiterbildung betreibt. In Weggis und der Filiale Lonay/VD sind insgesamt 50 Festangestellte tätig, die zusammen mit rund 600 externen Mitarbeitenden, verteilt auf die ganze Schweiz, ihre Aufgaben erfüllen.

Hotel & Gastro *formation* Schweiz bietet vorbereitende Kurse auf die Berufsprüfungen wie auch auf die höheren Fachprüfungen an und ist als Organisation der Arbeitswelt Träger der eidgenössischen Prüfungen.

2. Anmerkungen zur Ausgangslage in der Branche

Die eidgenössischen Prüfungen bringen einen bedeutenden Teil des Führungsnachwuchses für das Gastgewerbe hervor. In den vergangenen Jahren durfte sich die Branche über mehr Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen freuen als je zuvor. Die steigende Nachfrage war auch damit zu erklären, dass die Verbindung von kantonaler Angebotsfinanzierung und finanzieller Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) die Vorbereitungskurse für alle interessierten Berufsleute erschwinglich machte. Für viele Mitarbeitende des Gastgewerbes stellt es eine grosse Herausforderung dar, aus der eigenen Tasche mehrere tausende Franken für eine Weiterbildung aufzubringen. Hier bringt die Vorlage eine einschneidende Veränderung: die Teilnehmenden müssen deutlich mehr liquide Mittel aufbringen und tragen das Risiko, keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, falls sie die Prüfung nicht ablegen können. Gleichzeitig wird die Abwicklung der Übernahme eines Teils der Kurskosten durch den L-GAV erheblich aufwändiger. Für die Branche bedeutet die Vorlage somit keinesfalls eine Stärkung der höheren Berufsbildung.

3. Anmerkungen zu den einzelnen Punkten der Vorlagen und des erläuternden Berichts

Art. 28a

Die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen berät das SBFI nicht nur hinsichtlich der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen, sondern auch in Bezug auf die Genehmigung der Rahmenlehrpläne (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17). Die Rahmenlehrpläne bilden die Grundlage der an den einzelnen Schulen durchgeführten Bildungsgänge. Gesetz und Verordnung sind daher um die Erwähnung der Rahmenlehrpläne zu ergänzen

Art. 66a bis f

Die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe „Gesuch“ (um Rückerstattung) und „Antrag“ (auf eine Überbrückungsfinanzierung) in Art. 66a und folgende der Vorlage ist nicht nachvollziehbar, zumal die Vorlage die Begriffe an anderer Stelle austauschbar verwendet (vgl. Art. 66a Ziffer 2 und 66d Ziffer 2). Wie es der Wortwahl in der parlamentarischen Debatte entspricht, sollte in beiden Fällen der einheitliche Begriff „Antrag“ verwendet werden.

Art. 66b lit. c / Art. 66e lit. c

Art. 66b lit. c sowie Art. 66e lit. c legen als Beitragsvoraussetzung fest, dass der besuchte Kurs „im Jahr des Kursbesuchs“ auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet war. Der Besuch eines Vorbereitungskurses kann jedoch durchaus länger als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Die Artikel sind daher wie folgt anzupassen:

1. zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet war.

Art. 66c lit. a

Art. 66c lit. a sieht vor, dass Absolventen und Absolventinnen von Vorbereitungskursen nur dann beitragsberechtigt sind, sofern ihr Wohnsitz zu dem Zeitpunkt, an dem die Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidg. Prüfung eröffnet wird, in der Schweiz liegt. Vom Beginn des Besuchs eines Vorbereitungskurses bis zum Ablegen der Prüfung können jedoch mehrere Jahre vergehen. Zudem sind berufliche Auslandsaufenthalte gerade im Gastgewerbe nicht ungewöhnlich, sondern können ein wichtiges Element einer nachhaltigen Laufbahnentwicklung bilden – auch und gerade wenn die Absolventinnen und Absolventen sich auf eine längerfristige Karriere in der Schweiz vorbereiten. Das Strategieprojekt des SBFI zur Stärkung der höheren Berufsbildung definiert die Mobilität der Arbeitskräfte als eine zentrale Herausforderung für eine zukunftstaugliche höhere Berufsbildung. Daher ist es widersinnig, die Absolventinnen und Absolventen der Vorbereitungskurse an internationaler Mobilität zu hindern, weil sie andernfalls die Rückerstattung verlören. Hinzu kommt, dass den Regelfall-Teilnehmenden hier andere Anforderungen auferlegt werden als den Empfänger/innen von Teilbeträgen vor dem Ablegen der Prüfung.

Der Artikel ist daher wie folgt anzupassen:

- a. die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt des Beginns des Kursbesuches den Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Art. 66d Abs. 1 lit. b

Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit b müssen Antragstellende, die Teilzahlungen in Anspruch nehmen möchten, sich schriftlich dazu verpflichten, «die angestrebte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische Fachprüfung zu absolvieren». Zwar ist nachvollziehbar, dass auf diese Weise ein Bezug zwischen der Zahlung durch den Bund und dem Ablegen der Prüfung erhalten werden soll. Der praktische Nutzen einer solchen Verpflichtung ist jedoch zweifelhaft. Die allermeisten Berufsleute besuchen die Vorbereitungskurse mit dem Ziel, einen eidg. Fachausweis oder ein eidg. Diplom zu erwerben. Einige scheitern jedoch an Hindernissen auf dem Weg dahin, zum Beispiel, weil sie wegen einer nicht bestandenen Modulprüfung die Prüfungszulassung verfehlten. Es ist sehr problematisch, Teilnehmende in eine offizielle Verpflichtung zu drängen, deren Erfüllung gar nicht vollständig in ihrer Macht liegt.

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist daher zu streichen.

Art. 66d Abs. 1 lit. d

Art. 66d Abs.1 lit. d bestimmt, dass nur solche Personen sich für Teilbeträge qualifizieren, die gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten mussten. Zwar ist diese Regelung, wie der Erläuternde Bericht hervorhebt, administrativ wenig aufwändig. Leider verfehlt sie jedoch das Ziel der vom Parlament im Berufsbildungsgesetzes verankerten Möglichkeit der Leistung von Teilbeträgen. Wie in den entsprechenden Debatten zum Ausdruck kam, sollen mit dieser

Möglichkeit Hemmnisse zur Teilnahme abgebaut werden. Des Weiteren soll sie einen gewissen Ausgleich zur Finanzierung der höheren Fachschulen und Hochschulen schaffen, welche keine private Vorfinanzierung durch die Studierenden verlangen. Gäbe allein die direkte Bundessteuer den Ausschlag, fänden sich aber viele junge Berufsleute finanziell in der misslichen Lage von «für die Teilbeträge zu viel, für die Kurskosten zu wenig». Das kann nicht die Absicht der Verordnung sein. Hinzu kommt, dass die finanzielle Lage einer Person sich seit der – ggf. mehrere Jahre zurückliegenden - letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung verschlechtert haben könnte. Daher ist der Nachweis über die direkte Bundessteuer um eine Alternative zu ergänzen, die sich auf das aktuelle Einkommen bezieht und auch für alleinstehende Personen geeignet ist. Hier erscheint es sinnvoll, die Obergrenze beim Anderthalbfachen des branchenüblichen Mindestlohnes zu setzen.

Art. 66d Abs.1 lit. d ist daher wie folgt anzupassen:

d. den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste oder den Nachweis, dass der Lohn des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den jüngsten drei Lohnabrechnungen das Anderthalbfache des branchenüblichen Mindestlohnes nicht übersteigt.

Art. 66e Abs. 1

Art. 66e Abs. 1 wiederholt im Zusammenhang mit Bedingungen, Abrechnung und Rückforderung der Teilbeträge verschiedene Vorgaben. Analog zu den vorangegangenen Ausführungen fordern wir folgende Anpassungen:

Art. 66 Abs. 1 lit. b: streichen

Art. 66e Abs. 2 lit. f: der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste oder der Lohn des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den jüngsten drei Lohnabrechnungen das Anderthalbfache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt.

Art. 66e Abs. 3

Art. 66e Abs. 3 setzt den mit Teilbeträgen unterstützten Teilnehmenden eine Frist von fünf Jahren zum Nachweis der abgelegten Abschlussprüfung. Andernfalls sind die Teilbeträge zurückzuzahlen. Bei Frist und Rückforderungen sind die Umstände, die zur Versäumnis der Prüfung geführt haben (z.B. Krankheit) zu berücksichtigen.

Art. 66 f

Hotel & Gastro *formation* Schweiz ist erfreut darüber, dass der Beitragssatz auf 50 Prozent festgelegt wurde. Die festgelegten Obergrenzen sowie die Definition der anrechenbaren Kursgebühren erscheinen uns sinnvoll. Zu den anrechenbaren Kurskosten sind auch die Kosten der in unserer Branche üblichen Modulprüfungen zu zählen, da diese unmittelbar der Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfung bzw. die eidg. höhere Fachprüfung dienen.

Art. 66i

Art. 66i verpflichtet den Kursanbieter, dem oder der Teilnehmenden eine Bestätigung über die gesamten Kursgebühren sowie die vom Teilnehmer oder von der Teilnehmerin bezahlten anrechenbaren Kursgebühren auszustellen. Im Gastgewerbe hat sich, wie bereits dargelegt, eine Unterstützung der Kursteilnahme bewährt, die den Teilnehmenden wenig liquide Mittel abverlangt und zudem eine vergleichsweise effiziente Abwicklung der Unterstützung erlaubt. Das Vorgehen gemäss Vorlage würde zu einer ungleich stärkeren finanziellen Belastung der Teilnehmenden sowie erheblichem bürokratischen Mehraufwand für die Unterstützungsleistungen durch den L-GAV führen. Die Situation würde wesentlich erleichtert, wenn die Zahlungen des L-GAV direkt an den Kursanbieter erfolgen könnten. Daher fordern wir die Möglichkeit, dass die in Art. 66i beschriebene Bestätigung die angefallenen anrechenbaren Kurskosten ausweist, ohne dass diese gesamthaft von dem oder der Teilnehmenden persönlich bezahlt werden müssen.

Der Artikel ist daher wie folgt anzupassen:

Der Kursanbieter stellt zuhanden der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Bestätigung gemäss der Vorlage des SBFI aus. Diese enthält eine korrekte Darstellung über:

- a. die gesamten Kursgebühren;
- b. die für den Kursbesuch der einzelnen Teilnehmenden bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.

Art. 78a Abs. 1

Art. 78a Abs. 1 betrifft die geplante Überprüfung der Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen nach dem Ablauf von drei Jahren. Hotel & Gastro *formation* Schweiz begrüsst, dass mit dieser Massnahme dem experimentellen Charakter der neuen Subjektförderung Rechnung getragen wird. Befremdend finden wir jedoch, dass der Erläuternde Bericht ausschliesslich auf mögliche Missbräuche seitens Kursanbieter oder Nachfragende eingeht. Das Rückerstattungssystem erlegt den Teilnehmenden schon jetzt Bedingungen von einer Strenge auf, die im Bildungssystem ihresgleichen sucht. Wir sehen keinen Grund, warum Berufsleuten, die sich für die Höherqualifizierung im Rahmen einer eidg. Prüfung interessieren, besonderes Misstrauen entgegengebracht werden sollte. Angebracht erscheint uns dagegen ein Bekenntnis zur steten Wachsamkeit gegenüber sämtlichen Auswirkungen des Systems, insbesondere natürlich im Hinblick auf die erklärten Ziele des Projekts «Stärkung der höheren Berufsbildung» (Monitoring). Zum Beispiel stellt sich die Frage, inwieweit sich die Anforderung, die Kurskosten in voller Höhe privat vorzufinanzieren, in den verschiedenen Branchen auf die Nachfrage auswirkt.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hotel & Gastro formation



Urs Masshardt
Präsident



Max Züst
Direktor

Kontakt:

Nico Kaspar
Vizedirektor / Leiter Finanzen
n.kaspar@hotelgastro.ch
041 392 77 05

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 15. Mai 2017 - MSH

Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrter Herr Hübschi

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung zu nehmen. Als die drei nationalen Verbände des Gastgewerbes messen wir den Rahmenbedingungen für die Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen grosse Bedeutung zu. Für die Zukunft unserer Branche ist es entscheidend, dass die eidgenössischen Prüfungen auch zukünftig auf rege Nachfrage unter unseren Berufsleuten stossen. Das Gastgewerbe ist dringend darauf angewiesen, dass junge Talente sich für anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben qualifizieren. Daher erfüllt es uns mit Sorge, festzustellen, dass die Umsetzung der neuen Subjektfinanzierung die Teilnehmenden mit erheblicher finanzieller Unsicherheit belastet. Die vom Parlament beschlossene Möglichkeit, bei Bedarf Teilbeträge bereits während des Kursbesuchs zu beziehen, bleibt gemäss der Vorlage für viele junge Berufsleute ausser Reichweite. Dies vermindert die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen. Hinzu kommt, dass die finanzielle Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages erheblich aufwändiger in der Umsetzung wird. Wir fordern daher, dass die Voraussetzungen für Teilbeträge sowie die Abwicklung der Rückerstattungen pragmatischer geregelt werden als in der Vorlage vorgesehen.

1. Vorbemerkung

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Dritteln der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

GastroSuisse ist mit rund 20.000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, der führende gewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 27'000 Betrieben und gegen 250'000 Angestellten.

Die Hotel & Gastro Union ist die Berufsorganisation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schweizer Gastgewerbe und der Bäckerei-Konditor-Confiseur-Branche. Sie besteht aus fünf nationalen Berufsverbänden und setzt sich aktiv für die Vernetzung, Bildung und Sicherheit ihrer knapp 22'000 Mitglieder ein.

Gemäss Satellitenkonto 2015 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 45 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 16 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 63'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

Die Bildung für das Gastgewerbe ist ein zentrales Tätigkeitsfeld von hotelleriesuisse, GastroSuisse und Hotel & Gastro Union. Neben der beruflichen Grundbildung, unter anderem in den Schulhotels von hotelleriesuisse, haben die Verbände eine enge Beziehung zu den sechs höheren Fachschulen für die Branche. Sie sind zudem Trägerverbände der Bildungs-OdA Hotel & Gastro *formation*, die Prüfungsträgerin von neun verschiedenen eidgenössischen Prüfungen sowie Anbieterin von zugehörigen Vorbereitungskursen ist. Zwei weitere eidgenössische Prüfungen werden von GastroSuisse getragen. Jedes Jahr gibt es in der Branche ca. 3'500 Lehrabschlüsse und ca. 800 Abschlüsse der höheren Berufsbildung.

2. Anmerkungen zur Ausgangslage in der Branche

Die eidgenössischen Prüfungen bringen einen bedeutenden Teil des Führungsnnachwuchses für das Gastgewerbe hervor. In den vergangenen Jahren durfte sich die Branche über mehr Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen freuen als je zuvor. Die steigende Nachfrage war auch damit zu erklären, dass die Verbindung von kantonaler Angebotsfinanzierung und finanzieller Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) die Vorbereitungskurse für alle interessierten Berufsleute erschwinglich machte. Für viele Mitarbeitende des Gastgewerbes stellt es eine grosse Herausforderung dar, aus der eigenen Tasche mehrere tausende Franken für eine Weiterbildung aufzubringen. Hier bringt die Vorlage eine einschneidende Veränderung: die Teilnehmer müssen deutlich mehr liquide Mittel aufbringen und tragen das Risiko, keinerlei Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, falls sie die Prüfung nicht ablegen können. Gleichzeitig wird die Abwicklung der Übernahme eines Teils der Kurskosten durch den L-GAV erheblich aufwändiger. Für die Branche bedeutet die Vorlage somit keinesfalls eine Stärkung der höheren Berufsbildung.

3. Anmerkung zu den einzelnen Punkten der Vorlage und des erläuternden Berichts

Art. 28a

Die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen berät das SBFI nicht nur hinsichtlich der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen, sondern auch in Bezug auf die Genehmigung der Rahmenlehrpläne (vgl. Erläuternder Bericht, S. 17). Die Rahmenlehrpläne bilden die Grundlage der an den einzelnen Schulen durchgeföhrten Bildungsgänge. Gesetz und Verordnung sind daher um die Erwähnung der Rahmenlehrpläne zu ergänzen.

Art. 66a bis f

Die Verwendung der unterschiedlichen Begriffe „Gesuch“ (um Rückerstattung) und „Antrag“ (auf eine Überbrückungsfinanzierung) in Art. 66a und folgende der Vorlage ist nicht nachvollziehbar, zumal die Vorlage die Begriffe an anderer Stelle austauschbar verwendet (vgl. Art. 66a Ziffer 2 und 66d Ziffer 2). Wie es der Wortwahl in der parlamentarischen Debatte entspricht, sollte in beiden Fällen der einheitliche Begriff „Antrag“ verwendet werden.

Art. 66b lit. c / Art. 66e lit. c

Art. 66b lit. c sowie Art. 66e lit. c legen als Beitragsvoraussetzung fest, dass der besuchte Kurs „im Jahr des Kursbesuchs“ auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet war. Der Besuch eines Vorbereitungskurses kann jedoch durchaus länger als ein Jahr in Anspruch nehmen.

Die Artikel sind daher wie folgt anzupassen:

1. zum Zeitpunkt der Anmeldung auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet war.

Art. 66c lit. a

Art. 66c lit. a sieht vor, dass Absolventen und Absolventinnen von Vorbereitungskursen nur dann beitragsberechtigt sind, sofern ihr Wohnsitz zu dem Zeitpunkt, an dem die Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidg. Prüfung eröffnet wird, in der Schweiz liegt. Vom Beginn des Besuchs eines Vorbereitungskurses bis zum Ablegen der Prüfung können jedoch mehrere Jahre vergehen. Zudem sind berufliche Auslandsaufenthalte gerade im Gastgewerbe nicht ungewöhnlich, sondern können ein wichtiges Element einer nachhaltigen Laufbahnentwicklung bilden – auch und gerade wenn die Absolventinnen und Absolventen sich auf eine längerfristige Karriere in der Schweiz vorbereiten. Das Strategieprojekt des SBFI zur Stärkung der höheren Berufsbildung definiert die Mobilität der Arbeitskräfte als eine zentrale Herausforderung für eine zukunftstaugliche höhere Berufsbildung.¹ Daher ist es widersinnig, die Absolventinnen und Absolventen der Vorbereitungskurse an internationaler Mobilität zu hindern, weil sie andernfalls die Rückerstattung verlören. Hinzu kommt, dass den Regelfall-Teilnehmenden hier andere Anforderungen auferlegt werden als den Empfänger/innen von Teilbeträgen vor dem Ablegen der Prüfung.

Der Artikel ist daher wie folgt anzupassen:

- a. die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt des Beginns des Kursbesuches den Wohnsitz in der Schweiz hatte.

Art. 66d Abs. 1 lit. b

Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit b müssen Antragstellende, die Teilzahlungen in Anspruch nehmen möchten, sich schriftlich dazu verpflichten, «die angestrebte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische Fachprüfung zu absolvieren». Zwar ist nachvollziehbar, dass auf diese Weise ein Bezug zwischen der Zahlung durch den Bund und dem Ablegen der Prüfung erhalten werden soll. Der praktische Nutzen einer solchen Verpflichtung ist jedoch zweifelhaft. Die allermeisten Berufsleute besuchen die Vorbereitungskurse mit dem Ziel, einen eidg. Fachausweis oder ein eidg. Diplom zu erwerben. Einige scheitern jedoch an Hindernissen auf dem Weg dahin, zum Beispiel, weil sie wegen einer nicht bestandenen Modulprüfung die

¹ <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/themen/hbb/strategieprojekt-hbb.html> (04.04.2017)

Prüfungszulassung verfehlten. Es ist sehr problematisch, Teilnehmende in eine offizielle Verpflichtung zu drängen, deren Erfüllung gar nicht vollständig in ihrer Macht liegt.

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist daher zu streichen.

Art. 66d Abs.1 lit. d

Art. 66d Abs.1 lit. d bestimmt, dass nur solche Personen sich für Teilbeträge qualifizieren, die gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten mussten. Zwar ist diese Regelung, wie der Erläuternde Bericht hervorhebt, administrativ wenig aufwändig. Leider verfehlt sie jedoch das Ziel der vom Parlament im Berufsbildungsgesetzes verankerten Möglichkeit der Leistung von Teilbeträgen. Wie in den entsprechenden Debatten zum Ausdruck kam, sollen mit dieser Möglichkeit Hemmnisse zur Teilnahme abgebaut werden. Des Weiteren soll sie einen gewissen Ausgleich zur Finanzierung der höheren Fachschulen und Hochschulen schaffen, welche keine private Vorfinanzierung durch die Studierenden verlangen. Gäbe allein die direkte Bundessteuer den Ausschlag, fänden sich aber viele junge Berufsleute finanziell in der misslichen Lage von «für die Teilbeträge zu viel, für die Kurskosten zu wenig». Das kann nicht die Absicht der Verordnung sein. Hinzu kommt, dass die finanzielle Lage einer Person sich seit der – ggf. mehrere Jahre zurückliegenden - letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung verschlechtert haben könnte. Daher ist der Nachweis über die direkte Bundessteuer um eine Alternative zu ergänzen, die sich auf das aktuelle Einkommen bezieht und auch für alleinstehende Personen geeignet ist. Hier erscheint es sinnvoll, die Obergrenze beim Anderthalbfachen des branchenüblichen Mindestlohnes zu setzen.

Art. 66d Abs.1 lit. d ist daher wie folgt anzupassen:

d. den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste oder den Nachweis, dass der Lohn des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den jüngsten drei Lohnabrechnungen das Anderthalbfache des branchenüblichen Mindestlohnes nicht übersteigt.

Art. 66e Abs. 1

Art. 66e Abs. 1 wiederholt im Zusammenhang mit Bedingungen, Abrechnung und Rückforderung der Teilbeträge verschiedene Vorgaben. Analog zu den vorangegangenen Ausführungen fordern wir folgende Anpassungen:

Art. 66 Abs. 1 lit. b: streichen

Art. 66e Abs. 2 lit. f: der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste oder der Lohn des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den jüngsten drei Lohnabrechnungen das Anderthalbfache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt.

Art. 66e Abs. 3

Art. 66e Abs. 3 setzt den mit Teilbeträgen unterstützten Teilnehmenden eine Frist von fünf Jahren zum Nachweis der abgelegten Abschlussprüfung. Andernfalls sind die Teilbeträge zurückzuzahlen. Bei Frist und Rückforderungen sind die Umstände, die zur Versäumnis der Prüfung geführt haben (z.B. Krankheit) zu berücksichtigen.

Art. 66f

hotelleriesuisse, GastroSuisse und Hotel & Gastro Union sind erfreut darüber, dass der Beitragssatz auf 50 Prozent festgelegt wurde. Die festgelegten Obergrenzen sowie die Definition der anrechenbaren Kursgebühren erscheinen uns sinnvoll. Zu den anrechenbaren Kurskosten sind auch die Kosten der in unserer Branche üblichen Modulprüfungen zu zählen, da diese unmittelbar der Vorbereitung auf die eidg. Berufsprüfung bzw. die eidg. höhere Fachprüfung dienen.

Art. 66i

Art. 66i verpflichtet den Kursanbieter, dem oder der Teilnehmenden eine Bestätigung über die gesamten Kursgebühren sowie die vom Teilnehmer oder von der Teilnehmerin bezahlten anrechenbaren Kursgebühren auszustellen. Im Gastgewerbe hat sich, wie bereits dargelegt, eine Unterstützung der Kursteilnahme bewährt, die den Teilnehmenden wenig liquide Mittel abverlangt und zudem eine vergleichsweise effiziente Abwicklung der Unterstützung erlaubt. Das Vorgehen gemäss Vorlage würde zu einer ungleich stärkeren finanziellen Belastung der Teilnehmenden sowie erheblichem bürokratischen Mehraufwand für die Unterstützungsleistungen durch den L-GAV führen. Die Situation würde wesentlich erleichtert, wenn die Zahlungen des L-GAV direkt an den Kursanbieter erfolgen könnten. Daher fordern wir die Möglichkeit, dass die in Art. 66i beschriebene Bestätigung die angefallenen anrechenbaren Kurskosten ausweist, ohne dass diese gesamthaft von dem oder der Teilnehmenden persönlich bezahlt worden sein müssen.

Der Artikel ist daher wie folgt anzupassen:

¹ Der Kursanbieter stellt zuhanden der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Bestätigung gemäss der Vorlage des SBFI aus. Diese enthält eine korrekte Darstellung über:

- a. die gesamten Kursgebühren;
- b. die für den Kursbesuch der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.

Art. 78a Abs. 1

Art. 78a Abs. 1 betrifft die geplante Überprüfung der Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen nach dem Ablauf von drei Jahren. hotelleriesuisse, GastroSuisse und Hotel & Gastro Union begrüssen, dass mit dieser Massnahme dem experimentellen Charakter der neuen Subjektförderung Rechnung getragen wird. Befremdend finden wir jedoch, dass der Erläuternde Bericht ausschliesslich auf mögliche Missbräuche seitens Kursanbieter oder Nachfragende eingeht. Das Rückerstattungssystem erlegt den Teilnehmenden schon jetzt Bedingungen von einer Strenge auf, die im Bildungssystem ihresgleichen sucht. Wir sehen keinen Grund, warum Berufsleuten, die sich für die Höherqualifizierung im Rahmen einer eidg. Prüfung interessieren, besonderes Misstrauen entgegengebracht werden sollte. Angebracht erscheint uns dagegen ein Bekenntnis zur steten Wachsamkeit gegenüber sämtlichen Auswirkungen des Systems, insbesondere natürlich im Hinblick auf die erklärten Ziele des Projekts «Stärkung der höheren Berufsbildung» (Monitoring). Zum Beispiel stellt sich die Frage, inwieweit sich die Anforderung, die Kurskosten in voller Höhe privat vorzufinanzieren, in den verschiedenen Branchen auf die Nachfrage auswirkt.

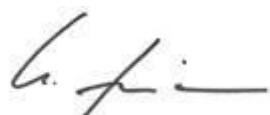
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Position. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse



Claude Meier
Direktor

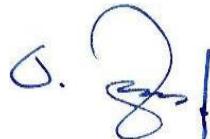


Dr. Ueli Schneider
Leiter Bildung
Mitglied der Geschäftsleitung

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Daniel C. Jung
stv. Direktor
Leiter Berufsbildung und Dienstleistungen

Hotel & Gastro Union



Urs Masshardt
Geschäftsleiter

Kontakt:

Miriam Shergold
Projektleiterin Bildungspolitik
miriam.shergold@hotelleriesuisse.ch
031 370 42 61

Rütti, 3052 Zollikofen
Telefon 031 636 41 00
inforama.ruetti@vol.be.ch
www.inforama.ch

Kaspar Grünig
Direktwahl 031 636 41 53
kaspar.gruenig@vol.be.ch

SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

14. März 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, um zur Vernehmlassung der Änderungen zur Verordnung über die Berufsbildung (BBV) wie folgt Stellung zu beziehen.



Generelle Bemerkungen

- **Zedierung:** Wir stellen fest, dass entgegen früherer Ankündigungen nun keine Zedierung der Beiträge an Dritte möglich sein soll. Das sollte aufgenommen werden.
- **Auszahlungszeitpunkt:** Es ist unklar (aber wohl kaum in der Verordnung zu regeln), wann die Beiträge ausbezahlt werden. Insbesondere bei der Überbrückungsfinanzierung müsste dies sehr zeitnah erfolgen, da der erwünschte Effekt erst nach Auszahlung der Beiträge eintritt.
- **Definition anrechenbare Kursgebühren** resp. Kosten, die dafür angerechnet werden sollen: Die Kantone handhaben die Gebührenfestsetzung SEHR unterschiedlich, wodurch bei kantonalen Schulen eine indirekte, oft wohl unbewusste Zusatzfinanzierung durch die Kantone entstehen kann. Es werden von einzelnen Kantonen z.T. nur die Lektionen aus Sicht Schüler berücksichtigt, bei anderen Kantonen hingegen aber bis hin zu vollen Kosten inkl. Gebäude, Overhead, übergeordnete Amtsstellen, Informatik, Sekretariat usw.
- **Zusatzfinanzierung durch den Kanton:** Es ist unklar, welche Art der Zusatzfinanzierung die Kantone in Zukunft noch machen können. Gemäss Darstellung des SBFI (erläuternder Bericht, Abb. 1, S. 5) ist eine Anbieterfinanzierung gemeint, umgesetzt werden aber unseres Wissens auch kantonale Subjektfinanzierungen. Subjektfinanzierungen haben die Folge, dass die Kosten für die Teilnehmenden hoch bleiben, die Subventionierung des Bundes aber voll ausgeschöpft werden kann. Der Kantonfranken erzeugt eine geringere Wirkung als bei einer Anbieterfinanzierung. Diese senkt die Kosten für die Teilnehmenden, senkt aber auch die Kosten für den Bund und kann beim Anbieter nicht kostensenkend wirken.

Detaillierte Bemerkungen:

Unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie im Anhang.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
INFORAMA

Markus Wildisen
Leiter INFORAMA

Anhang: erwähnt

Kaspar Grünig
Leiter Fachbereich
Höhere Berufsbildung

Anhang: Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66d	Abs. 1, Bst. b., Ziff. 2: innerhalb von längstens <u>fünf sieben</u> Jahren ...	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karentzfrist von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66d	Abs. 1, Bst. d: ... Steuerveranlagung <u>keine maximal 500 Franken an die</u> direkte Bundessteuer leisten musste.	Mit einer Obergrenze der Veranlagung von Null Franken direkter Bundessteuer vor der Ausbildung ist es unrealistisch, dass jemand auch nur wenig Geld für eine Ausbildung sparen konnte. Die Überbrückungsfinanzierung erübrigts sich damit. Der Vorschlag von 500 Franken direkter Bundessteuer basiert in etwa auf einem steuerbaren Einkommen von 4'000 Franken pro Monat. Damit könnten die Teilnehmenden einigermaßen fair eingestuft werden. Prüfungswillige in der Landwirtschaft, aber auch in anderen selbstständigen Berufen haben keine Arbeitgeber wie in anderen Branchen, welche eine Vorfinanzierung übernehmen können. 20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuer bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden anstatt sie zu fördern. Studien zeigen, dass bei 88% der Studierenden die Arbeitgeber die Studienbeiträge teilweise oder ganz finanzieren, in den landwirtschaftlichen Berufen ist das nicht so. Eine INFORAMA-interne Umfrage zeigte, dass rund 90% der Studierenden eines landwirtschaftlichen Bildungsgangs die Beiträge selbst bezahlen.
66e	Abs. 1, Bst. f: analoge Anpassung wie bei Art.66d, Abs. 1, Bst. d.	siehe oben
66e	Abs. 3: streichen <i>Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. ...</i>	Nationalrätin Martina Munz (SP, SH) hat am 15.9.2016 u.a. folgende Frage im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat gestellt: „2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“ Bundesrat J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt:

Art.	Änderungsantrag	Begründung
		<p>„Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtbundesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“</p> <p>Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.</p>
66f	<p>Abs. 3:</p> <p>Als anrechenbar gilt ... oder eidgenössische Fachprüfung (<u>inklusive Lehrmittel</u>) dient. ...</p>	<p>Es ist unklar, ob Lehrmittel subventionsberechtigt sind oder nicht. Entweder in der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind.</p>
66i	<p>Abs. 1, Bst. b</p> <p>Bestätigung der von Teilnehmenden bezahlen anrechenbaren Kursgebühren durch die Kursanbieter</p>	<p>Es ist wichtig, hier eine administrativ einfache Lösung und Vorlage anzubieten. Der Aufwand steigt sonst bei den Kursanbietern und Schulen, was die Bildungsgänge wieder zu Lasten der Teilnehmenden verteuert.</p>



IG HBB Zentralschweiz

c/o b2000 AG, Rüeggisigerstrasse 29, Postfach 1243, 6020 Emmenbrücke
Tel. +41 41 544 05 97

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Emmenbrücke, 22. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Die IG HBB - Interessengemeinschaft Höhere Berufsbildung vertritt 20 Mitgliedschulen der Höheren Berufsbildung mit Stimmrecht. Der Verein bezweckt die ideelle Förderung und Anerkennung der Höheren Berufsbildung (HBB) in seiner sozialpolitischen Funktion in einer modernen Gesellschaft. Die IG HBB ist Lobbyistin zu Gunsten der Höheren Berufsbildung in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien. Sie pflegt ein entsprechendes Netzwerk und betreibt Unterstützungsarbeit für bildungspolitische Anliegen.

Das Projekt der Finanzierung der höheren Berufsbildung läuft, die Umsetzung ab 1. Januar 2018 ist definiert und die Vorbereitung läuft auf Hochtouren. An der Informationsveranstaltung des SBFI in Bern wurden die Eckpunkte der Verordnung den interessierten Branchen-, Verbands-, Kantons- und Schulvertretern vorgestellt. Das Thema ist brisant, hat die Umstellung doch Einfluss auf sämtliche Ausbildungen, welche nach dem 1. August 2017 beginnen. Denn Bildungsbeiträge werden ausschliesslich an den Teilnehmer (Subjekt) ausbezahlt. Beitragsberechtigt sind nur jene Kosten, welche durch den Teilnehmer selbst bezahlt wurden.

Trotzdem entscheidet der Bundesrat erst im Herbst über die definitiven Eckwerte. Klar ist allerdings der definitive Systemwechsel zu einer subjektorientierten Unterstützung. Bisher haben die Kantone in einem à la carte System selbstständig entschieden, welche Schulen wie hoch unterstützt werden. Bereits heute ist aber klar, dass es zwei Finanzierungsmodelle geben wird. Ein Grundmodell in welchem der Bildungsbeitrag des Bundes nach der Absolvierung der eidg. Prüfung erfolgt oder ein Überbrückungsmodell, welches eine Zwischenfinanzierung während des Ausbildungsganges erlaubt. Das SBFI plant die anrechenbaren Kursosten mit 50% zu unterstützen, legt allerdings Obergrenzen für die anrechenbaren Ausbildungskosten fest (Berufsprüfung CHF 19'000, Höhere Fachprüfung CHF 21'000).



Ein elektronisches Informationsportal stellt dem Absolvierenden die notwendigen Informationen zu den einzelnen Bildungswegen zur Verfügung und bietet diesem gleichzeitig die Gelegenheit, seinen Subventionsantrag zusammen mit den verlangten Unterlagen einzureichen. Die Prozesse wirken alle sehr durchdacht und die angedachten Hilfsmittel sollten durch die Teilnehmer in ihrer Auswahl des Bildungsanbieters unterstützen und einfach zu bedienen sein.

Die Auswirkungen sind untenstehend aufgelistet:

Wirkung im Allgemeinen:

- Sämtliche Ausbildungen von Institutionen die sich freiwillig der MwSt unterstellt haben werden ohne Grund 8% teurer, da der Teilnehmer in den seltensten Fällen Vorsteuerabzug fähig ist.
- Das heute im Gewerbe übliche direkte Bezahlen der Bildungskosten durch den Unternehmer wird durch diese Regelung verunmöglicht, oder es wird auf die Unterstützung des Bundes verzichtet.
- Es entstehen für den Unternehmer der sich für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter einsetzt wesentlich aufwendigere Abläufe und Unsicherheiten.
- Die Förderung und Unterstützung der Höheren Berufsbildung durch die Arbeitgeber wird dadurch für diese wesentlich unattraktiver.
- Es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Teilnehmenden allfällige Zahlungen der Arbeitgeber, im Sinne einer Vorauszahlung, als Einkommen versteuern müssen.

Wirkung auf die Branchen:

- Die sehr hohe Weiterbildungskultur in den einzelnen Branchen wird durch die neuen Abläufe stark gefährdet.
- Unternehmungen werden nicht mehr bereit sein in diesem Masse zu unterstützen. Wir gehen von einem Rückgang der Teilnehmerzahlen aus in der höheren Berufsbildung.
- Die Branchenfonds der Verbände sind darauf ausgelegt, Kosten an die Unternehmungen zu vergüten, darum werden hier neue Instrumente notwendig sein.

Wirkung auf die Schulen:

- Die Schulen haben ein wesentlich höheres Inkasso-Risiko und werden deshalb zur vorschüssigen Fakturierung wechseln müssen. Was für den Teilnehmer eine noch grössere Finanzierungshürde darstellt.
- Diverse Anmeldungen für das nächste Schuljahr sind bereits mit Rechnungsadresse des Arbeitgebers eingegangen. Ohne Massnahmen verlieren diese ihren Anspruch an die Subjektfinanzierung.

Unsere Forderungen:

- **Die Bezahlung der Kursgebühren muss durch den Arbeitgeber und den Teilnehmer möglich sein, ohne dass dies die Bildungsbeiträge beeinflusst.**
- **Es muss möglich sein im Subventionsantrag den Empfänger der Bildungsbeiträge zu definieren: Arbeitgeber oder Teilnehmer oder Dritte.**



Nach der Info-Veranstaltung bleiben auch noch einige Fragen ungeklärt, welche wir nun während der Vernehmlassungsfrist einreichen und bitten Sie, diese erneut zu prüfen:

Art. 66c Abs. 1 lit. d

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn:

- d. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;

und

Art. 66i Abs. 1 lit. b

- 1 Der Kursanbieter stellt zuhanden der Teilnehmerin oder des Teilnehmers eine Bestätigung gemäss der Vorlage des SBFI aus. Diese enthält eine korrekte Darstellung über:
 - b. die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.

Kommentar IG HBB:

Der Bildungsanbieter darf nur eine Zahlungsbestätigung ausstellen, wenn die Ausbildungskosten durch den Teilnehmer bezahlt wurden. Dies bewirkt einen unhaltbaren Zustand. Sämtliche freiwillig der MwSt unterstellten Bildungsbetriebe erfahren eine 8%ige Teuerung dadurch, dass die Teilnehmer keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Das im Gewerbe verbreitete Übernehmen der Ausbildungskosten durch die Unternehmer wird massiv erschwert, behindert und ist nur mit ausführlichen Ausbildungsvereinbarungen zu regeln. Es kann nicht sein, dass durch diese Regelung die Attraktivität der Berufsbildung leidet.

Art. 66a Abs. 2

Das Gesuch wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.

Art. 66b lit. c.

Das Gesuch um Beiträge nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:

- c. die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung.

Kommentar IG HBB:

Bei Nichtzulassung zur Prüfung wegen nichtbestandenen Modulprüfungen ist keine Unterstützung möglich. Verschiedene Berufs- oder höhere Fachprüfungen erfordern Modulabschlüsse als Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen. Dies widerspricht dem Grundsatz, dass die Unterstützung der Teilnehmenden unabhängig vom Erfolg an der eidg. Prüfung erstattet wird. Bilden die Modulabschlüsse aber die Grundlage zur Zulassung, sind diese als Teil der entsprechenden Prüfung zu betrachten. Somit muss es möglich sein, auch in diesem Falle einen Subventionsantrag zu stellen.

Art. 66d Abs. 1 lit. d

- 1 Der Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:



- d. den Nachweis, dass der Antragssteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste.

Kommentar IG HBB:

Bei der Überbrückungsfinanzierung sind die Einkommensgrenzen, welche die Berechtigung zur Finanzierung regeln, zu tief angesetzt. Der Vorschlag des Bundes geht davon aus, dass eine Überbrückungsfinanzierung nur dann möglich ist, wenn der Teilnehmende nachweisen kann, dass er keine direkte Bundessteuer bezahlen muss. Diese sehr tiefen Einkommensgrenzen berechtigen nur einen sehr kleinen Teil der Studierenden zur Überbrückungsfinanzierung und das steuerbare Einkommen ist auch durch verschiedene Faktoren beeinflussbar. Deshalb müssten diese Einkommensgrössen wesentlich höher angesetzt werden, um die herausfordernde Finanzierung einer Vollzeitschule einer breiten Interessengruppe möglich zu machen. Die Grenze des steuerbaren Einkommens soll für Alleinstehende und für Verheiratete ohne Kinder bei 50'000 Franken (Bundessteuer) festgelegt werden.

Art. 66f Abs. 2 lit. a und lit. b

- 2 Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft:
 - 1. 19 0000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen.
 - 2. 21 0000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Kommentar IG HBB:

Die Obergrenze der beitragsberechtigten Ausbildungskosten ist bei 40'000 Franken festgelegt. Dies stellt eine deutliche Schlechterstellung der Studenten im Bereich der höheren Berufsbildung gegenüber ihrer Kollegen im akademischen Bereich dar. Schon die Abhängigkeit vom Absolvieren einer Prüfung zielt in diese Richtung. Während Studenten an Universitäten und Fachhochschulen unabhängig von Studiendauer und Prüfungsabschlüssen von der Unterstützung des Bundes profitieren, werden in der höheren Berufsbildung klare Bezugsgrenzen gesetzt.

Die IG HBB bedankt sich dafür, die Gelegenheit zu bekommen, zur Vorlage „Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung“ Stellung nehmen zu können. Wir hoffen auf die wohlwollende Aufnahme unserer und der Anliegen der Mitglieder der Interessengemeinschaft Höhere Berufsbildung.

Freundliche Grüsse

Der Vorstand der

IG HBB – Interessengemeinschaft Höhere Berufsbildung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
Fax +41 44 283 45 65
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können. Dem Kaufmännischen Verband ist es ein wichtiges Anliegen hierzu Stellung zu beziehen.

Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt rund 50'000 Angestellte im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Berufsfeld. Im Interesse unserer Mitglieder sind wir Sozialpartner in rund 25 nationalen und regionalen Gesamtarbeitsverträgen. Als Organisation der Arbeitswelt (OdA) tragen wir über 20 eidgenössische Berufsbilder in der beruflichen Grund- und in der kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen höheren Berufsbildung mit. Weiter sind wir (Mit-)Eigentümer oder Träger von über 25 kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Berufsfachschulen, Höheren Fachschulen sowie einer Wirtschafts-Fachhochschule. Der Verband führt zudem zahlreiche Geschäftsstellen von eidgenössischen Prüfungsorganisationen.

1 Gesamteinschätzung

Grundsätzlich begrüssen wir den Wechsel der Finanzierung der Vorbereitungskurse in der Höheren Berufsbildung damit eine einheitliche nationale Grundlage für die Vorbereitungskurse entsteht. Die Höhere Berufsbildung (HBB) ist aufbauend auf der beruflichen Grundbildung die konsequente Fortsetzung im dualen Berufsbildungssystem der Schweiz. Die Träger der Berufsbilder orientieren sich dabei an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Insbesondere über den Weg der eidg. Berufsprüfungen sowie der eidg. höheren Fachprüfungen werden praxisorientierte Fach- und Führungskräfte ausgebildet. Die Absolventinnen und Absolventen mit eidg. Prüfungsabschluss sind auf dem Arbeitsmarkt gefragt. Daher ist beim Finanzierungswechsel ein zentrales Ziel nicht aus den Augen zu verlieren: Die auch im Titel der Vernehmlassung

verankerte „Stärkung der Höheren Berufsbildung“. Aufgrund des neuen, experimentellen Charakters und den damit fehlenden Erfahrungen zu den Auswirkungen des Systems ist eine frühzeitige, transparente Kommunikation wie ein begleitendes Monitoring für einen erfolgreichen Wechsel relevant.

Zudem hat der Kaufmännische Verband die klare Erwartung, dass der Beitragssatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren nicht mehr gesenkt wird, sondern so bestehen bleibt.

Der Kaufmännische Verband begrüßt die zukünftige Ausrichtung der Finanzierung auf den Teilnehmenden. Damit ist jedoch auch gegeben, dass Arbeitgeber wie andere Drittfinanzierungen verdrängt und erschwert werden, was zu Beginn des Finanzierungswechsels klar nicht erwünscht war. Zudem äussern wir unser Bedauern darüber, dass die Möglichkeit der Zession in der zukünftigen Ausgestaltung nicht realisierbar sein wird.

2 Änderungsanträge

Im Einzelnen beziehen wir zu folgenden Artikeln der Verordnung Stellung:

Art. 66c lit a. Beitragsvoraussetzungen

Bildungsanbieter in Grenzgebieten weisen eine hohe Anzahl Teilnehmende aus, welche im Ausland wohnen und in der Schweiz arbeiten. Für die Bildungsanbieter ist es von hoher Relevanz, die Beitragsberechtigung auf diese Personengruppe auszuweiten. Wir sind uns bewusst, dass dieser Punkt schwierig umsetzbar ist, doch bitten wir ihn trotzdem zu prüfen. Wir beantragen daher eine Ergänzung lit a. oder neue Beitragsvoraussetzung mit einer definierten Grenzgängerberechtigung (wohnhaft im Ausland, Arbeitgeber und Weiterbildung in der Schweiz).

Art. 66 d Abs. 1 lit d. Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidg. Berufsprüfung oder der eidg. höheren Fachprüfung und Art. 66e Abs. 1 lit f. Voraussetzungen für Teilbeträge, Abrechnung und Rückforderung

Die rechtskräftige Steuerveranlagung bildet teilweise nicht die aktuelle finanzielle Situation ab und ist deshalb als Bemessungsinstrument nur bedingt anwendbar. Zudem wird mit dem Kriterium, dass keine direkten Bundessteuern bezahlt werden müssen, die Einkommensobergrenze für die Beitragsberechtigung Alleinstehender zu tief angesetzt. Die Regelung schliesst die Zielgruppe jener Berufstätigen aus, die zwar nicht an der Armutsgrenze lebt, sich aber die Vorfinanzierung der Kurskosten auf Grund ihres tiefen Einkommens nicht leisten können.

Daher schlagen wir eine Erhöhung der Einkommensobergrenze bei Alleinstehenden vor. Zusätzlich soll eine Sonderregelung eingeführt werden, falls die Steuerveranlagung die aktuelle Einkommenssituation nicht abbildet.

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Abs. 1 lit a. und b.

Der Beitragssatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren soll bestehen bleiben.

Abs. 3

Lernmaterialien, auch auf digitalen Trägern, sollen explizit als anrechenbare Kursgebühren erwähnt werden. Dies erhöht die Transparenz in der Praxis.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Abs. 1

Eine jährliche Nachführung der Liste erlaubt den Bildungsanbietern zu wenig Flexibilität, um mit neuen Angeboten auf die Nachfrage des Arbeitsmarktes zu reagieren. Statt eine jährliche soll eine laufende Aufnahme (mind. quartalweise) gewährleistet werden.

Abs. 4

Vor dem Hintergrund des Art. 6 des Weiterbildungsgesetzes, der auch für die Vorbereitungskurse gilt, soll der Bund überprüfen, inwiefern auch Kriterien zur Qualitätssicherung der Kurse als Voraussetzung für die Aufnahme in die Meldeliste gelten sollen. Dies im Interesse des Teilnehmenden, dass der Bund nur Kurse mitfinanziert, die bestimmte Standards, für die verschiedene nationale Qualitätslabels im Bildungsbereich bürgen, erfüllen.

3 Schlussbemerkungen

Der Kaufmännische Verband hofft, dass mit dem Systemwechsel eine effektive Stärkung der höheren Berufsbildung erwirkt werden kann: die freie Auswahl der Kursangebote durch die Teilnehmenden, eine höhere Transparenz auf dem Bildungsmarkt sowie ein direkter Beitrag an die Förderung und Ausschöpfung des inländischen Fach- und Führungskräftepotentials.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Voraus.

Freundliche Grüsse
Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Amalia Zurkirchen
Leiterin Bildung

Per E-Mail an vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern

Zürich, 30. Mai 2017 / HE

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf der Vernehmlassung zur Verordnung über die Berufsbildung vom 23. Februar 2017.

KS/CS Kommunikation Schweiz ist 1925 als erster Verband der Werbebranche gegründet worden und steht im Dienste ihrer Mitglieder, den Werbeagenturen, Werbeauftraggebern und Medienanbietern. Weiter integriert in den Dachverband der kommerziellen Kommunikation sind neben Unternehmen verschiedene Branchenverbände sowie wichtige Wirtschaftsverbände. Die Schweizer Werbebranche erwirtschaftet gemäss einer Studie aus dem Jahr 2013 pro Jahr rund 7.2 Milliarden Franken Netto-Umsatz – das entspricht etwa 1.34 % des Bruttoinlandproduktes), alimentiert annähernd 21'700 Vollzeitstellen und generiert rund 168 Millionen Franken Steuereinnahmen.

Grundsätzlich begrüssen wir das neue Modell der Subjektfinanzierung für die Vorbereitungskurse der Berufs- und Höheren Fachprüfungen. Als Organisationen der Arbeitsweil und Prüfungsorganisation der eidg. Berufsprüfung „Kommunikationsplaner/in“ und der eidg. Höheren Fachprüfung „Kommunikationsleiter/in“ versprechen wir uns damit eine Stärkung und Attraktivitätssteigerung unserer Abschlüsse. Der Vernehmlassungsentwurf enthält unserer Meinung nach jedoch gravierende Mängel, die bei der definitiven Umsetzung unbedingt zu beheben sind:

- Viele Arbeitgeber unserer Branche beteiligen sich an den Ausbildungskosten der Ausbildungswilligen und unterstützen diese auf breiter Basis. Wenn nun, wie vorgeschlagen, restriktiv nur die Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch die bisher finanziell engagierten Arbeitgeber bei den Ausbildungskosten entlastet werden, kann dies bei einzelnen Unternehmen zu einer bedauernswerten, verminderten finanziellen Bereitschaft zur Ausbildungsunterstützung führen.
- Nach dem Entwurf haben nur Personen Anrecht auf eine Unterstützung während der Ausbildung (und nicht erst nach Abschluss), falls diese keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben. Dies war ursprünglich nicht so vorgesehen und ist



“

auch realitätsfremd, da diese Kurse berufsbegleitend sind und ein minimales, steuerbares Einkommen wohl vorhanden sein dürfte. Hier verlangen wir realistische, maximale Einkommenswerte.

- Bei modularisierten Vorbereitungskursen zu den Berufs- und Höheren Fachprüfungen sollten abgeschlossene, wenn allenfalls auch nicht bestandene Module im Vorfeld einer Schlussprüfung subventioniert werden. Dies auch dann, wenn jemand damit nicht mehr an die Schlussprüfung zugelassen wird, obwohl dies geplant war.

Dürfen wir Sie bitten, die obigen Kritikpunkte in die neue Verordnung mit einzubeziehen?

Besten Dank und freundliche Grüsse

Kommunikation Schweiz
Präsident



Ständerat Filippo Lombardi

Präsidenten und Vizepräsidentin Sektionen



Christian Merk
Sektion Deutschschweiz



François Besençon
Section Suisse Romande



Maria Luisa Bernini
Sezione Svizzera Italiana

”

KBB

**Konferenz der Berufsfachschulen
des Kantons Bern**

CEPB

**Conférence des écoles professionnelles
du canton de Berne**

Präsident/Président

Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule
BFF Bern
Heinz Salzmann
Monbijoustrasse 21, Postfach
3001 Bern
Tel 031 635 28 00
heinz.salzmann@bffbern.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI

Übermittlung per E-Mail: vernehmlistung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 18. Mai 2017

Stellungnahme der Konferenz der Berufsfachschulen KBB zur Änderung der Verordnung über die Berufsbil- dung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Da der Fristenlauf im Kanton Bern es uns verunmöglichte, rechtzeitig bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern eine Stellungnahme einzureichen, erlauben wir uns, direkt an Sie zu gelangen.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) Stellung zu nehmen:

Generelle Bemerkungen

- Schweizer Wohnsitz: Es sollten die gleichen Bestimmungen für die gesamte HBB gelten, also auch für die Höheren Fachschulen. Uns befremdet, dass jemand seinen Wohnsitz lediglich während der Prüfung in der Schweiz haben muss. Bei der HF gilt bei Ausbildungsbeginn der **stipendi-enrechtliche** Wohnsitz; dieser sollte auch in der BBV aufgeführt werden.
- Zession: Wir stellen fest, dass entgegen früherer Ankündigungen nun keine Zession der Beiträge an Dritte möglich sein soll. Das sollte aufgenommen werden. Eine fehlende Zession erschwert eine Vorfinanzierung durch Dritte.

Folgende Punkte sollten bei der Überprüfung der Vorlage nach drei Jahren gemäss Art. 78a kritisch geprüft werden:

- die Wirkung der sich abzeichnenden Wettbewerbsverzerrungen durch die kantonale Zusatzfinanzierung.
- die geforderte Rückzahlung von gewährten Teilbeiträgen.

Präsident/Président

Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule
BFF Bern
Heinz Salzmann
Monbijoustrasse 21, Postfach
3001 Bern
Tel 031 635 28 00
heinz.salzmann@bffbern.ch

Änderungsanträge zu einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66b, Bst. c	die <u>Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen</u> <u>Prüfungsverfügung</u> der absolvierten	Die Formulierung ist missverständlich, der Begriff „Prüfungsverfügung“ löst sich vom Wortlaut „Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen“.
66d, Abs. 1, Bst. d	... Steuerveranlagung <u>keine maximal Franken an die</u> direkte Bundessteuer leisten musste.	Mit einer Obergrenze der Veranlagung von Null Franken direkter Bundessteuer vor der Ausbildung ist es unrealistisch, dass jemand auch nur wenig Geld für eine Ausbildung sparen konnte. Die Überbrückungsfinanzierung erübrigkt sich damit. In den anderen betreffenden Artikeln ist dieser Punkt ebenfalls anzupassen.
66e, Abs. 3	keine Änderung	Wenn Studierende eines Kurses aufgrund von Hürden (z.B. mehrfach nicht bestandene Modulprüfungen als Zulassungskriterium) gar nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden können, soll auf eine Rückforderung verzichtet werden. Die Branchen werden sonst aufgrund von finanziellem Druck der TN diese zur Prüfung zulassen, was die Qualität eines Bildungsgangs sinken lässt. Dieser Punkt muss bei der Qualitätskontrolle gemäss Art. Art. 78 sehr genau angeschaut werden.
66f, Abs. 2, Bst. b	... Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen	Die Obergrenzen wirken innerhalb der Branchen sehr unterschiedlich limitierend. Die Obergrenze der HFP ist angepasst anzuheben.
66f, Abs. 3	..., der unmittelbar der Wissensvermittlung für dient (<u>inkl. Lehrmittel und Unterrichtsmaterial</u>).	Es ist unklar, ob Lehrmittel und Unterrichtsmaterial dazugehören, das sollte zur Klärung aufgeführt werden.
66g, Abs. 1 Es führt die Liste <u>jährlich laufend</u> nach.	Die Liste muss laufend à-jour sein, da kurzfristig auch während dem Jahr neue Angebote lanciert werden. Eine jährliche Aktualisierung trägt diesem Punkt nicht Rechnung.
66g, Abs. 2, Bst. c	<u>keine Hochschulen sein.</u>	Dieser Punkt muss ergänzt werden, um die Konkurrenz durch die (Fach)-Hochschulen einzuschränken. Es soll eine Förderung der HBB sein und nicht zusätzlich die Hochschulen fördern.
Art. 66i, Abs. 1a	Die gesamten Kursgebühren <u>der einzelnen Teilnehmer_inne und Teilnehmer.</u>	Ziffer a. ist weniger spezifisch formuliert als Ziffer b): Aus diesen Gründen beantragen wir bei beiden Ziffern von «einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern» zu sprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern KBB

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Salzmann".

Heinz Salzmann
Präsident



Landfrauenverband Obwalden
Paula Burch
Bächli 1
6063 Stalden

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Stalden, 30. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir als Berufs- und Trägerverband der Bildung Bäuerin unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ab.

Allgemeine Bemerkungen

- Wir erachten es als wichtig, dass **die Teilnehmenden der höheren Berufsbildung den Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt** werden.
- Wir begrüssen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50%).
- Wir sind sehr erfreut, dass zum Grundmodell (GM) nun auch noch **eine Überbrückungsfinanzierung (ÜBF) in die Verordnung aufgenommen wurde**.
- **Die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer entrichten, erachten wir als zu restriktiv.** Einerseits werden damit viele Bäuerinnen und Frauen mit Teilzeitpensen und/oder mit tiefen Einkommen von der ÜBF ausgeschlossen. Denn auch wenn diese Frauen direkte Bundessteuer bezahlen sind sie finanziell oft

nicht in der Lage, die berufliche Weiterbildung 2 bis 7 Jahre vorzufinanzieren. Andererseits bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung nicht die aktuelle finanzielle Situation ab (z.B. Teilzeitpensen während der Ausbildung kommen erst später (oder in den Folgejahren) in der Steuerveranlagung zum Tragen). Mit der vorgesehenen Beschränkung wird die mit der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Förderung der höheren Berufsbildung für viele Frauen obsolet.

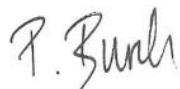
- **Weiter bedauern wir es ausserordentlich, dass die im Nationalrat abgegebenen Versprechen bezüglich der Rückzahlung der bereits ausbezahlten Teilbeiträge bei einem begründeten Abbruch der Ausbildung, nicht gehalten werden** (Art. 66e, Abs. 3). Hier werden (einmal mehr) vor allem Frauen, die wegen familiären Veränderungen die Ausbildung abbrechen müssen, benachteiligt. Die Rückzahlungspflicht im Falle des begründeten Abbruchs der Ausbildung wird bei den Frauen zu einem finanziellen, für sie nicht abschätzbar Risiko führen, da sie eine mögliche Rückzahlung fürchten. Auf Grund dessen werden sich einige Frauen gegen die Ausbildung entscheiden.

Unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Landfrauenverband Obwalden



Paula Burch
Präsidentin

Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d: streichen	Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung ersparen. Das heisst, dass insbesondere Frauen oder junge Erwachsene die in Branchen mit tiefen Löhnen arbeiten, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88% der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanzieren. 20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden anstatt sie zu fördern.
66e	Abs. 1, Bst. f: streichen	siehe oben

66e	Abs. 3: streichen Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig....	Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Martina Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt: „2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“
-----	--	---

		<p>BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt:</p> <p>„Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtbundesrat wird dann den Entscheid fällen.</p> <p>Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“</p> <p>Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.</p>
66f	Abs. 3: Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kursgebühren inklusive Lehrmittel...	In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind.
Art.	Änderungsantrag	Begründung
66i	Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;	Der administrative Aufwand muss möglichst tief gehalten werden. Zusätzlicher Aufwand würde zu Lasten der Teilnehmer gehen.
66i	Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.	Siehe oben

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse
3003 Bern

Bern, 11. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zur Änderung obengenannter Verordnung eine Stellungnahme abzugeben.

Dass der Bund die höhere Berufsbildung stärken will begrüssen wir sehr. Die Subjektfinanzierung ist dazu ein wichtiger Schritt. Wir können den Umsetzungsmodalitäten zur Bundesunterstützung zugunsten der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen in allen Punkten zustimmen. Sowohl die Beitragsvoraussetzungen, die Prozesse sowie die Betragssätze sind klar geregelt und aus unserer Sicht unmissverständlich.

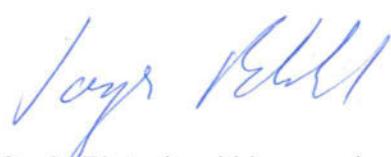
Wir hoffen sehr, dass die Verordnung wie geplant am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Freundliche Grüsse

LUNGENLIGA SCHWEIZ



Prof. Dr. med. Rolf A. Streuli
Präsident



Sonja Bietenhard Lic.rer.pol.
Direktorin



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017 GB

1 | 3

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zu der im Betreff erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens. Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG begrüßt grundsätzlich die Stärkung der höheren Berufsbildung. Zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) äussern wir uns wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Folgende drei Hauptkritikpunkte stehen für uns im Vordergrund:

1. Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuerveranlagung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben.
2. Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
3. Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was

2|3 gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.

Anträge in kursiver Schrift

Antrag: Art. 66c lit.d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: *Art. 66c lit.g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.*

Art. 66e Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Antrag: Art. 66c lit.e: eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...

Weitere Bemerkungen zu anderen Artikeln

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Ausgehend von der Formulierung im Berufsbildungsgesetz in Art. 56a Abs. 4: „Der Bund kann auf Antrag hin Teilnehmenden von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Teilbeiträge gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“ erachten wir eine Unterscheidung zwischen Gesuch beim Grundmodell und Antrag beim Modell mit Überbrückungsfinanzierung als nicht notwendig. Der Begriff Antrag anstelle von Gesuch sollte deshalb überall verwendet werden.

Antrag: Abs. 1 ... vorbereiten, können beim SBFI einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Abs. 2 *Der Antrag* wird in der Regel nach Absolvieren ...

Ebenso bei Art. 66b im Titel und in der ersten Zeile.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Wir erachten es als ungerecht, dass der Problematik der Vorfinanzierung kaum Beachtung geschenkt und ausschliesslich eine „Härtefallklausel“ erarbeitet wurde.

3|3 **Antrag:** Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung ... oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber, bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Die 50 % der anrechenbaren Kursgebühren werden ausdrücklich gutgeheissen. Allerdings erachten wir es nicht für nötig, wie oben erwähnt, eine Unterscheidung zwischen Gesuchen und Anträgen zu machen.

Antrag: *Abs. 1 neu: Der Beitragssatz beträgt 50 % der anrechenbaren Kursgebühren.*

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Grundsätzlich wird die Eintragung der Vorbereitungskurse in eine Liste begrüßt. Es fragt sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

Art. 78a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Abs. 1: Sicher ist es richtig, dass das SBFI nach drei Jahren eine Evaluation vornimmt. Allerdings macht die jetzige Regelung stark den Eindruck, man müsse offenbar drohende Missbräuche durch Anbietende oder Teilnehmende verhindern. Wir bedauern diese Haltung sehr, spricht doch der Bericht von Vertrauen, das bei einer solchen Neuerung zwingend nötig ist.

Wir regen daher eine andere Art des „Monitorings“ an. Da diese neue Art der Finanzierung mit dem Ziel gekoppelt ist, die Höhere Berufsbildung zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegen zu treten, fordern wir den Bundesrat auf, das SBFI zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung dieses neuen Finanzierungssystems ein permanentes Monitoring aufzubauen. Dabei müssen die heutige Ausgangslage abgebildet und zwingend auch Vergleiche zu den übrigen Angeboten im gesamten Tertiärbereich angestellt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

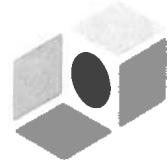
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



Reto Jaussi
Direktor



Gallus Bürgisser
Vizedirektor



AB

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Herr Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

GESCANNT
25 April 2017

Dagmersellen, 24. April 2017/afu/csc

**Vernehmlassung / Anhörungsantwort
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrter Herr Hübschi

Vielen Dank, dass wir zur vorgenannten Vorlage Stellung nehmen können. Hiermit reichen wir fristgerecht die nachfolgende Anhörungsantwort ein.

I. Einleitung

Der Schweizerische Plattenverband (SPV), als schweizerischer Arbeitgeberverband für Plattenleger- und Handelsbetriebe der Plattenbranche, vertritt die Interessen von ca. 500 Betrieben mit rund 3'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In der Berufsbildung verantwortet der SPV als Organisation der Arbeitswelt (OdA) die Regelung und Umsetzung der beruflichen Grund- und Weiterbildung im Plattenlegergewerbe.

In der beruflichen Bildung verzeichnen wir ca. 450 aktive Lehrverträge (400 EFZ / 50 EBA) und in der höheren Berufsbildung begleiten wir aktuell ca. 100 junge Berufsleute auf dem Weg zu einem höheren Berufsabschluss. Das SPV eigene Ausbildungszentrum in Dagmersellen hilft uns, eine breite Perspektive von der OdA als Bildungsanbieter bis hin zur Prüfungsorganisation aufzubauen.

II. Allgemeine Stellungnahme

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 21. April 2015 zur Änderung des BBG).

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zumindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“.

III. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesuchseinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag

~~Das Gesuch Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.~~

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren) zu ergänzen.

Antrag

³ ~~Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.~~

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.
- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag

- c. ~~die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;~~
- Aufgrund der beantragten Änderungen von Art. 66a, wonach auch Kursteilnehmende einen Antrag stellen können, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist ein neuer Buchstabe einzuführen.
Antrag
d. **Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;**
- Aus unserer Sicht fehlt bei Art. 66b ein weiterer Buchstabe. So muss aktuell kein Nachweis darüber erbracht werden, ob die Absolvierenden seitens Arbeitgeber finanziell unterstützt werden. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass nicht nur selbstfinanzierende Absolvierende, sondern auch Absolvierende, denen die Kurse seitens Arbeitgeber volumnäßig finanziert werden, ein Gesuch einreichen. Von der finanziellen Unterstützung profitieren sollen unseres Erachtens Personen oder die unterstützenden Arbeitgeber. Dies setzt falsche Anreize und sorgt für ungewollte Mitnahmeeffekte. Art. 66b ist deshalb zu ergänzen.
Antrag
e. **Bestätigung des Arbeitgebers betreffend finanzieller Beteiligung an den Kurskosten.**

Art. 66e

- Art. 66e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Anträge

- e. **die Zulassung zu einer eine eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;**
- f. **die Kursgebühren nicht vom Arbeitgeber getragen werden;**

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt.**“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgröße. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d:** „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 3500 Franken **2500 Franken** übersteigen;“
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d anzupassen.

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag

Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „**Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.**“

- a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;
- b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

Art. 66g

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts),

ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag

- c. Er ist von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/ akkreditiert.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System ermöglicht werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisses Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit zu berücksichtigen und erwarten eine Stellungnahme zu unseren Einwänden zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
SPV
Schweizerischer Plattenverband



Silvio Boschian
Zentralpräsident



Andreas Furgler
Geschäftsführer



Geht elektronisch an:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Sursee, 26. April 2017

G:\C_leistung\C1_vm\spv\2017\04_berufspolitik\02_stellungnahmen\03_bbv\170418ls_d_01_stn_bbv_spv.docx

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV ist der Berufs- und Fachverband der Podologinnen und Podologen und zählt über 700 Mitglieder. Er vertritt die Interessen der Podologinnen und Podologen gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden.

Der Bildungsgang Podologie wird sowohl auf Sekundarstufe II (EFZ) sowie auf Tertiärstufe (HF) durchgeführt. Der Schweizerische Podologen-Verband SPV strebt einheitliche Regelungen für alle Berufe insbesondere betreffend Ausbildungsstandards und Bewilligungsvoraussetzungen an.

Obwohl die Podologinnen und Podologen der Schweiz von der Vorlage nicht direkt betroffen sind, da es für sie gegenwärtig keine Aus- oder Weiterbildungsmöglichkeit auf Stufe eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung gibt, unterstützt der Schweizerische Podologen-Verband SPV die obgenannte Vorlage.

Wie auf sämtlichen Bildungsstufen ist es auch zur Stärkung der höheren Berufsbildung prinzipiell begrüßenswert, dass die Subventionierungsmassnahmen schweizweit vereinheitlicht werden. Deshalb unterstützt der Schweizerische Podologen-Verband SPV das neue Finanzierungssystem durch den Bund in grundlegender Weise und hofft, dass dafür ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere begrüßt der Schweizerische Podologen-Verband SPV:

- Die Einführung eines subjektorientierten Finanzierungssystems auf Bundesebene.
Es ist sinnvoll, die Subventionierung dieser Bildungsbereiche schweizweit zu vereinheitlichen und mit anderen Bildungsbereichen der Tertiärstufe gleichzustellen. Das schafft mehr Transparenz, Flexibilität und verhilft zu mehr Freizügigkeit und Wettbewerb.
- Die Ergänzung des ursprünglich vorgesehenen Modells durch ein Härtefallmodell.
Der Schweizerische Podologen-Verband SPV erachtet es als sinnvoll, unter bestimmten Voraussetzungen Kandidaten in finanziell schwieriger Lagen bereits während des Kursbesuchs finanziell zu unterstützen. Nur damit kann gewährleistet werden, dass auch finanziell schwächeren Personen der Zugang zur höheren Berufsbildung möglich bleibt. Dabei ist es unseres Erachtens richtig, wie beim Grundmodell an der Anknüpfung der Kurse an die eidgenössische Prüfung festzuhalten und für den Bedarfsnachweis auf die direkte Bundessteuer abzustellen.

Schweizerischer Podologen-Verband SPV
Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

- Das Einführen einer Meldeliste.

Die Meldeliste erscheint grundsätzlich als geeignetes, kosten- und aufwandsparendes Mittel zur Registrierung der subventionsberechtigten vorbereitenden Kurse. Sie bietet zugleich eine transparente Marktübersicht und Entscheidungshilfe für die Absolvierenden. Allerdings basiert die Meldeliste auf der Selbstdeklaration der Kursanbieter und gibt keine Auskunft über die Inhalte und Qualität der Kurse. Da sich die Absolvierenden aber stark an dieser Liste orientieren werden, kann nicht vermieden werden, dass damit auch eine gewisse Erwartung und ein Vertrauen auf ein gewisses Mass an Qualität und Inhalt der aufgeführten Kurse erweckt wird. Es wird deshalb als wichtig erachtet, dass die Stichproben relativ engmaschig durchgeführt werden und dabei insbesondere eingehend geprüft wird, ob der Kurs inhaltlich tatsächlich unmittelbar auf die eidgenössische Prüfung vorbereitet.

- Die Einführung eines elektronischen Informationsportals.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV erachtet es als äusserst sinnvoll, zur Abwicklung der Beitragsgesuche und der Meldelistenanträge ein elektronisches Informationsportal einzuführen. Der administrative Aufwand auf Bundesebene kann damit niedrig gehalten werden und es werden keine unnötigen Kosten generiert, sondern die Mittel können grösstenteils für die Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen eingesetzt werden.

Besonderes Augenmerk ist auch auf das Vermeiden einer Doppelfinanzierung durch Bund und Kantone zu richten. Es ist unerlässlich, dass der Bund und die Kantone dazu geeignete Vorehrungen treffen um Missbräuche zu vermeiden. Im Allgemeinen ist das gesamte System in gewisser Weise in erhöhtem Masse missbrauchsanfällig. Es ist deshalb begrüssenswert, dass das System während drei Jahren intensiv mittels Monitoring begleitet und danach auf seine Wirksamkeit überprüft wird. In diesem Zusammenhang sei folgende Bemerkung bezüglich Art. 66c anzubringen. Demgemäß ist eine Grundvoraussetzung für die Berechtigung auf Bundesbeiträge, dass eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert wird. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass wenn sich ein Absolvierender fristgerecht oder begründeterweise kurzfristig von der Prüfung abmeldet, er keine Verfügung erhält und dies damit auch nicht als absolvierte Prüfung gewertet wird. Er erhält dafür also noch keine Beiträge, sondern muss erneut zur Prüfung antreten. Nicht erwähnt werden aber jene Fälle, die sich zur Prüfung anmelden, dann aber unentschuldigt oder ohne genügenden Grund von der Prüfung fernbleiben. Diese Kandidaten erhalten nämlich in der Regel eine Verfügung über das Nichtbestehen der Prüfung und wären damit beitragsberechtigt. Dies ist stossend und muss dringend korrigiert werden. Auch diese Kandidaten sollten – obwohl sie über einen Prüfungsbescheid verfügen – kein Anrecht auf Bundesbeiträge erlangen, sondern verpflichtet sein, die Prüfung nochmals anzutreten, damit sie Beiträge ausbezahlt erhalten.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer
Podologen-Verband SPV**



Edith Dürrenberger
Zentralpräsidentin



Isabelle Küttel
Geschäftsführerin

Schweizerischer Trägerverein für die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik

www.arbeitsagogik-hfp.ch info@arbeitsagogik-hfp.ch

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) per Email:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 18. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Der Trägerverein der Höheren Fachprüfung Arbeitsagogik begrüßt die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung und damit den Wechsel zur subjektorientierten Finanzierung von eidgenössischen Prüfungen.

Wir möchten Sie hiermit trotzdem auf ein Risiko der Subjektfinanzierung von Vorbereitungskursen aufmerksam machen. Im Bereich der Arbeitsagogik meldet sich gegenwärtig nur ein Bruchteil aller Lernenden für die Abschlussprüfung an. Lernende, welche heute das eidgenössische Diplom nicht erlangen wollen oder von einem Scheitern an der Abschlussprüfung ausgehen müssen, könnten die Abschlussprüfung zukünftig nur deshalb absolvieren wollen, um in den Genuss der Bundessubvention zu gelangen. Die neue Finanzierung könnte also grundsätzlich zu deutlich höheren Anmeldezahlen führen, das heißt mehr Aufwand für die Trägerschaft bei der Organisation der Prüfung. Der Trägerverein der HFP Arbeitsagogik regt deswegen an, eine generelle Regelung betr. unentschuldigtes Nichterscheinen zur Abschlussprüfung einzuführen: Dieses soll den Ausschluss von der Abschlussprüfung - und nicht deren Nichtbestehen - zur Folge haben.

Aus diesem Grund schlagen wir eine Ergänzung von BBV Art. 66c (Beitragsvoraussetzungen) vor:

Absatz 2 (neu): Das SBFI richtet keine Beiträge aus, wenn eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung nicht bestanden wird, weil die Kandidatin oder der Kandidat

- a. nicht fristgerecht zurücktritt;
- b. ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Prisca D'Alessandro
Präsidentin Trägerverein

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BEV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen svbg

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der svbg nachstehend Stellung zur Revision der Berufsbildungsverordnung zur Finanzierung der Höheren Berufsbildung. Der svbg (Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen) ist der grösste Dachverband von Gesundheitsberufen in der Schweiz. Er vertritt 14 Mitgliedverbände (siehe Liste im Anhang) und insgesamt rund 52'000 Gesundheitsfachpersonen.

Eine Mehrheit unserer Mitgliedverbände, deren Berufsangehörige Berufs- oder höhere Fachprüfungen absolvieren können, sind vom Verordnungsentwurf betroffen. Es sind dies der Schweizerische Verband medizinischer Praxisfachpersonen SVA, der Schweizerische Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed, LangzeitSchweiz, der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Swiss Orthoptics, Kinaesthetics Schweiz, Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM und Homöopathie Verband Schweiz HVS.

Der svbg hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet.

Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nun nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module auch für jene Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Situation der Berufe der Alternativmedizin und Komplementärtherapie berücksichtigen

Ausserdem möchten wir auf die Situation jener Berufsgruppen hinweisen, die im Berufsfeld der **Alternativmedizin** (AM) und der **Komplementärtherapie** (KT) tätig sind. In diesen Berufsfeldern wurden in den letzten Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um die Vielfalt der bestehenden Angebote in eine Systematik und zu Höheren Fachprüfungen (z.B. für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom in vier Fachrichtungen) zuzuführen. Seit deren Genehmigung im 2015 führt die OdA AM diese Prüfungen erfolgreich durch. Unser Mitgliedverband Homöopathieverband Schweiz HVS ist tragendes Mitglied der OdA AM und hat wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen und unser Mitgliedverband Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM beteiligte sich an den Arbeiten im Bereich Komplementärtherapie.

Einige Bemerkungen zur Alternativmedizin: Die Ausbildungsstruktur, die der Höheren Fachprüfung für Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker zugrunde liegt, wurde in einem langjährigen Prozess im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung des SBFI erarbeitet. Sie geht davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche Ausbildung zur Naturheilpraktikerin, zum Naturheilpraktiker. Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleiht die OdA AM nach abgeschlossener Ausbildung ein branchen-internes Zertifikat. Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für NaturheilpraktikerInnen 4050 bis 5000 Lernstunden, davon 2000 bis 2500 Präsenzstunden umfassen. Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis in den meisten Fällen die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten belaufen sich in der Regel auf 50'000 bis 65'000 Franken.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen für die Berufe im Bereich der Alternativmedizin nicht praxistauglich. Er schliesst eine Reihe von Berufen von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Einige Bemerkungen zur Komplementärtherapie: Die Situation bei der Komplementärtherapie ist vergleichbar: Da die Kurse zur HFP Komplementärtherapie mit ihrem Branchen-Zertifikat einen analogen Abschluss zu einer Berufsprüfung (BP) integrieren und zudem zum Abschluss der HFP Komplementärtherapie führen, muss im Prinzip die HFP Komplementärtherapie mit der Summe der Kosten und der Zeit einer BP plus derjenigen einer HFP unterstützt werden.

Ansonsten kann nicht von einer Gleichbehandlung dieses Bildungsweges mit andern BP und HFP gesprochen werden.

Wir bitten Sie, dieser besonderen Situation der Berufe der Alternativmedizin und der Komplementärtherapie Rechnung zu tragen. Wir unterstützen explizit die Anliegen der OdA AM und deren im Anhang beigelegte Stellungnahme; diese gelten analog auch für die Komplementärtherapie.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des **Nachweises, dass der/die AntragstellerIn gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle**, die AbsolventInnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurskosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härtefall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschneidende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen werden, die dieses Primat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für alle mal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer

Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefässen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine

Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

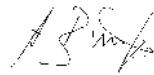
Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Claudia Galli
Präsidentin



André Bürki
Geschäftsführer

Beilagen

- Stellungnahme OdA AM
- Begleitschreiben OdA AM

Mitgliedverbände des SVBG

Aktivmitglieder

- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK / ASI
www.sbk-asi.ch
- Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisFachpersonen SVA, www.sva.ch
- Schweizerischer Hebammenverband SHV/ASSF, www.hebamme.ch
- ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz EVS / ASE, www.ergotherapie.ch
- Kinaesthetics Schweiz, www.kinaesthetics.ch
- Schweizerischer Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed
www.labmed.ch
- Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen SVDE / ASDD , www.svde-asdd.ch
- LangzeitSchweiz, Fachverband für Langzeitpflege und –betreuung, www.langzeitschweiz.ch
- Homöopathie Verband Schweiz HVS, www.hvs.ch
- Schweizerischer Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten Swiss Orthoptics, www.orthoptics.ch

Passivmitglieder

- Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden, www.logopaedie.ch
- Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod / ssp, www.vpod-ssp.ch
- SYNA – Die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen, www.syna.ch
- Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM, www.fussreflexzonenmassage.ch



Schweizerischer Verband der
Innendekorateure und des
Möbelfachhandels

Association suisse des maisons
d'aménagement intérieur
Unione svizzera arredatori
d'interni

GESCANNT

30. Mai 2017

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bil-
dung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Selzach, 29. Mai 2017

R:\27-Behörden\Vernehmlassungen\Vernehmlassung BBVA/Bf
Vernehmlassung interieursuisse bbv-2017.docx

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In rubriziertem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir zur Revisionsvorlage gerne Stellung. Der Schweizerische Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler (interieursuisse) verbindet schweizweit einen wesentlichen Teil der Wohnhandwerker und zeichnet als Oda verantwortlich für die Grundbildung der Berufe: Innendekorateur/-in (in Revision), Wohntextilgestalter/-in und Dekorationsnäher/-in. In ebensolcher Eigenschaft fungiert interieursuisse für diverse Berufsprüfungen und eine Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom. Konkret sind dies:

- Innendekorateur/-in
- Wohntextilgestalter/-in
- Farbdesigner/-in
- Chefodenleger (in Revision) sowie
- Einrichtungsberater; beim welchem interieursuisse aktuell an der Entwicklung der Berufsprüfung «Einrichtungsplaner/-in» mit eidg. Fachausweis mitarbeitet. Dieses Berufsbild, geht aus den bisherigen Lehrgängen und Prüfungen zum eidg. Geprüften Einrichtungsberater/-in und Wohnberater/-in hervor.
- Innendekorateur/-in (HFP)

Die genannten Lehrgänge bilden Spezialisten für die gesamte Möbel- und Einrichtungsbranche aus, welche mit ihrem fundierten Fachwissen und ausgewiesener Kundennähe im Arbeitsmarkt der Branche geschätzt sind und auf dem Markt nachgefragt werden.

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen des Bundes normative Voraussetzungen schaffen zu wollen. Die Anreiz-Asymmetrien zwischen den Tertiärstufen A + B sind unbedingt auszugleichen um die langfristige Wettbewerbsstärke der höheren Berufsbildung sicher zu stellen. Ebenso können wir den Beschluss des Gesetzgebers, nebst der eidg. Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen, auch die vorgelagerten Bildungsgänge unterstützen zu wollen nur befürworten.



Den anstehenden Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung verstehen wir als wichtiges Anreizinstrumentarium zur Gestaltung der Bildungspolitik. Umso mehr gilt es dazu Sorge zu tragen, dass eine anreizstarke Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen realisiert werden kann.

Aufgrund dieser Überlegungen sollte unserer Einsicht nach die Finanzierung nicht einzig auf die Vermögensverhältnisse (Steuererklärung) des Gesuchstellers und/oder seines familiären Umfelds abstellen. Nur so kann eine nachhaltige Beseitigung der Anreiz-Asymmetrien zur Tertiärstufe A beseitigt werden. Dieses Finanzierungsinstrument darf andere Unterstützungsform wie z.B. die Stipendiengewährung weder konkurrieren noch substituieren. Nicht praktikabel ist diese Bestimmung, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel mindestens mehr als 1 Jahr nach effektivem Anfall der Kurskosten erlassen wird, und so mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt des effektiven Bedarfs wiederspiegeln wird.

Zur formalen Sprachverwendung empfehlen wir durchgehend mit dem Begriff «Antrag» zu operieren und den sprachlich synonymen Begriff «Gesuch» damit zu ersetzen.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

- Es ist sicherzustellen, dass die einzusetzenden Verfahren möglichst schlank und transparent auszugestalten sind. Eine über mehrere Semester hinausgehende Finanzierungslücke (Art. 66a Abs. 2) verliert in diesem Kontext die gesamte Anreizkraft und ist daher unbedingt zu verhindern. Die Relativierung unter (Art. 66a Abs. 3) vermag diesen Mangel nicht zu beheben.

Antrag zu Art. 66a Abs. 2: Es ist semesterweise bzw. alle 6 Monate ein Teilgeschuch einzureichen.

Zu Art. 66b lit. c: Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Von den unter Art. 66a gemachten Ausführungen sollte Abs. c angepasst werden. Anstelle der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sollte eine Bildungsbestätigung eingereicht werden können.

Antrag zu Art. 66b lit. c.: Dieser ist sinngemäss zu Art. 66a Abs. 2 anzupassen.

Zu Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

Unter Art. 66c lit. a. führt der Verordnungstext aus, dass der Wohnsitz des Gesuchstellers (...in der Schweiz...) massgebende Voraussetzung bilde. Dieser Grundsatz läuft den vielen Grenzgängersituationen zuwider.

Antrag zu Art. 66c lit. a.: Anstelle des Wohnsitzes ist der Arbeits- oder Dienstort als Beitragsvoraussetzung zu setzen.

Antrag zu Art. 66c lit. e.: Sinngemäß ist lit. e. ersatzlos zu streichen.

Antrag zu Art. 66c lit. f.: Sinngemäß ist das «...Bestehen oder Nichtbestehen...» zu streichen.

Zu Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen Fachprüfung

Aufgrund der Eingangs ausgeführten Bedenken, bezüglich des Zeitpunkt des Beitragsgesuchs (nach der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen), ist das System auf eine zur Ausbildung synchron verlaufenden finanziellen Unterstützung überzugehen.

Die im Begleitbericht angerufene Härtefallklausel, kann nicht aus den neuen Bestimmungen des BBG abgeleitet werden. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um eine Auslegungsvariante des Verordnungsgesetzgebers, welche den Gesetzeswortlaut missdeutet. Eine solche Intention durch das Parlament war bei der parlamentarischen Arbeit nicht gegeben.

Ebensolches gilt aus unserer Sicht für die unbehilfliche Argumentation, dass eine synchron zur Bildung verlaufende Finanzierung zu einem «crowding-out-Effekt» bei leistungsbereiten Arbeitgebern führen könnte. Es ist gewiss so, dass einzelne Akteure sich veranlasst sähen, solche Mitnahmeeffekte auch wirklich zu realisieren. Solch ungewollte Anreizeeffekte wären volkswirtschaftlich trotzdem als das kleinere Übel einzustufen. Eine Verdrängung von Bildungswilligen, bewirkt durch eine zeitlich nachgelagerte Nachfinanzierung, verursacht klar schädlichere Negativanreize als der mutmassliche «crowding-out-Effekt».

Antrag zu Art. 66d: ist ersatzlos zu streichen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund keine echte Entlastung sucht. Durch die von uns vorgeschlagene Finanzierung

fände unserer Ansicht nach keine echte Substituierung statt. Ausbildungsförderung darf nicht alleine auf den zu gewährenden Betrag reduziert werden. Es gibt darüber hinaus eine ganze Reihe von indirekten Kosten, welche sich nicht so prominent zeigen, sondern als Begleiterscheinung zum Bildungsentscheid anfallen; so z.B. Fehlzeit im Produktionsprozess etc. Eine weiterhin anhaltende Vorfinanzierungsfunktion würde die Akteure, welche sich ohnehin schon unter schwierigsten Rahmenbedingungen zunehmend zurechtfinden müssen, zu einer weiteren Erosion der Investitionsdisponibilität im Bildungsbereich zwingen.

Nicht zu vergessen, dass es nebst dieser Bildungsgattung noch zahlreiche und umfangreiche berufsorientierte Weiterbildungsmomente gibt, welche entwickelt, angeboten und somit auch finanziert werden müssen. Mit der zunehmenden Modernisierung der Berufsbildung und der sich entlang der Wertschöpfungsketten hinunterdiffundierende Digitalisierung, werden auch die klassischen beruflichen Abschlüsse einer zunehmend stärker fortschreitenden Verkürzung der Halbwertszeit des Wissens ausgesetzt. Und dass bei einem weiterhin bestehenden Finanzierungsanteil im Umfange von 50%, die Verbände nicht aus der Finanzierungspflicht entlassen würden ist Tatsache.

Modellberechnungen zeigen, dass ein Abstützen auf das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer faktisch die Mehrheit der Gesuchsteller – mit Teilzahlungsbegehren – zum Vornherein ausschliessen würde. Es kämen praktisch eine verschwindend kleine Minderheit von Gesuchstellern in den Genuss einer synchron und damit wirksamen Ausfinanzierung.

Antrag: Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Würden gemäss Abs. 1 lit. d die anrechenbaren Kosten pro Antrag auf je CHF 3'500 festgesetzt, würde dies zu einer Anreiz-Asymmetrie zu Ungunsten derjenigen Bildungswilligen, welche bereits in den Vorjahren eine Bildung abgeschlossen haben und nun eine Nachqualifizierung erlangen möchten. Durch das Ansetzen auf CHF 3'500 würden diese von anstehenden Requalifikationsprozessen ausgeschlossen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein dürfte. Auch liefe dies dem Konzept des «Lebenslangen Lernens» zuwider.

Antrag: Art. 66e Abs 1 lit. d: Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Die einfache, selbsttätige Eintragung in ein vom SBFI geführten Register genügen unserer Ansicht nach nicht um daraus verlässliche Rückschlüsse über deren Qualität zu ermöglichen. Ein so geführtes Register, welches als gewichtige Voraussetzung für das Erlangen der Anspruchsbe rechtigung und dadurch als Selektionskriterium fungiert greift eindeutig zu kurz.

Ein wirksamer Akkreditierungsmechanismus wäre direkt dort anzusiedeln, wo die objektiven Tat bestände der Beurteilung auch alloziert sind, nämlich bei den Prüfungsträgerschaften. Um das Dilemma «Kontrolle ohne Bürokratie» aufzulösen, könnte es sinnvoll sein die Berechtigung auf das Erfüllen gewisser Qualitäts- und Managementsysteme abzustellen. So zum Beispiel den Nachweis eines standardisierten Q-Systems oder ähnliches. Ohne dabei in die Falle eines neu zu schaffenden, autonomen Systems zu tappen, so wie uns dies die negativen Erfahrungen mit Edu Qua lehren.

Zu Art. 66 g. Wir beantragen sinngemäss, auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften zurück zu greifen. Andernfalls sei ersatzweise auf andere formelle Berechtigungskriterien wie Q-Systeme oder ähnliches mehr abzustellen.

Aufgrund der vorgängig gemachten Ausführung plädieren wir für eine konsequente Verfolgung des ursprünglichen Ziels, nämlich das der Abschaffung eines Zweiklassensystems und der Chancengleichheit für die ambitionierten Personen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sodass dem Gedanken eines meritistischen Systems zu Ungunsten eines Giesskannenprinzips der Vorzug zu geben ist. Es sind solche Anreizsysteme, welche es langfristig vermögen nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Berufsbildung zu bewirken.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge und wohlwollendem Einsatz zu Gunsten einer gestärkten Berufsbildung.

Freundliche Grüsse
interieursuisse



Walter Pretelli
Geschäftsführer



**SCHWEIZERISCHER VERBAND
FÜR FUSSREFLEXZONEN-MASSAGE**
Integrative Reflexzonentherapie am Fuss

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

GESCANNT
30. Mai 2017

Zürich, 29. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BEV): Stärkung der höheren Berufsbildung
Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Fußreflexzonen-Massage, integrative Reflexzonentherapie am Fuss, SVFM

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der SVFM nachstehend Stellung zur Revision der Berufsbildungsverordnung zur Finanzierung der Höheren Berufsbildung. Der SVFM (Schweizerischer Verband für Fußreflexzonen-Massage, integrative Reflexzonentherapie am Fuss) ist mit Pro Réflexo (association des professionnels de santé pratiquant la réflexothérapie) aus der Westschweiz massgebend an der Methode Reflexzonentherapie im Bereich der HFP Komplementärtherapie auch innerhalb der OdA Komplementärtherapie beteiligt.

Der SVFM ist auch aktiv im svbg (Schweizerischer Verband für Gesundheitsberufe) und hat sich mit dem svbg im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet.

Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nun nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module auch für Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Situation der Berufe der Komplementärtherapie berücksichtigen

Ausserdem möchten wir auf die Situation jener Berufsgruppen hinweisen, die im Berufsfeld der **Komplementärtherapie** (KT – analog demjenigen der Alternativmedizin) tätig sind. Die Organisation der Arbeitswelt Komplementärtherapie OdA KT bündelt deren Interessen und hat in den letzten Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um die Vielfalt der bestehenden Angebote in eine Systematik und zu einer Höheren Fachprüfung zur Komplementärtherapeutin, zum Komplementärtherapeuten mit eidgenössischem Diplom in verschiedenen Methodenrichtungen zu führen.

Die Ausbildungsstruktur, die der Höheren Fachprüfung für Komplementärtherapeuten zugrunde liegt, wurde in einem langjährigen Prozess im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung sowie Beratung des SBFI erarbeitet. Sie geht davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche Ausbildung zur Komplementärtherapeutin, zum Komplementärtherapeuten. Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleiht die OdA KT nach abgeschlossener Ausbildung ein Branchen-Zertifikat. Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für Komplementärtherapeuten den Umfang von Vorbereitungskursen auf die Berufsprüfung plus den Umfang von Vorbereitungskursen auf die Höhere Fachprüfung umfassen. Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis rasch die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten sind dementsprechend auch zusammengesetzt aus Ausbildungskosten für eine Berufsprüfung plus Ausbildungskosten für eine Höhere Fachprüfung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen für die Berufe im Bereich der Komplementärtherapie nicht praxistauglich. Er schliesst eine Reihe von Berufen von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Wir bitten Sie, dieser besonderen Situation der Berufe der Komplementärtherapie analog derjenigen der Alternativmedizin Rechnung zu tragen und unterstützen die entsprechenden Anliegen des svbg sowie der OdA KT und deren Stellungnahmen.

Da die Kurse zur HFP Komplementärtherapie mit ihrem Branchen-Zertifikat einen analogen Abschluss zu einer Berufsprüfung (BP) integrieren und zudem zum Abschluss der HFP Komplementärtherapie führt, muss im Prinzip die HFP Komplementärtherapie mit der Summe der Kosten und der Zeit einer BP plus derjenigen einer HFP unterstützt werden.

Ansonsten kann nicht von einer Gleichbehandlung dieses Bildungsweges mit andern BP und HFP gesprochen werden.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen Höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des **Nachweises, dass der/die Antragsteller/In gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist nicht praktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle**, die Absolventen/Innen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefäßsen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, die neue Finanzierungsordnung zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

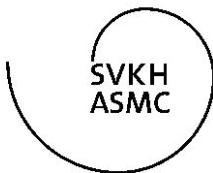
Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage, integrierte
Reflexzonentherapie am Fuss, SVFM

B. Glükler

Barbara Glükler
Co-Präsidentin SVFM



Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Die Hersteller und Distributoren von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire ASMC

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie

Amthausgasse 18, 3011 Bern T +41 31 560 00 24 info@svkh.ch www.svkh.ch

Dakomed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH vertritt die Interessen der Hersteller und Vertriebsfirmen komplementärmedizinischer und pflanzlicher Produkte in der Schweiz. Er engagiert sich für

- Produkte von hoher Qualität und Wirksamkeit;
- liberale gesetzliche Rahmenbedingungen;
- einheitliche und faire Richtlinien und Kontrollen der Behörden.

Der SVKH ist von der Regelung bzw. der Anzahl der Naturheilpraktikerinnen betroffen, weil diese vom HMG und den dazugehörigen Verordnungen ermächtigt sind, Komplementär- und Phytoarzneimittel anzuwenden oder abzugeben.

Der SVKH begrüßt das Bestreben des Bundes, die höhere Berufsbildung über die Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf die eidgenössische Höhere Fachprüfung zu stärken und die unterschiedliche finanzielle Belastung von Studierenden der tertiären Bildungsstufe auszugleichen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet. Im Folgenden weisen wir auf einzelne Punkte hin, die aus Sicht des SVKH zwingend anzupassen sind.

Entwicklung

Am 17. Mai 2009 stimmten 67 Prozent der Stimmberechtigten und sämtliche Stände dem neuen Verfassungsartikel 118a zu: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin». Zu den Kernforderungen der Initiative gehörte die Schaffung von nationalen Diplomen für die nicht-ärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin.

Im Laufe eines gut 10-jährigen Prozesses wurden Prüfungsordnung, Wegleitung sowie Berufsbild von den beteiligten Verbänden im direkten Kontakt mit dem SBFI erarbeitet. Diese Dokumente wie auch die Ausbildungsstruktur wurden mehrfach intern und bei externen Stakeholdern vernehmlassst und auf Verlangen des SBFI extern evaluiert.

Im Rahmen dieses Berufsentwicklungsprojektes wurde im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung des SBFI eine erweiterte Berufsfeldanalyse durchgeführt. Diese belegte sowohl eine breite Nachfrage nach den erbrachten Dienstleistungen als auch die Notwendigkeit, den Beruf eidgenössisch zu reglementieren und ihn auf Stufe Tertiär B anzusiedeln.

Die Ausbildungsarchitekturen, die den beiden Höheren Fachprüfung zugrunde liegen, gehen davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche und umfassende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf.

Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleihen die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) nach abgeschlossener Ausbildung ein brancheninternes Zertifikat. Anschliessend an diesen Abschluss ist eine zwei- bis fünfjährige Phase der Berufspraxis mit obligatorischer Supervision (Mentorat) nachzuweisen, um zur Höheren Fachprüfung zugelassen zu werden.

Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für NaturheilpraktikerInnen 4'050 bis 5'000 Lernstunden, davon 2'000 bis 2'500 Präsenzstunden umfassen, für KomplementärtherapeutInnen 2'660 bis 5'000 Lernstunden, davon 1'000 bis 2'500 umfassen. Diese Zahlen differieren je nach der gewählten Fachrichtung oder Methode.

Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis in den meisten Fällen die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten belaufen sich in der Regel auf 50'000 bis 65'000 Franken für die NaturheilpraktikerInnen, und 30'000 bis 45'000 Franken für die KomplementärtherapeutInnen.

Beide höheren Fachprüfungen bieten die Möglichkeit, ausgehend von einem Abschluss auf Sekundarstufe II einen Beruf zu erlernen, der von einer hohen Selbständigkeit geprägt ist. Der Anteil von Frauen beträgt in diesem Berufsfeld bis zu 70 Prozent. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Persönlichkeit, wird dieser Beruf oft als Zweitberuf oder von WiedereinsteigerInnen erlernt.

Rahmenbedingungen

Sowohl die Dauer als auch die daraus resultierenden Kosten der Ausbildungen sind mehr als gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Angehörigen beider Berufe selbständig und in eigener Verantwortung Menschen mit Krankheiten und/oder Beschwerden behandeln, und gerade NaturheilpraktikerInnen oft als Erstanlaufstelle genutzt werden. Angesichts ihrer zunehmend wichtigen Rolle im Gesundheitswesen sind diese Ausbildungen sowohl als äusserst wichtig als auch hinsichtlich ihrer Kosten als angemessen zu bezeichnen.

Gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung fusst das Modell der subjektbezogenen Subventionierung „auf den bestehenden Zuständigkeiten in der höheren Berufsbildung und geht davon aus, dass die Vorfinanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge entweder von den Absolvierenden oder von anderen Akteuren (Arbeitgeber, Branchenverband, kantonales Stipendien-/Darlehenswesen, weitere Dritte) übernommen werden kann“.

Gerade im Bereich der NaturheilpraktikerInnen und KomplementärtherapeutInnen gibt es aber weder über Arbeitgeber noch über Berufsorganisationen eine Drittfinanzierung, die Studierende finanziell unterstützen würde. Da diese Ausbildungen im Normalfall teilzeitlich stattfinden, haben die Studierenden oft auch via Teilzeitbeschäftigung noch für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Sie sind, abgesehen von allfälliger familiärer Unterstützung, völlig auf sich selber angewiesen.

Folgerungen

Durch die neue Berufsbildungsverordnung sollen gemäss den Erläuterungen «die unterschiedlichen finanziellen Belastungen von Studierenden der tertiären Bildungsstufe (HBB und Hochschulen) einander angeglichen, die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen erhöht und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.»

Nachdem das ergänzte BBG eine gute Basis gelegt hat, um diesen Anspruch einzulösen, fällt der vorliegende Verordnungsentwurf gerade in Bezug auf die Prüfungen der NaturheilpraktikerInnen und KomplementärtherapeutInnen weit zurück. Die Verordnung mit ihren restriktiven Detailregelungen mag einem Regelfall gerecht werden. Gerade dort aber, wo Unterstützung in hohem Masse notwendig wäre, greift sie nicht.

Dies geht soweit, dass Studierende, die Höhere Fachschulen oder Bildungsanbieter besuchen, die auf eine HFP vorbereiten, unter der aktuellen Regelung (FSV) mit kantonalen Beiträgen besser fahren als unter der neuen, subjektbezogenen Subventionierung durch den Bund. Dies insbesondere deshalb, weil für die kantonalen Beiträge die effektiven Ausbildungsstunden herangezogen werden. Dies führt zu einer angemessenen Subventionierung, die nicht zusätzlich an kaum zu erfüllende Bedingungen betreffend die maximale Dauer der Ausbildung, die Teilnahme an einer Prüfung oder ein bestimmtes Maximaleinkommen eines Studierenden gebunden sind.

Gemäss Erläuterungen „wird der maximal mögliche Beitragssatz gemäss BBG angewendet. Dies in Analogie zur interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge von höheren Fachschulen HFSV6 und mit der Zielsetzung, die finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen an diejenige der Studierenden an höheren Fachschulen anzugeleichen“. Ausgerechnet bei den Absolvierenden von längerdauernden Vorbereitungskursen ohne Beiträge von Arbeitgebern oder Verbänden, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind, soll dieser Grundsatz gemäss Verordnung nicht mehr gelten.

Die jetzt vorgelegte Verordnung lässt zwar – ganz im Sinne des Gesetzgebers – individuelle Härtefälle gelten, negiert jedoch, dass aufgrund ihrer restriktiven Vorgaben Absolvierende ganzer Ausbildungsgänge von der Finanzierung gemäss BBG ausgeschlossen werden. *Sowohl der Maximalbeitrag als auch die vorgesehenen Fristen sind für die Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung der NaturheilpraktikerInnen/Naturheilpraktiker prohibitiv.*

Erst recht gilt dies für die Bedingungen für die Erstattung von Teilbeträgen. Das Ausrichten an Steuererklärung, die vor Jahren eingereicht wurde, kann nicht als praxistaugliche Lösung bezeichnet werden. Niemand käme auf die Idee, gerade die kostspieligsten und längsten Ausbildungen an Höheren Fachschulen, geschweige denn solche an Fachhochschulen oder Universitäten, zum grössten Teil von den Studierenden finanziert zu lassen. Ebenso wenig konsensfähig wäre die Idee, die Studienkosten von Studierenden zurückzufordern, die ihr Studium nicht mit der vorgesehenen Prüfung abschliessen. Auch würde niemand von andern Studierenden verlangen, dass sie ab einem steuerbaren Einkommen von 2'000 Franken ihr ganzes Studium vorfinanzieren müssen. Von einer Angleichung der finanziellen Belastungen kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen nicht praxistauglich. Er schliesst gerade die Berufe von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Die aus den Kernforderungen zum Verfassungsartikel 118a resultierende Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Berufe der Naturheilpraktikerin und des Komplementärtherapeuten lässt sich nur mit einer entsprechenden Ausbildung und Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung sicherstellen. Und diese Ausbildung hat einen Preis, der nicht von den Studierenden allein getragen werden kann.

Da die vorliegende Fassung der Verordnung für die weitere Existenz der neu geschaffenen Berufe schwerwiegende Auswirkungen hätte, ersuchen wir den Bundesrat, unsere Stellungnahme und namentlich die diesem Schreiben beiliegenden konkreten Änderungsvorschläge bei der Überarbeitung der Verordnung entsprechend zu gewichten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Vernehmlassungsantworten des Dachverbands Komplementärmedizin Dakomed, der OdA AM und OdA KT, ARTECURA und eduCAM Swiss hin, die gleichlauende oder ähnliche Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt auch für die Stellungnahme der Naturärztevereinigung Schweiz NVS.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Vorstandes



Walter Stüdeli
Geschäftsführer SVKH

Beilage:

- Synopse BVV mit Vorschlag



Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

als PDF und Word an
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Mai 2017/G

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerktem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir gern Stellung zur Revisionsvorlage. Der SVA ist ein Berufsverband in der Rechtsform des Vereins. Er vereinigt gemäss seinen Statuten Medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten, Medizinische Praxiskoordinatorinnen und Praxiskoordinatoren mit Eidg. Fachausweis und Medizinische Sekretärinnen und Sekretäre. Als Bildungsanbieter von Modulen, die auf die Berufsprüfung Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator vorbereiten, ist der SVA von der Revision der BBV betroffen.

Der SVA hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module auch für Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Dabei dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden – wenn es denn eine angenäherte Chancengleichheit zu den Studiengängen an weitestgehend staatlich finanzierten Bildungsinstitutionen geben soll – nicht eines der Hauptkriterien für die Gewährung von Bundesvorschüssen sein.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des Nachweises, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle, die Absolventen und Absolventinnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurkosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härtefall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschneidende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen, die dieses Primat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar

eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für alle mal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefäßsen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



B. Gutknecht, Fürspr.
SVA-Zentralsekretär

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 30. Mai 2017 SBC/uw

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC setzt sich für ein politisches Umfeld ein, das die Interessen seiner Mitglieder und der Unternehmer angemessen berücksichtigt. Der SBC ist mit rund 1600 Mitgliedern und über 3000 Verkaufsstellen die einzige Berufsorganisation der Arbeitgeber in der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche der ganzen Schweiz. 30'000 Arbeitsplätze sind direkt oder indirekt mit der Branche verbunden und 2,2 Milliarden CHF beträgt der Jahresumsatz des Schweizer Bäckerei-, Konditorei- und Confiseriegewerbes. Gegenwärtig sind 3600 Lernende in Produktion und Detailhandel in Ausbildung.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zur obgenannten Revision Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch.

Einleitende Bemerkungen

Für den SBC zählen Bildungsfragen zu den wichtigsten Aufgaben. Zusammen mit dem sgv setzt sich der SBC seit Jahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Gleichbehandlung von akademischer und beruflicher Bildung ein. Mit seiner Stiftung Richemont Fachschule und der Richemont Dienstleistungs AG verfügt der SBC über ein national und international tätiges Bildungs- und Kompetenzzentrum. Mit über 20'000 Schülertagen gehört Richemont zu den grössten Anbietern in der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Schweiz.

Nachdem während Jahren mit den Kantonen nach einer Lösung zur Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen ohne interkantonale Ungleichbehandlung gesucht wurde, können wir deshalb den Vorschlag, dass vorbereitende Kurse neu vom Bund direkt finanziert werden, grundsätzlich begrüssen.

Die vorgeschlagene Lösung, welche vom Parlament beschlossen wurde, stellt einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung von Bildungsangeboten in der Schweiz dar.

Da diese Finanzierungssänderung – weg von Angebotsfinanzierung hin zu Subjektfinanzierung – einzig im Bereich der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen gelten wird, ist der Umsetzung und den Marktveränderungen grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Nachdem das proklamierte Ziel die Stärkung der erwähnten Angebote ist, fordern wir, dass gerade dieses Ziel akribisch überprüft und laufend beobachtet wird. Sämtliche Ausbildungen im Tertiär B-Bereich sollten zudem aufeinander abgestimmt werden, denn nur so kann aus unserer Sicht die Höhere Berufsbildung als Ganzes wirklich gestärkt werden.

Hauptkritikpunkte am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf

Es stehen drei Hauptkritikpunkte im Vordergrund, die so gravierend sind, dass die Vorlage nur akzeptiert werden kann, wenn diese korrigiert werden. Es sind dies:

1. Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
2. Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.
3. Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuerveranlagung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben. Dies widerspricht den Aussagen des Bundesrates und es muss deshalb eine neue Lösung gefunden werden.

Erläuterungen zu den drei Kritikpunkten

Ad 1.

Zahlreiche Arbeitgeber oder Berufsverbände unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn diese sich weiterbilden wollen. Einige Verbände verfügen auch über entsprechende Fonds, die z.T. von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von letzteren alleine gespiesen werden und insbesondere für die Weiterbildung zur Verfügung stehen. Gerade wenn es sich um teure Vorbereitungskurse handelt, ist diese Unterstützung unabdingbar. Häufig übernimmt der Arbeitgeber Teile der Rechnung des Vorbereitungskurses direkt, damit die Lasten verteilt werden. Die Kursanbieter rechnen dann jeweils direkt mit dem Arbeitgeber und dem Studierenden ab, was sowohl für diese (Sicherheit der Zahlung der Kursgebühren) wie auch für die Unternehmen (MwSt-fähige Rechnung) sinnvoll und zweckmässig ist.

Der Gesetzgeber begrüsst dies ausdrücklich und will denn auch nicht, dass sich die Arbeitgeber wegen der Subjektfinanzierung von dieser Aufgabe zurückziehen.

Die neue Verordnung sieht demgegenüber vor, dass das SBFI die Beiträge nur noch an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es ausgeschlossen, dass dieser den Antrag stellen könnte, resp. eine Rückerstattung erhält. Diese Praxis würde dazu führen, dass ein Arbeitgeber künftig darauf verzichtet, Unterstützungsbeiträge zu leisten, weil es für ihn unattraktiv wird und weil Bundesbeiträge „verloren“ gehen würden. Die Verordnung sagt nämlich nicht klar, ob diese seine Unterstützung als eine nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags geleistete Entschädigung betrachtet wird, oder nicht. Der Bund möchte nicht, dass sich die Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung nehmen und ihre Mitarbeitenden künftig nicht mehr unterstützen.

So besteht die Gefahr, dass wenn der Arbeitgeber einen Teil der Rechnung übernimmt, und sein weiterbildungswilliger Mitarbeiter trotzdem 50 % der gesamten Kursgebühren beantragt, ihm dies als illegal angelastet werden könnte. Bezahlte er dagegen einen Teil und sein Mitarbeiter deklariert es, bekommt dieser nur 50 % der ausgewiesenen Kurskosten und der Arbeitgeber übernimmt damit Kosten, die er eigentlich gemäss neuem Subjektfinanzierungsmodell gar nicht übernehmen müsste. Übernimmt ein Arbeitgeber schliesslich die ganze Rechnung, bekommt er gar nichts zurückerstattet, da er keinen Antrag stellen darf.

Diese Konsequenzen laufen aber dem Bestreben des Bundesrates, die Höhere Berufsbildung zu stärken, diametral zuwider. Trotzdem darf es nicht sein, dass nun Arbeitgeber mit administrativ aufwändigen Regelungen oder komplizierten Darlehensverträgen die Bevorschussung bzw. die Übernahme von restlichen Kursgebühren zu regeln haben. Die Folge wäre zweifellos, dass weniger Personen als heute an den Vorbereitungskursen teilnehmen oder eine Verlagerung zu einfacher subventionierten Bildungsangeboten (z.B. an Höheren Fachschulen oder gar Hochschulen) stattfindet.

Es muss somit zwingend eine Formulierung gefunden werden, die es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Insbesondere darf dabei nicht vergessen werden, dass in allen übrigen Tertiär-Bildungsbereichen, insbesondere bei den Hochschulen, die Angebotsfinanzierung diese Problematik nicht kennt. Mit Blick auf den eingangs erwähnten Verfassungsartikel, welcher von der Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege spricht, vermag der vorliegende Verordnungsentwurf in keiner Art zu überzeugen. Konkret zahlen heute die Kantone im Rahmen der Vereinbarung über den interkantonalen Lastenausgleich für die Höheren Fachschulen (HFSV) an die Anbieter von Bildungsgängen auf dem Niveau Höhere Fachschule ihre Beiträge gestützt auf die Anzahl Teilnehmenden aus dem jeweiligen Kanton. Dies unabhängig davon, ob die Studiengebühren von Arbeitgebern resp. Verbänden finanziell unterstützt werden oder nicht. Es ist deshalb zwingend, dass Teilnehmende von Vorbereitungskursen, aber auch ihre Arbeitgeber gleichbehandelt werden, wie solche, die einen anderen Weg für ihre berufliche Karriere gewählt haben.

Antrag SBC:

Art. 66c lit.d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: Art. 66c lit.g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Art. 66e Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Ad 2.

In zahlreichen Prüfungsordnungen ist festgehalten, dass zur eigentlichen Berufs- oder höheren Fachprüfung nur zugelassen wird, wer die in der Wegleitung vorgesehenen Module erfolgreich absolviert hat.

Nicht alle Prüfungsträgerorganisationen haben diese Modularisierung mit Freude eingeführt, denn dies widerspricht eigentlich auch dem Prinzip der unabhängigen Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen.

Der Druck kam aber in erster Linie von Seiten des Bundes und weil dieser die Prüfungen subventioniert, wurde die Modularisierung auch mehrheitlich umgesetzt.

Der Entwurf der BBV sieht vor, dass nur ein einziger Antrag auf Rückerstattung gestellt werden kann. Dies nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung. Bei diesem Vorschlag wird vergessen, dass es im Bereich der modularisierten Prüfungen vorkommen kann (bzw. muss), dass einzelne Absolvierende gar nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden, weil sie nicht alle Module erfolgreich absolviert haben. Somit würden diese Personen von Subventionen ausgeschlossen – was nicht akzeptabel ist. Es steht dabei ausser Frage, dass auch diese Teilnehmenden die Schlussprüfung absolvieren wollten. In diesem Falle zu vermuten, dass sie diese Module nur besucht hätten, um eine berufliche Weiterbildung ohne Schlussprüfung zu machen, ist unseres Erachtens eine Unterstellung. Diese Finanzierungsweise dokumentiert zudem die Ungleichbehandlung zwischen Tertiär A und B. Wir erachten es zudem als stossend, dass nun die Prüfungsträger ihre Prüfungsordnungen so anpassen sollten, dass jeder zur Prüfung zugelassen wird, auch wenn er nicht alle Module erfolgreich bestanden hat, nur damit er einen Beitrag zurückerstattet erhält. Wer also bei einem modularisierten Vorbereitungskurs wegen Nichtbestehens eines Moduls nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird, sollte trotzdem die Möglichkeit erhalten, die Rückerstattung von 50 % der angefallenen Kursgebühren beantragen zu können. Bei der Definition von Modulen gehen wir im Übrigen davon aus, dass darunter auch geregelte Prozesse fallen, die in neuen Lernformen abgehalten werden können.

Antrag SBC:

Art. 66c lit.e: eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat oder zumindest mehrmals versucht hat diese abzuschliessen; ...

Ad 3.

Bereits während der Debatte zur BFI-Botschaft im letzten Herbst, kritisierten sowohl Gewerbevertreter wie Arbeitnehmervertreter die Auflage, dass eine gültige Steuerveranlagung vorgelegt werden müsse. Zudem sollten die Antragstellenden über so wenig steuerbares Einkommen verfügen, dass sie keine direkten Bundessteuern zu zahlen hätten. Konkret würde dies für alleinstehende kinderlose Arbeitnehmer ein steuerbares Einkommen von unter CHF 25'000 bedeuten. Faktisch würden so fast alle jungen Erwachsenen von der Möglichkeit ausgeschlossen, Teilbeiträge während des Kursbesuchs einzufordern.

Personen, die eine Berufs- oder höhere Fachprüfung anstreben, sind in der Regel vor Studienbeginn 3-5 Jahre erwerbstätig und verfügen meist über ein Bruttoeinkommen von über CHF 50'000. Da sie mit diesem Einkommen aber kaum Sparpotenzial haben, ist es ihnen oft unmöglich, ihren Kursbesuch vollständig selbst vorzufinanzieren.

Diese beiden Bedingungen – Steuerveranlagung und keine direkten Bundessteuern – können nicht akzeptiert werden. So hat der Bundesrat im Parlament wörtlich erklärt, dass die Antragstellenden nicht ihre Steuerveranlagung offenlegen müssen. Der Vorschlag gemäss Art. 66d Abs. 1 lit.d widerspricht somit klar dieser Aussage und es macht den Eindruck, dass der Bundesrat damit das Parlament, welches diesen Punkt explizit und ausführlich diskutiert hat, täuschen wollte, um die Vorlage nicht zu gefährden. Entsprechend wurden denn auch die verschiedenen politischen Anfragen in der Frühjahrssession 2017 im Parlament nur unbefriedigend beantwortet.

Antrag SBC:

Der Bundesrat wird beauftragt, den Willen des Gesetzgebers bei der finanziellen Unterstützung von Vorbereitungskursen in der Verordnung über die Berufsbildung BBV umzusetzen und insbesondere auf die Offenlegung der Steuerveranlagung seitens der Antragstellenden zu verzichten.

Weitere Bemerkungen zu anderen Artikeln

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Ausgehend von der Formulierung im Berufsbildungsgesetz in Art. 56a Abs. 4: „Der Bund kann auf Antrag hin Teilnehmenden von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Teilbeiträge gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“ erachten wir eine Unterscheidung zwischen Gesuch beim Grundmodell und Antrag beim Modell mit Überbrückungsfinanzierung als nicht notwendig. Der Begriff Antrag anstelle von Gesuch sollte deshalb überall verwendet werden.

Antrag SBC:

Abs. 1 ... vorbereiten, können beim SBFI einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Abs. 2 Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren ...

Ebenso bei Art. 66b im Titel und in der ersten Zeile.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Wie eingangs erwähnt, erachten wir es als äusserst ungerecht, dass der Problematik der Vorfinanzierung kaum Beachtung geschenkt und ausschliesslich eine „Härtefallklausel“ erarbeitet wurde.

Antrag SBC:

Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung ... oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber, bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Die 50 % der anrechenbaren Kursgebühren werden ausdrücklich gutgeheissen. Allerdings erachten wir es nicht für nötig, wie oben erwähnt, eine Unterscheidung zwischen Gesuchen und Anträgen zu machen.

Antrag SBC:

Abs. 1 neu: Der Beitragssatz beträgt 50 % der anrechenbaren Kursgebühren.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Grundsätzlich wird die Eintragung der Vorbereitungskurse in eine Liste begrüsst. Es fragt sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

Art. 78a Übergangsbestimmungen zur Änderung von...

Abs. 1: Sicher ist es richtig, dass das SBFI nach drei Jahren eine Evaluation vornimmt. Allerdings macht die jetzige Regelung stark den Eindruck, man müsse offenbar drohende Missbräuche durch Anbietende oder Teilnehmende verhindern. Wir bedauern diese Haltung sehr, spricht doch der Bericht von Vertrauen, das bei einer solchen Neuerung zwingend nötig ist.

Wir regen daher eine andere Art des „Monitorings“ an. Da diese neue Art der Finanzierung mit dem Ziel gekoppelt ist, die Höhere Berufsbildung zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegen zu treten, fordern wir den Bundesrat auf, das SBFI zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung dieses neuen Finanzierungssystems ein permanentes Monitoring aufzubauen. Dabei müssen die heutige Ausgangslage abgebildet und zwingend auch Vergleiche zu den übrigen Angeboten im gesamten Tertiärbereich angestellt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC



Silvan Hotz, Präsident



Urs Wellauer, Direktor



Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband
Association suisse des patrons boulangers-confiseurs
Associazione svizzera mastri panettieri-confettieri

Seilerstrasse 9 | 3001 Bern
info@swissbaker.ch
www.swissbaker.ch

Tel. 031 388 14 14
Fax 031 388 14 24
www.swissconfiseure.ch



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Brugg, 15. Mai 2017 / JZü

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir als Berufs- und Trägerverband der Bildung Bäuerin unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ab.

Allgemeine Bemerkungen

- Wir erachten es als wichtig, dass **die Teilnehmenden der höheren Berufsbildung den Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt** werden.
- Wir begrüssen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50%).
- Wir sind sehr erfreut, dass zum Grundmodell (GM) nun auch noch **eine Überbrückungsfinanzierung (ÜBF) in die Verordnung aufgenommen wurde**.
- **Die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer entrichten, erachten wir als zu restriktiv.** Einerseits werden damit viele Bäuerinnen und Frauen mit Teilzeitpensen und/oder mit tiefen Einkommen von der ÜBF ausgeschlossen. Denn auch wenn diese Frauen direkte Bundessteuer bezahlen, sind sie finanziell oft nicht in der Lage, die berufliche Weiterbildung 2 bis 7 Jahre vorzufinanzieren. Andererseits bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung nicht die aktuelle finanzielle Situation ab (z.B. Teilzeitpensen während der Ausbildung kommen erst später (oder in den Folgejahren) in der Steuerveranlagung zum Tragen). Mit der vorgesehenen Beschränkung wird die mit der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Förderung der höheren Berufsbildung für viele Frauen obsolet.



- **Weiter bedauern wir es ausserordentlich, dass die im Nationalrat abgegebenen Versprechen bezüglich der Rückzahlung der bereits ausbezahlten Teilbeiträge bei einem begründeten Abbruch der Ausbildung, nicht gehalten werden** (Art. 66e, Abs. 3). Hier werden (einmal mehr) vor allem Frauen, die wegen familiären Veränderungen die Ausbildung abbrechen müssen, benachteiligt. Die Rückzahlungspflicht im Falle des begründeten Abbruchs der Ausbildung wird bei den Frauen zu einem finanziellen, für sie nicht abschätzbar Risiko führen, da sie eine mögliche Rückzahlung fürchten. Auf Grund dessen werden sich einige Frauen gegen die Ausbildung entscheiden.

Unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV

C. Bühler

Christine Bühler
Präsidentin

J. Zürcher-Egloff

Jeanette Zürcher-Egloff
Vorstandsmitglied SBLV und Bildungsverantwortliche

Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung



Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d: streichen	Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung ersparen. Das heisst, dass insbesondere Frauen oder junge Erwachsene die in Branchen mit tiefen Löhnen arbeiten, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88% der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanzieren. 20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden anstatt sie zu fördern.
66e	Abs. 1, Bst. f: streichen	siehe oben

66e	<p>Abs. 3: streichen</p> <p>Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig.</p>	<p>Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Martina Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt:</p> <p>„2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“</p> <p>BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt:</p> <p>„Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamt-bundesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“</p> <p>Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.</p>
66f	<p>Abs. 3:</p> <p>Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kursgebühren inklusive Lehrmittel...</p>	<p>In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind.</p>
Art.	Änderungsantrag	Begründung
66i	<p>Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;</p>	<p>Der administrative Aufwand muss möglichst tief gehalten werden. Zusätzlicher Aufwand würde zu Lasten der Teilnehmer gehen.</p>
66i	<p>Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.</p>	<p>Siehe oben</p>

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per E-Mail an :
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 24. Mai 2017 / ph / ub

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV); Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich im Rahmen der Vernehmlassung für die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) zu der Stärkung der höheren Berufsbildung zu äussern. Im Bauhauptgewerbe werden gegen 95% der Teilnehmenden an den Vorbereitungskursen von ihren Arbeitgebern finanziell unterstützt. Den sich daraus ergebenden Implikationen in administrativer, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht wurde im vorliegend zu beurteilenden Entwurf der BBV nicht Rechnung getragen. **Die in der BBV vorgesehene Umsetzung gefährdet massiv das grosse Engagement der Branche für die HBB. Dementsprechend fordert der SBV nachstehend insbesondere Folgendes:**

- **Die vom Arbeitgeber bezahlten Kurskosten sollen als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden. Wir fordern eine deutliche administrative Vereinfachung für Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeitenden finanziell unterstützen** (vgl. Ziff. 2.3 nachstehend);
- **Die Zahlungsbestätigung im Sinne von neu Art. 66i Abs. 1, lit. b. muss die Möglichkeit der Rechnungszahlung der Kursbeiträge durch den Arbeitgeber enthalten** (vgl. Ziff. 2.7 nachstehend);
- **Subventionszahlungen sollen auf Wunsch der Antragstellerin / dem Antragsteller bei Bedarf direkt an den Arbeitgeber ausgerichtet werden können;**
- **Wir fordern bei modular konzipierten Prüfungen eine Beitragszahlung des Bundes im vorgesehenen Umfang, wenn der Kandidat aufgrund nicht bestandener Modulabschlüsse nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird** (vgl. Ziff. 2.2 nachstehend);
- **Bei der Überbrückungsfinanzierung soll für Alleinstehende und für Verheiratete ohne Kinder die Grenze des steuerbaren Einkommens gem. der Bundessteuer auf gleich bzw. unter CHF 50'000.- festgelegt werden** (vgl. Ziff. 2.4 nachstehend).

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Baumeisterverband hat sich bereits bei der Entwicklung der Gesetzesänderung und der neuen Grundlagen für die Verordnung über die Berufsbildung in der Projektgruppe des SBFI „Strategieprojekt höhere Berufsbildung“ in vorstehender Hinsicht (vgl. Forderungen SBV) aktiv eingebracht.

Die höhere Berufsbildung (HBB) ist im Bauhauptgewerbe äusserst stark verankert. Die direkte Verknüpfung der in der HBB vergebenen Titel mit den beruflichen Funktionen in den Bauunternehmen ist schon seit Jahrzehnten eingeführt. Die Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Prüfungen weisen deshalb einen hohen Nutzen auf.

Das bisherige Finanzierungssystem der Vorbereitungskurse ist intransparent. Insbesondere das „à la carte“-System der Kantone erzeugte eine Ungleichbehandlung der Kursabsolventen. Der Schweizerische Baumeisterverband unterstützt die neue direkte Unterstützung des Bundes mit Beitragsleistungen an die Kurskosten der Vorbereitungskurse.

Die Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe unterstützen grösstenteils ihre Mitarbeitenden bei den Vorbereitungskursen für die Prüfungen der HBB. Die neuen administrativen Hürden bei einem rein auf das Subjekt bezogenen Zahlungswechsel zwischen Kursanbieter, Subjekt und Bund erfordern neue Abläufe und privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden. Der Aufwand für die Arbeitgeber steigt massiv. Es besteht die Gefahr, dass mit einem Rückzug der Arbeitgeber aus der Unterstützung der Vorbereitungskurse in der HBB die vom Bund festgelegten Ziele der Stärkung der HBB nicht erreicht werden. Im Gegenteil könnte damit sogar eine Schwächung der HBB eingeleitet werden. Wir fordern, diesem Aspekt Rechnung zu tragen und in der BBV die entsprechenden Umsetzungsbestimmungen anzupassen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Artikel 66a, Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Der Begriff „Gesuch“ ist durch „Antrag“ zu ersetzen.

Im BBG wird der Begriff „Antrag“ verwendet. Die BBV soll die Terminologie des BBG übernehmen. In der Begriffswahl sind keine Unterschiede beim Regelfall und bei der Überbrückungsfinanzierung notwendig.

2.2. Artikel 66b, Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Der Begriff „Gesuch“ ist durch „Antrag“ zu ersetzen.

lit. a.

Die Angaben zur antragstellenden Person sind nicht näher definiert. Es sollen die Angaben der für die Auszahlung notwendigen Angaben in der BBV aufgenommen werden.

lit. b.

Es sollen alle **für** die Absolventin oder den Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren vom Kursanbieter auf den Bestätigungen aufgeführt werden. (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c)

Neu lit. d.

Bei nichtbestandenen Modulabschlüssen und der damit verbundenen Nichtzulassung zu der Schlussprüfung sollen unter Vorlage der entsprechenden Dokumente Kursbeiträge geleistet werden:

- d. bei modularen Prüfungen der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund nichtbestandener Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wird.**

2.3. Artikel 66c, Beitragsvoraussetzungen

Der Begriff „Gesuch“ ist durch „Antrag“ zu ersetzen.

lit. d.

Die Arbeitgeber im Bauhauptgewerbe, wie auch in anderen Branchen, engagieren sich sehr stark mit der Übernahme von Kurs- und Lohnkosten, Zeit und weiteren Auslagen für den Besuch der Vorbereitungskurse HBB ihrer Mitarbeitenden. Die administrative Abwicklung der Unterstützung der Arbeitgeber wird massgeblich erleichtert, wenn die vom Arbeitgeber direkt bezahlten Kurskosten für die Absolventin oder den Absolventen in die Beitragsvoraussetzungen aufgenommen werden. Die Zahlung der Kurskosten durch den Arbeitgeber ermöglicht bei Bedarf zudem den Vorsteuerabzug bei der Mehrwertsteuer. Ohne diese Möglichkeit verteuern sich alle entsprechenden Kurse (grundlos) um 8%. Wir fordern demnach mit Nachdruck eine Anpassung von Artikel 66c lit d im nachstehenden Sinne:

- d. *die Bestätigungen der von der Absolventin oder dem Absolventen und/oder dem Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen und diese nicht im Rahmen eines anderen Antrags eingereicht wurden.***

2.4. Artikel 66d, Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung

Abs 1 lit. a.

Die Angaben zur antragstellenden Person sind nicht näher definiert. Es sollen die Angaben der für die Auszahlung notwendigen Angaben in der BBV aufgenommen werden.

Abs. 1 lit. d.

Der Gesetzgeber hat speziell für Härtefälle im BBG die Möglichkeit für die laufende Zahlung von Teilbeiträgen geschaffen. Die vorgeschlagene Lösung mit der Verknüpfung mit der direkten Bundessteuer benachteiltigt massiv alleinstehende Personen ohne Kinder. Wir fordern, die Kriterien für diese Personengruppe so festzulegen, dass die Härtefallregelung nicht erst bei einem Bruttoeinkommen von max. CHF 25'268 greifen wird. Artikel 66d Abs. 1 Lit. d. ist demnach wie folgt anzupassen:

- d. *den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste oder ein Bruttoeinkommen von gleich/oder unter CHF 50'000.- ausgewiesen wird.***

2.5. Artikel 66e, Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Abs. 1 lit.f.

Vgl. Bemerkung zu Artikel 66d, Abs. 1, lit d. (Ziff. 2.4. vorstehend)

Abs. 2

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 66b lit. b. (Ziff. 2.2. vorstehend)

Abs. 3

Die Nichtzulassung zu der Schlussprüfung bei nichtbestandenen Modulprüfungen ist entsprechend aufzunehmen.

2.6. Artikel 66 f, Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Der Begriff „Gesuch“ ist durch „Antrag“ zu ersetzen.

Der Schweizerische Baumeisterverband ist mit dem Beitragssatz und mit den festgelegten Obergrenzen einverstanden.

Abs. 2

Die gewählte Formulierung mit der Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren pro beitragsberechtigte Person kann dahingehend interpretiert werden, dass maximal nur für eine Berufsprüfung und / oder für eine höhere Fachprüfung die Obergrenze pro Person ausgeschöpft werden kann. Es ist jedoch möglich, dass eine Person mehrere Berufsprüfungen oder mehrere höhere Fachprüfungen absolviert. Pro Prüfung können Anträge für Beiträge gestellt werden. Die Obergrenze kann bei jeder Prüfung wieder neu ausgeschöpft werden. Wir fordern, dass die Formulierung entsprechend angepasst wird.

2.7. Artikel 66i, Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

Abs. 1, lit. b.

Die Zahlungsbestätigung muss die Möglichkeit der Rechnungszahlung der Kursbeiträge durch den Arbeitgeber enthalten. Wir fordern demnach mit Nachdruck eine Anpassung von Artikel 66i Abs. 1, lit b im nachstehenden Sinne:

- b. *die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und/oder ihren Arbeitgebern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.***

2.8. Artikel 78a, Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Abs. 1

Der fundamentale Systemwechsel soll mit einer Wirksamkeitsprüfung / einem Monitoring begleitet werden. Die formulierte Übergangsbestimmung ist aus unserer Sicht eine Minimalvariante, die unbedingt umzusetzen ist.

Der Schweizerische Baumeisterverband begrüßt grundsätzlich das vom Bund vorgesehene subjektorientierte Finanzierungsmodell für die Unterstützung bei den Vorbereitungskursen bei eidgenössischen Berufsprüfungen und bei eidgenössischen höheren Fachprüfungen. Die Umsetzung des Systemwechsels sowie der entsprechende Vollzug sind und werden mit sehr vielen Unsicherheiten behaftet sein. Die damit notwendigen Arbeiten sind daher sorgfältig und unter Einbezug aller betroffenen Stakeholder vorzubereiten und umzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Standpunkte und konkreten Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Patrick Hauser
Vizedirektor
Leiter Dept. Unternehmung + Dienstleistungen

Kopie per Mail an:

sgv, Frau C. Davatz, Bern
SAV, Herr J. Zellweger, Zürich
Weitere interessierte Kreise und Branchenverbände

Markus Bär
Berufsentwicklung und Qualitätsicherung
T: 043 233 49 82
markus.baer@smgv.ch

*GESCANNT
28. April 2017*

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Wallisellen, 25. April 2017 / Mbä

**Vernehmlassungsverfahren:
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)**

Sehr geehrter Herr Hübschi

Im Namen des Verbands Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verbands (SMGV) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) ist der Interessenvertreter von rund 2000 Mitgliedern in einer Branche mit ca. 14000 Mitarbeitenden, welche grösstenteils KMU sind. Wir sind überzeugt davon, dass dem prognostizierten Fachkräftemangel in der Schweiz nur effizient entgegengewirkt werden kann, in dem der Bund auch im Bereich der Höheren Berufsbildung wirksame Massnahmen ergreift, um das duale Bildungssystem zu stärken.

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 19. April 2015 zur Änderung des BBG).

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zumindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studie-

renden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuererantrag verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Anträge und Kommentare:

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag:

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesucheinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag:

Das Gesuch Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren) zu ergänzen.

Antrag:

³ Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66 c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.
- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- c. **~~die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten~~ die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;**
- Aufgrund der beantragten Änderungen von Art. 66a, wonach auch Kursteilnehmende einen Antrag stellen können, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist ein neuer Buchstabe einzuführen.

Antrag:

- d. **Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;**
- Art. 66e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.
 - **Anträge:**
 - e. **die Zulassung zu einer ~~eine~~ eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt ~~absolviert wurde~~ oder **der Nachweis vorliegt, dass die****

Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbfa- che des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt.**“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgrösse. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch

Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Unter anderem werden wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge:

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d:** „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je ~~3500 Franken~~ **2500 Franken** übersteigen;“
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d anzupassen.

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag:

Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

- a. ~~für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;~~
- b. ~~für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.~~“

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

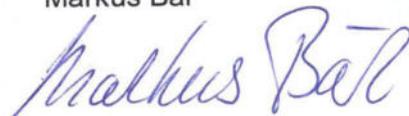
Freundliche Grüsse
Schweizerischer Maler- und
Gipserunternehmer-Verband

Mario Freda



Zentralpräsident SMGV

Markus Bär



Bereichsleiter Berufsentwicklung und
Qualitätssicherung

GESCANNT

24. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
z. Hd. Hr. Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Bern, 23. Mai 2017 WI

Vernehmlassungsantwort:

Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Änderung der Berufsbildungsverordnung Stellung zu nehmen.

Der SCHWEIZERISCHE MILCHWIRTSCHAFTLICHE VEREIN (SMV) ist ein Zusammenschluss gesamtschweizerischer Berufsverbände gewerblicher und industrieller Milchverarbeiter. Der SMV nimmt eine Verbindungsfunction zwischen Gewerbe und Industrie, der Käserei- und Molkereibranche, den Berufs- und Fachschulen sowie den Sprachregionen ein.

Grundsätzlich werden die Bemühungen für die zunehmende Gleichbehandlung der höheren Berufsbildung mit dem akademischen Bildungsweg vom SMV begrüßt. Wir hoffen, dass der Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung für die Finanzierung der höheren Berufsbildung zu dieser, vielfach in Aussicht gestellten, Stärkung der höheren Berufsbildung beiträgt. Gleichzeitig stellen wir jedoch fest, dass die vorgesehene Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells für Absolvierende der Vorbereitungskurse in unserer Branche eine klare Verschlechterung bringen würde und im Speziellen für eine Überbrückungsfinanzierung unnötige Schikanen geschaffen werden sollen. Dies nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis.

Zur Änderung der Berufsbildungsverordnung nehmen wir daher wie folgt Stellung:

Überbrückungsfinanzierung (Art. 66e)

Die Regelung, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste, stimmt unserer Meinung nach nicht mit den Seitens Bund gemachten Versprechungen überein. Der Bundesrat versprach gemäss SGV, dass für sogenannte Teilzahlungen während dem Besuch der Vorbereitungskurse ein einfaches System gewählt und dabei die finanziellen Mittel nicht offen gelegt werden müssen. Es muss für die absolvierenden Personen unserer Ansicht nach möglichst einfach sein eine Überbrückungsfinanzierung für die Vorbereitungskurse zu beantragen, auf solche unnötigen Hürden muss verzichtet werden.

Anrechenbare Kursgebühren (Art. 66f)

Der SMV begrüßt den Beitragssatz von 50% sowie die angepassten Obergrenzen der anrechenbaren Kursgebühren von 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen und 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Der Begriff «anrechenbare Kursgebühren» ist unserer Ansicht nach sehr offen formuliert und es ist nicht möglich abzuschätzen welche Gebühren das SBFI als «anrechenbar» bezeichnet. Wir schlagen daher vor, stattdessen die Formulierung «der durch die absolvierenden Personen zu entrichtenden Kursgebühren» zu verwenden. In diesem Fall wäre klar, dass die Absolvierenden von Vorbereitungskursen mit 50% der durch sie zu entrichtenden Kursgebühren unterstützt werden.

Das neue System bedeutet in unserer Branche eine Schwächung der höheren Berufsbildung

In unserer Branche sind die Vorbereitungskurse als Vollzeitkurse ausgelegt (für BP 9 Monate, für HFP 4 Monate). Neben den Kurskosten ist es somit vor allem der Lohnausfall, welchen die Absolvierenden bereits jetzt zu überbrücken haben. Künftig kommt die Vorfinanzierung des SBFI-Betrages noch dazu – und dies bei tendenziell höheren Kursgebühren. Die Absolvierenden der Vorbereitungskurse in der Milchwirtschaft werden durch das neue System nicht entlastet, sondern massiv mehr belastet!

Ferner gibt es immer wieder Kandidaten und Kandidatinnen die aufgrund einzelner nicht bestandener Module, die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Prüfung nicht erfüllen. Solche Personen können unter dem neuen System keine Unterstützungsbeiträge beantragen, was eine klare Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation bedeuten würde. Im schlimmsten Fall führt dies dazu, dass qualifizierte Fachkräfte die höhere Berufsbildung aufgrund des finanziellen Risikos nicht in Angriff nehmen.

Wir fordern Sie auf sicherzustellen, dass die Absolvierenden der Vorbereitungskurse auf die eidgenössischen Prüfungen aufgrund der neuen Praxis gegenüber der aktuellen Situation nicht benachteiligt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER MILCHWIRTSCHAFTLICHER VEREIN


Hans Aschwanden
Präsident


Daniel Wieland
Geschäftsführer

www.milchtechnologie.ch
www.technologue.ch
info@smv-ssil.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

als PDF und Word an
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017/G

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerktem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir gern Stellung zur Revisionsvorlage. Der Schweizerische Möbelfachverband SMFV vereinigt einen wesentlichen Teil der Möbelhandelsbetriebe in der Schweiz, ist als OdA verantwortlich für die von ihm betreuten Berufe in der Grundbildung der Branche und wirkt aktuell mit an der Entwicklung der Berufsprüfung «Einrichtungsplaner/Einrichtungsplanerin» mit eidgenössischem Fachausweis. Das Berufsbild, hervorgehend aus den bisherigen Lehrgängen und Prüfungen Einrichtungsberater und Wohnberater, bringt Spezialisten im Möbeldetailhandel hervor, die mit ihrem vertieften Fachwissen und der Kundennähe im Arbeitsmarkt der Branche stark nachgefragt werden.

Wesentlich ist für den SMFV ein gerechter Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Das auf Gesetzesebene vorgespurte System der subjektorientierten Finanzierung befürworten wir explizit. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich ge-

staltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module oder integra- len Lehrgänge auch für Kandidaten und Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Dabei dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden – wenn es denn eine ange- näherte Chancengleichheit zu den Studiengängen an weitestgehend staatlich finanzierten Bildungsinstitutionen geben soll – nicht eines der Hauptkriterien für die Gewährung von Bun- desvorschüssen sein.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufs- prüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des Nachweises, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist un- praktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle, die Absolventen und Absolventinnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bun- dessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurskosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirt- schaftliche Leistungsfähigkeit der Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwi- schenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Al- leinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Er- werbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundes- steuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestim- mungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teil- beiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härte- fall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinaus- geht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschnei- dende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Be- rufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jeden- falls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen, die dieses Pramat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen

Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für alle mal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module oder Teile eines Lehrgangs zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefässen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



B. Gutknecht, Fürspr.
Präsident SMFV

T. Zaugg
Vizepräsident SMFV

Vernehmllassung.hbb@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Herr Réne Hübschi

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Tel. 058 462 21 27

www.sbfi.admin.ch

Zürich, 20. Mai 2017

**Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung
Vernehmllassung**

Guten Tag Herr Hübschi

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zur geplanten Änderung des BBG vernehmen zu lassen. Beiliegend finden Sie die Stellungnahme – ausgearbeitet durch den Verband Berufsbildender Schulen Schweiz (VBSS).

Freundliche Grüsse

VBSS
Verband Berufsbildender Schulen Schweiz

Jürg Studer
Geschäftsführer

VBSS Verband Berufsbildender Schulen Schweiz
(Dachverband des VSH, VSK, SVMB)
Albisriederstr. 252
8047 Zürich
T +41 44 764 24 27
info@vsh-asec.ch

20. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Berufsbildender Schulen Schweiz (VBSS) dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zur geplanten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) zur Stärkung der höheren Berufsbildung vernehmen zu lassen.

Der VBSS ist der Dachverband der 3 Verbände:

- Verband Schweizerischer Handelsschulen (VSH)
- Verband Schweizerischer Kaderschulen (VSK)
- Schweizerischer Verband Medizinischer Berufsschulen (SVMB)

Die 3 Verbände fassen namhafte Privatschulen zusammen, die berufsorientierte Grund- und Weiterbildungen anbieten. Tausende von Absolventinnen und Absolventen schließen jährlich mit einem unserer Diplome an einer der zertifizierten Schulen ab und bewähren sich in der Arbeitswelt.

Zahlreiche unserer Schulen bilden auf Stufe HF wie auch BP/HFP sowie z. T. FH aus.

Wir engagieren uns für einen fairen Wettbewerb, Transparenz und qualitativ hochstehende Bildung, die allen Schichten zugänglich ist und alle optimal fördert.

Generelles

Der VBSS begrüßt und ist dankbar, dass in der Weiterbildung wichtige Punkte in der Verordnung klarer geregelt werden. Das schafft für alle Stakeholder Transparenz und stärkt insgesamt die Attraktivität der Berufslehren, wenn entsprechende Weiterbildungspfade bestehen. Das Modell der subjektorientierten Finanzierung hilft dabei und nimmt eine alte Forderung, die u.a. auch von uns getragen wurde, auf.

Vorbemerkung

Der VBSS hat sich im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BPG u.a. zu folgenden Punkten ausgesprochen, deren Umsetzung wir teilweise nicht wiederfinden:

- a) Die Beitragsbeschränkung auf 50 % der „anrechenbaren Kurskosten“ ist zu präzisieren. Insbesondere sind auch moderne Lernformen (Distance learning) darunter zu

verstehen. Somit ist immer von Gesamtkosten auszugehen: Lehrmaterial, Präsenzveranstaltungen, Prüfungen/Korrekturen, Studienarbeiten, begleitetes Selbststudium ... gehören dazu. Alles andere gäbe Wettbewerbsverzerrungen, zementierte bestimmte Lernformen und könnte Umgehungen Vorschub leisten.

Gegebenenfalls könnten die Beiträge pauschalisiert werden. Diese Art von Fallpauschalen würde einen erwünschten Impuls auf den Wettbewerb und die Innovation geben. Zudem würde es die Administration stark vereinfachen.

- b) Der Staat nimmt weiterhin keinen Einfluss auf Kursangebote, sondern lediglich auf den Output (Reglement/Prüfungsordnung).
- c) Vorkurse/Zulassungsausbildungen sind analog der weiterführenden Ausbildung zu handhaben.
- d) Weiterhin ist der Steuerabzug für Ausbildungskosten von Studierenden zu gewähren.
- e) Studierendenbeträge soll die Studierenden dem Bildungsanbieter abtreten können – nur so können Schulgelder bereits bei Kursbeginn gesenkt werden.

Aktueller Entwurf

Bei 38 % der BP-Studierenden und 45 % der HFP-Studierenden (Basis erläuternder Bericht vom Januar 2015) unterstützen aktuell die Weiterbildungsbemühungen ihrer Arbeitnehmenden. Dem VBSS fehlen flankierende wirksame Massnahmen, dass Arbeitgebende ihre Weiterbildungsunterstützung nicht im Umfang der Bundessubventionen (oder noch stärker) zurückfahren. Wenn nun nur die von Absolvierenden selbst getragenen Kurskosten rückvergütet werden (Art. 66c Bst. d BBV), so würde das bei einem erheblichen Teil der Weiterbildungswilligen im HBB zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation führen.

Dazu kommt, dass vorbereitende und für viele Studierende nötigen Vorbereitungskurse bzw. z. B. bei HRSE die nötige Zertifikatsprüfung Personalassistent/in nicht subventionsberechtigt ist. Denn die wegfallenden kantonalen Unterstützungsbeiträge werden nicht in gleichem Mass, und schon gar nicht in stärkerem Mass wie erwünscht, übernommen. Dazu kommt, dass diese Vorbereitungskosten steigen werden, da die Bildungsanbieter keine Unterstützung mehr erhalten und die OdAs für die Prüfungsdurchführung. Sie alle müssen künftig zu Vollkosten fakturieren. Und diese erhöhten Ausbildungskosten führen gerade nicht zur erhofften Steigerung der Bildungsinteressierten und einer verbesserten Chancengleichheit, dass auch finanziell weniger begüterte sich eine den eigenen Talenten angepasste Ausbildung leisten können.

Zudem führt das beim Bund zu erheblichen Vollzugsaufwand. Wohl kann im Einzelfall kaum erhoben werden, von wem die Kurskosten effektiv bezahlt wurden. Und für die Bildungsanbieter ist nicht erkennbar, ob Drittleistungen zur Unterstützung (verdeckt) erfolgten. Auch weisen Bankzahlungen nur den Zahlungsfluss nach, belegen aber nicht den

Rechtsgrund der Zahlung. Diese rechtsungleiche Behandlung von den transparent deklarierenden Arbeitgebenden und Studierenden ist äusserst stossend.

Antrag: Keine Beschränkung der Subventionierung auf die selbstgetragenen Kursgebühren und klare Inkludierung der nötigen vorbereitenden Kurse

Die Überbrückungsfinanzierung erscheint uns, wenn auf die letzte Bundesteuerveranlagung abgestützt wird, nicht zweckmässig. Gerade in der HBB – im Gegensatz zu Studierenden an der FH oder Universität – verdienen zahlreiche Person bereits, da sie ihre Ausbildung ja berufsbegleitend absolvieren. Sie haben allerdings vielfach einen eigenen Haushalt bzw. allenfalls Unterstützungspflichten. Somit ist diese Personengruppe vom der Überbrückungsfinanzierung ausgeschlossen. Und das darf nicht sein.

Zudem zeigt die „letzte rechtsgültige Veranlagung der direkten Bundessteuer“ eine finanzielle Situation, die gar mehrere Jahre zurückliegen kann - wäre es die provisorische Steuerveranlagung könnte sie mit der Realität überhaupt nicht übereinstimmen. Die letzte rechtsgültige Veranlagung nimmt damit auf die aktuelle Finanzsituation (Arbeitslosigkeit, Heirat/Scheidung, Mutterschaft, keine Unterstützung durch Eltern bzw. durch bis zum 25. Altersjahr befristete Ausbildungszulage der AHV ...) überhaupt keine Rücksicht, obwohl die für den Weiterbildungseinscheid ausschlaggebend ist.

Leitend für eine optimale Umsetzung erscheint uns das Stipendienrecht, in dem auch vermehrt auf die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgesetzt wird.

Antrag: Deutliche Senkung der Schwelle der Überbrückungsfinanzierung (Härtefallreglung)

Einzelaspekte

Wir verstehen, dass die Obergrenzen je Bildungsgang und Person und nicht je Person insgesamt verstanden werden.

Der VBSS bittet, dass nach der 3-jährigen Evaluationsphase insbesondere auch die Bildungsanbieter befragt werden.

Der Aufwand für die Meldelisten ist den Bildungsanbietern abzugelten. Insbesondere, wenn sie zur Missbrauchsbekämpfung zusätzlichen Aufwand aufgebürdet bekämen.

Die Möglichkeit der Kantone zur weiteren Finanzierung von Anbietern, darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen und ist somit zu vermeiden und nur auf wenige sehr begründete Ausnahmefälle zu beschränken. In diesen Fällen ist der Nachweis zu erbringen, dass es kein marktwirtschaftliches Angebot gibt.

Die geplante finanzielle Unterstützung ist aus zusätzlichen Mitteln zu bestreiten – dabei sind rund 100 Mio. Franken vorzusehen – und darf nicht zu Einsparungen an anderen Orten führen.

Zu einzelnen Artikeln im Verordnungsentwurf

- Art. 66a Abs. 2/3 Für die Schlussprüfung nötige Modulprüfungen sind subventionsmässig den Schlussprüfungen gleichzustellen.
- Art. 66d 5 Jahre sind zu kurz, da zahlreiche Bildungsgänge in der HBB länger dauern. Und die Lebensrealitäten sind zu unterschiedlich, als dass alle Studierenden eine Ausbildung unterbruchsfrei absolvieren können (Beförderungsdienste, Krankheit/Unfall, Auslandaufenthalt ...).
Die Frist ist angemessen zu verlängern.
- Art. 66d Abs. 1 lit. d Ersatzlos streichen
- Art. 66f Der Maximalbetrag soll bei HFP ohne vorgelagerte BP stark erhöht werden. Empfehlung: CHF 40'000 – allenfalls in begründen Ausbildungszügen sogar noch höher, denn CHF 23'000 decken lange nicht alle Ausbildungsgänge ab.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

VBSS
Verband Berufsbildender Schulen Schweiz

Jürg Studer
Geschäftsführer

GESCANNT
29. Mai 2017

eduCAM Swiss • Bühlstrasse 1 • 8645 Jona

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Jona, 24. Mai 2017

**Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV);
Stärkung der höheren Berufsbildung – Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben aufgeführten Verordnungsrevision eingeladen. Der eduCAM Swiss, Verband Fachschulen Naturheilkunde Schweiz, vertritt praktisch alle namhaften Schulen der Schweiz, welche Ausbildungen im Bereich der KomplementärTherapie und der Alternativmedizin anbieten. Durch die Reglementierung dieser Berufe im Bereich der höheren Berufsbildung sind unsere Mitglieder von dieser Anpassung der Rechtsgrundlagen direkt betroffen. Wir machen daher gerne Gebrauch von der Möglichkeit, eine Meinungsäusserung zum vorgesehenen Verordnungstext einzureichen.

Als Mitgliederorganisation waren wir sowohl bei der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie OdA KT als auch bei der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin OdA AM in die Erarbeitung der Stellungnahmen dieser beiden Verbände direkt involviert. Wir unterstützen deshalb die Überlegungen sowohl von der OdA KT als auch von der OdA AM in dieser Vernehmlassung vollumfänglich und hoffen, dass Sie deren Anträgen sinngemäss entsprechen können.

Für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

eduCAM Swiss

Verband Fachschulen Naturheilkunde Schweiz


Werner Becker
Präsident


Lotti Westmoreland
Vizepräsidentin

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung
3003 Bern

Aarau, 29. Mai 2017

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zur obenerwähnten Revision wie folgt Stellung:

- Wir befürworten die finanzielle Unterstützung der Vorbereitungskurse auf eidg. Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen ausdrücklich.
- Zahlreiche Arbeitgeber unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn sich diese weiterbilden wollen. Die Verordnung sieht vor, dass die Beiträge nur an Absolventinnen und Absolventen ausbezahlt werden. Die Studierenden haben sogar eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren bezahlt haben. Andernfalls werden keine Beiträge bewilligt. Diese Regelung ist sehr praxisfremd. Wir beantragen deshalb, dass die Zahlungsbestätigung von Absolventinnen und Absolventen resp. dessen Arbeitgeber akzeptiert wird. Entsprechend sollen die Beiträge an den einen oder den anderen Empfänger bezahlt werden können.

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

CITEC Suisse



Daniel Schärer
Geschäftsstellenleiter

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Lotzwil, 24. Mai 2017

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerktem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir gerne Stellung zur Revisionsvorlage. Der Verband Schweizer Möbelhandel und –industrie möbelschweiz vereinigt einen wesentlichen Teil der Möbelhandelsbetriebe und Möbelproduzenten in der Schweiz. Die beiden Sektionen unseres Dachverbandes möbelschweiz (Schweizerischer Möbelfachverband SMFV / Verband Schweizer Möbelindustrie) sind als OdA verantwortlich für die von ihnen betreuten Berufe in den Grundbildungsbereichen der Branche (Detailhandelsfachmann/-frau und Detailhandelsassistent/-in, respektive Industriepolsterer/-in). Der SMFV wirkt aktuell mit an der Entwicklung der Berufsprüfung „Einrichtungsplaner/Einrichtungsplanerin“ mit eidgenössischem Fachausweis (hervorgehend aus den bisherigen Lehrgängen und Prüfungen Einrichtungsberater und Wohnberater) und der Verband Schweizer Möbelindustrie bietet die Berufsprüfung sowie die Höhere Fachprüfung für Industriepolsterer/Industriepolstererinnen an. Diese Berufsbilder bringen Spezialisten im Möbeldetailhandel sowie der Polstermöbelindustrie hervor, die mit ihrem vertieften Fachwissen und der Kundennähe im Arbeitsmarkt der Branche stark nachgefragt werden.

Wesentlich ist für den Verband möbelschweiz ein gerechter Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Das auf Gesetzebene vorgesparte System der subjektorientierten Finanzierung befürworten wir explizit. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so „kundennah“ wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module oder integralen Lehrgänge auch für Kandidaten und Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Einschlagweg 2
CH-4932 Lotzwil
Telefon 062 919 72 42
Fax 062 919 72 49
info@möbelschweiz.ch
www.möbelschweiz.ch

Dabei dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden –wenn es denn eine angenäherte Chancengleichheit zu den Studiengängen an weitestgehend staatlich finanzierten Bildungsinstitutionen geben soll- nicht eines der Hauptkriterien für die Gewährung von Bundesvorschüssen sein.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des Nachweises, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle, die Absolventen und Absolventinnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurskosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff „Härtefall“ entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese –einschneidende- gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen werden, die dieses Primat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung –wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt- kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer „Bildungsbank“ zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für allemal „erledigt“, das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3'500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module oder Teile eines Lehrgangs zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1'000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter.

Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefässen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung –was wir auch befürworten- keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

**VERBAND SCHWEIZER MÖBELHANDEL-
UND INDUSTRIE möbelschweiz**



Kurt Frischknecht
Geschäftsführer

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Luzern, 23. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

CURAVIVA Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, sich zur Änderung der BBV äussern zu können. In unseren über 2'600 Mitgliederinstitutionen verfügt ein beträchtlicher Anteil der Fachkräfte über einen Berufsbildungsabschluss und ist somit auf attraktive Laufbahnen in der Berufsbildung angewiesen.

Generell

Die vorbereitenden Kurse sind aufgrund der unterschiedlichen Realitäten in den verschiedenen Branchen sehr heterogen. Der Vorschlag trägt dieser Vielfalt gebührend Rechnung. Somit begrüßt CURAVIVA Schweiz die Verordnung zur subjektorientierten Finanzierung von Kursgebühren und insbesondere auch, dass der Bund die Umsetzung bereits per 1.1.2018 vorsieht.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

Art. 66d

Die Beiträge sollen auch ausgerichtet werden, wenn die Rechnung auf die Arbeitgeber ausgestellt ist.

Art. 66 Absatz 2b

Nicht für alle Höheren Fachprüfungen existiert ein zuführender eidgenössischer Abschluss (eine Berufsprüfung oder ein HF oder FH Abschluss). Somit fallen die vorbereitenden Kurse länger aus. Der Bund soll bei diesen Höheren Fachprüfungen die Obergrenze höher als CHF 21'000.-- ansetzen können.

Art. 66e Absatz 1f

CURAVIVA Schweiz begrüßt, dass Teilbeträge ausbezahlt werden können. Die Bemessungsgrundlage, keine direkte Bundessteuer bezahlen zu müssen, ist jedoch insbesondere für Alleinstehende eine grosse Hürde.

Art. 66g

Die vorgeschlagene Regelung ist pragmatisch. Für Teilnehmende ist der Hinweis wichtig, dass die Präsenz eines Kurses auf der Meldeliste kein „Qualitätslabel“ darstellt und nicht in jedem Fall hinreichend für die Zulassung zur Prüfung ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Geschäftsbereich Bildung



Monika Weder
Leiterin Geschäftsbereich Bildung
CURAVIVA Schweiz
Tel. direkt: 041 419 01 82
m.weder@curaviva.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

St. Laurentiusstrasse 5
4613 Rickenbach

Tel. +41 (0)62 289 40 40

info@allpura.ch
www.allpura.ch

Rickenbach, 31. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen in der Verordnung über die Berufsbildung.

Einleitende Bemerkungen

Allpura, der Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen, vertritt 213 Mitgliedsfirmen, die Arbeitgeber für rund 65 % der Mitarbeitenden in der Reinigungsbranche sind.

1989 konnte Allpura die ersten 25 Berufsprüfungsabsolventen diplomieren. 1993 wurde die erste höhere Fachprüfung durchgeführt. Seither bildete die Branche rund 500 Gebäudereinigungsfachleute mit eidgenössischem Fachausweis und rund 100 eidgenössisch diplomierte Gebäudereiniger aus. Damit gehört die Branche nicht zu den grossen Ausbildungsorganisationen, aber wie in jeder anderen handwerklichen Branche ist auch die Gebäudereinigung heute und in Zukunft auf gut ausgebildete Fachkräfte angewiesen. Der Verband und unsere Mitgliedsfirmen engagieren sich stark, um die Wahrnehmung dieses wichtigen, aber weiterum unterschätzten Berufs zu verbessern und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zu fördern.

Allpura ist Mitglied des Schweizerischen Gewerbeverbandes und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes, wo sich u.a. auch in der Arbeitsgruppe Berufsbildung engagiert. Wir schliessen uns den Stellungnahmen dieser beiden Verbände grundsätzlich vollumfänglich an. Von der konkreten Umsetzung der Subjektfinanzierung sind unsere Mitglieder sehr stark betroffen. Aufgrund der eminenten Wichtigkeit dieser Vorlage für die Ausbildung der in unserer Branche dringend benötigten Fachkräfte möchten wir zu zwei Punkten explizit Stellung nehmen:

Art. 66c lit. d Beitragsvoraussetzungen

Die Reinigungsbranche hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, die Löhne ihrer Mitarbeitenden anzuheben. Seit der Einführung des Gesamtarbeitsvertrages 2004 konnten diese über alle Kategorien im Durchschnitt um 20 % erhöht werden. Dennoch ist die Reinigung eine Tieflohnbranche und eine Weiterbildung für jeden Teilnehmer eine grosse finanzielle Belastung. Im Vergleich zu anderen Branchen sind es deshalb mit rund 80 % überdurchschnittlich viele Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern die Ausbildung finanzieren.

Mit der Formulierung von Art. 66c lit. d wird nun explizit gefordert, dass der Absolvent/die Absolventin eine Bestätigung der von ihm/ihr bezahlten Kursgebühren beizubringen hat. Damit ist ausgeschlossen, dass der Arbeitgeber bei Bezahlung der Ausbildungskosten einen Antrag auf Rückerstattung stellen kann. Unseres Erachtens wird dies dazu führen, dass viele Arbeitgeber inskünftig darauf verzichten werden, Unterstützungsbeiträge zu zahlen, da auf diese Weise die Bundesbeiträge nicht erhältlich sind und es nicht ersichtlich ist, warum auf diese verzichtet

werden soll, nur weil der Arbeitgeber die Vorfinanzierung übernimmt. Dies wiederum würde zu einer Mehrbelastung der Teilnehmer und in manchem Fall wohl zu einem Verzicht auf die Weiterbildung aus finanziellen Gründen führen – kaum das Ziel, das mit dieser Revision erreicht werden sollte. Es kann argumentiert werden, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter auf anderen Wegen unterstützen könnte. Zum einen ist dies jedoch mit einem erhöhten administrativen Aufwand verbunden, zum anderen ist es auch nicht klar, wie eine solche Unterstützung steuerlich betrachtet würde. Es ist zu befürchten, dass es dem Teilnehmer als Einkommen angerechnet werden würde, womit im Endeffekt das Ziel der Vorlage wiederum nicht erreicht würde.

Antrag

Es sei Art. 66c lit. d wie folgt anzupassen: „.... eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...“. Art. 66e Abs. 1 lit. e. sei sinngemäß umzuformulieren.

Art. 66d Abs. 1 lit. d Teilbeträge

Wie erwähnt wird in unserer Branche ein Grossteil der Teilnehmer von Vorbereitungskursen von ihren Arbeitgebern unterstützt. Für diejenigen, die diese Kosten selber tragen müssen, ist die finanzielle Belastung hoch. Die Verordnung sieht für finanzielle Härtefälle richtigerweise die Möglichkeit vor, Teilbeträge bereits während der Ausbildung zu beantragen. Dies soll aber nur für Personen möglich sein, die in der letzten Steuererklärung keine Bundessteuer zu bezahlen hatten. Diese Grenze ist zwar praktisch, da einfach feststellbar, sie ist jedoch zu tief resp. die Hürde für die Beantragung von Teilbeträgen zu hoch angesetzt. Für die jungen, kinderlosen Arbeitnehmer, die die Mehrheit unserer Kursteilnehmer stellen, bedeutet dies faktisch den Ausschluss von der Möglichkeit der Teilfinanzierung. Gerade sie sind jedoch darauf angewiesen.

Antrag

Es seien geeignete Kriterien für die Zulassung auf Ausrichtung von Teilbeträgen zu formulieren.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen.
Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Allpura – Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen



Jürg Brechbühl
Präsident



Karin Funk
Geschäftsführerin

VBK / AIFA /AIFAT/ AATEI

Verband schweizerischer Bildungsinstitute für Kunsttherapie
Association suisse des instituts de formation en art thérapie
Associazione Svizzera degli Istituzioni di Formazione Art Terapia
Swiss Association of Art Therapy Education Institutes

GESCANNT

- 4. Mai 2017

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 3. Mai 2017

SBFI / SEFRI		- 4. MAI 2017	
		z. K.	z.Erf.
DIR		HBB	X
STV DIR		HS	
GEKO		NFI	
KÖMM		IFI	
INT		ARF	
BGR		RES	
BIZ			
BGM			

Stellungnahme zur Vernehmlassung Anpassung BBV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OdA ARTECURA ist der Dachverband für künstlerische Therapien in der Schweiz und richtet seit 2011 die eidgenössische Höhere Fachprüfung Kunsttherapie aus. Diese Höhere Fachprüfung ist die abschliessende berufsqualifizierende Prüfung für Kunsttherapeutinnen und Therapeuten in der Schweiz. Eine Besonderheit dieser Höheren Fachprüfung (welche auch auf andere HFP im Gesundheitswesen zutrifft) liegt darin, dass sie, ermöglicht durch das Berufsbildungsgesetz 2004, direkt durch Besuch der vorbereitenden Kurse erreicht wird, ohne auf einem EFZ und einer BP aufzubauen.

Auf Seite 5 des erläuternden Berichtes zur Vernehmlassungsvorlage steht:

„Der Bundesrat erwartet, dass diese Akteure auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben. Ziel der neuen Finanzierung ist eine Entlastung der Kursabsolventen und –absolventinnen und nicht der übrigen Finanzierer.“

Diese übrigen Finanzierer existieren nicht für die Ausbildung zur Kunsttherapeutin und die Entlastung der Kursteilnehmer funktioniert in keiner Weise. Die Entlastung erreicht die Berufstätigen gemäss dem Verordnungstext erst nach der Ausbildung.

Das in Vernehmlassung befindliche Beitragssystem benachteiligt somit Absolventinnen und Absolventen der vorbereitenden Kurse in mehrfacher Hinsicht massiv:

1. Art 66f/2

Die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft:

- a. 19'000 Franken für eidgenössische Berufsprüfungen;
- b. 21'000 Franken für eidgenössische höhere Fachprüfungen.

VBK / AIFA /AIFAT/ AATEI

*Verband schweizerischer Bildungsinstitute für Kunsttherapie
Association suisse des instituts de formation en art thérapie
Associazione Svizzera degli Istituzioni di Formazione Art Terapia
Swiss Association of Art Therapy Education Institutes*

Die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des Diploms als Kunsttherapeutin umfassen ca. 1250 Kontaktstunden und kosten CHF 40'000 – CHF 50'000. Da die OdA ARTECURA, kongruent mit der Bewilligungspraxis im Bereich Gesundheit – Soziales – Kunst (GSK) durch das SBFI, nur eine HFP (aufbauend auf einem tertiären Vorberuf, aber nicht auf einer BP) anbietet, erhalten Kandidierende nur Subventionen von max. CHF 10'500. Dies bedeutet, dass in diesem Berufsfeld die Kandidierenden nur 25% der Kursgebühren rückerstattet bekommen, statt 50%.

Damit wird ein hauptsächlich von Frauen ausgeübter Beruf mit einem hohen Anteil teilzeitlich tätiger Personen systembedingt massiv finanziell benachteiligt.

Die OdA ARTECURA beantragt, dass in Berufsfeldern ohne Berufsprüfung die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art 66f/2 kumuliert oder die Beiträge erhöht werden können.

2. Art 66c/b-2

Der absolvierte vorbereitende Kurs:

nicht länger als sieben Jahre vor Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung begonnen hat;

und Art 66d/1-b-2

innerhalb von längstens fünf Jahren nach dem ersten Antrag die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung beizubringen

Wie oben dargelegt, wird die HFP Kunsttherapie ohne die Zwischenstufe einer BP erreicht. Die vorbereitenden Kurse werden teilzeitlich besucht und umfassen insgesamt ca. 3000 Lernstunden. Die vorbereitenden Kurse dauern deshalb bei den 19 durch die OdA ARTECURA anerkannten Modulanbietern etwa 5 Jahre. Nach Besuch der vorbereitenden Kurse (modulare Ausbildung) ist eine Berufspraxis von 3 Jahren vorgesehen. Deshalb kann die HPF Kunsttherapie häufig erst nach 8 Jahren modulare Ausbildung und Berufspraxis absolviert werden.

- Die Frist von 7 Jahren gemäss Art 66c/b-2 schliesst Kandidierende der HFP Kunsttherapie von den Beiträgen an die vorbereitenden Kurse aus.
- Die vorgesehene Beschränkung auf 5 Jahre gemäss Art 66d/1-b-2 schliesst finanziell schlechter gestellte Kandidierende von der Ausrichtung von Teilbeträgen aus.

Die OdA ARTECURA beantragt, die Frist gemäss Art 66c/b-2 und Art 66d/1-b-2 2 in Berufs-

VBK / AIFA /AIFAT/ AATEI

*Verband schweizerischer Bildungsinstitute für Kunsttherapie
Association suisse des instituts de formation en art thérapie
Associazione Svizzera degli Istituzioni di Formazione Art Terapia
Swiss Association of Art Therapy Education Institutes*

feldern ohne Berufsprüfung zu verlängern, z.B. auf 10 Jahre zu erstrecken oder Ausnahmen zu gewähren.

3. Art 66d/1-d

8 bis 10 Jahre nach Ausbildungsbeginn, beziehungsweise nach 3 bis 5 Jahren Berufstätigkeit erhält eine Absolventin der Höheren Fachprüfung im besten Fall (siehe oben) dann CHF 10'500. Die Bedingung für die Ausrichtung der Teilbeträge:

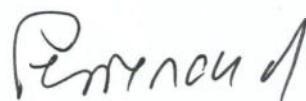
Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste,

schliesst ohne weitere Finanzierer ganz viele Menschen von diesem Berufszugang aus. Für alleinstehende Menschen ist die Berechtigung für Teilbeiträge in der Subjektfinanzierung von einem minimalen Einkommen abhängig, das den Einstieg in eine Kunsttherapieausbildung an sich schon unmöglich macht. Die Limitierung der Berechtigung für Teilbeiträge ist untauglich für Alleinstehende. Die finanzielle Entlastung kommt im Falle der HFP in Kunsttherapie erst 7 bis 10 Jahre später. Es entsteht ein Missstand, wenn weniger Begüterte einen Kredit aufnehmen müssen und die Zinsen einen wesentlichen Teil der Subventionen schlucken.

Von der vorgesehenen Anpassung des BBV sind weiterhin die Berufsorganisationen der Komplementärtherapie, OdA KT, der Alternativmedizin, OdA AM und der Medizinischen Masseure, OdA MM betroffen.

Wir vertreten zusammen über 10'000 Praktizierende in einem neu reglementierten Berufsfeld mit einem entsprechend vielfältigen Angebot vorbereitender Kurse. Die genannten Organisationen reichen deshalb Stellungnahmen ähnlichen Inhalts ein und bitten den Bundesrat, ihre Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Laure Perrenoud
Präsidentin VBK

Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
3003 Bern

elektronisch an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

29. Mai 2017

Stefanie Frei, Direktwahl +41 62 825 25 65, stefanie.frei@strom.ch

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Berufsbildungsverordnung äussern zu können.

Der VSE ist in der Elektrizitäts- und Energiewirtschaft bei mehreren eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen involviert. Zur Vorbereitung bietet er verschiedene Vorkurse an, welche von der neuen Bundesunterstützung betroffen sein werden:

- Berufsprüfung Netzfachfrau/Netzfachmann mit eidg. FA
- Höhere Fachprüfung Netzelektrikermeister/-in mit Diplom
- Berufsprüfung KKW Anlagenoperateure/-innen mit eidg. FA
- Höhere Fachprüfung Energie- und Effizienzberater/-in mit Diplom

Bereits in seiner Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes hat der VSE die Einführung von subjektorientierten Zuschüssen an Absolvierende von vorbereitenden Kursen unterstützt und begrüßt, dass an den bisherigen, bewährten Organisationsprinzipien im Bereich der Berufsbildung festgehalten wird.

Die subjektorientierten Kostenzuschüsse steigern die Attraktivität der höheren Berufsbildung und wirken den aktuellen Ungleichbehandlungen der Kursanbieter aufgrund des heutigen Systems kantonaler Subventionen entgegen. Die Attraktivitätssteigerung der höheren Berufsbildung ist insbesondere für die technischen Berufe wichtig und notwendig, welche nach wie vor einen Mangel an Fachkräften aufweisen. Die vorgesehene Bundesunterstützung schafft hier zusätzliche Anreize für Quereinsteiger und verbessert die Perspektiven für Lernende.

Wie dies auch im Rahmen der parlamentarischen Beratung eindeutig zum Ausdruck gebracht wurde, muss der administrative Aufwand möglichst gering gehalten werden. Dieses Credo ist auch bei der Umsetzung auf



Verordnungsstufe zu verfolgen, und zwar sowohl für die Kursanbieter, als auch für die Absolventen von vorbereitenden Kursen. Andernfalls droht das Ziel, die höhere Berufsbildung zu stärken, im Sande zu verlaufen.

1. Minimieren der finanziellen und administrativen Hürden für Absolventen

Aufseiten der Berufsleute muss sowohl der Zugang zur höheren Berufsbildung, als auch die Möglichkeit, eine höhere Berufsbildung zu durchlaufen, in finanzieller und administrativer Hinsicht erleichtert werden. Ist der Zugang zu den Bundesbeiträgen rasch und unkompliziert gewährleistet, führt dies im Endeffekt zu einer grösseren Anzahl an Personen, welche eine solche Berufsbildung tatsächlich in Betracht ziehen resp. in Angriff nehmen. Daraus ergibt sich gleichzeitig ein Anreiz zur Durchführung von Vorbereitungskursen, was letztlich zu mehr Wettbewerb unter den Anbietern und damit zu einer Qualitätssteigerung sowohl in fachlicher als auch finanzieller Hinsicht führt.

Die vorgeschlagenen Prozesse führen leider zu langwierigen Abläufen und enthalten hohe administrative und finanzielle Hürden für die Berufsleute. Diese gilt es zu eliminieren und ein schlankes Verfahren mit einer raschen Auszahlung der Bundesbeiträge zur Verfügung zu stellen. Nur so wird das Ziel der Stärkung der Berufsbildung optimal umgesetzt.

2. Minimieren des Mehraufwands für Kursanbieter und Prüfungsorganisation

Aufseiten der Kursanbieter kann bezüglich der Qualität von Vorbereitungskursen und der Preispolitik auf den Markt und Wettbewerb zwischen den Kursanbietern vertraut werden. Es ist deshalb richtig, auf eine Reglementierung der Vorbereitungskurse und der Kursgebühren zu verzichten. Die Umsetzung der neuen Bundesunterstützung ist für die Kursanbieter und Prüfungsorganisationen mit Mehraufwand verbunden, dessen Umfang aufgrund des erläuternden Berichts allerdings nicht genau abgeschätzt werden kann. Im Interesse einer möglichst effizienten und effektiven Zielerreichung müssen die notwendigen Prozesse durch das SBFI so einfach wie möglich gestaltet werden. Wo möglich sind Synergien mit bestehenden Abläufen zu nutzen. Daraus sollten die geplante Prüfungsverfügung und das vorhandene Formular für die Bestellung der Diplome zusammengefasst werden.

3. Zu den Artikeln im Einzelnen

Zeitpunkt der Gesuchstellung und Form des Gesuchs

Gemäss Art. 66a BBV wird das Gesuch «in der Regel *nach Absolvieren* der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt». Jedoch «umfasst [das Gesuch] die *Verfügung* über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung» (Art. 66b lit. c BBV). Dies bedeutet implizit, dass das Gesuch nicht nach dem Absolvieren, sondern erst nach der Bewertung und der Ausstellung der Verfügung eingereicht werden kann. Da das Ergebnis der Prüfung aber nicht relevant ist bezüglich des Anspruchs auf einen Beitrag, entbehrt das Abstellen auf die Verfügung jeglicher Grundlage.

Wie oben ausgeführt, sollen die vorfinanzierenden Berufsleute die Beiträge des Bundes so rasch und so einfach als möglich erhalten. Die Vorbereitungskurse für die höhere Fachprüfung zum Netzelektrikermeister/-in



mit Diplom oder zum Energie- und Effizienzberater/-in mit Diplom dauern zwei Jahre. Bis die Prüfung absolviert und die rechtskräftige Verfügung vorliegt, dürfte mitunter ein weiteres halbes Jahr vergangen sein. Die Bürde einer derart langen Vorfinanzierung ist unnötig und wirkt eher bildungshindernd, als dass sie zu einer Stärkung führt.

Es besteht notabene auch kein Missbrauchspotential, zumal der Erfolg bei der Prüfung nicht ausschlaggebend ist. Der Zeitpunkt für die Einreichung des Gesuchs kann problemlos auf den Zeitpunkt des positiven Zulassungsbescheids zur Prüfung vorverlegt werden. Grundsätzlich wäre sogar ein Termin nach Absolvieren des Vorbereitungskurses denkbar, da kaum eine Berufsperson eine Ausbildung nur um ihrer selbst Willen bestreitet, sondern die Prüfung stets ebenfalls absolviert.

Die Angaben im Gesuch und damit verbunden der administrative Aufwand für die gesuchstellende Person ist auf ein Minimum zu beschränken und es ist eine einfache, elektronische Möglichkeit zur Registrierung zu bieten. Das Ziel der Stärkung der Berufsbildung kann nur erreicht werden, wenn die gesuchstellenden Personen rasch und einfach an die Beiträge gelangen können.

Antrag

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

- 2 Das Gesuch wird in der Regel nach Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.

Artikel 66b Gesuch nach Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

- 1 Das Gesuch um Beiträge nach Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:
 - a. die Personalien der Angaben zur gesuchstellenden Person;
 - b. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellte Bestätigung der anrechenbaren Kursgebühren.
 - c. Streichen
- 2 Das Gesuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden. Das SBFI stellt dazu eine geeignete Möglichkeit zur Verfügung.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn:

- a. die gesuchstellende Person die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Zulassung zur Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz hat;
- [...]
- e. die Zulassung zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung erteilt wurde eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde;
- f. das Gesuch spätestens innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung zur Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung eingereicht wird.

Begründung des Antrags auf Teilbeiträge

Zur Stärkung der Berufsbildung muss sichergestellt sein, dass Berufsleute mit kleinem Einkommen Zugang zu einer unbürokratischen und vorzeitigen Auszahlung von Bundesbeiträgen erhalten. Keine antragstellende Person – zumal mit geringem Einkommen – wird einen Vorbereitungskurs nur aus Interesse und ohne Absicht auf ein Diplom bestreiten. Ein Missbrauchspotential ist nicht ersichtlich, weshalb die Forderung nach einer schriftlichen Verpflichtung gegenüber dem SBFI bezüglich des Willens, eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung zu absolvieren, nicht nachvollziehbar ist.

Die Voraussetzung einer rechtskräftigen Steuerveranlagung ist zur Beurteilung, ob eine Berufsperson einen Teilbeitrag benötigt, nicht geeignet. Die Steuererklärung erfolgt stets für das vergangene Jahr und bis eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt, verstreichen nach Einreichung der Steuererklärung je nach Kanton zwischen einigen Monaten bis zu mehreren Jahren. Somit ist es durchaus denkbar, dass eine Berufsperson im Zeitpunkt des Antrags kein ausreichendes Einkommen erzielt, aber die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung ein diametral anderes Bild zeichnet. Zudem ist die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer leisten mussten (Art. 66d Abs. 1 lit. d und Art. 66e Abs. 1 lit. f BBV) eine viel zu starke Einschränkung. Es sind ohne Weiteres Fälle denkbar, in welchen eine Berufsperson noch einen geringen Beitrag an die direkte Bundessteuer leisten musste, aber nicht über ausreichende Mittel zur Vorfinanzierung eines Vorbereitungskurses verfügt (Stichwort «Vollzeit-Working-Poor»). Ein geeignetes Mittel für die Beurteilung des Anspruchs auf Teilbeiträge sind dagegen die branchenüblichen Mindestlöhne. Diese sind gut erhältlich und erlauben eine tatsächliche Einschätzung der finanziellen Situation der antragstellenden Person.

Betreffend die administrative Erleichterung kann auf die obgenannten Ausführungen zum Gesuch nach Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung verwiesen werden. Zudem ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb bei den anrechenbaren Kursgebühren im Fall eines Antrags auf Teilbeiträge die Schwelle mit 3500 Franken massiv höher angesetzt wird als im Regelfall, zumal das Ausnahmemodell auf finanziell schwache Personen zugeschnitten ist.

Antrag

Art. 66d Antrag auf Teilbeiträge vor Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

- 2 Der Antrag auf Teilbeiträge vor Zulassung zur Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst:
 - a. die Personalien der Angaben zur antragstellenden Person;
 - b. Streichen
 - c. ...
 - d. einen Nachweis, dass das Einkommen der antragstellenden Person das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt ~~den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste.~~
- 2 Das Gesuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden. Das SBFI stellt dazu eine geeignete Möglichkeit zur Verfügung.



Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

- 1 Das SBFI richtet Teilbeiträge aus, wenn:
 - a. die antragstellende Person zum Zeitpunkt des Antrags die Antragstellerin oder der Antragsteller den Wohnsitz in der Schweiz hat;
 - b. Streichen
 - c. ...
 - d. die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 1000 3500 Franken übersteigen;
 - e. ...
 - f. die antragstellende Person kein Einkommen über dem Eineinhalbfachen des branchenüblichen Mindestlohns erzielt der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine Beiträge an die direkte Bundessteuer leisten musste.

Unter Vorbehalt dieser Anmerkungen unterstützt der VSE die vorgeschlagene Änderung der Berufsbildungsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Michael Paulus
Bereichsleiter Technik und Berufsbildung





Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

VSEI
USIE

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Zürich, 16. Mai 2017

Ik

**Vernehmlassungsverfahren:
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)**

Sehr geehrter Herr Hübschi

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur, Montage-Elektriker, Telematiker oder Elektroplaner ab. Die Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung. Die Branche ist eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der handwerklichen Berufe in der Schweiz.

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 15. April 2015 zur Änderung des BBG).

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zu mindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge alleinstehende Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“ (vgl. Antwort des Bundesrates vom 6. März 2017 im Rahmen der Fragestunde; 17.5012).

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Anträge und Kommentare:

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag:

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „**Gesuch**“ durch „**Antrag**“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesucheinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag:

~~Das Gesuch Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.~~

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz zu ergänzen (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren).

Antrag:

~~³ Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.~~

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch (einen Antrag) eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch (der eingereichte Antrag) gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird



Limmatstrasse 63

8005 Zürich

044 444 17 17

www.vsei.ch

diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.

- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- c. ~~die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung oder der Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Abschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;~~

Art. 66c

- Als Beitragsvoraussetzung wird in Art. 66c lit. a festgelegt, dass der Wohnsitz der Absolventin oder des Absolventen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz liegen muss. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung auch in der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu finden ist. Die HFSV ist aber nicht subjekt-, sondern objektbezogen und entsprechend nicht vergleichbar. Zudem ist in der Vereinbarung die Rede vom Wohnsitz zu Studienbeginn. Entsprechend müsste auch bei der BBV der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Besuchs des vorbereitenden Kurses berücksichtigt werden.

Antrag:

- a. ~~die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung des Besuchs des vorbereitenden Kurses auf die eidgenössische höhere Berufsprüfung oder die eidgenössische Fachprüfung~~ den Wohnsitz in der Schweiz hat.“

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass auch diese Lösung nur teilweise befriedigt. Dies darum, weil so Grenzgängerinnen und Grenzgänger vollständig von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen werden. Für Regionen mit einer hohen Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist das ein Nachteil.

- Art. 66c lit. d verlangt eine Bestätigung über **die von den Absolvierenden bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren**. Unseres Erachtens sollte diese Bestätigung alle, also **auch für die Absolvierenden bezahlten Kursgebühren** enthalten, insbesondere auch jene, die vom Arbeitgeber bezahlt wurden. Dadurch wird die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung für das Unternehmen und die Kursabsolvierenden erleichtert. Das verringert das Risiko, dass sich Arbeitgeber aufgrund neuer administrativer Hürden von der finanziellen Unterstützung zurückziehen.

Antrag:

- d. eine Bestätigung ~~der von der Absolventin oder dem Absolventen über die~~ bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;

- Art. 66c lit. e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- e. ~~die Zulassung zu einer eine eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;~~



Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge, alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist grundsätzlich zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns oder das steuerbare Einkommen die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist unseres Erachtens nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgröße. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen. Für Branchen ohne Mindestlöhne kann das steuerbare Einkommen als Nachweis herangezogen werden.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge:

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d:** „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je ~~3500 Franken~~ **1000 Franken** übersteigen;“

Begründung: Damit gelten für Kursteilnehmende die gleichen Regelungen wie für Absolvierende.



Limmatstrasse 63

8005 Zürich

044 444 17 17

www.vsei.ch

- Lit. e: eine Bestätigung über die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt anzupassen: „**das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den letzten drei Lohnausweisen das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt oder das steuerbare Einkommen gemäss Steuerveranlagung die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Art. 66e Abs. 2 und 3

Wie im Grundmodell ist auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung der modulare Aufbau der Kurse zu berücksichtigen. Entsprechend müssen Abs. 2 und 3 wie folgt angepasst werden:

Anträge:

- ² Das SBFI erstellt nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten oder **nach Erhalt des Nachweises über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie allfälliger weiterer Bestätigungen eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge bis zur Obergrenze aus.**
- ³ Trifft innerhalb der Frist gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten **oder kein Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein**, so wird der auszahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag:

- Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“**
- a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;
 - b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

Art. 66g

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts), ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag:

- c. Er von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/akreditiert ist.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System er-

möglichst werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisses Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Häggerli



Laura Kopp

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch



VERBAND SCHWEIZERISCHER PRIVATSCHULEN VSP
FÉDÉRATION SUISSE DES ÉCOLES PRIVÉES FSEP
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLE SCUOLE PRIVATE FSSP

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Eidgenössisches Departement für Wirt-
schaft, Bildung und Forschung WBF
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV); Stärkung der höheren Be- rufsbildung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrter Herr Hübschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur oben aufgeführten Verordnungsrevision eingeladen. Der Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP) hat zahlreiche Mitglieder, welche als Anbieter von Ausbildungen im Bereich der höheren Berufsbildung von dieser Anpassung der Rechtsgrundlagen direkt betroffen sind. Wir machen daher gerne Gebrauch von der Möglichkeit, eine Meinungsäusserung zum vorgesehenen Verordnungstext einzureichen.

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Allgemeines

Der VSP hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend staatlich finanzierten Bildungsgängen an Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und daher das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat dafür die nötige rechtliche Basis geschaffen. Damit wurde ein wichtiger Schritt in Richtung „gleich lange Spiesse“ und Freizügigkeit gemacht. Kantonal unterschiedliche Lösungen werden damit beseitigt. Der VSP begrüßt die subjektorientierte Finanzierung ausdrücklich und verspricht sich davon die rechtsgleiche Behandlung der Anbieter und eine bessere Bildungsqualität im Interesse der Nachfragenden. Mit dem neuen Finanzierungssystem wird eine Jahrzehntealte Forderung des VSP eingelöst.

Nach Auffassung des VSP noch nicht zufriedenstellend gelöst sind die Ausgestaltung der Beitragsvoraussetzungen sowie die Umstände, unter welchen eine Überbrückungsfinanzierung beantragt werden kann. Darauf wird nachfolgend eingegangen.

1.2. Beitragsvoraussetzungen

Im Rahmen der vorangegangenen Änderung des Berufsbildungsgesetzes wurde dahingehend informiert, dass grundsätzlich jede(r) Teilnehmende Anspruch auf Unterstützungsleistungen des Bundes für die Vorbereitung auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung haben wird, sofern die entsprechenden formalen Voraussetzungen vorliegen - unabhängig von allfälligen Drittleistungen. Im erläuternden Bericht von Januar 2015 war beispielsweise hinsichtlich von Unterstützungsleistungen durch den Arbeitgeber wörtlich folgendes festgehalten (vgl. Ziffer 5.1 auf S. 27):

„Eines der herausragenden Merkmale der höheren Berufsbildung ist, dass sich die Betriebe bisher in bedeutendem Umfang an den Kosten der Ausbildung beteiligt haben. Durch die Erhöhung der Beiträge der öffentlichen Hand besteht das Risiko, dass die Arbeitgeber ihre Beiträge an die Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse reduzieren werden. Arbeitgeber, welche die gesamten Kosten tragen, werden ihre Beiträge vermutlich um den entsprechenden (Bundes-)Beitrag reduzieren. Inwiefern die Arbeitgeber diesen Effekt „kompensieren“ und zum Beispiel mehr Teilnehmende unterstützen oder mehr vergütete Abwesenheit vereinbaren, ist aus heutiger Sicht nicht abschätzbar.“

Mit anderen Worten wurde in Aussicht gestellt, dass Weiterbildungswillige auch dann Anspruch auf Bundessubventionen haben werden, wenn die Kurskosten ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber übernommen werden, was aktuell bei 38% der Studierenden (eidg. BP) bzw. 45% (eidg. HFP) der Fall ist (vgl. hierzu die Tabelle 2 auf S. 27 des erläuternden Berichts von Januar 2015).

Der Verordnungsentwurf hingegen sieht nun eine Abkehr von der Gleichbehandlung aller Teilnehmenden vor, indem als anrechenbare Kursgebühren nur diejenigen Kurskosten gelten sollen, welche von der Absolventin bzw. vom Absolventen selbst bezahlt wurden (nArt. 66c Bst. d BBV). Entsprechend ist auch im Merkblatt zur Bestätigung über die bezahlten sowie anrechenbaren Kursgebühren (Zahlungsbestätigung) vom Februar 2017 vermerkt, dass Beiträge an die Kursanbieter von Arbeitgebern, Branchenfonds o.ä. nicht zu den anrechenbaren Kursgebühren hinzugerechnet werden dürfen.

Nach Auffassung des VSP führt diese Umsetzung der Subjektfinanzierung zu einer erheblichen Mehrbelastung auf Seiten der Betriebe bzw. Arbeitgeber und letztlich zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Situation auf Seiten eines grossen Teils der Absolvent(innen).

Finanziert ein Arbeitgeber seiner Arbeitnehmerin nämlich den Kursbesuch weiterhin volumnäßig - was aktuell bei ca. 26% der Teilnehmenden (eidg. BP) bzw. 29% der Teilnehmenden (eidg. HFP) der Fall ist -, wird die finanzielle Belastung für sie höher als bis anhin, da vorbereitende Kurse aufgrund des Wegfalls kantonaler Subventionen an die Bildungsanbieter teurer werden dürfen. Diese betriebsseitige Mehrbelastung ist sachlich nicht zu rechtfertigen und führt zu einer generellen Schwächung der höheren Berufsbildung, da zu erwarten ist, dass Arbeitgebende bei dieser Ausgangslage prüfen

werden, ihre Unterstützungsleistungen zu kürzen oder gar einzustellen. Letztlich wird dies dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Absolventinnen und Absolventen mit dem neuen Subventionierungsmodell Nachteile gegenüber der heutigen Situation erfahren werden, da sie gegenüber heute häufiger für die Kurskosten ganz oder teilweise selbst aufkommen werden müssen, diese Kosten aber vom Bund nur zur Hälfte subventioniert werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Höheren Fachschulen die Objektfinanzierung bestehen bleibt (vgl. dazu die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen [HFSV]). Werden im Bereich der höheren Berufsbildung Beiträge auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten beschränkt, wird es für Arbeitgeber attraktiver, eine Weiterbildung an einer HF statt den Besuch eines Vorbereitungskurses für eine BP bzw. HFP zu unterstützen. Diese Ungleichheit innerhalb der HBB wäre störend und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass den Kursanbietern im Rahmen der von ihnen auszustellenden Zahlungsbestätigung eine Kontrollfunktion auferlegt wird, welche auch bei der notwendigen Sorgfalt nicht in jedem Fall erfüllt werden kann. Es erscheint kaum zumutbar, bei jedem einzelnen Teilnehmenden zu prüfen, von wem die Kurskosten effektiv bezahlt werden (zumal dies nicht bei jeder Bank- bzw. Posttransaktion ersichtlich ist). Zudem ist für den Kursanbieter nicht ersichtlich, ob allfällige Drittunterstützungsleistungen auf anderem Weg (z.B. verdeckt) erfolgen. Die vorgesehene Regelung wird daher auch zu einer rechtsungleichen Behandlung der grossen Mehrheit von Arbeitgebern und Teilnehmenden führen, welche sich zugunsten einer transparenten Unterstützung aussprechen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Beschränkung der Bundessubventionen auf die von den Teilnehmenden selbst bezahlten Kurskosten nicht dem Sinn und Zweck der subjektorientierten Finanzierung entspricht, sondern letztlich zu einer Schwächung der beruflichen Weiterbildung führt. Wir lehnen diese Beschränkung daher dezidiert ab.

1.3. Überbrückungsfinanzierung

Wir stellen fest, dass mit der Änderung der Berufsbildungsverordnung auch der berechtigte parlamentarische Auftrag, eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende einer beruflichen Weiterbildung vorzusehen, umgesetzt werden soll. Namentlich sollen jene Studierenden, welche - nebst der Erfüllung formeller Voraussetzungen - gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten, Anspruch auf Teilzahlungen bereits vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung haben. Obwohl das vorgesehene Modell grundsätzlich in die richtige Richtung geht und sicherlich eine einfache praktische Handhabung entsprechender Gesuche erlaubt, wird damit nach Auffassung des VSP dem Bedürfnis einer Vielzahl von Teilnehmenden nicht genügend Rechnung getragen. Die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer garantiert gerade im hier interessierenden Bereich der beruflichen Weiterbildung nicht, dass die Personen in den Genuss von Teilbeträgen kommen, welche auch tatsächlich auf solche angewiesen sind. Dies aus folgenden Gründen:

- Zu beachten ist zunächst, dass die Kosten der Vorbereitungskurse unweigerlich steigen werden, da die Kursanbieter keine direkte (kantonale) Unterstützung mehr erhalten und entsprechend Vollkosten verrechnen müssen. Der finanzielle Vorleis-

tungsaufwand wird für die Weiterbildungswilligen entsprechend höher, was bei der Festlegung der Bedingungen für die Überbrückungsfinanzierung zu berücksichtigen ist.

- Anlässlich der Informationsveranstaltung des SBFI vom 27. April 2017 wurde dargelegt, dass rund ein Viertel der in der Schweiz lebenden Personen keine direkte Bundessteuer bezahlen. Gerade das Zielpublikum der beruflichen Weiterbildung wird aber häufig nicht zu dieser Personengruppe gehören. Die Teilnehmenden in der beruflichen Weiterbildung absolvieren die Vorbereitungslehrgänge - anders als etwa im Hochschulbereich - grossmehrheitlich berufsbegleitend zu Vollzeit- oder hohen Teilzeitpensen. Insbesondere bei alleinstehenden Personen oder verheirateten Personen ohne Kinder, welche gemäss den Angaben der erwähnten Informationsveranstaltung erst bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen von CHF 2'107.-- bzw. CHF 3'655.-- oder tiefer keine direkte Bundessteuer bezahlen, werden die Einkommensverhältnisse in der Regel über diesen Schwellenwerten liegen, während sie offensichtlich keine eigenständige (Vor-)Finanzierung der nunmehr höheren Kosten für die Vorbereitungslehrgänge erlauben. Somit wird ein grosser Teil der weiterbildungswilligen Berufstätigen von der Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung ausgeschlossen sein.
- Problematisch erscheint weiter der Umstand, dass an die letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung angeknüpft werden soll. Nachdem es erfahrungsgemäss ein bis mehrere Jahre dauern kann, bis eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt, wird die aktuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden in vielen Fällen von der der Steuerveranlagung zugrunde liegenden Situation abweichen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Arbeitspensum zugunsten der beruflichen Weiterbildung reduziert werden muss. Im Rahmen der vorgesehenen Regelung fehlt entsprechend die Möglichkeit, Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z. B. Scheidung, Trennung, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit etc.) gegenüber der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung Rechnung zu tragen.
- Die massiv eingeschränkte Möglichkeit einer Vorfinanzierung durch den Bund kann nach Auffassung des VSP auch nicht mit dem Verweis auf allfällige Drittfinanzierungsmöglichkeiten begründet werden. Längst nicht alle Studierende haben die Möglichkeit, auf alternative Drittfinanzierungsmöglichkeiten (Stipendien, Weiterbildungsdarlehen, familiäre Unterstützung) zurückzugreifen.

Zusammenfassend ist zu befürchten, dass das gewählte System der nachschüssigen Finanzierung mit restriktiver Möglichkeit der Übergangsfinanzierung nicht zu der erwünschten Stärkung der beruflichen Weiterbildung führt, sondern zusätzliche Hürden schafft, welche vermieden werden könnten. Wir beantragen deshalb, dass dieses System im Allgemeinen und der Schwellenwert für eine Vor- bzw. Überbrückungsfinanzierung im Speziellen überdacht wird.

1.4. Generelle Stossrichtung zur Anpassung der Verordnungsartikel

Keine Beschränkung der Subventionierung auf selbst getragene Kursgebühren

Um einerseits eine rechtsgleiche Behandlung aller Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten und andererseits eine finanzielle Mehrbelastung auf Seiten der Betrie-

be/Arbeitgeber zu vermeiden, beantragen wir die Subventionierung sämtlicher Kursgebühren, unabhängig davon, welcher Akteur für diese effektiv aufgekommen ist.

Senkung der Schwelle für Überbrückungsfinanzierung

Aus den vorgenannten Gründen beantragen wir, die vorgesehene Schwelle für die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung abzusenken. Dies kann entweder in Form einer anderen geeigneten Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (z.B. analog dem Stipendienrecht) oder, sofern die Anknüpfung an die direkte Bundessteuer beibehalten werden soll, durch einen geringeren Schwellenwert (z.B. Grenze bei einem höheren massgebenden steuerbaren Einkommen) geschehen. In letzterem Fall müsste zudem gewährleistet werden, dass massgebliche Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berücksichtigt werden können. Alternativ käme auch die Schaffung eines Fonds in Betracht, welcher Darlehen zu günstigen Konditionen gewährt.

2. Anträge bzw. Ergänzungen zum Verordnungsentwurf

Art. 66a

Bemerkungen zu Abs. 2 und Abs. 3:

Aus Sicht des VSP stellt sich die Frage, wie mit denjenigen Weiterbildungswilligen umzugehen ist, die in Folge Nichtbestehens der Modulprüfungen nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden. Diese können gemäss dem Wortlaut der vorliegenden Verordnungsbestimmung keinen Antrag mehr stellen und es stellt sich die Frage nach der rechtsgleichen Behandlung der Studierenden in der höheren Berufsbildung.

Art. 66b

Soweit der Verordnungsgeber das Anliegen des VSP betreffend nichtbestandenen Modulabschlüssen aufnimmt, ist Art. 66b entsprechend zu ergänzen.

Art. 66d

Diese Verordnungsbestimmung ist hinsichtlich der Dauer nach dem ersten Antrag sowie der Voraussetzung gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer zu zahlen, grundsätzlich zu überarbeiten.

Wesentlich ist, dass es Bildungsgänge in der höheren Berufsbildung gibt, die länger als 5 Jahre dauern (z. B. Komplementärmedizin). Insofern ist Art. 66d Abs. 1 lit. b Ziff. 2 so umzuformulieren, dass von einer absoluten Beschränkung von längstens 5 Jahren nach dem ersten Antrag abgesehen wird. Im Weiteren ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der direkten Bundessteuer aus Sicht des VSP, wie oben dargelegt, kein geeigneter Nachweis, um den Härtefall für eine Überbrückungsfinanzierung zu belegen.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer bezahlt werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen bzw. durch andere besser geeignete Kriterien zu ersetzen.

Art. 66e

Gemäss Abs. 1 lit. d dieser Verordnungsbestimmung müssen die anrechenbaren Kurskosten je Antrag CHF 3'500.- übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller(innen) nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor in Kraft treten der revidierten Verordnungsbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Antrag

Das Kostenminimum ist auf CHF 1'000.- zu senken und die Frist gemäss Abs. 1 lit. c Ziffer 2 ist angemessen zu verlängern.

Art. 66f

Der VSP beantragt, dass in Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte Berufsprüfung die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f/2-a und b auf CHF 40'000.- kumuliert oder für besonders umfangreiche Vorbereitungskurse sinnvolle Ausnahmeregelungen eingeführt werden.

Mit der gemäss Art. 66f/2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidaten(innen) einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung finanziell massiv benachteiligt.

Beispielsweise bauen die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des eidg. Diploms als Naturheilpraktiker(in) mit Fachrichtung nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP Naturheilpraktiker(in) mit eidg. Diplom (HFP NHP) anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung und höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 50'000.- bis 65'000.- Franken.

* *
*

Wir hoffen, dass Sie unseren Überlegungen und Anträgen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VERBAND SCHWEIZERISCHER
PRIVATSCHULEN VSP

Der Präsident



Norbert Foerster

Der Generalsekretär



Markus Fischer

Berufsbildung

Gladbachstrasse 80
Postfach
8044 Zürich

Telefon 044 267 81 00
Fax 044 267 81 53
www.vssm.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBFI
Rémy Hübschi
Abteilungsleiter Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zürich, 30. Mai 2017

Vorab per E-Mail an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Hübschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 23. Februar 2017 ist der Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) eingeladen worden, sich zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen höflich für diese Einladung und machen von dieser Gelegenheit gerne Gebrauch.

Der VSSM vertritt die Interessen von über 2100 ihm angeschlossenen Unternehmen mit über 21000 Angestellten. Der Verband ist in 21 Sektionen und 3 Fachgruppen organisiert. Für den VSSM ist seit jeher die Förderung der höheren Berufsbildung von zentralem Interesse, da die Schreinerbranche dringend gut ausgebildete Kaderfachkräfte benötigt, um weiterhin kompetitiv auf dem Werkplatz Schweiz agieren zu können. Die Mitgliederbetriebe des VSSM beschäftigen im Jahr 2017 zusätzlich rund 3400 Auszubildende.

Als bildungsstarker Branchenverband setzen wir uns aktiv für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein, da gerade eine attraktive Tertiärstufe B für wettbewerbsfähige und innovative KMU von entscheidender Bedeutung ist.

Aus dieser Perspektive nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) gerne wie folgt Stellung:

Positive Punkte der geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):

Grundsätzlich begrüßt der VSSM die Erhöhung der Beiträge des Bundes zur Unterstützung der höheren Berufsbildung und die angestrebte Gleichbehandlung mit den anderen Bildungsbereichen. Dies insbesondere, da heute das „schulische System“ auf der Tertiärstufe A, also der Hochschulbereich, in grösserem Ausmass öffentlich finanziert wird als die berufsbegleitend organisierte Ausbildung im Rahmen der höheren Berufsbildung.

Der VSSM hat in der Stellungnahme zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 08. April 2015 ausdrücklich eine transparentere und nachvollziehbarere Verteilung der Geldmittel begrüsst.

Allerdings enthält der vorliegende Vernehmlassungsentwurf zur BBV einige Elemente, welche zu einer massiven Ungleichbehandlung der Tertiärstufe A gegenüber der Tertiärstufe B beinhalten und hohe bürokratische Hürden enthalten.

Aspekte der geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), die vom VSSM kritisiert werden:

Sehr problematisch erscheint uns, dass die Vorkurse zu den Berufs- und zu den höheren Fachprüfungen vollumfänglich durch die Teilnehmer vorfinanziert werden sollen.

Tatsache ist, dass die Kurse und Lehrgänge, die zu den unterstützten Abschlüssen in der Schreinerbranche führen, umfassender, anspruchsvoller und daher zeitlich aufwendiger sind als in anderen Branchen und demgemäß auf der Kostenseite auch mehr ins Gewicht fallen. Gerade aber in diesem für die Weiterbildung wichtigen Zeitraum, also schon verhältnismässig kurz nach dem Einstieg ins aktive Berufsleben, verfügen die jungen Berufstätigen in der Regel nicht über substantielle finanzielle Mittel. So dürfte es vielen Weiterbildungswilligen nicht möglich sein, einerseits den durch die Weiterbildung verursachten Arbeits- und Lohnausfall tragen zu können und andererseits auch noch die nicht un wesentlichen Kurskosten vorschliessen zu müssen.

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir folgende **Anträge** oder ergänzen diese mit unseren Kommentaren:

Begriffsdefinition:

Antrag VSSM Art. 66a:

- In der Verordnung sollen einheitliche Begrifflichkeiten verwendet werden, somit soll durchgehend der Begriff «**Antrag**» statt «Gesuch» Verwendung finden.

Wer wird unterstützt:

Die Förderung der Mitarbeitenden durch gezielte Weiterbildung etabliert sich zunehmend in vielen Branchen. Nicht wenige Unternehmen zeigen grosse Verantwortung und unterstützen ihren Kadernachwuchs tatkräftig, indem sie vollumfänglich oder teilweise die Kosten der vorbereitenden Kurse für die eidg. Berufsprüfung oder für die eidg. höhere Fachprüfung übernehmen. In der vorliegenden Verordnung über die Berufsbildung BBV werden Unternehmen explizit von der Möglichkeit ausgeschlossen, Subventionen für nachweislich bezahlte Kurskosten zu beantragen.

Zwar kann das Unternehmen den Teilnehmenden die Kurskosten mittels Rückzahlungen individuell zurückraten, der Bund fördert aber dadurch gezielt Lösungen im «Graubereich» und heizt damit die Administrationsspirale der KMU unnötig an. Weiter können so die Bildungsanbieter keine MwSt.-fähige Rechnung für die direkt unterstützenden Unternehmen stellen.

Antrag VSSM: Art. 66a:

- *Absolventinnen und Absolventen bzw. Unternehmen, welche Kurskosten übernehmen, die auf eidg. Berufsprüfungen oder eidg. höhere Fachprüfungen vorbereiten, können beim SBFI ein Gesuch um Bundesbeiträge stellen.*

Mit der Möglichkeit, dass Unternehmen ebenfalls Gesuche einreichen können, entstehen für den Bund keine zusätzlichen Subventionsansprüche und die sich allmählich etablierende Förderpraxis der Unternehmen zugunsten ihres Kadernachwuchs wird nicht gefährdet. Gleichzeitig verringert dies deutlich die Anträge auf Auszahlung von Teilbeiträgen (vgl. Art. 66d).

Zulassungsentscheid mittels Modulprüfungen:

Da die Kandidatinnen und Kandidaten infolge Nichtbestehens der Modulprüfungen keine Zulassung zu den eidg. Prüfungen und somit auch kein Anrecht auf Bundessubventionen haben, stellt dieser Umstand eine massive Ungleichbehandlung zwischen Universitäten, Fachhochschulen, höheren Fachschulen (HFSV) und den vorbereitenden Kursen, welche Teilnehmende auf die eidg. Berufsprüfung oder eidg. höhere Fachprüfung vorbereiten, dar.

Antrag VSSM Art. 66a: Zusätzlicher, neuer Absatz Abs. 3

- *Bestehen Absolventinnen und Absolventen Modulprüfungen nicht, welche als Zulassung zu der eidg. Berufsprüfung oder der eidg. höheren Fachprüfung vorausgesetzt werden, so können diese unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls erfolgreich einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.*

Weiter soll verhindert werden, dass der Druck auf die Träger der Modulprüfungen massiv wächst, nicht erfolgreiche Kandidatinnen und Kandidaten der Modulprüfungen trotzdem zur den eidg. Prüfungen zuzulassen, nur damit diese ihre Kurskosten anrechnen können. Die angesprochene Modularisierung mit abschliessenden Prüfungen, welche als Zulassungskriterien für die eidg. Prüfungen gelten, wurden von SBFI nicht nur gewünscht, sondern explizit in den vielen überarbeiteten Prüfungsordnungen genehmigt.

Kann die Praxis der Modulprüfungen nicht mehr beibehalten werden, entstehen für den Bund höhere Kosten, da auch schwache Kandidatinnen und Kandidaten ohne Aussicht auf Erfolg zu den eidg. Prüfungen zugelassen werden und die eidg. Prüfungen aktuell zu 60% durch den Bund subventioniert werden.

Beiträge für Personen mit Wohnsitz Schweiz

Schweizer Steuergelder sollen gezielt für die Förderung des nationalen Wirtschaftsstandortes eingesetzt werden. Müssen Teilnehmende lediglich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung und nicht bereits während der Weiterbildung den Wohnsitz in der Schweiz nachweisen, werden vom Bund nicht nur falsche Signale ausgesandt, dieser Umstand erhöht zudem das Missbrauchspotenzial in grenznahen Regionen.

Antrag VSSM Art. 66c, lit. a.

Das SBFI richtet Beiträge aus, wenn:

- a. *die Absolventin oder der Absolvent zum Beginn der vorbereitenden Kursen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidg. Berufsprüfung oder der eidg. höheren Fachprüfung nachweislich den Wohnsitz in der Schweiz hat. Ausgenommen sind Teilnehmende von vorbereitenden Kursen, bei welchen längere Auslandpraktika integralen Ausbildungsbestandteil darstellen.*

Unternehmen

Antrag VSSM: Art. 66c, lit. d

- d. *eine Bestätigung der von der Absolventin, dem Absolventen oder vom Unternehmen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Antrags eingereicht wird.*

Modulabschlüsse, welche als Zulassung gelten

Antrag VSSM: Art. 66c, lit. e

- e. die eidg. Berufsprüfung oder die eidg. höhere Fachprüfung absolviert wurde oder aber der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund nicht bestandener Modulabschlüsse keine Zulassung zur eidg. Berufsprüfung oder eidg. höheren Fachprüfung erhalten hat;

Vorfinanzierung der vorbereitenden Kurse durch die Teilnehmer

Die in die Vernehmlassung geschickte «Härtefallregelung» gem. **Art. 66d**, welche es den Teilnehmenden ermöglicht, Anträge auf die Auszahlung von Teilbeträgen zu stellen, beurteilen wir als nicht zielführend. Der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer in der Höhe von 0 Franken schliesst nahezu alle jungen und alleinstehenden Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Die Schwelle für eine Auszahlung von Teilbeträgen der direkten Bundessteuer ist von 0 Franken auf 50000 Franken anzuheben:

Personen, welche der Quellensteuer unterliegen (Wohnsitz Schweiz)

Für die Personen, welche der Quellensteuer unterliegen, muss eine gesonderte Lösung erarbeitet werden, da die Bundessteuer bei diesen Personen nicht ausgewiesen wird (gilt für die ordentlichen Auszahlung genauso wie für die Entrichtung von Teilbeiträgen). In solchen Fällen könnte beispielsweise der 1.5-fache Mindestlohn (GAV) eines gelernten Berufsarbeiters (EFZ) als Berechnungsgröße herangezogen werden.

Antrag VSSM Art. 66d, Abs.1 lit d:

- d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das für die Bundessteuer relevante Einkommen die Höhe von 50000 Franken nicht übersteigt, bzw. bei Quellensteuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz der 1.5-fache Mindestlohn (GAV) eines gelernten Berufsarbeiters (EFZ).

Zudem muss für den Nachweis der Bundessteuer eine pragmatische und gegenwartsorientierte Lösung gefunden werden, da in der Regel zwischen dem Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Veranlagung mehrere Jahre verstreichen können.

Voraussetzungen für das Abrechnen von Teilbeträgen

Wie bereits unter Art. 66c, lit. a. angepasst, muss der Wohnort auch für die Auszahlung von Teilbeiträgen nachweislich und zu Beginn der vorbereitenden Kurse bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen in der Schweiz sein.

Antrag VSSM Art. 66e, Abs.1 lit a:

- a. die Absolventin oder der Absolvent **zum Beginn der vorbereitenden Kursen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidg. Berufsprüfung oder der eidg. höheren Fachprüfung nachweislich den Wohnsitz in der Schweiz hat. Ausgenommen sind Teilnehmende von vorbereitenden Kursen, bei welchen längere Auslandpraktika integralen Ausbildungsbestandteil darstellen.**

Antrag VSSM zum Art. 66e, Abs.1 lit b:

- Der Absatz ist zu streichen.

Antrag VSSM Art. 66e, Abs.1 lit d:

- *b. die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 1000 Franken übersteigen;*

Antrag VSSM Art. 66e, Abs.1 lit e:

- *e. eine Bestätigung über die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bzw. dem Unternehmen, welche Kurskosten übernimmt, bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;*

Antrag VSSM Art. 66e, Abs.1 lit. f:

- *f. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das für die Bundessteuer relevante Einkommen die Höhe von CHF 50000.– nicht übersteigt, bzw. bei Quellensteuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz der 1.5-fache Mindestlohn (GAV) eines gelernten Berufsarbeiters (EFZ).*

Antrag VSSM Art. 66e, Abs. 2 und 3

Wie bereits im Grundmodell muss auch für die Entschädigung der Teilbeiträge der modulare Aufbau der Kurse, bzw. die Zulassung wie unter **Antrag VSSM Art. 66a: Zusätzlicher, neuer Absatz Abs. 3** in den Abs. 2 und 3 angepasst werden.

Beitragssatz und Obergrenze

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüsst der VSSM. Allerdings ist auf eine Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag zu verzichten.

Antrag VSSM Art. 66f, Abs.1:

- *a. Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 66b und Art. 66d: 50% der anrechenbaren Kursgebühren.*

Flexibilisierung der Obergrenze für aufbauende Weiterbildungsmodelle

Nicht zielführend dagegen ist die fixe Festsetzung der Obergrenzen für die eidg. Berufsprüfungen und für die eidg. höheren Fachprüfungen für aufbauende Weiterbildungsmodelle. Mit einer fixierten Obergrenze richten sich zukünftige Lehrgangsentwicklungen nach den Beitragsobergrenzen aus, statt nach einer sinnvollen inhaltlichen Gliederung zwischen der eidg. Berufsprüfung und der eidg. höheren Fachprüfung. Aus diesem Grund setzt sich der VSSM für eine Flexibilisierung der Obergrenze für alle aufbauenden Weiterbildungsmodelle der höheren Berufsbildung ein.

Antrag VSSM Art. 66f, Abs. 2 neuer Abs. 4 & lit. a, lit. b :

- *Abs. 4 Bei aufbauenden Weiterbildungsmodellen (das Absolvieren der eidg. Berufsprüfung oder ein gleichartiger Abschluss gilt als Voraussetzung für die Zulassung zur eidg. höheren Fachprüfung) wird die Obergrenze wie folgt flexibilisiert:*
- *a. die maximale Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren beträgt pro beitragsberechtigte Person gesamthaft 40000 Franken für die eidg. Berufsprüfung und für die eidg. höhere Fachprüfung.*
- *b. vom Basismodell unter Art. 66f, Abs.2 kann die Obergrenze unter Art. 66f, Abs. 4 lit. a. für die eidg. Berufsprüfung und die eidg. höhere Fachprüfung um je +/-5000 Franken flexibilisiert werden.*

Aufbauende Weiterbildungsmodelle sind in den jeweiligen Prüfungsverordnungen klar zu dokumentieren. Somit verfügt das SBFI jederzeit über die Kontrolle, welche Bildungsgänge als aufbauende Modelle konzipiert und genehmigt wurden.

Liste der vorbereitenden Kurse

Der VSSM begrüßt grundsätzlich die Eintragung der Vorbereitungskurse in einer Liste. In die Liste aufgenommen werden Kurse, welche inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Zwar stellt das SBFI so den Wettbewerb der Bildungsanbieter untereinander sicher, jedoch keinesfalls die Qualität der Angebote.

Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts), ist die Sicherstellung der Kursqualität für die Anerkennung der eidg. Abschlüsse von zentraler Bedeutung. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Prüfungsträger und Organisationen der Arbeitswelt in dieser zentralen Frage deshalb unerlässlich.

Antrag VSSM Art. 66g, Abs. 2 neue lit. c:

- *c. der Kurs ist von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/akkreditiert.*

Pflichten Kursanbieter

Antrag VSSM zum Art. 66i, Abs. 1 neue lit. b:

- *b. die von den einzelnen Teilnehmerinnen, Teilnehmer oder Unternehmen bezahlten anrechenbaren Kurskosten.*

Liste der vorbereitenden Kurse

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System möglich werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden bzw. den -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht vermerkten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisse Misstrauen seitens des SBFI gegenüber den Kursanbietenden und gegenüber den Kursinteressierten der höheren Berufsbildung hin.

Besteuerung der Kursrückzahlungen durch den Fiskus

Zwar können nach StG Art. 36, Abs.1, lit. n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12000 Franken abgezogen werden, aber bei der Rückzahlung der tatsächlichen und anrechenbaren Kursgebühren durch die subjektorientierte Subventionierung besteuert der Fiskus diese Rückzahlungen umgehend wieder als Einkommen.

Somit besteuert der Staat einen Teil der Mittel, die für die Rückzahlung der vorfinanzierten Kursauslagen zweckgebunden sind, als Einkommen, während es im Zeitraum der Weiterbildung zu weiteren, steuerverzerrenden Effekten kommt.

Da Teilnehmende der höheren Berufsbildung während den berufsbegleitenden und anspruchsvollen Weiterbildungen oft mit einem reduzierten Pensum arbeiten müssen, um überhaupt Weiterbildung und Beruf vereinbaren zu können, fallen zu diesem Zeitpunkt die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten weit weniger ins Gewicht (flache Steuerprogression).

Im Anschluss an die Weiterbildung arbeiten die Teilnehmenden nicht nur wieder im Vollzeitpensum, sondern dank eines erfolgreichen Weiterbildungsabschlusses meist auch in einer anspruchsvollerem Position oder gar in einer Führungsposition mit höherem Einkommen. Genau zu diesem Zeitpunkt werden die Beiträge rückvergütet, welche als Einkommen zusätzlich besteuert werden.

Somit kommt es zum Auszahlungszeitpunkt zu massiven steuerverzerrenden Effekten (steile Progression). Da dieses Besteuerungssystem weit weg von einer gerechten und transparenten Unterstützung zwischen dem Tertiär A- und dem Tertiär B-Bereich ist, stellt der VSSM den Antrag, diese Rückvergütungen steuerlich zu entlasten.

Antrag VSSM zusätzlicher Art.:

- die vom SBF unter Art. 66 ff ausbezahlten Beiträge werden als steuerfreie Rückvergütungen taxiert.

Der VSSM erachtet es als sehr stossend, wenn einerseits Unterstützungszahlungen geleistet werden, auf der anderen Seite aber über die Steuern sofort ein Teil der Zahlungen wieder in die Staatskasse zurückgeführt wird. Hier bedarf es dringend einer Korrektur.

Mit diesem Zusatz wird sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich und volumäiglich den Teilnehmenden der vorbereitenden Kurse für die eidg. Berufsprüfungen und für die eidg. höheren Fachprüfungen gutgeschrieben werden.

Für Fragen und Erläuterungen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort des VSSM steht Ihnen unser Bereichsleiter Berufsbildung, Daniel Zybach, jederzeit gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um die wohlwollende Berücksichtigung unserer vorgebrachten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Schweizerischer Schreinermeister
und Möbelfabrikanten VSSM



Thomas Iten
Zentralpräsident



Mario Fellner
Direktor

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Weinfelden, 22. Mai 2017

Vernehmlassung Verordnung über die Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbandes Thurgauer Elektro-Installationsfirmen (VThEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können.

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen.

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zumindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge alleinstehende Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem

Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“ (vgl. Antwort des Bundesrates vom 6. März 2017 im Rahmen der Fragestunde; 17.5012).

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Anträge und Kommentare:

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag:

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesuchseinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag:

*Das Gesuch **Der Antrag** wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.*

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz zu ergänzen (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren).

Antrag:

³ Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Art. 66b

Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch (einen Antrag) eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch (der eingereichte Antrag) gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.

Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- c. *die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung oder der Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;*

Art. 66c

Als Beitragsvoraussetzung wird in Art. 66c lit. a festgelegt, dass der Wohnsitz der Absolventin oder des Absolventen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz liegen muss. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung auch in der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu finden ist. Die HFSV ist aber nicht subjekt-, sondern objektbezogen und entsprechend nicht vergleichbar. Zudem ist in der Vereinbarung die Rede vom Wohnsitz zu Studienbeginn. Entsprechend müsste auch bei der BBV der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Besuchs des vorbereitenden Kurses berücksichtigt werden.

Antrag:

- a. *die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung des Besuchs des vorbereitenden Kurses auf die eidgenössische höhere Berufsprüfung oder die eidgenössische Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz hat.“*

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass auch diese Lösung nur teilweise befriedigt. Dies darum, weil so Grenzgängerinnen und Grenzgänger vollständig von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen werden. Für Regionen mit einer hohen Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist das ein Nachteil.

Art. 66c lit. d verlangt eine Bestätigung über **die von den Absolvierenden** bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren. Unseres Erachtens sollte diese Bestätigung alle, also **auch für die Absolvierenden** bezahlten Kursgebühren enthalten, insbesondere auch jene, die vom Arbeitgeber bezahlt wurden. Dadurch wird die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung für das Unternehmen und die Kursabsolvierenden erleichtert. Das verringert das Risiko, dass sich Arbeitgeber aufgrund neuer administrativer Hürden von der finanziellen Unterstützung zurückziehen.

Antrag:

- d. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen über die bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;

Art. 66c lit. e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- e. die Zulassung zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;

Art. 66d Abs. 1

In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.

Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtskräftigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge, alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist grundsätzlich zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns oder das steuerbare Einkommen die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist unseres Erachtens nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgröße. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen. Für Branchen ohne Mindestlöhne kann das steuerbare Einkommen als Nachweis herangezogen werden.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge:

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d:** „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je ~~3500 Franken~~ 1000 Franken übersteigen;“
Begründung: Damit gelten für Kursteilnehmende die gleichen Regelungen wie für Absolvierende.
- Lit. e: eine Bestätigung ~~über die der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;~~
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt anzupassen: „**das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den letzten drei Lohnausweisen das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt oder das steuerbare Einkommen gemäss Steuerveranlagung die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Art. 66e Abs. 2 und 3

Wie im Grundmodell ist auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung der modulare Aufbau der Kurse zu berücksichtigen. Entsprechend müssen Abs. 2 und 3 wie folgt angepasst werden:

Anträge:

² Das SBFI erstellt nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten oder **nach Erhalt des Nachweises über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie allfälliger weiterer Bestätigungen eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge bis zur Obergrenze aus.**

³ Trifft innerhalb der Frist gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten **oder kein Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird**

der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag:

Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“
~~a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;~~
~~b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“~~

Art. 66g

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts), ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag:

c. Er von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/akkreditiert ist.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System ermöglicht werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisses Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Elektro-Installationsfirmen

Markus Füger
Präsident

Marc Widler
Sekretär



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Zürich, 16. Mai 2017

Ik

**Vernehmlassungsverfahren:
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)**

Sehr geehrter Herr Hübschi

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur, Montage-Elektriker, Telematiker oder Elektroplaner ab. Die Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung. Die Branche ist eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der handwerklichen Berufe in der Schweiz.

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 15. April 2015 zur Änderung des BBG).

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zumindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge alleinstehende Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“ (vgl. Antwort des Bundesrates vom 6. März 2017 im Rahmen der Fragestunde; 17.5012).

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Anträge und Kommentare:



Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag:

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesucheinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag:

Das Gesuch Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz zu ergänzen (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren).

Antrag:

³ Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch (einen Antrag) eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch (der eingereichte Antrag) gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird

diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.

- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- c. ~~die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung oder der Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;~~

Art. 66c

- Als Beitragsvoraussetzung wird in Art. 66c lit. a festgelegt, dass der Wohnsitz der Absolventin oder des Absolventen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz liegen muss. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung auch in der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu finden ist. Die HFSV ist aber nicht subjekt-, sondern objektbezogen und entsprechend nicht vergleichbar. Zudem ist in der Vereinbarung die Rede vom Wohnsitz zu Studienbeginn. Entsprechend müsste auch bei der BBV der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Besuchs des vorbereitenden Kurses berücksichtigt werden.

Antrag:

- a. ~~die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung des Besuchs des vorbereitenden Kurses auf die eidgenössische höhere Berufsprüfung oder die eidgenössische Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz hat.“~~

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass auch diese Lösung nur teilweise befriedigt.

Dies darum, weil so Grenzgängerinnen und Grenzgänger vollständig von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen werden. Für Regionen mit einer hohen Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist das ein Nachteil.

- Art. 66c lit. d verlangt eine Bestätigung über **die von den Absolvierenden bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren**. Unseres Erachtens sollte diese Bestätigung alle, also **auch für die Absolvierenden bezahlten Kursgebühren enthalten**, insbesondere auch jene, die vom Arbeitgeber bezahlt wurden. Dadurch wird die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung für das Unternehmen und die Kursabsolvierenden erleichtert. Das verringert das Risiko, dass sich Arbeitgeber aufgrund neuer administrativer Hürden von der finanziellen Unterstützung zurückziehen.

Antrag:

- d. ~~eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen über die bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;~~

- Art. 66c lit. e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- e. ~~die Zulassung zu einer eine eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;~~



Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag:**Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.**

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge, alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:**Art. 66d Abs. 1 lit. d ist grundsätzlich zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns oder das steuerbare Einkommen die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist unseres Erachtens nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgrösse. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen. Für Branchen ohne Mindestlöhne kann das steuerbare Einkommen als Nachweis herangezogen werden.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge:

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d: „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 3500 Franken 1000 Franken übersteigen;“**

Begründung: Damit gelten für Kursteilnehmende die gleichen Regelungen wie für Absolvierende.

- Lit. e: eine Bestätigung über die von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt anzupassen: „**das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den letzten drei Lohnausweisen das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt oder das steuerbare Einkommen gemäss Steuerveranlagung die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Art. 66e Abs. 2 und 3

Wie im Grundmodell ist auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung der modulare Aufbau der Kurse zu berücksichtigen. Entsprechend müssen Abs. 2 und 3 wie folgt angepasst werden:

Anträge:

- ² Das SBFI erstellt nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten oder **nach Erhalt des Nachweises über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie allfälliger weiterer Bestätigungen eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge bis zur Obergrenze aus.**
- ³ Trifft innerhalb der Frist gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten oder **kein Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der auszahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.**

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag:

- Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“**
- a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;
 - b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

Art. 66g

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts), ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag:

- c. Er von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/akkreditiert ist.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System er-

möglichst werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisses Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Häggerli



Laura Kopp

**VSEI
USIE**

Limmatstrasse 63
8005 Zürich
044 444 17 17
www.vsei.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 29. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung der Berufsbildungsverordnung (BBV) Stellung zu nehmen.

Der FMH-Zentralvorstand nimmt nach interner Konsultation der besonders betroffenen Fachgesellschaften, der MPA Delegierten der kantonalen Ärztegesellschaften, der odamed (OdA Berufsbildung Medizinische Praxisassistentin) sowie unter Einbezug der Vernehmlassungsantwort der OdA AM/OdA KT wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Medizinischen Praxisassistentinnen (MPA) steht ein reglementierter Weg zum beruflichen Aufstieg auf Tertiärstufe zur Verfügung. Die Medizinische Praxiskoordinatorin (MPK) mit den Fachrichtungen Klinische Richtung und Praxisleitende Richtung kann auf Tertiärstufe im Rahmen der höheren Berufsbildung im Anschluss an eine modulare Ausbildung eine Berufsprüfung mit Eidgenössischem Fachausweis absolvieren.

In einer besonderen Situation befinden sich auch die Naturheilpraktikerinnen und die Komplementärtherapeutinnen. Seit der Genehmigung der Prüfungsordnungen über die Höhere Fachprüfung für Naturheilpraktikerinnen und -heilpraktiker, resp. Komplementärtherapeutinnen und –therapeuten im April und September 2015, führen die beiden OdA die entsprechenden Prüfungen für die neu reglementierten Berufe durch.

Aus der Perspektive der Ärzteschaft ist die Förderung der Attraktivität der MPA und der Ausbildung zur MPK auf Tertiärstufe wichtig. Im Bereich der Komplementärmedizin führen die eidgenössischen Fachprüfungen für nicht ärztliche Gesundheitsberufe zu einheitlichen Qualitätsstandards und mehr Transparenz, sowohl für die Ärzteschaft als auch für die Patientinnen und Patienten. Die FMH begrüßt deshalb das subjektorientierte Finanzierungsmodell und somit die Stärkung der höheren Berufsbildung.

Die FMH hat bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG das vorgesehene Grundmodell der subjektorientierten Finanzierung (Auszahlung der Beiträge nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung) mit Stellungnahme vom 21. April 2015 befürwortet. Die FMH begrüßt einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten.

Das durch das Parlament im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens neu eingeführte Modell mit Überbrückungsfinanzierung (Art. 56a Abs. 4 BBG), bei welchem der Bund auf Antrag hin Teilbeiträge bereits vor der Absolvierung der eidgenössischen Prüfung gewähren kann, wird von der FMH im Grundsatz befürwortet.

Zu den Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

II. Modell mit Überbrückungsfinanzierung

1. Zu Art. 66d lit. d BBV Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Der Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung umfasst gemäss Verordnungsentwurf unter anderem den Nachweis, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten musste.

Der Nachweis der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ist unpraktikabel, da die definitive Veranlagung, welche meist erst im Folgejahr, d.h. nach Ablauf des Steuerjahres erlassen wird, nicht die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt des Antrages wiederspiegelt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse können sich seit Erlass der letzten Steuerveranlagung verschlechtert haben.

Der Umstand, dass ein Absolvent oder eine Absolventin keine direkte Bundessteuer leisten muss, impliziert die Tatsache, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund CHF 20'000 Jahreseinkommen erzielen dürfte. Damit kämen im Grundsatz nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung. Auch bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten je nach privater Konstellation (Unterstützung durch Lebenspartner etc.) keine Reserven geschaffen werden, um die vorbereitenden Kurse vorzufinanzieren.

Die Anforderung an ein minimales Jahreseinkommen und somit im Ergebnis die Schaffung eines Zweiklassensystems widerspricht dem Ziel der Revision, dass die direkte finanzielle Belastung der Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen im Quervergleich mit den übrigen Abschlüssen der Tertiärstufe vergleichbar wird.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d BBV, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

2. Zu Art. 66e BBV Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Es werden gemäss Verordnungsentwurf nur Teilbeiträge ausgerichtet, wenn die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je CHF 3'500 übersteigen. Ebenso muss eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen (Art. 66e Abs. 1 lit. d. und e. BBV).

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung gilt als Voraussetzung für die Antragsstellung der Besuch eines vorbereitenden Kurses, der beitragsberechtigend ist und für den der Kursteilnehmende bereits anrechenbare Kursgebühren von mindestens CHF 3'500 bezahlt hat. Die Kursanbieter stellen den Kursteilnehmenden eine Bestätigung über die vom Teilnehmenden bezahlten Kursgebühren sowie über den anrechenbaren Anteil aus (Zahlungsbestätigung). Beitragsberechtigend sind nur Kurse, die nach dem 1.01.2017 gestartet sind.

Die Voraussetzung, dass die Kursteilnehmer im Zeitpunkt des Antrages bereits CHF 3'500 bezahlt haben müssen, widerspricht dem Ziel des Modells mit Überbrückungsfinanzierung, Kursteilnehmenden in Finanzierungsschwierigkeiten und ohne Unterstützungsmöglichkeit das Absolvieren der vorbereitenden Kurse zu ermöglichen. Diese Voraussetzung ist zudem mit der Voraussetzung der tiefen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer bezahlt werden muss) nicht vereinbar.

Zudem kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Neben denjenigen, welche bereits früher Teile ihrer Ausbildung absolviert haben, fehlen für den Bereich der Komplementärmedizin die vorgelagerten Berufsprüfungen mit Mitfinanzierung des Arbeitgebers, was Naturheilpraktikerinnen und Komplementärtherapeutinnen zusätzlich benachteiligt.

Das Kostenminimum ist auf CHF 1'000 zu senken.

Da bereits Maximalfristen für die Dauer der Vorbereitungskurse festgelegt sind, ist keine Notwendigkeit für diese Befristung (nicht länger als zwei Jahre vor Antragstellung) ersichtlich.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f BBV gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d BBV gemachten Ausführungen.

3. Zu Art. 66f BBV Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren / ²

Mit der gemäss Art. 66f / 2-b festgelegten Obergrenze werden Kandidaten/Kandidatinnen einer HFP in Berufsfeldern ohne vorgelagerte Berufsprüfung finanziell massiv benachteiligt.

Die vorbereitenden Kurse zur Erlangung des eidg. Diploms als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit Fachrichtung bauen nicht auf einer vorangehenden Berufsprüfung auf. Dies führt zu Vorbereitungskursen, die sowohl in ihrer Dauer als auch ihren Kosten weit über dem Durchschnitt liegen. Die bis zur HFP Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom (HFP NHP) anfallenden Kosten sind vergleichbar mit den Kosten für vorbereitende Kurse für Berufsprüfung **und** höhere Fachprüfung zusammen. Die Kosten für die umfangreichen vorbereitenden Kurse belaufen sich auf 50'000 – 65'000 Franken.

Zudem bestehen sowohl im Bereich der Alternativmedizin (OdA AM) als auch in den Bereichen Komplementärtherapie (OdA KT) und Kunsttherapie (OdA ARTECURA) vorbereitende Kurse/Ausbildungen, die sehr umfangreich und deshalb auch teurer sind. In diesen Fällen kann über eine Kumulation der anrechenbaren Kursgebühren von BP und HFP bei weitem keine angestrebte Subventionierung von 50% erreicht werden.

In Berufsfeldern mit einer HFP ohne vorgelagerte zugehörige Berufsprüfung werden die anrechenbaren Kursgebühren gemäss Art. 66f / 2-a und b auf 40'000 Franken kumuliert.

Die FMH dankt für die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Jürg Schlup
Präsident der FMH



Dr. med. Carlos Quinto
Mitglied Zentralvorstand der FMH
Departementsverantwortlicher Public Health
und Gesundheitsberufe

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 31. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, zur obgenannten Revision Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch.

Einleitende Bemerkungen

Der Verein Bildung Führungskräfte Gewerbe (BFG Schweiz) hat zum Ziel, die Fachkompetenz im Bereich der Unternehmensführung KMU zu fördern, zu verbessern und zu stärken. Mitglieder des Vereins BFG Schweiz sind Organisationen der Wirtschaft und der Berufsbildung, die zur Erfüllung des Vereinszweckes in irgendeiner Form Beiträge leisten. Gründungsmitglieder sind: sgv/usam, AM Suisse, VSEI/USIE, malergipser, sff/upsv/upsc, KMU Frauen Schweiz/Femmes PME Suisse. Zur Erreichung seines Ziels hat der Verein BFG Schweiz zum Zweck, die Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen durchzuführen, namentlich die eidgenössische Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Unternehmensführung KMU und die eidgenössische höhere Fachprüfung Betriebswirtschafter/in KMU (die dieses Jahr das erste Mal nach neuem Reglement angeboten wird).

Insbesondere setzt sich der BFG Schweiz in Zusammenarbeit mit dem sgv seit Jahren für die Anerkennung der Gleichwertigkeit und die Gleichbehandlung von akademischer und beruflicher Bildung ein. Diese ist seit 2006 in der Bundesverfassung verankert. Nachdem während Jahren mit den Kantonen nach einer Lösung zur Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen ohne interkantonale Ungleichbehandlung gesucht wurde, können wir deshalb den Vorschlag, dass vorbereitende Kurse neu vom Bund direkt finanziert werden, grundsätzlich begrüssen.

Bereits 2009 hatte der sgv zusammen mit anderen Vertretern der Wirtschaft und der Sozialpartner ein neues Finanzierungsmodell für die Vorbereitungskurse vorgeschlagen, das dem Verfassungsartikel gerecht geworden wäre und gerade die Ungerechtigkeit zwischen dem Tertiär A- und B-Bereich angepackt hätte. Dieser Vorschlag steht heute nicht mehr zur Debatte. Trotzdem sind wir froh, dass der Bund in der BFI-Botschaft CHF 365 Millionen statt nur CHF 285 Millionen für die Unterstützung der Vorbereitungskurse bereitgestellt hat.

Die vorgeschlagene Lösung, welche vom Parlament beschlossen wurde, stellt einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung von Bildungsangeboten in der Schweiz dar. Da diese Finanzierungsänderung – weg von Angebotsfinanzierung hin zu Subjektfinanzierung – einzig im Bereich der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen gelten wird, ist der Umsetzung und den Marktveränderungen grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Nachdem das proklamierte Ziel die Stärkung der erwähnten Angebote ist, fordern wir, dass gerade dieses Ziel akribisch überprüft und laufend beobachtet wird. Sämtliche Ausbildungen im Tertiär B-Bereich sollten zudem aufeinander abgestimmt werden, denn nur so kann aus unserer Sicht die Höhere Berufsbildung als Ganzes wirklich gestärkt werden.

Hauptkritikpunkte am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf

Es stehen drei Hauptkritikpunkte im Vordergrund, die so gravierend sind, dass die Vorlage nur akzeptiert werden kann, wenn diese korrigiert werden. Es sind dies:

1. Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuerveranlagung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben. Dies widerspricht den Aussagen des Bundesrates und es muss deshalb eine neue Lösung gefunden werden.
2. Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
3. Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.

Erläuterungen zu den drei Kritikpunkten

Ad 1.

Bereits während der Debatte zur BFI-Botschaft im letzten Herbst, kritisierten sowohl Gewerbevertreter wie Arbeitnehmervertreter die Auflage, dass eine gültige Steuerveranlagung vorgelegt werden müsse. Zudem sollten die Antragstellenden über so wenig steuerbares Einkommen verfügen, dass sie keine direkten Bundessteuern zu zahlen hätten. Konkret würde dies für alleinstehende kinderlose Arbeitnehmer ein steuerbares Einkommen von unter CHF 25'000 bedeuten. Faktisch würden so fast alle jungen Erwachsenen von der Möglichkeit ausgeschlossen, Teilbeiträge während des Kursbesuchs einzufordern. Personen, die eine Berufs- oder höhere Fachprüfung anstreben, sind in der Regel vor Studienbeginn 3-5 Jahre erwerbstätig und verfügen meist über ein Bruttoeinkommen von über CHF 50'000. Da sie mit diesem Einkommen aber kaum Sparpotenzial haben, ist es ihnen oft unmöglich, ihren Kursbesuch vollständig selbst vorzufinanzieren.

Diese beiden Bedingungen – Steuerveranlagung und keine direkten Bundessteuern – können nicht akzeptiert werden. So hat der Bundesrat im Parlament wörtlich erklärt, dass die Antragstellenden nicht ihre Steuerveranlagung offenlegen müssen. Der Vorschlag gemäss Art. 66d Abs. 1 lit.d widerspricht somit klar dieser Aussage und es macht den Eindruck, dass der Bundesrat damit das Parlament, welches diesen Punkt explizit und ausführlich diskutiert hat, täuschen wollte, um die

Vorlage nicht zu gefährden. Entsprechend wurden denn auch die verschiedenen politischen Anfragen in der Frühjahrssession 2017 im Parlament nur unbefriedigend beantwortet.

Als Beispiel sei hier erwähnt:

17.5012 - Frage von Hans-Ulrich Bigler: *Das SBFI hat die Änderung der Berufsbildungsverordnung (Neuregelung Finanzierung HBB) in die Vernehmlassung geschickt. Als Voraussetzung von Teilbeträgen durch den Bund an die Vorkursfinanzierung wird u. a. der "Nachweis letzte rechtskräftige Veranlagung Direkte Bundessteuer" gefordert. Der Vertreter SBFI hat in den WBK des Nationalrates und des Ständerates wörtlich versichert, Gesuchsteller müssten ihre finanziellen Verhältnisse nicht deklarieren. Wie begründet der Bundesrat, dass das SBFI dem Willen des Parlamentes nun nicht entspricht?*

Antwort des Bundesrates: *Der vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Verordnungsentwurf stellt einen Kompromiss dar, der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht. Als Bedarfsnachweis wird die Veranlagung der direkten Bundessteuer vorgeschlagen – dies, ohne dass die Gesuchstellenden zusätzlich und detaillierter über ihre finanziellen Verhältnisse Auskunft geben müssten. Die Stellungnahmen im laufenden Vernehmlassungsverfahren werden zeigen, ob die vorgeschlagene Lösung von den Verbundpartnern unterstützt wird.*

Antrag sgv, welcher vom BFG unterstützt wird:

Der Bundesrat wird beauftragt, den Willen des Gesetzgebers bei der finanziellen Unterstützung von Vorbereitungskursen in der Verordnung über die Berufsbildung BBV umzusetzen und insbesondere auf die Offenlegung der Steuerveranlagung seitens der Antragstellenden zu verzichten.

Ad 2.

Zahlreiche Arbeitgeber oder Berufsverbände unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn diese sich weiterbilden wollen. Einige Verbände verfügen auch über entsprechende Fonds, die z.T. von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von letzteren alleine gespiesen werden und insbesondere für die Weiterbildung zur Verfügung stehen. Gerade wenn es sich um teure Vorbereitungskurse handelt, ist diese Unterstützung unabdingbar. Häufig übernimmt der Arbeitgeber Teile der Rechnung des Vorbereitungskurses direkt, damit die Lasten verteilt werden. Die Kursanbieter rechnen dann jeweils direkt mit dem Arbeitgeber und dem Studierenden ab, was sowohl für diese (Sicherheit der Zahlung der Kursgebühren) wie auch für die Unternehmen (MwSt-fähige Rechnung) sinnvoll und zweckmäßig ist. Der Gesetzgeber begrüßt dies ausdrücklich und will denn auch nicht, dass sich die Arbeitgeber wegen der Subjektfinanzierung von dieser Aufgabe zurückziehen.

Die neue Verordnung sieht demgegenüber vor, dass das SBFI die Beiträge nur noch an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es ausgeschlossen, dass dieser den Antrag stellen könnte, resp. eine Rückerstattung erhält. Diese Praxis würde dazu führen, dass ein Arbeitgeber künftig darauf verzichtet, Unterstützungsbeiträge zu leisten, weil es für ihn unattraktiv wird und weil Bundesbeiträge „verloren“ gehen würden. Die Verordnung sagt nämlich nicht klar, ob diese seine Unterstützung als eine nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags geleistete Entschädigung betrachtet wird, oder nicht. Der Bund möchte nicht, dass sich die Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung nehmen und ihre Mitarbeitenden künftig nicht mehr unterstützen. So besteht die Gefahr, dass wenn der Arbeitgeber einen Teil der Rechnung übernimmt, und sein weiterbildungswilliger Mitarbeiter trotzdem 50 % der gesamten Kursgebühren beantragt, ihm dies als illegal angelastet werden könnte. Bezahlte er dagegen einen Teil und sein Mitarbeiter deklariert es, bekommt dieser nur 50 % der

ausgewiesenen Kurskosten und der Arbeitgeber übernimmt damit Kosten, die er eigentlich gemäss neuem Subjektfinanzierungsmodell gar nicht übernehmen müsste. Übernimmt ein Arbeitgeber schliesslich die ganze Rechnung, bekommt er gar nichts zurückerstattet, da er keinen Antrag stellen darf. Diese Konsequenzen laufen aber dem Bestreben des Bundesrates, die Höhere Berufsbildung zu stärken, diametral zuwider. Trotzdem darf es nicht sein, dass nun Arbeitgeber mit administrativ aufwändigen Regelungen oder komplizierten Darlehensverträgen die Bevorschussung bzw. die Übernahme von restlichen Kursgebühren zu regeln haben. Die Folge wäre zweifellos, dass weniger Personen als heute an den Vorbereitungskursen teilnehmen oder eine Verlagerung zu einfacher subventionierten Bildungsangeboten (z.B. an Höheren Fachschulen oder gar Hochschulen) stattfindet.

Es muss somit zwingend eine Formulierung gefunden werden, die es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Insbesondere darf dabei nicht vergessen werden, dass in allen übrigen Tertiär-Bildungsbereichen, insbesondere bei den Hochschulen, die Angebotsfinanzierung diese Problematik nicht kennt. Mit Blick auf den eingangs erwähnten Verfassungsartikel, welcher von der Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege spricht, vermag der vorliegende Verordnungsentwurf in keiner Art zu überzeugen. Konkret zahlen heute die Kantone im Rahmen der Vereinbarung über den interkantonalen Lastenausgleich für die Höheren Fachschulen (HFSV) an die Anbieter von Bildungsgängen auf dem Niveau Höhere Fachschule ihre Beiträge gestützt auf die Anzahl Teilnehmenden aus dem jeweiligen Kanton. Dies unabhängig davon, ob die Studiengebühren von Arbeitgebern resp. Verbänden finanziell unterstützt werden oder nicht. Es ist deshalb zwingend, dass Teilnehmende von Vorbereitungskursen, aber auch ihre Arbeitgeber gleichbehandelt werden, wie solche, die einen anderen Weg für ihre berufliche Karriere gewählt haben.

Antrag sgv, welcher vom BFG unterstützt wird:

Art. 66c lit.d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: Art. 66c lit.g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Art. 66e Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Ad 3.

In zahlreichen Prüfungsordnungen ist festgehalten, dass zur eigentlichen Berufs- oder höheren Fachprüfung nur zugelassen wird, wer die in der Wegleitung vorgesehenen Module erfolgreich absolviert hat. Nicht alle Prüfungsträgerorganisationen haben diese Modularisierung mit Freude eingeführt, denn dies widerspricht eigentlich auch dem Prinzip der unabhängigen Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen. Der Druck kam aber in erster Linie von Seiten des Bundes und weil dieser die Prüfungen subventioniert, wurde die Modularisierung auch mehrheitlich umgesetzt.

Der Entwurf der BBV sieht vor, dass nur ein einziger Antrag auf Rückerstattung gestellt werden kann. Dies nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung. Bei diesem Vorschlag wird vergessen, dass es im Bereich der modularisierten Prüfungen vorkommen kann (bzw. muss), dass einzelne Absolvierende gar nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden, weil sie nicht alle Module erfolgreich absolviert haben. Somit würden diese Personen von Subventionen ausgeschlossen – was nicht akzeptabel ist. Es steht dabei ausser Frage, dass auch diese Teilnehmenden die

Schlussprüfung absolvieren wollten. In diesem Falle zu vermuten, dass sie diese Module nur besucht hätten, um eine berufliche Weiterbildung ohne Schlussprüfung zu machen, ist unseres Erachtens eine Unterstellung. Diese Finanzierungsweise dokumentiert zudem die Ungleichbehandlung zwischen Tertiär A und B.

Wir erachten es zudem als stossend, dass nun die Prüfungsträger ihre Reglemente so anpassen sollten, dass jeder zur Prüfung zugelassen wird, auch wenn er nicht alle Module erfolgreich bestanden hat, nur damit er einen Beitrag zurückerstattet erhält. Wer also bei einem modularisierten Vorbereitungskurs wegen Nichtbestehens eines Moduls nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird, sollte trotzdem die Möglichkeit erhalten, die Rückerstattung von 50 % der angefallenen Kursgebühren beantragen zu können. Bei der Definition von Modulen gehen wir im Übrigen davon aus, dass darunter auch geregelte Prozesse fallen, die in neuen Lernformen abgehalten werden können.

Antrag sgv, welcher vom BFG unterstützt wird:

Art. 66c lit.e: eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...

Weitere Bemerkungen zu anderen Artikeln**Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte**

Ausgehend von der Formulierung im Berufsbildungsgesetz in Art. 56a Abs. 4: „*Der Bund kann auf Antrag hin Teilnehmenden von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Teilbeiträge gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*“ erachten wir eine Unterscheidung zwischen Gesuch beim Grundmodell und Antrag beim Modell mit Überbrückungsfinanzierung als nicht notwendig. Der Begriff **Antrag** anstelle von Gesuch sollte deshalb überall verwendet werden.

Antrag sgv, welcher vom BFG unterstützt wird:

Abs. 1 ... vorbereiten, können beim SBFI einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Abs. 2 Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren ...

Ebenso bei Art. 66b im Titel und in der ersten Zeile.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Wie eingangs erwähnt, erachten wir es als äusserst ungerecht, dass der Problematik der Vorfinanzierung kaum Beachtung geschenkt und ausschliesslich eine „Härtefallklausel“ erarbeitet wurde.

Antrag sgv, welcher vom BFG unterstützt wird:

Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung ... oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber, bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Die 50 % der anrechenbaren Kursgebühren werden ausdrücklich gutgeheissen. Allerdings erachten wir es nicht für nötig, wie oben erwähnt, eine Unterscheidung zwischen Gesuchen und Anträgen zu machen.

Antrag sgv, welcher vom BFG unterstützt wird:

Abs. 1 neu: Der Beitragssatz beträgt 50 % der anrechenbaren Kursgebühren.

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Grundsätzlich wird die Eintragung der Vorbereitungskurse in eine Liste begrüßt. Es fragt sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

Art. 78a Übergangsbestimmungen zur Änderung von...

Abs. 1: Sicher ist es richtig, dass das SBFI nach drei Jahren eine Evaluation vornimmt. Allerdings macht die jetzige Regelung stark den Eindruck, man müsse offenbar drohende Missbräuche durch Anbietende oder Teilnehmende verhindern. Wir bedauern diese Haltung sehr, spricht doch der Bericht von Vertrauen, das bei einer solchen Neuerung zwingend nötig ist.

Wir regen daher eine andere Art des „Monitorings“ an. Da diese neue Art der Finanzierung mit dem Ziel gekoppelt ist, die Höhere Berufsbildung zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegen zu treten, fordern wir den Bundesrat auf, das SBFI zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung dieses neuen Finanzierungssystems ein permanentes Monitoring aufzubauen. Dabei müssen die heutige Ausgangslage abgebildet und zwingend auch Vergleiche zu den übrigen Angeboten im gesamten Tertiärbereich angestellt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

BFG Schweiz
Bildung Führungskräfte Gewerbe Schweiz



Philipp Sax, Präsident



Ausgezeichnet biodynamisch.

Verein für biologisch dynamische Landwirtschaft

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Höhere Berufsbildung
Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

GESCANNT
17. Mai 2017

Liestal, den 15. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Hübschi

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Berufsbildungsverordnung im Zusammenhang mit der Umstellung auf Subjektfinanzierung durch den Bund Stellung nehmen zu dürfen.

Unser Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft ist als Organisation der Arbeit mit eigenem Angebot und somit als Vernehmlassungs-Adressatin von der Verordnungsänderung direkt betroffen.

Wir nehmen deshalb im Auftrag des Vereinsvorstandes und in Absprache mit der Stiftung Fintan als beauftragte Leistungserbringerin gerne wie folgt Stellung:

Grundsatz

Grundsätzlich erachten wir die Umstellung auf Subjektfinanzierung durch den Bund als sinnvoll, weil damit die trotz kantonaler Fachschulvereinbarung erfolgte uneinheitliche Förderung der höheren Berufsbildung ein Ende hat. So kann unabhängig vom Wohnort zu gleichen formalen und finanziellen Bedingungen eine höhere Berufsbildung in Angriff genommen werden.

Allerdings muss die Teilnahme an Kursen der höheren Berufsbildung zu Bedingungen erfolgen können, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Branchen und ihrer darin tätigen Personen berücksichtigt. Es darf nicht sein, dass die höhere Berufsbildung mit dem neuen Finanzierungsmodell für bestimmte Branchen unattraktiv wird bzw. andere Formen der beruflichen Weiterbildung, beispielsweise der Weg über eine höhere Fachschule, wegen des höheren Anteils an öffentlichen Fördermitteln vorgezogen werden, weil sie billiger sind.

In diesem Sinne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer nachstehenden Vorschläge.

Allgemeine Anmerkungen

- **Anrechenbarkeit Kursgebühren:** Es ist wichtig, dass die Liste der anrechenbaren Kursgebühren breit, umfassend und klar formuliert und kommuniziert wird. Nur so kann eine unterschiedliche Handhabung in den Kantonen und bei den Anbietern vermieden werden.
- **Auszahlung Kursgebühren:** Der Auszahlungszeitpunkt muss möglichst rasch (= innert Monatsfrist) erfolgen. Insbesondere bei der Überbrückungsfinanzierung ist dies von grosser Bedeutung, da nur so die erwünschte Wirkung erzielt werden kann.

Stellungnahme im Einzelnen

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

Art. 66c legt in Absatz d. fest, dass eine Zahlungsbestätigung als Voraussetzung für die Vergütung vorliegen muss. Damit wird erwartet, dass die Kursanbieter oder die Kursteilnehmer/-innen die gesamten Kurskosten bis zum Zeitpunkt der Rückvergütung durch den Bund vorfinanzieren müssen. Die Möglichkeit einer Begleichung der Rechnung mit Hilfe des Bundesbeitrags wird hiermit ausgeschlossen.

Dies hat zur Folge, dass das Vereinnahmen der Kurskosten durch die Kursanbieter massiv erschwert wird, es sei denn diese verlangen die vollständige Begleichung als Voraussetzung für den Kursantritt. Damit aber müssen Kursteilnehmer/-innen die vollen Kurskosten über mindestens ein Jahr, in der Regel aber bis nach Absolvierung der Berufsprüfung selbst vorfinanzieren. Die höhere Berufsbildung wird so für ertragsschwache Branchen mit tiefen Löhnen massiv erschwert bis verunmöglich.

Antrag

Wir beantragen in Absatz d folgende Formulierung:

d. eine Bestätigung der von der Absolventin oder vom Absolventen geschuldeten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht.....

Art. 66 d Abs. 1, Bst. d

Art. 66 d/e Antrag auf Teilbeiträge/Voraussetzungen für Teilbeiträge

Art. 66d und e nennen die Voraussetzungen für Anträge auf Teilbeiträge und zählen eine ganze Reihe von Voraussetzungen für die Ausrichtung und allfällige Rückerstattung derselben auf. Dies obschon der Bundesrat in der Debatte im Nationalrat eine voraussetzungslose Ausrichtung von Teilbeiträgen zusagte.

Die Artikel lassen zudem völlig ausser Acht, dass Teilnehmer/-innen aus gesundheitlichen Gründen (Unfälle, Schwangerschaft, etc.) oder wegen Nicht-Bestehen von Zwischenprüfungen (Modulprüfungen, Schlussarbeit, u.a.) ihre begonnene Ausbildung nicht fortsetzen können.

Es macht wohl kaum Sinn, dass die Kursanbieter die Anforderungen in ihren Prüfungsreglementen nach unten anpassen müssen, um Konflikte mit der Auszahlung von Teilbeiträgen an ihre Teilnehmer/-innen zu vermeiden. In Fällen gesundheitlicher Beeinträchtigungen müssten Teilnehmer/-innen im übrigen vollständig auf Bundesunterstützung für den ersten Kursteil auch dann verzichten, wenn sie die berufliche Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen können.

Zudem erachten wir die Voraussetzung für Teilbeiträge, dass keine Beiträge an die direkte Bundessteuer geleistet werden, als zu restriktiv. Da unsere Zweitausbildner ihre Kurskosten in aller Regel selber bezahlen und im Vergleich zu anderen Branchen keine Arbeitgeber-Mitfinanzierung erfolgt, müssen die Absolventen über genügend Mittel verfügen, um neben der Ausbildung auch ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Dies ist unter den genannten Bedingungen unmöglich.

Antrag

Wir beantragen eine Vereinfachung bzw. Reduktion der Voraussetzungen für Teilbeiträge und insbesondere die Festlegung eines Anrechtes auf Teilbeiträge ohne Rückforderung, falls wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder bei Nichtbestehen von Zwischenprüfungen die Weiterbildung nicht fortgesetzt werden kann.

Art. 66f Beitragssatz

Artikel 66f postuliert für alle Kurse einen einheitlichen Beitragssatz von 50 %. Dies benachteiligt ertragsschwache Branchen wie die Landwirtschaft oder das Baugewerbe massiv, zumal in diesen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nur selten mit einem Arbeitgeberbeitrag rechnen kann.

Während im Baugewerbe ein hoher Anteil der Beschäftigten temporär angestellt sind und so kaum Chancen haben eine höhere Berufsbildung in Angriff zu nehmen, liegen die Löhne für landwirtschaftliche Angestellte sehr tief. Teilnehmer/-innen unserer Vorbereitungskurse

verfügen selten über mehr als 5-10'000 CHF flüssige Mittel für die gesamte zweijährige höhere Berufsbildung. Gleichzeitig sind die Kantone sehr zurückhaltend bei der Gewährung von Stipendien. Zudem beträgt der Beitragssatz an die Kosten der Höheren Fachschulen 80 %.

Antrag:

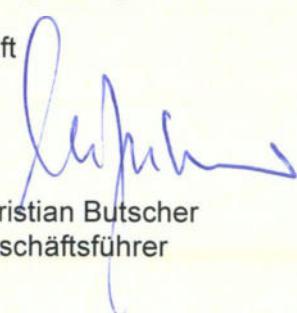
Wir beantragen, den Beitragssatz für ertragsschwache Branchen mit tiefen Löhnen bei 70-80 % festzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung obengenannter Anliegen und grüssen freundlichst

Verein für biodynamische Landwirtschaft



Marianne Haeni
Präsidentin



Christian Butscher
Geschäftsführer



Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Brugg, 30. Mai 2017 / JZü

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir als kantonale Bäuerinnenvereinigung, die an der Bildung Bäuerin interessiert ist, unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ab.

Allgemeine Bemerkungen

- Wir erachten es als wichtig, dass **die Teilnehmenden der höheren Berufsbildung den Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt** werden.
- Wir begrüssen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50%).
- Wir sind sehr erfreut, dass zum Grundmodell (GM) nun auch noch **eine Überbrückungsfinanzierung (ÜBF) in die Verordnung aufgenommen wurde.**
- **Die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer entrichten, erachten wir als zu restriktiv.** Einerseits werden damit viele Bäuerinnen und Frauen mit Teilzeitpensen und/oder mit tiefen Einkommen von der ÜBF ausgeschlossen. Denn auch wenn diese Frauen direkte Bundessteuer bezahlen sind sie finanziell oft nicht in der Lage, die berufliche Weiterbildung 2 bis 7 Jahre vorzufinanzieren. Andererseits bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung nicht die aktuelle finanzielle Situation ab (z.B. Teilzeitpensen während der Ausbildung kommen erst später (oder in den Folgejahren) in der Steuerveranlagung zum Tragen). Mit der vorgesehenen Beschränkung wird die mit der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Förderung der höheren Berufsbildung für viele Frauen obsolet.



- **Weiter bedauern wir es ausserordentlich, dass die im Nationalrat abgegebenen Versprechen bezüglich der Rückzahlung der bereits ausbezahnten Teilbeiträge bei einem begründeten Abbruch der Ausbildung, nicht gehalten werden** (Art. 66e, Abs. 3). Hier werden (einmal mehr) vor allem Frauen, die wegen familiären Veränderungen die Ausbildung abbrechen müssen, benachteiligt. Die Rückzahlungspflicht im Falle des begründeten Abbruchs der Ausbildung wird bei den Frauen zu einem finanziellen, für sie nicht abschätzbar Risiko führen, da sie eine mögliche Rückzahlung fürchten. Auf Grund dessen werden sich einige Frauen gegen die Ausbildung entscheiden.

Unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Zuger Bäuerinnen

Erika Bütler

Präsidentin

Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung



Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d: streichen	Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung ersparen. Das heisst, dass insbesondere Frauen oder junge Erwachsene die in Branchen mit tiefen Löhnen arbeiten, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88% der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanzieren. 20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden anstatt sie zu fördern.
66e	Abs. 1, Bst. f: streichen	siehe oben

66e	<p>Abs. 3: streichen</p> <p>Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlt Betrag zur Rückzahlung fällig</p>	<p>Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Martina Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt:</p> <p>„2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“</p> <p>BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt:</p> <p>„Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtbundesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“</p> <p>Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht ange stellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.</p>
66f	<p>Abs. 3:</p> <p>Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kursgebühren inklusive Lehrmittel...</p>	<p>In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind.</p>
Art.	Änderungsantrag	Begründung
66i	<p>Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;</p>	<p>Der administrative Aufwand muss möglichst tief gehalten werden. Zusätzlicher Aufwand würde zu Lasten der Teilnehmer gehen.</p>
66i	<p>Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.</p>	<p>Siehe oben</p>

GESCANNT

30. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Dietikon, 29. Mai 2017

Vernehmlassungsverfahren:

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

Sehr geehrter Herr Hübschi

Im Namen des Zürcher Elektroverbands (KZEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können.

Der Zürcher Elektroverband (KZEI) ist eine Sektion des VSEI (Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen) und ein eigenständiger Verein nach Art. 60 ff. des ZGB. Die rund 300 Mitglieder beschäftigen 10'000 Mitarbeitende und führen hauptsächlich Elektro- und Telekom-Installationsarbeiten im Sektionsgebiet aus.

Wir verfügen über ein eigenes Kurszentrum, welches im Bereich der höheren Berufsbildung Angebote anbieten wird.

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zumindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge alleinstehende Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“ (vgl. Antwort des Bundesrates vom 6. März 2017 im Rahmen der Fragestunde; 17.5012).

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Anträge und Kommentare:

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden.

In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag:

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesucheinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag:

~~Das Gesuch Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.~~

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz zu ergänzen (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren).

Antrag:

³ ~~Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.~~

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch (einen Antrag) eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch (der eingereichte Antrag) gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.
- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag:

c. ~~die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung oder der Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;~~

Art. 66c

- Als Beitragsvoraussetzung wird in Art. 66c lit. a festgelegt, dass der Wohnsitz der Absolventin oder des Absolventen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz liegen muss. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung auch in der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu finden ist. Die HFSV ist aber nicht subjekt-, sondern objektbezogen und entsprechend nicht vergleichbar. Zudem ist in der Vereinbarung die Rede vom Wohnsitz zu Studienbeginn. Entsprechend müsste auch bei der BBV der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Besuchs des vorbereitenden Kurses berücksichtigt werden.

Antrag:

- a. **die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung des Besuchs des vorbereitenden Kurses auf die eidgenössische höhere Berufsprüfung oder die eidgenössische Fachprüfung den Wohnsitz in der Schweiz hat.“**

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass auch diese Lösung nur teilweise befriedigt. Dies darum, weil so Grenzgängerinnen und Grenzgänger vollständig von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen werden. Für Regionen mit einer hohen Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist das ein Nachteil.

- Art. 66c lit. d verlangt eine Bestätigung über **die von den Absolvierenden bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren**. Unseres Erachtens sollte diese Bestätigung alle, also auch **für die Absolvierenden bezahlten Kursgebühren enthalten**, insbesondere auch jene, die vom Arbeitgeber bezahlt wurden. Dadurch wird die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung für das Unternehmen und die Kursabsolvierenden erleichtert. Das verringert das Risiko, dass sich Arbeitgeber aufgrund neuer administrativer Hürden von der finanziellen Unterstützung zurückziehen.

Antrag:

- d. eine Bestätigung **der von der Absolventin oder dem Absolventen über die bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt** und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- Art. 66c lit. e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- e. **die Zulassung zu einer eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;**

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegebracht wird, ist unbegründet.

Antrag:

- Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.**

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge, alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist grundsätzlich zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns oder das steuerbare Einkommen die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist unseres Erachtens nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgrösse. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen. Für Branchen ohne Mindestlöhne kann das steuerbare Einkommen als Nachweis herangezogen werden.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge:

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d:** „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je ~~3500 Franken~~ 1000 Franken übersteigen;“
Begründung: Damit gelten für Kursteilnehmende die gleichen Regelungen wie für Absolvierende.
- Lit. e: eine Bestätigung ~~über die der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren~~ vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt anzupassen: „**das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den letzten drei Lohnausweisen das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt oder das steuerbare Einkommen gemäss Steuerveranlagung die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Art. 66e Abs. 2 und 3

Wie im Grundmodell ist auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung der modulare Aufbau der Kurse zu berücksichtigen. Entsprechend müssen Abs. 2 und 3 wie folgt angepasst werden:

Anträge:

- ² Das SBFI erstellt nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten oder **nach Erhalt des Nachweises über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie allfälliger weiterer Bestätigungen eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge bis zur Obergrenze aus.**

- ³ Trifft innerhalb der Frist gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten **oder kein Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein**, so wird der auszahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

Art. 66

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag:

Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

- a. für ~~Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;~~
- b. für ~~Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“~~

Art. 66

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts), ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag:

c. Er von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/akkreditiert ist.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System ermöglicht werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisse Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Zürcher Elektroverband (KZEI)


Andreas Egli
Präsident


Gilbert Brülisauer
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017 GB

1 | 3

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zu der im Betreff erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns bestens. Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG begrüßt grundsätzlich die Stärkung der höheren Berufsbildung. Zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) äussern wir uns wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Folgende drei Hauptkritikpunkte stehen für uns im Vordergrund:

1. Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuerveranlagung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben.
2. Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
3. Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was

2|3 gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.

Anträge in kursiver Schrift

Antrag: Art. 66c lit.d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: *Art. 66c lit.g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.*

Art. 66e Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Antrag: Art. 66c lit.e: eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...

Weitere Bemerkungen zu anderen Artikeln

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Ausgehend von der Formulierung im Berufsbildungsgesetz in Art. 56a Abs. 4: „Der Bund kann auf Antrag hin Teilnehmenden von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Teilbeiträge gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“ erachten wir eine Unterscheidung zwischen Gesuch beim Grundmodell und Antrag beim Modell mit Überbrückungsfinanzierung als nicht notwendig. Der Begriff Antrag anstelle von Gesuch sollte deshalb überall verwendet werden.

Antrag: Abs. 1 ... vorbereiten, können beim SBFI einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.

Abs. 2 *Der Antrag* wird in der Regel nach Absolvieren ...

Ebenso bei Art. 66b im Titel und in der ersten Zeile.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Wir erachten es als ungerecht, dass der Problematik der Vorfinanzierung kaum Beachtung geschenkt und ausschliesslich eine „Härtefallklausel“ erarbeitet wurde.

3|3 **Antrag:** Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung ... oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber, bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Die 50 % der anrechenbaren Kursgebühren werden ausdrücklich gutgeheissen. Allerdings erachten wir es nicht für nötig, wie oben erwähnt, eine Unterscheidung zwischen Gesuchen und Anträgen zu machen.

Antrag: *Abs. 1 neu: Der Beitragssatz beträgt 50 % der anrechenbaren Kursgebühren.*

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Grundsätzlich wird die Eintragung der Vorbereitungskurse in eine Liste begrüßt. Es fragt sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

Art. 78a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

Abs. 1: Sicher ist es richtig, dass das SBFI nach drei Jahren eine Evaluation vornimmt. Allerdings macht die jetzige Regelung stark den Eindruck, man müsse offenbar drohende Missbräuche durch Anbietende oder Teilnehmende verhindern. Wir bedauern diese Haltung sehr, spricht doch der Bericht von Vertrauen, das bei einer solchen Neuerung zwingend nötig ist.

Wir regen daher eine andere Art des „Monitorings“ an. Da diese neue Art der Finanzierung mit dem Ziel gekoppelt ist, die Höhere Berufsbildung zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegen zu treten, fordern wir den Bundesrat auf, das SBFI zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung dieses neuen Finanzierungssystems ein permanentes Monitoring aufzubauen. Dabei müssen die heutige Ausgangslage abgebildet und zwingend auch Vergleiche zu den übrigen Angeboten im gesamten Tertiärbereich angestellt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

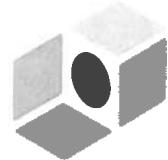
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband



Reto Jaussi
Direktor



Gallus Bürgisser
Vizedirektor



AB

GESCANNT
25 April 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Herr Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Dagmersellen, 24. April 2017/afu/csc

**Vernehmlassung / Anhörungsantwort
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV):
Stärkung der höheren Berufsbildung**

Sehr geehrter Herr Hübschi

Vielen Dank, dass wir zur vorgenannten Vorlage Stellung nehmen können. Hiermit reichen wir fristgerecht die nachfolgende Anhörungsantwort ein.

I. Einleitung

Der Schweizerische Plattenverband (SPV), als schweizerischer Arbeitgeberverband für Plattenleger- und Handelsbetriebe der Plattenbranche, vertritt die Interessen von ca. 500 Betrieben mit rund 3'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In der Berufsbildung verantwortet der SPV als Organisation der Arbeitswelt (OdA) die Regelung und Umsetzung der beruflichen Grund- und Weiterbildung im Plattenlegergewerbe.

In der beruflichen Bildung verzeichnen wir ca. 450 aktive Lehrverträge (400 EFZ / 50 EBA) und in der höheren Berufsbildung begleiten wir aktuell ca. 100 junge Berufsleute auf dem Weg zu einem höheren Berufsabschluss. Das SPV eigene Ausbildungszentrum in Dagmersellen hilft uns, eine breite Perspektive von der OdA als Bildungsanbieter bis hin zur Prüfungsorganisation aufzubauen.

II. Allgemeine Stellungnahme

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 21. April 2015 zur Änderung des BBG).

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zumindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommensobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“.

III. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „Gesuch“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesuchseinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag

~~Das Gesuch Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.~~

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberichtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren) zu ergänzen.

Antrag

³ ~~Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.~~

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.
- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag

- c. ~~die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;~~
- Aufgrund der beantragten Änderungen von Art. 66a, wonach auch Kursteilnehmende einen Antrag stellen können, die nicht zur Prüfung zugelassen werden, ist ein neuer Buchstabe einzuführen.
Antrag
d. **Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;**
- Aus unserer Sicht fehlt bei Art. 66b ein weiterer Buchstabe. So muss aktuell kein Nachweis darüber erbracht werden, ob die Absolvierenden seitens Arbeitgeber finanziell unterstützt werden. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass nicht nur selbstfinanzierende Absolvierende, sondern auch Absolvierende, denen die Kurse seitens Arbeitgeber volumnäßig finanziert werden, ein Gesuch einreichen. Von der finanziellen Unterstützung profitieren sollen unseres Erachtens Personen oder die unterstützenden Arbeitgeber. Dies setzt falsche Anreize und sorgt für ungewollte Mitnahmeeffekte. Art. 66b ist deshalb zu ergänzen.
Antrag
e. **Bestätigung des Arbeitgebers betreffend finanzieller Beteiligung an den Kurskosten.**

Art. 66e

- Art. 66e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Anträge

- e. **die Zulassung zu einer eine eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;**
- f. **die Kursgebühren nicht vom Arbeitgeber getragen werden;**

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt.**“

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgröße. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbfache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d:** „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 3500 Franken **2500 Franken** übersteigen;“
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d anzupassen.

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag

Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „**Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.**“

- a. für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;
- b. für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

Art. 66g

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts),

ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag

- c. Er ist von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/ akkreditiert.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System ermöglicht werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisses Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit zu berücksichtigen und erwarten eine Stellungnahme zu unseren Einwänden zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
SPV
Schweizerischer Plattenverband



Silvio Boschian
Zentralpräsident



Andreas Furgler
Geschäftsführer



Geht elektronisch an:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Sursee, 26. April 2017

G:\C_leistung\C1_vm\spv\2017\04_berufspolitik\02_stellungnahmen\03_bbv\170418ls_d_01_stn_bbv_spv.docx

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV ist der Berufs- und Fachverband der Podologinnen und Podologen und zählt über 700 Mitglieder. Er vertritt die Interessen der Podologinnen und Podologen gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden.

Der Bildungsgang Podologie wird sowohl auf Sekundarstufe II (EFZ) sowie auf Tertiärstufe (HF) durchgeführt. Der Schweizerische Podologen-Verband SPV strebt einheitliche Regelungen für alle Berufe insbesondere betreffend Ausbildungsstandards und Bewilligungsvoraussetzungen an.

Obwohl die Podologinnen und Podologen der Schweiz von der Vorlage nicht direkt betroffen sind, da es für sie gegenwärtig keine Aus- oder Weiterbildungsmöglichkeit auf Stufe eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung gibt, unterstützt der Schweizerische Podologen-Verband SPV die obgenannte Vorlage.

Wie auf sämtlichen Bildungsstufen ist es auch zur Stärkung der höheren Berufsbildung prinzipiell begrüßenswert, dass die Subventionierungsmassnahmen schweizweit vereinheitlicht werden. Deshalb unterstützt der Schweizerische Podologen-Verband SPV das neue Finanzierungssystem durch den Bund in grundlegender Weise und hofft, dass dafür ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere begrüßt der Schweizerische Podologen-Verband SPV:

- Die Einführung eines subjektorientierten Finanzierungssystems auf Bundesebene.
Es ist sinnvoll, die Subventionierung dieser Bildungsbereiche schweizweit zu vereinheitlichen und mit anderen Bildungsbereichen der Tertiärstufe gleichzustellen. Das schafft mehr Transparenz, Flexibilität und verhilft zu mehr Freizügigkeit und Wettbewerb.
- Die Ergänzung des ursprünglich vorgesehenen Modells durch ein Härtefallmodell.
Der Schweizerische Podologen-Verband SPV erachtet es als sinnvoll, unter bestimmten Voraussetzungen Kandidaten in finanziell schwieriger Lagen bereits während des Kursbesuchs finanziell zu unterstützen. Nur damit kann gewährleistet werden, dass auch finanziell schwächeren Personen der Zugang zur höheren Berufsbildung möglich bleibt. Dabei ist es unseres Erachtens richtig, wie beim Grundmodell an der Anknüpfung der Kurse an die eidgenössische Prüfung festzuhalten und für den Bedarfsnachweis auf die direkte Bundessteuer abzustellen.

Schweizerischer Podologen-Verband SPV
Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

- Das Einführen einer Meldeliste.

Die Meldeliste erscheint grundsätzlich als geeignetes, kosten- und aufwandsparendes Mittel zur Registrierung der subventionsberechtigten vorbereitenden Kurse. Sie bietet zugleich eine transparente Marktübersicht und Entscheidungshilfe für die Absolvierenden. Allerdings basiert die Meldeliste auf der Selbstdeklaration der Kursanbieter und gibt keine Auskunft über die Inhalte und Qualität der Kurse. Da sich die Absolvierenden aber stark an dieser Liste orientieren werden, kann nicht vermieden werden, dass damit auch eine gewisse Erwartung und ein Vertrauen auf ein gewisses Mass an Qualität und Inhalt der aufgeführten Kurse erweckt wird. Es wird deshalb als wichtig erachtet, dass die Stichproben relativ engmaschig durchgeführt werden und dabei insbesondere eingehend geprüft wird, ob der Kurs inhaltlich tatsächlich unmittelbar auf die eidgenössische Prüfung vorbereitet.

- Die Einführung eines elektronischen Informationsportals.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV erachtet es als äusserst sinnvoll, zur Abwicklung der Beitragsgesuche und der Meldelistenanträge ein elektronisches Informationsportal einzuführen. Der administrative Aufwand auf Bundesebene kann damit niedrig gehalten werden und es werden keine unnötigen Kosten generiert, sondern die Mittel können grösstenteils für die Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen eingesetzt werden.

Besonderes Augenmerk ist auch auf das Vermeiden einer Doppelfinanzierung durch Bund und Kantone zu richten. Es ist unerlässlich, dass der Bund und die Kantone dazu geeignete Vorehrungen treffen um Missbräuche zu vermeiden. Im Allgemeinen ist das gesamte System in gewisser Weise in erhöhtem Masse missbrauchsanfällig. Es ist deshalb begrüssenswert, dass das System während drei Jahren intensiv mittels Monitoring begleitet und danach auf seine Wirksamkeit überprüft wird. In diesem Zusammenhang sei folgende Bemerkung bezüglich Art. 66c anzubringen. Demgemäß ist eine Grundvoraussetzung für die Berechtigung auf Bundesbeiträge, dass eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert wird. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass wenn sich ein Absolvierender fristgerecht oder begründeterweise kurzfristig von der Prüfung abmeldet, er keine Verfügung erhält und dies damit auch nicht als absolvierte Prüfung gewertet wird. Er erhält dafür also noch keine Beiträge, sondern muss erneut zur Prüfung antreten. Nicht erwähnt werden aber jene Fälle, die sich zur Prüfung anmelden, dann aber unentschuldigt oder ohne genügenden Grund von der Prüfung fernbleiben. Diese Kandidaten erhalten nämlich in der Regel eine Verfügung über das Nichtbestehen der Prüfung und wären damit beitragsberechtigt. Dies ist stossend und muss dringend korrigiert werden. Auch diese Kandidaten sollten – obwohl sie über einen Prüfungsbescheid verfügen – kein Anrecht auf Bundesbeiträge erlangen, sondern verpflichtet sein, die Prüfung nochmals anzutreten, damit sie Beiträge ausbezahlt erhalten.

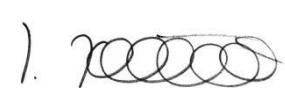
Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer
Podologen-Verband SPV**



Edith Dürrenberger
Zentralpräsidentin



Isabelle Küttel
Geschäftsführerin

Schweizerischer Trägerverein für die Höhere Fachprüfung Arbeitsagogik

www.arbeitsagogik-hfp.ch info@arbeitsagogik-hfp.ch

An das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) per Email:

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 18. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Meinungsäußerung.

Der Trägerverein der Höheren Fachprüfung Arbeitsagogik begrüßt die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung und damit den Wechsel zur subjektorientierten Finanzierung von eidgenössischen Prüfungen.

Wir möchten Sie hiermit trotzdem auf ein Risiko der Subjektfinanzierung von Vorbereitungskursen aufmerksam machen. Im Bereich der Arbeitsagogik meldet sich gegenwärtig nur ein Bruchteil aller Lernenden für die Abschlussprüfung an. Lernende, welche heute das eidgenössische Diplom nicht erlangen wollen oder von einem Scheitern an der Abschlussprüfung ausgehen müssen, könnten die Abschlussprüfung zukünftig nur deshalb absolvieren wollen, um in den Genuss der Bundessubvention zu gelangen. Die neue Finanzierung könnte also grundsätzlich zu deutlich höheren Anmeldezahlen führen, das heißt mehr Aufwand für die Trägerschaft bei der Organisation der Prüfung. Der Trägerverein der HFP Arbeitsagogik regt deswegen an, eine generelle Regelung betr. unentschuldigtes Nichterscheinen zur Abschlussprüfung einzuführen: Dieses soll den Ausschluss von der Abschlussprüfung - und nicht deren Nichtbestehen - zur Folge haben.

Aus diesem Grund schlagen wir eine Ergänzung von BBV Art. 66c (Beitragsvoraussetzungen) vor:

Absatz 2 (neu): Das SBFI richtet keine Beiträge aus, wenn eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung nicht bestanden wird, weil die Kandidatin oder der Kandidat

- a. nicht fristgerecht zurücktritt;
- b. ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c. ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d. von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Prisca D'Alessandro

Präsidentin Trägerverein

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BEV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen svbg

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der svbg nachstehend Stellung zur Revision der Berufsbildungsverordnung zur Finanzierung der Höheren Berufsbildung. Der svbg (Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen) ist der grösste Dachverband von Gesundheitsberufen in der Schweiz. Er vertritt 14 Mitgliedverbände (siehe Liste im Anhang) und insgesamt rund 52'000 Gesundheitsfachpersonen.

Eine Mehrheit unserer Mitgliedverbände, deren Berufsangehörige Berufs- oder höhere Fachprüfungen absolvieren können, sind vom Verordnungsentwurf betroffen. Es sind dies der Schweizerische Verband medizinischer Praxisfachpersonen SVA, der Schweizerische Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed, LangzeitSchweiz, der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Swiss Orthoptics, Kinaesthetics Schweiz, Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM und Homöopathie Verband Schweiz HVS.

Der svbg hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet.

Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nun nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module auch für jene Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Situation der Berufe der Alternativmedizin und Komplementärtherapie berücksichtigen

Ausserdem möchten wir auf die Situation jener Berufsgruppen hinweisen, die im Berufsfeld der **Alternativmedizin** (AM) und der **Komplementärtherapie** (KT) tätig sind. In diesen Berufsfeldern wurden in den letzten Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um die Vielfalt der bestehenden Angebote in eine Systematik und zu Höheren Fachprüfungen (z.B. für Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom in vier Fachrichtungen) zuzuführen. Seit deren Genehmigung im 2015 führt die OdA AM diese Prüfungen erfolgreich durch. Unser Mitgliedverband Homöopathieverband Schweiz HVS ist tragendes Mitglied der OdA AM und hat wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen und unser Mitgliedverband Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM beteiligte sich an den Arbeiten im Bereich Komplementärtherapie.

Einige Bemerkungen zur Alternativmedizin: Die Ausbildungsstruktur, die der Höheren Fachprüfung für Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker zugrunde liegt, wurde in einem langjährigen Prozess im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung des SBFI erarbeitet. Sie geht davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche Ausbildung zur Naturheilpraktikerin, zum Naturheilpraktiker. Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleiht die OdA AM nach abgeschlossener Ausbildung ein branchen-internes Zertifikat. Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für NaturheilpraktikerInnen 4050 bis 5000 Lernstunden, davon 2000 bis 2500 Präsenzstunden umfassen. Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis in den meisten Fällen die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten belaufen sich in der Regel auf 50'000 bis 65'000 Franken.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen für die Berufe im Bereich der Alternativmedizin nicht praxistauglich. Er schliesst eine Reihe von Berufen von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Einige Bemerkungen zur Komplementärtherapie: Die Situation bei der Komplementärtherapie ist vergleichbar: Da die Kurse zur HFP Komplementärtherapie mit ihrem Branchen-Zertifikat einen analogen Abschluss zu einer Berufsprüfung (BP) integrieren und zudem zum Abschluss der HFP Komplementärtherapie führen, muss im Prinzip die HFP Komplementärtherapie mit der Summe der Kosten und der Zeit einer BP plus derjenigen einer HFP unterstützt werden.

Ansonsten kann nicht von einer Gleichbehandlung dieses Bildungsweges mit andern BP und HFP gesprochen werden.

Wir bitten Sie, dieser besonderen Situation der Berufe der Alternativmedizin und der Komplementärtherapie Rechnung zu tragen. Wir unterstützen explizit die Anliegen der OdA AM und deren im Anhang beigelegte Stellungnahme; diese gelten analog auch für die Komplementärtherapie.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des **Nachweises, dass der/die AntragstellerIn gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle**, die AbsolventInnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurskosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härtefall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschneidende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen werden, die dieses Primat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für alle mal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer

Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefässen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine

Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

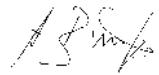
Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Claudia Galli
Präsidentin



André Bürki
Geschäftsführer

Beilagen

- Stellungnahme OdA AM
- Begleitschreiben OdA AM

Mitgliedverbände des SVBG

Aktivmitglieder

- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK / ASI
www.sbk-asi.ch
- Schweizerischer Verband Medizinischer PraxisFachpersonen SVA, www.sva.ch
- Schweizerischer Hebammenverband SHV/ASSF, www.hebamme.ch
- ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz EVS / ASE, www.ergotherapie.ch
- Kinaesthetics Schweiz, www.kinaesthetics.ch
- Schweizerischer Berufsverband der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker labmed
www.labmed.ch
- Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen SVDE / ASDD , www.svde-asdd.ch
- LangzeitSchweiz, Fachverband für Langzeitpflege und –betreuung, www.langzeitschweiz.ch
- Homöopathie Verband Schweiz HVS, www.hvs.ch
- Schweizerischer Verband der Orthoptistinnen und Orthoptisten Swiss Orthoptics, www.orthoptics.ch

Passivmitglieder

- Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen & Logopäden, www.logopaedie.ch
- Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod / ssp, www.vpod-ssp.ch
- SYNA – Die Gewerkschaft Gesundheits- und Sozialwesen, www.syna.ch
- Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage SVFM, www.fussreflexzonenmassage.ch



Schweizerischer Verband der
Innendekorateure und des
Möbelfachhandels

Association suisse des maisons
d'aménagement intérieur
Unione svizzera arredatori
d'interni

GESCANNT

30. Mai 2017

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bil-
dung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Selzach, 29. Mai 2017

R:\27-Behörden\Vernehmlassungen\Vernehmlassung BBVA/Bf
Vernehmlassung interieursuisse bbv-2017.docx

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In rubriziertem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir zur Revisionsvorlage gerne Stellung. Der Schweizerische Verband der Innendekorateure, des Möbelfachhandels und der Sattler (interieursuisse) verbindet schweizweit einen wesentlichen Teil der Wohnhandwerker und zeichnet als Oda verantwortlich für die Grundbildung der Berufe: Innendekorateur/-in (in Revision), Wohntextilgestalter/-in und Dekorationsnäher/-in. In ebensolcher Eigenschaft fungiert interieursuisse für diverse Berufsprüfungen und eine Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom. Konkret sind dies:

- Innendekorateur/-in
- Wohntextilgestalter/-in
- Farbdesigner/-in
- Chefodenleger (in Revision) sowie
- Einrichtungsberater; beim welchem interieursuisse aktuell an der Entwicklung der Berufsprüfung «Einrichtungsplaner/-in» mit eidg. Fachausweis mitarbeitet. Dieses Berufsbild, geht aus den bisherigen Lehrgängen und Prüfungen zum eidg. Geprüften Einrichtungsberater/-in und Wohnberater/-in hervor.
- Innendekorateur/-in (HFP)

Die genannten Lehrgänge bilden Spezialisten für die gesamte Möbel- und Einrichtungsbranche aus, welche mit ihrem fundierten Fachwissen und ausgewiesener Kundennähe im Arbeitsmarkt der Branche geschätzt sind und auf dem Markt nachgefragt werden.

Grundsätzlich begrüssen wir die Bestrebungen des Bundes normative Voraussetzungen schaffen zu wollen. Die Anreiz-Asymmetrien zwischen den Tertiärstufen A + B sind unbedingt auszugleichen um die langfristige Wettbewerbsstärke der höheren Berufsbildung sicher zu stellen. Ebenso können wir den Beschluss des Gesetzgebers, nebst der eidg. Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen, auch die vorgelagerten Bildungsgänge unterstützen zu wollen nur befürworten.



Den anstehenden Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung verstehen wir als wichtiges Anreizinstrumentarium zur Gestaltung der Bildungspolitik. Umso mehr gilt es dazu Sorge zu tragen, dass eine anreizstarke Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen realisiert werden kann.

Aufgrund dieser Überlegungen sollte unserer Einsicht nach die Finanzierung nicht einzig auf die Vermögensverhältnisse (Steuererklärung) des Gesuchstellers und/oder seines familiären Umfelds abstellen. Nur so kann eine nachhaltige Beseitigung der Anreiz-Asymmetrien zur Tertiärstufe A beseitigt werden. Dieses Finanzierungsinstrument darf andere Unterstützungsform wie z.B. die Stipendiengewährung weder konkurrieren noch substituieren. Nicht praktikabel ist diese Bestimmung, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel mindestens mehr als 1 Jahr nach effektivem Anfall der Kurskosten erlassen wird, und so mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt des effektiven Bedarfs wiederspiegeln wird.

Zur formalen Sprachverwendung empfehlen wir durchgehend mit dem Begriff «Antrag» zu operieren und den sprachlich synonymen Begriff «Gesuch» damit zu ersetzen.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

- Es ist sicherzustellen, dass die einzusetzenden Verfahren möglichst schlank und transparent auszugestalten sind. Eine über mehrere Semester hinausgehende Finanzierungslücke (Art. 66a Abs. 2) verliert in diesem Kontext die gesamte Anreizkraft und ist daher unbedingt zu verhindern. Die Relativierung unter (Art. 66a Abs. 3) vermag diesen Mangel nicht zu beheben.

Antrag zu Art. 66a Abs. 2: Es ist semesterweise bzw. alle 6 Monate ein Teilgeschuch einzureichen.

Zu Art. 66b lit. c: Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Von den unter Art. 66a gemachten Ausführungen sollte Abs. c angepasst werden. Anstelle der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sollte eine Bildungsbestätigung eingereicht werden können.

Antrag zu Art. 66b lit. c.: Dieser ist sinngemäss zu Art. 66a Abs. 2 anzupassen.

Zu Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

Unter Art. 66c lit. a. führt der Verordnungstext aus, dass der Wohnsitz des Gesuchstellers (...in der Schweiz...) massgebende Voraussetzung bilde. Dieser Grundsatz läuft den vielen Grenzgängersituationen zuwider.

Antrag zu Art. 66c lit. a.: Anstelle des Wohnsitzes ist der Arbeits- oder Dienstort als Beitragsvoraussetzung zu setzen.

Antrag zu Art. 66c lit. e.: Sinngemäß ist lit. e. ersatzlos zu streichen.

Antrag zu Art. 66c lit. f.: Sinngemäß ist das «...Bestehen oder Nichtbestehen...» zu streichen.

Zu Art. 66d Antrag auf Teilbeträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen Fachprüfung

Aufgrund der Eingangs ausgeführten Bedenken, bezüglich des Zeitpunkt des Beitragsgesuchs (nach der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen), ist das System auf eine zur Ausbildung synchron verlaufenden finanziellen Unterstützung überzugehen.

Die im Begleitbericht angerufene Härtefallklausel, kann nicht aus den neuen Bestimmungen des BBG abgeleitet werden. Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um eine Auslegungsvariante des Verordnungsgesetzgebers, welche den Gesetzeswortlaut missdeutet. Eine solche Intention durch das Parlament war bei der parlamentarischen Arbeit nicht gegeben.

Ebensolches gilt aus unserer Sicht für die unbehilfliche Argumentation, dass eine synchron zur Bildung verlaufende Finanzierung zu einem «crowding-out-Effekt» bei leistungsbereiten Arbeitgebern führen könnte. Es ist gewiss so, dass einzelne Akteure sich veranlasst sähen, solche Mitnahmeeffekte auch wirklich zu realisieren. Solch ungewollte Anreizeeffekte wären volkswirtschaftlich trotzdem als das kleinere Übel einzustufen. Eine Verdrängung von Bildungswilligen, bewirkt durch eine zeitlich nachgelagerte Nachfinanzierung, verursacht klar schädlichere Negativanreize als der mutmassliche «crowding-out-Effekt».

Antrag zu Art. 66d: ist ersatzlos zu streichen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund keine echte Entlastung sucht. Durch die von uns vorgeschlagene Finanzierung

fände unserer Ansicht nach keine echte Substituierung statt. Ausbildungsförderung darf nicht alleine auf den zu gewährenden Betrag reduziert werden. Es gibt darüber hinaus eine ganze Reihe von indirekten Kosten, welche sich nicht so prominent zeigen, sondern als Begleiterscheinung zum Bildungsentscheid anfallen; so z.B. Fehlzeit im Produktionsprozess etc. Eine weiterhin anhaltende Vorfinanzierungsfunktion würde die Akteure, welche sich ohnehin schon unter schwierigsten Rahmenbedingungen zunehmend zurechtfinden müssen, zu einer weiteren Erosion der Investitionsdisponibilität im Bildungsbereich zwingen.

Nicht zu vergessen, dass es nebst dieser Bildungsgattung noch zahlreiche und umfangreiche berufsorientierte Weiterbildungsmomente gibt, welche entwickelt, angeboten und somit auch finanziert werden müssen. Mit der zunehmenden Modernisierung der Berufsbildung und der sich entlang der Wertschöpfungsketten hinunterdiffundierende Digitalisierung, werden auch die klassischen beruflichen Abschlüsse einer zunehmend stärker fortschreitenden Verkürzung der Halbwertszeit des Wissens ausgesetzt. Und dass bei einem weiterhin bestehenden Finanzierungsanteil im Umfange von 50%, die Verbände nicht aus der Finanzierungspflicht entlassen würden ist Tatsache.

Modellberechnungen zeigen, dass ein Abstützen auf das steuerbare Einkommen der direkten Bundessteuer faktisch die Mehrheit der Gesuchsteller – mit Teilzahlungsbegehren – zum Vornherein ausschliessen würde. Es kämen praktisch eine verschwindend kleine Minderheit von Gesuchstellern in den Genuss einer synchron und damit wirksamen Ausfinanzierung.

Antrag: Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Würden gemäss Abs. 1 lit. d die anrechenbaren Kosten pro Antrag auf je CHF 3'500 festgesetzt, würde dies zu einer Anreiz-Asymmetrie zu Ungunsten derjenigen Bildungswilligen, welche bereits in den Vorjahren eine Bildung abgeschlossen haben und nun eine Nachqualifizierung erlangen möchten. Durch das Ansetzen auf CHF 3'500 würden diese von anstehenden Requalifikationsprozessen ausgeschlossen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein dürfte. Auch liefe dies dem Konzept des «Lebenslangen Lernens» zuwider.

Antrag: Art. 66e Abs 1 lit. d: Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Die einfache, selbsttätige Eintragung in ein vom SBFI geführten Register genügen unserer Ansicht nach nicht um daraus verlässliche Rückschlüsse über deren Qualität zu ermöglichen. Ein so geführtes Register, welches als gewichtige Voraussetzung für das Erlangen der Anspruchsbe rechtigung und dadurch als Selektionskriterium fungiert greift eindeutig zu kurz.

Ein wirksamer Akkreditierungsmechanismus wäre direkt dort anzusiedeln, wo die objektiven Tat bestände der Beurteilung auch alloziert sind, nämlich bei den Prüfungsträgerschaften. Um das Dilemma «Kontrolle ohne Bürokratie» aufzulösen, könnte es sinnvoll sein die Berechtigung auf das Erfüllen gewisser Qualitäts- und Managementsysteme abzustellen. So zum Beispiel den Nachweis eines standardisierten Q-Systems oder ähnliches. Ohne dabei in die Falle eines neu zu schaffenden, autonomen Systems zu tappen, so wie uns dies die negativen Erfahrungen mit Edu Qua lehren.

Zu Art. 66 g. Wir beantragen sinngemäss, auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften zurück zu greifen. Andernfalls sei ersatzweise auf andere formelle Berechtigungskriterien wie Q-Systeme oder ähnliches mehr abzustellen.

Aufgrund der vorgängig gemachten Ausführung plädieren wir für eine konsequente Verfolgung des ursprünglichen Ziels, nämlich das der Abschaffung eines Zweiklassensystems und der Chancengleichheit für die ambitionierten Personen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, sodass dem Gedanken eines meritistischen Systems zu Ungunsten eines Giesskannenprinzips der Vorzug zu geben ist. Es sind solche Anreizsysteme, welche es langfristig vermögen nachhaltige Entwicklung und Stärkung der Berufsbildung zu bewirken.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anträge und wohlwollendem Einsatz zu Gunsten einer gestärkten Berufsbildung.

Freundliche Grüsse
interieursuisse



Walter Pretelli
Geschäftsführer



**SCHWEIZERISCHER VERBAND
FÜR FUSSREFLEXZONEN-MASSAGE**
Integrative Reflexzonentherapie am Fuss

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

GESCANNT
30. Mai 2017

Zürich, 29. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BEV): Stärkung der höheren Berufsbildung
Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Fußreflexzonen-Massage, integrative Reflexzonentherapie am Fuss, SVFM

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt der SVFM nachstehend Stellung zur Revision der Berufsbildungsverordnung zur Finanzierung der Höheren Berufsbildung. Der SVFM (Schweizerischer Verband für Fußreflexzonen-Massage, integrative Reflexzonentherapie am Fuss) ist mit Pro Réflexo (association des professionnels de santé pratiquant la réflexothérapie) aus der Westschweiz massgebend an der Methode Reflexzonentherapie im Bereich der HFP Komplementärtherapie auch innerhalb der OdA Komplementärtherapie beteiligt.

Der SVFM ist auch aktiv im svbg (Schweizerischer Verband für Gesundheitsberufe) und hat sich mit dem svbg im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet.

Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nun nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module auch für Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Situation der Berufe der Komplementärtherapie berücksichtigen

Ausserdem möchten wir auf die Situation jener Berufsgruppen hinweisen, die im Berufsfeld der **Komplementärtherapie** (KT – analog demjenigen der Alternativmedizin) tätig sind. Die Organisation der Arbeitswelt Komplementärtherapie OdA KT bündelt deren Interessen und hat in den letzten Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um die Vielfalt der bestehenden Angebote in eine Systematik und zu einer Höheren Fachprüfung zur Komplementärtherapeutin, zum Komplementärtherapeuten mit eidgenössischem Diplom in verschiedenen Methodenrichtungen zu führen.

Die Ausbildungsstruktur, die der Höheren Fachprüfung für Komplementärtherapeuten zugrunde liegt, wurde in einem langjährigen Prozess im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung sowie Beratung des SBFI erarbeitet. Sie geht davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche Ausbildung zur Komplementärtherapeutin, zum Komplementärtherapeuten. Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleiht die OdA KT nach abgeschlossener Ausbildung ein Branchen-Zertifikat. Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für Komplementärtherapeuten den Umfang von Vorbereitungskursen auf die Berufsprüfung plus den Umfang von Vorbereitungskursen auf die Höhere Fachprüfung umfassen. Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis rasch die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten sind dementsprechend auch zusammengesetzt aus Ausbildungskosten für eine Berufsprüfung plus Ausbildungskosten für eine Höhere Fachprüfung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen für die Berufe im Bereich der Komplementärtherapie nicht praxistauglich. Er schliesst eine Reihe von Berufen von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Wir bitten Sie, dieser besonderen Situation der Berufe der Komplementärtherapie analog derjenigen der Alternativmedizin Rechnung zu tragen und unterstützen die entsprechenden Anliegen des svbg sowie der OdA KT und deren Stellungnahmen.

Da die Kurse zur HFP Komplementärtherapie mit ihrem Branchen-Zertifikat einen analogen Abschluss zu einer Berufsprüfung (BP) integrieren und zudem zum Abschluss der HFP Komplementärtherapie führt, muss im Prinzip die HFP Komplementärtherapie mit der Summe der Kosten und der Zeit einer BP plus derjenigen einer HFP unterstützt werden.

Ansonsten kann nicht von einer Gleichbehandlung dieses Bildungsweges mit andern BP und HFP gesprochen werden.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen Höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des **Nachweises, dass der/die Antragsteller/In gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist nicht praktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle**, die Absolventen/Innen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefäßern und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, die neue Finanzierungsordnung zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

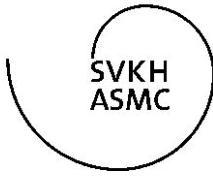
Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Fussreflexzonen-Massage, integrierte
Reflexzonentherapie am Fuss, SVFM

B. Glükler

Barbara Glükler
Co-Präsidentin SVFM



Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Die Hersteller und Distributoren von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire ASMC

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie

Amthausgasse 18, 3011 Bern T +41 31 560 00 24 info@svkh.ch www.svkh.ch

Dakomed, Amthausgasse 18, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bern, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Möglichkeit wahr, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BVV) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH vertritt die Interessen der Hersteller und Vertriebsfirmen komplementärmedizinischer und pflanzlicher Produkte in der Schweiz. Er engagiert sich für

- Produkte von hoher Qualität und Wirksamkeit;
- liberale gesetzliche Rahmenbedingungen;
- einheitliche und faire Richtlinien und Kontrollen der Behörden.

Der SVKH ist von der Regelung bzw. der Anzahl der Naturheilpraktikerinnen betroffen, weil diese vom HMG und den dazugehörigen Verordnungen ermächtigt sind, Komplementär- und Phytoarzneimittel anzuwenden oder abzugeben.

Der SVKH begrüßt das Bestreben des Bundes, die höhere Berufsbildung über die Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf die eidgenössische Höhere Fachprüfung zu stärken und die unterschiedliche finanzielle Belastung von Studierenden der tertiären Bildungsstufe auszugleichen. Wir sind überzeugt, dass die subjektbezogene Subventionierung die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen steigert und so einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leistet. Im Folgenden weisen wir auf einzelne Punkte hin, die aus Sicht des SVKH zwingend anzupassen sind.

Entwicklung

Am 17. Mai 2009 stimmten 67 Prozent der Stimmberechtigten und sämtliche Stände dem neuen Verfassungsartikel 118a zu: «Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin». Zu den Kernforderungen der Initiative gehörte die Schaffung von nationalen Diplomen für die nicht-ärztlichen Therapeutinnen und Therapeuten der Komplementär- und Alternativmedizin.

Im Laufe eines gut 10-jährigen Prozesses wurden Prüfungsordnung, Wegleitung sowie Berufsbild von den beteiligten Verbänden im direkten Kontakt mit dem SBFI erarbeitet. Diese Dokumente wie auch die Ausbildungsstruktur wurden mehrfach intern und bei externen Stakeholdern vernehmlassst und auf Verlangen des SBFI extern evaluiert.

Im Rahmen dieses Berufsentwicklungsprojektes wurde im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung des SBFI eine erweiterte Berufsfeldanalyse durchgeführt. Diese belegte sowohl eine breite Nachfrage nach den erbrachten Dienstleistungen als auch die Notwendigkeit, den Beruf eidgenössisch zu reglementieren und ihn auf Stufe Tertiär B anzusiedeln.

Die Ausbildungsarchitekturen, die den beiden Höheren Fachprüfung zugrunde liegen, gehen davon aus, dass – im Gegensatz zur Mehrzahl der HFP – kein einschlägiger Berufsabschluss vorgelagert ist, sondern ein beliebiger Abschluss auf Sekundarstufe II. Die vorbereitenden Kurse umfassen daher eine umfangreiche und umfassende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf.

Anstelle eines eidgenössisch geregelten Berufsabschlusses (Berufsprüfung, BP) verleihen die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) nach abgeschlossener Ausbildung ein brancheninternes Zertifikat. Anschliessend an diesen Abschluss ist eine zwei- bis fünfjährige Phase der Berufspraxis mit obligatorischer Supervision (Mentorat) nachzuweisen, um zur Höheren Fachprüfung zugelassen zu werden.

Die Ausbildung umfasst somit inhaltlich sowohl die Ausbildung bis zur Berufsprüfung als auch die darauf aufbauende Vorbereitung bis zur HFP. Aus diesen Rahmenbedingungen resultieren vorbereitende Kurse, die für NaturheilpraktikerInnen 4'050 bis 5'000 Lernstunden, davon 2'000 bis 2'500 Präsenzstunden umfassen, für KomplementärtherapeutInnen 2'660 bis 5'000 Lernstunden, davon 1'000 bis 2'500 umfassen. Diese Zahlen differieren je nach der gewählten Fachrichtung oder Methode.

Die Dauer dieser Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, überschreitet inklusive der für die Zulassung zur HFP obligatorischen Berufspraxis in den meisten Fällen die Grenze von sieben Jahren. Die reinen Ausbildungskosten belaufen sich in der Regel auf 50'000 bis 65'000 Franken für die NaturheilpraktikerInnen, und 30'000 bis 45'000 Franken für die KomplementärtherapeutInnen.

Beide höheren Fachprüfungen bieten die Möglichkeit, ausgehend von einem Abschluss auf Sekundarstufe II einen Beruf zu erlernen, der von einer hohen Selbständigkeit geprägt ist. Der Anteil von Frauen beträgt in diesem Berufsfeld bis zu 70 Prozent. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Persönlichkeit, wird dieser Beruf oft als Zweitberuf oder von WiedereinsteigerInnen erlernt.

Rahmenbedingungen

Sowohl die Dauer als auch die daraus resultierenden Kosten der Ausbildungen sind mehr als gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass die Angehörigen beider Berufe selbständig und in eigener Verantwortung Menschen mit Krankheiten und/oder Beschwerden behandeln, und gerade NaturheilpraktikerInnen oft als Erstanlaufstelle genutzt werden. Angesichts ihrer zunehmend wichtigen Rolle im Gesundheitswesen sind diese Ausbildungen sowohl als äusserst wichtig als auch hinsichtlich ihrer Kosten als angemessen zu bezeichnen.

Gemäss den Erläuterungen zur Vernehmlassung fusst das Modell der subjektbezogenen Subventionierung „auf den bestehenden Zuständigkeiten in der höheren Berufsbildung und geht davon aus, dass die Vorfinanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge entweder von den Absolvierenden oder von anderen Akteuren (Arbeitgeber, Branchenverband, kantonales Stipendien-/Darlehenswesen, weitere Dritte) übernommen werden kann“.

Gerade im Bereich der NaturheilpraktikerInnen und KomplementärtherapeutInnen gibt es aber weder über Arbeitgeber noch über Berufsorganisationen eine Drittfinanzierung, die Studierende finanziell unterstützen würde. Da diese Ausbildungen im Normalfall teilzeitlich stattfinden, haben die Studierenden oft auch via Teilzeitbeschäftigung noch für den Unterhalt der Familie aufzukommen. Sie sind, abgesehen von allfälliger familiärer Unterstützung, völlig auf sich selber angewiesen.

Folgerungen

Durch die neue Berufsbildungsverordnung sollen gemäss den Erläuterungen «die unterschiedlichen finanziellen Belastungen von Studierenden der tertiären Bildungsstufe (HBB und Hochschulen) einander angeglichen, die Attraktivität der eidgenössischen Prüfungen erhöht und ein Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs geleistet werden.»

Nachdem das ergänzte BBG eine gute Basis gelegt hat, um diesen Anspruch einzulösen, fällt der vorliegende Verordnungsentwurf gerade in Bezug auf die Prüfungen der NaturheilpraktikerInnen und KomplementärtherapeutInnen weit zurück. Die Verordnung mit ihren restriktiven Detailregelungen mag einem Regelfall gerecht werden. Gerade dort aber, wo Unterstützung in hohem Masse notwendig wäre, greift sie nicht.

Dies geht soweit, dass Studierende, die Höhere Fachschulen oder Bildungsanbieter besuchen, die auf eine HFP vorbereiten, unter der aktuellen Regelung (FSV) mit kantonalen Beiträgen besser fahren als unter der neuen, subjektbezogenen Subventionierung durch den Bund. Dies insbesondere deshalb, weil für die kantonalen Beiträge die effektiven Ausbildungsstunden herangezogen werden. Dies führt zu einer angemessenen Subventionierung, die nicht zusätzlich an kaum zu erfüllende Bedingungen betreffend die maximale Dauer der Ausbildung, die Teilnahme an einer Prüfung oder ein bestimmtes Maximaleinkommen eines Studierenden gebunden sind.

Gemäss Erläuterungen „wird der maximal mögliche Beitragssatz gemäss BBG angewendet. Dies in Analogie zur interkantonalen Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Bildungsgänge von höheren Fachschulen HFSV6 und mit der Zielsetzung, die finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen an diejenige der Studierenden an höheren Fachschulen anzugeleichen“. Ausgerechnet bei den Absolvierenden von längerdauernden Vorbereitungskursen ohne Beiträge von Arbeitgebern oder Verbänden, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind, soll dieser Grundsatz gemäss Verordnung nicht mehr gelten.

Die jetzt vorgelegte Verordnung lässt zwar – ganz im Sinne des Gesetzgebers – individuelle Härtefälle gelten, negiert jedoch, dass aufgrund ihrer restriktiven Vorgaben Absolvierende ganzer Ausbildungsgänge von der Finanzierung gemäss BBG ausgeschlossen werden. *Sowohl der Maximalbeitrag als auch die vorgesehenen Fristen sind für die Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung der NaturheilpraktikerInnen/Naturheilpraktiker prohibitiv.*

Erst recht gilt dies für die Bedingungen für die Erstattung von Teilbeträgen. Das Ausrichten an Steuererklärung, die vor Jahren eingereicht wurde, kann nicht als praxistaugliche Lösung bezeichnet werden. Niemand käme auf die Idee, gerade die kostspieligsten und längsten Ausbildungen an Höheren Fachschulen, geschweige denn solche an Fachhochschulen oder Universitäten, zum grössten Teil von den Studierenden finanziert zu lassen. Ebenso wenig konsensfähig wäre die Idee, die Studienkosten von Studierenden zurückzufordern, die ihr Studium nicht mit der vorgesehenen Prüfung abschliessen. Auch würde niemand von andern Studierenden verlangen, dass sie ab einem steuerbaren Einkommen von 2'000 Franken ihr ganzes Studium vorfinanzieren müssen. Von einer Angleichung der finanziellen Belastungen kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist sowohl in Bezug auf die maximale Dauer der Ausbildungen, die Obergrenze der anrechenbaren Kursgebühren wie auch die Bedingungen für einen Vorbezug der Beitragszahlungen nicht praxistauglich. Er schliesst gerade die Berufe von einer angemessenen Beitragsleistung aus, die auf eine solche besonders dringend angewiesen sind und die auch im Hinblick auf ihren gesellschaftlichen Nutzen als besonders förderungswürdig zu bezeichnen sind.

Die aus den Kernforderungen zum Verfassungsartikel 118a resultierende Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Berufe der Naturheilpraktikerin und des Komplementärtherapeuten lässt sich nur mit einer entsprechenden Ausbildung und Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung sicherstellen. Und diese Ausbildung hat einen Preis, der nicht von den Studierenden allein getragen werden kann.

Da die vorliegende Fassung der Verordnung für die weitere Existenz der neu geschaffenen Berufe schwerwiegende Auswirkungen hätte, ersuchen wir den Bundesrat, unsere Stellungnahme und namentlich die diesem Schreiben beiliegenden konkreten Änderungsvorschläge bei der Überarbeitung der Verordnung entsprechend zu gewichten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Vernehmlassungsantworten des Dachverbands Komplementärmedizin Dakomed, der OdA AM und OdA KT, ARTECURA und eduCAM Swiss hin, die gleichlauende oder ähnliche Vorschläge unterbreiten. Gleiches gilt auch für die Stellungnahme der Naturärztevereinigung Schweiz NVS.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Vorstandes



Walter Stüdeli
Geschäftsführer SVKH

Beilage:

- Synopse BVV mit Vorschlag



Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

als PDF und Word an
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Mai 2017/G

Vernehmlassungsverfahren des WBF zur Revision der Verordnung über die Berufsbildung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In randvermerktem Vernehmlassungsverfahren nehmen wir gern Stellung zur Revisionsvorlage. Der SVA ist ein Berufsverband in der Rechtsform des Vereins. Er vereinigt gemäss seinen Statuten Medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten, Medizinische Praxiskoordinatorinnen und Praxiskoordinatoren mit Eidg. Fachausweis und Medizinische Sekretärinnen und Sekretäre. Als Bildungsanbieter von Modulen, die auf die Berufsprüfung Medizinische Praxiskoordinatorin/Medizinischer Praxiskoordinator vorbereiten, ist der SVA von der Revision der BBV betroffen.

Der SVA hat sich bereits im Vernehmlassungsverfahren 2015 zur Revision des BBG für einen gerechten Ausgleich der Studienkosten in der Höheren Berufsbildung gegenüber denjenigen an den weitgehend öffentlich finanzierten Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten ausgesprochen und das System der subjektorientierten Finanzierung explizit befürwortet. Die Revision des BBG im Dezember 2016 hat die nötige Basis dazu geschaffen. Bei der Beurteilung der Ausführungsbestimmungen dazu ist es uns nicht nur ein Anliegen, dass Studienkosten teilweise zurückerstattet werden und dass die Abwicklung der Finanzierung so «kundennah» wie möglich gestaltet werden kann, sondern auch, dass der Besuch der zuführenden Module auch für Kandidatinnen möglich wird, die keine ausreichende Zwischenfinanzierung über Eltern, Lebenspartner oder den Arbeitgeber organisieren können.

Dabei dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden – wenn es denn eine angenäherte Chancengleichheit zu den Studiengängen an weitestgehend staatlich finanzierten Bildungsinstitutionen geben soll – nicht eines der Hauptkriterien für die Gewährung von Bundesvorschüssen sein.

Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Zu Art. 66d lit. d Antrag auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung

Das Erfordernis des Nachweises, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten muss, ist unpraktikabel und widerspricht dem Grundgedanken der Gesetzesnovelle, die Absolventen und Absolventinnen einer Prüfung in der Höheren Berufsbildung gegenüber den Studierenden an staatlichen Bildungsinstitutionen weniger zu benachteiligen.

Unpraktikabel ist die Bestimmung deshalb, weil eine definitive Veranlagung der direkten Bundessteuer in aller Regel 1-3 Jahre nach dem Bedarf zur Investition in die Kurkosten für die Vorbereitung auf eine Prüfung in der Höheren Berufsbildung erlassen wird. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veranlagung bildet diese mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht mehr die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Studierenden im massgeblichen Zeitpunkt ab. In der Zwischenzeit können Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Trennung von einem leistungsfähigen Partner, die Ablösung von den Eltern, bei Frauen eine Mutterschaft mit dem Status der Alleinerziehenden usw., allenfalls sogar der Eintritt einer Bedürftigkeit als Empfänger oder Empfängerin von Sozialhilfeleistungen oder von Sozialversicherungsleistungen wegen Erwerbsunfähigkeit im bisherigen Beruf eingetreten sein. Andererseits könnten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Erlass der Steuerveranlagung soweit verbessert haben, dass objektiv kein Bedarf nach Zwischenfinanzierung mehr bestehen würde. Die Bundessteuerpflicht kann damit kein valables Kriterium sein.

Der Bundesrat spricht in seinem Begleitbericht von einer Härtefallklausel. Den neuen Bestimmungen im BBG können weder ein Hinweis auf die Limitierung der Ausschüttung von Teilbeiträgen auf Bedürftige oder wirtschaftlich schwache Studierende noch der Begriff «Härtefall» entnommen werden. Es handelt sich bei der Einführung dieser Teilveraussetzung um eine Interpretation des Verordnungsgesetzgebers, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht. Hätte das Parlament diese Limitierung bewusst gewollt, hätte es diese – einschneidende – gesetzliche Grundlage dazu im BBG geschaffen.

Die Aussage im Begleitbericht, man wolle die Leistungsbereitschaft der Arbeitgeber oder Berufsverbände im Bereich der Vorfinanzierung nicht konkurrenzieren, ist eher dahingehend zu deuten, dass der Bund die Arbeitgeber und Berufsverbände gar nicht entlasten will. Jedenfalls können der Zusammenstellung der Vernehmlassungsantworten zur Gesetzesrevision keine Äusserungen von Arbeitgebern oder Berufsverbänden entnommen, die dieses Primat für sich beanspruchen. Zuführende Gefässe zu einer Prüfung – wie es der Bericht bei seinen Ausführungen zu den Maxima der Bundesbeiträge korrekt wiedergibt – kosten im Total schnell einmal mehr als 10'000 Franken. Weder Kleinbetriebe noch Berufsverbände sind in der Lage, mehrere oder sogar

eine Vielzahl von Bildungswilligen gleichzeitig in ihren Bedürfnissen nach Zwischenfinanzierung massgeblich zu unterstützen. Sie verfügen nicht über die nötigen Mittel, um die Funktion einer «Bildungsbank» zu übernehmen und Vorschüsse über mehrere Jahre stehen zu lassen.

Vergessen bleibt dabei, dass die berufsorientierte Weiterbildung auch weiterhin durch die Betriebe, die Verbände und die Berufstätigen selbst zu finanzieren ist. Bildung ist nicht mit anerkannten Abschlüssen ein für alle mal «erledigt», das lebenslange Lernen ist ein genauso unerlässliches und kostenverursachendes Thema. Berufsverbände haben zudem nur limitierte Möglichkeiten, Mittel aus Sponsoring zur Kostensenkung in der Bildung einzusetzen, wenn sie sich ihre Unabhängigkeit von Sponsoren bewahren wollen. Verbände und Arbeitgeber werden schon dadurch nicht aus ihrer Verantwortung in der Mitfinanzierung entlassen, als die Bundesbeiträge an die zuführenden Kurse auf 50 % der effektiven Kurskosten limitiert sind.

Die Limitierung auf eine Veranlagung über keine direkte Bundessteuer würde bedeuten, dass ein Antragsteller oder eine Antragstellerin weniger als rund 20'000 Franken Jahreseinkommen erzielen dürfte, um überhaupt ein Gesuch um Teilzahlung einreichen zu können. Damit kämen nur Sozialhilfeempfänger in den Genuss einer Teilzahlung während der Zeit des Besuchs von zuführenden Gefässen. Selbst bei einem doppelt so hohen Einkommen könnten keine Reserven über dem Existenzminimum geschaffen werden, um Bildung zwischenzufinanzieren, es sei denn mit der Unterstützung durch Lebenspartner oder Verwandte. Der Verweis auf Stipendien ist wenig hilfreich, werden diese doch kantonal sehr unterschiedlich ausgerichtet. Der Anteil der ausbezahlten Stipendien an Studierende in der Höheren Berufsbildung ist zudem bekanntermassen verschwindend klein neben den Empfängerinnen und Empfängern aus Grundbildung und Hochschulstudien.

Wenn der Bund mit der Förderung von Fachpersonen im Berufsbildungsbereich ernst machen und dafür zusätzliche Mittel einsetzen will, darf es kein Zweiklassensystem geben. Insbesondere gilt es, eine diesbezügliche systemische Ungleichbehandlung gegenüber den Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen an Höheren Fachschulen und Hochschulen nicht wieder zu zementieren, die ohne Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von vergleichsweise bescheidenen Studiengebühren profitieren.

Der Nachweis gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. d, dass gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Gemäss Abs. 1 lit. d müssen die anrechenbaren Kurskosten pro Antrag je 3500 Franken übersteigen. Damit kommen diejenigen Antragsteller und Antragstellerinnen nicht mehr in den Genuss einer Teilfinanzierung, die den grössten Teil ihrer Ausbildung auf eigene Kosten bereits in den Jahren vor Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen absolviert und ab 2017 nur noch einzelne Module zu besuchen haben, die betragsmässig das Kostenminimum nicht erreichen.

Das Kostenminimum ist auf 1000 Franken zu senken.

Zu Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Das SBFI hat im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Finanzierungsordnung bereits im Jahr 2016 mit der Erstellung der Liste der vorbereitenden Kurse begonnen. Damit wird für die Absolventen und Absolventinnen rechtzeitig die nötige Transparenz geschaffen. Aus nachvollziehbaren Gründen verzichtet der Bund selbst im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Überprüfung der Qualität der Kurse und ihrer Anbieter. Hingegen blendet er die Möglichkeit aus, sich auf die Tätigkeit der Prüfungsträgerschaften in der Qualitätskontrolle abstützen zu können.

Die Prüfungsträgerschaften verfügen in der Regel über die nötigen Anerkennungs- und Kontrollmechanismen, um die Anbieter von prüfungszuführenden Bildungsgefäßsen und diese selbst qualitativ zu messen. Die Prüfungsanlässe allein sind noch kein Qualitätsmaßstab, nachdem das Kriterium des Bestehens der Prüfung – was wir auch befürworten – keine Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen bildet. Es kann aber nicht sein, dass die rechtzeitige Anmeldung eines Kurses für die SBFI-Liste und das Versprechen, die nötigen Kompetenzen gemäss Prüfungsordnung zu vermitteln, neben dem Sitz der Bildungsinstitution in der Schweiz wichtigste Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung sind.

Wir beantragen deshalb, zusätzlich auf die Anerkennung des Anbieters von Lehrgängen oder Modulen durch die Prüfungsträgerschaften oder ersatzweise auf andere formelle Kriterien, zum Beispiel auf Zertifizierungen, abzustellen.

Zu Art. 66e Abs. 1 lit. f gelten die zu Art. 66d Abs. 1 lit. d gemachten Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anträge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



B. Gutknecht, Fürspr.
SVA-Zentralsekretär

Per E-Mail an:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Zürich, 30. Mai 2017 / Mau

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen zur Revision der BBV sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der SVGW ist der Fachverband der schweizerischen Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungswirtschaft. Wir führen seit über 20 Jahren die Lehrgänge und Prüfungen zum/zur Brunnenmeister/in mit eidg. FA sowie zum Rohrnetzmonteur mit eidg. FA durch. Eine Berufsprüfung für Installationskontrolleure ist in Vorbereitung.

Allgemeines

Der SVGW begrüßt grundsätzlich, dass künftig die Mitfinanzierung der Lehrgänge von den Kantonen auf den Bund übertragen wird und die höhere Berufsbildung eine stärkere finanzielle Unterstützung als bis anhin erfährt.

Dem vorgeschlagenen Modell der Subjektfinanzierung stehen wir jedoch skeptisch gegenüber; wir befürchten ein allzu starres System und einen hohen administrativen Aufwand zulasten der Arbeitgeber und Kursanbieter. Viele Fragen sind noch offen.

Insbesondere haben wir folgende Einwände:

Auszahlung ausschliesslich an Absolvierende

Nebst den bislang geleisteten kantonalen Beiträgen wird in unseren Branchen die Ausbildung ganz oder teilweise vom Arbeitgeber (vor)finanziert. Entsprechend werden grundsätzlich die Rechnungen auch an den Arbeitgeber gestellt, der dann individuell in Weiterbildungsverträgen eine allfällige Beteiligung des Mitarbeitenden regelt.

Beiträge sollen neu gemäss Bundesrat ausschliesslich an Absolvierende ausbezahlt werden. Wird nun eine Ausbildung vom Arbeitgeber vorfinanziert oder auch vollständig von ihm getragen, ruft dies beim Arbeitgeber unnötig hohe administrative Aufwendungen hervor, muss er doch dafür sorgen, dass er den vorfinanzierten Be-

**Schweizerischer
Verein des Gas-
und Wasserfaches
SVGW**

Grütlistrasse 44
Postfach 2110
CH-8027 Zürich
Tel +41 44 288 33 33
Fax +41 44 202 16 33
info@svgw.ch
www.svgw.ch

trag vom Arbeitnehmer wieder zurückerhält. Einfacher wäre es, wenn die Rechnungen direkt vom Arbeitgeber bezahlt werden können und er die Bundesbeiträge auch direkt selbst einfordern könnte.

Wir stellen daher den Antrag, dass die Rechnungsstellung sowie die Auszahlung der Bundesbeiträge an Dritte, welche nachweislich die Ausbildungskosten des Absolvierenden übernommen haben, ausdrücklich möglich sein soll.

Drittfinanzierungen

Mit ihrem Mitgliederbeiträgen beteiligen sich unsere Mitgliedsunternehmen auch finanziell an den Berufsbildungstätigkeiten des SVGW. Daher sollen die Unternehmen auch in den Genuss eines günstigeren Kursgebühr kommen. Wird nun jedoch in der Rechnung ein allfälliger Mitgliederrabatt abgezogen, kommt das Mitglied nur in den Genuss der Hälfte des Mitgliederrabatts, die andere Hälfte geht zugunsten des Bundes.

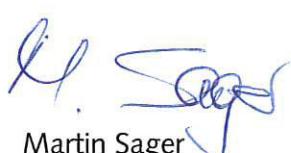
Für solche Fälle stellen wir den Antrag, dass der Bund einen Betrag ausbezahlt, welcher der Hälfte der Nichtmitglieder-Kursgebühr entspricht. Damit wird mit geringem Aufwand sichergestellt, dass das Mitglied den vollen Rabatt erhält.

Mehrwertsteuer

Der SVGW unterstellt die Verrechnung des Kursangebotes heute freiwillig der Mehrwertsteuer (Optierung). Dies stellt kein Problem dar, da – wie oben erwähnt – die Rechnungen heute an die Unternehmen gehen. Mit der vom Bund vorgesehnen Lösung der Subjektfinanzierung dürfte das künftig nicht mehr möglich sein. Wir beantragen deshalb auch aus diesem Grunde und im Sinne einer zweckmässigen und administrativ einfachen Lösung, dass die Rechnungsstellung sowie die Auszahlung der Bundesbeiträge an Dritte ausdrücklich möglich sein soll (vgl. auch oben erwähnter Antrag).

Für die Berücksichtigung unserer Anträge danken wir Ihnen im Voraus bestens. Sollten Sie Fragen zu unseren Überlegungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches



Martin Sager
Direktor



Urs Manser
Leiter Bildung & Dienste

An das
Staatsekretariat für Bildung,
Innovation und Forschung SBFI

Zürich, 30. Mai 2017

**Vernehmlassung
Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der HBB**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV ist die Dachorganisation der privaten Versicherungswirtschaft. Dem SVV sind rund 80 kleine und grosse, national und international tätige Erst- und Rückversicherer mit rund 48'000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schweiz angeschlossen. Auf die Mitgliedsgesellschaften des SVV entfallen über 90 Prozent der im Schweizer Markt erwirtschafteten Prämien der Privatversicherer. Eine der zentralen Verbandsaufgaben ist das Engagement für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden unserer Branche. Mit der Umsetzung der Strategie für die Berufsbildung ist der unabhängige Berufsbildungsverband VBV zuständig.

Der VBV trägt unter anderem die Verantwortung für folgende Qualifikationen: Versicherungsfachmann/-frau mit eidg. Fachausweis, dipl. Versicherungswirtschafter/-in HF. Jährlich erlangen ca. 300 Fach- und Führungskräfte die genannten Qualifikationen im Versicherungsbereich. Seine Angebote in der HBB orientieren sich stark an den Bedürfnissen der Versicherungsindustrie und gewährleisten somit, dass die benötigten Berufsbilder in handlungs- und kompetenzorientierten Lernarrangements vermittelt werden.

Der VBV ist zudem von der FINMA mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zum Versicherungsvermittler beauftragt. Diese Qualifikation ist die Voraussetzung für einen Eintrag in das Vermittlerregister der FINMA.

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 | Postfach | CH-8022 Zürich | Zentrale +41 44 208 28 28 | Fax +41 44 208 28 00 |

www.svv.ch

Matthias Stettler | matthias.stettler@svv.ch | Direkt +41 44 208 28 88 | Fax direkt +41 44 208 28 98

Die neuen Regelungen (BBG / BBV) sind für uns von grosser Bedeutung. Für die uns gegebene Möglichkeit zur nachfolgenden Stellungnahme danken wir Ihnen sehr.

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Regelungen beurteilen wir grundsätzlich als positiv. Die Finanzierung der vorbereitenden Kurse in der höheren Berufsbildung beruhte bis anhin massgeblich auf der Beteiligung der Wirtschaft (Arbeitgeber) und der Absolvent/-innen. Nur zum Teil wurden diese von einigen Kantonen durch die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventioniert. Dagegen wird das schulische System auf Tertiärstufe (Fachhochschulen, Hochschulen) vor allem durch die öffentliche Hand finanziert.

Die vorgeschlagene Finanzierung der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen sorgt für «gleich lange Spiesse» bei den Studierenden. Dies ist sehr zu begrüssen.

Sorgen bereitet uns hingegen der erhebliche administrative Aufwand, der mit dieser Neuregelung insbesondere auf die OdAs, aber auch auf alle andern involvierten Organisationen zukommt. Für den Bund, die Partnerschulen, die Prüfungsorganisationen, die Studierenden und für die eigens für diese Subventionierung geschaffene Fachstelle scheint uns das Handling aller angedachter Prozesse sehr aufwändig. Vor allem der Initialeffort dürfte für alle Beteiligten beträchtlich sein. Ob da eine Pauschale an die Studierenden pro eidgenössische Prüfung nicht die einfachere Lösung gewesen wäre, bleibt im Raum stehen.

Spezielle Bemerkungen

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Der SVV begrüßt, dass die Subventionierung an die Ablegung der entsprechenden Prüfung gekoppelt wird.

In der heutigen Zeit, wo Lernen längst nicht mehr nur in klassischen Präsenzveranstaltungen stattfindet, wo moderne Formen der Wissensvermittlung wie Mobile Learning und Webinare an der Tagesordnung sind, wo grundsätzlich neue Kontexte für Assess-

ments am Entstehen sind, wäre eine klarere Formulierung der vielfältigen Lernkomponenten/-elemente, die unter die Bezeichnung vorbereitende Kurse zu subsumieren sind, wünschenswert. Wenn man die HBB nachhaltig stärken will, muss zwingend der vorbereitende Bildungsaufwand für die Subventionierung berücksichtigt werden. Der Kursbesuch selbst ist für Berufstätige in Weiterbildung nur ein Teil der Prüfungsvorbereitungen.

Art. 66f

Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Der SVV erachtet den Anteil von 50% und die definierten Obergrenzen als adäquat und zielführend. Im Sinne der Kontinuität ist es wünschenswert, dass an diesen Werten festgehalten wird.

Art. 66g 6

Liste der vorbereitenden Kurse

Der Kurs muss jährlich vom Kursanbieter bestätigt werden, um im Folgejahr auf der Liste zu erscheinen. Diese Vorgehensweise ist ein bürokratischer Aufwand, der vereinfacht werden kann. Wir schlagen daher vor, dass nur Änderungen zum Vorjahr zwingend durch den Kursanbieter gemeldet werden müssen.

Kommunikation - Information

Nach definitivem Erlass der Verordnung erachten wir es als äusserst wichtig, dass diese Neuregelung kommunikativ breit in die Öffentlichkeit getragen wird. Damit soll sichergestellt werden, dass sich eine nachhaltige Stärkung der höheren Berufsbildung im Bewusstsein der künftigen Studierenden und der Arbeitgeber verankert.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Thomas Helbling
Direktor

Matthias Stettler
Leiter Ressort Bildung

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

ORT/DATUM Zürich, 10. Mai 2017
ZUSTÄNDIG Frech Serge
DIREKTWAHL +41 43 244 73 40
E-MAIL serge.frech@suissetec.ch

Vernehmlassungsverfahren Änderung der Verordnung über die Berufsbildung

Sehr geehrter Herr Hübschi, geschätzter Rémy

suissetec begrüßt die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung und die damit einhergehende Stärkung der Höheren Berufsbildung.

suissetec hat folgende Änderungsanträge zu der betroffenen Vorlage:

- Art 66a, Abs. 2, Beitragsgesuche und Zeitpunkte

suissetec ist der Auffassung, dass ein Gesuch um Bundesbeiträge bereits nach der **Zulassung** zur und nicht erst nach dem **Absolvieren** der Abschlussprüfung gestellt werden können soll.

Eine Gesuchstellung nach Absolvieren der Abschlussprüfung verzögert den Prozess unnötig und suggeriert, dass ein Absolvent umfangreicher Vorkurse auf eine Abschlussprüfung verzichten könnte und trotzdem von den Bundesbeiträgen profitieren möchte.

- Art 66c, lit. a, Beitragsvoraussetzungen

Der Wohnsitz Schweiz als Beitragsvoraussetzung muss **zwingend** auf Liechtenstein ausgedehnt werden.

suissetec ist der Schweizerisch-Liechtensteinische Gebäudetechnikverband. suissetec ist bei weitem nicht der einzige Branchenverband, der Mitglieder auch aus Liechtenstein vertritt.

Für suissetec wäre es absolut inakzeptabel, wenn seine Mitglieder aus Liechtenstein nicht auch von dieser vorgesehenen Stärkung der Höheren Berufsbildung profitieren könnten.

- Art. 66d, ABS. 2, lit. d, Antrag auf Teilbeiträge (...)

Der Nachweis eines Antragstellers, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden muss, erachtet suissetec als eine zu hohe Hürde, um Anrecht auf Teilbeiträge zu erhalten. Hier schlägt suissetec vor, die Limite des steuerbaren Einkommens auf CHF 30'000 zu erhöhen.

Bis zum Erhalt der rechtskräftigen Steuerveranlagung kann es zwei bis drei Jahre dauern. Somit trifft diese zu spät für eine korrekte Antragsstellung ein. Sollte sich dieses Modell durchsetzen, erwartet suissetec vom SBFI eine praktikablere Berechnungsgrundlage respektive Entscheidungsgrundlage.

- Art 66f, Abs. 2, lit. a&b, Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Die Obergrenze sollte für die Eidgenössische Berufsprüfung und die Höhere Fachprüfung gleich hoch sein.

Viele OdA bieten Vorbereitungskurse auf die Eidgenössische Berufsprüfung an, die die Kosten der Vorbereitungskurse auf die Höhere Fachprüfung bei Weitem überschreiten.

Freundliche Grüsse

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)



Hans-Peter Kaufmann

Direktor



Frech Serge

Leiter Bildung

Mitglied der Geschäftsleitung

Geht elektronisch an:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Sursee, 26. April 2017

G:\C_leistung\C1_vml\swiss_dental_hygienists\2017\04_berufspolitik\04_stellungnahmen\03_bbv\170418ls_d_01_stn_bbv_sdh.docx

Stellungnahme zur Änderungen der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Swiss Dental Hygienists ist der Berufsverband von über 2'000 selbstständig Tätigen und angestellten Dentalhygienikerinnen in der Schweiz. Der Bildungsgang Dentalhygiene wird ausschliesslich auf Stufe Höhere Fachschule (HF) durchgeführt. Swiss Dental Hygienists unterstützt grundsätzlich eine einheitliche Regelung für alle Berufe betreffend Ausbildungsstandards und Bewilligungsvoraussetzungen.

Obwohl die Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker der Schweiz von der Vorlage nicht direkt betroffen sind, da es für sie gegenwärtig keine Aus- oder Weiterbildungsmöglichkeit auf Stufe eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung gibt, unterstützt Swiss Dental Hygienists die obgenannte Vorlage.

Wie auf sämtlichen Bildungsstufen ist es auch zur Stärkung der höheren Berufsbildung prinzipiell begrüssenswert, dass die Subventionierungsmassnahmen schweizweit vereinheitlicht werden. Deshalb unterstützt Swiss Dental Hygienists das neue Finanzierungssystem durch den Bund in grundlegender Weise und hofft, dass dafür ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere begrüssst Swiss Dental Hygienists:

- Die Einführung eines subjektorientierten Finanzierungssystems auf Bundesebene.
Es ist sinnvoll, die Subventionierung dieser Bildungsbereiche schweizweit zu vereinheitlichen und mit anderen Bildungsbereichen der Tertiärstufe gleichzustellen. Das schafft mehr Transparenz, Flexibilität und verhilft zu mehr Freizügigkeit und Wettbewerb.
- Die Ergänzung des ursprünglich vorgesehenen Modells durch ein Härtefallmodell.
Swiss Dental Hygienists erachtet es als sinnvoll, unter bestimmten Voraussetzungen Kandidaten in finanziell schwieriger Lage bereits während des Kursbesuchs finanziell zu unterstützen. Nur damit kann gewährleistet werden, dass auch finanziell schwächeren Personen der Zugang zur höheren Berufsbildung möglich bleibt. Dabei ist es unseres Erachtens richtig, wie beim Grundmodell an der Anknüpfung der Kurse an die eidgenössische Prüfung festzuhalten und für den Bedarfsnachweis auf die direkte Bundessteuer abzustellen.



Swiss Dental Hygienists

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

- Das Einführen einer Meldeliste.

Die Meldeliste erscheint grundsätzlich als geeignetes, kosten- und aufwandsparendes Mittel zur Registrierung der subventionsberechtigten vorbereitenden Kurse. Sie bietet zugleich eine transparente Marktübersicht und Entscheidungshilfe für die Absolvierenden. Allerdings basiert die Meldeliste auf der Selbstdeklaration der Kursanbieter und gibt keine Auskunft über die Inhalte und Qualität der Kurse. Da sich die Absolvierenden aber stark an dieser Liste orientieren werden, kann nicht vermieden werden, dass damit auch eine gewisse Erwartung und ein Vertrauen auf ein gewisses Mass an Qualität und Inhalt der aufgeführten Kurse erweckt wird. Es wird deshalb als wichtig erachtet, dass die Stichproben relativ engmaschig durchgeführt werden und dabei insbesondere eingehend geprüft wird, ob der Kurs inhaltlich tatsächlich unmittelbar auf die eidgenössische Prüfung vorbereitet.

- Die Einführung eines elektronischen Informationsportals.

Swiss Dental Hygienists erachtet es als äusserst sinnvoll, zur Abwicklung der Beitragsgesuche und der Meldelistenanträge ein elektronisches Informationsportal einzuführen. Der administrative Aufwand auf Bundesebene kann damit niedrig gehalten werden und es werden keine unnötigen Kosten generiert, sondern die Mittel können grösstenteils für die Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen eingesetzt werden.

Besonderes Augenmerk ist auch auf das Vermeiden einer Doppelfinanzierung durch Bund und Kantone zu richten. Es ist unerlässlich, dass der Bund und die Kantone dazu geeignete Vorehrungen treffen um Missbräuche zu vermeiden. Im Allgemeinen ist das gesamte System in gewisser Weise in erhöhtem Masse missbrauchsanfällig. Es ist deshalb begrüssenswert, dass das System während drei Jahren intensiv mittels Monitoring begleitet und danach auf seine Wirksamkeit überprüft wird. In diesem Zusammenhang sei folgende Bemerkung bezüglich Art. 66c anzubringen. Demgemäß ist eine Grundvoraussetzung für die Berechtigung auf Bundesbeiträge, dass eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung absolviert wird. Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass wenn sich ein Absolvierender fristgerecht oder begründeterweise kurzfristig von der Prüfung abmeldet, er keine Verfügung erhält und dies damit auch nicht als absolvierte Prüfung gewertet wird. Er erhält dafür also noch keine Beiträge, sondern muss erneut zur Prüfung antreten. Nicht erwähnt werden aber jene Fälle, die sich zur Prüfung anmelden, dann aber unentschuldigt oder ohne genügenden Grund von der Prüfung fernbleiben. Diese Kandidaten erhalten nämlich in der Regel eine Verfügung über das Nichtbestehen der Prüfung und wären damit beitragsberechtigt. Dies ist stossend und muss dringend korrigiert werden. Auch diese Kandidaten sollten – obwohl sie über einen Prüfungsbescheid verfügen – kein Anrecht auf Bundesbeiträge erlangen, sondern verpflichtet sein, die Prüfung nochmals anzutreten, damit sie Beiträge ausbezahlt erhalten.

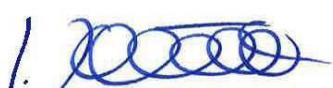
Abschliessend danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Swiss Dental Hygienists



Conny Schwiete
Zentralpräsidentin



Isabelle Küttel
Geschäftsführerin

Per Mail (.pdf und .doc) zugestellt an: vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Bülach, 17. Mai 2017

Stellungnahme der Swiss Financial Analysts Association SFAA: Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 23. Februar 2017 zur Stellungnahme betreffend die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Swiss Financial Analysts Association begrüßt die Stossrichtung der geplanten Änderungen. Namentlich sind wir davon überzeugt, dass die subjektorientierte Bundesunterstützung zugunsten der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen die Attraktivität der Prüfungen insgesamt nachhaltig stärkt.

Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen unsere Anliegen:

Art 66i, Abs 1, Lit b in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht

Im Verordnungsentwurf wird vom Kursanbieter gefordert, «die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren» zu bestätigen. Diese Bestätigung wird ein Kursanbieter in aller Regel ohne signifikanten administrativen Mehraufwand nicht erbringen können. Die zurzeit gängigen Methoden des Zahlungsverkehrs erlauben eine eindeutige Zuordnung einer eingegangenen Zahlung zugunsten eines/r Kursteilnehmers/Kursteilnehmerin. Hingegen ist für den Kursanbieter nicht ersichtlich, wer letztlich die ökonomische Last der Zahlung trägt.

Der Erläuterungsbericht umschreibt die entsprechende Verantwortung des Kursanbieters denn auch deutlich weniger weitgehend. Namentlich fehlt ein Verweis auf die Bestätigungsplicht, dass die Kursgebühren tatsächlich von dem/der Teilnehmenden selbst bezahlt worden sind.

- «Die Kursanbieter sind gehalten, Absolvierenden wie Teilnehmenden korrekte Bestätigungen (Zahlungsbestätigungen) über die anrechenbaren Kursgebühren auszustellen [...].»
- «Die Kursanbieter sind verpflichtet, den Absolvierenden und Teilnehmenden Bestätigungen auszustellen, die einerseits über die gesamten Kursgebühren Auskunft geben und andererseits über den anrechenbaren Anteil der Kursgebühren (Zahlungsbestätigungen).»
- «Die Zahlungsbestätigungen haben mittels einer vom SBFI vorgegebenen Vorlage zu erfolgen und bestätigen unter anderem auch, dass der Kurs absolviert wurde.»

Alternativ regen wir an, die Überprüfung der tatsächlichen Zahlung der anrechenbaren Kursgebühren durch den/die Teilnehmer/Teilnehmerin wie folgt zu regeln:

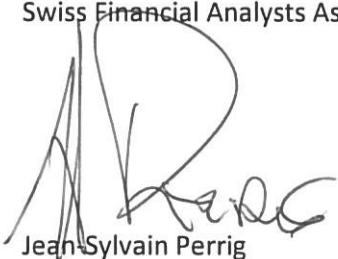
Art 66i, Abs 1, Lit b (Entwurf, neu)

«die zugunsten von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.»

Gleichzeitig ist von den Gesuchstellern innerhalb des elektronischen Informationsportals zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung eine Bestätigung zu verlangen, dass die zu subventionierenden (und vom Kursanbieter bestätigten) Kursgebühren tatsächlich von den Gesuchstellern selbst ökonomisch getragen worden sind (gegebenenfalls mit Verweis auf die entsprechenden Artikel des StGB bei unwahrer Beantwortung).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Swiss Financial Analysts Association



Jean-Sylvain Perrig

Präsident



Dr. Andreas Jacobs
Geschäftsführer

Swissmechanic Schweiz

Weiterbildung
Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Telefon +41 (0)71 626 28 00
Telefax +41 (0) 626 28 09 00
www.swissmechanic.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Weinfelden, 19. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Mitgliederverband unter den Dachverbänden sgv und SAV werden wir unsere Antwort auch diesen Organisationen zukommen lassen.

Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Position von Swissmechanic Schweiz dar. Als mitgestaltender und konstruktiver Arbeitgeber- und Berufsverband verfügen wir über ein kompetentes Fachwissen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der Weiterbildung und sind sehr stark engagiert in der Ausbildung von kompetenten Fachkräften auf den Stufen Berufsprüfung und Techniker HF.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Swissmechanic fordert eine administrative Vereinfachung für Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeitenden voll unterstützen sowie einen besseren Zugang zur Überbrückungsfinanzierung für echte Härtefälle.
- Rund ein Viertel aller Absolventinnen und Absolventen werden von ihren Arbeitgebern finanziell vollständig unterstützt. Mindestens für diese Fälle sollten die vom Arbeitgeber für die Teilnehmende oder den Teilnehmer bezahlten Kosten als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden. Ansonsten bestehen in diesen Fällen Anreize, die Zahlungsströme über die Teilnehmenden abzuwickeln. Das würde zu unnötigen administrativen Belastungen der Arbeitgeber und der Kursteilnehmenden sowie möglicherweise problematischen Finanzflüssen führen.
- Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus, da der Betrag viel zu niedrig angesetzt ist. Swissmechanic fordert, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen, einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung.

1 Allgemeines

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird bekanntlich von privater Seite (Arbeitgeber, Teilnehmende) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) getragen. Durch diese gemeinsame Finanzierung wird ein sowohl kostengünstiges und attraktives wie auf die tatsächlichen Arbeitsmarktbedürfnisse ausgerichtetes Angebot für die Teilnehmenden generiert. Zudem stellen insbesondere eidgenössische Prüfungen ein Instrument zur Personalentwicklung dar.

Finanzierung praktikabel und pragmatisch gestalten

Das vorgesehene System kann auf ganz praktischer Ebene aber dazu führen, dass die Beteiligung der Arbeitgeber aufwändiger und komplexer wird. Dies trifft insbesondere die Arbeitgeber, welche sich finanziell stark engagieren und tangiert Kursteilnehmende, welche auf eine Unterstützung der Arbeitgeber besonders angewiesen sind. Dies darum, weil die Bundesunterstützung explizit bei den von den Teilnehmenden *selber* bezahlten Kursgebühren ansetzt. Das bedeutet, dass Kursrechnungen, welche von Arbeitgebern für Mitarbeitende bezahlt werden, für die Bundesunterstützung nicht relevant bzw. rückerstattungsfähig sind. Aus diesem Grund werden die Unternehmen – auch diejenigen welche ihre Mitarbeitenden zu einhundert Prozent finanziert haben – die Rechnungen in Zukunft über die Teilnehmenden abwickeln. Dies ist für die Unternehmen administrativ aufwändiger, aus arbeitsrechtlicher Sicht komplexer und bedeutet – gerade für Betriebsmitarbeitende mit geringen finanziellen Spielräumen – Erschwernisse.

Die in diesem System transparenteren Zahlungsflüsse über die Subjekte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, wem die Unterstützung faktisch zukommt. Das bedeutet auch, dass es in gewissen Fällen aus praktikablen Gründen gerechtfertigt sein kann, Zahlungsströme über die Arbeitgeber abzuwickeln, welche aber den Teilnehmenden zugutekommen müssen.

Wir fordern daher, dass auch die vom Arbeitgeber für Mitarbeitende bezahlten Kosten, zumindest wenn er diese voll finanziert, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden.

Geeignetere Kriterien für Bedarfsnachweis der Überbrückungsfinanzierung

Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus. Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen, einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind also geeignetere Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren.

2 Detaillierte Rückmeldungen zu einzelnen Artikel

Art. 66b Gesuche nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössisch höheren Fachprüfung

Hier wird aufgelistet, welche Informationen und Nachweise für ein Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung eingereicht werden sollten. Die Bestätigung der anrechenbaren Kursgebühren, welche von den Kursanbietern erstellt wird, sollte unseres Erachtens alle für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren umfassen und nicht nur diejenigen, welche die Absolventin oder der Absolvent formell (d.h. selbst) bezahlt hat.

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass eine Bestätigung der von *der Absolventin oder dem Absolventen* bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen und eingereicht werden muss. Die Bestätigung sollte aber aus unserer Sicht alle für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren umfassen – insbesondere auch die Kursgebühren, welche vom *Arbeitgeber direkt und vollständig* an die Kursanbieter bezahlt werden. Bekanntlich unterstützen die Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden in der höheren Berufsbildung in Form von Geld und Zeit massgeblich. Diese Tatsache ist bei der Bestätigung über die bezahlten Kurskosten zu berücksichtigen, denn dies erleichtert die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung sowohl für das Unternehmen als auch für die Kursabsolventin oder den Kursabsolventen massgeblich und gerade dort, wo sich der Arbeitgeber in hohem Masse oder sogar ausschliesslich direkt engagiert.

- **Antrag: Art. 66c, Buchstabe b:**
.. eine Bestätigung der *für* die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt...

(anstatt: .. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt..)

Art. 66d (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass der Antragssteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung *keine direkte Bundessteuer* leisten musste. Mit diesem formal eleganten Bedarfsnachweis grenzt man den Personenkreis ein, welcher für diese Überbrückungsfinanzierung in Frage kommt. Der Gesetzgeber möchte damit den sogenannten Härtefällen Rechnung tragen und diese Überbrückungsfinanzierung richtigerweise nicht zum Regelfall machen. Allerdings scheint die Hürde insbesondere für alleinstehende Personen ohne Kinder sehr hoch zu sein, da man ab einem Bruttoeinkommen pro Jahr von CHF 25'268 bereits Bundessteuern bezahlt.

- **Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen, einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind also geeignete Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren.**

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissmechanic

Roland Goethe
Präsident Swissmechanic Schweiz

VMTW / Swissmechanic Schweiz

Roland Stoll
Geschäftsführer, Vizedirektor

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bildung und Innovation

René Will
Ressortleiter

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 51
www.swissmem.ch
r.will@swissmem.ch

Zürich, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung. Nach eingehender Diskussion der Anhörungsunterlagen innerhalb des Verbandes nehmen wir hiermit gerne Stellung.

Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt ungefähr die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF 30 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Über 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Swissmem setzt sich stark für die Ausbildung Jugendlicher ein und übernimmt die Rolle einer Organisation der Arbeitswelt von sieben beruflichen Grundbildungen. In der formalen Weiterbildung, insbesondere der Höheren Berufsbildung, weist die MEM-Branche ein grosses Spektrum an Entwicklungsmöglichkeiten auf. Swissmem engagiert sich auch hier als Trägerin von drei Berufsprüfungen, zwei höheren Fachprüfungen und sieben Fachrichtungen an höheren Fachschulen. Zusammen mit den Sozialpartnern ist Swissmem ausserdem Träger eines Bildungszentrums mit formalen und nichtformalen Weiterbildungsangeboten. Mit der Swissmem Academy leistet die Branche einen wichtigen Beitrag in der nichtformalen Weiterbildung.

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das vom Gesetzgeber und den Verbundpartnern erarbeitete subjektorientierte Finanzierungsmodell wird prinzipiell adäquat konkretisiert. Wir fordern aber administrative Vereinfachungen für Arbeitgeber, welche ihre Mitarbeitenden finanziell unterstützen. Ansonsten bestehen in diesen Fällen Anreize, die Zahlungsströme über die Teilnehmenden abzuwickeln. Das führt zu unnötigen administrativen Belastungen der Arbeitgeber und der Kursteilnehmenden sowie möglicherweise zu problematischen Finanzflüssen.
- Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus. Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung.
- Fachexpertinnen und Fachexperten des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen an Höheren Fachschulen stellen ein wichtiges Instrument in der Umsetzung der Rahmenlehrpläne dar. Deshalb fordern wir deren Verankerung in der BBV.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf zur Verordnung über die Berufsbildung sammelt unter dem Aspekt *Stärkung der höheren Berufsbildung* Änderungen aus verschiedenen politischen Geschäften. So bezieht sich die Mehrheit der Änderungen auf das neue Finanzierungssystem der Vorbereitungskurse zu Eidgenössischen Prüfungen. Andere Änderungen stehen im Kontext der Revision der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF). Die Vermischung dieser sachfremden Themen innerhalb dieser Vernehmlasung wirkt irritierend. Wir erlauben uns trotzdem, diese Vermischung auch in unserer Stellungnahme weiterzuführen.

2 Subjektorientierte Finanzierung von Vorbereitungskursen auf Eidgenössische Prüfungen

Das vom Gesetzgeber und den Verbundpartnern erarbeitete subjektorientierte Finanzierungsmodell wird prinzipiell adäquat konkretisiert. Zudem beabsichtigt der Bundesrat seinen gesetzlichen Spielraum zur finanziellen Unterstützung des Systems der eidgenössischen Prüfungen voll auszuschöpfen.

Damit sollten nun die regulatorischen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen sein, um die historisch gewachsene, höchst unterschiedliche und teilweise wettbewerbsverzerrende Subventionspraxis der Kantone in ein einfaches, faires und transparentes Finanzierungssystem zu überführen. Das verbessert die Rahmenbedingungen für die Akteure wesentlich und wird den Bildungstyp der eidgenössischen Prüfungen optimiert unterstützen.

Das politische Ziel der Entlastung der Teilnehmenden (und nicht primär der Arbeitgeber) ist richtig und wird von uns unterstützt. Gleichzeitig muss auch dem Verordnungsgeber klar sein, dass sich ein gewisser Widerspruch zwischen dieser politischen Erwartung und der nun vom Bundesrat vorgesehenen Verdopplung der öffentlichen Mittel ergibt. Mögliche Auswirkungen auf die Arbeitgeberunterstützung wurden im erläuterten Bericht zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes entsprechend dargestellt (Seite 27). So ist auch klar, dass ein Arbeitgeber, welcher seine Mitarbeitenden finanziell vollständig entlasten möchte, sein Engagement vermutlich um den erwarteten Bundesbeitrag verringert, um nicht eine Überfinanzierung herbeizuführen. Die in diesem System transparenteren Zahlungsflüsse über die Subjekte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, wem die Unterstützung faktisch zukommt. Das bedeutet auch, dass es in gewissen Fällen aus praktikablen Gründen gerechtfertigt sein kann, Zahlungsströme über die Arbeitgeber abzuwickeln, welche aber den Teilnehmenden zugutekommen müssen.

2.1 Abgestimmtes Nebeneinander privater und öffentlicher Finanzierung praktikabel und pragmatisch gestalten

Die Finanzierung der höheren Berufsbildung wird bekanntlich von privater (Arbeitgeber, Branchen, Teilnehmende) und öffentlicher Hand (Bund, Kantone) Seite getragen. Durch diese gemeinsame Finanzierung wird ein kostengünstiges und attraktives – sowie auf die tatsächlichen Arbeitsmarktbedürfnisse ausgerichtetes Angebot für die Teilnehmenden generiert. Zudem stellen insbesondere eidgenössische Prüfungen ein Instrument zur Personalentwicklung dar.

Der Bundesrat erwartet entsprechend, dass die Arbeitgeber und Branchenverbände auch mit der neuen Finanzierung im System bleiben, zudem sei das politische Ziel die Entlastung der Kursabsolventen und – Absolventinnen und nicht der übrigen Finanzierer (Erläuternder Bericht, Seite 5). Explizit wird erwartet, dass die Arbeitgeber, Branchenverbände und weitere Dritte sich an der Finanzierung der vorbereitenden Kurse weiterhin beteiligen bzw. zumindest die Finanzierung zwischen Kursbesuch und Absolvierung der eidgenössischen Prüfung überbrücken (Erläuternder Bericht, Seite 6).

Das vorgesehene System kann auf ganz praktischer Ebene aber dazu führen, dass die Beteiligung der Arbeitgeber für diese aufwändiger und komplexer wird. Dies trifft insbesondere die Arbeitgeber, welche sich finanziell stark engagieren und tangiert Kursteilnehmer, welche auf eine Unterstützung der Arbeitgeber besonders angewiesen sind. Dies darum, weil die Bundesunterstützung explizit auf den von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern *selber* bezahlten Kursgebühren ansetzt. Das bedeutet, dass Kursrechnungen, welche von Arbeitgebern für ihre Mitarbeitenden bezahlt werden, für die Bundesunterstützung nicht relevant bzw. rückerstattungsfähig sind. Aus diesem Grund werden die Unternehmen – auch diejenigen welche ihre Mitarbeitenden zu einhundert Prozent finanziert haben – die Rechnungen in Zukunft über die Teilnehmenden abwickeln müssen. Dies ist für die Unternehmen, insbesondere für KMU, administrativ aufwändiger, aus arbeitsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht komplexer und bedeutet - gerade für Mitarbeitende mit geringen finanziellen Spielräumen - Erschwernisse.

Wir fordern daher, dass auch die vom Arbeitgeber für seine Mitarbeitende bezahlten Kosten, als anrechenbare Kursgebühren akzeptiert werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c), ansonsten werden in diesen Fällen Anreize für wenig sinnvolle Zahlungsflüsse und Belastungen der Kursteilnehmer gesetzt. Die Rückerstattung könnte unter diesen Umständen wie im erläuterten Bericht (Seite 13) vorgesehen, auf Gesuch des Absolventen auch an seinen Arbeitgeber zurückgestattet werden.

2.2 Geeignete Kriterien für Bedarfsnachweis der Überbrückungsfinanzierung

Die Möglichkeit der Überbrückungsfinanzierung soll richtigerweise die Ausnahme für Härtefälle darstellen und daher an einen Bedarfsnachweis anknüpfen. Das gewählte Kriterium (geschuldete Bundessteuer) schliesst allerdings alleinstehende Personen ohne Kinder faktisch davon aus. Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit geringen Einkommen einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung.

Wir schlagen ein System vor, welches sich an unterdurchschnittlichen Nettoeinkommen gemäss direkter Bundessteuer orientiert. Die entsprechenden Einkommen sind abgestuft für Alleinstehende, Verheiratete, jeweils mit und ohne Kinder in der Verordnung festzulegen.

3 Änderungen im Kontext der Revision der MiVo-HF

Der vorliegende Entwurf der BBV beinhaltet auch Änderungen im Zusammenhang mit der Totalrevision der Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF).

3.1 Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen EKHF

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der EKHF werden neu in der BBV geregelt. Sie. Eines der Ziele der Revision MiVo-HF war die Klärung der Rollen und Zuständigkeiten der Akteure im Umfeld der HF. In Bezug auf die EKHF fand diese Klärung unzureichend statt. Wir wünschen uns eine EKHF, welche neben operativen Themen auch strategische Aufgaben zum Bildungsbereich der Höheren Fachschulen übernehmen kann.

3.2 Expertinnen und Experten des Anerkennungsverfahrens von HF-Bildungsgängen

Die MiVo-HF erwähnt in Art. 19 Expertinnen und Experten, welche zuhanden der EKHF die Anerkennungsverfahren durchführen. Nebst einer Leitexpertin, eines Leitexperten kommen dabei eine Fachexpertin respektive ein Fachexperte zum Einsatz. Letztere werden durch die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt nominiert. Aus Sicht der OdA's bilden diese Fachexpertinnen und Fachexperten das einzige Instrument in der Überprüfung der Umsetzung vom Rahmenlehrplan in einen Bildungsgang dar. Entsprechend wichtig ist deren Rolle und Qualifikation. Deshalb fordern wir für diese Expertinnen und Experten einen neuen Artikel, analog zu Art. 50 BBV.

- Das SBFI sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Expertinnen und –experten des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen und bietet diese zu Kursen auf.*

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 28a Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen

- Abschnitt 2 führt unter anderen *Schulen* auf. Die revidierten Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) verwendet anstelle des Begriffes *Schulen* den Ausdruck *Bildungsanbieter*. Wir schlagen vor, diesen auch in Art. 28 BBV zu übernehmen.
- Abschnitt 4: Die EKHF stützt sich bei Ihrer Beratung auf die Expertinnen und Experten des Anerkennungsverfahrens von Bildungsgängen. Dieser Umstand sollte in Art. 28a Abschnitt 4 berücksichtigt werden.

Antrag:

Die Kommission berät das SBFI bei der Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien an den höheren Fachschulen gestützt auf die Expertinnen und Experten des Anerkennungsverfahrens.

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Hier wird festgehalten, dass Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eine eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfung vorbereiten, ein Gesuch auf Bundesbeiträge stellen können sobald die Prüfung absolviert wird. Dies ist aus unserer Sicht die konsequente Umsetzung des subjektorientierten Gedankens, gleichzeitig wird auch klar, dass Bundesbeiträge richtigerweise nur im Zusammenhang mit dem Absolvieren einer eidgenössischen Prüfung gesprochen werden. Damit fördert der Bund richtigerweise die standardisierte, arbeitsmarktrelevante und national einheitliche Berufsbildungsabschlüsse und nicht einfach Weiterbildungskurse.

Wichtig ist es festzuhalten, dass im Regelfall diese Gesuche nach Absolvieren der entsprechenden eidgenössischen Prüfung eingereicht werden sollen (Grundmodell) und nur in Ausnahmefällen eine Auszahlung von Teilbeiträgen schon vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung erfolgen sollte (Überbrückungsfinanzierung für Härtefälle). Dies um das System einerseits für alle Akteure administrativ einfach und kostengünstig betreiben zu können aber auch Kursteilnehmer vor späteren Rückforderungen zu verschonen, falls die Prüfung nie in Angriff genommen wird – andererseits auch, um die echten Härtefälle tatsächlich unterstützen zu können.

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66b Gesuche nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössisch höheren Fachprüfung

Hier wird aufgelistet, welche Informationen und Nachweise für ein Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung eingereicht werden sollten. Die Bestätigung der anrechenbaren Kursgebühren, welche von den Kursanbietern erstellt wird, sollte unseres Erachtens alle für die Absolventin oder Absolventen bezahlten anrechenbaren Kursgebühren umfassen und nicht nur diejenigen, welche die Absolventin oder der Absolvent formell selbst bezahlt hat (vgl. Bemerkungen Art. 66c)

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66c Beitragsvoraussetzungen

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass eine Bestätigung der von *der Absolventin oder dem Absolventen* bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegen und eingereicht werden muss. Die Bestätigung sollte aber aus unserer Sicht alle für die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren umfassen – insbesondere auch die Kursgebühren, welche *vom Arbeitgeber, oder eines Branchenfonds, direkt* an die Kursanbieter bezahlt werden. Bekanntlich unterstützen die Arbeitgeber ihre Mitarbeitenden in der höheren Berufsbildung in Form von Geld und/oder Zeit massgeblich. Die Arbeitgeber steuern gut 35% zum gesamten Finanzierungsvolumen für Vorbereitungskurse bei. Heute übernehmen sie zudem bei rund einem Viertel der Prüfungsteilnehmenden sämtliche Kurskosten (vgl. econcept Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten der eidgenössischen Prüfungen, 2011). Daneben existieren brancheneigene Finanzierungsmodelle zur Unterstützung der Absolventen und Absolventinnen. Diese Tatsachen sind bei der Bestätigung über die bezahlten Kurskosten zu berücksichtigen, denn dies erleichtert die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung sowohl für das Unternehmen aber auch den Kursabsolventen massgeblich und gerade dort, wo sich der Arbeitgeber in hohem Mass engagiert.

- **Antrag: Art. 66c, Buchstabe d:**
.. eine Bestätigung der *für* die Absolventin oder den Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt...

(anstatt: .. eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt..)

Art. 66d (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

In Bst. d wird der Nachweis gefordert, dass der Antragssteller oder die Antragstellerin gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung *keine direkte Bundessteuer* leisten musste. Mit diesem formal eleganten Bedarfsnachweis grenzt man den Personenkreis ein, welcher für diese Überbrückungsfinanzierung in Frage kommt. Der Gesetzgeber möchte damit den sogenannten Härtefällen Rechnung tragen und diese Überbrückungsfinanzierung richtigerweise nicht zum Regelfall machen. Allerdings scheint die Hürde insbesondere für alleinstehende Personen ohne Kinder sehr hoch zu sein, da man ab einem Bruttoeinkommen pro Jahr von CHF 25'268 bereits Bundessteuern bezahlt.

- **Forderung zu Art. 66d, Buchstabe d**
Wir fordern, insbesondere für diese Gruppe mit *geringen Einkommen* einen realistischen Zugang zur Überbrückungsfinanzierung. Dazu sind also geeignete Kriterien für den Bedarfsnachweis zu definieren.

Art. 66e (Anträge auf Teilfinanzierungen vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfung)

- Bst. d: Bemerkung: hier wird einfach von anrechenbaren Kursgebühren gesprochen.
- **Antrag: Art. 66e, Buchstabe e:**
.. eine Bestätigung der *für* die Teilnehmerin oder den Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt...
(anstatt: .. eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt..)
- Für Bst. f: (keine direkte Bundessteuer): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66d

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Der Bundesrat schöpft hier seine Fördermöglichkeiten aus, indem er den gesetzlichen Maximalsatz von 50% der anrechenbaren Kursgebühren anwenden möchte. Das stellt eine substantielle Erhöhung der bisherigen öffentlichen Unterstützung dieses Bildungsbereiches dar. Eine gewisse Verdrängung privater Mittel wird hier – zugunsten einer höheren öffentlichen Förderung – politisch in Kauf genommen. Das wird von uns durchaus unterstützt. Allerdings ist es wichtig, über ein Monitoring die verschiedenen Effekte auf diesen Bildungstypus zu untersuchen (vgl. Art. 78a) und sicherzustellen, dass die Arbeitsmarktnähe der Kurse und Prüfungen auch bei höherem öffentlichen Engagement sichergestellt wird. Es ist zudem richtig, dass der Bund sein Engagement auf die Kursgebühren beschränkt, welche unmittelbar der Wissensvermittlung dienen. Es wird sich eine Praxis ergeben müssen, was genau darunter zu verstehen ist, ebenso welche Kosten von umfassenden Kursen anrechenbar sein werden. Die verwendeten Obergrenzen scheinen adäquat.

Wir stimmen diesem Artikel zu.

Art. 66i Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

- Für Absatz 1 Bst. b: (Bestätigungen): Vergleiche unsere Bemerkungen zu Art. 66c

Art. 78a Pflichten der Kursanbieter und Sanktionen

- Für Absatz 1: die Wichtigkeit einer Wirksamkeitsüberprüfung möchten wir unterstreichen. So begrüssenswert die geplante Systemumstellung ist, so ist sie durchaus ambitioniert und nicht alle Folgen sind derzeit detailliert absehbar.

Den weiteren (Umsetzungs-) Arbeiten zum neuen Finanzierungssystem ist eine hohe Beachtung zu schenken, da es einerseits gilt, in kurzer Frist die Unternehmen und von Anbieter, Trägerschaften und Verbände sowie auch die Unternehmen auf die Umstellung vorzubereiten.

Abschliessend bedanken wir uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Be- rücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung



René Will
Ressortleiter

Absender:

Jakob Günthardt, Präsident Trägerverein
Geomatiker/in Schweiz, Reithystrasse 133
CH-8810 Horgen, E-Mail: guenthardt@gmx.net

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

z.H. Vernehmlassung BBV
Stärkung der höheren Berufsbildung

CH-8810 Horgen, 30. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung, Rückmeldung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Trägerverein Geomatiker/in Schweiz (TVG-CH) eingeladen, zur "Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung" eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, eine Rückmeldung auf die Änderung der BBV geben zu können.

Herr Hans-Andrea Veraguth (Präsident QSK Geomatik-Techniker/in) und Herr Andreas Reimers (Geschäftsführer BIZ-GEO) mit seinen Kolleginnen und Kollegen, haben sich intensiv mit den Unterlagen auseinander gesetzt und haben an der Veranstaltung vom 27. April 2017 weitere Informationen eingeholt.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich einverstanden und wünschen, dass die vorgeschlagenen Änderungen wie geplant per 01. Januar 2018 in Kraft treten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jakob Günthardt
Präsident Trägerverein
Geomatiker/in Schweiz

z K an

- Trägerorganisationen des TVG-CH per E-Mail

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Johann Schneider-Ammann
3003 Bern

vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Bern, 31. Mai 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass wir zu obgenannten Revision Stellung nehmen dürfen. Gerne lassen wir Ihnen untenstehend unsere Anmerkungen zukommen.

Einleitende Bemerkungen

TREUHAND|SUISSE ist die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz und bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus.

Die vorgeschlagene Lösung, welche vom Parlament beschlossen wurde, stellt einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung von Bildungsangeboten in der Schweiz dar. Da diese Finanzierungsänderung – weg von Angebotsfinanzierung hin zu Subjektfinanzierung – einzig im Bereich der vorbereitenden Kurse auf Berufs- und Höhere Fachprüfungen gelten wird, ist der Umsetzung und den Marktveränderungen grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Nachdem das proklamierte Ziel die Stärkung der erwähnten Angebote ist, fordern wir, dass gerade dieses Ziel akribisch überprüft und laufend beobachtet wird. Sämtliche Ausbildungen im Tertiär B-Bereich sollten zudem aufeinander abgestimmt werden, denn nur so kann aus unserer Sicht die Höhere Berufsbildung als Ganzes wirklich gestärkt werden.

Hauptkritikpunkte am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf

Wie auch der Schweizerische Gewerbeverband, sieht TREUHAND|SUISSE drei Hauptkritikpunkte:

1. Die Forderung nach Offenlegung der finanziellen Lage resp. Vorlegung der gültigen Steuerveranlagung und die Vorgabe, dass nur Personen bereits während der Absolvierung eines Vorbereitungskurses unterstützt werden, die keine direkte Bundessteuer zu entrichten haben. Dies widerspricht den Aussagen des Bundesrates und es muss deshalb eine neue Lösung gefunden werden.

2. Die restriktive Auszahlung nur an Absolventinnen und Absolventen der Prüfungen und nicht auch an Arbeitgeber, Berufsverbände oder andere Institutionen, welche die Finanzierung von Vorbereitungskursen ganz oder teilweise übernommen haben. Das Engagement der Arbeitgeber darf nicht durch Schlechterstellung der Teilnehmenden gebrochen werden.
3. Die Nichtberücksichtigung von Modulabschlüssen als „Auszahlungstatbestand“. Bei modularisierten Vorbereitungskursen auf Berufs- und höhere Fachprüfungen erlischt die Möglichkeit, an der Schlussprüfung teilzunehmen, wenn die Module nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dadurch entfällt aber auch der Anspruch auf Beiträge, was gegenüber Absolvierenden von Höheren Fachschulen oder Hochschulen eine massive Diskriminierung darstellt.

Erläuterungen zu den drei Kritikpunkten

Ad 1.

Bereits während der Debatte zur BFI-Botschaft im letzten Herbst, kritisierten sowohl Gewerbevertreter wie Arbeitnehmervertreter die Auflage, dass eine gültige Steuerveranlagung vorgelegt werden müsse. Zudem sollten die Antragstellenden über so wenig steuerbares Einkommen verfügen, dass sie keine direkten Bundessteuern zu zahlen hätten. Konkret würde dies für alleinstehende kinderlose Arbeitnehmer ein steuerbares Einkommen von unter CHF 25'000 bedeuten. Faktisch würden so fast alle jungen Erwachsenen von der Möglichkeit ausgeschlossen, Teilbeiträge während des Kursbesuchs einzufordern. Personen, die eine Berufs- oder höhere Fachprüfung anstreben, sind in der Regel vor Studienbeginn 3-5 Jahre erwerbstätig und verfügen meist über ein Bruttoeinkommen von über CHF 50'000. Da sie mit diesem Einkommen aber kaum Sparpotenzial haben, ist es ihnen oft unmöglich, ihren Kursbesuch vollständig selbst vorzufinanzieren.

Diese beiden Bedingungen – Steuerveranlagung und keine direkten Bundessteuern – können nicht akzeptiert werden. So hat der Bundesrat im Parlament wörtlich erklärt, dass die Antragstellenden nicht ihre Steuerveranlagung offenlegen müssen. Der Vorschlag gemäss Art. 66d Abs. 1 lit.d widerspricht somit klar dieser Aussage und es macht den Eindruck, dass der Bundesrat damit das Parlament, welches diesen Punkt explizit und ausführlich diskutiert hat, täuschen wollte, um die Vorlage nicht zu gefährden. Entsprechend wurden denn auch die verschiedenen politischen Anfragen in der Frühjahrssession 2017 im Parlament nur unbefriedigend beantwortet.

Antrag T|S: **Der Bundesrat wird beauftragt, den Willen des Gesetzgebers bei der finanziellen Unterstützung von Vorbereitungskursen in der Verordnung über die Berufsbildung BBV umzusetzen und insbesondere auf die Offenlegung der Steuerveranlagung seitens der Antragstellenden zu verzichten.**

Ad 2.

Zahlreiche Arbeitgeber oder Berufsverbände unterstützen heute ihre Mitarbeitenden mit finanziellen Beiträgen, wenn diese sich weiterbilden wollen. Einige Verbände verfügen auch über entsprechende Fonds, die z.T. von Arbeitnehmern und Arbeitgebern oder von letzteren alleine gespiesen werden und insbesondere für die Weiterbildung zur Verfügung stehen. Gerade wenn es sich um teure Vorbereitungskurse handelt, ist diese Unterstützung unabdingbar. Häufig übernimmt der Arbeitgeber Teile der Rechnung des Vorbereitungskurses direkt, damit die

Lasten verteilt werden. Die Kursanbieter rechnen dann jeweils direkt mit dem Arbeitgeber und dem Studierenden ab, was sowohl für diese (Sicherheit der Zahlung der Kursgebühren) wie auch für die Unternehmen (MwSt-fähige Rechnung) sinnvoll und zweckmäßig ist. Der Gesetzgeber begrüßt dies ausdrücklich und will denn auch nicht, dass sich die Arbeitgeber wegen der Subjektfinanzierung von dieser Aufgabe zurückziehen.

Die neue Verordnung sieht demgegenüber vor, dass das SBFI die Beiträge nur noch an die Kursteilnehmenden resp. Absolventinnen und Absolventen direkt ausrichtet. Die Studierenden haben eine Bestätigung vorzulegen, dass sie die Kursgebühren einbezahlt haben. Zahlt jemand anders diese Rechnung, ist es ausgeschlossen, dass dieser den Antrag stellen könnte, resp. eine Rückerstattung erhält. Diese Praxis würde dazu führen, dass ein Arbeitgeber künftig darauf verzichtet, Unterstützungsbeiträge zu leisten, weil es für ihn unattraktiv wird und weil Bundesbeiträge „verloren“ gehen würden. Die Verordnung sagt nämlich nicht klar, ob diese seine Unterstützung als eine nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags geleistete Entschädigung betrachtet wird, oder nicht. Der Bund möchte nicht, dass sich die Arbeitgeber aus ihrer Verantwortung nehmen und ihre Mitarbeitenden künftig nicht mehr unterstützen. So besteht die Gefahr, dass wenn der Arbeitgeber einen Teil der Rechnung übernimmt, und sein weiterbildungswilliger Mitarbeiter trotzdem 50 % der gesamten Kursgebühren beantragt, ihm dies als illegal angelastet werden könnte. Bezahlte er dagegen einen Teil und sein Mitarbeiter deklariert es, bekommt dieser nur 50 % der ausgewiesenen Kurskosten und der Arbeitgeber übernimmt damit Kosten, die er eigentlich gemäss neuem Subjektfinanzierungsmodell gar nicht übernehmen müsste. Übernimmt ein Arbeitgeber schliesslich die ganze Rechnung, bekommt er gar nichts zurückerstattet, da er keinen Antrag stellen darf. Diese Konsequenzen laufen aber dem Bestreben des Bundesrates, die Höhere Berufsbildung zu stärken, diametral zuwider. Trotzdem darf es nicht sein, dass nun Arbeitgeber mit administrativ aufwändigen Regelungen oder komplizierten Darlehensverträgen die Bevorschussung bzw. die Übernahme von restlichen Kursgebühren zu regeln haben. Die Folge wäre zweifellos, dass weniger Personen als heute an den Vorbereitungskursen teilnehmen oder eine Verlagerung zu einfacher subventionierten Bildungsangeboten (z.B. an Höheren Fachschulen oder gar Hochschulen) stattfindet.

Es muss somit zwingend eine Formulierung gefunden werden, die es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Insbesondere darf dabei nicht vergessen werden, dass in allen übrigen Tertiärbildungsbereichen, insbesondere bei den Hochschulen, die Angebotsfinanzierung diese Problematik nicht kennt. Mit Blick auf den eingangs erwähnten Verfassungsartikel, welcher von der Gleichwertigkeit der beiden Bildungswege spricht, vermag der vorliegende Verordnungsentwurf in keiner Art zu überzeugen. Konkret zahlen heute die Kantone im Rahmen der Vereinbarung über den interkantonalen Lastenausgleich für die Höheren Fachschulen (HFSV) an die Anbieter von Bildungsgängen auf dem Niveau Höhere Fachschule ihre Beiträge gestützt auf die Anzahl Teilnehmenden aus dem jeweiligen Kanton. Dies unabhängig davon, ob die Studiengebühren von Arbeitgebern resp. Verbänden finanziell unterstützt werden oder nicht. Es ist deshalb zwingend, dass Teilnehmende von Vorbereitungskursen, aber auch ihre Arbeitgeber gleichbehandelt werden, wie solche, die einen anderen Weg für ihre berufliche Karriere gewählt haben.

Antrag T|S: Art. 66c lit.d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen bzw. dessen Arbeitgeber bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: Art. 66c lit.g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Art. 66e Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Ad 3.

In zahlreichen Prüfungsordnungen ist festgehalten, dass zur eigentlichen Berufs- oder höheren Fachprüfung nur zugelassen wird, wer die in der Wegleitung vorgesehenen Module erfolgreich absolviert hat. Nicht alle Prüfungsträgerorganisationen haben diese Modularisierung mit Freude eingeführt, denn dies widerspricht eigentlich auch dem Prinzip der unabhängigen Vorbereitung auf eidgenössische Prüfungen. Der Druck kam aber in erster Linie von Seiten des Bundes und weil dieser die Prüfungen subventioniert, wurde die Modularisierung auch mehrheitlich umgesetzt.

Der Entwurf der BBV sieht vor, dass nur ein einziger Antrag auf Rückerstattung gestellt werden kann. Dies nach Absolvierung der eidgenössischen Prüfung. Bei diesem Vorschlag wird vergessen, dass es im Bereich der modularisierten Prüfungen vorkommen kann (bzw. muss), dass einzelne Absolvierende gar nicht zur Schlussprüfung zugelassen werden, weil sie nicht alle Module erfolgreich absolviert haben. Somit würden diese Personen von Subventionen ausgeschlossen – was nicht akzeptabel ist. Es steht dabei außer Frage, dass auch diese Teilnehmenden die Schlussprüfung absolvieren wollten. In diesem Falle zu vermuten, dass sie diese Module nur besucht hätten, um eine berufliche Weiterbildung ohne Schlussprüfung zu machen, ist unseres Erachtens eine Unterstellung. Diese Finanzierungsweise dokumentiert zudem die Ungleichbehandlung zwischen Tertiär A und B.

Wir erachten es zudem als stossend, dass nun die Prüfungsträger ihre Reglemente so anpassen sollten, dass jeder zur Prüfung zugelassen wird, auch wenn er nicht alle Module erfolgreich bestanden hat, nur damit er einen Beitrag zur Rückerstattung erhält. Wer also bei einem modularisierten Vorbereitungskurs wegen Nichtbestehens eines Moduls nicht zur Schlussprüfung zugelassen wird, sollte trotzdem die Möglichkeit erhalten, die Rückerstattung von 50 % der angefallenen Kursgebühren beantragen zu können. Bei der Definition von Modulen gehen wir im Übrigen davon aus, dass darunter auch geregelte Prozesse fallen, die in neuen Lernformen abgehalten werden können.

Antrag T|S: Art. 66c lit.e: eine eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung absolviert wurde, resp. die dafür notwendigen Module gemäss Prüfungsordnung abgeschlossen hat; ...

Weitere Bemerkungen zu anderen Artikeln

Art. 66a Beitragsgesuche und Zeitpunkte

Ausgehend von der Formulierung im Berufsbildungsgesetz in Art. 56a Abs. 4: „Der Bund kann auf Antrag hin Teilnehmenden von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten, Teilbeiträge gewähren. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.“ erachten wir eine Unterscheidung zwischen Gesuch beim Grundmodell und Antrag beim Modell mit Überbrückungsfinanzierung als nicht notwendig. Der Begriff **Antrag** anstelle von Gesuch sollte deshalb überall verwendet werden.

Antrag T|S: Abs. 1 ... vorbereiten, können beim SBFI **einen Antrag** um Bundesbeiträge stellen.

Abs. 2 Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren ...

Ebenso bei Art. 66b im Titel und in der ersten Zeile.

Art. 66e Voraussetzungen für Teilbeiträge, Abrechnung und Rückforderung

Wie eingangs erwähnt, erachten wir es als äusserst ungerecht, dass der Problematik der Vorfinanzierung kaum Beachtung geschenkt und ausschliesslich eine „Härtefallklausel“ erarbeitet wurde.

Antrag T|S: Abs. 1 lit.e: eine Bestätigung ... oder dem Teilnehmer, bzw. von dessen Arbeitgeber, bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

Art. 66f Beitragssatz, Obergrenze und anrechenbare Kursgebühren

Die 50 % der anrechenbaren Kursgebühren werden ausdrücklich gutgeheissen. Allerdings erachten wir es nicht für nötig, wie oben erwähnt, eine Unterscheidung zwischen Gesuchen und Anträgen zu machen.

Antrag T|S: **Abs. 1 neu: Der Beitragssatz beträgt 50 % der anrechenbaren Kursgebühren.**

Art. 66g Liste der vorbereitenden Kurse

Grundsätzlich wird die Eintragung der Vorbereitungskurse in eine Liste begrüsst. Es fragt sich aber, wie die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann.

Art. 78a Übergangsbestimmungen zur Änderung von...

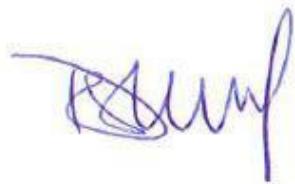
Abs. 1: Sicher ist es richtig, dass das SBFI nach drei Jahren eine Evaluation vornimmt. Allerdings macht die jetzige Regelung stark den Eindruck, man müsse offenbar drohende Missbräuche durch Anbietende oder Teilnehmende verhindern. Wir bedauern diese Haltung sehr, spricht doch der Bericht von Vertrauen, das bei einer solchen Neuerung zwingend nötig ist.

Wir regen daher eine andere Art des „Monitorings“ an. Da diese neue Art der Finanzierung mit dem Ziel gekoppelt ist, die Höhere Berufsbildung zu stärken und dem Fachkräftemangel entgegen zu treten, fordern wir den Bundesrat auf, das SBFI zu beauftragen, im Rahmen der Umsetzung dieses neuen Finanzierungssystems ein permanentes Monitoring aufzubauen. Dabei müssen die heutige Ausgangslage abgebildet und zwingend auch Vergleiche zu den übrigen Angeboten im gesamten Tertiärbereich angestellt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Dr. Robert Portmann
Leiter Ressort Bildung TREUHAND|SUISSE

Par courriel

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR)
A l'att. de M. Rémy Hübschi

3003 Berne

Paudex, le 26 mai 2017
FD/stb

**Modifications de l'ordonnance sur la formation professionnelle –
procédure de consultation**

Monsieur,

Nous vous remercions vivement de nous avoir consultés dans le cadre du projet mentionné sous rubrique et nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position.

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

L'USPI Formation est l'entité de l'USPI Suisse chargée de mettre en œuvre toutes activités et offres de formation tendant au but général d'encouragement et de perfectionnement de la formation immobilière. Non seulement, l'USPI Formation organise les cours menant aux brevets et diplôme fédéraux, mais elle offre également, depuis plus de 20 ans, une palette importante de cours en matière immobilière (Immobase, Immostart, Immodéfi, etc). Nous formons environ 1'400 élèves par an.

I. Remarques générales

A titre liminaire, nous rappelons que l'USPI Suisse a soutenu la révision de la loi sur la formation professionnelle qui reconnaît l'importance de la formation professionnelle supérieure pour l'économie de notre Pays.

En outre, nous rappelons que nous sommes favorables à ce que cette voie de formation assure aux candidats qui la suivent un traitement financier comparable avec les autres filières de formation. Par conséquent, l'USPI Suisse est favorable au nouveau modèle de subventionnement axé sur la personne qui permet de soutenir directement les personnes qui ont suivi des cours et d'augmenter globalement l'attractivité des examens. Les moyens financiers mis à disposition sont augmentés par rapport à l'ancien régime qui lui, il est vrai, était basé sur un financement conjoint de la Confédération et des cantons.

Cela étant dit, le fait pour la Confédération de rembourser les frais après la formation pourrait poser un certain nombre de difficultés aux candidats et les faire renoncer aux voies de formation professionnelle supérieure, ce qui est regrettable. En outre, il s'agit là d'une certaine concurrence déloyale que l'on crée par rapport à l'autre voie du tertiaire B, à savoir, celles des écoles supérieures, dans lesquelles les étudiants n'ont pas à préfinancer les cours.

II. Remarques particulières sur le projet de modifications de l'ordonnance sur la formation professionnelle

Comme évoqué sous chiffre I ci-dessus, nous pensons que la seule référence à l'impôt fédéral direct, respectivement son non-paiement, comme base pour entrer en matière ou non sur une possibilité d'avance de fonds, n'est pas suffisante ; il faudrait fixer un « montant-seuil » d'impôt fédéral direct qui devrait être entre Fr. 1'500.- et Fr. 2'000.-.

En ce qui concerne les candidats, il faut trouver une solution pour que les suisses, habitant les régions frontalières, puissent accéder au système comme tous les autres suisses et étrangers habitant en Suisse et travaillant dans des entreprises suisses. Cas échéant, l'entreprise concernée pourrait peut-être payer pour son employé, puis se faire rembourser. Il en va de même s'agissant du financement des cours préparatoires pour les étrangers frontaliers.

En outre, nous regrettions qu'il ne soit fait nulle part mention d'un taux de présence minimale aux cours pour obtenir un subventionnement, ce qui était, par exemple, le cas pour obtenir des subventions auprès de la Fondation cantonale pour la formation professionnelle du canton de Vaud. Un taux de présence de 80 % devrait toujours être exigé et confirmé par l'école, ce qui astreint l'élève à une certaine assiduité et améliore ses chances de succès aux examens.

Par ailleurs, lorsqu'un employeur préfinance la formation, la question se pose de savoir s'il n'y aurait pas lieu de prévoir la possibilité d'une cession de créance. Certes cela n'est pas simple, mais il ne faudrait pas non plus supprimer la possibilité pour les chefs d'entreprises de financer partiellement ou totalement leurs employés.

Enfin, il convient de régler, de manière claire, le financement des répétants ayant commencé leurs cours et passé l'examen sous l'ancien régime, et qui se représenteraient aux examens après le 1^{er} janvier 2017. En outre, le taux de subventionnement prévu d'au maximum 50% devrait être le plus rapidement confirmé, de même que la mise en application du système afin que les élèves puissent commencer la formation en sachant ce qu'elle va leur coûter. L'incertitude actuelle les dissuade de se former.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agrérer, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS
DE L'IMMOBILIER**

Le secrétaire


Frédéric Dovat

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern
Per Mail an:
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Marius Maissen, Leiter Kommunikation / Politik
Telefon direkt 044 388 53 50
m.maissen@jardinsuisse.ch

Aarau 29.5.2017

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) - Stärkung der höheren Berufsbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung.

Mit jährlich rund 280 Teilnehmenden an der Berufsprüfung und durchschnittlich 35 Absolventen der höheren Fachprüfung ist unsere Branche direkt betroffen.

Grundsätzlich begrüßt JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz, die Bemühungen, die höhere Berufsbildung zu stärken. Unser kommuniziertes Unbehagen zur Subjektfinanzierung (Schreiben vom 17. April 2015) bleibt bei den vorgelegten Änderungsvorschlägen zur BBV weiterhin bestehen. Die Absicht Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen wird aus unserer Sicht nur teilweise erfüllt.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Kommentare und Anträge:

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Texten „**Gesuch**“ durch „**Antrag**“ ersetzt werden.

Art. 66a

Hier werden Personen von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module nie zur Prüfung zugelassen werden

können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberchtigten.

Wünschenswert und fair wäre es, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei mehrfachem Nichtbestehen von Modulabschlüssen dennoch Unterstützungsbeiträge beantragen können.

Art. 66b

Aktuell ist es sehr verbreitet, dass Betriebe aus unserer Branche die Rechnungen für die Module direkt bezahlen um die Arbeitnehmer finanziell zu unterstützen und sie zu motivieren, eine Weiterbildung zu absolvieren. Falls in Zukunft der administrative Aufwand im Bereich der Rechnungsstellung komplizierter wird (Forderung, dass auf jeder Rechnung der Modulteilnehmer als Adressat aufgeführt wird), können wir uns vorstellen, dass sich einige Betriebe mit der Unterstützung zurückziehen werden.

Es muss zwingend sichergestellt werden, dass hier eine unkomplizierte Vorgehensweise gewählt wird, welche es für den Arbeitgeber weiterhin attraktiv erscheinen lässt, seine Mitarbeitenden bei der Weiterbildung finanziell zu unterstützen.

Antrag

Art. 66c Buchstabe d: eine Bestätigung der von der Absolventin oder dem Absolventen **bzw. dessen Arbeitgeber** bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und ...

NEU: Art. 66c Buchstabe g: die Beiträge können auch an Dritte entrichtet werden, sofern in der Zahlungsbestätigung der Absolvent oder die Absolventin mit den bezahlten Kursgebühren eindeutig identifizierbar aufgeführt ist.

Art. 66e Abs.1 Buchstabe e: eine Bestätigung der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer, **bzw. von dessen Arbeitgeber oder einer anderen Institution** bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt ...

Art. 66c

Antrag / Ergänzung:

Ein Teilnehmer mit nicht bestandenen Modulabschlüssen, kann mit einem Nachweis die Unterstützungsbeiträge für die besuchten Module geltend machen.

Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 66d Abs.1 Buchstabe b

Die Forderung einer schriftlichen Verpflichtung (Absichtserklärung) gegenüber dem SBFI ist aus unserer Sicht nicht nötig. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Anträge:

Art. 66d Abs.1 Buchstabe b ist zu streichen.

Art. 66d Abs.1 Buchstabe d

Antragsstellende sollen einen Nachweis erbringen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein längerer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge alleinstehende Berufsleute.

Antrag:

Art. 66d Abs.1 Buchstabe d ist zu streichen.

Falls die Streichung nicht umgesetzt wird, muss zumindest anstelle „Keine direkte Bundessteuer“ ein realistischer Betrag eingesetzt werden.

Art. 66e Abs.1**Anträge:**

- Buchstabe b ist zu streichen.
- Art. 66e Abs.1 Buchstabe f ist zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 Buchstabe f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs.1 Buchstabe d anzupassen (Betrag von Fr.20000.-).

Art. 66f

Wir begrüssen die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten.

Aus unserer Sicht kann auf die Unterscheidung von Gesuch und Antrag verzichtet werden.

Art. 66g

Was uns im Artikel 66g fehlt, ist die Qualitätssicherung bei den Anbietern von vorbereitenden Kursen. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten. Uns stellt sich die Frage, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Aus Sicht der Trägerschaften (Branchenverbände) ist im Bereich der Qualitätssicherung eine enge Zusammenarbeit mit dem SBFI zwingend nötig.

Antrag für einen zusätzlichen Punkt unter Abs.4:

- c. Der für die Durchführung der vorbereitenden Kurse von der Trägerschaft (Branchenverband) anerkannt/ akkreditiert ist.

Bemerkung:

Da wir als Mitglied des sgv (schweizerischer Gewerbeverband) seit Beginn der Diskussionen bezüglich neuem Finanzierungsmodell für die Vorbereitungskurse involviert waren, unterstützen wir die Eingabe zur Vernehmlassung des sgv vom 24. Mai 2017 vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen.



Barbara Jenni
Präsidentin des Berufsbildungsrates



Carlo Vercelli
Geschäftsführer JardinSuisse



Per E-Mail (vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
Herr Rémy Hübschi
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Liestal, 29. Mai 2017

Vernehmlassungsverfahren:

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)

Sehr geehrter Herr Hübschi

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können. Der Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) und vertritt die Interessen des Elektroinstallationsgewerbes im Kanton Basel-Landschaft.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur, Montage-Elektriker, Telematiker oder Elektroplaner ab. Die Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung. Die Branche ist eine der grössten Ausbildnerinnen im Bereich der handwerklichen Berufe in der Schweiz.

Als Branchenverband setzen wir uns für die Gleichwertigkeit der Tertiärstufen A und B ein. Nur so kann die Attraktivität der höheren Berufsbildung langfristig gewährleistet werden. Im Grundsatz begrüssen wir deshalb auch die verschiedenen Bestrebungen seitens des Bundes zur Stärkung der höheren Berufsbildung. Allerdings betrachten wir gewisse Aspekte mit Skepsis. Dazu gehört unter anderem die mit den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) eingeführte Subjektfinanzierung betreffend vorbereitender Kurse auf eidgenössische Prüfungen (vgl. dazu unsere Stellungnahme vom 15. April 2015 zur Änderung des BBG).

Der Entscheid des Gesetzgebers vom vergangenen Dezember, wonach nicht nur Prüfungsabsolvierende (Art. 56a Abs. 1 E-BBG), sondern auch Teilnehmende von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Art. 56a Abs. 4 E-BBG) finanziell unterstützt werden sollen, berücksichtigt zu mindest eines unserer Anliegen. Das Parlament verfolgt damit unter anderem die Absicht, Teilnehmende der vorbereitenden Kurse auf eidgenössische Prüfungen Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichzustellen. Mit den in die Vernehmlassung geschickten Änderungen der BBV (Art. 66d und Art. 66f) wird dieses Ziel allerdings nicht erreicht. Vielmehr haftet dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf ein gewisses Misstrauen gegenüber den weiterbildungswilligen Berufsleuten an.

Die vorgesehenen Regelungen, insbesondere der verlangte Nachweis hinsichtlich der direkten Bundessteuer, schliessen erwerbstätige junge alleinstehende Berufsleute vom Modell mit Überbrückungsfinanzierung aus. Selbst bei einem reduzierten Arbeitspensum wird die dafür notwendige Einkommenobergrenze sofort erreicht. Hinzu kommt, dass die letzte rechtskräftige Steuerveranla-

gung verlangt wird. Bis diese vorliegt, können mehrere Jahre vergehen. Die aktuelle Situation der Antragstellenden wird damit nicht berücksichtigt. Mit Erstaunen haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat bei diesem Entwurf von einem „Kompromiss“ redet, „der eine einfache, niederschwellige Prüfung der Härtefälle ermöglicht“ (vgl. Antwort des Bundesrates vom 6. März 2017 im Rahmen der Fragestunde; 17.5012).

Zu den einzelnen Artikeln haben wir folgende Anträge und Kommentare:

Art. 66a und nachfolgende

In der Verordnung werden die Begriffe „Gesuch“ und „Antrag“ verwendet. Der Begriff „Gesuch“ ist bei den Regelungen in Zusammenhang mit dem Grundmodell, der Begriff „Antrag“ bei jenen des Modells mit Überbrückungsfinanzierung zu finden. In der Debatte über das BBG haben die eidgenössischen Räte über die unterschiedlichen Begriffe diskutiert und sich letztlich für „Antrag“ entschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb mit den Regelungen in der BBV zwei unterschiedliche Begriffe eingeführt werden. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Grundmodell und Modell mit Überbrückungsfinanzierung ist nicht notwendig.

Antrag:

Um einheitliche Begrifflichkeiten bei der Umsetzung der Subjektfinanzierung auf Stufe Verordnung einzuführen, soll in den Art. 66a ff. „**Gesuch**“ durch „**Antrag**“ ersetzt werden.

Art. 66a

- In Abs. 2 von Art. 66a wird der Termin für die Gesucheinreichung im Grundmodell festgelegt. Demnach wird das Gesuch nach Absolvieren der eidgenössischen Prüfung gestellt. Je nach Kursangebot können zwischen Kursbeginn und Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zwei bis drei Jahre liegen. In dieser Zeit werden die Kurse von den Kursbesuchenden vorfinanziert, was einige von ihnen vor finanzielle Herausforderungen stellt. Da das Prüfungsergebnis als solches für die Auszahlung der finanziellen Beiträge nicht relevant ist, kann die Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Antrag:

~~Das Gesuch Der Antrag wird in der Regel nach Absolvieren der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung bei Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung gestellt.~~

- In der aktuellen Fassung des Verordnungsentwurfs werden all jene Kursteilnehmende von der finanziellen Unterstützung ausgeschlossen, welche die Kurse selber finanzieren können, aufgrund des mehrfachen Nichtbestehens einzelner Module aber nie zur Prüfung zugelassen werden können. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Arten von Unterstützungsberchtigten. Artikel 66a ist deshalb um einen Absatz zu ergänzen (und der aktuelle Absatz 3 entsprechend neu zu nummerieren).

Antrag:

³ **Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen werden, können unter den Voraussetzungen von Art. 66c ebenfalls einen Antrag um Bundesbeiträge stellen.**

Art. 66b

- Art. 66b listet Informationen und Nachweise auf, die für ein Gesuch (einen Antrag) eingereicht werden müssen. So muss das eingereichte Gesuch (der eingereichte Antrag) gemäss Art. 66b lit. a unter anderem Angaben zur gesuchstellenden Person enthalten. Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich zwar erwähnt, wie die Daten und Unterlagen erfasst werden. Unklar bleibt allerdings, welche Angaben verlangt werden. Unseres Erachtens sollten sich diese Angaben auf die für die Auszahlung notwendigen Informationen beschränken. Dazu gehören Name, Vorname, Wohnsitz (Adresse, PLZ, Ort), E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Auf die Erhebung weiterer Daten zu rein statistischen Zwecken (wie Alter, Geschlecht, Heimatort etc.) soll verzichtet werden.

- Art. 66b lit. c ist an den geänderten Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- c. ~~die Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten die Bestätigung über die Zulassung zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung oder der Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung;~~

Art. 66c

- Als Beitragsvoraussetzung wird in Art. 66c lit. a festgelegt, dass der Wohnsitz der Absolventin oder des Absolventen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung in der Schweiz liegen muss. Begründet wird dies damit, dass diese Regelung auch in der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zu finden ist. Die HFSV ist aber nicht subjekt-, sondern objektbezogen und entsprechend nicht vergleichbar. Zudem ist in der Vereinbarung die Rede vom Wohnsitz zu Studienbeginn. Entsprechend müsste auch bei der BBV der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Besuchs des vorbereitenden Kurses berücksichtigt werden.

Antrag:

- a. ~~die Absolventin oder der Absolvent zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung des Besuchs des vorbereitenden Kurses auf die eidgenössische höhere Berufsprüfung oder die eidgenössische Fachprüfung~~ den Wohnsitz in der Schweiz hat.“

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass auch diese Lösung nur teilweise befriedigt. Dies darum, weil so Grenzgängerinnen und Grenzgänger vollständig von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen werden. Für Regionen mit einer hohen Zahl von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist das ein Nachteil.

- Art. 66c lit. d verlangt eine Bestätigung über **die von den Absolvierenden bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren**. Unseres Erachtens sollte diese Bestätigung alle, also **auch für die Absolvierenden** bezahlten Kursgebühren enthalten, insbesondere auch jene, die vom Arbeitgeber bezahlt wurden. Dadurch wird die administrative Abwicklung der Arbeitgeberunterstützung für das Unternehmen und die Kursabsolvierenden erleichtert. Das verringert das Risiko, dass sich Arbeitgeber aufgrund neuer administrativer Hürden von der finanziellen Unterstützung zurückziehen.

Antrag:

- d. eine Bestätigung ~~der von der Absolventin oder dem Absolventen über die~~ bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;
- Art. 66c lit. e ist entsprechend den beantragten Änderungen von Art. 66a anzupassen.

Antrag:

- e. ~~die Zulassung zu einer eine eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung vorliegt absolviert wurde oder der Nachweis vorliegt, dass die Absolventin oder der Absolvent aufgrund fehlender Modulabschlüsse nicht zur eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung zugelassen wurde;~~

Art. 66d Abs. 1

- In Art. 66d Abs. 1 werden die Bestandteile des Antrags auf Teilbeiträge vor Absolvieren der eidgenössischen Prüfungen beschrieben. Betreffend lit. a gilt das in Zusammenhang mit Art. 66b lit. a bereits Festgehaltende: Unseres Erachtens sind die eingeforderten Angaben der antragsstellenden Person auf ein Minimum zu beschränken.
- Art. 66d Abs. 1 lit. b verlangt von den antragsstellenden Personen eine schriftliche Verpflichtung gegenüber dem SBFI. Dies soll sicherstellen, dass der ursprüngliche Zweck der finanziellen Unterstützung erhalten bleibt (Absolvieren der eidgenössischen Prüfung, Abgrenzung zur beruflichen Weiterbildung). Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht notwendig. Die vorbereitenden Kurse sind auf die eidgenössischen Prüfungen ausgelegt und werden auch zu diesem Zweck besucht. Für die berufliche Weiterbildung nutzen interessierte Berufsleute bereits heute andere Angebote und Möglichkeiten. Das Misstrauen, das jungen Berufsleuten mit dieser Regelung entgegengebracht wird, ist unbegründet.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. b ist zu streichen.

- Art. 66d Abs. 1 lit. d hält fest, dass Antragsstellende einen Nachweis erbringen sollen, wonach sie gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung keine direkte Bundessteuer leisten mussten. Im erläuternden Bericht (S. 19) wird dazu festgehalten, dass mit diesem „einfachen Nachweis“ die Antragsstellenden belegen sollen, dass ihre aktuelle Situation den Ausnahmefall rechtfertigt. Da vom Einreichen der Steuererklärung bis zur rechtmässigen Steuerveranlagung in der Regel ein langer Zeitraum verstreicht, stellt dieser Nachweis kein Beleg für die aktuelle Situation dar. Hinzu kommt, dass die direkte Bundessteuer bereits bei relativ tiefem Einkommen geschuldet wird. Berufsleute aus Branchen mit verbindlichen Mindestlöhnen werden dadurch von Anfang an ausgeschlossen. Davon besonders betroffen sind junge, alleinstehende Berufsleute. Damit widerspricht diese Regelung klar dem Willen des Gesetzgebers.

Antrag:

Art. 66d Abs. 1 lit. d ist grundsätzlich zu streichen. Sollte das SBFI an einem Nachweis über die aktuelle Situation festhalten, ist Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt zu ändern: „**d. den Nachweis, dass das Einkommen des Antragsstellers oder der Antragstellerin das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns oder das steuerbare Einkommen die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.“**

Begründung: Der Nachweis über die direkte Bundessteuer ist unseres Erachtens nicht geeignet. Er berücksichtigt weder die aktuelle Situation noch erfüllt er das vom Gesetzgeber angedachte Ziel. Sollte das SBFI an einer Prüfung der finanziellen Situation festhalten, dann erachten wir die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens als zielführendere Messgrösse. Dabei gilt es die branchenüblichen (Mindest-)Löhne zu berücksichtigen. Diese haben indirekt auch Auswirkungen auf die Kosten der vorbereitenden Kurse. Der Nachweis kann z.B. durch Einreichen von drei aktuellen Lohnabrechnungen erfolgen. Mit der Festlegung des Einkommens auf das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns wird die Tatsache berücksichtigt, dass Besuchende von vorbereitenden Kursen bereits über eine gewisse Berufserfahrung verfügen. Für Branchen ohne Mindestlöhne kann das steuerbare Einkommen als Nachweis herangezogen werden.

Art. 66e Abs. 1

Die Ausrichtung der Teilbeiträge ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Neben dem Wohnsitz des Antragsstellers (lit. a) werden unter anderem wiederum die Verpflichtung (lit. b) und der Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer geleistet werden musste (lit. f) angeführt. Diesbezüglich stellen wir folgende Anträge.

Anträge:

- **Lit. b ist zu streichen.**
- **Lit. d:** „die anrechenbaren Kursgebühren pro Antrag je 3500 Franken 1000 Franken übersteigen;“
Begründung: Damit gelten für Kursteilnehmende die gleichen Regelungen wie für Absolvierende.

- Lit. e: eine Bestätigung ~~über die der von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren vorliegt und diese nicht bereits im Rahmen eines anderen Gesuchs oder Antrags eingereicht wurde;~~
- **Art. 66e Abs. 1 lit. f ist zu streichen.** Sollte das SBFI an einem Nachweis über die finanzielle Situation festhalten, ist Art. 66e Abs. 1 lit. f entsprechend den Anpassungen von Art. 66d Abs. 1 lit. d wie folgt anzupassen: „**das Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin gemäss den letzten drei Lohnausweisen das Eineinhalbache des branchenüblichen Mindestlohns nicht übersteigt oder das steuerbare Einkommen gemäss Steuerveranlagung die Höhe von CHF 50'000.- nicht übersteigt.**“

Art. 66e Abs. 2 und 3

Wie im Grundmodell ist auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung der modulare Aufbau der Kurse zu berücksichtigen. Entsprechend müssen Abs. 2 und 3 wie folgt angepasst werden:

Anträge:

- ² Das SBFI erstellt nach Erhalt der Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten oder **nach Erhalt des Nachweises über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie allfälliger weiterer Bestätigungen eine Schlussabrechnung und richtet allfällige Restbeiträge bis zur Obergrenze aus.**
- ³ Trifft innerhalb der Frist gemäss Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten oder **kein Nachweis über das mehrfache Nichtbestehen der Modulabschlüsse und Ausschluss von der eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein**, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig. Es gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990.

Art. 66f

Die Festlegung des Beitragssatzes auf 50 Prozent der anrechenbaren Kurskosten begrüssen wir ausdrücklich (Abs. 1). Aus unserer Sicht ist dieser Beitragssatz auch notwendig, um die angedachte Angleichung an die finanzielle Unterstützung von Studierenden an höheren Fachschulen zu erreichen. Auf die Unterscheidung zwischen Gesuch und Antrag ist allerdings zu verzichten.

Antrag:

Art. 66f Abs. 1 ist wie folgt zu vereinfachen: „Der Beitragssatz beträgt gemäss Artikel 66b und Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“

- a. ~~für Gesuche gemäss Artikel 66b: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren;~~
- b. ~~für Anträge gemäss Artikel 66d: 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren.“~~

Art. 66g

Artikel 66g hält fest, dass das SBFI eine Liste der vorbereitenden Kurse führt und auf der Webseite veröffentlicht. Auf die Liste aufgenommen werden Kurse unter anderem dann, wenn sie inhaltlich unmittelbar auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten (Art. 66 Abs. 2 lit. b). Unklar ist, wie auf diese Art die Qualität der Angebote sichergestellt werden kann. Auch wenn im subjektorientierten Finanzierungssystem eine Reglementierung der Angebote als nicht notwendig erachtet wird (vgl. S. 11 des erläuternden Berichts), ist die Sicherstellung der Kursqualität wichtig. Aus unserer Sicht ist eine enge Zusammenarbeit des SBFI mit den für die Gestaltung der eidgenössischen Prüfungen verantwortlichen Branchenverbänden in dieser Frage deshalb unerlässlich.

Antrag:

c. Er von der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Organisation anerkannt/akkreditiert ist.

Art. 78a Abs. 1

Gemäss Art. 78a Abs. 1 soll die Subjektfinanzierung nach drei Jahren auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen, da dadurch Anpassungen am System ermöglicht werden. Allerdings ist der aktuelle Fokus der Analyse derzeit stark auf mögliche Missbräuche seitens

der Kursanbietenden und -nachfragenden gerichtet. Anstelle des im erläuternden Bericht postulierten Vertrauens weist diese Erklärung vielmehr auf gewisses Misstrauen seitens des SBFI gegenüber Anbietenden und Kursinteressierten hin.

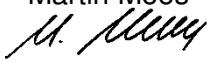
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

**VERBAND BASELLANDSCHAFT-LICHER
ELEKTRO-INSTALLATIONS-FIRMEN VBLEI**

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Heinz Lussi

Martin Moos

GESCANNT

31. Mai 2017



VERBAND
BERNISCHER
LANDFRAUENVEREINE

Verband Bernischer Landfrauenvereine
Rita Gfeller, Präsidentin
Hauptstrasse 20
361 Herbligen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Herbligen, 29. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne geben wir als Kantonaler Berufsverband der Bäuerinnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) ab.

Allgemeine Bemerkungen

- Wir erachten es als wichtig, dass **die Teilnehmenden der höheren Berufsbildung den Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen möglichst gleichgestellt werden**.
- Wir begrüssen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50%).
- Wir sind sehr erfreut, dass zum Grundmodell (GM) nun auch noch **eine Überbrückungsfinanzierung (ÜBF) in die Verordnung aufgenommen wurde**.
- **Die Beschränkung auf Personen, die keine direkte Bundessteuer entrichten, erachten wir als zu restriktiv.** Einerseits werden damit viele Bäuerinnen und Frauen mit Teilzeitpensen und/oder mit tiefen Einkommen von der ÜBF ausgeschlossen. Denn auch wenn diese Frauen direkte Bundessteuer bezahlen, sind sie finanziell oft nicht in der Lage, die

berufliche Weiterbildung 2 bis 7 Jahre vorzufinanzieren. Andererseits bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung nicht die aktuelle finanzielle Situation ab (z.B. Teilzeitpensen während der Ausbildung kommen erst später (oder in den Folgejahren) in der Steuerveranlagung zum Tragen). Mit der vorgesehenen Beschränkung wird die mit der Anpassung des Berufsbildungsgesetzes vorgesehene Förderung der höheren Berufsbildung für viele Frauen obsolet.

- Weiter bedauern wir es ausserordentlich, dass die im Nationalrat abgegebenen Versprechen bezüglich der Rückzahlung der bereits ausbezahlten Teilbeiträge bei einem begründeten Abbruch der Ausbildung, nicht gehalten werden (Art. 66e, Abs. 3). Hier werden (einmal mehr) vor allem Frauen, die wegen familiären Veränderungen die Ausbildung abbrechen müssen, benachteiligt. Die Rückzahlungspflicht im Falle des begründeten Abbruchs der Ausbildung wird bei den Frauen zu einem finanziellen, für sie nicht abschätzbar Risiko führen, da sie eine mögliche Rückzahlung fürchten. Auf Grund dessen werden sich einige Frauen gegen die Ausbildung entscheiden.

Unsere Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Anhang: Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln inkl. Begründung

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d: streichen	Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung ersparen. Das heisst, dass insbesondere Frauen oder junge Erwachsene die in Branchen mit tiefen Löhnen arbeiten, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88% der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanzieren. 20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden anstatt sie zu fördern.
66e	Abs. 1, Bst. f: streichen	siehe oben

66e	Abs. 3: streichen Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfügung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlt Betrag zur Rückzahlung fällig....	Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Martina Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt: „2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist. “ BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt: „Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtbundesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben. “ Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.
66f	Abs. 3: Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kursgebühren inklusive Lehrmittel...	In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind.
Art.	Änderungsantrag	Begründung
66i	Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;	Der administrative Aufwand muss möglichst tief gehalten werden. Zusätzlicher Aufwand würde zu Lasten der Teilnehmer gehen.
66i	Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.	Siehe oben

Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Par mail à
vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Lausanne, le 11 mai 2017

Modification de l'ordonnance sur la formation professionnelle (OFPr) en consultation

Madame, Monsieur,

La Conférence latine des directeurs des écoles des métiers de la terre fédère les directions d'écoles des métiers d'agriculteur, arboriculteur, caviste, équestre, fleuriste, forestier, horticulteur, maraîcher, paysanne et viticulteur de l'ensemble de la Suisse romande et du Tessin. A ce titre, la consultation sur la modification de l'ordonnance est importante pour nous et nous souhaitons vous faire parvenir notre détermination.

Remarques générales

- Nous saluons la décision de fixer le taux des subventions au maximum de 50 % prévu par la loi.
- Frais de cours pris en considération : Il est important de définir clairement et de manière complète les coûts donnant droit à un soutien fédéral, de manière à éviter des différences de traitement entre cantons et entre prestataires. Les candidats qui commenceront les cours préparatoires à la rentrée scolaire 2017 doivent pouvoir être informés rapidement à ce sujet.
- Moment du versement : Le soutien financier doit être versé le plus tôt possible à tous les candidats qui s'engagent à faire les examens finaux, de manière à atteindre l'objectif de renforcement de la formation professionnelle supérieure. Un versement annuel doit être accordé sur simple demande des candidats, dès le moment où ils s'engagent à passer les examens professionnels ou les examens professionnels supérieurs.
- Personnes concernées : en formation modulaire, les candidats suivent des cours ensemble, quel que soit le système de financement auquel ils sont soumis ; il convient dès lors que tous les candidats puissent déposer une demande pour les modules ayant débuté à partir de 2017.

Demandes de modifications sur les différents articles

Art.	Modification demandée	Justification
66c	Let. b, ch. 2 n'a pas commencé plus de sept huit ans ...	Le système modulaire que nous connaissons dans les professions agricoles peut amener certains candidats à suivre une formation durant plus de sept ans. C'est pourquoi nous demandons d'allonger le délai à huit ans.
66 d	Al.1, let. b, ch.2 à produire, au plus tard dans les cinq -sept ans...	En plus du délai défini à l'art. 66c, let. f, la durée de la formation, en particulier dans le cas des formations modulaires, doit être prise en compte. Ceci nécessite un délai supérieur à cinq ans.
66 d	Al.1, let. d	Le plafond à zéro franc d'impôt fédéral direct est irréaliste. Les

la preuve que le requérant ne devait pas payer devait payer au maximum Fr. 500.- d'impôt fédéral direct en vertu de la dernière taxation fiscale en vigueur.	personnes qui ne paient pas d'impôt fédéral direct ne disposent pas des moyens requis pour une formation supérieure (ni pour la différence à payer après subventionnement). Cela signifie que ces personnes sont exclues de la formation supérieure. Le financement transitoire n'apporte ici aucune amélioration et deviendrait inutile. La proposition de Fr. 500.- d'impôt fédéral direct repose sur un revenu imposable d'environ Fr. 4'000.- par mois. Les candidats pourraient ainsi, de notre point de vue, bénéficier d'un traitement relativement équitable. De plus, il convient de tenir compte du fait que le revenu dans l'agriculture dépend très fortement des conditions climatiques. La solution proposée permet d'atténuer quelque peu ces variations. Dans les métiers de l'agriculture comme dans d'autres professions, 90% des personnes en formation professionnelle supérieure sont des indépendants qui doivent financer eux-mêmes leur formation, contrairement à ce qui se passe dans d'autres corps de métiers où les employeurs financent tout ou partie des filières d'études. Il est impossible pour des participants âgés de 20 ans qui ont travaillé une année après l'obtention de leur CFC (et qui sont par conséquent soumis à l'impôt fédéral direct), de financer eux-mêmes en six mois une formation à plein temps incluant internat et pension, à hauteur de 15'000 francs. Cette disposition va conduire à faire disparaître des offres de formation plutôt qu'à les promouvoir.
66 e	Al. 1, let. c, ch. 2: n'a pas commencé plus de deux trois ans avant ...	La formation modulaire rend nécessaire un horizon un peu plus long que les deux ans proposés. C'est pourquoi nous demandons une augmentation à trois ans.
66e	Al. 1, let. f: la preuve que le requérant ne devait pas payer —devait payer au maximum Fr. 500.- d'impôt fédéral direct en vertu de la dernière taxation fiscale en vigueur.	Voir ci-dessus
66e	Al. 3: biffer Si aucune décision concernant la réussite ou l'échec à l'examen professionnel ou à l'examen professionnel supérieur n'est produite dans le délai défini à l'art. 66d, al. 1, let. b, le montant versé doit être remboursé.	Lors du débat au Parlement durant la session d'automne 2016, le conseiller fédéral Schneider-Amman a explicitement soutenu les affirmations de M. Widmer du SEFRI, selon lesquelles aucun remboursement ne serait exigé en cas d'arrêt de la formation (demande de la CN Munz) L'ordonnance en consultation s'écarte de cette affirmation. Il convient de prendre en considération le fait que les candidats du champ professionnel de l'agriculture sont des indépendants au moment où ils s'inscrivent à un examen. Différentes raisons peuvent conduire à un arrêt de la formation, notamment des changements dans la situation

		personnelle ou des échecs répétés à des examens modulaires, lesquels constituent une condition d'admission à l'examen professionnel / examen professionnel supérieur.
66f	Al. 3: Seule la partie des frais de cours servant directement à la transmission de connaissances pour l'examen professionnel fédéral ou l'examen professionnel fédéral supérieur est prise en considération. Ne sont notamment pas pris en considération les frais de voyage déplacement , de repas et de nuitée.	Les moyens d'enseignement doivent être mentionnés explicitement comme faisant partie des frais de cours pris en considération. Nous demandons qu'une liste définissant clairement et complètement les frais de cours pris en considération figure dans le rapport explicatif sur l'ordonnance. De plus, nous demandons que le terme « frais de voyage » soit remplacé par « frais de déplacement » qui correspond aux frais pour les trajets entre le domicile et le lieu de cours. Les visites effectuées à des fins professionnelles doivent faire partie des frais pris en considération pour le remboursement.
66g	Al. 6: Nouvelle formulation: Le prestataire annonce les modifications dans les cours proposés l'année suivante.	Les cours annoncés sont généralement offerts chaque année et ne devraient pas être confirmés tous les ans. La formulation proposée est plus simple et efficiente sur le plan administratif. De plus, en formation modulaire, tous les modules ne sont pas proposés chaque année. Il conviendra de veiller à limiter la charge administrative pour les prestataires et éviter de devoir annoncer chaque module séparément.
66i	Al. 1, let. a biffer des frais de cours complets;	Il convient de limiter au maximum la charge administrative des prestataires et de limiter l'attestation aux frais de cours pris en considération et payés par chaque participant. Toute autre indication relative à des frais non pris en compte relève des relations entre le prestataire et le participant et n'a pas à figurer dans l'ordonnance, dans la mesure où la Confédération n'entend pas participer à ces dépenses.
66i	Al. 1, let. b Des frais de cours pris en considération payés par chaque participant au cours.	Il est important de proposer une solution administrative simple et un modèle facilement utilisable. Le travail pour les prestataires de cours ne doit pas être sous-estimé et il est important de le limiter au maximum pour éviter toute augmentation des charges, renchérisant les offres de cours pour les participants.

Nous vous remercions de prendre nos remarques en considération et restons à disposition pour tout complément d'information.

Nous vous prions d'agrérer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

**CONFÉRENCE DES DIRECTEURS DES ÉCOLES DES MÉTIERS DE LA TERRE ET
DE LA NATURE**

Le président
Pierre-Alain Berlani

La secrétaire
Magali Briod

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Zuständig: Martin Schmutz
Dokument: 170407_Stellungnahme Änderung
Verordnung über die Berufsbildung_OdA.docx

Brugg, 05. April 2017

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben vom 23. Februar 2017 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung eröffnet. Die Organisation der Arbeitswelt (OdA AgriAliForm) nimmt in enger Absprache mit dem Schweizer Bauernverband (SBV) als Dachverband der Schweizer Landwirtschaft zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

- Wir begrüssen den Entscheid gemäss Art. 66f, den Spielraum des Berufsbildungsgesetzes beim Beitragssatz maximal auszunutzen (50%).
- Zedierung: Entgegen früherer Ankündigungen soll nun doch keine Zedierung der Beiträge an Dritte möglich sein. Wir verlangen, dass dies wieder aufgenommen wird.
- Anrechenbare Kursgebühren: Es ist wichtig, dass die Liste der anrechenbaren Kursgebühren breit, umfassend und klar formuliert und kommuniziert wird. Nur so kann eine unterschiedliche Handhabung in den Kantonen und bei den Anbietern vermieden werden.
- Auszahlungszeitpunkt: Der Auszahlungszeitpunkt muss möglichst zeitnah erfolgen. Insbesondere bei der Überbrückungsfinanzierung ist dies von erheblicher Bedeutung, da nur so die erwünschte Wirkung erzielt werden kann.

Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66c	Bst b, Ziff. 2 Nicht länger als sieben acht Jahre	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau kann der Zeithorizont von sieben Jahren vor der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der eidgenössischen Prüfung zu knapp bemessen sein. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf acht Jahre.

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66 d	Abs.1, Bst. b, Ziff.2 Innerhalb von längstens fünf sieben Jahren	In Anlehnung an Art. 66c Bst. f muss zur Karenzzeit von fünf Jahren noch eine durchschnittliche Ausbildungszeit hinzugerechnet werden, damit beide Zahlungsverfahren gleichgestellt sind.
66 d	Abs.1, Bst. d gemäss letzter rechtskräftiger Steuer-veranlagung keine -maximal Fr. 500.- direkte Bundessteuer leisten mussten.	<p>Die Obergrenze der Veranlagung von null Franken direkte Bundessteuer ist unrealistisch. Personen, welche keine direkten Bundessteuern bezahlen, können auch kein Geld für eine Weiterbildung (auch nicht für die Differenz zur Subjektfinanzierung) ersparen. Das heisst, diese Personen werden von der Weiterbildung ausgeschlossen. Auch die Überbrückungsfinanzierung bringt hier keine Verbesserung und würde sich damit erübrigen. Der Vorschlag von Fr. 500.- direkter Bundessteuer basiert ca. auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. 4'000.-/Monat. Damit könnten die Teilnehmenden aus unserer Sicht einigermassen fair eingestuft werden. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass das Einkommen in der Landwirtschaft sehr stark von den klimatischen Bedingungen im jeweiligen Jahr abhängig ist. Diese Schwankungen können mit der vorgeschlagenen Lösung etwas abgefangen werden.</p> <p>In den landwirtschaftlichen Berufen und in anderen selbständigen Berufen müssen rund 90 % der Studierenden eines Bildungsgangs die Beiträge selber bezahlen. Dies steht im krassen Gegensatz zu anderen Branchen, wo bei rund 88% der Studierenden der Arbeitgeber die Studiengänge teilweise oder ganz finanziert.</p> <p>20-jährige Teilnehmende, die nach EFZ-Abschluss ein Jahr gearbeitet haben (und damit direkte Bundessteuern bezahlen), können unmöglich innerhalb eines halben Jahres eine Vollzeitausbildung inkl. Internat und Verpflegung in der Höhe von 15'000 Franken selber bezahlen. Damit werden Bildungsgänge verschwinden anstatt sie zu fördern.</p>
66 e	Abs. 1, Bst. c, Ziff. 2: nicht länger als zwei drei Jahre...	Bei vorbereitenden Kursen mit modularem Aufbau ist der Zeithorizont von zwei Jahren zu knapp bemessen. Wir beantragen deshalb eine Erhöhung auf drei Jahre.
66e	Abs. 1, Bst. f: gemäss letzter rechtskräftiger Steuer-veranlagung keine -maximal Fr. 500.- direkte Bundessteuer leisten mussten.	siehe oben

Art.	Änderungsantrag	Begründung
66e	Abs. 3: streichen Trifft innerhalb der Frist ... keine Verfü- gung über Bestehen oder Nichtbestehen der absolvierten eidgenössischen Berufs- prüfung oder eidgenössischen höheren Fachprüfung ein, so wird der ausbezahlte Betrag zur Rückzahlung fällig...	Im Rahmen der Behandlung des Geschäfts im Nationalrat hat Frau NR Munz am 15.9.2016 u.a. folgende Frage gestellt: „2. Was passiert bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung, wenn also die Schlussprüfung nicht absolviert werden kann? Werden Rückzahlungen von gerechtfertigten - ich spreche nur von gerechtfertigten - Beiträgen fällig? Auch in diesem Punkt hat Herr Widmer zugesichert, dass keine Rückzahlung vorgesehen ist.“ BR J. Schneider-Ammann hat dies wie folgt bestätigt: „Frau Nationalrätin Munz, Sie haben Fragen zur Begründung gestellt, die ich, glaube ich, schon beantwortet habe. Sie haben Fragen zum Abbruch und zur entsprechenden Rückzahlung und auch zum Wiederholungsfall gestellt. Grundsätzlich bestätige ich Ihnen, was der Vertreter des SBFI Ihnen zugesagt hat, dass die Antworten auf die Fragen, wie Sie sie zitiert haben, korrekt sind. Frau Munz, ich bestätige Ihnen, dass die Ihnen schon gegebenen Antworten grundsätzlich in Ordnung sind. Ich muss einen Vorbehalt machen: Das Departement wird dem Bundesrat eine entsprechende Verordnung beantragen, und der Gesamtbundesrat wird dann den Entscheid fällen. Gehen Sie davon aus, dass ich dem Bundesrat einen Antrag bezüglich Verordnung stellen werde, der den Antworten entspricht, die Sie vom SBFI bereits auf Ihre Fragen bekommen haben, respektive meinem Zusatzkommentar, den Sie jetzt gehört haben.“ Die Verordnung entspricht nicht dieser Aussage. Die Differenzen zum Subventionsgesetz müssten geklärt werden. Auch in Bezug auf die Rückzahlung muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungswilligen im Bereich Landwirtschaft nicht angestellt sind. Und es können persönliche Gründe oder Zwischenprüfungen (Module) zur Aufgabe einer Ausbildung führen.
66f	Abs. 3: Als anrechenbar gilt nur der Anteil Kurs- gebühren inklusive Lehrmittel ...	In der Verordnung oder im Begleitkommentar ist explizit festzuhalten, dass Lehrmittel anrechenbare Kosten sind. Wir erwarten, eine Liste im Begleitkommentar zu dieser Verordnung, welche die anrechenbaren Kursgebühren breit, umfassend und klar aufzeigt.



Art.	Änderungsantrag	Begründung
66g	Abs. 6: Neu formulieren: Der Kursanbieter meldet dem SBFI, wenn ein Kurs im Folgejahr nicht angeboten wird.	Angemeldete Kurse gemäss Absatz 2 werden meist jährlich durchgeführt. Diese Kurse sollen nicht jährlich neu bestätigt werden. Es ist administrativ einfacher und effizienter, wenn die Kursanbieter nur angeben muss, wenn er den Kurs im Folgejahr nicht anbieten will. Außerdem ist zu beachten, dass in der modularen Bildung nicht alle Module jedes Jahr angeboten werden. Um den administrativen Aufwand für die Anbieter klein zu halten, muss vermieden werden, dass jedes Modul einzeln gemeldet werden muss.
66i	Abs. 1, Bst. a streichen Die gesamten Kursgebühren;	Der administrative Aufwand muss möglichst einfach gehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Kursanbieter eine Bestätigung gemäss Vorlage des SBFI zu den gesamten Kursgebühren ausstellen muss. Dieser nicht anrechenbare Teil ist Sache zwischen Anbieter und Absolvent und gehört somit nicht in die Verordnung. Es hat das SBFI nicht zu interessieren, wie teuer Kost und Logis verrechnet werden, wenn sich der Bund an diesen nicht anrechenbaren Kosten nicht beteiligt.
66i	Abs. 1, Bst. b Die von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bezahlten anrechenbaren Kursgebühren.	Es ist wichtig, hier eine administrativ einfache Lösung und Vorlage anzubieten. Der Aufwand für die Kursanbieter und Schulen soll möglichst klein gehalten werden. Es darf nicht sein, dass der zusätzliche Aufwand die Bildungsgänge wieder zu Lasten der Teilnehmenden versteuert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

OdA AgriAliForm

Loïc Bardet
Präsident

Martin Schmutz
Sekretär